



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 27. November 2017

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 4. Dezember 2017, 8.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Sepp Neff

2. Protokoll der Session vom 23. Oktober 2017

Grossratspräsident Sepp Neff

3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2018

36/1/2017 Antrag Standeskommission

36/1/2017 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche
Kommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018

37/1/2017 Antrag Standeskommission
37/1/2017 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche
Kommission
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

5. Finanzplanung 2019 - 2022

38/1/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

6. Perspektiven 2018 - 2021

39/1/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

7. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank

34/1/2017 Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin Kommission
für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

8. Landgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

40/1/2017 Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin Kommission für
Recht und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (Entschädigung von Gebühren im Veterinärwesen)

35/1/2017 Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin Kommission
für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Stefan Müller

10. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

32/1/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

33/1/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

12. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

41/1/2017 Antrag Standeskommission
41/1/2017 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

13. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

42/1/2017 Antrag Standeskommission
42/1/2017 Ergänzungsbotschaft der Standeskommission mit Beilagen
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

14. Landrechtsgesuche

43/1/2017 Berichte Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin Kommission für Recht und Sicherheit

15. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Sepp Neff

Freundliche Grüsse

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Budget 2018

Inhaltsverzeichnis

Bericht und Antrag	
Bericht der Standeskommission zum Budget 2018	1
Antrag	9
Budget 2018	
Erfolgsrechnung konsolidiert (Artengliederung)	11
Investitionsrechnung konsolidiert (Artengliederung)	12
Anhang	
- Budgetgrundsätze	13
- Übersicht Finanzierung Gesamtrechnung	14
- Übersicht Finanzierung Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall	15
- Finanzkennzahlen 1. und 2. Priorität	16
Zusatzunterlagen	
Einzelheiten zu Budget und Investitionsrechnung	
- Nachweis Gesamtbudget Erfolgsrechnung (Artengliederung)	17
- Nachweis Budget Spezialrechnungen Erfolgsrechnung (Artengliederung)	18
- Nachweis Gesamtbudget Investitionsrechnung (Artengliederung)	19
- Erfolgsrechnung Verwaltungsrechnung (Institutionelle Gliederung)	20
- Investitionsrechnung Verwaltungsrechnung (Institutionelle Gliederung)	57
- Erfolgs- und Investitionsrechnung Abwasser	60
- Erfolgs- und Investitionsrechnung Strassen	63
- Erfolgs- und Investitionsrechnung Abfall	68
Funktionale Gliederung	
- Erfolgsrechnung konsolidiert	70
- Investitionsrechnung konsolidiert	72
Nicht genehmigungspflichtige Budgets zur Kenntnisnahme	
- Erfolgsrechnung Gymnasium	73
- Erfolgsrechnung Spital Appenzell (inkl. Kommentar)	77
- Erfolgsrechnung Pflegeheim Appenzell (inkl. Kommentar)	80
- Erfolgsrechnung Bürgerheim Appenzell (inkl. Kommentar)	82

Bericht und Antrag der Standeskommission

Bericht der Standeskommission zum Budget 2018

1. Konsolidierte Erfolgsrechnung Kanton

Das konsolidierte Budget 2018 weist für die Erfolgsrechnung 2018 einen Aufwandüberschuss von Fr. 1.8 Mio. aus, welcher somit rund Fr. 0.5 Mio. besser ausfällt als das Budget 2017. Die Investitionen 2018 fallen mit Beginn der Planungsarbeiten für das Hallenbad und das AVZ+ und der vorgezogenen Sanierung des Spitalkreisels um Fr. 3 Mio. höher aus als im Vorjahresbudget.

Ergebnisse	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	157'723'800	152'626'400	151'100'109	
Betrieblicher Ertrag	142'932'000	137'458'000	144'711'444	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-14'791'800	-15'168'400	-6'388'665	
Finanzaufwand	44'000	44'000	164'303	
Finanzertrag	12'024'000	12'189'000	11'931'262	
Ergebnis aus Finanzierung	11'980'000	12'145'000	11'766'959	
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-2'811'800	-3'023'400	5'378'294
Ausserordentlicher Aufwand	-517'000	-190'000	3'058'125	
Ausserordentlicher Ertrag	491'000	573'000	1'489'160	
Ausserordentliches Ergebnis	1'008'000	763'000	-1'568'966	
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-1'803'800	-2'260'400	3'809'328
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	16'273'000	13'300'000	17'012'777	
Investitionseinnahmen	2'313'000	2'350'000	2'507'719	
Nettoinvestitionen	13'960'000	10'950'000	14'505'057	

Das Defizit fällt im Vergleich zum Budget 2017 tiefer aus. Die höheren Fiskaleinnahmen wie auch die geringeren Defizite im APZ und Gymnasium können die Kostensteigerungen bei den Informatikkosten, beim Personalaufwand, den Schulgeldern der weiterführenden Schulen und den ausserkantonalen Hospitalisationen kompensieren.

2. Verwaltungsrechnung ohne Spezialfinanzierungen Abwasser, Strassen, Abfall

	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	157'178'300		152'850'400		152'175'877	
Total Ertrag		151'638'500		146'360'000		153'791'043
Aufwandüberschuss		5'539'800		6'490'400		
Ertragsüberschuss					1'615'167	
	157'178'300	157'178'300	152'850'400	152'850'400	153'791'043	153'791'043
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	6'993'000		6'130'000		11'168'592	
Total Einnahmen		1'663'000		1'740'000		971'685
Nettoinvestitionszunahme		5'330'000		4'390'000		10'196'907
Nettoinvestitionsabnahme						
	6'993'000	6'993'000	6'130'000	6'130'000	11'168'592	11'168'592
Finanzierung						
Nettoinvestitionen	5'330'000		4'390'000		10'196'907	
Abschreibungen		1'752'800		1'861'000		1'779'463
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	5'539'800		6'490'400			
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung						1'615'167
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen		785'000		606'500		446'500
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierung	423'000		512'500		1'042'000	
Einlagen in das Eigenkapital		0		0		
Entnahmen aus dem Eigenkapital	466'000		548'000			
Finanzierungsfehlbetrag		9'221'000		9'473'400		7'397'778
Finanzierungsüberschuss						
	11'758'800	11'758'800	11'940'900	11'940'900	11'238'907	11'238'907

Weil in der Erfolgsrechnung der Aufwand im Vergleich zum Budget 2017 geringer ansteigt (+2.8%) als die Erträge (+3.6%), reduziert sich das Defizit. Die Bruttoinvestitionen steigen um Fr. 0.9 Mio. gegenüber dem Vorjahresbudget. Insgesamt reduziert sich der Finanzierungsfehlbetrag gegenüber dem Vorjahresbudget um Fr. 0.3 Mio.

2.1 Erfolgsrechnung

Das Budget 2018 für die Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 5.5 Mio. aus und fällt damit rund Fr. 1 Mio. tiefer aus als das Budget 2017.

Die wesentlichsten Veränderungen ab Fr. 150'000 sind im Folgenden zusammengestellt. Die detaillierten Abweichungen mit den Begründungen sind in den Zusatzunterlagen auf Seite 55 - 56 aufgelistet.

2.1.1 Aufwandveränderungen

	Mehraufwand	B 2018	B 2017	Differenz	in Prozent
	Personalaufwand	24'771'300	24'189'300	582'000	2%
FD	Ersatzbeschaffungen Hard- und Software	504'000	55'000	449'000	816%
GSD	Ausserkantonale Hospitalisationen	10'800'000	10'500'000	300'000	3%
ED	Schulgeldbeiträge weiterführende Schulen	2'129'000	1'900'000	229'000	12%
GSD	Gemeinwirtschaftl. Leistungen Rettungsdienst	700'000	500'000	200'000	40%
GSD	Behinderteninstitutionen	3'460'000	3'260'000	200'000	6%
GSD	Wirtschaftl. Sozialhilfe: Unterstützung im Kanton	2'100'000	1'900'000	200'000	11%
	Total Mehraufwand	44'464'300	42'304'300	2'160'000	
	Minderaufwand	B 2018	B 2017	Differenz	in Prozent
GSD	Defizit Alters- und Pflegezentrum Appenzell	-16'000	285'000	-301'000	
ED	Defizit Gymnasium	4'242'500	4'487'500	-245'000	-5%
	Total Minderaufwand	4'226'500	4'772'500	-546'000	
Netto Mehraufwand				1'614'000	

Personalaufwand

Der gesamte Personalaufwand steigt 2018 um Fr. 582'000. Dies erklärt sich einerseits durch neue Stellen (FAGE Torfnest und Mitarbeiter Oberforstamt) und andererseits die Lohnerhöhung inkl. Teuerungsausgleich von 1% der Lohnsumme. Eingaben für a.o. Lohnmassnahmen werden durch die Standeskommission geprüft und sind separat budgetiert.

Ersatzbeschaffungen Hard- und Software

Die Fachapplikationen für das Schatzungsamt, die Einwohnerkontrolle und das Konkurs- und Betreibungsamt müssen 2018 ersetzt werden.

Ausserkantonale Hospitalisationen

Die Hochrechnung für das laufende Jahr zeigt bereits, dass der Budgetbetrag für 2017 nicht reicht. Aufgrund dieser Erkenntnis wird auch der Aufwand 2018 höher budgetiert.

Schulgeldbeiträge weiterführende Schulen

Ab dem Schuljahr 2017/18 wird das Schulgeld am Gymnasium analog dem gültigen Tarif im regionalen Schulabkommen von Fr. 17'000 auf Fr. 18'900 und ab Schuljahr 2018/19 auf Fr. 20'000 erhöht. Damit reduziert sich gleichzeitig das Defizit des Gymnasiums.

Gemeinwirtschaftl. Leistungen Rettungsdienst

Seit Juni 2017 wird der Fahrdienst des Rettungsfahrzeuges nicht mehr von der Kantonspolizei betrieben. Dadurch werden einerseits Personalkosten bei der Kantonspolizei gespart, aber andererseits erhöht sich die Abgeltung zugunsten des Spitals.

Behinderteninstitutionen

Steigende Fallzahlen erklären die Mehrkosten.

Wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Jahr 2012- hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons abzuschaffen. Die Änderungen traten am 8. April 2017 in Kraft. Dies führt dazu, dass die Kostensteigerung in den Vorjahren sich gemässiger fortsetzt.

Defizit Alters- und Pflegezentrum Appenzell

Das APZ hat erfolgreich den Betrieb im Mai 2016 aufgenommen und ist vollbelegt. Die KVG-Leistungen plus Restkostenfinanzierung durch den Kanton ermöglichen, dass das APZ ab 2018 kostendeckend geführt wird.

Defizit Gymnasium

Die Klassenreduktion mit entsprechender Pensenreduktionen bei den Lehrkräften einerseits und höhere Schulgelder andererseits reduzieren das Defizit.

2.1.2 Ertragsveränderungen

	Mehrertrag	B 2018	B 2017	Differenz	in Prozent
FD	Staatssteuern laufendes Jahr	36'431'000	34'261'000	2'170'000	6%
FD	Staatssteuern frühere Jahre	1'222'000	771'000	451'000	58%
FD	NFA Bund	16'646'000	16'316'000	330'000	2%
JPMD	Motorfahrzeugsteuern	6'400'000	6'100'000	300'000	5%
FD	Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'000'000	800'000	200'000	25%
	Total Mehrertrag	61'699'000	58'248'000	3'451'000	
	Minderertrag	B 2018	B 2017	Differenz	in Prozent
GSD	Rückerstattung Alimente	40'000	400'000	-360'000	-90%
FD	Staatssteuern Vorjahr	1'174'000	1'520'000	-346'000	-23%
BUD	Mietzinseinnahmen Verwaltungsbauten	3'868'000	4'032'000	-164'000	-4%
	Total Minderertrag	5'082'000	5'952'000	-870'000	
	Netto-Mehrertrag			2'581'000	

Steuereinnahmen

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern NP aber auch den Gewinnsteuern JP laufendes Jahr wird als Basis für die Ermittlung sämtlicher Steuerarten der fakturierte Steuereingang 2017 per 31.08.2017 als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei den Staatssteuern „Vorjahr“ ist festzustellen, dass sich die provisorischen Steuerrechnungen den tatsächlichen Verhältnissen annähern und dadurch die zusätzlichen Einnahmen aus der Differenz zur definitiven Veranlagung geringer ausfallen. Ebenfalls wurden die Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgrund der Hochrechnung 2017 erhöht.

NFA

Trotz leichtem Anstieg im Ressourcenindex, erhält der Kanton insgesamt rund Fr. 0.3 Mio mehr als im Vorjahr. Dies erklärt sich durch höhere Beitragszahlungen 2018 durch den Bund und die Geberkantone.

NFA	2018	2017	2016	Differenz 2018/2017
Ressourcenausgleich vom Bund	5'106'000	4'942'000	5'111'000	164'000
Geografisch-topografischer Lastenausgleich	8'262'000	8'230'000	8'307'000	32'000
Ressourcenausgleich von Kantonen	3'479'000	3'362'000	3'493'000	117'000
Härteausgleich an andere Kantone	-201'000	-218'000	-231'000	17'000
Fehlerkorrektur SG, Faktor Alpha 2012	0	0	0	330'000
	16'646'000	16'316'000	16'680'000	1.82%
Ressourcenindex	85.2	85.1	84.5	
Veränderung in Punkten	0.1	0.6	1.7	

Motorfahrzeugsteuern

Aufgrund der zunehmenden Anzahl der Fahrzeuge steigen auch die Steuereinnahmen an.

Rückerstattung Alimente

Budgetkorrektur gegenüber Vorjahr.

Mietzinseinnahmen Verwaltungsbauten

Aufgrund der Senkung des Referenzzins Bund im Juni 2017 auf 1.5% wurden auch die Eigenmieten für die Kantonalen Anstalten Spital, APZ, Bürgerheim, Altersheim Torfnest, Gymnasium und die MFK ab Oktober 2017 reduziert.

2.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung sind die Investitionen des Kantons ohne die Investitionen in das Abwasser- und Strassennetz und ohne die Investitionen für das Abfallwesen aufgeführt. Letztere werden in separaten Rechnungen geführt (siehe unter Punkt 3).

Die geplanten Bruttoinvestitionen für das Jahr 2018 belaufen sich auf Fr. 6'993'000 (Budget 2017 Fr. 6'130'000). Die Nettoinvestitionen, d.h. die Investitionen nach Abzug von Beiträgen Dritter, sind mit Fr. 5'330'000 gegenüber dem Budget 2017 rund Fr. 0.9 Mio. höher veranschlagt.

3. Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall

Die Abwasser-, die Strassen- und die Abfallrechnung werden als separate Buchhaltungen geführt. Dadurch erhöht sich die Aussagekraft und Transparenz. Der gesetzliche Auftrag im Umweltbereich (Abwasser- und Abfallrechnung) ist, die Kosten für den Unterhalt und die Investitionen verursachergerecht mit Gebühren zu finanzieren. Ein Teil der Einnahmen der Strassenrechnung muss zweckgebunden verwendet werden und darf nicht für den allgemeinen Staatshaushalt eingesetzt werden. Diese drei Spezialrechnungen werden analog der Staatsrechnung nach der Rechnungslegung HRM2 geführt.

3.1 Abwasserrechnung

Erfolgsrechnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	2'809'000		2'699'000		2'324'022	
Total Ertrag		2'874'000		2'852'000		2'926'372
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	65'000		153'000		602'350	
	2'874'000	2'874'000	2'852'000	2'852'000	2'926'372	2'926'372
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	3'550'000		3'810'000		1'924'858	
Total Einnahmen		650'000		590'000		1'248'805
Nettoinvestitionszunahme		2'900'000		3'220'000		676'052
Nettoinvestitionsabnahme						
	3'550'000	3'550'000	3'810'000	3'810'000	1'924'858	1'924'858

Die Abwasserrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 1'054'000 (B2017 Fr. 1'086'000) mit einem Nettoertrag von Fr. 65'000 ab.

Bei vorgesehenen Nettoinvestitionen von Fr. 2'900'000 (B2017 Fr. 3'220'000) wird unter HRM2 entsprechend der Nutzungsdauer jede Anlage ab Inbetriebnahme abgeschrieben.

Mit den Nettoausgaben in der Investitionsrechnung steigt auch der Schuldsaldo (per Ende 2016 rund Fr. 7.2 Mio.) wieder an. Sieht man den Schuldsaldo von gerundet Fr. 7.2 Mio. im Verhältnis zum nicht aktivierten Wert der Abwasseranlagen von ca. Fr. 175'000'000 (= ca. 5%), sind 95% der Anlagen bereits abgeschrieben. Das ist ein guter Wert für ein Netz in gutem Zustand.

Jährliche Investitionen von ca. Fr. 1'500'000 sichern die Werterhaltung des Abwassernetzes.

3.2 Strassenrechnung

Erfolgsrechnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	9'331'000		8'846'000		11'193'323	
Total Ertrag		13'067'000		12'828'000		12'597'640
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	3'736'000		3'982'000		1'404'316	
	13'067'000	13'067'000	12'828'000	12'828'000	12'597'640	12'597'640
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	5'150'000		3'360'000		3'919'327	
Total Einnahmen		0		20'000		287'229
Nettoinvestitionszunahme		5'150'000		3'340'000		3'632'098

Die Betriebsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 635'000 (B2017 Fr. 658'000) mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3.7 Mio. ab. Dazu haben neben der neuen Abschreibungspraxis nach Nutzungsdauer und ein Restbuchwert von 0 per 31.12.2014 auch die Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen 2015 und 2016, welche über die Nutzungsdauer von 40 Jahren erfolgt, beigetragen.

Die Investitionsrechnung beinhaltet Nettoinvestitionen von Fr. 5'150'000 (B2017 Fr. 3'340'000). Jährliche Investitionen (inkl. Unterhalt) von ca. Fr. 5'000'000 sichern die Werterhaltung des Strassennetzes.

3.3 Abfallrechnung

Erfolgsrechnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	892'500		745'000		693'444	
Total Ertrag		827'500		840'000		880'940
Aufwandüberschuss		65'000				
Ertragsüberschuss			95'000		187'496	
	892'500	892'500	840'000	840'000	880'940	880'940
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	580'000		0		0	
Total Einnahmen		0		0		0
Nettoinvestitionszunahme		580'000		0		0

Die Betriebsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 90'000 für den Ökohof mit einem Verlust von Fr. 65'000 (B2017 Gewinn Fr. 95'000) ab. Die Abschreibungen für den geplanten Anbau beginnen mit der Inbetriebnahme 2018.

4. Gesamtfinanzierung

Finanzierung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
+ Ertragsüberschuss			3'809'328
- Aufwandüberschuss	1'803'800	2'260'400	0
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	3'531'800	3'605'000	6'270'316
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785'000	606'500	942'558
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	423'000	512'500	416'675
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	466'000	548'000	818'000
Selbstfinanzierung	1'624'000	890'600	9'787'527
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	13'960'000	10'950'000	14'505'057
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-12'336'000	-10'059'400	-4'717'530
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	12	8	67

Die obige Tabelle zeigt im Wesentlichen ein Finanzierungsdefizit von Fr. 12.3 Mio. bei vorgesehenen Nettoinvestitionen von rund Fr. 14 Mio.

Die Selbstfinanzierung beträgt somit Fr. 1.6 Mio., was einem Eigenfinanzierungsgrad von 12% entspricht.

Da der Kanton im Moment über freie flüssige Mittel von über Fr. 50 Mio. verfügt, ist die Finanzierung der budgetierten Investitionen 2018 gesichert.

5. Einschätzung zur mittelfristigen Entwicklung Finanzhaushalt

Der geringe Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2018 wird sich gemäss Finanzplan in den Folgejahren nicht verbessern. Dieser Wert ist aber für einen mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushalt zu gering und bedingt zusätzliche, nachhaltige Einsparungen oder aber Mehreinnahmen in den kommenden Jahren. Trotzdem ist aktuell der Fokus auf die Investitionen zu richten. Die Planungen und Bauprojekte sind möglichst zeitnah zu realisieren, damit kein Investitionsstau entsteht. Eine Fremdverschuldung ist aufgrund der vorhandenen Liquidität 2018 noch kein Thema.

Der Kanton ist in einer guten Ausgangslage, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.

Beschluss und Antrag

Die Standeskommission beantragt, das Budget 2018, dargestellt auf den Seiten 11-16 im Kapitel "Budget 2018" mit folgenden Bestandteilen zu genehmigen:

1) Erfolgsrechnung (inkl. Spezialrechnungen)

Gesamtaufwand	Fr.	157'250'800
Gesamtertrag	Fr.	155'447'000
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-1'803'800

2) Investitionsrechnung (inkl. Spezialrechnungen)

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	16'273'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'313'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	13'960'000.00

3) Anhang

Appenzell, 19. September 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann

Der Ratschreiber

Budget 2018

Erfolgsrechnung

Artengliederung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	
30 Personalaufwand	25'241'300	24'598'300	23'181'723	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'644'300	15'651'700	14'808'743	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'967'800	3'700'000	3'185'634	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785'000	606'500	942'558	
36 Transferaufwand	78'284'900	77'064'900	77'344'238	
37 Durchlaufende Beiträge	22'854'000	22'961'000	23'478'671	
39 Interne Verrechnungen	8'946'500	8'044'000	8'158'543	
Total betrieblicher Aufwand	157'723'800	152'626'400	151'100'109	
40 Fiskalertrag	50'492'000	47'117'000	50'756'915	
41 Regalien und Konzessionen	2'373'000	2'271'000	2'266'461	
42 Entgelte	12'385'000	12'405'000	13'117'360	
43 Verschiedene Erträge	143'000	113'000	174'323	
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	423'000	512'500	416'675	
46 Transferertrag	45'315'500	44'034'500	46'342'495	
47 Durchlaufende Beiträge	22'854'000	22'961'000	23'478'671	
49 Interne Verrechnungen	8'946'500	8'044'000	8'158'543	
Total betrieblicher Ertrag	142'932'000	137'458'000	144'711'444	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-14'791'800	-15'168'400	-6'388'665	
34 Finanzaufwand	44'000	44'000	164'303	
44 Finanzertrag	12'024'000	12'189'000	11'931'262	
Ergebnis aus Finanzierung	11'980'000	12'145'000	11'766'959	
Operatives Ergebnis	-2'811'800	-3'023'400	5'378'294	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-517'000	-190'000	3'058'125	
48 Ausserordentlicher Ertrag	491'000	573'000	1'489'160	
Ausserordentliches Ergebnis	1'008'000	763'000	-1'568'966	
Jahresergebnis				
Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-)	-1'803'800	-2'260'400	3'809'328

Investitionsrechnung

Artengliederung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Investitionsausgaben			
50 Sachanlagen	15'305'000	12'310'000	13'575'468
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0
54 Darlehen	0	0	57'000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	968'000	990'000	3'380'309
Total Investitionsausgaben	16'273'000	13'300'000	17'012'777
Investitionseinnahmen			
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	20'000	275'036
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	725'000	890'000	1'271'265
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	87'897
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1'588'000	1'440'000	873'521
Total Investitionseinnahmen	2'313'000	2'350'000	2'507'719
Investitionen			
Total Investitionsausgaben	16'273'000	13'300'000	17'012'777
Total Investitionseinnahmen	2'313'000	2'350'000	2'507'719
Nettoinvestitionen	13'960'000	10'950'000	14'505'057

Budgetgrundsätze

Das Budget basiert auf den für die Budgetierung massgebenden Grundsätzen des Standeskommissionsbeschlusses über die Rechnungslegung vom 22. Oktober 2013. Namentlich handelt es sich um folgende budgetrelevanten Festlegungen:

Rechnungslegungsgrundsätze

- Bruttodarstellung, wonach Aufwände, Erträge, Investitionsausgaben und -einnahmen getrennt voneinander und ohne gegenseitige Verrechnungen auszuweisen sind.
- Periodengerechtigkeit, wonach Aufwände und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen sind, in der sie verursacht werden.
- Fortführung, wonach bei der Budgetierung von der unveränderten Fortführung der Staatstätigkeit ausgegangen wird.
- Verständlichkeit, wonach die Informationen klar und verständlich sind.
- Richtigkeit und Neutralität, wonach die Informationen sachlich richtig, glaubwürdig, willkürfrei und wertfrei dargestellt sind.
- Vorsicht, wonach das Budget den wirtschaftlichen Gehalt der geplanten Transaktionen und Aktivitäten abbildet und die Schätzungen vorsichtig vorgenommen werden.
- Vergleichbarkeit, wonach das Budget über die Zeit vergleichbar ist.

Das Budget besteht aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang.

Die Grobgliederung des Budgets erfolgt nach dem Kontenrahmen für das Harmonisierte Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) in der Ausgabe 2008.

Die Erfolgsrechnung wird zweistufig in der Artengliederung dargestellt.

Als Reserveveränderungen sind nur Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen möglich. Sowohl Vorfinanzierungen als auch zusätzliche Abschreibungen dürfen höchstens im Ausmass eines Ertragsüberschusses gemäss erster Stufe der Erfolgsrechnung vorgenommen werden, soweit dieser nicht anderweitig verwendet wird.

Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben und Einnahmen für Investitionen im Verwaltungsvermögen. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 100'000. Investitionsausgaben unter diesem Betrag werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Die Investitionen des Verwaltungsvermögens werden über die voraussichtliche Nutzungsdauer degressiv abgeschrieben. Für die Anlagekategorien gelten die folgenden Nutzungsdauern:

Hochbauten	25 Jahre	Abwasseranlagen	
Wasserbau	40 Jahre	- technische Bauten	15 Jahre
Mobilien, Fz, Maschinen	4 Jahre	- Kanäle	50 Jahre
Abfallanlagen	40 Jahre	- ARA	50 Jahre
Strassen inkl. Brücken	40 Jahre	- Pumpwerke	50 Jahre

Steuererträge werden nach dem Sollprinzip, d.h. auf der Basis der Rechnungsstellung, budgetiert und abgerechnet.

Das Budget entspricht den Fachempfehlungen des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Gegenstand des Budgets

Das vorliegende Budget enthält die geplanten Aufwände, Erträge, Investitionsausgaben und -einnahmen des allgemeinen Haushalts und der drei spezial finanzierten Rechnungen (Strassen, Abwasser, Abfall). Die wesentlichen internen Transaktionen zwischen den Einzelrechnungen sind für das Budget eliminiert worden. Einzelheiten zu den Einzelrechnungen werden in den Zusatzunterlagen wiedergegeben.

Übersicht Finanzierung

Finanzierung	Kanton Total		Verwaltungsrechnung		Spezialrechnungen	
	Budget 2018	Budget 2017	Budget 2018	Budget 2017	Budget 2018	Budget 2017
+ Ertragsüberschuss					3'736'000	4'230'000
- Aufwandüberschuss	1'803'800	2'260'400	5'539'800	6'490'400		
Aufwand für						
+ Abschreibungen und Wertberichtigungen	3'531'800	3'605'000	1'752'800	1'861'000	1'779'000	1'744'000
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785'000	606'500	785'000	606'500	0	0
- Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	423'000	512'500	423'000	512'500	0	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	466'000	548'000	466'000	548'000	0	0
Selbstfinanzierung	1'624'000	890'600	-3'891'000	-5'083'400	5'515'000	5'974'000
- Nettoinvestitionen	13'960'000	10'950'000	5'330'000	4'390'000	8'630'000	6'560'000
- Verwaltungsvermögen						
Finanzierungsüber-schuss (+), -fehlbetrag (-)	-12'336'000	-10'059'400	-9'221'000	-9'473'400	-3'115'000	-586'000
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	11.63	8.13	negativ	negativ	63.90	91.07

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Übersicht Finanzierung Spezialrechnungen

Finanzierung - Spezialrechnungen	Abwasser		Strassen		Abfall	
	Budget 2018	Budget 2017	Budget 2018	Budget 2017	Budget 2018	Budget 2017
+ Betriebsgewinn	65'000	153'000	3'736'000	3'982'000		95'000
- Betriebsverlust	-	-	-	-	65'000	-
+ Aufwand Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'054'000	1'086'000	635'000	658'000	90'000	-
+ Einlagen in das Eigenkapital	-	-	-	-	-	-
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	-	-	-	-	-
Selbstfinanzierung	1'119'000	1'239'000	4'371'000	4'640'000	25'000	95'000
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	2'900'000	3'220'000	5'150'000	3'340'000	580'000	0
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-1'781'000	-1'981'000	-779'000	1'300'000	-555'000	95'000
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	38.59	38.48	84.87	138.92	4.31	>100%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Finanzkennzahlen 1. und 2. Priorität

	ab 2015	HRM2		HRM1*	
	B 2018	B 2017	2016	2015	2014 Mittelwert
Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	11.63%	8.13%	67.48%	134.88%	n.a. 55.53%
	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.				
	B 2018	B 2017	2016	2015	2014 Mittelwert
Zinsbelastungsanteil (Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrags)	-0.14%	-0.14%	-0.15%	-0.20%	n.a. -0.16%
	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.				
	B 2018	B 2017	2016	2015	2014 Mittelwert
Selbstfinanzierungsanteil (Selbstfinanzierung im Verhältnis zum Laufenden Ertrag)	1.32%	0.75%	7.79%	10.87%	n.a. 5.18%
	Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum eines Kantons. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.				
	B 2018	B 2017	2016	2015	2014 Mittelwert
Kapitaldienstanteil (Kapitalkosten im Verhältnis zum Laufenden Ertrag)	3.15%	3.05%	2.40%	1.02%	n.a. 2.41%
	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.				
	B 2018	B 2017	2016	2015	2014 Mittelwert
Investitionsanteil (Bruttoinvestitionen in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwandes)	11.84%	10.19%	12.83%	10.67%	n.a. 11.38%
	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll zusammen mit dem Selbstfinanzierungsanteil.				

* Eine nachträgliche Berechnung der Kennzahlen für das Jahr 2014 ist nicht möglich. Insbesondere der mit der Einführung von HRM2 neu eingeführte Kontenplan macht eine Überführung der Vorjahre unter Berücksichtigung der Konsolidierung unmöglich.

Zusatzunterlagen

Nachweis Erfolgsrechnung

Artengliederung	Kanton Total	Verwaltungs- rechnung	Spezial- rechnungen	Interne Verrechnung
30 Personalaufwand	25'241'300	24'771'300	470'000	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'644'300	14'019'800	5'324'500	-1'700'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'967'800	1'671'800	2'296'000	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785'000	785'000	0	0
36 Transferaufwand	78'284'900	84'085'900	5'459'000	-11'260'000
37 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	22'854'000	22'854'000	0	0
39 Interne Verrechnungen	8'946'500	8'946'500	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	157'723'800	157'134'300	13'549'500	-12'960'000
40 Fiskalertrag	50'492'000	50'492'000	6'400'000	-6'400'000
41 Regalien und Konzessionen	2'373'000	2'373'000	0	0
42 Entgelte	12'385'000	8'988'500	4'396'500	-1'000'000
43 Verschiedene Erträge	143'000	143'000	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	423'000	423'000	0	0
46 Transferertrag	45'315'500	44'903'500	5'972'000	-5'560'000
47 Durchlaufende Beiträge	22'854'000	22'854'000	0	0
49 Interne Verrechnungen	8'946'500	8'946'500	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	142'932'000	139'123'500	16'768'500	-12'960'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-14'791'800	-18'010'800	3'219'000	0
34 Finanzaufwand	44'000	44'000	0	0
44 Finanzertrag	12'024'000	12'024'000	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	11'980'000	11'980'000	0	0
Operatives Ergebnis	-2'811'800	-6'030'800	3'219'000	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-517'000	0	-517'000	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	491'000	491'000	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	1'008'000	491'000	517'000	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-1'803'800	-5'539'800	3'736'000	0

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen

Artengliederung	Spezial- rechnungen	Abwasser	Strassen	Abfall
30 Personalaufwand	470'000	253'000	0	217'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'324'500	1'264'000	3'520'000	540'500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'296'000	1'054'000	1'152'000	90'000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
36 Transferaufwand	5'459'000	238'000	5'176'000	45'000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	13'549'500	2'809'000	9'848'000	892'500
40 Fiskalertrag	6'400'000	0	6'400'000	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0
42 Entgelte	4'396'500	2'762'000	1'132'000	502'500
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
46 Transferertrag	5'972'000	112'000	5'535'000	325'000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	16'768'500	2'874'000	13'067'000	827'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'219'000	65'000	3'219'000	-65'000
34 Finanzaufwand	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0	0
Operatives Ergebnis	3'219'000	65'000	3'219'000	-65'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	-517'000	0	-517'000	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	517'000	0	517'000	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	3'736'000	65'000	3'736'000	-65'000

Nachweis Investitionsrechnung

Artengliederung	Kanton Total	Verwaltungs- rechnung	Spezial- rechnungen
Investitionsausgaben			
50 Sachanlagen	15'305'000	6'025'000	9'280'000
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	968'000	968'000	0
Total Investitionsausgaben	16'273'000	6'993'000	9'280'000
Investitionseinnahmen			
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	725'000	75'000	650'000
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1'588'000	1'588'000	0
Total Investitionseinnahmen	2'313'000	1'663'000	650'000
Investitionen			
Total Investitionsausgaben	16'273'000	6'993'000	9'280'000
Total Investitionseinnahmen	2'313'000	1'663'000	650'000
Nettoinvestitionen	13'960'000	5'330'000	8'630'000

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	157'178'300.00	151'638'500.00	152'850'400.00	146'360'000.00	152'175'876.60	153'791'043.36
	Netto Aufwand		5'539'800.00		6'490'400.00		
	Netto Ertrag					1'615'166.76	
10	GESETZGEBENDE BEHÖRDEN	200'000.00		190'000.00		185'119.61	
	Netto Aufwand		200'000.00		190'000.00		185'119.61
1000	LANDSGEMEINDE	100'000.00		100'000.00		77'982.71	
1000.3130.01	Landsgemeinde	100'000.00		100'000.00		77'982.71	
1010	GROSSER RAT UND KOMMISSIONEN	100'000.00		90'000.00		107'136.90	
1010.3000.01	Taggelder und Entschädigungen	80'000.00		70'000.00		91'386.35	
1010.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen					805.95	
1010.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse					165.85	
1010.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung					42.35	
1010.3199.01	Verschiedene Ausgaben	20'000.00		20'000.00		14'736.40	
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG	3'773'000.00	92'000.00	3'818'000.00	79'000.00	3'537'463.79	62'979.55
	Netto Aufwand		3'681'000.00		3'739'000.00		3'474'484.24
2000	STANDESKOMMISSION	986'000.00		1'014'000.00		974'224.85	
2000.3000.01	Löhne	653'000.00		653'000.00		652'500.00	
2000.3000.02	Sitzungsgelder	60'000.00		60'000.00		60'568.25	
2000.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	42'000.00		46'000.00		45'889.10	
2000.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	93'000.00		95'000.00		103'275.60	
2000.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	3'000.00		3'000.00		3'032.75	
2000.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	11'000.00		12'000.00		11'995.35	
2000.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	4'000.00		5'000.00		2'398.60	
2000.3170.02	Delegationen, Konferenzen	90'000.00		90'000.00		78'319.95	
2000.3199.01	Verschiedenes	30'000.00		50'000.00		16'245.25	
2010	RATSKANZLEI	1'633'000.00	30'000.00	1'585'000.00	30'000.00	1'471'827.65	19'062.55
2010.3010.01	Löhne	1'118'000.00		1'079'000.00		1'020'405.15	
2010.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	71'000.00		69'000.00		65'284.50	
2010.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	115'000.00		109'000.00		103'526.40	
2010.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	5'000.00		5'000.00		4'271.50	
2010.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	19'000.00		18'000.00		17'476.35	
2010.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	7'000.00		7'000.00		3'495.55	
2010.3090.01	Weiterbildung	5'000.00					
2010.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	40'000.00		40'000.00		19'463.40	
2010.3102.01	Eidg. Abstimmungen	40'000.00		40'000.00		40'764.55	
2010.3102.02	Gesetzes-Sammlung	5'000.00		5'000.00		101.50	
2010.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	10'000.00		10'000.00		4'325.75	
2010.3118.01	Kommunikationsstelle	8'000.00		30'000.00		30'000.00	
2010.3130.01	Landesarchiv	70'000.00		70'000.00		68'360.70	
2010.3151.01	Fahrzeuge, Unterhalt und Reparaturen	5'000.00		5'000.00		5'342.15	
2010.3170.01	Spesenentschädigung	10'000.00		10'000.00		5'475.25	
2010.3636.01	Kantonsbibliothek	70'000.00		60'000.00		60'089.90	
2010.3910.01	Volksbibliothek (EDV)	35'000.00		28'000.00		23'445.00	
2010.4210.01	Kanzleibehörden, Drucksachen		30'000.00		30'000.00		19'062.55

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2020	ALLGEMEINER VERWALTUNGS-AUFWAND	1'154'000.00	62'000.00	1'219'000.00	49'000.00	1'091'411.29	43'917.00
2020.3010.01	Lehrlingslöhne 3	148'000.00		126'000.00		126'602.30	
2020.3010.03	Ausserordentliche Lohnmassnahmen	48'000.00		45'000.00			
2020.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	8'000.00		6'000.00		5'802.35	
2020.3051.01	Arbeitgeberbeiträge PK Lernende	1'000.00		1'000.00		4'954.50	
2020.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'000.00		1'000.00		3'106.20	
2020.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	2'000.00		2'000.00		1'518.45	
2020.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	1'000.00		1'000.00		304.05	
2020.3064.01	Ergänzungsrenten	45'000.00		45'000.00		45'000.00	
2020.3099.01	Personalmassnahmen 4	50'000.00		105'000.00		124'341.85	
2020.3100.01	Büromaterial	5'000.00				4'587.60	
2020.3102.01	Zentraler Einkauf Drucksachen					-6'068.75	
2020.3130.01	Porto-Kosten	240'000.00		240'000.00		241'040.25	
2020.3130.02	Telefonkosten	65'000.00		65'000.00		54'154.10	
2020.3130.03	Bezirksverwaltung Oberegg, Verwaltungsaufgaben des Kantons 5	105'000.00		90'000.00		90'000.00	
2020.3132.01	Revisionen	50'000.00		50'000.00		41'611.10	
2020.3134.01	Haftpflichtversicherung	20'000.00		20'000.00		18'343.65	
2020.3170.01	Stosswallfahrt	5'000.00		5'000.00		4'573.17	
2020.3170.03	Bahnбилette (Tageskarten etc.)	30'000.00		30'000.00		20'409.15	
2020.3199.01	Ausserordentliche Ausgaben	70'000.00		100'000.00		68'070.32	
2020.3636.01	Verschiedene Beiträge	111'000.00		111'000.00		82'777.00	
2020.3910.01	Interne Verrechnung EDV-Kosten	149'000.00		176'000.00		160'284.00	
2020.4240.01	Weiterverrechnung EDV-Kosten Museum		27'000.00		21'000.00		20'472.00
2020.4910.01	Weiterverrechnung EDV-Kosten Volksbibliothek		35'000.00		28'000.00		23'445.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	9'287'800.00	7'948'500.00	9'186'800.00	8'159'500.00	8'327'930.14	7'665'312.41
	Netto Aufwand		1'339'300.00		1'027'300.00		662'617.73
2100	ALLGEMEINER AUFWAND DEPARTEMENT	2'038'000.00	1'093'000.00	1'809'000.00	1'093'000.00	1'748'809.29	1'129'025.95
2100.3000.02	Kommissionen	2'000.00		2'000.00		4'514.60	
2100.3010.01	Löhne	1'463'000.00		1'317'000.00		1'286'278.75	
2100.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	94'000.00		84'000.00		87'037.25	
2100.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	125'000.00		124'000.00		126'048.70	
2100.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	13'000.00		11'000.00		9'734.90	
2100.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	25'000.00		22'000.00		22'080.50	
2100.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	9'000.00		9'000.00		4'415.80	
2100.3090.01	Weiterbildung	3'000.00		3'000.00		6'905.00	
2100.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	12'000.00		15'000.00		10'608.99	
2100.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	9'000.00		6'000.00		11'283.10	
2100.3130.01	Inventarisierung Kataster und Pläne	30'000.00		20'000.00		27'392.35	
2100.3151.01	Fahrzeuge, Unterhalt und Reparaturen	3'000.00		3'000.00		2'425.90	
2100.3170.01	Spesenentschädigungen	16'000.00		30'000.00		16'358.70	
2100.3199.01	Ausserordentliche Ausgaben	10'000.00		10'000.00		122.50	
2100.3636.01	Beiträge Private Institutionen	34'000.00		34'000.00		23'173.25	
2100.3910.01	Interne Verrechnung EDV-Kosten	190'000.00		119'000.00		110'429.00	
2100.4210.01	Bewilligungsgebühren, Rückerstattungen		180'000.00		180'000.00		215'101.45
2100.4240.03	Dienstleistungen für Dritte						924.50
2100.4611.01	Betriebsrechnung Abwasser		118'000.00		118'000.00		118'000.00
2100.4611.02	Betriebsrechnung Abfall		45'000.00		45'000.00		45'000.00
2100.4611.03	Strassenrechnung, Verwaltung		750'000.00		750'000.00		750'000.00
2116	HOCHBAUTEN / BETRIEBLICHER UNTERHALT	1'379'000.00		1'363'000.00		1'275'279.09	
2116.3010.01	Löhne	247'000.00		248'000.00		217'294.10	
2116.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	17'000.00		16'000.00		15'270.10	
2116.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	24'000.00		23'000.00		23'187.70	
2116.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	9'000.00		9'000.00		7'245.80	
2116.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	4'000.00		4'000.00		3'992.40	
2116.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	2'000.00		2'000.00		798.05	
2116.3101.01	Verbrauchsmaterialien	16'000.00		16'000.00		20'693.82	
2116.3111.01	Maschinen und Geräte	5'000.00		5'000.00		5'713.90	
2116.3120.01	Heizung, Strom, Wasser	195'000.00		195'000.00		191'501.42	
2116.3134.01	Gebäude- und Mobiliarversicherungen	105'000.00		110'000.00		104'555.50	
2116.3144.01	Unterhalt und Reparaturen durch Dritte	270'000.00		250'000.00		182'824.85	
2116.3160.01	Mietzinsaufwand	474'000.00		474'000.00		495'677.55	
2116.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	1'000.00		1'000.00		542.50	
2116.3910.01	Verrechnung Eigenleistungen Werkhof	10'000.00		10'000.00		5'981.40	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2117	HOCHBAUTEN / BAULICHER UNTERHALT UND ERNEUERUNG	3'025'000.00	4'334'000.00	3'150'000.00	4'580'000.00	2'751'980.24	4'319'152.40
2117.3144.01	Bürogebäude allgemeine Verwaltung	200'000.00		200'000.00		370'022.40	
2117.3144.02	Gebäudeunterhalt Spital	550'000.00		550'000.00		465'746.96	
2117.3144.03	Gebäudeunterhalt Gymnasium	410'000.00		410'000.00		394'474.18	
2117.3144.04	Gebäudeunterhalt Bürgerheim	200'000.00		200'000.00		40'805.25	
2117.3144.05	Gebäudeunterhalt Heim Torfnest6	25'000.00		175'000.00		909.35	
2117.3144.06	Gebäudeunterhalt Alters- und Pflegezentrum	180'000.00		180'000.00		35'009.95	
2117.3144.08	Gebäudeunterhalt Senioren-WG, Sitterstrasse	15'000.00					
2117.3144.09	Unterhalt Klosterareal Hauptgasse 49	45'000.00		35'000.00		45'012.15	
2117.3940.01	Interne Verrechnung Kapitalzinsen Gebäude	1'400'000.00		1'400'000.00		1'400'000.00	
2117.4470.01	Mietzinserrträge Internat + Wohnung		146'000.00		146'000.00		146'140.00
2117.4470.02	Mietzinserrträge übriges Verwaltungsvermögen		90'000.00		90'000.00		132'907.40
2117.4470.03	Mietzinserrträge Spital 7		956'000.00		1'020'000.00		964'000.00
2117.4470.04	Mietzinserrträge Gymnasium 8		1'101'000.00		1'174'000.00		1'000'000.00
2117.4470.05	Mietzinserrträge Museum Appenzell		102'000.00		102'000.00		102'005.00
2117.4470.06	Mietzinserrträge Bürgerheim 9		417'000.00		445'000.00		499'000.00
2117.4470.07	Mietzinserrträge Nutzung Klosterareal		53'000.00		50'000.00		5'100.00
2117.4470.08	Mietzinserrträge Alters- und Pflegezentrum 10		761'000.00		812'000.00		657'000.00
2117.4470.09	Nutzungsgebühr 11 Mitarbeiterparkplätze		30'000.00				
2117.4893.02	Auflösung Vorfinanzierung APZ 12		466'000.00		548'000.00		645'000.00
2117.4920.01	Mietzinserrträge Heim Torfnest		118'000.00		125'000.00		114'000.00
2117.4920.02	Mietzinserrträge Strassenverkehrsamt		64'000.00		68'000.00		54'000.00
2117.4920.03	Mietzinserrträge Senioren-WG, Sitterstrasse		30'000.00				
2118	RAUM-, RICHT- UND ZONENPLANUNG, HEIMATSCHUTZ	178'000.00	22'000.00	158'000.00	25'000.00	172'780.10	22'180.00
2118.3000.02	Heimatschutzkommission	48'000.00		48'000.00		46'657.95	
2118.3132.01	Dienstleistungen und Honorare 13	130'000.00		110'000.00		126'122.15	
2118.4210.01	Begutachtungsgebühren Heimatschutzkommission		22'000.00		25'000.00		22'180.00
2120	KONTROLLSTELLE SEILBAHNEN UND SKILIFTE	14'000.00	10'000.00	14'000.00	10'000.00	14'678.30	10'348.50
2120.3631.01	Konkordatsbeiträge	14'000.00		14'000.00		14'678.30	
2120.4390.01	Rückerstattungen		10'000.00		10'000.00		10'348.50
2122	UNTERHALT DER GEWÄSSER	70'000.00	25'000.00	70'000.00	25'000.00	48'017.70	
2122.3142.01	Unterhalt Wasserbau	8'000.00		8'000.00			
2122.3142.02	Sanierung Dorfbrunnen	2'000.00		2'000.00			
2122.3637.01	Kantonsbeiträge an Dritte	40'000.00		40'000.00			
2122.3910.01	Verrechnung Eigenleistungen Werkhof	20'000.00		20'000.00		48'017.70	
2122.4830.01	Bundesbeiträge Wasserbauten		25'000.00		25'000.00		
2124	KIES					2'985.60	
2124.3130.01	Fremdleistungen Kiesgewinnung					2'985.60	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2126	WERKHOF	1'790'000.00	1'920'000.00	1'795'000.00	1'920'000.00	1'501'964.33	1'597'005.35
2126.3010.01	Löhne	1'010'000.00		1'021'000.00		908'241.35	
2126.3049.01	Dienstkleider, Verpflegungszulagen	10'000.00		10'000.00		1'520.45	
2126.3049.02	Pikettentschädigung	14'000.00		14'000.00		13'700.00	
2126.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	71'000.00		67'000.00		60'435.75	
2126.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	95'000.00		94'000.00		93'510.10	
2126.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	36'000.00		36'000.00		28'868.40	
2126.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	19'000.00		18'000.00		15'801.80	
2126.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	7'000.00		7'000.00		3'160.55	
2126.3090.01	Aus- und Weiterbildung	5'000.00		5'000.00		1'840.00	
2126.3101.01	Verbrauchsmaterial inkl. Salz	180'000.00		180'000.00		132'433.70	
2126.3111.01	Ersatzbeschaffungen Maschinen/Fahrzeuge	150'000.00		150'000.00			
2126.3130.01	Arbeitssicherheit Werkhof	10'000.00		10'000.00		57'843.29	
2126.3144.01	Gebäudeunterhalt Werkhof/Baracke	30'000.00		30'000.00		27'549.80	
2126.3151.01	Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge inkl. Versicherungen und Gebühren	150'000.00		150'000.00		153'752.14	
2126.3170.01	Spesenentschädigung	3'000.00		3'000.00		3'307.00	
2126.4240.01	Rückvergütungen aus andern Departementen		30'000.00		30'000.00		67'598.05
2126.4240.02	Rückvergütungen aus andern Gemeinwesen		30'000.00		30'000.00		86'983.65
2126.4240.03	Rückvergütungen Dritter		20'000.00		20'000.00		20'661.15
2126.4250.01	Materialverkauf						386.00
2126.4290.01	Verrechnung für Investitionen		60'000.00		60'000.00		72'743.60
2126.4611.01	Strassenrechnung, Eigenleistungen Bau und Betrieb		1'100'000.00		1'100'000.00		882'744.31
2126.4611.02	Strassenrechnung, Eigenleistungen Winterdienst		600'000.00		600'000.00		370'746.80
2126.4612.01	Rückerstattungen Bezirke		50'000.00		50'000.00		41'142.69
2126.4910.01	Interne Verrechnungen		30'000.00		30'000.00		53'999.10
2150	GEWÄSSERSCHUTZ	100'000.00		120'000.00	2'000.00	87'015.73	5'850.00
2150.3132.01	Untersuchungen, Abklärungen, Projekte, Gutachten, Honorare	60'000.00		80'000.00		87'015.73	
2150.3637.01	Kantonsbeiträge an Dritte	40'000.00		40'000.00			
2150.4210.01	Gebühren				2'000.00		
2150.4630.01	Bundesbeitrag						5'850.00
2155	WASSERWIRTSCHAFT	10'000.00		10'000.00		472.50	
2155.3132.01	Untersuchungen, Abklärungen, Projekte, Gutachten, Honorare	10'000.00		10'000.00		472.50	
2160	SCHADENDIENSTE	85'000.00	85'000.00	90'000.00	90'000.00	134'652.07	134'652.07
2160.3101.01	Ausrüstung, Material	25'000.00		30'000.00		116'966.47	
2160.3130.01	Schadendienste (Verträge)	25'000.00		30'000.00		10'300.00	
2160.3130.02	Schadenfälle/Schadendienst	15'000.00		20'000.00		5'508.30	
2160.3130.03	Ausbildungsbeiträge an Schadendienste	10'000.00		5'000.00			
2160.3151.01	Fahrzeuge, Unterhalt und Reparaturen	10'000.00		5'000.00		1'877.30	
2160.4260.01	Rückerstattungen		10'000.00		15'000.00		10'944.00
2160.4611.01	Strassenrechnung (Saldo)		75'000.00		75'000.00		123'708.07

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2170	UMWELTSCHUTZ	399'000.00	253'000.00	419'000.00	199'000.00	423'538.50	235'241.10
2170.3120.01	Rauchgaskontrolle	55'000.00		55'000.00		28'909.35	
2170.3120.02	Altlastensanierung	50'000.00		130'000.00		91'310.60	
2170.3120.03	Sonderabfälle	24'000.00		24'000.00		24'577.15	
2170.3130.01	Luft / Lärm / Boden / Abfall	240'000.00		180'000.00		255'634.95	
2170.3199.01	Tierkörpersammelstelle TKS / Betriebskosten	30'000.00		30'000.00		23'106.45	
2170.4210.01	Gebühren Rauchgaskontrollen		55'000.00		55'000.00		30'542.50
2170.4210.02	Gebühren Sonderabfälle		24'000.00		24'000.00		19'775.45
2170.4611.01	Strassenrechnung, Luft / Lärm		160'000.00		120'000.00		170'000.00
2170.4611.02	Vollzug VOCV		2'000.00				2'000.00
2170.4690.01	CO2-Rückerstattung Bund		12'000.00				12'923.15
2175	GIFTINSPEKTORAT	6'000.00	1'000.00	4'000.00			
2175.3132.01	Abklärungen, Honorare	5'000.00		3'000.00			
2175.3132.02	Entschädigungen	1'000.00		1'000.00			
2175.4210.01	Gebühren		1'000.00				
2180	ENERGIE	40'000.00		40'000.00		22'349.45	
2180.3132.01	Untersuchungen, Abklärungen, Projekte, Gutachten, Honorare	40'000.00		40'000.00		22'349.45	
2190	FISCHEREIREGAL	55'000.00	41'000.00	51'000.00	55'000.00	54'753.50	55'135.75
2190.3010.01	Fischereiaufsicht, Bewirtschaftung	24'000.00		18'000.00		22'727.50	
2190.3130.01	Verrechnung Miete Abwasser	4'000.00		6'000.00		5'000.00	
2190.3980.01	an Fischereifonds	27'000.00		27'000.00		27'026.00	
2190.4100.01	Fischereipatente		40'000.00		54'000.00		54'052.00
2190.4100.02	Ertrag aus Grenzgewässer		1'000.00		1'000.00		1'083.75
2195	JAGDREGAL	61'300.00	127'000.00	56'300.00	123'000.00	45'253.45	113'321.00
2195.3090.01	Aus- und Weiterbildung	7'800.00		7'800.00		190.70	
2195.3130.01	Verrechnung Miete Abwasser	7'000.00		7'000.00		7'000.00	
2195.3132.01	Untersuchungen, Abklärungen, Projekte	5'000.00		5'000.00			
2195.3132.02	Jagdaufsicht	25'000.00		21'000.00		26'112.75	
2195.3132.04	Präparate	1'000.00		500.00		540.00	
2195.3138.01	Jagdeignungsprüfung	5'000.00		6'000.00		350.00	
2195.3980.01	An Fonds für Wildschaden (Jäger)	2'000.00		2'000.00		1'580.00	
2195.3980.02	An Fonds für Wildhege (Jäger)	6'500.00		5'000.00		7'900.00	
2195.3980.03	An Fonds für Wildschaden (Kantonsbeitrag)	2'000.00		2'000.00		1'580.00	
2195.4100.01	Jagdpatente inkl. Hege- und Wildschadenbeitr.		90'000.00		80'000.00		79'360.00
2195.4100.02	Wilderlös		5'000.00		11'000.00		9'461.00
2195.4630.01	Bundesbeitrag		32'000.00		32'000.00		24'500.00
2196	SPEZIALFINANZIERUNG WILDSCHADEN (2900.07)	4'000.00	4'000.00	4'000.00	4'000.00	5'532.45	5'532.45
2196.3101.01	Betriebs- und Verbrauchsmaterial					3'197.45	
2196.3510.01	Fondszuweisung (Überschuss)	4'000.00		4'000.00			
2196.3637.01	Beiträge an Wildschäden					2'335.00	
2196.4510.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)						2'372.45
2196.4980.01	Verrechnung z.L. Jagd, Jagdpatente		4'000.00		4'000.00		3'160.00
2197	SPEZIALFINANZIERUNG WILDHEGE (2900.08)	6'500.00	6'500.00	6'500.00	6'500.00	7'900.00	7'900.00
2197.3000.02	Sitzungsgeld	1'500.00		1'500.00			
2197.3510.01	Wildhegekommission					5'900.00	
2197.3636.01	Fondszuweisung (Überschuss)	5'000.00		5'000.00		2'000.00	
2197.4510.01	Beiträge für Wildhege						
2197.4510.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)				1'500.00		
2197.4980.01	Verrechnung z.L. Jagd, Jagdpatente		6'500.00		5'000.00		7'900.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2198	SPEZIALFINANZIERUNG FISCHEINSATZ (2900.06)	27'000.00	27'000.00	27'000.00	27'000.00	29'967.84	29'967.84
2198.3132.01	Honorare externe Berater					29'967.84	
2198.3510.01	Fondszuweisung (Überschuss)	27'000.00		27'000.00			
2198.4510.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)						2'941.84
2198.4980.01	Verrechnung z.L. Fischerei, Fischereipatente		27'000.00		27'000.00		27'026.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	30'933'900.00	5'020'000.00	30'356'900.00	4'747'000.00	29'578'243.09	4'822'296.42
	Netto Aufwand		25'913'900.00		25'609'900.00		24'755'946.67
2200	ALLGEMEINER AUFWAND DEPARTEMENT	1'992'000.00	136'000.00	1'934'000.00	115'500.00	1'794'696.69	132'226.75
2200.3000.01	Landesschulkommission	10'000.00		10'000.00		9'464.30	
2200.3000.02	Projektkommissionen	6'000.00		8'000.00		3'300.00	
2200.3000.03	Maturitätskommission	5'000.00		5'000.00		3'872.40	
2200.3010.01	Löhne	1'359'000.00		1'348'000.00		1'244'244.55	
2200.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	89'000.00		86'000.00		82'697.27	
2200.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	129'000.00		123'000.00		111'727.75	
2200.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	6'000.00		6'000.00		5'293.62	
2200.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	23'000.00		23'000.00		21'209.70	
2200.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	8'000.00		9'000.00		4'860.85	
2200.3090.01	Aus- und Fortbildung	26'000.00		20'000.00		17'156.60	
2200.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	25'000.00		25'000.00		20'523.86	
2200.3104.01	Lehrerinformationsstelle, Materialien	7'000.00		7'000.00		6'258.25	
2200.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	8'000.00		12'000.00		13'978.95	
2200.3132.01	Dienstleistungen und Honorare	15'000.00		30'000.00		15'854.65	
2200.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	28'000.00		27'000.00		29'055.10	
2200.3636.01	Beiträge an Institutionen	66'000.00		70'000.00		61'931.50	
2200.3636.02	Verschiedenes	12'000.00		8'000.00		3'410.34	
2200.3910.01	Interne Verrechnung EDV-Kosten	170'000.00		117'000.00		139'857.00	
2200.4210.01	Gebühren		2'000.00		500.00		500.00
2200.4260.01	Rückerstattungen Personalkosten Integration		7'000.00				6'576.00
2200.4290.01	Externe Sitzungsgelder		2'000.00				
2200.4612.01	Entschädigungen Schulgemeinden SHP		125'000.00		115'000.00		125'150.75
2202	LEHRMITTELVERWALTUNG	180'000.00	195'500.00	170'000.00	193'500.00	135'718.54	176'175.25
2202.3104.01	Lehrmitteleinkäufe	175'000.00		165'000.00		133'000.54	
2202.3104.02	Unser Innerrhoden	5'000.00		5'000.00		2'718.00	
2202.4250.01	Lehrmittelverkäufe an Kanton				1'000.00		
2202.4250.02	Unser Innerrhoden		1'000.00		500.00		397.50
2202.4250.03	Lehrmittelverkäufe an andere Gemeinwesen		190'000.00		190'000.00		171'281.85
2202.4250.04	Lehrmittelverkäufe an Dritte		4'500.00		2'000.00		4'495.90
2205	PÄDAGOGISCH-THERAPEU- TISCHE DIENSTE	665'000.00		691'000.00		542'587.35	
2205.3010.01	Löhne	426'000.00		427'000.00		341'745.05	
2205.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	28'000.00		27'000.00		22'921.65	
2205.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	39'000.00		40'000.00		31'172.10	
2205.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	2'000.00		2'000.00		1'444.85	
2205.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	7'000.00		7'000.00		5'781.25	
2205.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	3'000.00		3'000.00		1'156.00	
2205.3090.01	Fortbildungskurse	10'000.00		5'000.00		2'256.35	
2205.3130.01	Dienstleistungen und Honorare 16			70'000.00		45'357.70	
2205.3130.02	Heilpädagogische Dienste 17	150'000.00		110'000.00		90'752.40	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2210	VOLKSSCHULEN	6'086'900.00	60'000.00	5'936'900.00	25'000.00	5'889'043.41	28'272.02
2210.3090.01	Lehrerfortbildungskurse	60'000.00		60'000.00		30'466.20	
2210.3090.02	Lehrerkonferenz	10'000.00		10'000.00		10'601.20	
2210.3130.01	Diverse Dienstleistungen	110'000.00		60'000.00		84'275.13	
2210.3130.02	Projekte	150'000.00		50'000.00		25'530.25	
2210.3622.50	Finanzausgleichsbeiträge Allgemein	3'600'000.00		3'600'000.00		3'576'812.00	
2210.3622.51	Finanzausgleichsbeiträge Härtefälle	106'900.00		106'900.00		106'900.00	
2210.3632.01	Baubeiträge					10'521.50	
2210.3632.02	Beiträge gemäss Art. 26 SchVO	2'050'000.00		2'050'000.00		2'043'937.13	
2210.4632.01	Beitrag der Schulgemeinden		60'000.00		25'000.00		28'272.02
2215	SONDERSCHULEN	1'850'000.00		1'850'000.00		1'719'595.17	
2215.3632.01	Sonderschulung	1'850'000.00		1'850'000.00		1'719'595.17	
2221	GYMNASIUM APPENZELL	4'307'500.00		4'552'500.00		5'130'788.65	
2221.3634.01	Defizitbeitrag	4'242'500.00		4'487'500.00		5'065'788.65	
2221.3634.02	Beitrag Internat	65'000.00		65'000.00		65'000.00	
2225	SEKUNDARSTUFE 2	2'679'000.00		2'550'000.00		1'447'549.95	
2225.3611.01	Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	2'129'000.00		1'900'000.00		957'789.95	
2225.3611.02	Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	550'000.00		650'000.00		489'760.00	
2230	TERTIÄRSTUFE	5'830'000.00	55'000.00	5'670'000.00		5'751'616.20	
2230.3611.01	Fachhochschulen	3'000'000.00		3'000'000.00		2'832'683.20	
2230.3611.02	Universitäten	1'850'000.00		1'730'000.00		1'824'900.00	
2230.3611.03	Schulgeldbeiträge gem. interkantonalen Fachschulvereinbarung	980'000.00		940'000.00		1'094'033.00	
2230.4230.01	Rückerstattung Schulgelder		55'000.00				
2235	STIPENDIEN	600'000.00	349'000.00	600'000.00	339'000.00	548'200.00	338'790.00
2235.3637.01	Stipendien	600'000.00		600'000.00		548'200.00	
2235.4260.01	Rückforderungen Stipendiengelder		10'000.00				
2235.4630.01	Bundesbeitrag an Stipendien		49'000.00		49'000.00		48'790.00
2235.4980.01	Entnahme Stipendienfonds (2900.15)		290'000.00		290'000.00		290'000.00
2240	BERUFSBILDUNG	4'558'000.00	1'408'500.00	4'428'000.00	1'400'000.00	4'378'362.38	1'483'856.00
2240.3104.01	Allg. Berufswahlvorbereitung und Materialien	10'000.00		10'000.00		4'234.50	
2240.3130.01	Betriebsbesuche, Expertisen	2'000.00		2'000.00		1'825.40	
2240.3130.02	Dienstleistungen und Honorare	45'000.00		26'000.00		65'335.70	
2240.3138.01	Brückenangebote	120'000.00		110'000.00		134'262.00	
2240.3139.01	Zwischenprüfungen / Qualifikationsverfahren	250'000.00		260'000.00		257'371.75	
2240.3139.02	Kurse für Berufsbildner	10'000.00		8'000.00		8'250.00	
2240.3199.01	Verschiedenes	20'000.00		20'000.00		14'520.33	
2240.3611.01	Berufsfachschulen	3'850'000.00		3'750'000.00		3'668'321.70	
2240.3636.01	Überbetriebliche Kurse	240'000.00		231'000.00		209'807.00	
2240.3637.01	Lehrlingsabonnement Öffentlicher Verkehr	11'000.00		11'000.00		14'434.00	
2240.4230.01	Elternbeiträge Brückenangebote		8'500.00				
2240.4630.01	Bundesbeitrag		1'400'000.00		1'400'000.00		1'483'856.00
2250	ERWACHSENENBILDUNG	15'000.00	4'000.00	25'000.00		21'448.30	
2250.3636.01	Erwachsenenbildung	15'000.00		25'000.00		21'448.30	
2250.4231.01	Kursbeiträge und Gebühren		4'000.00				
2255	UMBUCHUNG		1'560'000.00		1'560'000.00		1'560'000.00
2255.4980.01	Übertrag Grundstückgewinnsteuer		1'560'000.00		1'560'000.00		1'560'000.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2260	KULTUR	1'251'000.00	611'000.00	1'223'000.00	561'000.00	1'225'418.50	544'541.70
2260.3000.02	Denkmalpflegekommission	12'000.00		12'000.00		9'779.25	
	Sitzungsgelder						
2260.3134.01	Versicherungsprämien Stiftungen	5'000.00		5'000.00		10'578.20	
2260.3636.01	Kantonsbeiträge ED	318'000.00		318'000.00		317'486.50	
2260.3636.02	Beiträge aus Swisslos-Fonds	88'000.00		91'000.00		77'640.00	
2260.3636.03	Innerrhoder Kunststiftung	75'000.00		67'000.00		66'700.25	
2260.3636.04	Stiftung pro Innerrhoden 24	448'000.00		400'000.00		400'201.45	
2260.3636.05	Archäologie	10'000.00				7'150.00	
2260.3636.06	Beitrag an die Zentrumslasten der Stadt St. Gallen	210'000.00		250'000.00		239'081.00	
2260.3637.01	Denkmalpflegekommission Verschiedenes	85'000.00		80'000.00		96'801.85	
2260.4980.01	Interne Verrechnung Swisslos-Fonds 25		611'000.00		561'000.00		544'541.70
2280	FREIZEIT, JUGENDARBEIT	255'000.00	36'000.00	155'000.00	45'000.00	421'857.90	31'721.90
2280.3632.01	Betriebsbeiträge Sportanlagen 26	180'000.00		75'000.00		355'136.00	
2280.3632.02	Beiträge an Jugendkommission	75'000.00		80'000.00		66'721.90	
2280.4231.01	Kursbeiträge		1'000.00				
2280.4632.01	Beiträge Dritter an Jugendarbeit		35'000.00		45'000.00		31'721.90
2282	SPORT	187'500.00	128'000.00	111'500.00	48'000.00	97'426.85	52'779.60
2282.3000.02	Sitzungsgelder	2'000.00		2'000.00		555.00	
2282.3111.01	Sportmaterial	5'500.00		5'500.00		4'516.45	
2282.3199.01	Verschiedenes	31'000.00		15'000.00		13'947.95	
2282.3636.01	Kurs- und Ausbildungskosten 27	135'000.00		75'000.00		64'467.45	
2282.3636.02	Kantonaler Jugendsport	14'000.00		14'000.00		13'940.00	
2282.4631.01	Beiträge an Kurs- und Ausbildungskosten 28		128'000.00		48'000.00		52'779.60
2290	SF SWISSLOS-SPORTFONDS APPENZEL I.RH. (2900.03)	187'000.00	187'000.00	170'000.00	170'000.00	175'933.20	175'933.20
2290.3510.01	Fondseinlage (2900.03)	32'000.00		20'000.00			
2290.3636.01	Jährliche Beiträge an Private Institutionen	120'000.00		120'000.00		144'481.00	
2290.3636.02	Beiträge an Anschaffungen, Verschiedenes	35'000.00		30'000.00		31'452.20	
2290.4510.01	Fondsentsnahme (2900.03)						9'182.60
2290.4980.01	Interne Verrechnung Swisslos-Fonds AI		187'000.00		170'000.00		166'750.60
2291	SPEZIALFINANZIERUNG STIPENDIEN (2900.15)	290'000.00	290'000.00	290'000.00	290'000.00	298'000.00	298'000.00
2291.3637.01	Vergabe Stiftungsbeiträge					8'000.00	
2291.3980.01	Verrechnung z.G. Amtsstelle Stipendienwesen	290'000.00		290'000.00		290'000.00	
2291.4510.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)		70'000.00		70'000.00		69'931.95
2291.4636.01	Stiftungsbeiträge						8'068.05
2291.4980.01	Verrechnung z.L. Grundstückgewinnsteuer		220'000.00		220'000.00		220'000.00
2293	FONDS FÜR KULTURELLE ZWECKE (2910.08)						
2293.4250.01	Abrechnung Verkäufe Innerrhoder Schriften						-12'242.05
2293.4511.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)						12'242.05

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
23	FINANZDEPARTEMENT Netto Ertrag	13'540'800.00 69'164'200.00	82'705'000.00	12'275'000.00 66'612'000.00	78'887'000.00	12'792'331.02 71'486'039.39	84'278'370.41
2300	ALLGEMEINER AUFWAND DEPARTEMENT	1'433'000.00	180'000.00	1'362'000.00	180'000.00	1'485'363.12	181'136.42
2300.3010.01	Löhne	928'000.00		904'000.00		900'516.45	
2300.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	54'000.00		53'000.00		56'260.50	
2300.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	86'000.00		74'000.00		87'638.45	
2300.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	4'000.00		4'000.00		3'434.90	
2300.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	14'000.00		14'000.00		14'724.95	
2300.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	5'000.00		6'000.00		2'946.65	
2300.3090.01	Weiterbildung	10'000.00		10'000.00		8'050.00	
2300.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	11'000.00		11'000.00		12'410.70	
2300.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	1'000.00		1'000.00		2'269.10	
2300.3130.01	Postcheck-, Bankgebühren	40'000.00		40'000.00		37'224.61	
2300.3132.01	Dienstleistungen und Honorare	40'000.00		80'000.00		107'280.20	
2300.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	7'000.00		7'000.00		5'611.90	
2300.3170.02	Konferenzen	2'000.00				10'090.00	
2300.3910.01	Interne Verrechnung EDV-Kosten	29 231'000.00		158'000.00		236'904.71	
2300.4240.01	Dienstleistungen für Amtsstellen Kanton		15'000.00		15'000.00		15'768.32
2300.4240.02	Dienstleistungen für andere Gemeinwesen		165'000.00		165'000.00		165'371.00
2300.4390.01	Bagatellbeträge Debitorenrechnungen						-2.90
2305	PERSONALAMT	112'000.00		111'000.00		75'460.66	
2305.3090.01	Ausbildung Lernende	16'000.00		15'000.00		22'039.45	
2305.3090.02	Aus- und Weiterbildung Personal	15'000.00		15'000.00		3'628.20	
2305.3091.01	Personalrekrutierung	60'000.00		60'000.00		34'631.66	
2305.3099.01	Ehrungen, Anlässe	3'000.00		3'000.00		4'448.20	
2305.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	13'000.00		13'000.00		10'188.25	
2305.3130.01	Arbeitssicherheit	5'000.00		5'000.00		524.90	
2310	STEUERVERWALTUNG	2'801'000.00	890'000.00	2'559'000.00	880'000.00	2'354'167.04	973'941.95
2310.3010.01	Löhne	1'539'000.00		1'563'000.00		1'427'561.07	
2310.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	100'000.00		101'000.00		92'585.70	
2310.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	150'000.00		156'000.00		142'431.60	
2310.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	7'000.00		7'000.00		6'067.10	
2310.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	26'000.00		27'000.00		24'271.30	
2310.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	9'000.00		11'000.00		4'854.40	
2310.3090.01	Aus- und Weiterbildung	42'000.00		24'000.00		17'635.30	
2310.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	150'000.00		140'000.00		186'495.67	
2310.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	10'000.00		10'000.00		5'544.70	
2310.3130.01	Externe EDV-Kosten	30 500'000.00		310'000.00		234'475.25	
2310.3132.01	Honorar externe Fachstellen	65'000.00		65'000.00		56'256.40	
2310.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	18'000.00		10'000.00		7'184.55	
2310.3910.01	Interne Verrechnung EDV-Kosten	185'000.00		135'000.00		148'804.00	
2310.4612.01	Steuerveranlagungsprovision		500'000.00		500'000.00		547'417.90
2310.4612.02	Steuerbezugsprovision		330'000.00		330'000.00		364'945.25
2310.4910.01	Verr. Bezugskosten Grundstückgew. St.		60'000.00		50'000.00		61'578.80

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2315	SCHATZUNGSAMT	47'000.00	35'000.00	47'000.00	35'000.00	31'241.50	61'663.45
2315.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	2'000.00		2'000.00		1'442.70	
2315.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	2'000.00		2'000.00			
2315.3132.01	Entschädigungen Grundstückschätzer	40'000.00		40'000.00		28'226.80	
2315.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	3'000.00		3'000.00		1'572.00	
2315.4612.01	Gebühren Grundstückszuschüsse		35'000.00		35'000.00		61'663.45
2320	VERMÖGENS- UND SCHULDENVERWALTUNG		2'516'000.00		2'556'000.00		2'556'740.62
2320.4400.01	Kontokorrentzinsen				5'000.00		8'568.77
2320.4402.01	Zinsen Finanzanlagen	31	56'000.00		106'000.00		93'376.85
2320.4420.01	Dividenden		310'000.00		295'000.00		304'795.00
2320.4461.01	Verzinsung Dotationskapital Kantonalbank		750'000.00		750'000.00		750'000.00
2320.4940.01	Interne Verrechnung Kapitalzinsen Gebäude		1'400'000.00		1'400'000.00		1'400'000.00
2325	ABSCHREIBUNGEN	1'700'800.00		1'828'000.00		1'711'295.07	
2325.3300.01	Planmässige Abschreibungen Verwaltungsliegenschaften	138'000.00		138'000.00			
2325.3300.02	Planmässige Abschreibungen Energie	110'000.00		63'000.00		79'669.67	
2325.3300.03	Planmässige Abschreibungen Altersheime	987'000.00		1'165'000.00		1'366'301.25	
2325.3300.04	Planmässige Abschreibungen Spital	137'000.00		152'000.00		85'059.60	
2325.3300.06	Planmässige Abschreibungen Fahrzeuge Werkhof	19'800.00		43'000.00		73'200.00	
2325.3300.07	Planmässige Abschreibungen Gewässerverbauungen	228'000.00		172'000.00		80'507.90	
2325.3660.01	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Schulen	81'000.00		95'000.00		26'556.65	
2328	FINANZAUSGLEICHS- BEITRÄGE	330'000.00		300'000.00		327'550.00	
2328.3622.50	Bezirke Allgemein	330'000.00		300'000.00		327'550.00	
2330	KANTONALE ABGABEN	100'000.00	41'734'000.00		39'242'000.00	-19'831.00	42'699'806.29
2330.3180.01	Veränderung Delkredere auf Steuerforderungen					-80'000.00	
2330.3181.01	Abschreibungen und Erlasse Kantonssteuern	100'000.00				60'169.00	
2330.4000.00	Einkommenssteuern NP Rechnungsjahr	32	28'278'000.00		27'056'000.00		28'048'732.25
2330.4000.10	Einkommenssteuern NP Vorjahr	33	523'000.00		661'000.00		1'780'265.45
2330.4000.11	Einkommenssteuern NP frühere Jahre	34	1'000'000.00		490'000.00		626'520.90
2330.4000.20	Nachsteuern	35	261'000.00		161'000.00		186'626.95
2330.4001.00	Vermögenssteuern NP Rechnungsjahr	36	5'604'000.00		4'769'000.00		4'851'740.40
2330.4001.10	Vermögenssteuern NP Vorjahr	37	333'000.00		530'000.00		872'343.35
2330.4001.11	Vermögenssteuern NP frühere Jahre	38	211'000.00		258'000.00		287'571.80
2330.4002.00	Quellensteuern NP		1'000'000.00		1'000'000.00		1'229'920.50
2330.4010.00	Gewinnsteuern JP 2018	39	2'295'000.00		2'205'000.00		2'252'332.35
2330.4010.10	Gewinnsteuern JP Vorjahr	40	320'000.00		323'000.00		402'317.85
2330.4010.11	Gewinnsteuern JP frühere Jahre	41	-32'000.00		30'000.00		28'435.75
2330.4011.00	Kapitalsteuern JP 2018	42	254'000.00		231'000.00		230'136.05
2330.4011.10	Kapitalsteuern JP Vorjahr	43	-2'000.00		6'000.00		5'483.45
2330.4011.11	Kapitalsteuern JP frühere Jahre	44	43'000.00		-7'000.00		-4'238.65
2330.4024.00	Erbschaftssteuern und Schenkungssteuern	45	1'000'000.00		800'000.00		721'482.20
2330.4270.01	Ordnungsbussen						86'193.55
2330.4290.01	Übrige Entgelte	46	530'000.00		670'000.00		1'005'411.20
2330.4401.01	Verzugszinsen	47	116'000.00		59'000.00		88'530.94

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2331	SF GRUNDSTÜCKGEWINN- STEUERN (2900.01)	3'000'000.00	3'000'000.00	2'870'000.00	2'870'000.00	3'078'939.80	3'078'939.80
2331.3510.01	Fondseinlage (2900.01)	120'000.00				197'361.00	
2331.3910.01	Verrechnung Bezugskosten	60'000.00		50'000.00		61'578.80	
2331.3980.00	Anteil Stipendienfonds (zu Gunsten 2291.4980.01)	220'000.00		220'000.00		220'000.00	
2331.3980.01	Anteil Erziehung	1'560'000.00		1'560'000.00		1'560'000.00	
2331.3980.02	Anteil Landwirtschaft	1'040'000.00		1'040'000.00		1'040'000.00	
2331.4022.00	Grundstückgewinnsteuern		3'000'000.00		2'500'000.00		3'078'939.80
2331.4510.01	Fondsentnahme (2900.01)				370'000.00		
2333	NFA	201'000.00	16'847'000.00	218'000.00	16'534'000.00	230'591.00	16'911'394.00
2333.3621.40	Härteausgleich an andere Kantone	201'000.00		218'000.00		230'591.00	
2333.4620.10	Ressourcenausgleich vom Bund		5'106'000.00		4'942'000.00		5'111'135.00
2333.4620.30	Geografisch-topografischer Lastenausgleich		8'262'000.00		8'230'000.00		8'307'261.00
2333.4621.10	Ressourcenausgleich von Kantonen		3'479'000.00		3'362'000.00		3'492'998.00
2335	ANTEILE AN BUNDESSTEUERN UND ABGABEN		5'398'000.00		5'331'000.00		6'042'290.82
2335.4600.00	Anteil Direkte Bundessteuer 48		4'253'000.00		4'170'000.00		4'972'083.82
2335.4600.10	Anteil Verrechnungssteuer		1'131'000.00		1'147'000.00		1'062'060.00
2335.4600.70	Anteil Ertrag EU-Zinsbesteuerung		14'000.00		14'000.00		8'147.00
2340	GEWINNANTEIL APP. KANTONALBANK UND SCHWEIZ. NATIONALBANK		8'000'000.00		7'988'000.00		7'987'636.00
2340.4110.00	Gewinnanteil SNB		1'300'000.00		1'288'000.00		1'287'636.00
2340.4461.02	Anteil am Reingewinn Appenzeller KB		6'700'000.00		6'700'000.00		6'700'000.00
2350	LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS,WALD	44'000.00	245'000.00	44'000.00	244'000.00	164'202.97	341'733.15
2350.3430.01	Unterhalt der Gebäude	40'000.00		40'000.00		159'877.57	
2350.3439.01	Versicherungsprämien	4'000.00		4'000.00		4'325.40	
2350.4430.01	Miet- und Pachtzinsen		170'000.00		169'000.00		119'461.10
2350.4430.02	Baurechtsgebühren		75'000.00		75'000.00		49'272.05
2350.4896.01	Entnahmen aus Neubewertungsreserve						173'000.00
2360	VERSCHIEDENE ERTRÄGE		99'000.00		102'000.00		97'204.00
2360.4100.01	Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen/Salzregal		3'000.00		6'000.00		-2'538.30
2360.4120.01	Verschiedene Konzessionsgebühren		1'000.00		1'000.00		3'654.00
2360.4463.01	SAK St.Gallen		95'000.00		95'000.00		96'088.30
2368	BEITRÄGE	11'000.00		11'000.00		7'466.95	
2368.3636.01	Private Institutionen	11'000.00		11'000.00		7'466.95	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2380	AMT FÜR INFORMATIK AFI	2'828'000.00	2'828'000.00	2'092'000.00	2'092'000.00	2'288'684.96	2'288'684.96
2380.3010.01	Löhne	682'000.00		544'000.00		551'023.53	
2380.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	44'000.00		35'000.00		36'141.60	
2380.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	70'000.00		57'000.00		55'764.50	
2380.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	3'000.00		3'000.00		2'661.75	
2380.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	12'000.00		9'000.00		9'449.30	
2380.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	4'000.00		4'000.00		1'889.95	
2380.3109.01	Wartungs-, Leitungskosten, Verbrauchsmaterial	922'000.00		932'000.00		840'181.22	
2380.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	3'000.00		3'000.00		4'585.55	
2380.3113.01	Neuanschaffungen AFI 49	523'000.00		408'000.00		256'929.40	
2380.3153.01	Ersatzbeschaffung Hard- und Software 50	504'000.00		55'000.00		447'285.28	
2380.3170.01	Reise- und Spesenentschädigung	9'000.00		9'000.00		14'605.35	
2380.3300.10	Planmässige Abschreibungen Informatik HW	52'000.00		33'000.00		68'167.53	
2380.4240.01	Dienstleistungen für Amtsstellen Kanton		137'000.00		113'000.00		56'022.50
2380.4240.02	Dienstleistungen für andere Gemeinwesen		525'000.00		505'000.00		563'566.75
2380.4240.03	Dienstleistungen für Dritte		51'000.00		24'000.00		24'724.00
2380.4910.01	Interne Verrechnung EDV-Kosten		2'115'000.00		1'450'000.00		1'644'371.71
2390	SF SWISSLOS-FONDS APPENZEL I.RH. (2900.02)	933'000.00	933'000.00	833'000.00	833'000.00	833'753.00	833'753.00
2390.3510.01	Fondseinlage (2900.02)	50'000.00				54'883.20	
2390.3636.01	Gemeinnützige Beiträge	80'000.00		98'000.00		63'408.50	
2390.3980.01	Einlage Fonds Suchtbekämpfung und Prävention (2491.4980.01)	5'000.00		4'000.00		4'169.00	
2390.3980.02	Interne Verrechnung Kultur	611'000.00		561'000.00		544'541.70	
2390.3980.03	Interne Verrechnung Swisslos-Sportfonds AI	187'000.00		170'000.00		166'750.60	
2390.4130.01	Swissloserträge 51		933'000.00		830'000.00		833'753.00
2390.4510.01	Fondsentnahme (2900.02)				3'000.00		
2391	SPEZIALFINANZIERUNG LANDERWERB (2900.05)					223'445.95	223'445.95
2391.3120.01	Ver- und Entsorgung					15'842.90	
2391.3130.01	Dienstleistungen Dritter					153'957.05	
2391.3132.01	Honorare					53'546.00	
2391.3430.01	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV					100.00	
2391.4411.01	Bodenverkäufe						83'035.00
2391.4430.01	Miet- und Pachtzinsen						27'300.00
2391.4510.01	Fondsentnahme (2900.05)						113'110.95

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	43'296'000.00	11'329'000.00	42'024'000.00	10'891'000.00	44'240'469.50	11'432'814.65
	Netto Aufwand		31'967'000.00		31'133'000.00		32'807'654.85
2400	ALLGEMEINER AUFWAND DEPARTEMENT	1'322'000.00	85'000.00	1'350'000.00	103'000.00	1'307'569.20	130'430.50
2400.3000.02	Sitzungsgelder	1'000.00		1'000.00		1'100.00	
2400.3010.01	Löhne	944'000.00		1'017'000.00		895'646.30	
2400.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	60'000.00		63'000.00		65'171.95	
2400.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	91'000.00		85'000.00		87'137.60	
2400.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	4'000.00		5'000.00		3'877.25	
2400.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	16'000.00		17'000.00		15'150.90	
2400.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	5'000.00		7'000.00		3'031.05	
2400.3090.01	Weiterbildung	15'000.00		15'000.00		9'700.00	
2400.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	6'000.00		6'000.00		7'595.85	
2400.3103.01	Fachliteratur	2'000.00		2'000.00		1'558.50	
2400.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	3'000.00		3'000.00		5'388.55	
2400.3118.01	IT-Verrechnung Dritte	30'000.00		20'000.00		41'723.15	
2400.3132.02	Honorare Fachstellen	50'000.00		30'000.00		61'376.00	
2400.3160.01	Miete Archivraum	2'000.00		2'000.00		2'000.00	
2400.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	15'000.00		15'000.00		9'675.10	
2400.3910.01	Interne Verrechnung EDV-Kosten	78'000.00		62'000.00		97'437.00	
2400.4210.01	Gebühren (Handlungsfähigkeitszeugnis etc.)		5'000.00		5'000.00		2'530.00
2400.4614.01	Verrechn. Aufwand Lungenliga AI				8'000.00		48'000.00
2400.4910.01	Verrechnung Verwaltungskosten Asylwesen		30'000.00		40'000.00		29'900.50
2400.4910.02	Verrechnung Besoldung Asylwesen		50'000.00		50'000.00		50'000.00
2410	GESUNDHEITSAUFSICHT	6'000.00	6'000.00	6'000.00	6'000.00	5'596.25	9'600.00
2410.3132.01	Honorare für Inspektionen inkl. Veterinär	5'000.00		5'000.00		4'420.50	
2410.3631.01	Bekämpfung und Prävention übertragbarer Krankheiten	1'000.00		1'000.00		1'175.75	
2410.4210.01	Gebühren für Bewilligungen und Inspektionen		6'000.00		6'000.00		9'600.00
2412	INNERKANTONALE HOSPITALISATIONEN	3'817'000.00		3'640'000.00		4'322'254.40	
2412.3634.01	Betriebskostenbeitrag Spital Appenzell	63'000.00		69'000.00		932'733.15	
2412.3634.02	Kantonsanteil SwissDRG	2'464'000.00		2'486'000.00		2'275'730.25	
2412.3634.03	Kantonsbeitrag Vorhalteleistungen Notfall	1'200'000.00		1'000'000.00		1'000'000.00	
2412.3634.04	Kantonsbeitrag Hospitalisationen Reha	90'000.00		85'000.00		113'791.00	
2414	AUSSERKANTONALE HOSPITALISATIONEN	10'750'000.00		10'500'000.00		10'951'392.32	
2414.3634.02	Kantonsanteil SwissDRG	9'300'000.00		9'100'000.00		9'307'370.43	
2414.3634.03	Kantonsbeitrag Vertragsspitäler (OKS)	100'000.00		100'000.00		205'752.65	
2414.3634.04	Kantonsbeitrag Hospitali- sationen Reha	600'000.00		550'000.00		621'676.74	
2414.3634.05	Kantonsbeitrag Hospitalisationen Psychiatrie	750'000.00		750'000.00		816'592.50	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2422	ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM APPENZELL	-16'000.00		285'000.00		869'169.64	
2422.3634.01	Betriebskostenbeitrag 55 Pflegeheim	-16'000.00		285'000.00		869'169.64	
2424	KANTONSBEITRÄGE AN PFLEGELEISTUNGEN	3'415'000.00		3'515'000.00		3'625'406.50	
2424.3634.01	Akut- und Übergangspflege	15'000.00		15'000.00		12'606.85	
2424.3634.02	Langzeitpflege stationär	2'400'000.00		2'400'000.00		2'672'305.35	
2424.3634.03	Pflegeleistungen ambulant (Spitex)	1'000'000.00		1'100'000.00		940'494.30	
2434	KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG	6'128'000.00	4'800'000.00	6'128'000.00	4'700'000.00	5'877'156.35	4'772'002.00
2434.3130.01	Obligatorische Unfallversicherung	3'000.00		3'000.00		3'000.00	
2434.3635.01	Prämienverbilligungsbeiträge	6'100'000.00		6'100'000.00		5'850'888.55	
2434.3637.01	Uneinbringliche Beiträge an Krankenkassen	25'000.00		25'000.00		23'267.80	
2434.4630.01	Bundesbeitrag 56 Prämienverbilligung		4'800'000.00		4'700'000.00		4'771'782.00
2434.4637.01	Verlustscheinbewirtschaftung						220.00
2436	RETTUNGSDIENST	785'000.00		590'000.00		603'766.21	
2436.3151.01	Fahrzeugkosten 57			10'000.00		15'538.52	
2436.3151.02	Ausrüstung					2'054.15	
2436.3614.01	Alpine Rettungsdienste ARO	3'000.00		3'000.00		3'545.99	
2436.3614.02	Sanitäts-Notrufzentrale 144	82'000.00		77'000.00		82'627.55	
2436.3614.03	Gemeinwirtsch. Leistungen 58 Rettungsdienst AI	700'000.00		500'000.00		500'000.00	
2438	SPITEX	440'000.00		414'000.00		454'008.70	
2438.3636.01	Spitexverein Appenzell I.Rh. 59	220'000.00		194'000.00		251'000.00	
2438.3636.02	Dienstleistungen für Betagte	220'000.00		220'000.00		203'008.70	
2440	SOZIALBERATUNG	167'000.00		159'000.00		156'892.50	
2440.3612.01	Sozialberatung Appenzeller Vorderland	5'000.00		5'000.00		5'822.50	
2440.3636.03	Stiftung Beratungs- und Sozialdienst	162'000.00		154'000.00		151'070.00	
2442	LEBENSMITTELKONTROLLE	213'000.00	40'000.00	217'000.00	39'000.00	212'654.75	43'363.40
2442.3111.01	Maschinen und Geräte für Fleischkontrolle	1'000.00		1'000.00		1'940.10	
2442.3130.01	Entschädigung Fleischkontrolle	35'000.00		37'000.00		33'950.10	
2442.3130.02	Laboruntersuchungskosten Fleischkontrolle	3'000.00		5'000.00		2'664.55	
2442.3631.01	Kosten aus Vertrag mit Kanton SH	174'000.00		174'000.00		174'100.00	
2442.4210.01	Gebühren Schlachtier- und Fleischuntersuchung		37'000.00		37'000.00		40'181.40
2442.4210.02	Übrige Gebühren Vollzug Lebensmittelgesetz		1'500.00		1'000.00		1'825.00
2442.4611.01	Entschädigung Fleischkontrolle ausserkantonale		1'500.00		1'000.00		1'357.00
2444	BEITRÄGE	418'000.00		362'000.00		106'649.95	
2444.3631.01	Beiträge an Konkordat ärztliche Weiterbildung	272'000.00		272'000.00			
2444.3635.01	Beitrag ambulanter Notfall- dienst 60	50'000.00					
2444.3636.01	Private Institutionen	96'000.00		90'000.00		106'649.95	
2450	SOZIALVERSICHERUNGEN	5'700'000.00	1'550'000.00	5'700'000.00	1'550'000.00	5'302'340.36	1'431'939.00
2450.3637.01	Kantonsbeitrag an EL	5'700'000.00		5'700'000.00		5'302'340.36	
2450.4630.01	Bundesbeitrag an EL		1'550'000.00		1'550'000.00		1'431'939.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2452	FAMILIENZULAGEN	380'000.00		380'000.00		344'680.00	
2452.3630.01	Kantonsbeitrag Landw. Arbeitnehmer/Kleinbauern	370'000.00		370'000.00		332'330.00	
2452.3630.02	Kantonsbeitrag Kantonale Zulagen	10'000.00		10'000.00		12'350.00	
2454	WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE	2'645'000.00	1'600'000.00	2'595'000.00	1'805'000.00	3'577'492.70	2'082'151.33
2454.3631.01	Unterstützungen in AI z.L. 61 anderer Kantone			10'000.00		37'404.75	
2454.3636.01	Direktzahlungen an Institutionen/ Interventionen Sozialamt	250'000.00		250'000.00		74'199.00	
2454.3636.02	Kindesschutzmassnahmen KESB	200'000.00		200'000.00		178'968.88	
2454.3636.03	Erwachsenenschutzmassn. KESB	15'000.00		15'000.00			
2454.3637.02	Unterstützungen im Kanton 62	2'100'000.00		1'900'000.00		2'464'637.17	
2454.3637.03	Unterstützungen in andern Kantonen z.L. AI 63			140'000.00		716'812.45	
2454.3637.04	Uneinbringliche Bevorschussung von Alimenten	80'000.00		80'000.00		105'470.45	
2454.4260.01	Rückvergütungen Sozialhilfe 64		550'000.00		500'000.00		632'837.98
2454.4260.02	Rückerstattung Alimente 65		40'000.00		400'000.00		41'343.90
2454.4260.03	Rückerstattungen, Eigenbeteil. d. Massnahmen KESB		10'000.00		5'000.00		53'417.45
2454.4630.01	Bundesbeitrag SH Flüchtlinge 66		1'000'000.00		900'000.00		1'354'552.00
2455	KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZ	38'000.00	40'000.00	41'000.00	40'000.00	45'255.11	42'606.70
2455.3000.01	Entschädigung Behördenmitglieder	16'000.00		20'000.00		18'549.55	
2455.3130.01	Entschädigung Mandatsträger	20'000.00		20'000.00		23'171.30	
2455.3132.01	Entschädigung Gutachten, Arztzeugnisse etc.	2'000.00		1'000.00		3'534.26	
2455.4210.01	Entschädigungserträge für BB		25'000.00		25'000.00		22'296.70
2455.4210.02	Gebühren KESB		15'000.00		15'000.00		20'310.00
2456	BEHINDERTENINSTITUTIONEN	3'460'000.00		3'260'000.00		3'439'986.44	
2456.3634.01	Betriebs- und Investitionskostenbeiträge ausserkantonale	2'500'000.00		2'300'000.00		2'540'779.15	
2456.3634.02	Betriebs- und Investitionskosten- beiträge innerkantonale (d'stääg)	950'000.00		950'000.00		887'471.44	
2456.3634.03	Defizitbeiträge an Behinderteninstitutionen	10'000.00		10'000.00		11'735.85	
2460	BÜRGERHEIM APPENZEL	-7'000.00		-20'000.00		-166'566.40	
2460.3634.01	Betriebskostenbeitrag Bürgerheim	-7'000.00		-20'000.00		-166'566.40	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2462	ALTERSHEIM TORFNEST OBBEREGG	1'105'000.00	850'000.00	890'000.00	790'000.00	846'309.76	711'443.10
2462.3010.01	Löhne 67	666'000.00		498'000.00		460'262.55	
2462.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	43'000.00		32'000.00		29'748.60	
2462.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	54'000.00		36'000.00		43'841.40	
2462.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	3'000.00		2'000.00		1'969.75	
2462.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	11'000.00		8'000.00		7'778.70	
2462.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	4'000.00		3'000.00		1'555.55	
2462.3090.01	Weiterbildung, Personal-Nebenkosten	15'000.00		10'000.00		7'916.65	
2462.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	6'000.00		6'000.00		4'761.00	
2462.3105.01	Nahrungsmittel	85'000.00		75'000.00		72'000.00	
2462.3106.01	Wäsche, Inkontinenz- und Verbandsmaterial	16'000.00		15'000.00		14'006.04	
2462.3106.02	Arzt, Apotheke	1'000.00		1'000.00		970.65	
2462.3109.01	Reinigungs-, Verbrauchsmaterial	10'000.00		10'000.00		9'416.80	
2462.3111.01	Möbiliar, Hausgeräte (Neuanschaffungen)	15'000.00		15'000.00		15'554.05	
2462.3120.01	Elektrizität, Heizung, Wasser	30'000.00		30'000.00		33'804.35	
2462.3132.01	Pastoration	1'000.00		1'000.00			
2462.3134.01	Versicherungsprämien	2'000.00		1'000.00		1'228.50	
2462.3144.01	Unterhalt und Reparaturen	8'000.00		5'000.00		10'103.27	
2462.3144.02	Unterhalt Gebäude, Anlagen	4'000.00		4'000.00		5'366.00	
2462.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	3'000.00		3'000.00		2'520.00	
2462.3199.01	Verschiedenes/Animation	10'000.00		10'000.00		9'505.90	
2462.3920.01	Mietzinsen an Kanton	118'000.00		125'000.00		114'000.00	
2462.4220.00	Kostgelder Heimpensionäre		850'000.00		790'000.00		699'443.10
2462.4480.01	Mietzinseinnahmen						12'000.00
2463	SENIORENGEMEINSCHAFT SITTERSTRASSE	73'000.00	55'000.00				
2463.3111.01	Anschaffungen Möbiliar und Hausgeräte 68	25'000.00					
2463.3144.01	NK, kl. Unterhalt und Reparaturen 69	18'000.00					
2463.3920.01	Mietzinsen an Kanton 70	30'000.00					
2463.4220.01	Mietzinseinnahmen inkl. NK-Pauschalen 71		25'000.00				
2463.4290.01	Diverse Einnahmen 72		30'000.00				
2464	BEITRÄGE	154'000.00		154'000.00		149'176.14	
2464.3636.01	Private Institutionen	27'000.00		27'000.00		26'232.70	
2464.3636.02	Stiftung Kinder- und Jugendpsych.-Dienste St.Gallen	77'000.00		77'000.00		78'641.94	
2464.3636.03	Beiträge an Kinderhort	50'000.00		50'000.00		44'301.50	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2480	ASYLWESEN	2'221'000.00	2'221'000.00	1'768'000.00	1'768'000.00	2'140'178.07	2'140'178.07
2480.3010.01	Löhne	387'000.00		341'000.00		337'673.10	
2480.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	25'000.00		23'000.00		21'441.35	
2480.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	36'000.00		29'000.00		27'543.10	
2480.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	2'000.00		2'000.00		1'427.20	
2480.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	7'000.00		6'000.00		5'608.05	
2480.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	2'000.00		2'000.00		1'121.30	
2480.3130.01	Spesen Zivildienstleistende	25'000.00		10'000.00		34'626.85	
2480.3132.02	Beschäftigungsprogramme	90'000.00		90'000.00		106'411.35	
2480.3132.03	Integrationsmassnahmen	60'000.00		50'000.00		69'956.31	
2480.3132.04	Beschäftigungsprogramm Holz	90'000.00		65'000.00		93'386.75	
2480.3144.01	Unterhaltskosten 73	200'000.00		80'000.00		72'350.55	
2480.3144.02	Betriebskosten	140'000.00		140'000.00		164'777.14	
2480.3160.01	Raum- und Nebenkosten	100'000.00		85'000.00		135'212.25	
2480.3160.02	Fremdmieten 74	70'000.00					
2480.3610.01	Bildung Rückstellungen Bundesgelder Asyl					73'346.33	
2480.3635.01	Gesundheitskosten 75	430'000.00		380'000.00		430'376.44	
2480.3637.01	Unterstützungszahlungen an Asylsuchende 76	390'000.00		290'000.00		404'995.00	
2480.3637.05	Unterstützung Nothilfe	30'000.00		25'000.00		33'408.00	
2480.3910.01	Verrechnung Verwaltungskosten GSD	30'000.00		40'000.00		29'900.50	
2480.3910.02	Verrechnung Besoldung GSD	50'000.00		50'000.00		50'000.00	
2480.3910.03	Verrechnung Verwaltungskosten VPO	30'000.00		40'000.00		29'900.50	
2480.3910.04	Interne Verrechnung EDV-Kosten	27'000.00		20'000.00		16'716.00	
2480.4309.01	Erträge		70'000.00		60'000.00		91'275.00
2480.4309.02	Beschäftigungsprogramme Erträge 77		60'000.00		40'000.00		70'004.25
2480.4480.01	Beschäftigungsprogramme Holz Mietzinsen Aussengebäude		25'000.00		25'000.00		21'275.00
2480.4610.01	Auflösung Rückstellungen Bundesgelder Asyl		346'000.00		33'000.00		
2480.4630.01	Bundesbeitrag Verwaltungskosten		60'000.00		80'000.00		59'801.00
2480.4630.02	Bundesbeitrag Globalpauschale		1'600'000.00		1'500'000.00		1'783'828.82
2480.4630.03	Bundesbeitrag Nothilfe 78		50'000.00		30'000.00		113'994.00
2480.4637.01	Rückzahlung Unterstützungszahlungen		5'000.00				
2480.4637.02	Eigenbeteiligung Gesundheitskosten		5'000.00				
2490	SPEZIALFINANZIERUNG SPIELSUCHTABGABE (2900.17)	6'000.00	6'000.00	5'000.00	5'000.00	5'308.25	5'308.25
2490.3510.01	Fondszuweisung (Überschuss)	4'000.00		3'000.00		38.25	
2490.3631.01	Beiträge an Konkordate zur Bekämpfung der Spielsucht	2'000.00		2'000.00		5'270.00	
2490.4631.01	Spielsuchtabgabe Swisslos		6'000.00		5'000.00		5'308.25
2491	FONDS FÜR SUCHTBEKÄMPFUNG UND PRÄVENTION (2910.06)	60'000.00	60'000.00	55'000.00	55'000.00	51'827.00	51'827.00
2491.3132.01	Präventionsmassnahmen	20'000.00		20'000.00		7'127.90	
2491.3511.01	Fondszuweisung (Überschuss)					13'125.50	
2491.3634.01	Defizitbeitrag Rehabilitationszentrum Lutzenberg	10'000.00		10'000.00		6'424.70	
2491.3636.01	Beiträge aus dem Alkoholzehntel	30'000.00		25'000.00		25'148.90	
2491.4511.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)		10'000.00		6'000.00		
2491.4600.30	Bundesbeitrag Alkoholzehntel		45'000.00		45'000.00		47'658.00
2491.4980.01	Verrechnung z.L. Swisslos-Fonds		5'000.00		4'000.00		4'169.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2492	FONDS FÜR DAS ALTER (2910.11)	10'000.00	10'000.00	25'000.00	25'000.00	7'827.30	7'827.30
2492.3634.01	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	10'000.00		25'000.00		7'827.30	
2492.4511.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)		10'000.00		25'000.00		7'727.30
2492.4637.01	Testate/Spenden						100.00
2493	E+V BARELL STIFTUNG I.RH.-JUGEND (2910.12)	3'000.00	3'000.00	3'000.00	3'000.00	3'000.00	3'000.00
2493.3634.01	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	3'000.00		3'000.00		3'000.00	
2493.4637.01	Stiftungsbeiträge		3'000.00		3'000.00		3'000.00
2494	MARIE FÄSSLERSCHER FONDS (2910.13)	2'000.00	2'000.00	2'000.00	2'000.00	888.00	888.00
2494.3637.01	Beiträge an Private	2'000.00		2'000.00		888.00	
2494.4511.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)		2'000.00		2'000.00		888.00
2495	FONDS FÜR SOZIALE HÄRTEFÄLLE (2910.17)	1'000.00	1'000.00			250.00	250.00
2495.3511.01	Fondszuweisung (Überschuss)					250.00	
2495.3637.01	Beiträge an Private	1'000.00					
2495.4511.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)		1'000.00				
2495.4637.01	Testate						250.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	19'745'300.00	14'015'000.00	19'099'200.00	13'539'500.00	18'521'448.15	14'466'610.57
	Netto Aufwand		5'730'300.00		5'559'700.00		4'054'837.58
2500	ALLGEMEINER AUFWAND DEPARTEMENT JUSTIZ, POLIZEI	2'015'000.00	364'000.00	1'725'000.00	275'500.00	1'692'683.30	355'320.80
2500.3010.01	Löhne	1'126'000.00		1'120'000.00		1'072'691.80	
2500.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	69'000.00		71'000.00		66'367.95	
2500.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	104'000.00		102'000.00		96'588.75	
2500.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	5'000.00		5'000.00		4'595.70	
2500.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	18'000.00		19'000.00		17'916.00	
2500.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	6'000.00		8'000.00		3'493.85	
2500.3090.01	Aus- und Weiterbildung	20'000.00		2'000.00		15'897.40	
2500.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	2'000.00		2'000.00		2'072.55	
2500.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	3'000.00		3'000.00			
2500.3130.01	Datenschutzbeauftragter	12'000.00		8'000.00		9'678.15	
2500.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	6'000.00		5'000.00		5'633.15	
2500.3170.02	Anlässe, Konferenzen	20'000.00		15'000.00		253.00	
2500.3910.01	Interne Verrechnung EDV	624'000.00		365'000.00		397'495.00	
2500.4260.01	Rückerstattungen Personalkosten Integration		363'000.00		274'000.00		353'610.80
2500.4636.01	Lotteriewesen		1'000.00		1'500.00		1'710.00
2512	OPFERHILFE	95'000.00		90'000.00		82'599.75	
2512.3636.01	Beratungsstelle Opferhilfe	90'000.00		85'000.00		82'599.75	
2512.3637.01	Genugtuungsentschädigungen	5'000.00		5'000.00			
2515	KOSTEN RECHTSPFLEGE	72'000.00		73'000.00		38'907.25	22'186.60
2515.3199.01	Unentgeltliche Rechtspflege	30'000.00		30'000.00		29'954.55	
2515.3199.02	Prozessgebühren z.L. des Staates	42'000.00		43'000.00		8'952.70	
2515.4260.01	Rückerstattungen unentgeltliche Rechtspflege						22'186.60
2520	GERICHTSKANZLEI	771'000.00	200'000.00	762'000.00	240'000.00	727'316.14	170'075.20
2520.3000.02	Anwaltskammer, Sitzungsgelder, Verschiedenes	3'000.00		3'000.00		2'260.65	
2520.3010.01	Löhne	585'000.00		583'000.00		585'057.30	
2520.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	38'000.00		37'000.00		40'207.15	
2520.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	61'000.00		55'000.00		53'649.40	
2520.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	3'000.00		3'000.00		2'446.00	
2520.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	10'000.00		10'000.00		9'994.70	
2520.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	4'000.00		4'000.00		1'992.10	
2520.3090.01	Weiterbildung	14'000.00		14'000.00		6'127.05	
2520.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	12'000.00		12'000.00		3'688.50	
2520.3103.01	Fachliteratur	14'000.00		14'000.00		15'396.40	
2520.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	2'000.00		2'000.00		338.60	
2520.3132.01	Verfahrenskosten (Aufwand)	20'000.00		20'000.00		505.19	
2520.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	5'000.00		5'000.00		5'653.10	
2520.4260.01	Verfahrenskosten (Ertrag)		200'000.00		240'000.00		170'075.20

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2522	KANTONSGERICHT	70'000.00		80'000.00		42'537.75	
2522.3000.02	Sitzungsgelder, Verschiedenes	70'000.00		80'000.00		40'393.65	
2522.3050.01	Arbeitgeberbeiträge					1'633.35	
2522.3053.01	Sozialversicherungen AG-Beiträge an Unfallversicherungen					8.55	
2522.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse					416.80	
2522.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung					85.40	
2524	BEZIRKSGERICHT	20'000.00		20'000.00		10'562.40	
2524.3000.02	Sitzungsgelder, Verschiedenes	20'000.00		20'000.00		10'562.40	
2527	JUGENDANWALTSCHAFT	16'000.00	10'000.00	16'000.00	10'000.00	4'179.80	5'559.20
2527.3130.01	Untersuchungskosten	8'000.00		8'000.00		440.00	
2527.3611.01	Kosten Straf- und Massnahmenvollzug	8'000.00		8'000.00		3'739.80	
2527.4270.01	Bussen und Gebühren		10'000.00		10'000.00		5'559.20
2532	VERWALTUNGSPOLIZEI	651'300.00	715'000.00	493'200.00	668'000.00	697'219.59	839'318.49
2532.3100.01	Bürospesen, Drucksachen, ZEMIS, Ausweise	110'000.00		110'000.00		115'663.40	
2532.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	18'000.00		15'000.00		8'621.91	
2532.3130.01	Asylwesen / Reisekosten AuG	10'000.00		10'000.00		7'082.98	
2532.3130.02	Kommissionen Bargeldloser Zahlungsverkehr	300.00		200.00		203.85	
2532.3132.01	Dienstleistungen und Honorare	20'000.00				61'134.50	
2532.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	5'000.00		5'000.00		5'578.95	
2532.3630.01	Bundesbeitrag Integrationsprogramm	230'000.00		158'000.00		303'923.00	
2532.3631.01	Kantonsbeitrag Integrationsprogramm	158'000.00		95'000.00		95'000.00	
2532.3635.01	Beitrag Dritter Integrationsprogramm	100'000.00		100'000.00		100'011.00	
2532.4210.01	Gebühren Einwohnerkontrolle		20'000.00		20'000.00		20'854.79
2532.4210.02	Gebühren Amt für Ausländerfragen		90'000.00		90'000.00		99'949.40
2532.4210.03	Kanzleigebühren, Ausweise CH, Reisengewerbe		200'000.00		210'000.00		224'659.80
2532.4210.04	Landrechtstaxen		15'000.00		20'000.00		19'490.00
2532.4610.01	Asylwesen AuG		10'000.00		10'000.00		9'800.00
2532.4610.02	Bundesbeitrag (Rückkehrberatung)		20'000.00		20'000.00		30'730.00
2532.4630.01	Bundesbeitrag Integrationsprogramm		230'000.00		158'000.00		303'923.00
2532.4635.01	Beitrag Dritter Integrationsprogramm		100'000.00		100'000.00		100'011.00
2532.4910.01	Anteil Bundesbeiträge (Verwaltungskosten Asyl)		30'000.00		40'000.00		29'900.50
2534	EICHWESEN	7'000.00	18'000.00	6'000.00	18'000.00	3'960.90	16'214.35
2534.3090.01	Ausbildung	1'000.00					
2534.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	1'000.00		1'000.00		829.20	
2534.3111.01	Anschaffungen, Kontrollen	4'000.00		4'000.00		2'617.45	
2534.3610.01	Anteil Bund an Eichgebühren	1'000.00		1'000.00		514.25	
2534.4210.01	Eichgebühren		18'000.00		18'000.00		16'214.35
2538	ZIVILSTANDSWESSEN	17'000.00	110'000.00	33'000.00	115'000.00	50'830.40	123'158.27
2538.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	7'000.00		6'000.00		7'273.15	
2538.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	1'000.00		5'000.00			
2538.3118.01	Info-Star	9'000.00		7'000.00		20'089.75	
2538.3612.01	Verwaltungsaufwand Bezirk Oberegg			15'000.00		23'467.50	
2538.4210.01	Kanzleigebühren		110'000.00		115'000.00		123'158.27

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2540	KANTONSPOLIZEI	4'856'000.00	1'267'000.00	4'893'000.00	1'262'000.00	4'491'823.50	1'892'622.82
2540.3010.01	Löhne, Zulagen	3'165'000.00		3'253'000.00		3'110'433.55	
2540.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	204'000.00		211'000.00		202'259.60	
2540.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	290'000.00		300'000.00		284'160.75	
2540.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	15'000.00		16'000.00		13'344.85	
2540.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	54'000.00		55'000.00		52'963.10	
2540.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	19'000.00		22'000.00		10'594.15	
2540.3090.01	Weiterbildung	48'000.00		43'000.00		56'981.25	
2540.3100.01	Bürospesen, Drucksachen, Inserate, Abonnemente	23'000.00		23'000.00		28'460.30	
2540.3100.02	Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, übrige Anschaffungen	190'000.00		185'000.00		115'767.70	
2540.3103.01	Fachliteratur	3'000.00		2'000.00		4'317.85	
2540.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	7'000.00		5'000.00		2'604.95	
2540.3112.01	Ersatzbeschaffung Ausrüstung	65'000.00		50'000.00		66'506.05	
2540.3130.01	Untersuchungskosten	40'000.00		35'000.00		38'353.10	
2540.3130.02	Rettungsaktionen, Diverses	2'000.00		2'000.00		1'120.35	
2540.3151.01	Fahrzeuge, Unterhalt	160'000.00		150'000.00		93'671.44	
2540.3161.01	Telekommunikation, Konzessionen, IPS Betriebsgebühr	81 265'000.00		165'000.00		126'343.29	
2540.3161.02	Betriebsgebühren Polycorn	80'000.00		80'000.00		74'850.45	
2540.3631.01	Polizeischule	82 25'000.00		100'000.00		22'566.95	
2540.3631.02	Gebühren, Beiträge, Telefon	50'000.00		45'000.00		40'603.12	
2540.3631.03	Entschädigungen für Polizeibeamte					13'463.70	
2540.3631.04	Entschädigungen an die Kantonspolizei AR	150'000.00		150'000.00		132'457.00	
2540.3636.01	Polizeiverband Appenzell Innerrhoden	1'000.00		1'000.00			
2540.4210.01	Gebühren, Bewilligungen		10'000.00		5'000.00		12'960.45
2540.4240.01	Dienstleistungen für Amtsstellen Kanton		35'000.00		35'000.00		11'140.00
2540.4240.02	Dienstleistungen für andere Gemeinwesen		30'000.00		30'000.00		52'810.70
2540.4240.03	Dienstleistungen für Dritte		10'000.00		10'000.00		20'212.45
2540.4270.02	Ordnungsbussen		300'000.00		300'000.00		232'739.59
2540.4611.01	Strassenrechnung, Alarmorg. Kantonsstrassen		10'000.00		10'000.00		10'000.00
2540.4611.02	Strassenrechnung, Verkehrsüberwachung		850'000.00		850'000.00		860'000.00
2540.4630.01	Bundesbeitrag		2'000.00		2'000.00		1'600.00
2540.4830.01	Rückerstattung Projekt Polycorn						671'159.63
2540.4980.01	Entnahme SF Feuerwehr (2900.09)		20'000.00		20'000.00		20'000.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2542	STAATSANWALTSCHAFT	697'000.00	239'000.00	734'000.00	239'000.00	677'076.36	326'112.29
2542.3010.01	Löhne	465'000.00		481'000.00		445'694.70	
2542.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	30'000.00		31'000.00		28'879.50	
2542.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	48'000.00		44'000.00		43'630.45	
2542.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	2'000.00		2'000.00		1'890.65	
2542.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	8'000.00		8'000.00		7'574.40	
2542.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	3'000.00		3'000.00		1'514.80	
2542.3090.01	Weiterbildung	5'000.00		11'000.00		9'482.70	
2542.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	4'000.00		4'000.00		3'036.26	
2542.3103.01	Fachliteratur	5'000.00		5'000.00		1'808.10	
2542.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	3'000.00		3'000.00		2'339.65	
2542.3130.01	Untersuchungskosten	80'000.00		80'000.00		104'234.10	
2542.3130.02	a.o. Untersuchungsrichter	15'000.00		15'000.00			
2542.3170.01	Reise- und Spesenentschädigung	7'000.00		15'000.00		4'838.30	
2542.3199.02	Kosten zu Lasten des Staates	20'000.00		30'000.00		19'852.75	
2542.3610.01	Kostenanteil Zeugenschutzstelle Fedpol	2'000.00		2'000.00		2'300.00	
2542.4210.01	Kanzleigeбühren		4'000.00		4'000.00		4'083.40
2542.4270.01	Bussen und Spruchgebühren		230'000.00		230'000.00		318'670.24
2542.4270.02	Kostenersatz und Spruchgebühren		5'000.00		5'000.00		3'358.65
2544	STRAFVOLLZUG	150'000.00		150'000.00		76'215.77	2'297.20
2544.3611.01	Kosten Straf- und Massnahmenvollzug, Bewährungshilfe	150'000.00		150'000.00		76'215.77	
2544.4260.01	Rückerstattungen						2'297.20
2550	STRASSENVERKEHR	9'032'000.00	10'002'000.00	8'772'000.00	9'622'000.00	8'630'483.26	9'575'108.26
2550.3010.01	Löhne	681'000.00		615'000.00		558'699.05	
2550.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	44'000.00		40'000.00		36'325.00	
2550.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	71'000.00		65'000.00		64'212.60	
2550.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	3'000.00		3'000.00		2'401.95	
2550.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	12'000.00		10'000.00		9'498.30	
2550.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	4'000.00		4'000.00		1'899.45	
2550.3102.01	Fahrzeugschilder, Drucksachen, Bürospesen	80'000.00		80'000.00		80'561.27	
2550.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar, Prüfgeräte, Mietgeb.	60'000.00		60'000.00		56'125.95	
2550.3130.01	Externe EDV-Kosten	83 210'000.00		140'000.00		128'207.20	
2550.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	17'000.00		14'000.00		13'937.20	
2550.3611.01	Strassenrechnung (Saldo)	7'676'000.00		7'590'000.00		7'543'531.29	
2550.3910.01	Interne Verrechnung EDV-Kosten	110'000.00		83'000.00		81'084.00	
2550.3920.01	Mietzinsen BUD	64'000.00		68'000.00		54'000.00	
2550.4030.01	Motorfahrzeugsteuern		6'400'000.00		6'100'000.00		6'154'235.00
2550.4210.01	Motorfahrzeug- und Expertengebühren		950'000.00		1'000'000.00		970'922.66
2550.4210.02	Administrativmassnahmen		50'000.00		60'000.00		45'914.60
2550.4600.80	Anteil LSVA		1'600'000.00		1'580'000.00		1'427'691.00
2550.4611.01	Aufwandentschädigung Mietfahrzeuge		970'000.00		850'000.00		944'625.00
2550.4611.02	Aufwandentschädigung PSVA-Inkasso		32'000.00		32'000.00		31'720.00
2558	BEITRÄGE JUSTIZ UND POLIZEI	46'000.00		33'000.00		23'672.20	
2558.3636.01	Private Institutionen	46'000.00		33'000.00		23'672.20	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2570	ALLGEMEINER AUFWAND DEPARTEMENT MILITÄR	13'000.00	10'000.00	15'000.00	10'000.00	8'699.35	10'000.00
2570.3102.01	Drucksachen, Verschiedenes	5'000.00		5'000.00		4'690.65	
2570.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	3'000.00		3'000.00		993.60	
2570.3170.02	Anlässe, Konferenzen	5'000.00		7'000.00		3'015.10	
2570.4980.01	Entnahme SF Feuerwehr (2900.09)		10'000.00		10'000.00		10'000.00
2572	KREISKOMMANDO	24'000.00		22'000.00		22'503.18	
2572.3130.01	Rekrutierung, Wehrpflichtentlassung	11'000.00		11'000.00		12'011.05	
2572.3130.02	Kantonaler Führungsstab	12'000.00		10'000.00		9'312.93	
2572.3132.01	AC Labor AR/AI Teufen	1'000.00		1'000.00		1'179.20	
2574	KANTONSKRIEGS- KOMMISSARIAT	1'000.00	1'000.00	1'000.00	1'000.00		2'300.50
2574.3101.01	Ankauf von Material und Munition	1'000.00		1'000.00			
2574.4250.01	Erlös für Munition und Ausrüstung		1'000.00		1'000.00		2'300.50
2575	WEHRPFLICHTERSATZ	380'000.00	460'000.00	380'000.00	460'000.00	350'280.87	425'344.24
2575.3600.01	Anteil des Bundes	320'000.00		320'000.00		305'436.07	
2575.3630.01	Rückerstattungen	60'000.00		60'000.00		44'844.80	
2575.4210.01	Inkasso, Mahngebühren		5'000.00		5'000.00		2'576.04
2575.4600.20	Wehrpflichtersatzanteil Bund		320'000.00		320'000.00		305'436.07
2575.4600.21	Rückerstattungen		60'000.00		60'000.00		44'844.80
2575.4610.01	Anteil des Kantons		75'000.00		75'000.00		72'487.33
2576	ZIVILSCHUTZ	191'000.00	4'000.00	180'000.00	4'000.00	187'257.53	3'970.00
2576.3090.01	Ausbildung, AZ	110'000.00		110'000.00		118'508.55	
2576.3090.02	Kostenanteil Careteam AR/AI	17'000.00		17'000.00		19'734.13	
2576.3111.01	Ausrüstung und Material	30'000.00		30'000.00		24'884.65	
2576.3144.01	ZSO-, TWP-Anlagen und Einrichtungen	20'000.00		10'000.00		16'053.25	
2576.3144.03	Schutzräume, Schutzraumkontrolle	10'000.00		10'000.00		5'303.05	
2576.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	3'000.00		2'000.00		2'724.40	
2576.3170.02	Repräsentationsspesen	1'000.00		1'000.00		49.50	
2576.4210.01	Gebühren		4'000.00		4'000.00		3'970.00
2578	BEITRÄGE MILITÄR	6'000.00		6'000.00		5'616.50	
2578.3636.01	Private Institutionen	6'000.00		6'000.00		5'616.50	
2580	SPEZIALFINANZIERUNG FEUERWEHR (2900.09)	500'000.00	500'000.00	500'000.00	500'000.00	540'406.55	540'406.55
2580.3000.02	Sitzungsgeld Kantonale Feuerwehrkommission	1'000.00		1'000.00		1'165.00	
2580.3510.01	Fondszuweisung (Überschuss)	79'000.00		79'000.00			
2580.3632.01	Beiträge an Gemeindefeuerwehren	260'000.00		260'000.00		266'199.00	
2580.3636.01	Verschiedene Beiträge	130'000.00		130'000.00		243'042.55	
2580.3980.01	Verrechnung z.G. JPMD, Feuerwehrsekretariat	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
2580.3980.02	Verrechnung z.G. JPMD, Entschädigung Kapo für Alarm und Funk	20'000.00		20'000.00		20'000.00	
2580.4510.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)						29'170.10
2580.4635.01	Beiträge von Versicherungsgesellschaften		500'000.00		500'000.00		511'236.45
2581	SPEZIALFINANZIERUNG SR-ERSATZBEITRÄGE IL (2090.01)	100'000.00	100'000.00	100'000.00	100'000.00	134'215.80	134'215.80
2581.3500.01	Fondszuweisung (Überschuss)	100'000.00		100'000.00		134'215.80	
2581.4637.01	Beiträge für Ersatzbauten		100'000.00		100'000.00		134'215.80

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2582	SPEZIALFINANZIERUNG SR-ERSATZBEITRÄGE ÄL (2090.02)	15'000.00	15'000.00	15'000.00	15'000.00	22'400.00	22'400.00
2582.3500.01	Fondszuweisung (Überschuss)	15'000.00		15'000.00		22'400.00	
2582.4637.01	Beiträge für Ersatzbauten		15'000.00		15'000.00		22'400.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	28'509'500.00	25'189'000.00	28'615'500.00	25'321'000.00	28'499'152.75	26'038'114.08
	Netto Aufwand		3'320'500.00		3'294'500.00		2'461'038.67
2610	ALLGEMEINER AUFWAND SEKRETARIAT LFD	387'000.00	35'000.00	295'000.00	35'000.00	305'150.04	45'038.60
2610.3000.02	Sitzungsgelder, Kurse	8'000.00		8'000.00		4'332.00	
2610.3010.01	Löhne	43'000.00		42'000.00		41'782.00	
2610.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	3'000.00		3'000.00		2'716.40	
2610.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	4'000.00		4'000.00		4'387.20	
2610.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen					179.70	
2610.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'000.00		1'000.00		710.45	
2610.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung					142.30	
2610.3090.01	Weiterbildung	10'000.00		10'000.00		9'790.00	
2610.3100.01	Bürospesen, Drucksachen, Inserate	8'000.00		8'000.00		10'033.79	
2610.3130.01	Sekretariat und Investitionskreditkasse	45'000.00		45'000.00		39'647.85	
2610.3151.01	Fahrzeuge, Unterhalt und Reparaturen	70'000.00				56'771.00	
2610.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	2'000.00		2'000.00		1'100.20	
2610.3170.02	Konferenzen, Veranstaltungen	5'000.00		5'000.00		12'114.75	
2610.3635.01	Umsetzung Agrarpolitik	85'000.00		85'000.00		29'198.40	
2610.3910.01	Interne Verrechnung EDV-Kosten	93'000.00		72'000.00		82'244.00	
2610.3910.02	Interne Verrechnungen mit Landwirtschaftsamt	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
2610.4210.01	Gebühren		5'000.00		5'000.00		15'038.60
2610.4910.02	Interne Verrechnung Oberforstamt		15'000.00		15'000.00		15'000.00
2610.4910.03	Interne Verrechnung Meliorationsamt		15'000.00		15'000.00		15'000.00
2611	ÖQV-BEITRÄGE	470'000.00	400'000.00	445'000.00	400'000.00	410'440.00	365'121.00
2611.3130.01	Allgemeine Kontrolltätigkeit	5'000.00		5'000.00		4'750.00	
2611.3635.01	Kantonsbeiträge	65'000.00		40'000.00		40'569.00	
2611.3700.01	Bundesbeiträge	400'000.00		400'000.00		365'121.00	
2611.4700.01	Bundesbeiträge für Dritte		400'000.00		400'000.00		365'121.00
2612	FÖRDERUNG DER VIEHZUCHT	241'000.00		241'000.00		203'722.20	
2612.3636.01	Grossviehschauen in Appenzell und Oberegg	45'000.00		45'000.00		47'552.80	
2612.3636.02	Kleinviehschauen	4'000.00		4'000.00		2'681.20	
2612.3636.03	Vieh-, Landwirtschafts- und Gartenbauzählung	2'000.00		2'000.00		1'342.50	
2612.3636.04	Rindviehzuchtprämien	25'000.00		25'000.00		12'517.00	
2612.3636.05	Kleinviehzuchtprämien	8'000.00		8'000.00		6'365.00	
2612.3636.11	Beiträge Viehversicherung	15'000.00		15'000.00		12'189.25	
2612.3636.12	Beiträge Hagelversicherung	2'000.00		2'000.00		1'804.80	
2612.3636.13	Viehabsatz Grossvieh	140'000.00		140'000.00		119'269.65	
2616	BUNDESBEITRÄGE FÜR DRITTE	19'200'000.00	19'200'000.00	19'200'000.00	19'200'000.00	20'494'497.55	20'494'497.55
2616.3700.02	Hangbeiträge	1'400'000.00		1'400'000.00		1'384'186.45	
2616.3700.03	Sömmerungsbeiträge	1'300'000.00		1'300'000.00		1'268'883.25	
2616.3700.04	Flächenbezogenen Beiträge	16'500'000.00		16'500'000.00		17'841'427.85	
2616.4700.02	Hangbeiträge		1'400'000.00		1'400'000.00		1'384'186.45
2616.4700.03	Sömmerungsbeiträge		1'300'000.00		1'300'000.00		1'268'883.25
2616.4700.04	Flächenbezogene Beiträge		16'500'000.00		16'500'000.00		17'841'427.85

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2617	LANDSCHAFTSQUALITÄTS- BEITRÄGE	1'195'000.00	1'100'000.00	1'215'000.00	1'100'000.00	689'141.40	617'045.75
2617.3130.01	Allgemeine Kontrolltätigkeit	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
2617.3635.01	Kantonsbeiträge	90'000.00		110'000.00		67'095.65	
2617.3700.01	Bundesbeiträge	1'100'000.00		1'100'000.00		617'045.75	
2617.4700.01	Bundesbeiträge für Dritte		1'100'000.00		1'100'000.00		617'045.75
2618	MILCHWIRTSCHAFT	10'000.00	1'000.00	10'000.00	1'000.00	4'520.50	107.85
2618.3130.01	Kontroll- und Laborkosten	3'000.00		3'000.00		1'792.45	
2618.3636.01	Molkenprämierungen	7'000.00		7'000.00		2'728.05	
2618.4260.01	Dienstleistungen		1'000.00		1'000.00		107.85
2620	LANDWIRTSCHAFTSAMT	612'000.00	171'000.00	599'000.00	171'000.00	575'334.20	168'583.00
2620.3010.01	Löhne	405'000.00		396'000.00		399'045.35	
2620.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	26'000.00		26'000.00		26'081.65	
2620.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	31'000.00		26'000.00		25'894.80	
2620.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	2'000.00		2'000.00		1'689.00	
2620.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	7'000.00		7'000.00		6'802.00	
2620.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	2'000.00		3'000.00		1'363.95	
2620.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	11'000.00		11'000.00		9'665.70	
2620.3130.01	Honorare externer Fachstellen	70'000.00		70'000.00		54'513.40	
2620.3130.02	Pflanzenschutzmassnahmen	35'000.00		35'000.00		26'341.85	
2620.3170.01	Reise- und Spesenentschädigung	7'000.00		7'000.00		8'936.50	
2620.3636.03	Bienenzuchtberatung	1'000.00		1'000.00			
2620.3910.01	Interne Verrechnung Sekretariat	15'000.00		15'000.00		15'000.00	
2620.4210.01	Gebühren Tierschutzmassnahmen		1'000.00		1'000.00		550.00
2620.4210.02	Abzüge für Administration		65'000.00		65'000.00		65'000.00
2620.4210.03	Dienstleistungen		30'000.00		30'000.00		28'033.00
2620.4910.01	Interne Verrechnung Naturschutz		25'000.00		25'000.00		25'000.00
2620.4910.02	Interne Verrechnung Vermessung		25'000.00		25'000.00		25'000.00
2620.4910.03	Interne Verrechnung Departementssekretariat		25'000.00		25'000.00		25'000.00
2622	VETERINÄRWESEN	337'000.00	28'500.00	337'000.00	28'500.00	336'091.75	31'762.00
2622.3102.01	Drucksachen, Publikationen					239.00	
2622.3130.01	Dienstleistungen Dritter	500.00		500.00		128.50	
2622.3130.03	Entschädigung Kantonstierarzt-STV.	1'500.00		1'500.00		660.50	
2622.3133.01	Informatik-Nutzungsaufwand	5'000.00		5'000.00			
2622.3611.01	Entschädigung Kantone und Konkordate	230'000.00		230'000.00		235'537.60	
2622.3980.01	Einlage Tierseuchenkasse (2623.4980.01)	100'000.00		100'000.00		99'526.15	
2622.4210.01	Gebühren Vollzug Tierschutzgesetz		3'500.00		3'500.00		6'762.00
2622.4910.01	Interne Verrechnungen Dienstleistungen (erbracht)		25'000.00		25'000.00		25'000.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2623	SF KANTONALE TIERSEUCHENKASSE (2900.04)	370'500.00	370'500.00	378'500.00	378'500.00	433'060.15	433'060.15
2623.3101.01	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	1'000.00		1'000.00		1'016.40	
2623.3102.01	Drucksachen, Publikationen	2'000.00		2'000.00		2'608.20	
2623.3130.01	Überwachung Import/Export durch Dritte	2'000.00		500.00		2'516.35	
2623.3130.02	Entsorgung tierische Nebenprodukte	70'000.00		70'000.00		72'026.25	
2623.3130.03	Bekämpfung von Tierseuchen	84'000.00		86'000.00		29'517.40	
2623.3510.01	Fondseinlage (2900.04)	164'000.00		171'500.00		278'464.95	
2623.3611.01	Beiträge an Kantone und Konkordate	7'500.00		7'500.00		9'793.00	
2623.3635.01	Beiträge an Viehhändlerdatenbank SVV					330.10	
2623.3636.01	Beiträge an Tiergesundheitsdienste	15'000.00		15'000.00		11'787.50	
2623.3910.01	Interne Verrechnung Dienstleistungen (bezogen)	25'000.00		25'000.00		25'000.00	
2623.4033.01	Hundesteuer		4'000.00		4'000.00		4'070.00
2623.4210.01	Gebühren Vollzug Tierseuchengesetz		1'000.00		1'000.00		668.00
2623.4210.02	Gebühren Import/Export		2'500.00		2'500.00		5'749.90
2623.4210.03	Gebühren Viehhandel		2'000.00		2'000.00		1'600.00
2623.4260.00	Kantonsanteil Viehhandelskonkordat						52'497.80
2623.4309.01	Verkauf Begleitdokumente		3'000.00		3'000.00		2'698.15
2623.4630.01	Beiträge vom Bund		5'000.00		10'000.00		10'609.00
2623.4632.01	Beiträge von Bezirken		100'000.00		100'000.00		99'526.15
2623.4635.01	Beiträge der Tierhalter		140'000.00		140'000.00		142'745.40
2623.4635.02	Sömmerungsbeiträge		11'000.00		11'000.00		11'308.50
2623.4635.03	Beiträge an Entsorgung TNP		2'000.00		5'000.00		2'061.10
2623.4980.01	Übertrag Kantonsbeitrag		100'000.00		100'000.00		99'526.15
2628	BEITRÄGE	54'000.00		54'000.00		44'898.00	
2628.3636.01	Private Institutionen	54'000.00		54'000.00		44'898.00	
2630	LANDW. LIEGENSCHAFTEN, ALPEN, WEIDEN, WALDUNGEN	156'000.00	81'000.00	130'000.00	81'000.00	127'330.55	116'605.42
2630.3130.01	Wald: Kulturen, Arbeits- und Fuhrlohne	10'000.00		9'000.00		27'489.90	
2630.3130.02	Boden- und Wegverbesserungen	40'000.00		40'000.00		18'944.80	
2630.3134.01	Versicherungsprämien	6'000.00		6'000.00		5'816.65	
2630.3144.01	Unterhalt der Gebäude	100'000.00		75'000.00		75'079.20	
2630.4250.01	Holznutzung		10'000.00		10'000.00		45'198.42
2630.4430.01	Miet- und Pachtzinsen		56'000.00		56'000.00		56'641.00
2630.4430.02	Einschreibtaxen Gemeinalpen		15'000.00		15'000.00		14'766.00
2640	ÜBERTRÄGE		940'000.00		940'000.00		940'000.00
2640.4980.01	Übertrag Grundstückgewinnsteuer		940'000.00		940'000.00		940'000.00
2644	MELIORATIONSAMT	2'515'000.00	1'806'000.00	2'555'000.00	1'806'000.00	1'964'871.00	1'484'793.30
2644.3635.01	Kantonsbeiträge	750'000.00		790'000.00		460'431.00	
2644.3700.01	Bundesbeiträge	1'200'000.00		1'200'000.00		906'902.00	
2644.3702.01	Bezirksbeiträge	425'000.00		425'000.00		457'538.00	
2644.3910.01	Interne Verrechnung Oberforstamt	125'000.00		125'000.00		125'000.00	
2644.3910.02	Interne Verrechnung Sekretariat	15'000.00		15'000.00		15'000.00	
2644.4210.01	Gebühren		12'000.00		12'000.00		8'863.35
2644.4260.01	Rückerstattungen		4'000.00		4'000.00		8'043.95
2644.4611.01	Strassenrechnung: Flur- und Güterstrassen		165'000.00		165'000.00		103'446.00
2644.4700.01	Bundesbeiträge für Dritte		1'200'000.00		1'200'000.00		906'902.00
2644.4702.01	Bezirksbeiträge für Dritte		425'000.00		425'000.00		457'538.00

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2650	OBERFORSTAMT	451'000.00	151'000.00	389'000.00	151'000.00	364'159.90	144'074.35
2650.3010.01	Löhne	280'000.00		226'000.00		241'014.90	
2650.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	18'000.00		15'000.00		15'622.65	
2650.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	30'000.00		26'000.00		26'397.75	
2650.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	2'000.00		1'000.00		1'298.80	
2650.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	5'000.00		4'000.00		4'140.40	
2650.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	2'000.00		2'000.00		828.05	
2650.3100.01	Bürospesen, Drucksachen, Inserate	13'000.00		13'000.00		5'181.90	
2650.3111.01	Bürospesen, Mobiliar, Instrumente	6'000.00		5'000.00		641.05	
2650.3130.01	Inventarisierung des Waldbestandes	70'000.00		70'000.00		44'229.60	
2650.3170.01	Reiseentschädigungen	10'000.00		12'000.00		9'804.80	
2650.3910.01	Interne Verrechnung Sekretariat	15'000.00		15'000.00		15'000.00	
2650.4210.01	Gebühren		3'000.00		3'000.00		8'683.55
2650.4240.01	Arbeiten für Dritte		3'000.00		3'000.00		390.80
2650.4630.01	Bundesbeiträge Inventarisierung des Waldbestandes		10'000.00		10'000.00		
2650.4910.01	Interne Verrechnung Meliorationsamt		125'000.00		125'000.00		125'000.00
2650.4910.04	Interne Verrechnung Wohnbausanierungen		10'000.00		10'000.00		10'000.00
2652	REVIERFÖRSTER, PFLANZGARTEN	400'000.00	6'000.00	438'000.00	6'000.00	386'548.96	2'590.20
2652.3010.01	Löhne	291'000.00		291'000.00		264'792.65	
2652.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	19'000.00		19'000.00		17'215.75	
2652.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	31'000.00		30'000.00		26'566.10	
2652.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	19'000.00		18'000.00		14'166.85	
2652.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	5'000.00		5'000.00		4'501.90	
2652.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	2'000.00		2'000.00		900.10	
2652.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	5'000.00		5'000.00		4'560.20	
2652.3111.01	Maschinen, Mobiliar, Instrumente	7'000.00		12'000.00		4'259.95	
2652.3119.01	Pflanzenankauf	6'000.00		6'000.00		3'395.85	
2652.3140.01	Unterhalt Pflanzgarten	10'000.00		10'000.00		5'794.21	
2652.3170.01	Spesenentschädigung	5'000.00		40'000.00		40'395.40	
2652.4250.01	Pflanzenverkauf		6'000.00		6'000.00		2'590.20
2654	HOLZSCHLAGGEBÜHREN		36'000.00		36'000.00		41'091.06
2654.4210.01	Öffentliche Waldungen		16'000.00		16'000.00		13'325.65
2654.4210.02	Privatwaldungen		20'000.00		20'000.00		27'765.41
2656	WALDPFLEGE, BEWIRT- SCHAFTUNGSMASSNAHMEN, STRUKTURVERBESSERUNG	495'000.00	360'000.00	650'000.00	425'000.00	526'498.25	404'466.40
2656.3635.01	Kantonsbeiträge	190'000.00		280'000.00		122'031.85	
2656.3700.01	Bundesbeiträge	305'000.00		370'000.00		404'466.40	
2656.4611.01	Strassenrechnung: Flur- und Güterstrassen		55'000.00		55'000.00		
2656.4700.01	Bundesbeiträge für Dritte		305'000.00		370'000.00		404'466.40
2658	FORSTLICHE AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG	17'000.00		16'000.00		12'510.75	
2658.3090.01	Fort- und Weiterbildung Forstpersonal	4'000.00		3'000.00		440.00	
2658.3090.02	Försterschule Maienfeld	13'000.00		13'000.00		12'070.75	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2660	NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	633'000.00	198'000.00	675'000.00	240'000.00	595'318.60	198'100.00
2660.3130.01	Inventarisierung Naturschutzzonen	50'000.00		50'000.00		19'779.40	
2660.3635.01	Kantonsbeiträge	360'000.00		360'000.00		352'439.20	
2660.3700.01	Bundesbeiträge	198'000.00		240'000.00		198'100.00	
2660.3910.01	Interne Verrechnung Landwirtschaftsamt	25'000.00		25'000.00		25'000.00	
2660.4700.01	Bundesbeiträge		198'000.00		240'000.00		198'100.00
2680	NACHFÜHRUNG DER AMTLICHEN VERMESSUNG	165'000.00	10'000.00	165'000.00	10'000.00	165'020.35	10'760.00
2680.3130.01	Übersichtsplan	10'000.00		10'000.00		5'883.05	
2680.3130.02	Unterhalt der Kantonsgrenze	20'000.00		20'000.00		6'137.25	
2680.3610.01	Amtliche Vermessung	100'000.00		100'000.00		118'930.05	
2680.3610.02	Kantonale Fixpunkte	10'000.00		10'000.00		9'070.00	
2680.3910.01	Interne Verrechnung Landwirtschaftsamt	25'000.00		25'000.00		25'000.00	
2680.4210.01	Vermessungsgebühren		10'000.00		10'000.00		10'760.00
2682	ERNEUERUNG DER AMTLICHEN VERMESSUNG	150'000.00	35'000.00	150'000.00	35'000.00	57'215.90	47'501.60
2682.3610.01	Amtliche Vermessung	150'000.00		150'000.00		57'215.90	
2682.4630.01	Bundesbeitrag		35'000.00		35'000.00		47'501.60
2683	ÖREB-KATASTER	120'000.00	35'000.00	120'000.00	35'000.00	29'660.10	34'615.00
2683.3130.01	Einführung und Betrieb	120'000.00		120'000.00		29'660.10	
2683.4630.01	Bundesbeitrag		35'000.00		35'000.00		34'615.00
2684	AUFSICHT ÜBER DIE AMTLICHE VERMESSUNG	50'000.00		55'000.00		32'258.90	
2684.3130.01	Verifikationsdienst	50'000.00		55'000.00		32'258.90	
2686	DATENABGABE		21'000.00		21'000.00		18'795.05
2686.4210.01	Gebühren Übersichtspläne		1'000.00		1'000.00		
2686.4210.02	Gebühren Dauerbenützer		15'000.00		15'000.00		11'453.10
2686.4210.03	Gebühren gelegentliche Benützer		5'000.00		5'000.00		7'341.95
2688	FACHSTELLE GIS	291'000.00	75'000.00	291'000.00	75'000.00	296'897.90	75'500.00
2688.3130.01	Dienstleistungen durch Dritte	40'000.00		40'000.00		4'779.00	
2688.3133.01	Betriebskosten	251'000.00		251'000.00		292'118.90	
2688.4210.01	Benützungsgebühren		75'000.00		75'000.00		75'500.00
2690	SANIERUNG DER WOHNVERHÄLTNISS IM BERGEBIET	90'000.00	29'000.00	90'000.00	29'000.00	115'000.00	35'000.00
2690.3635.01	Kantonsbeiträge	54'000.00		54'000.00		70'000.00	
2690.3702.01	Bezirksbeiträge an Dritte	26'000.00		26'000.00		35'000.00	
2690.3910.01	Interne Verrechnung Oberforstamt	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
2690.4260.01	Rückerstattungen		3'000.00		3'000.00		
2690.4702.01	Bezirksbeiträge für Dritte		26'000.00		26'000.00		35'000.00
2691	SPEZIALFINANZIERUNG VIEHABSATZ (2900.13)			17'000.00	17'000.00	17'792.90	17'792.90
2691.3510.01	Fondszuweisung (Überschuss)			7'000.00		17'792.90	
2691.3635.01	Beiträge an Private Unternehmungen			10'000.00			
2691.4631.01	Kantonsanteil Viehabsatzfonds				8'500.00		8'896.45
2691.4635.01	Beiträge der Tierhalter				8'500.00		8'896.45

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2692	ELEMENTARSCHADEN- HILFSFONDS (2910.03)	100'000.00	100'000.00	100'000.00	100'000.00	134'980.00	134'980.00
2692.3511.01	Fondszuweisung (Überschuss)	100'000.00		100'000.00		33'910.00	
2692.3635.01	Auszahlungen an Dritte					101'070.00	
2692.4614.01	Beiträge Schweiz. Elementarschadenfonds						34'980.00
2692.4980.01	Übertrag Grundstückgewinnsteuer		100'000.00		100'000.00		100'000.00
2693	FORSTRESERVEFONDS STAATSWALD (2910.04)					33'008.70	33'008.70
2693.3511.01	Fondszuweisung (Überschuss)					33'008.70	
2693.4630.01	Bundesbeitrag an Staatswald						33'008.70
2694	FONDS FÜR STRUKTUR- VERBESSERUNGEN (2910.05)					66'500.00	66'500.00
2694.3511.01	Fondszuweisung (Überschuss)					66'500.00	
2694.4635.01	Rückzahlung Dritte (Beiträge oder Darlehen)						66'500.00
2695	SPEZIALFINANZIERUNG WALDERHALTUNG (2900.16)					1'592.80	1'592.80
2695.3111.01	Maschinen und Geräte					819.70	
2695.3510.01	Fondszuweisung (Überschuss)					773.10	
2695.4635.01	Beiträge Dritter						1'592.80
2696	FONDS EFFOR 2 (2910.16)					2'788.00	2'788.00
2696.3635.01	Beiträge an Staatswald oder Dritte					2'788.00	
2696.4511.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)						2'788.00
2697	SPEZIALFINANZIERUNG NATURSCHUTZ (2900.11)					4'788.80	4'788.80
2697.3510.01	Fondszuweisung (Überschuss)					4'788.80	
2697.4631.01	Naturschutzbeiträge Kantonale Liegenschaften						4'788.80
2698	SPEZIALFINANZIERUNG WASSERVERSORGUNG (2900.14)					67'554.60	67'554.60
2698.3510.01	Fondszuweisung (Überschuss)					67'554.60	
2698.4632.01	Wasserbezüge Wasserversorgungsunternehmen						39'996.10
2698.4635.01	Grundwasserbezüge Dritter						27'558.50

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
27	VOLKSWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT	7'892'000.00	5'340'000.00	7'285'000.00	4'736'000.00	6'493'718.55	5'024'545.27
	Netto Aufwand		2'552'000.00		2'549'000.00		1'469'173.28
2700	ALLGEMEINER AUFWAND DEPARTEMENT	1'860'000.00	64'000.00	1'818'000.00	62'000.00	1'792'683.75	62'773.55
2700.3010.01	Löhne	1'304'000.00		1'336'000.00		1'238'069.10	
2700.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	81'000.00		85'000.00		81'335.70	
2700.3051.01	AG-Beiträge an eigene Pensionskasse	92'000.00		114'000.00		97'812.80	
2700.3053.01	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	6'000.00		6'000.00		5'321.40	
2700.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	22'000.00		22'000.00		20'788.85	
2700.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	7'000.00		9'000.00		4'816.80	
2700.3090.01	Aus- und Weiterbildung	12'000.00		12'000.00		3'211.40	
2700.3100.01	Bürospesen, Drucksachen	26'000.00		26'000.00		25'893.30	
2700.3110.01	Büromaschinen, Mobiliar	10'000.00		10'000.00		9'286.60	
2700.3170.01	Reise- und Spesenentschädigungen	6'000.00		6'000.00		2'509.20	
2700.3199.01	Verschiedene Aufwendungen	10'000.00		20'000.00		1'697.40	
2700.3631.01	Entschädigung an SG für WEG-Geschäfte	3'000.00		3'000.00		2'335.40	
2700.3635.01	Kantonsbeitrag Neue Regionalpolitik (NRP)					68'140.10	
2700.3635.02	Beiträge WEG	12'000.00		13'000.00		10'719.00	
2700.3636.01	Beiträge an Institutionen	11'000.00		13'000.00		47'629.70	
2700.3910.01	Verrechnung EDV-Kosten	86 258'000.00		143'000.00		173'117.00	
2700.4290.01	Sonstige Dienstleistungen		50'000.00		50'000.00		48'500.00
2700.4910.01	Verrechnung Personalaufwand RAV		14'000.00		12'000.00		14'273.55
2702	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	275'000.00		175'000.00		125'000.00	
2702.3980.01	Zuwendung an Fonds Wirtschaftsförderung (2910.15)	87 250'000.00		150'000.00		100'000.00	
2702.3980.02	Zuwendung an Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft (2910.14)	25'000.00		25'000.00		25'000.00	
2703	NEUE REGIONALPOLITIK (NRP) ab 1.01.2017	376'000.00	132'000.00	376'000.00	132'000.00		
2703.3635.01	Neue Regionalpolitik (NRP) Bundesbeitrag	132'000.00		132'000.00			
2703.3635.02	Kantonsbeitrag Neue Regionalpolitik (NRP)	244'000.00		244'000.00			
2703.4630.01	Eingang Bundesbeitrag Neue Regionalpolitik (NRP)		132'000.00		132'000.00		
2708	ÖFFENTLICHER VERKEHR	2'899'000.00	1'057'000.00	2'843'000.00	1'038'000.00	2'696'055.15	1'389'515.00
2708.3130.01	Projekte OeV	5'000.00		5'000.00		8'794.55	
2708.3630.01	FABI-Beitrag an Bund	1'201'000.00		1'200'000.00		1'240'000.00	
2708.3634.01	Appenzeller Bahnen	88 1'170'000.00		1'112'000.00		924'460.00	
2708.3634.02	Postauto Ostschweiz	521'000.00		525'000.00		521'722.00	
2708.3634.04	Tarifverbund Ostwind	2'000.00		1'000.00		1'078.60	
2708.4632.01	Bezirksbeiträge		964'000.00		945'000.00		1'296'666.00
2708.4634.01	Appenzeller Bahnen, Darlehensrückzahlung		93'000.00		93'000.00		92'849.00
2710	TOURISMUS	358'000.00		308'000.00		300'000.00	
2710.3130.01	Mountain-Bike-Routen	8'000.00		8'000.00			
2710.3980.01	Zuwendung an Fonds Tourismusförderung	350'000.00		300'000.00		300'000.00	

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2711	SPEZIALFINANZIERUNG TOURISMUSFÖRDERUNG (2900.10)	980'000.00	1'030'000.00	975'000.00	975'000.00	895'000.00	895'000.00
2711.3510.01	Fondseinlage (2900.10)	70'000.00		65'000.00			
2711.3635.01	Beiträge an Tourismusorg. und Projekte	910'000.00		910'000.00		895'000.00	
2711.4510.01	Fondsentnahme (2900.10)						65'554.85
2711.4635.01	Beiträge von Beherbergungsbetrieben		520'000.00		520'000.00		371'572.65
2711.4635.02	Beiträge von Gastwirtschaftsbetrieben		50'000.00		50'000.00		47'814.00
2711.4635.03	Beiträge von tourismusinteressierten Betrieben		110'000.00		105'000.00		110'058.50
2711.4980.01	Beiträge des Kantons 90		350'000.00		300'000.00		300'000.00
2712	HANDELSREGISTER	20'000.00	258'000.00	18'000.00	235'000.00	20'224.65	274'499.65
2712.3600.00	Anteil Bund an den HR-Gebühren	20'000.00		18'000.00		20'224.65	
2712.4210.01	HR-Gebühren		210'000.00		195'000.00		221'979.65
2712.4210.02	Notariatsgebühren		48'000.00		40'000.00		52'520.00
2720	STIFTUNGSAUFSICHT		5'000.00		5'000.00		4'200.00
2720.4210.01	Aufsichts-Gebühren		5'000.00		5'000.00		4'200.00
2726	BETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN	11'000.00	245'000.00	15'000.00	220'000.00	2'782.25	277'563.57
2726.3102.01	Publikationen, Inserate	6'000.00		10'000.00		2'181.25	
2726.3132.01	Honorare Experten, Gutachter etc.	5'000.00		5'000.00		601.00	
2726.4210.01	Gebühren Betreibungs- und Konkursamt Appenzell 91		220'000.00		195'000.00		251'398.41
2726.4210.02	Gebühren Betreibungsamt Obereggi		25'000.00		25'000.00		26'165.16
2728	GRUNDBUCHWESEN	28'000.00	1'595'000.00	28'000.00	1'480'000.00	23'194.75	1'594'755.45
2728.3102.01	Publikationen, Inserate	3'000.00		3'000.00			
2728.3130.01	Grundbuchinspektorat	4'000.00		4'000.00		4'312.80	
2728.3137.01	Mehrwertsteuer Grundbuchamt	21'000.00		21'000.00		18'881.95	
2728.4210.01	Handänderungssteuer 92		930'000.00		800'000.00		947'144.20
2728.4210.02	Gebühren Grundpfandrechte		135'000.00		150'000.00		133'662.05
2728.4210.03	Gebühren Kaufverträge 93		100'000.00		120'000.00		87'217.55
2728.4210.04	Gebühren Grundbucheinträge 94		150'000.00		130'000.00		166'389.85
2728.4210.05	Gebühren Beurkundungen, Verträge etc.		250'000.00		250'000.00		227'252.65
2728.4210.06	Inkassogebühren		30'000.00		30'000.00		33'089.15
2735	ERBSCHAFTSWESEN	8'000.00	85'000.00	3'000.00	85'000.00	3'131.55	74'426.35
2735.3000.02	Sitzungsgelder	3'000.00		3'000.00		3'009.55	
2735.3102.01	Drucksachen, Publikationen	5'000.00				122.00	
2735.4210.01	Gebühren		85'000.00		85'000.00		74'426.35
2785	ARBEITSAMT	213'000.00	5'000.00	228'000.00	6'000.00	187'607.00	3'772.25
2785.3610.01	Kantonsbeitrag AVIG	175'000.00		190'000.00		149'807.00	
2785.3631.01	Entsch. an AR für Arbeitsinspektorat / Flankierende Massnahmen / Schwarzarbeit	38'000.00		38'000.00		37'800.00	
2785.4210.01	Gebühren		5'000.00		6'000.00		3'772.25
2790	ARBEITSVERMITTLUNG	235'000.00	235'000.00	233'000.00	233'000.00	222'236.20	222'236.20
2790.3130.01	Dienstleistungen Dritter	221'000.00		221'000.00		207'962.65	
2790.3910.01	Verrechnung z.G. Personalaufwand VD	14'000.00		12'000.00		14'273.55	
2790.4630.01	Bundesbeitrag		235'000.00		233'000.00		222'236.20

Konto	Erfolgsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2791	SPEZIALFINANZIERUNG RAV (2900.12)					38.00	38.00
2791.3510.01	Fondszuweisung (Überschuss)					31.10	
2791.3611.01	Rückerstattung Bund für Dienstleistungen					6.90	
2791.4610.01	Überschuss Schlusszahlung SECO						38.00
2792	FONDS FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG LANDWIRTSCHAFT (2910.14)	25'000.00	25'000.00	25'000.00	25'000.00	25'000.00	25'000.00
2792.3511.01	Fondszuweisung (Überschuss)	15'000.00		10'000.00		11'560.55	
2792.3635.01	Beiträge an Projekte, Verbände, Landwirte	10'000.00		15'000.00		13'439.45	
2792.4980.01	Verrechnung z.L. Amtsstelle		25'000.00		25'000.00		25'000.00
2793	FONDS FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (2910.15)	604'000.00	604'000.00	240'000.00	240'000.00	200'765.25	200'765.25
2793.3102.01	Publikationen	7'000.00		5'000.00			
2793.3199.01	Projektkosten	95 170'000.00					
2793.3199.02	Übriger Verwaltungsaufwand	6'000.00		5'000.00		6'702.80	
2793.3635.01	Standortmanagement	30'000.00		35'000.00		111'212.35	
2793.3635.02	A Fonds Perdu-Beiträge	96 200'000.00		50'000.00		10'000.00	
2793.3635.03	Regionalmarketing	100'000.00		100'000.00			
2793.3635.04	Start up Beiträge	20'000.00		5'000.00		48'000.00	
2793.3635.05	job.ai.ch	97 46'000.00		20'000.00		17'281.90	
2793.3635.06	Standortpromotion	25'000.00		20'000.00		7'568.20	
2793.4511.01	Fondsbezug (Fehlbetrag)		330'000.00		35'000.00		100'765.25
2793.4630.01	Beiträge vom Bund				55'000.00		
2793.4635.05	Weiterverrechnung job.ai.ch	98	24'000.00				
2793.4980.01	Verrechnung z.L. Amtsstelle		250'000.00		150'000.00		100'000.00

Bemerkung: Begründung

1	2000.3199.01	Annäherung an tieferen Durchschnitt der letzten Jahre.
2	2010.3118.01	Internetprojekte werden künftig über das AFI abgerechnet.
3	2020.3010.01	Ein zusätzlicher Lehrling
4	2020.3099.01	Weiterführung Führungsschulungen 2018
5	2020.3130.03	Ab 2018 werden alle Kosten zur Abgeltung der Staatsaufgaben, welche vom Bezirk Oberegg ausgeführt werden, über dieses Konto belastet. Somit wird Konto 2538.3612.01 aufgelöst.
6	2117.3144.05	Umbau Heimleiterwohnung 2017
7	2117.4470.03	Reduzierte Miete aufgrund Senkung Referenzzins Bund im Juni 2017
8	2117.4470.04	Vgl. Konto 2117.4470.03
9	2117.4470.06	Vgl. Konto 2117.4470.03
10	2117.4470.08	Vgl. Konto 2117.4470.03
11	2117.4470.09	Rund 100 Mitarbeiterparkplätze Kantonsangestellte
12	2117.4893.02	Degressive Auflösung der Vorfinanzierung über Nutzungsdauer von 25 Jahren
13	2118.3132.01	Vermittlung Leitbild Baukultur, Nachführung Richtplan, Kantonaler Nutzungsplan
14	2170.3120.02	Zukünftiger Aufwand fällt tiefer aus.
15	2170.3130.01	Sofern alle Grundlagen bis Ende 2017 vorhanden sind, wird der Lärmkataster 2018 erneuert. Bodenkartierung Fruchtfolgeflächen 2. Los 2018
16	2205.3130.01	Zusammenlegung Konten 2205.3130.01 und 2205.3130.02
17	2205.3130.02	Vgl. Konto 2205.3130.01
18	2210.3130.02	Einführungsveranstaltungen Lehrplan Appenzell I.Rh. / Einführung Schulfach "Medien und Informatik" / Neuprogrammierungen LehrerOffice
19	2221.3634.01	Ab Schuljahr 2017/18 und Schuljahr 2018/19 je eine Klasse weniger, geringere Mietzinsen an Kanton und höheres Schulgeld
20	2225.3611.01	Höheres Schulgeld Gymnasium ab Schuljahr 2017/2018 bzw. 2018/19
21	2225.3611.02	Weniger Studierende
22	2230.3611.02	Mehr Medizinstudierende im Fach Humanmedizin erwartet
23	2240.3611.01	Erhöhung der Schulgeldbeiträge
24	2260.3636.04	Höherer Bruttogewinn Swisslos
25	2260.4980.01	Vgl. Konto 2260.3636.04
26	2280.3632.01	Baurechtszins Sportstätte Schaies
27	2282.3636.01	Unkostenbeiträge und Teilnehmergebühren werden neu im Ertragskonto 2282.4631.01 verbucht.
28	2282.4631.01	Vgl. Konto 2282.3636.01
29	2300.3910.01	2018 Erneuerung Software Liegenschaftenschätzung
30	2310.3130.01	Modernisierung Steuerverwaltungssoftware
31	2320.4402.01	Geringeres Festgeldvolumen und tiefere Zinsen
32	2330.4000.00	Berechnungsbasis Steuerabrechnung 2017 per 31.08.2017 abzüglich 2% Debitorenverluste +2% Wachstum; inkl. Ausfall von Fr. 617'000 aus Entkoppelung des Eigenmietwerts vom Steuerwert
33	2330.4000.10	Berechnungsbasis Steuerabrechnung 2017 per 31.08.2017 abzüglich 2% Debitorenverluste
34	2330.4000.11	Vgl. Konto 2330.4000.10
35	2330.4000.20	Vgl. Konto 2330.4000.10
36	2330.4001.00	Vgl. Konto 2330.4000.00; Gegenfinanzierung Entkoppelung des Eigenmietwertes vom Steuerwert wirkt erst ab 2019.
37	2330.4001.10	Berechnungsbasis Steuerabrechnung 2017 per 31.08.2017 abzüglich 2% Debitorenverluste
38	2330.4001.11	Vgl. Konto 2330.4001.10
39	2330.4010.00	Vgl. Konto 2330.4000.00
40	2330.4010.10	Berechnungsbasis Steuerabrechnung 2017 per 31.08.2017 abzüglich 2% Debitorenverluste
41	2330.4010.11	Berechnungsbasis Steuerabrechnung 2017 per 31.08.2017
42	2330.4011.00	Vgl. Konto 2330.4000.00
43	2330.4011.10	Berechnungsbasis Steuerabrechnung 2017 per 31.08.2017
44	2330.4011.11	Vgl. Konto 2330.4011.10
45	2330.4024.00	Erhöhung aufgrund der Einnahmen in den Vorjahren.
46	2330.4290.01	Berechnungsbasis Steuerabrechnung 2017 per 31.08.2017 abzüglich 2% Debitorenverluste
47	2330.4401.01	Berechnungsbasis Steuerabrechnung 2017 per 31.08.2017 abzüglich 2% Debitorenverluste
48	2335.4600.00	2%-Wachstum auf Budgetbetrag 2017
49	2380.3113.01	Einführung Skype for Business (Fr. 190'000)

50	2380.3153.01	Erneuerung Softwarelösungen Schatzungsamt, Einwohnerkontrolle, Konkurs- und Betreibungsamt, Wehrpflichtersatz
51	2390.4130.01	Grundlage für Budget ist Ausschüttung Swisslos im Geschäftsjahr 2017.
52	2412.3634.01	gemäss Budget 2018 Spital
53	2414.3634.02	Budget gemäss Rechnungen der Vorjahre
54	2414.3634.04	Budget gemäss Rechnungen der Vorjahre; Erwartung Jährliche Steigerung aufgrund Demographie
55	2422.3634.01	gemäss Budget 2018 APZ
56	2434.4630.01	Höhere Beiträge aufgrund höherer Prämien
57	2436.3151.01	Separate Kostenrechnung des Rettungsdienstes in der Rechnung des Spitals
58	2436.3614.03	Seit Mitte 2017 wird der Rettungsdienst ohne Polizei betrieben.
59	2438.3636.01	Neue Vereinbarung für Mütter- und Väterberatung
60	2444.3635.01	Auf Antrag der Appenzellischen Ärztesgesellschaft soll das revidierte Gesundheitsgesetz, welches an der Landsgemeinde 2018 vorgelegt wird, ermöglichen, dass sich der Kanton an den Kosten des hausärztlichen ambulanten Notfalldienstes beteiligt. Die Leistungsvereinbarung wird bis Ende 2017/Anfang 2018 ausgearbeitet.
61	2454.3631.01	Die Aufhebung der Kostenersatzpflicht des Heimatkantons wurde am 8. April 2017 in Kraft gesetzt. Somit entfallen diese Aufwände.
62	2454.3637.02	Budget gemäss Ausgaben der Vorjahre
63	2454.3637.03	Vgl. Konto 2454.3631.01
64	2454.4260.01	Gemäss ER der Vorjahre ist der Budgetwert zu erhöhen.
65	2454.4260.02	Korrektur falscher Budgetwert 2017
66	2454.4630.01	Budget gemäss Entwicklung der Vorjahre
67	2462.3010.01	Stellenplanerhöhung
68	2463.3111.01	Ersteinrichtung ist abhängig von dem, was die ersten Bewohnerinnen und Bewohner mitbringen.
69	2463.3144.01	Es wird erwartet, dass zu Beginn eine engere soziale Begleitung der Wohngemeinschaft von den Bewohnerinnen und Bewohner gewünscht wird. Die Reinigungskosten und weiteren Nebenkosten werden im üblichen Rahmen erwartet.
70	2463.3920.01	Die Jahresmiete beträgt gemäss Botschaft an den GR Fr. 40'000 pro Jahr. Der Bezug wird im Frühjahr 2018 erwartet.
71	2463.4220.01	Es wird erwartet, dass nicht alle Zimmer von Anfang an vermietet werden können.
72	2463.4290.01	Erträge aus Stiftungen, Fonds / Erträge aus Zusatzleistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner
73	2480.3144.01	Im Asylzentrum Mettlen stehen diverse Malerarbeiten, Sanierungen von einzelnen Nasszellen und eine Totalsanierung der Gemeinschaftsküche an.
74	2480.3160.02	Neues Konto per 2017 / insbesondere separate Unterkünfte/Wohnungen für vorläufig aufgenommene Familien, welche voraussichtlich langfristig in der Schweiz bleiben.
75	2480.3635.01	Entwicklung gemäss der Vorjahre
76	2480.3637.01	Fallzahlen werden vermutlich auf hohem Niveau stabil bleiben.
77	2480.4309.02	dito
78	2480.4630.03	Es wird mit einer weiterhin eher hohen Quote von negativen Asylentscheiden gerechnet.
79	2500.3910.01	2018 Einführung neue Software Einwohnerkontrolle (Fr. 182'000)
80	2538.3612.01	Neu Bestandteil des Kontosaldo 2020.3130.03
81	2540.3161.01	Beschaffung Natels für die Mannschaft mit Frontanwendungsapplikationen wie Kt SG und AR (Fr. 100'000)
82	2540.3631.01	Sockelgeld, keine Aspiranten
83	2550.3130.01	Aus Sicherheitsgründen muss das Modul für die Mietfahrzeuge ersetzt werden. Kostenschätzung Fr. 80'000
84	2610.3151.01	Für die Förster werden zwei eigene Geschäftsfahrzeuge angeschafft.
85	2652.3170.01	Anschaffung von zwei eigenen Fahrzeugen reduziert Spesen.
86	2700.3910.01	2018 Einführung neuer Software für Konkurs- und Betreibungsamt (Fr. 89'000)
87	2702.3980.01	Wiedererhöhung zur Deckung effektiver Kosten.
88	2708.3634.01	Mehrabgeltung für neues Rollmaterial und infolge Kürzung Bundesanteil
89	2708.4632.01	Vgl. Konto 2708.3634.01
90	2711.4980.01	Kantonale Tourismusstrategie
91	2726.4210.01	Höhere Fallzahlen
92	2728.4210.01	Annäherung an 2-Jahres-Durchschnitt
93	2728.4210.03	Annäherung an 2-Jahres-Durchschnitt
94	2728.4210.04	Annäherung an 2-Jahres-Durchschnitt
95	2793.3199.01	CHF 100'000 Arbeitswelt Innerrhoden (AWI) und Beherbergungswertschöpfungsstudie
96	2793.3635.02	Auszahlung abhängig von förderungswürdigen Projekten
97	2793.3635.05	Leistungen neu brutto ausgewiesen (vgl. Kt. 2793.4635.05)
98	2793.4635.05	Leistungen neu brutto ausgewiesen (vgl. Kt. 2793.3635.05)

Konto	Investitionsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	6'993'000.00	1'663'000.00	6'130'000.00	1'740'000.00	11'168'592.36	971'685.38
	Netto Aufwand		5'330'000.00		4'390'000.00		10'196'906.98
51	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	6'993'000.00	1'663'000.00	5'680'000.00	1'740'000.00	8'220'935.36	883'788.23
	Netto Aufwand		5'330'000.00		3'940'000.00		7'337'147.13
510	HOCHBAUTEN	3'900'000.00		2'420'000.00		6'047'247.99	
5100.5040.05	Kapuzinerkloster 1	100'000.00					
5100.5040.06	Liegenschaft Homanner 2	500'000.00		920'000.00			
5100.5040.07	Ersatzbau Kantonspolizei/ Staatsanwaltschaft 3					30'155.10	
5100.5040.08	Ersatzbau Gerichte 4	800'000.00		100'000.00		9'090.15	
5102.5040.11	Alters- und Pflegezentrum Appenzell (APZ)					5'225'046.94	
5103.5040.20	AVZ+ 5	1'000'000.00		500'000.00		119'002.30	
5103.5040.21	Spital allgemein	500'000.00		500'000.00		567'064.10	
5108.5040.01	Hallenbad 6	1'000'000.00		400'000.00		96'889.40	
511	TIEFBAUTEN	2'125'000.00	920'000.00	2'820'000.00	1'450'000.00	1'289'803.32	484'724.23
5110.5020.01	Wasserbau	500'000.00		470'000.00		423'574.07	
5110.5020.03	Naturgefahrenkarten	150'000.00		100'000.00		51'167.50	
5110.5020.04	Bauherrenunterstützung	75'000.00				7'731.05	
5110.5020.05	Gewässerrevitalisierung	200'000.00		150'000.00		452'995.75	
5110.5020.06	Hochwasserschutz Weissbad	1'200'000.00		2'000'000.00		219'308.55	
5110.5670.00	Beiträge an Schutzbauten			100'000.00		135'026.40	
5110.6370.01	Anstösserbeiträge		75'000.00				10'267.00
5110.6370.02	Anstösserbeiträge HWS Weissbad				300'000.00		
5110.6600.01	Bundesbeitrag		345'000.00		350'000.00		319'045.53
5110.6600.02	Bundesbeitrag HWS Weissbad		500'000.00		800'000.00		155'411.70
519	DIVERSES	968'000.00	743'000.00	440'000.00	290'000.00	883'884.05	399'064.00
5190.5040.14	Trafostation APZ					155'120.60	
5190.5040.15	Photovoltaikanlage APZ					138'525.45	
5190.5060.01	Fahrzeuge Werkhof					122'000.00	
5190.5600.01	Bundesbeitrag aus Teilzweckbindung CO2-Abgabe	110'000.00		240'000.00		329'890.00	
5190.5610.01	Förderung "Erneuerbare Energieträger" und "Rationelle Energieversorgung"	75'000.00		200'000.00		138'348.00	
5190.5610.02	Förderprogramm Energie 2017 9	783'000.00					
5190.6600.01	Bundesbeitrag aus Teilzweckbindung CO2-Abgabe		110'000.00		240'000.00		329'890.00
5190.6600.02	Bundesbeitrag 11				50'000.00		69'174.00
5190.6600.03	Bundesbeitrag neues Förderprogramm 12		633'000.00				
52	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT			450'000.00		234'044.45	87'897.15
	Netto Aufwand				450'000.00		146'147.30
520	Verwaltung			450'000.00		234'044.45	87'897.15
5200.5470.01	Gewährung Studiendarlehen					57'000.00	
5200.5620.01	Kantonsbeiträge an Schulbauten			450'000.00		177'044.45	
5200.6470.01	Rückzahlung Studiendarlehen						87'897.15

Konto	Investitionsrechnung Staat Institutionelle Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
53	FINANZDEPARTEMENT Netto Aufwand					113'612.55	113'612.55
530 5300.5060.01	Verwaltung Anschaffung Informatik (Hardware)					113'612.55 113'612.55	
57	VOLKSWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT Netto Aufwand					2'600'000.00	2'600'000.00
570 5700.5640.01	Öffentlicher Verkehr Beitrag DML					2'600'000.00 2'600'000.00	

Bemerkung: Begründung

- | | | |
|----|--------------|--|
| 1 | 5100.5040.05 | Nutzungsstudie |
| 2 | 5100.5040.06 | Der Umbau der Liegenschaft sowie die Schlussrechnung wird bis ins 2018 dauern. |
| 3 | 5100.5040.07 | Die Planung für einen Ersatzbau Kapo / StA erfolgt erst nach dem Entscheid für das AVZ+. |
| 4 | 5100.5040.08 | Budget Planung Neubau Gerichte / Landesarchiv / Kantonsbibliothek / Volksbibliothek und FD beim Alten Coop |
| 5 | 5103.5040.20 | Projektierung AVZ+ |
| 6 | 5108.5040.01 | Wettbewerb und Projektierung |
| 7 | 5190.5600.01 | gemäss Angabe Bundesamt für Energie |
| 8 | 5190.5610.01 | Noch nicht ausbezahlte Förderbeiträge aus Verpflichtungen aus den Vorjahren |
| 9 | 5190.5610.02 | Neues Förderprogramm ab 01.01.2017 inkl. Gebäudehülle |
| 10 | 5190.6600.01 | gemäss Angabe Bundesamt für Energie |
| 11 | 5190.6600.02 | Kein Bundesbeitrag für Förderprogramm vor 2017 |
| 12 | 5190.6600.03 | gemäss Angabe Bundesamt für Energie |

Konto	Erfolgsrechnung Abwasser	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2100	BETRIEBSRECHNUNG ABWASSER	2'809'000.00	2'874'000.00	2'699'000.00	2'852'000.00	2'324'022.06	2'926'371.62
	Netto Ertrag	65'000.00		153'000.00		602'349.56	
2100.3010.01	Besoldung	200'000.00		197'000.00		195'540.00	
2100.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	13'000.00		13'000.00		12'713.45	
2100.3051.01	Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse	18'000.00		16'000.00		16'028.40	
2100.3053.01	Personalversicherungen	7'000.00		7'000.00		6'073.10	
2100.3054.01	AG-Beiträge an Familienausglei	4'000.00		3'000.00		3'324.15	
2100.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	1'000.00		1'000.00		664.85	
2100.3090.01	Weiterbildung	10'000.00		5'000.00		6'089.40	
2100.3113.01	EDV-Kosten	3'000.00		2'000.00		3'648.70	
2100.3120.01	Elektrizität, Heizung	130'000.00		130'000.00		111'920.25	
2100.3120.02	Wasser	5'000.00		5'000.00		6'686.80	
2100.3120.03	Klärgrubenentleerungen	30'000.00		30'000.00		32'340.95	
2100.3120.04	Entschädigung an Wasserwerke	50'000.00		25'000.00		20'168.00	
2100.3120.05	Schlammensorgung	250'000.00		250'000.00		151'399.95	
2100.3130.01	Betriebsbeitrag ARA Rosenbergsau	130'000.00		130'000.00		120'225.15	
2100.3130.02	Betriebsbeitrag ARA Altenrhein	10'000.00		12'000.00		6'133.00	
2100.3130.03	Betriebsbeitrag ARA Altstätten	10'000.00		12'000.00		5'765.45	
2100.3130.05	Betriebsbeitrag ARA Bühler-Gais	70'000.00		30'000.00		26'936.15	
2100.3130.06	Betriebsbeitrag ARA Säntis	25'000.00		25'000.00		17'592.40	
2100.3130.07	Betriebsbeitrag ARA Teufen	8'000.00					
2100.3134.01	Versicherungen	30'000.00		30'000.00		31'965.00	
2100.3137.02	Vorsteuerkürzung	15'000.00		30'000.00		11'872.15	
2100.3143.01	Unterhalt der Kanalisation	230'000.00		180'000.00		213'834.00	
2100.3144.01	Anlagen- und Gebäudeunterhalt	250'000.00		230'000.00		148'625.14	
2100.3151.01	Fahrzeugkosten	7'000.00		7'000.00		2'181.40	
2100.3151.02	Reparaturen und Ersatzbeschaffungen	6'000.00				98'174.92	
2100.3170.01	Spesenentschädigung	5'000.00		5'000.00		1'136.30	
2100.3300.20	Ordentliche Abschreibungen Abwasserbeseitigung	1'054'000.00		1'086'000.00		858'755.00	
2100.3610.01	Beitrag Abwasserfonds Bund	120'000.00		120'000.00		96'228.00	
2100.3611.01	Verwaltungskosten BUD	118'000.00		118'000.00		118'000.00	
2100.4210.01	Baubewilligungsgebühren		50'000.00		50'000.00		49'950.00
2100.4240.01	Benützungsggebühr		2'700'000.00		2'700'000.00		2'768'990.35
2100.4240.02	Gebühren Klärgrubenentleerungen		10'000.00		10'000.00		17'505.45
2100.4250.01	diverse Verkäufe		2'000.00				
2100.4602.02	Einspeiservergütung BHKW		100'000.00		80'000.00		77'925.82
2100.4611.02	Verrechnung Miete Jagd und Fischerei		12'000.00		12'000.00		12'000.00

Budget 2018

Investitionsrechnung

Konto	Investitionsrechnung Abwasser	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	ABWASSERANLAGEN Netto Ausgaben	3'550'000.00	650'000.00 2'900'000.00	3'810'000.00	590'000.00 3'220'000.00	1'924'857.50	1'248'805.15 676'052.35
5000	REINIGUNGSANLAGEN	1'500'000.00		2'350'000.00		853'425.95	
5000.5030.01	Diverse Reinigungsanlagen 1	300'000.00		350'000.00		832'580.35	
5000.5030.08	Sanierung ARA Jakobsbad 2	1'200'000.00		2'000'000.00			
5000.5030.09	Sanierung ARA List					20'845.60	
5101	SANIERUNG UNWETTER OBEREĞG	50'000.00		350'000.00		26'969.00	
5101.5030.00	Investitionen	50'000.00		350'000.00		26'969.00	
5110	GWSZ GONTEN WEES			30'000.00		215'920.65	
5110.5030.00	Investitionen			30'000.00		215'920.65	
5111	KANAL SONNENHALB - WEDHAPFEN			100'000.00			
5111.5030.00	Investitionen			100'000.00			
5112	KANAL JOH. SUTTER AG - RÜTI			80'000.00	40'000.00		
5112.5030.00	Investitionen			80'000.00			
5112.6370.00	Perimeter				40'000.00		
5114	KANAL KAUBAD			150'000.00		6'251.50	-3'500.00
5114.5030.01	Los 2: Horst - Kaubad			150'000.00		6'251.50	
5114.6370.00	Perimeter						-3'500.00
5123	KANAL SONNENHALB					3'470.50	
5123.5030.00	Investitionen					3'470.50	
5131	KANAL NAJENRIET					240'803.70	
5131.5030.00	Investitionen					240'803.70	
5132	KANALANSCHLUSS PUMPWERK STEIN					58'377.55	
5132.5030.00	Investitionen					58'377.55	
5199	DIVERSE KANALBAUTEN	2'000'000.00	50'000.00	750'000.00	50'000.00	519'638.65	9'000.00
5199.5030.00	Diverse Aufwendungen / Hausanschlüsse 3	2'000'000.00		100'000.00		56'640.45	
5199.5030.01	Drainagen / Sanierungen			50'000.00		27.40	
5199.5030.02	Bauschäden						
5199.5030.02	Kleine Kanalbauten / Unvorhergesehene Kanäle			300'000.00		462'970.80	
5199.5030.03	GEP Sanierungen			300'000.00			
5199.6370.00	Perimeter Diverse Kanäle		50'000.00		50'000.00		9'000.00
5200	DIVERSE EINNAHMEN		600'000.00		500'000.00		1'243'305.15
5200.6370.00	Anschlussgebühren		600'000.00		500'000.00		1'243'305.15

Bemerkung: Begründung

- | | | |
|---|--------------|---|
| 1 | 5000.5030.01 | Weniger Erneuerungsbedarf auf Kläranlagen und Pumpwerken als 2017. Diese Planung erfolgt mit einem elektronischen Wartungsplan. |
| 2 | 5000.5030.08 | Aufhebung ARA Jakobsbad und Umbau in ein Pumpwerk mit Anschluss an die ARA Appenzell |
| 3 | 5199.5030.00 | Neu werden die geplanten Investitionen für Kanalbauten als Sammelposten erfasst. |

Konto	Erfolgsrechnung Strassen	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	BETRIEBSRECHNUNG STRASSEN	9'331'000.00	13'067'000.00	8'846'000.00	12'828'000.00	11'193'323.16	12'597'639.54
	Netto Ertrag	3'736'000.00		3'982'000.00		1'404'316.38	
2110	BAULICHER UNTERHALT KANTONSSTRASSEN	800'000.00		950'000.00		1'012'058.95	
2110.3141.00	Diverses					52'949.80	
2110.3141.03	Gaiserstrasse	500'000.00				144'916.20	
2110.3141.04	Gontenstrasse			600'000.00		304'884.20	
2110.3141.05	Dorfstrasse (Gonten)					44'098.50	
2110.3141.06	Jakobsbadstrasse					1'121.70	
2110.3141.07	Eggerstandenstrasse					10'265.90	
2110.3141.13	Haslenstrasse	300'000.00		350'000.00		348'917.60	
2110.3141.18	Blattenheimatstrasse					100'441.55	
2110.3141.31	Unterdorfstrasse					4'463.50	
2112	BAULICHER UNTERHALT PLÄTZE					50'679.00	
2112.3141.22	Landsgemeindeplatz					19'171.00	
2112.3141.23	Kanzleiplatz					31'508.00	
2120	BETRIEBLICHER UNTERHALT KANTONSSTRASSEN	2'715'000.00	100'000.00	2'275'000.00	100'000.00	1'797'354.03	66'346.30
2120.3101.00	Verbrauchsmaterial	100'000.00		150'000.00		68'582.72	
2120.3130.01	Planungen	50'000.00		50'000.00		41'912.00	
2120.3131.00	Signalisationskommission						
2120.3131.00	Strassenplanung	500'000.00		10'000.00		8'360.80	
2120.3141.00	Fremdleistungen Bau und Betrieb	300'000.00		300'000.00		376'243.65	
2120.3141.01	Fremdleistungen Winterdienst	65'000.00		65'000.00		48'763.75	
2120.3141.02	Werkhof, Eigenleistungen Bau und Betrieb	1'100'000.00		1'100'000.00		882'744.31	
2120.3141.03	Werkhof, Eigenleistungen Winterdienst	600'000.00		600'000.00		370'746.80	
2120.4290.01	Rückvergütungen Unfallschäden, Diverses		40'000.00		40'000.00		19'081.15
2120.4290.02	Übrige Erträge						1'805.00
2120.4290.03	Rückvergütungen Markierungen		60'000.00		60'000.00		45'460.15
2130	BEITRÄGE AN DRITTE	235'000.00		235'000.00		43'446.00	
2130.3636.00	Flur- und Güterstrassen	160'000.00		160'000.00		43'446.00	
2130.3637.00	Lärmsanierung entlang Kantonsstrassen	75'000.00		75'000.00			
2140	DIVERSE VERRECHNUNGEN	3'266'000.00		3'052'000.00		3'065'743.49	
2140.3134.01	Versicherungen	5'000.00		5'000.00		5'083.45	
2140.3611.01	LFD Verwaltung Flur- und Güterstrassen	60'000.00		60'000.00		60'000.00	
2140.3611.02	KAPO Verkehrsüberwachung	850'000.00		850'000.00		860'000.00	
2140.3611.03	KAPO Alarmorganisation	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
2140.3611.04	BUD Verwaltung	750'000.00		750'000.00		750'000.00	
2140.3611.05	BUD Luft / Lärm	160'000.00		120'000.00		170'000.00	
2140.3611.06	BUD Schadendienste	75'000.00		75'000.00		123'708.07	
2140.3611.07	Strassenverkehrsamt Gesamtaufwand	1'356'000.00		1'182'000.00		1'086'951.97	
2160	ABSCHREIBUNGEN	635'000.00		658'000.00		3'632'098.09	
2160.3300.30	Ordentliche Abschreibungen Strassenrechnung	1'152'000.00		848'000.00		573'972.62	
2160.3831.30	Zusätzliche Abschreibungen					3'268'888.47	
2160.3831.31	Auflösung zusätzliche Abschreibungen	-517'000.00		-190'000.00		-210'763.00	

Konto	Erfolgsrechnung Strassen	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2170	EIDGENÖSSISCHER BENZINZOLL	1'040'000.00	2'600'000.00	1'044'000.00	2'609'000.00	1'020'867.20	2'552'167.98
2170.3602.01	Vergütung an die Bezirke	1'040'000.00		1'044'000.00		1'020'867.20	
2170.4600.50	Allgemeiner Beitrag		1'100'000.00		1'109'000.00		1'059'906.74
2170.4600.52	Beitrag an Kantone ohne Nationalstrassen		1'500'000.00		1'500'000.00		1'492'261.24
2171	GLOBALBEITRAG (NFA)		1'335'000.00		1'347'000.00		1'348'642.00
2171.4630.01	Hauptstrassen		775'000.00		800'000.00		795'330.00
2171.4630.02	Berggebiete und Randregionen		560'000.00		547'000.00		553'312.00
2180	STEUEREINNAHMEN / GEBÜHREN	640'000.00	9'032'000.00	632'000.00	8'772'000.00	571'076.40	8'630'483.26
2180.3602.01	LSVA-Anteil Vergütung an die Bezirke	640'000.00		632'000.00		571'076.40	
2180.4030.01	Motorfahrzeugsteuern		6'400'000.00		6'100'000.00		6'154'235.00
2180.4210.01	Motorfahrzeug- und Expertengebühren		950'000.00		1'000'000.00		970'922.66
2180.4210.02	Administrativmassnahmen		50'000.00		60'000.00		45'914.60
2180.4210.04	Aufwandsentschädigung LSVA-Inkasso		32'000.00		32'000.00		31'720.00
2180.4600.80	Anteil LSVA		1'600'000.00		1'580'000.00		1'427'691.00

Bemerkung: Begründung

- | | | |
|---|--------------|---|
| 1 | 2160.3831.31 | Die 2015 und 2016 gebildeten zusätzlichen Abschreibungen werden über die Nutzungsdauer von 40 Jahren ab 2016 wieder erfolgswirksam aufgelöst. |
| 2 | 2171.4630.01 | Gemäss ASTRA wird der Bundesbeitrag ab 2018 rund 3% tiefer ausfallen. |

Budget 2018

Investitionsrechnung

Konto	Investitionsrechnung Strassen	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	STRASSENANLAGEN Netto Ausgaben	5'150'000.00	5'150'000.00	3'360'000.00	20'000.00 3'340'000.00	3'919'327.05	287'228.96 3'632'098.09
5101	Entlastungsstrasse	1'050'000.00				24'391.75	
5101.5010.00	Kaubach-Rütistrasse					3'027.85	
5101.5010.01	Rütistrasse-Zielstrasse					12'158.95	
5101.5010.02	Zielstrasse-Bleichenwäldlibach					2'101.15	
5101.5010.03	Bleichenwäldlibach-Spital	1'050'000.00					
5101.5010.04	Rank-Eggerstandenstrasse					7'103.80	
5103	Gaiserstrasse					22'810.35	
5103.5010.01	Kreuzhof-Spital					22'810.35	
5104	Gontenstrasse					23'213.75	
5104.5010.00	Scheidweg-Kesselismühle					23'213.75	
5105	Dorfstrasse (Gonten)	50'000.00					
5105.5010.00	Sulzbach-Mühleggli	50'000.00					
5107	Eggerstandenstrasse	2'500'000.00		200'000.00		193'026.05	
5107.5010.00	Entlastungsstrasse-Ob.Hirsch- bergstrasse	2'500'000.00		200'000.00		194'101.05	
5107.5010.01	Ob.Hirschbergstr.- Kreuzgarage					-1'075.00	
5109	Brülisauerstrasse					566'605.05	
5109.5010.01	lback-Chlustobel					566'605.05	
5112	Schwendetalstrasse					110'752.30	
5112.5010.01	Schwende-Wasserauen					110'752.30	
5113	Haslenstrasse			300'000.00		1'147'650.05	
5113.5010.06	Schäfli-Rotbach			300'000.00		1'147'650.05	
5114	Schlatterstrasse					5'739.05	
5114.5010.01	Homes-Schlatt					5'739.05	
5116	Steinerstrasse			750'000.00			
5116.5010.00	Enggenhüttenstrasse-Hargarten- brücke			750'000.00			
5119	Hauptgasse					514'250.75	
5119.5010.00	Blattenheimatstrasse-Landsgemei- ndeplatz					514'250.75	
5120	Rinkenbach			350'000.00			
5120.5010.00	Blattenheimatstrasse-Sandgrube			350'000.00			
5122	Landsgemeindeplatz					395'236.00	
5122.5010.00	Landsgemeindeplatz					395'236.00	
5131	Unterdorfstrasse			500'000.00		7'058.25	
5131.5010.00	Schwellmühlestr.- Kantonsgrenze			500'000.00		7'058.25	
5134	St.Antonstrasse	1'050'000.00		1'000'000.00		5'960.25	
5134.5010.00	Dorfstrasse-Fallbach	500'000.00				7'980.60	
5134.5010.01	Fallbach-Obere Eugst	500'000.00		1'000'000.00		2'688.90	
5134.5010.02	Obere Eugst-Obere Bäumen					-12'467.10	
5134.5010.03	Obere Bäumen-Egg					7'757.85	
5134.5010.05	Kapelle-Haggenstrasse	50'000.00					
5150	Sanierung Niveauübergänge					28'263.90	
5150.5010.00	Sanierung Niveauübergänge					28'263.90	

Budget 2018

Investitionsrechnung

Konto	Investitionsrechnung Strassen	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5151	Dorfgestaltung Appenzell			60'000.00	20'000.00	825'108.30	275'036.10
5151.5010.00	Dorfgestaltung Appenzell			60'000.00		825'108.30	
5151.6110.00	Bezirksbeitrag				20'000.00		275'036.10
5153	Sanierung Brücken/Kunstbauten					8'618.40	
5153.5010.01	Rödelbach					8'618.40	
5154	Lärmschutzmassnahmen	500'000.00		200'000.00		40'642.85	12'192.86
5154.5010.00	Lärmschutzmassnahmen Kantonsstrassen	500'000.00		200'000.00		40'642.85	
5154.6300.01	Bundesbeitrag						12'192.86

Konto	Erfolgsrechnung Abfall	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
				Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2172	BETRIEBSRECHNUNG ABFALL	892'500.00	827'500.00	745'000.00	840'000.00	693'444.26	880'939.78
	Netto Aufwand		65'000.00	95'000.00		187'495.52	
	Netto Ertrag						
2172.3010.01	Besoldungen	184'000.00		140'000.00		164'306.95	
2172.3050.01	Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen	10'000.00		10'000.00		8'482.40	
2172.3051.01	Arbeitgeberbeiträge Versicherungskasse	14'000.00		10'000.00		9'100.20	
2172.3053.01	Personalversicherungen	5'000.00		4'000.00		4'042.95	
2172.3054.01	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'000.00		2'000.00		2'217.80	
2172.3055.01	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	1'000.00		1'000.00		443.80	
2172.3101.01	Betriebskosten Ökohof	40'000.00		40'000.00		14'143.25	
2172.3102.01	Drucksachen, Information, Inserate	10'000.00		10'000.00		5'118.35	
2172.3109.01	Verschiedener Aufwand	10'000.00		20'000.00		1'395.80	
2172.3111.01	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	40'000.00		30'000.00		35'311.35	
2172.3120.01	Entsorgungskosten	200'000.00		200'000.00		188'842.33	
2172.3120.02	Transportkosten Wertstoffe	180'000.00		175'000.00		169'154.66	
2172.3120.03	Sonderaktionen			10'000.00			
2172.3120.04	Ankauf Sperrgutmarken	2'000.00				875.92	
2172.3133.01	EDV-Kosten	4'000.00		3'000.00		6'674.40	
2172.3134.01	Versicherungen	4'000.00		1'000.00		3'185.90	
2172.3137.04	Vorsteuerkürzung					5'660.55	
2172.3144.01	Baulicher Unterhalt Ökohof	30'000.00		25'000.00		8'978.35	
2172.3161.01	Mietkosten Infrastruktur	20'000.00		19'000.00		20'413.00	
2172.3170.01	Spesenentschädigungen	500.00				96.30	
2172.3300.40	Ordentliche Abschreibungen Abfallwirtschaft	90'000.00					
2172.3611.01	Verrechnung Verwaltungskosten BUD	45'000.00		45'000.00		45'000.00	
2172.4210.01	Kehrichtgrundgebühr		350'000.00		340'000.00		349'335.40
2172.4210.02	Ertrag Sperrgut		110'000.00		110'000.00		118'984.90
2172.4210.03	Ertrag Grüngut		40'000.00		40'000.00		49'710.55
2172.4250.01	diverse Verkäufe		500.00				240.70
2172.4250.02	Verkauf Sperrgutmarken		2'000.00				259.30
2172.4612.01	Ertrag Wertstoffe		120'000.00		140'000.00		120'172.08
2172.4612.02	Ertrag A-Region		160'000.00		160'000.00		184'259.00
2172.4612.03	Ertrag Kehrichtverwertung Rheintal		15'000.00		20'000.00		15'844.45
2172.4612.04	Rückerstattung Vetrosuisse (MwSt-frei)		30'000.00		30'000.00		42'133.40

Budget 2018

Investitionsrechnung

Konto	Investitionsrechnung Abfall	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Ausgaben	Einnahmen		
5	ABFALLANLAGEN Netto Ausgaben	580'000.00	580'000.00				
5000 5000.5040.01	Ökohof Investition	580'000.00 580'000.00					

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	16'766'000	8'359'000	16'070'000	7'846'000	15'360'053	7'887'559
<i>Nettoergebnis</i>		8'407'000		8'224'000		7'472'494
01 Legislative und Exekutive	1'186'000	0	1'204'000	0	1'159'344	0
02 Allgemeine Dienste	15'580'000	8'359'000	14'866'000	7'846'000	14'200'708	7'887'559
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	12'912'300	7'167'000	12'354'200	6'848'500	11'608'303	8'090'145
<i>Nettoergebnis</i>		5'745'300		5'505'700		3'518'158
11 Öffentliche Sicherheit	6'212'000	2'357'000	6'075'000	2'292'000	5'578'775	2'964'085
12 Rechtssprechung	1'733'000	449'000	1'767'000	489'000	1'579'440	523'933
13 Strafvollzug	158'000	0	158'000	0	79'956	2'297
14 Allgemeines Rechtswesen	3'579'300	3'571'000	3'135'200	3'277'500	3'098'753	3'746'629
15 Feuerwehr	500'000	520'000	500'000	520'000	540'407	560'407
16 Verteidigung	730'000	270'000	719'000	270'000	730'973	292'794
2 Bildung	22'712'500	2'278'000	22'344'500	2'143'000	21'413'927	2'237'320
<i>Nettoergebnis</i>		20'434'500		20'201'500		19'176'607
21 Obligatorische Schule	591'000	255'500	445'000	218'500	323'669	204'447
22 Sonderschulen	1'850'000	0	1'850'000	0	1'719'595	0
23 Berufliche Grundbildung	4'438'000	1'400'000	4'318'000	1'400'000	4'244'100	1'483'856
25 Allgemeinbildende Schulen	6'436'500	0	6'452'500	0	6'088'579	0
26 Höhere Berufsbildung	1'530'000	0	1'590'000	0	1'583'793	0
27 Hochschulen	4'850'000	55'000	4'730'000	0	4'657'583	0
29 Übriges Bildungswesen	3'017'000	567'500	2'959'000	524'500	2'796'607	549'017
3 Kultur, Sport und Freizeit	2'961'500	1'917'000	2'624'500	1'682'000	2'880'413	1'660'909
<i>Nettoergebnis</i>		1'044'500		942'500		1'219'504
31 Kulturerbe	678'000	22'000	607'000	25'000	627'291	22'180
32 Kultur, übrige	1'467'000	1'544'000	1'411'000	1'394'000	1'391'154	1'378'295
34 Sport und Freizeit	816'500	351'000	606'500	263'000	861'969	260'435
4 Gesundheit	21'860'000	152'000	21'600'000	163'000	23'042'476	192'871
<i>Nettoergebnis</i>		21'708'000		21'437'000		22'849'605
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	17'966'000	0	17'940'000	0	19'768'223	0
42 Ambulante Krankenpflege	1'005'000	0	784'000	0	854'766	0
43 Gesundheitsprävention	1'116'000	61'000	1'131'000	54'000	973'439	52'841
49 Gesundheitswesen, Übrig.	1'773'000	91'000	1'745'000	109'000	1'446'048	140'031
5 Soziale Sicherheit	22'341'000	11'367'000	21'352'000	10'916'000	21'967'024	11'414'560
<i>Nettoergebnis</i>		10'974'000		10'436'000		10'552'464
51 Krankheit und Unfall	6'103'000	4'800'000	6'103'000	4'700'000	5'853'889	4'772'002
52 Invalidität	3'460'000	0	3'260'000	0	3'439'986	0
53 Alter + Hinterlassene	7'101'000	2'465'000	6'815'000	2'365'000	6'192'920	2'151'209
54 Familie und Jugend	590'000	43'000	590'000	403'000	576'094	44'344
55 Arbeitslosigkeit	235'000	235'000	233'000	233'000	222'274	222'274
57 Sozialhilfe und Asylwesen	4'852'000	3'824'000	4'351'000	3'215'000	5'681'861	4'224'730
6 Verkehr	9'361'800	2'902'000	8'843'000	2'900'000	11'398'463	3'374'063
<i>Nettoergebnis</i>		6'459'800		5'943'000		8'024'400
61 Strassenverkehr	6'462'800	1'845'000	6'000'000	1'862'000	8'702'408	1'984'548
62 Öffentlicher Verkehr	2'899'000	1'057'000	2'843'000	1'038'000	2'696'055	1'389'515

Funktionale Gliederung	Budget 2017		Budget 2017		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umweltschutz und Raumordnung	5'152'000	4'044'000	4'898'500	4'075'500	4'332'796	4'180'916
Nettoergebnis		1'108'000		823'000		151'880
71 Wasserversorgung	10'000	0	10'000	0	68'027	67'555
72 Abwasserbeseitigung	2'691'000	2'874'000	2'581'000	2'852'000	2'206'022	2'926'372
73 Abfallwirtschaft	951'500	851'500	884'000	864'000	787'438	900'715
74 Verbauungen	298'000	25'000	242'000	25'000	128'526	0
75 Arten- und Landschaftsschutz	670'500	235'500	712'500	277'500	645'100	247'882
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	61'000	56'000	59'000	55'000	28'909	30'543
77 Übriger Umweltschutz	340'000	2'000	300'000	2'000	342'651	7'850
79 Raumordnung	130'000	0	110'000	0	126'122	0
8 Volkswirtschaft	31'915'800	25'639'000	31'398'800	25'307'000	30'867'260	25'813'585
Nettoergebnis		6'276'800		6'091'800		5'053'675
81 Landwirtschaft	25'631'500	23'116'000	25'586'500	23'141'000	25'848'788	23'833'390
82 Forstwirtschaft	1'363'000	498'000	1'493'000	563'000	1'322'727	625'231
83 Jagd und Fischerei	116'300	168'000	107'300	178'000	100'007	169'381
84 Tourismus	1'352'000	1'040'000	1'297'000	985'000	1'209'678	905'349
85 Industrie, Gewerbe, Handel	3'303'000	805'000	2'812'000	440'000	2'281'056	267'311
87 Brennstoffe und Energie	150'000	12'000	103'000	0	102'019	12'923
89 Sonstige gewerbliche Betriebe	0	0	0	0	2'986	0
9 Finanzen und Steuern	11'267'900	91'622'000	10'994'900	88'339'000	11'451'822	93'279'938
Nettoergebnis	80'354'100		77'344'100		81'828'116	
91 Steuern	3'100'000	53'854'000	2'870'000	50'932'000	3'059'109	54'652'981
93 Finanz- und Lastenausgleich	6'287'900	16'847'000	6'274'900	16'534'000	6'285'790	16'911'394
94 Ertragsanteile Bundeseinnahmen	1'680'000	9'995'000	1'676'000	9'917'000	1'591'944	10'406'964
95 Ertragsanteile, übrige	0	8'000'000	0	7'988'000	0	7'987'636
96 Vermögens- und Schuldenverw.	200'000	2'926'000	174'000	2'968'000	514'979	3'320'963
99 Nicht aufgeteilte Posten	0	0	0	0	0	0
Total Aufwand / Ertrag	157'250'800	155'447'000	152'480'400	150'220'000	154'322'538	158'131'866
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)		1'803'800		2'260'400		-3'809'328
Total	157'250'800	157'250'800	152'480'400	152'480'400	154'322'538	154'322'538

Investitionsrechnung

Funktionale Gliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'400'000	0	1'020'000	0	152'858	0
<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'400'000</i>		<i>1'020'000</i>		<i>152'858</i>
02 Allgemeine Dienste	1'400'000		1'020'000		152'858	0
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	0	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		<i>0</i>		<i>0</i>		<i>0</i>
2 Bildung	0	0	450'000	0	234'044	87'897
<i>Nettoergebnis</i>		<i>0</i>		<i>450'000</i>		<i>146'147</i>
21 Obligatorische Schule			450'000		177'044	0
27 Hochschulen					57'000	87'897
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'000'000	0	400'000	0	96'889	0
<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'000'000</i>		<i>400'000</i>		<i>96'889</i>
34 Sport und Freizeit	1'000'000		400'000		96'889	0
4 Gesundheit	1'500'000	0	1'000'000	0	686'066	0
<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'500'000</i>		<i>1'000'000</i>		<i>686'066</i>
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	1'500'000		1'000'000		686'066	0
5 Soziale Sicherheit	0	0	0	0	5'225'047	0
<i>Nettoergebnis</i>		<i>0</i>		<i>0</i>		<i>5'225'047</i>
53 Alter + Hinterlassene	0		0		5'225'047	0
6 Verkehr	5'150'000	0	3'360'000	20'000	6'641'327	287'229
<i>Nettoergebnis</i>		<i>5'150'000</i>		<i>3'340'000</i>		<i>6'354'098</i>
61 Strassenverkehr	5'150'000	0	3'360'000	20'000	4'041'327	287'229
62 Öffentlicher Verkehr	0	0	0	0	2'600'000	0
7 Umweltschutz und Raumordnung	6'255'000	1'570'000	6'630'000	2'040'000	3'214'661	1'733'529
<i>Nettoergebnis</i>		<i>4'685'000</i>		<i>4'590'000</i>		<i>1'481'131</i>
72 Abwasserbeseitigung	3'550'000	650'000	3'810'000	590'000	1'924'858	1'248'805
73 Abfallwirtschaft	580'000					
74 Verbauungen	2'125'000	920'000	2'820'000	1'450'000	1'289'803	484'724
8 Volkswirtschaft	968'000	743'000	440'000	290'000	761'884	399'064
<i>Nettoergebnis</i>		<i>225'000</i>		<i>150'000</i>		<i>362'820</i>
83 Jagd und Fischerei					0	0
87 Brennstoffe und Energie	968'000	743'000	440'000	290'000	761'884	399'064
9 Finanzen und Steuern	0	0	0	0		
<i>Nettoergebnis</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>		
Total Ausgaben / Einnahmen	16'273'000	2'313'000	13'300'000	2'350'000	17'012'777	2'507'719
Nettoinvestitionen		13'960'000		10'950'000		14'505'057
Total	16'273'000	16'273'000	13'300'000	13'300'000	17'012'777	17'012'777

Konto	Erfolgsrechnung Gymnasium Artengliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	9'528'500.00	9'528'500.00	9'715'500.00	9'715'500.00	9'326'708.20	9'326'708.20
3	AUSGABEN	9'528'500.00	705'000.00	9'715'500.00	702'000.00	9'326'708.20	689'325.15
	Netto Aufwand		8'823'500.00		9'013'500.00		8'637'383.05
30	PERSONALAUFWAND	6'834'500.00	581'000.00	6'962'500.00	595'000.00	6'975'825.08	574'903.40
30.301.00	Besoldung Verwaltungs- und Betriebspersonal 1	873'000.00		856'000.00		720'933.75	
30.302.00	Besoldung Lehrkräfte 2	4'230'000.00		4'353'000.00		4'554'670.30	
30.302.02	Besoldung Internat 3	491'000.00		494'000.00		488'521.50	
30.303.00	Sozialversicherungsbeiträge	460'000.00		469'000.00		483'930.78	
30.304.00	Personalversicherungsbeiträge	583'000.00		587'000.00		580'094.65	
30.305.00	Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	27'000.00		27'000.00		21'873.93	
30.306.00	Krankentaggeld	33'000.00		39'000.00		19'467.60	
30.309.00	Weiterbildung	47'000.00		50'000.00		19'126.17	
30.317.00	Schulleitung	1'500.00		1'500.00		636.60	
30.317.01	Koordinationskommission, LtG-LPK	8'500.00		9'500.00		6'940.00	
30.319.00	Diverser Personalaufwand	35'500.00		33'500.00		36'305.35	
30.352.00	Schulgemeinde Appenzell: Gehaltsanteil	45'000.00		43'000.00		43'324.45	
30.463.00	Internat: Gehaltsanteil 4		581'000.00		595'000.00		574'903.40
31	UNTERHALT	1'664'000.00	124'000.00	1'786'500.00	107'000.00	1'500'088.32	114'421.75
31.311.00	Mobiliar/Geräte	9'500.00		10'000.00		8'685.33	
31.311.01	Musikinstrumente	6'000.00		9'000.00		2'061.70	
31.311.02	Fahrzeuge	12'000.00		12'500.00		9'705.20	
31.311.03	Übriger Unterhalt	7'000.00		7'500.00		6'253.85	
31.312.00	Energie	193'000.00		208'000.00		132'248.55	
31.312.01	Elektrizität	71'000.00		69'000.00		72'434.40	
31.312.02	Wasser, Abwasser	10'000.00		11'000.00		9'011.95	
31.313.00	Reinigung, Kehricht	29'000.00		30'000.00		28'214.95	
31.313.01	Diverse Verbrauchsmaterialien	18'000.00		20'000.00		10'904.09	
31.313.02	Diverses Gartenmaterial, Hausdekoration	7'000.00		7'000.00		6'306.10	
31.314.00	Unterhalt durch Dritte	24'000.00		25'000.00		21'222.30	
31.314.02	Vertragliche Unterhalte	6'000.00		8'000.00		4'134.60	
31.316.00	Mietzinsen 5	1'105'000.00		1'178'000.00		1'003'990.00	
31.318.00	Sachversicherungen	6'500.00		6'500.00		5'921.30	
31.319.00	Internatsverrechnungen für Mittagessen 6	160'000.00		185'000.00		178'994.00	
31.463.00	Anteil Internat Energie		40'000.00		42'000.00		32'344.30
31.463.01	Anteil Internat Versicherungen		1'000.00		1'000.00		854.80
31.463.02	Anteil Kloster/BUD Raumkosten		62'000.00		50'000.00		59'363.35
31.463.03	Anteil Internat Reinigung, Kehricht etc.		9'000.00		2'000.00		9'204.30
31.463.04	Mieteinnahmen von Dritten		12'000.00		12'000.00		12'655.00
32	SACHAUFWAND	896'000.00		855'000.00		730'246.25	
32.310.00	Büromaterial, Inserate, Drucksachen	30'000.00		29'000.00		28'750.03	
32.310.01	Telefonspesen, Porti	12'000.00		12'000.00		10'010.60	
32.310.02	Gebühren, Zeitschriften	8'500.00		7'500.00		7'990.20	
32.310.03	Jahresbericht	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
32.310.04	Postcheck- und Bankspesen	500.00		500.00		192.00	
32.310.05	Allgemeines Schulmaterial	34'000.00		38'000.00		20'326.27	
32.310.06	Lehrmittel	98'000.00		104'000.00		99'315.75	
32.310.07	Deutsch	2'500.00		2'500.00		2'092.47	
32.310.08	Französisch	2'500.00		2'500.00		1'978.75	
32.310.09	Englisch	2'500.00		2'500.00		2'414.10	
32.310.10	Latein	1'500.00		1'500.00		239.30	
32.310.11	Freifächer	1'000.00		1'000.00			
32.310.12	Geschichte	2'000.00		2'000.00		1'191.09	
32.310.13	Geographie	2'000.00		2'000.00		429.40	
32.310.14	Wirtschaft, Buchhaltung	2'500.00		2'500.00		1'192.80	

Konto	Erfolgsrechnung Gymnasium Artengliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
32.310.15	Musik	6'000.00		6'000.00		5'979.08	
32.310.16	Bildnerisches Gestalten	8'500.00		8'500.00		6'605.05	
32.310.17	Theater	3'000.00		3'500.00		2'058.50	
32.310.18	Sport	15'500.00		16'000.00		14'592.25	
32.310.19	Religion, Lebenskunde	3'500.00		5'000.00		2'301.65	
32.310.20	PPP = Philosophie, Psychologie, Pädagogik	2'500.00		2'500.00		1'417.84	
32.310.21	Mathematik	2'500.00		3'000.00		706.98	
32.310.22	Physik	14'500.00		14'500.00		15'909.97	
32.310.23	Informatik	5'000.00		5'000.00		6'100.34	
32.310.24	Chemie	17'000.00		17'000.00		15'196.01	
32.310.25	Biologie	5'000.00		5'000.00		4'892.75	
32.310.26	Kreativfächer 1. Klasse	3'500.00		5'000.00		4'017.45	
32.310.27	Wahlpflichtfächer	2'000.00		4'000.00		423.45	
32.310.29	KUGA: Kultur am Gymnasium Appenzell	2'000.00		2'000.00		4'125.70	
32.310.30	Foyer	3'000.00		3'000.00		3'050.95	
32.310.31	Lerntechnik	500.00		500.00			
32.310.32	Studienberatung	10'000.00		9'000.00		8'587.50	
32.310.33	Bibliothek	14'000.00		15'000.00		15'121.38	
32.310.34	Projektwochen / Maturareisen	40'000.00		40'000.00		30'922.15	
32.310.35	Veranstaltungen der ganzen Schülerschaft	38'000.00		20'500.00		14'313.39	
32.310.36	Elterntage, Maturatagungen etc.	5'000.00		5'500.00		2'968.20	
32.310.37	Anschaffungen Mobiliar und Geräte	131'000.00		126'000.00		136'646.00	
32.310.38	EDV: Neubeschaffung/Lizenzen/8 Dienstleistungen etc.	294'500.00		260'000.00		218'069.15	
32.310.39	Begabungsförderung	2'000.00		2'000.00		1'137.00	
32.310.40	Übriger Sachaufwand	12'000.00		9'000.00		7'827.55	
32.310.42	Prüfungsgebühren Französisch / Englisch / Informatik	46'000.00		50'000.00		21'153.20	
35	BEITRAG MUSIKSCHULE	77'000.00		61'500.00		71'548.55	
35.352.00	Beitrag an Musik	77'000.00		61'500.00		71'548.55	
38	SCHULGELD INTERNAT	57'000.00		50'000.00		49'000.00	
38.380.00	Schulgeld Internat	57'000.00		50'000.00		49'000.00	

Konto	Erfolgsrechnung Gymnasium Artengliederung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	ERTRAG		8'823'500.00		9'013'500.00		8'637'383.05
	Netto Ertrag	8'823'500.00		9'013'500.00		8'637'383.05	
42	ZINSERTRÄGE				500.00		73.50
42.422.00	Zinserträge				500.00		73.50
43	ENTGELTE		579'000.00		641'500.00		617'260.95
43.431.00	Maturagebühren		19'000.00		18'000.00		19'200.00
43.432.00	Mittagessen		130'000.00		155'000.00		142'551.00
43.433.00	Schulgelder AR 1./2. Kl. und Andere	10	133'000.00		195'000.00		224'700.00
43.433.01	Schulgelder interne Schüler	11	147'000.00		112'000.00		105'619.00
43.433.02	Freifächer		11'500.00		12'500.00		10'600.00
43.435.00	Lehrmittel und Diverses		95'000.00		109'000.00		91'684.85
43.435.01	Kochen, Werken, kreative Wahlfächer		2'500.00		4'000.00		2'643.70
43.435.02	Prüfungsgebühren Englisch und Französisch	12	31'000.00		31'000.00		14'170.00
43.439.00	Diverse Einnahmen		10'000.00		5'000.00		6'092.40
45	SCHULGELDER		4'002'000.00		3'884'000.00		2'954'259.95
45.451.00	Schulgelder Kanton AI 4.-6. Kl.	13	2'059'000.00		1'850'000.00		860'089.95
45.451.01	Schulgelder AR 3.-6. Kl.	14	220'000.00		369'000.00		425'050.00
45.452.00	Schulgelder der Schul- gemeinden für 1.-3. Kl.	15	1'723'000.00		1'665'000.00		1'669'120.00
46	Defizit z.L. Kanton		4'242'500.00		4'487'500.00		5'065'788.65
46.461.00	Defizit z.L. Kanton		4'242'500.00		4'487'500.00		5'065'788.65

Bemerkung: Begründung

- | | | |
|----|-----------|--|
| 1 | 30.301.00 | inkl. Teuerung 0.5% und individuelle Lohnerhöhung 0.5% |
| 2 | 30.302.00 | Teuerungsausgleich 0.5%, Gewährung Stufenerhöhung, 13 Klassen im Schuljahr 2017/18 und 12 Klassen im Schuljahr 2018/19 |
| 3 | 30.302.02 | inkl. Teuerung 0.5% und individuelle Lohnerhöhung 0.5% |
| 4 | 30.463.00 | inkl. Teuerung 0.5% und individuelle Lohnerhöhung 0.5% |
| 5 | 31.316.00 | Senkung Referenzzins Bund führt ab 1. Oktober 2017 zu tieferer Miete. |
| 6 | 31.319.00 | Weniger Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2017/18 gegenüber dem Schuljahr 2016/17 |
| 7 | 32.310.35 | Neu geht Technikwoche zu Lasten Gymnasium (CHF 15'000.00); GymiFescht 2018 CHF 3'000.00 |
| 8 | 32.310.38 | Neuer Internetauftritt (CHF 22'500) |
| 9 | 38.380.00 | Aktuell sind drei Schülerinnen und Schüler im Internat mit Wohnort Innerrhoden. |
| 10 | 43.433.00 | Weiterer Rückgang von Ausserrhoder Schülerinnen und Schülern ohne Kostengutsprache des Kantons AR |
| 11 | 43.433.01 | Kein zusätzlicher Kantonsrabatt mehr auf Schulgelder Internatschüler ab Schuljahr 2017/18 |
| 12 | 43.435.02 | Vgl. Konto 32.310.42 |
| 13 | 45.451.00 | Höheres Schulgeld ab dem Schuljahr 2017/18 |
| 14 | 45.451.01 | Rückgang von Schülerinnen und Schülern mit Kostengutsprache AR um 40%. Das höhere Schulgeld ab dem Schuljahr 2017/18 gemäss regionalem Schulabkommen kompensiert dies nicht. |
| 15 | 45.452.00 | Leicht rückläufige Schülerzahl aus Innerrhoden wird kompensiert durch höheres Schulgeld ab dem Schuljahr 2017/18. |

ERFOLGSRECHNUNG Budget 2018 Kantonales Spital Appenzell

1. Januar bis 31. Dezember 2018

Konto Gruppe Klasse		Budget 2018 CHF	Budget 2017 CHF	Rechnungsjahr 2016 CHF	
30	Besoldungen Ärzte / andere Akademiker in med. Fachb.	-1'181'000	-903'000	-1'034'375	
31	Besoldungen Pflegepersonal im Pflegebereich	-1'483'000	-1'536'000	-1'612'371	
32	Besoldungen Personal anderer med. Fachbereiche	-3'046'000	-2'446'000	-2'344'166	
33	Besoldungen Verwaltungspersonal	-841'000	-812'000	-652'412	
34	Besoldungen Ökonomie- und Hausdienstpersonal	-227'000	-214'000	-670'162	
35	Besoldungen des Personals technischer Betriebe	-310'000	-304'000	-329'610	
36	Leistungen Sozialversicherungen	71'000	62'000	85'424	
37	Sozialleistungen	-1'238'000	-1'060'000	-1'094'550	
39	Personalnebenkosten	-115'000	-126'000	-134'241	
	PERSONALAUFWAND OHNE ARZTHONORARE	-8'370'000	-7'339'000	-7'786'462	
38	Arzthonorare	-2'341'000	-2'318'000	-1'888'430	
3	PERSONALAUFWAND INKL. ARZTHONORARE	-10'711'000	-9'657'000	-9'674'892	
40	Medizinischer Bedarf	-2'278'000	-2'094'000	-1'951'084	
41	Lebensmittelaufwand / Fremdleistungsbezug	-135'000	-137'000	-231'618	
42	Haushaltaufwand	-467'000	-438'000	-320'575	
43	U&R Immobilien und Mobilien	-326'000	-401'000	-354'039	
	Davon Mietzinsen BUD			Davon Mietzinsen BUD	
44	Aufwand für Anlagenutzung	-956'000	-1'430'000	-1'254'120	-964'000
45	Energie und Wasser	-95'000	-100'000	-97'957	
46	Aufwand für Kapitalzinsen/Bankspesen	-1'000	-1'000	-642	
47	Büro- und Verwaltungsaufwand	-675'000	-670'000	-886'860	
48	Entsorgung	-20'000	-16'000	-19'603	
49	Übriger Sachaufwand	-110'000	-90'000	-95'716	
	Aufwandsminderung für mob. & immob. Langzeitprojekte	-	-	130'000	
4	SACHAUFWAND	-5'398'000	-5'377'000	-5'082'214	
3-4	BETRIEBSAUFWAND	-16'109'000	-15'034'000	-14'757'106	
	Davon Kantonsanteil Swiss DRG			Davon Kantonsanteil Swiss DRG	
	- allgemeine Abteilung	6'188'000	6'304'000	5'341'547	
	- halbprivate Abteilung	2'460'000	2'358'000	1'943'855	
	- private Abteilung	1'267'000	1'313'000	945'625	
	- übrige Hotellerie	20'000	20'000	18'200	
60	Pflege-, Behandlungs- und Aufenthaltstaxen	2'464'000	9'935'000	8'249'226	2'275'730
	Davon von ambulantem Patienten			Davon von ambulantem Patienten	
61	Arzthonorare	440'000	380'000	372'980	372'657
62	Medizinische Nebenleistungen	1'275'000	1'191'000	1'076'213	1'033'685
63	Spezialuntersuchungen und -therapien	666'000	680'000	546'034	546'034
65	Übrige Leistungen von Patienten	635'000	404'000	306'993	
66	Mietzinsenträge und übrige Zinsen	136'000	136'000	107'234	
67	Lieferungen/Leistungen interner Bereiche	482'000	266'000	1'032'048	
68	Leistungen an Personal und Dritte	521'000	413'000	645'999	
69	Vorhalteleistungen Rettungsdienst	700'000	500'000	500'000	
69	Vorhalteleistungen Notfall	1'200'000	1'000'000	1'000'000	
6	BETRIEBSERTRAG	16'046'000	14'965'000	13'836'728	
3-6	BETRIEBSERFOLG	-63'000	-69'000	-920'378	
72	Cafistöbli / Kiosk	-	-	9'480	
	A. o. Aufwand	-	-	-21'835	
	Erfolg Kantonales Spital Appenzell	-63'000	-69'000	-932'733	

Kommentar zum Budget 2018

Kantonales Spital Appenzell

Allgemein

Das Budget 2018 weist bei einem Betriebsertrag von Fr. 16'046'000 und einem Betriebsaufwand von Fr. 16'109'000 einen Aufwandüberschuss von Fr. 63'000 Franken aus. In diesem Ergebnis sind Vorhalteleistungen des Kantons von Fr. 700'000 für den Rettungsdienst und Fr. 1.2 Mio. für den Notfall berücksichtigt.

Hinsichtlich Patientenzahlen wird von rund 1'100 stationären Austritten ausgegangen (analog Budget 2017), welche einen CMI (durchschnittliches Fallgewicht) von 0.83 ausweisen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer am Kantonalen Spital Appenzell reduziert sich weiter und beträgt 4.8 Tage (-0.4 Tage). Dieser Trend ist gesamtschweizerisch festzustellen.

Bei den ambulanten Behandlungen wird gegenüber dem Rechnungsjahr 2016 mit einem Umsatzwachstum von 22% gerechnet. Die Fallzahlen der ersten 7 Monate zeigen gegenüber der Vorjahresperiode in allen Fachbereichen Fallsteigerungen (+28.7%). Die Wiedereinführung des 24h-Notfalldienstes, die Praxisgemeinschaft innerhalb des Spitalareals verbunden mit den Leistungen der Belegärzte sowie die gute Zusammenarbeit mit dem KSSG, lassen die Reputation des Kantonalen Spital Appenzell steigen, was zu höheren Frequenzen und somit zu steigenden Fallzahlen – vor allem im ambulanten Bereich - führt.

Im Jahr 2017 wurde der Rettungsdienst kontinuierlich umstrukturiert. D.h. der Fahrdienst durch die Polizei wurde sukzessive durch Transporthelfer mit Fahrbewilligung für Rettungsfahrzeuge ersetzt, so dass ab August der Rettungsdienst autonom geführt wird. D.h. die Ambulanz ist entweder mit zwei Rettungssanitätern oder einem Rettungssanitäter und einem Transporthelfer mit entsprechender Zusatzausbildung besetzt. Dies führt unter anderem zu höheren Gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche im Budget 2018 bei Fr. 700'000 angenommen wurden.

Betriebsaufwand

Der gesamte Betriebsaufwand steigt gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 1'075'000 und liegt bei 16'109'000 Franken. Die wesentlichen Faktoren für diese Aufwandsteigerung liegen beim 24h-Notfalldienst, beim Rettungsdienst und bei den höheren Frequenzen im ambulanten Bereich.

Personalaufwand

Im Budget 2018 sind individuelle Lohnerhöhungen und Teuerungsausgleich von insgesamt 1.0 Prozent enthalten.

Der Personalaufwand exkl. Arzthonorare steigt gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 1'031'000 und liegt bei Fr. 8'370'000 Franken. Die erwähnte personelle Umstrukturierung im Rettungsdienst und Notfall (24h-Notfall) führen im Wesentlichen zu dieser Erhöhung.

Die Arzthonorare (Kontogruppe 38) erhöhen sich gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 23'000 und liegen bei Fr. 2'341'000. Die Leistungsbezüge vom SVAR (Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden) für die Assistenzärzte schlagen analog Vorjahr mit Fr. 270'000 zu Buche.

Sachaufwand

Der gesamte Sachaufwand steigt gegenüber dem Budget 2017 marginal um Fr. 21'000 und liegt bei Fr. 5'398'000.

Der Medizinische Bedarf steigt gegenüber Budget 2017 um Fr. 184'000 (8.8%) infolge höherer Fallzahlen insbesondere im Ambulatorium.

Der Mietzins BUD sinkt gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 64'000 auf Fr. 956'000.

Ertrag

Der Ertrag bei den stationären Aufenthalten sinkt gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 60'000 auf Fr. 9'935'000. Bei den ambulanten Eingriffen wird von einer Steigerung von rund Fr. 175'000 ausgegangen (+7.9%).

Der budgetierte Anteil an innerkantonalen KVG-Patienten liegt bei 52% und der kantonale Finanzierungsanteil beträgt im Jahr 2018 55%, was Fr. 2'464'000 entspricht.

Beim Rettungsdienst wird die IVR-Zertifizierung angestrebt und in diesem Zusammenhang wurden die Tarife angepasst. Dies führt unter anderem zu einem Umsatzwachstum, welches in der Kontogruppe 65 (übrige Leistungen von Patienten) enthalten ist.

Die Erträge in den Kontengruppen 67 (Leistungen interne Bereiche) und 68 (Leistungen an Dritte) werden verursachergerecht weiterverrechnet, was zu höheren Leistungen von Fr. 216'000 bzw. Fr. 108'000 führt.

Die eingangs erwähnten strukturellen Veränderungen im Bereich Notfall und Rettungsdienst führen zu höheren Gemeinwirtschaftlichen Leistungen resp. Vorhalteleistungen. Für den Rettungsdienst wurden Fr. 700'000 und für den Notfall Fr. 1.2 Mio. eingesetzt.

ERFOLGSRECHNUNG Budget 2018 Alters- und Pflegezentrum Appenzell

1. Januar bis 31. Dezember 2018

Konto Gruppe Klasse		Budget 2018 CHF	Budget 2017 CHF	Rechnungsjahr 2016 CHF	
31	Besoldungen Pflege	-3'159'000	-3'325'000	-2'769'851	
32	Besoldungen andere Fachbereiche	-136'000	-129'000	-115'785	
34	Besoldungen Ökonomie und Hauswirtschaft	-1'349'000	-1'291'000	-776'461	
36	Leistungen Sozialversicherungen	56'000	47'000	85'710	
37	Sozialversicherungsaufwand	-803'000	-805'000	-616'483	
38	Honorare für Leistungen Dritter	-496'000	-325'000	-619'016	
39	Personalnebenaufwand	-68'000	-62'000	-59'243	
3	PERSONALAUFWAND	-5'955'000	-5'890'000	-4'871'131	
40	Medizinischer Bedarf	-71'000	-80'000	-66'009	
41	Lebensmittel und Getränke	-425'000	-228'000	-389'620	
42	Haushalt	-95'000	-75'000	-223'208	
43	Unterhalt und Reparaturen Im/Mo/Fa	-60'000	-81'000	-73'991	
	Davon Mietzinsen BUD				Davon Mietzinsen BUD
44	Aufwand für Anlagennutzung	761'000	-796'000	-675'689	657'000
45	Energie und Wasser	-90'000	-90'000	-63'792	
46	Kapitalzinsen und -spesen	-	-	-147	
47	Büro und Verwaltung	-123'000	-138'000	-141'569	
48	Übriger Bewohnerbezogener Aufwand	-17'000	-20'000	-18'699	
49	Übriger Sachaufwand	-35'000	-28'000	-33'374	
4	SACHAUFWAND	-1'712'000	-1'782'000	-1'686'097	
3-4	BETRIEBSAUFWAND	-7'667'000	-7'672'000	-6'557'227	
	Davon Kantonsanteil Pflegetaxen (KLV)				Davon Kantonsanteil Pflegetaxen (KLV)
60	Pensions- und Pflegetaxen	1'263'000	6'789'000	5'359'757	1'020'568
62	Medizinische Nebenleistungen		59'000	53'675	
63	Erträge aus Spezialdiensten		5'000	3'300	
65	Übrige Leistungen an Bewohner		29'000	24'911	
66	Miet- und Kapitalzinsen		-	-	
67	Umsatz Restaurant "Findling"		300'000	150'314	
68	Leistungen an Personal und Dritte		501'000	182'719	
69	Betriebsbeiträge und Spenden		-	-	
6	BETRIEBSERTRAG		7'683'000	5'774'675	
70	A. o. Aufwand und Ertrag		-	-86'617.75	
7	A.O. AUFWAND UND ERTRAG		-	-86'618	
Erfolg Kantonales Alters- & Pflegezentrum		16'000	-285'000	-869'170	

Kommentar zum Budget 2018

Kantonales Alters- und Pflegezentrum Appenzell

Allgemein

Das Budget 2018 weist bei einem Betriebsertrag von Fr. 7'683'000 und einem Betriebsaufwand von Fr. 7'667'000 einen Ertragsüberschuss von Fr. 16'000 aus.

Im Budget wird mit einer durchschnittlichen Bettenbelegung von 95% bei 62 Planbetten gerechnet. Der durchschnittliche Pflegeschweregrad liegt in der BESA-Stufe 7 (analog Budget 2017). Seit dem Bezug des APZ im Juni 2016 hat die durchschnittliche Pflegebedürftigkeit kontinuierlich von BESA 8 auf 7 abgenommen. Dieser Rückgang hat direkte Auswirkungen auf dem Umsatz und zeitverzögert auch auf den Personalaufwand. D.h. im Budget 2018 wurde der Personalschlüssel der aktuellen Pflegebedürftigkeit angepasst.

Betriebsaufwand

Personalaufwand

Im Budget 2018 sind individuelle Lohnerhöhungen und Teuerungsausgleich von insgesamt 1.0 Prozent enthalten.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen 2016 und 2017 wurde der Stellenplan angepasst. Für das Budget 2018 beinhaltet der Stellenschlüssel 60.5 Vollzeitstellen und 19 Lehrlinge.

Für Aus- und Weiterbildung des Personals sind Fr. 28'000 vorgesehen und für die Qualitätssicherung sind Fr. 20'000 berücksichtigt.

Der gesamte Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 65'000 auf Fr. 5'955'000. Der wesentliche Punkt dieser Steigerung liegt bei den Honoraren Leistungen Dritter, welche insbesondere vom Spital verursachergerecht verrechnet werden.

Sachaufwand

Der Sachaufwand sinkt gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 70'000 auf Fr. 1'712'000 Franken.

In der Kontogruppe 41 (Lebensmittel) steigt der Aufwand einerseits aufgrund des stark frequentierten Restaurants „Findling“ und andererseits aufgrund der höheren Bettenbelegung. Kommt hinzu, dass der Budgetbetrag 2017 zu tief geschätzt wurde.

Der Mietzins BUD sinkt gegenüber Budget 2017 um Fr. 51'000 auf Fr. 761'000.

In der Kontogruppe 44 sind nebst dem Mietzins (Fr. 761'000) Abschreibungen von Fr. 35'000 enthalten.

Pensions- und Pflegekosten

Die Einnahmen aus Pensions- und Pflegekosten steigen gesamthaft gegenüber dem Budget 2017 aufgrund höherer Bettenbelegung um Fr. 209'000 auf Fr. 6'789'000 (3.2%). Bedingt durch die eingangs erwähnte tiefere Pflegebedürftigkeit ist eine weitere Umsatzsteigerung nicht möglich.

Der Umsatz des Restaurants „Findling“ (67) wird bei Fr. 300'000 angenommen. Die Bereiche Küche und Lingerie erbringen Leistungen für Dritte (68), insbesondere für das Kantonale Spital Appenzell und das Bürgerheim Appenzell, in der Höhe von Fr. 501'000.

Die gesamten Einnahmen steigen gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 296'000 auf Fr. 7'683'000. Der Kantonsanteil der Pflegekosten (KLV) liegt bei Fr. 1'263'000, was gegenüber dem Budget 2017 einer Reduktion von Fr. 20'000 entspricht.

ERFOLGSRECHNUNG Budget 2018 Bürgerheim Appenzell

1. Januar bis 31. Dezember 2018

Konto Gruppe Klasse		Budget 2018 CHF	Budget 2017 CHF	Rechnungsjahr 2016 CHF	
31	Besoldungen Pflege	-1'166'000	-1'049'000	-1'078'802	
34	Besoldungen Ökonomie und Hauswirtschaft	-506'000	-573'000	-517'126	
36	Leistungen Sozialversicherungen	48'000	45'000	67'887	
37	Sozialversicherungsaufwand	-276'000	-287'000	-256'210	
38	Honorare für Leistungen Dritter	-352'000	-273'000	-331'857	
39	Personalnebenaufwand	-44'000	-51'000	-42'069	
3	PERSONALAUFWAND	-2'296'000	-2'188'000	-2'158'178	
40	Medizinischer Bedarf	-45'000	-37'000	-39'554	
41	Lebensmittel und Getränke	-187'000	-187'000	-178'841	
42	Haushalt	-156'000	-123'000	-157'101	
43	Unterhalt und Reparaturen Im/Mo/Fa	-49'000	-76'000	-99'477	
	Davon Mietzinsen BUD				Davon Mietzinsen BUD
44	Aufwand für Anlagennutzung	-417'000	-437'000	-500'934	-499'000
45	Energie und Wasser	-45'000	-55'000	-35'508	
46	Kapitalzinsen und -spesen	-	-	-157	
47	Büro und Verwaltung	-96'000	-95'000	-98'969	
48	Übriger Bewohnerbezogener Aufwand	-11'000	-15'000	-13'594	
49	Übriger Sachaufwand	-24'000	-24'000	-25'558	
4	SACHAUFWAND	-1'050'000	-1'077'000	-1'149'692	
3-4	BETRIEBSAUFWAND	-3'346'000	-3'265'000	-3'307'870	
	Davon Kantonsanteil Pflegetaxen (KLV)				Davon Kantonsanteil Pflegetaxen (KLV)
60	Pensions- und Pflegetaxen	356'000	3'270'000	3'388'337	374'359
62	Medizinische Nebenleistungen		35'000	36'337	
65	Übrige Leistungen an Bewohner		36'000	37'274	
66	Miet- und Kapitalzinsen		2'000	2'000	
68	Leistungen an Personal und Dritte		9'000	9'355	
69	Betriebsbeiträge und Spenden		1'000	1'134	
6	BETRIEBSERTRAG		3'353'000	3'474'436	
70	A. o. Aufwand und Ertrag	-	-	-	
71	Liegenschaften, organisationsfremd	-	-	-	
7	A.O. AUFWAND UND ERTRAG				
	Erfolg Bürgerheim Appenzell	7'000	20'000	166'566	

Kommentar zum Budget 2018

Bürgerheim Appenzell

Allgemein

Das Budget 2018 weist bei einem Betriebsertrag von Fr. 3'353'000 und einem Betriebsaufwand von Fr. 3'346'000 einen Ertragsüberschuss von Fr. 7'000 aus. Im Vergleich zum Budget 2017 entspricht dies einer Abnahme von Fr. 13'000.

Im Budget wird mit einer durchschnittlichen Bettenbelegung von 95% bei 50 Planbetten gerechnet, und der durchschnittliche Pflegeschweregrad liegt in der BESA-Stufe 4.

Die budgetierten Vollzeitstellen entsprechen dem von der Standeskommission bewilligten Stellenplan vom 20. Dezember 2016. Der gesamte Stellenschlüssel beinhaltet 23.8 Vollzeitstellen und 3 Lehrlinge.

Betriebsaufwand

Personalaufwand

Im Budget 2018 sind individuelle Lohnerhöhungen und Teuerungsausgleich von insgesamt 1.0 Prozent enthalten.

Der Basisstellenplan inkl. Lehrstellen bleibt gegenüber dem Budget 2017 unverändert.

Die Honorare für Leistungen Dritter nehmen gegenüber dem Rechnungsjahr 2016 um Fr. 20'143 zu und liegen bei Fr. 352'000. Dieser Betrag beinhaltet im Wesentlichen Leistungsbezüge vom Kantonalen Spital Appenzell und dem Kantonalen Alters- und Pflegezentrum Appenzell.

Für Aus- und Weiterbildung des Personals sind Fr. 17'000 vorgesehen und für die Qualitätssicherung sind Fr. 20'000 berücksichtigt.

Der gesamte Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2017 um FR. 108'000 auf Fr. 2'296'000 (+4.9%).

Sachaufwand

Der Sachaufwand sinkt gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 27'000 auf Fr. 1'050'000.

Der Mietzins BUD sinkt gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 28'000 auf Fr. 417'000.

Beim Haushaltsaufwand wird mit einem Anstieg von Fr. 33'000 gerechnet. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf die Preisanpassung des Dienstleistungsbezuges der Wäsche vom Alters- und Pflegezentrum Appenzell (APZ) zurückzuführen.

Betriebsertrag

Die Einnahmen aus Pensions- und Pflegekosten steigen gesamthaft gegenüber dem Budget 2017 aufgrund der höher angenommenen Pflegestruktur um Fr. 65'000 auf Fr. 3'270'000 (+2.0%).

Im Budget 2018 wurde mit einer Bettenauslastung von 95% bei einem durchschnittlichen Pflegeschweregrad BESA 4 gerechnet.

Die gesamten Einnahmen steigen gegenüber dem Budget 2017 um Fr. 68'000 auf Fr. 3'353'000. Der Kantonsanteil der Pflegekosten (KLV) liegt bei Fr. 356'000, was gegenüber dem Budget 2017 einem Anstieg von Fr. 34'000 entspricht.

Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zum Budget 2018

1. Budget 2018 für den Kanton Appenzell I.Rh.

Das Budget für das Jahr 2018 und der Finanzplan für die Jahre 2019-2022 wurden dem Grossen Rat zugestellt. Sie basieren auf den Budgetgrundsätzen nach Seite 13 der Budgetunterlagen.

Dieses Jahr erscheint erstmals auch der Finanzplan in einer neuen, inhaltlich angereicherten und übersichtlicheren Darstellung. Speziell hervorzuheben sind die im Kommentar der Standeskommission aufgeführten Rahmenbedingungen und Ziele.

1.1 Erfolgsrechnung

Die Standeskommission weist für das Jahr 2018 im konsolidierten Budget in der Erfolgsrechnung bei Einnahmen von Fr. 155.4 Mio. und Ausgaben von Fr. 157.2 Mio. einen Aufwandüberschuss von rund Fr. 1.8 Mio. aus. Somit verbessert sich das Budget 2018 gegenüber dem Vorjahresbudget um rund Fr. 0.5 Mio.

Artengliederung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
30 Personalaufwand	25'241'300	24'598'300	23'181'723
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'644'300	15'651'700	14'808'743
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'967'800	3'700'000	3'185'634
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785'000	606'500	942'558
36 Transferaufwand	78'284'900	77'064'900	77'344'238
37 Durchlaufende Beiträge	22'854'000	22'961'000	23'478'671
39 Interne Verrechnungen	8'946'500	8'044'000	8'158'543
Total betrieblicher Aufwand	157'723'800	152'626'400	151'100'109
40 Fiskalertrag	50'492'000	47'117'000	50'756'915
41 Regalien und Konzessionen	2'373'000	2'271'000	2'266'461
42 Entgelte	12'385'000	12'405'000	13'117'360
43 Verschiedene Erträge	143'000	113'000	174'323
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	423'000	512'500	416'675
46 Transferertrag	45'315'500	44'034'500	46'342'495
47 Durchlaufende Beiträge	22'854'000	22'961'000	23'478'671
49 Interne Verrechnungen	8'946'500	8'044'000	8'158'543
Total betrieblicher Ertrag	142'932'000	137'458'000	144'711'444
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-14'791'800	-15'168'400	-6'388'665
34 Finanzaufwand	44'000	44'000	164'303
44 Finanzertrag	12'024'000	12'189'000	11'931'262
Ergebnis aus Finanzierung	11'980'000	12'145'000	11'766'959
Operatives Ergebnis	-2'811'800	-3'023'400	5'378'294
38 Ausserordentlicher Aufwand	-517'000	-190'000	3'058'125
48 Ausserordentlicher Ertrag	491'000	573'000	1'489'160
Ausserordentliches Ergebnis	1'008'000	763'000	-1'568'966
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-1'803'800	-2'260'400	3'809'328
	Aufwandüberschuss (-)		

1.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung sind Ausgaben von Fr. 16.3 Mio. und Einnahmen von Fr. 2.3 Mio. geplant, was Nettoinvestitionen von Fr. 14.0 Mio. ergibt.

Artengliederung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Investitionsausgaben			
50 Sachanlagen	15'305'000	12'310'000	13'575'468
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0
54 Darlehen	0	0	57'000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	968'000	990'000	3'380'309
Total Investitionsausgaben	16'273'000	13'300'000	17'012'777
Investitionseinnahmen			
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	20'000	275'036
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	725'000	890'000	1'271'265
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	87'897
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1'588'000	1'440'000	873'521
Total Investitionseinnahmen	2'313'000	2'350'000	2'507'719
Investitionen			
Total Investitionsausgaben	16'273'000	13'300'000	17'012'777
Total Investitionseinnahmen	2'313'000	2'350'000	2'507'719
Nettoinvestitionen	13'960'000	10'950'000	14'505'057

1.3 Konsolidierte Gesamtrechnung

Aus der konsolidierten Gesamtrechnung ist ersichtlich, dass ein Finanzierungsfehlbetrag von rund Fr. 12.3 Mio. resultiert (inklusive Spezialrechnungen).

Investitionsrechnung		Erfolgsrechnung			
Nettoinvestitionen		Finanzierung			
Investitionsausgaben 16'273'000	Investitionseinnahmen 2'313'000	Nettoinvestitionen 13'960'000	Finanzierungsfehlbetrag 12'336'000	Aufwand - Personal - Sachaufwand - Zinsen - Beiträge 153'719'000	Ertrag - Steuern - Entgelte - Vermögen - Beiträge 155'447'000
	Nettoinvestitionen 13'960'000				Abschreibungen / Wertberichtigungen 3'531'800
			Fondseinkl. 362'000		
			Einlage EK -466'000		
			Selbstfinanzierung 1'728'000		

1.4 Spezialrechnungen

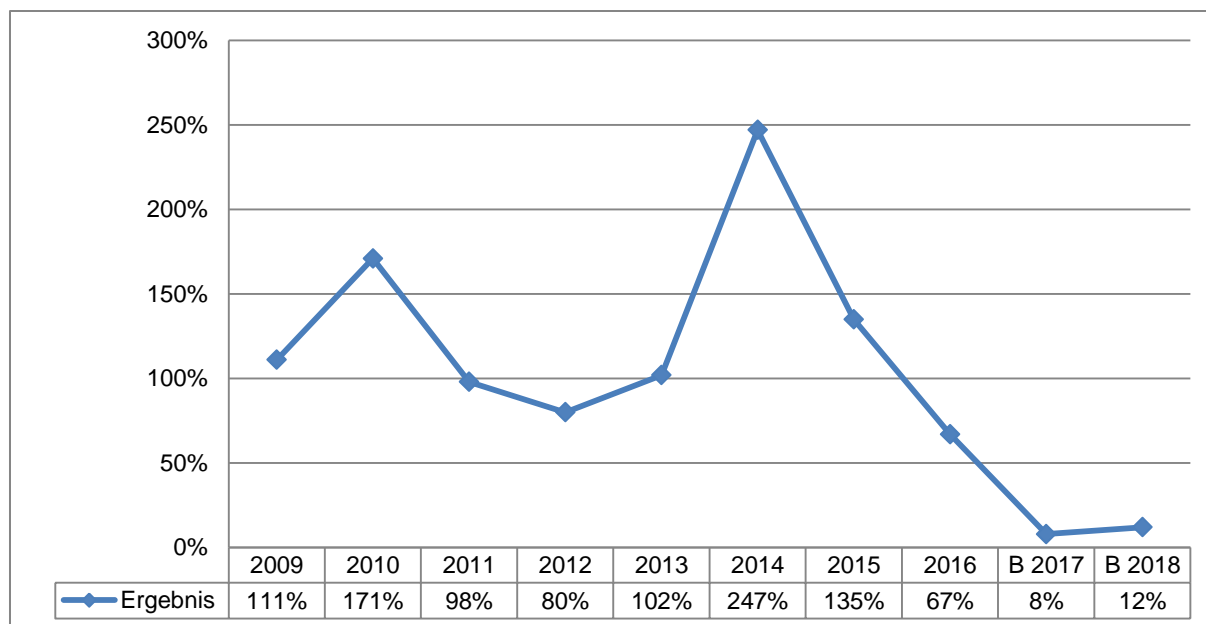
Die Abwasserrechnung weist in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 65'000 aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 2.9 Mio. Durch die Investitionen ist der Werterhalt des Abwassernetzes gesichert.

Die Strassenrechnung weist in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 3.7 Mio. aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 5.2 Mio. Durch die Investitionen ist der Werterhalt der Strassen gesichert.

Die Abfallrechnung weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von Fr. 65'000 aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 0.6 Mio.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1. Selbstfinanzierungsgrad inklusive Spezialrechnungen



Richtwerte:

- >100% mittel- bis langfristig anzustreben
- 80%-100% verantwortbare Neuverschuldung
- 50%-80% problematische Neuverschuldung
- <50% grosse Neuverschuldung

Die Gesamtfinanzierung sieht einen sehr tiefen Selbstfinanzierungsgrad von 12% vor. Aufgrund von genügend vorhandenem Eigenkapital und tendenziell besseren Rechnungsab- schlüssen gegenüber dem Budget in den vergangenen Jahren (Durchschnitt Rechnungen 2009-2016: 126%) ist der Selbstfinanzierungsgrad derzeit nicht zu beanstanden, aber im Auge zu behalten.

Die Staatswirtschaftliche Kommission teilt die Meinung der Standeskommission, dass trotz des tiefen Selbstfinanzierungsgrads im Budget 2018 und in den nachfolgenden Jahren die geplanten Investitionen weiterverfolgt und zeitnah umgesetzt werden müssen. Das Hinauszögern von Investitionen würde zwar die finanzielle Perspektive des Kantons besser aussehen lassen, umgekehrt aber auch einen Investitionsstau verursachen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt derzeit über keine Schulden und hat die nötigen Reser- ven, um in zukunftsgerichtete Projekte zu investieren.

2.2 Personalaufwand

(ohne Gymnasium, Bürgerheim, Pflegeheim, Spital)

Lohnrunde 2018

- | | |
|---|---------|
| - Generelle Lohnanpassung | 0% |
| - Teuerungsausgleich | 0.5% |
| - Individuelle, leistungsbezogene Lohnanpassung | 0.5% |
| - Ausserordentliche Leistungsprämie | möglich |

Der Personalaufwand steigt um 2%. Darin sind 1% für individuelle Lohnerhöhungen inklusive Teuerungsausgleich und 1% für neue Stellen vorgesehen. Insgesamt wurde der Stellenetat um 430 Stellenprozente erhöht. Die Erhöhung, über die sich die Staatswirtschaftliche Kommission detailliert informieren liess, setzt sich wie folgt zusammen:

Bau- und Umweltdepartement: 150%

Es stehen in naher Zukunft mehrere kantonale Projekte an. Um diesen Arbeitsanfall zu bewältigen und die zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen, welche aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bundes auf den Kanton zukommen, wurden 80 Stellenprozente für einen Projektleiter im Amt für Hochbau und Energie zur Unterstützung des jetzigen Amtsleiters bewilligt. Die Staatswirtschaftliche Kommission hat in ihrem Bericht zur Rechnung 2016 darauf hingewiesen, dass der personellen Situation aufgrund der zukünftigen Projekte Beachtung geschenkt werden soll. Durch diese neue Stelle werden Kosten im Sachaufwand (externe Mitarbeiter) eingespart. Die Staatswirtschaftliche Kommission begrüsst diese Personalaufstockung. Im Ökohof wurde eine 70%-Stellenaufstockung aufgrund der zunehmenden Arbeit und wegen Überstunden der bisherigen Mitarbeiter vorgenommen. Diese Aufstockung erfolgt kostenneutral, da sie mit Mehreinnahmen bei den Gebühren kompensiert werden kann.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement: 30%

Die Integrationsstelle wurde aufgrund der Nachfrage nach Sprachkursen und Integrationsmassnahmen um 30% aufgestockt. Durch die Programmvereinbarung mit dem Bund und den Einnahmen von Kursgebühren ist diese Personalaufstockung kostenneutral.

Gesundheits- und Sozialdepartement: 190%

Im Altersheim Torfnest wurde aufgrund der Pensionierung des bisherigen Heimleiterehepaars und der aktuellen Belegung eine zusätzliche 100%-Stelle geschaffen. Im Asylbereich musste um 50% aufgestockt werden, was wiederum durch Bundesgelder abgedeckt wird. Bei der Sozialhilfe wie auch der bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wurde um je 20% aufgestockt.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement: 50%

Zur Bereinigung des ÖREB-Katasters und der Aktualisierung der Geodaten wird eine 100%-Stelle geschaffen. 50 Stellenprozente konnten für diese Funktion durch Einsparungen beim Bau- und Umweltdepartement kompensiert werden. Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet, dass nach Abschluss dieser Projekte der Stellenetat wieder überprüft wird.

Erziehungsdepartement: 20%

An der Grossratssession vom 30. November 2015 wurden die Ratsmitglieder durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements informiert, dass mit Einführung der Schulleitung in Oberegg Stellenprozente im Erziehungsdepartement abgebaut werden sollen. Mit der Einführung des Lehrplans 21 zeigte sich jedoch, dass eine Pensenreduktion im Departement nicht realistisch ist und im Gegenteil im Volksschulamt sogar eine befristete Pensenerhöhung von 20% auf 260% auf zwei Jahre nötig war. Die Staatswirtschaftliche Kommission wurde im Rahmen eines Besuchs über die Gründe und die Notwendigkeit dieser Erhöhung informiert. Die Staatswirtschaftliche Kommission wird anlässlich der Grossratssession im März 2018 detailliert über diesen Besuch informieren.

Finanzdepartement: -10%

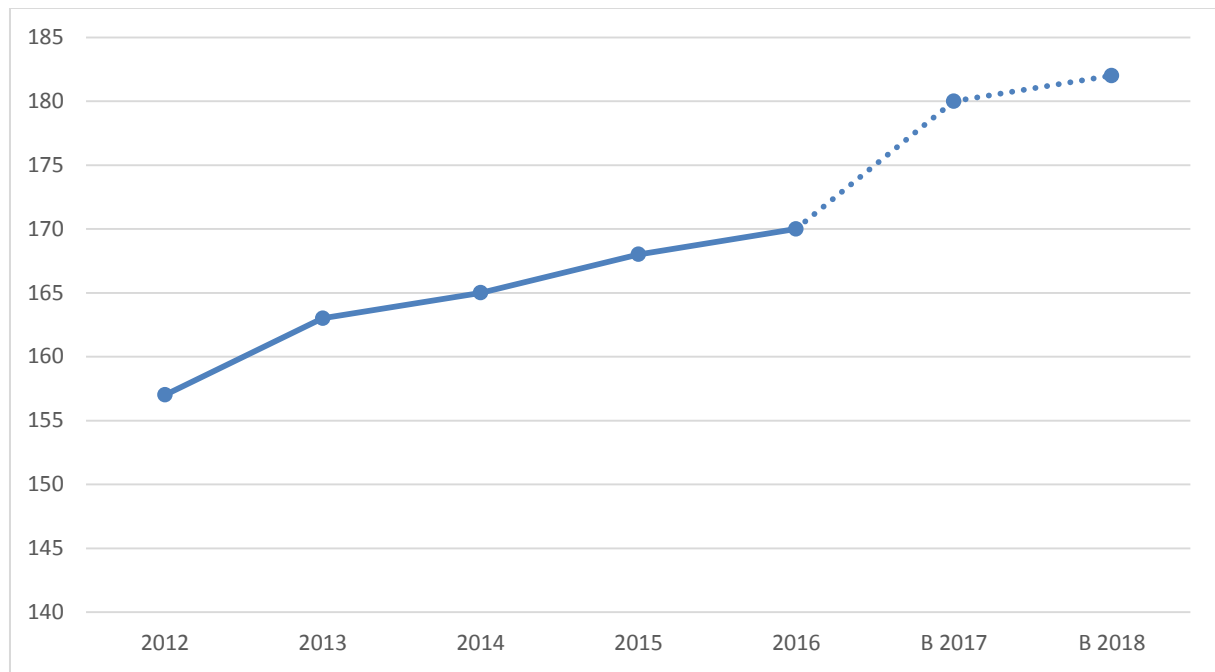
Beim Finanzdepartement konnten erfreulicherweise 10 Stellenprozente eingespart werden.

In Anbetracht der Personalaufstockungen der letzten Jahre, welche sachlich begründet sind, ist trotzdem zu prüfen, ob nicht mit Prozessoptimierungen Effizienzsteigerungen möglich sind. Zudem erwartet die Staatswirtschaftliche Kommission von der Standeskommission, dass sie die Verwaltung dahingehend sensibilisiert, dass die Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten pragmatisch, verhältnismässig und ohne übertriebenen Formalismus erfüllt werden.

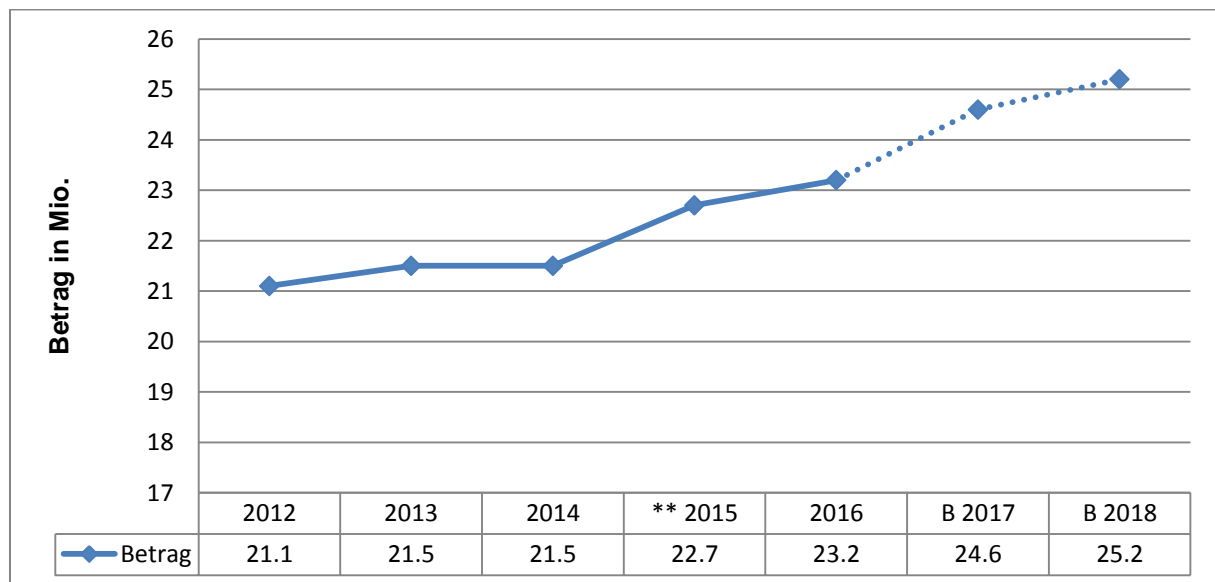
Entwicklung Vollzeitstellen Zentralverwaltung

(ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim, Altersheim Torfnest)

Ein Vergleich zwischen den Ist-Stellenprozenten aus dem Geschäftsbericht (belegte Stellen zum Stichtag 31. Dezember) und den Planstellen in den Jahren 2017 und 2018, in welchen auch Vakanzen und extern abgedeckte Stellen mitbudgetiert sind, ist nicht möglich. Es ist aber ein Trend abzuleiten.



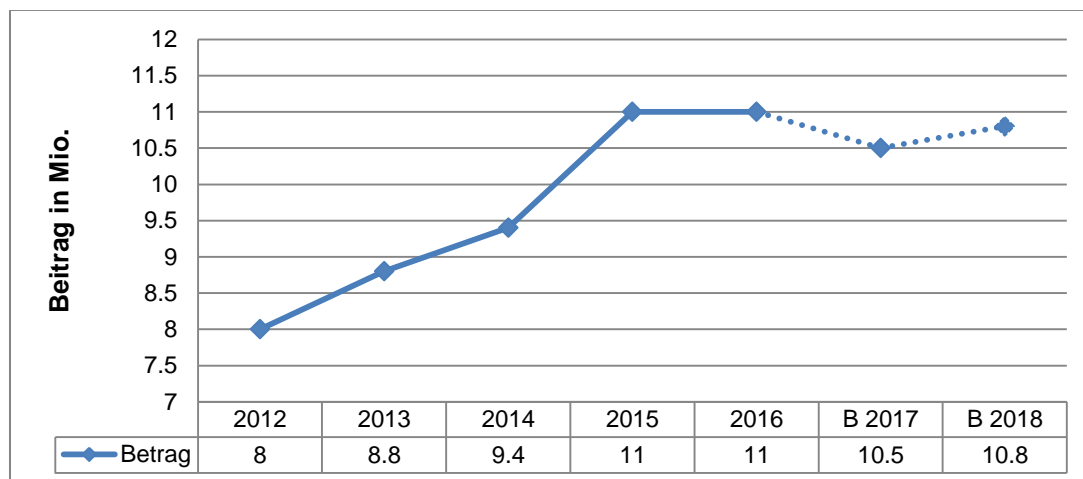
Entwicklung Personalaufwand 2009-2018



**ab 2015 konsolidierte Rechnung inklusive Abwasser, Strassen und Abfall

2.3 Kosten ausserkantonale Hospitalisationen

Der Anstieg im Zeitraum 2012-2014 erklärt sich durch häufigere Spitalaufenthalte wie auch teurere beanspruchte Leistungen in den Spitälern ausserhalb des Kantons. Ein weiterer Punkt ist die neue Spitalfinanzierung, welche einen Anstieg des Kantonsanteils von 49% (2012) auf 55% (2017) verlangte, wobei die Erhöhung in drei Schritten auf 51% (2015), 53% (2016) und 55% (2017) erfolgte.

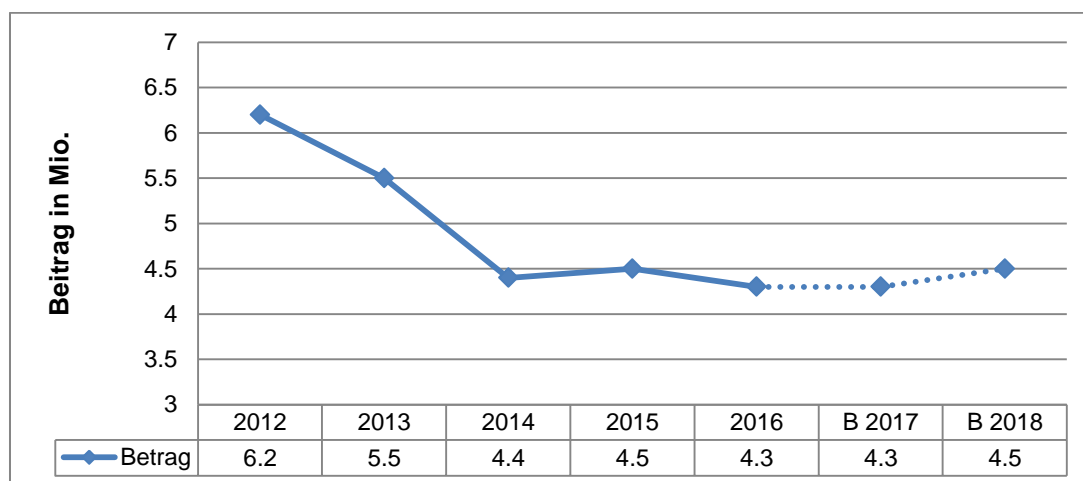


2.4 Kosten innerkantonale Hospitalisationen inklusive gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die Datengrundlagen für die innerkantonalen Hospitalisationen beinhalten auch sämtliche gemeinwirtschaftlichen Leistungen für den Notfall wie auch den Rettungsdienst.

Zu Aufwandsenkungen zwischen 2012-2014 führten die Schliessung der Geburtenabteilung im Jahr 2013 und insgesamt tiefere Fallzahlen. 2014 führten die Sparmassnahmen „Forte“ am Spital und die Schliessung der Bettenstationen B3 und B5 zu einer massiven Kostensenkung.

Der Anstieg zwischen Budget 2017 und 2018 erklärt sich mit der „Verselbständigung des Rettungsdienstes“, mit der neu die Polizei vom Fahrdienst entlastet ist. Dadurch steigen die Gemeinkosten für den Rettungsdienst um Fr. 200'000 an.



3. Kommunikation AVZ+

Im Bericht zum Budget 2017 rügte die Staatswirtschaftliche Kommission die mangelnde Information im Zusammenhang mit der Lancierung des Projektwettbewerbs „Neubau Kantonales Spital Appenzell“. Sie forderte damals, das Kommunikationsdefizit sei anzugehen. Im März 2017 wurde im Grossen Rat die Spitalstrategie diskutiert und verabschiedet. Das Resultat des Projektwettbewerbs wurde öffentlich ausgestellt. Eine Pressekonferenz hat stattgefunden. Im Weiteren wurde zum AVZ+ für Grossräte und Grossrätinnen eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Ein nächster Schritt wird die Information der Bevölkerung sein. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist der Auffassung, dass sich die Kommunikation zum AVZ+ wesentlich verbessert hat. Im Hinblick auf die gewichtige Landsgemeindevorlage ist es zentral, dass die Standeskommission diese Kommunikationsstrategie weiterverfolgt, da in der Bevölkerung Informationsbedarf besteht.

4. Finanzplanung

Obwohl der Finanzplan vom Grossen Rat nur zur Kenntnis genommen wird, hat sich die Staatswirtschaftliche Kommission mit dem Kommentar der Standeskommission auseinandergesetzt.

Die Finanzplanung liegt in einer neuen Darstellung vor. Sie zeigt - sehr kompakt und auf einen 4-Jahreshorizont begrenzt - die mittelfristige finanzielle Entwicklung des Kantons. Der Kommentar der Standeskommission gibt Einblick in Grundlagen, Ziele, Risiken und deren Beurteilung und Einschätzung. Die Staatswirtschaftliche Kommission begrüsst die Neudarstellung der Finanzplanung und kann die inhaltlich gemachten Aussagen der Standeskommission nachvollziehen.

Das Ziel einer Mindestliquidität von Fr. 10 Mio. erachtet die Staatswirtschaftliche Kommission als zweckmässig. Besondere Beachtung gilt es insbesondere den folgenden Unsicherheiten zu schenken: der Steuerreform 17, den steigenden Gesundheitskosten aufgrund der demographischen Entwicklung, den sinkenden NFA-Beiträgen aufgrund des steigenden Ressourcenindex, der geringeren Dividendenauszahlung der SAK aufgrund sinkender Strompreise, den steigenden Kosten an die Appenzeller Bahnen, die wegen den Bundesbeiträgen zurückgehen und der Ersatzbeschaffung von Rollmaterial. Eine Fremdverschuldung, wie sie in nachfolgender Tabelle dargestellt ist, soll nicht von den nötigen Investitionen abhalten. Dazu braucht es aber zwingend ein Konzept zur Finanzierung der Projekte, welches die Standeskommission in Aussicht stellt. Damit wird die Bevölkerung transparent in Kenntnis gesetzt, wie sich die zukünftige finanzielle Situation des Kantons entwickelt.

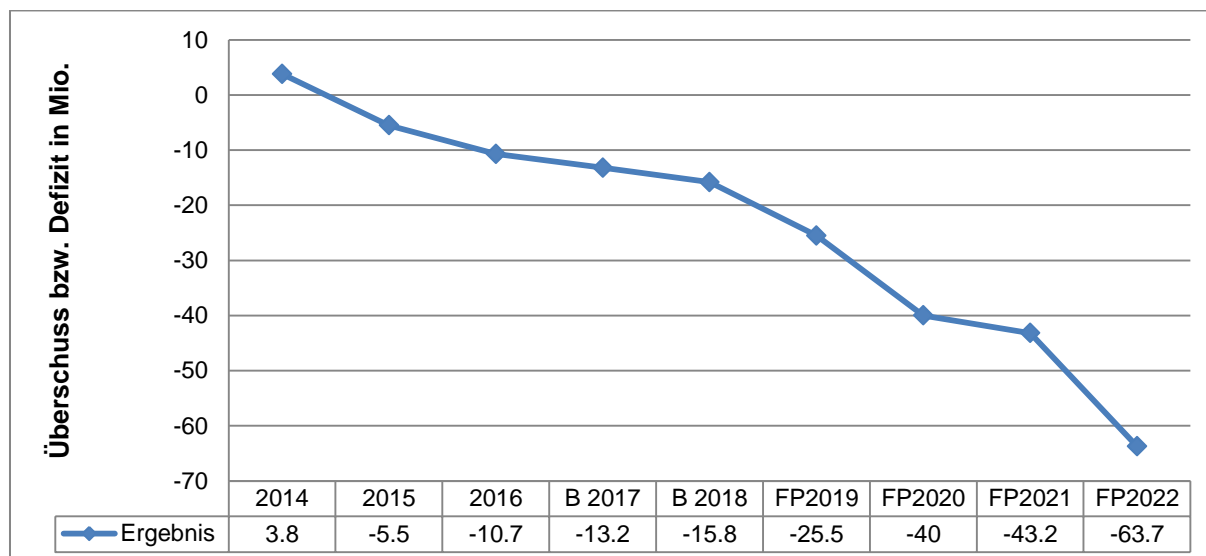
4.1 Finanzierungsentwicklung

Finanzierung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Selbstfinanzierung	1'624	2'329	2'201	2'270	660
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	13'960	22'809	36'480	36'175	45'775
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-12'336	-20'481	-34'279	-33'905	-45'115
Verfügbare Mittel* (E 31.12.17: 58'599)	46'263	25'783	-8'497	-42'402	-87'517
- Liquiditätsreserve	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
Fremdfinanzierung	Nein	Nein	-18'497	-52'402	-97'517

*Verfügbare Mittel: Flüssige Mittel + Forderungen + kurzfristige Finanzanlagen + Transitorische Aktiven – kurzfristiges Fremdkapital

4.2 Konsolidiertes Gesamtergebnis Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Das konsolidierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zeigt für die kommenden Jahre auf Basis des grossen Investitionsvolumens und der steigenden Aufwände für Abschreibungen einen klar negativen Trend.



5. Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018

Mit der Berechnungsgrundlage per 31. August des laufenden Jahrs (periodengerechte Verrechnung) werden die Steuereinnahmen genauer budgetiert. Diesbezüglich sollten sich mittelfristig keine grösseren Abweichungen zur Rechnung mehr ergeben.

5.1 Antrag Standeskommission

- Steuerfuss natürliche Personen 96%
- Gewinnsteuersatz (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern) juristische Personen 8%
- Kapitalsteuersatz (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern) der Holding- und Verwaltungsgesellschaften 0.05 Promille
- Kapitalsteuersatz (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern) der übrigen juristischen Personen 0.05 Promille
- Reduzierter Satz für Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften 40%

6. Anträge an den Grossen Rat

1. Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen, das Budget zu diskutieren und die Anträge der Standeskommission auf Seite 9 zu genehmigen.
2. Der Antrag der Standeskommission für die Steuerparameter für das Jahr 2018 ist zu genehmigen.

Appenzell, 8. November 2017

Grossratsbeschlussbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steu-
ergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Art. 1

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2018 beträgt 96%.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2018 beträgt 8%.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2018 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2018 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften bei qualifizierten Beteiligungen für das Jahr 2018 beträgt 40%.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018

1. Ausgangslage

In Ausführung der Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen, den Satz für die Gewinnsteuer sowie für die Kapitalsteuern und die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen fest.

2. Erwägungen

Das Budget 2018 und insbesondere auch die Finanzplanung für 2019-2022 zeigen einen namhaften Investitionsbedarf bei nur knapp ausgeglichenen Ergebnissen in der Erfolgsrechnung. Die Finanzierungsdefizite bis 2020 kann der Kanton aus eigenen Mitteln bestreiten. Ab 2021 können aber die geplanten Investitionen möglicherweise bereits nicht mehr aus den Reserven finanziert werden.

Die gleiche Konstellation bestand schon in den Vorjahren. Schon damals wurde aber darauf hingewiesen, dass die Prognosen mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet sind. Dazu gehört etwa auf der Aufwandseite die Kostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich und im Erziehungswesen.

Auf der Einnahmenseite können vor allem die künftigen Einnahmen aus den Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern, aber auch aus den direkten Bundessteuern und dem Finanzausgleich (NFA) nur annäherungsweise bestimmt werden. Zumindest lässt sich bei den ordentlichen Steuereinnahmen aufgrund der Abschlüsse in den vergangenen Jahren als auch der Hochrechnung 2017 feststellen, dass das in den vergangenen Jahren prognostizierte Wachstum beim Steuersubstrat um jährlich 2% tatsächlich eingetroffen ist und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch weiter anhalten wird. Aber auch auf der Einnahmenseite drohen Ausfälle aufgrund der Steuerreform 2017, welche einerseits direkt die Staatssteuern und andererseits indirekt die Beiträge aus dem NFA beeinflusst.

Die Innerrhoder Steuerpolitik hat sich in der Vergangenheit durch Verlässlichkeit und Kontinuität ausgezeichnet. Von diesem Pfad soll nicht abgewichen werden.

Die Standeskommission ist auf diesem Hintergrund überzeugt, dass trotz Budgetdefizit für das Jahr 2018 an den bisherigen Steuerparametern festgehalten werden soll.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018 einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 19. September 2017

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

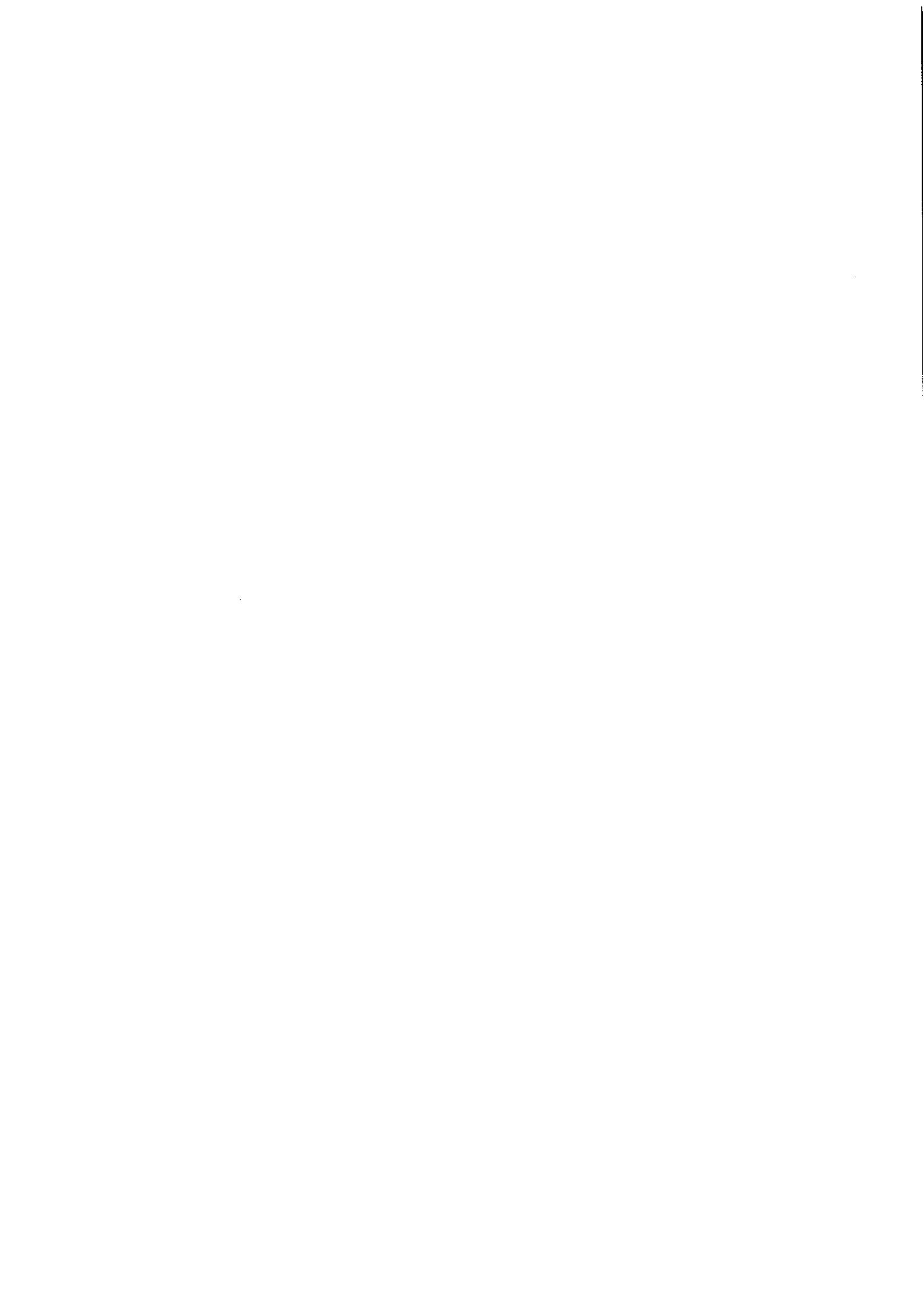
Markus Dörig



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



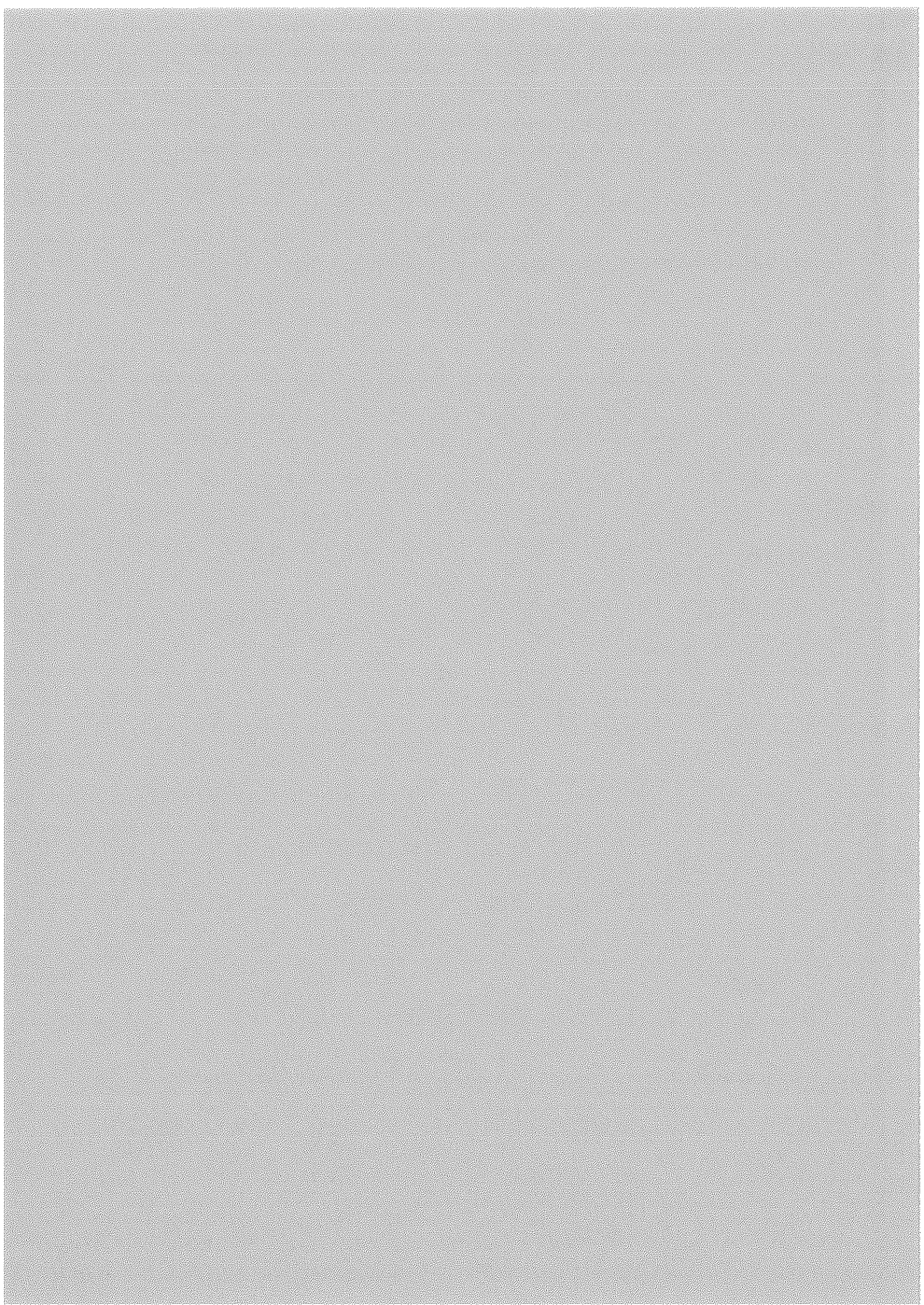
Finanzplan 2019-2022



Inhaltsverzeichnis

Kommentar Standeskommission	
Kommentar Standeskommission	1
Übersichtsberichte konsolidiert	
Artengliederung	
- Erfolgsrechnung	9
- Investitionsrechnung	10
Funktionale Gliederung	
- Erfolgsrechnung	11
- Investitionsrechnung	13
Investitionsvorhaben	
Nachweis Erfolgsrechnung je Planjahr	15
Nachweis Erfolgsrechnungen Spezialrechnungen je Planjahr	19
Nachweis Investitionsrechnung je Planjahr	23
Einzelrechnungen	
Nachweis Erfolgsrechnungen (Artengliederung)	27
Nachweis Investitionsrechnungen (Artengliederung)	31
Finanzierung je Einzelrechnung	35

Kommentar der Standeskommission



Kommentar Standeskommission

Der Finanzplan dient dazu, über das laufende Budget hinaus einen Überblick über die kommenden Jahre zu geben. Das Reporting zum Finanzplan wurde wie angekündigt überarbeitet. Im Zentrum stehen die Planungsgrundlagen, die finanzpolitischen Ziele wie auch die Unsicherheiten im Planungszeitraum. Neu gilt noch ein Planungshorizont von 4 Jahren, wie dies auch beim Bund und vielen Kantonen üblich ist. Die konsolidierte Darstellung steht bewusst im Fokus, welche auf die Gesamtsicht der vier Einzelrechnungen Verwaltungsrechnung, Abwasser, Strassen und Abfall ausgerichtet ist. Durch die Darstellung der Zahlen auf Ebene Artengruppe / Funktionsgruppe werden zukünftige Entwicklungen der öffentlichen Aufgaben und Ausgaben besser dargestellt.

Die Planergebnisse für die Folgejahre zeigen gegenüber dem Budget 2018 keine Verbesserungen. Der Aufwand erhöht sich ab 2021 erheblich, wofür der Abschreibungsbedarf aufgrund der hohen Investitionen in den nächsten Jahren verantwortlich ist.

1. Der Finanzplanung zugrunde liegende Annahmen und Entwicklungen

1.1 Planungsgrundlagen

Die 4-Jahresplanung basiert auf dem aktuellen Kenntnisstand und ergibt sich durch summarische Darstellung der Werte auf Stufe Konto. Sofern Grundlagen und Kenntnisse für eine Anpassung in den Planjahren vorhanden sind, werden diese eingearbeitet. Neue und zusätzliche Projekte werden zum Zeitpunkt aufgenommen, wo die StK diese bereits an einer Sitzung diskutiert und gutgeheissen hat. Deren Kosten werden in denjenigen Perioden eingearbeitet, wo der Prozess gemäss Zeitplan StK verlaufen soll.

1.2 Bevölkerungswachstum und Arbeitsplätze

Im Zusammenhang mit den Arbeiten am neuen Richtplan hat die Standeskommission die Entwicklungsszenarien der Bevölkerungszahl und der Anzahl Arbeitsplätze besprochen. In der Vergangenheit lag das realisierte Wachstum bei den Beschäftigten weit über dem Bevölkerungswachstum. Die Standeskommission stellt auf zwei Szenarien ab („BFS-Szenario hoch“ und ein höheres Eventualszenario). Sie geht in ihrem Eventualszenario von einem Bevölkerungswachstum vom 0.5% und bei den Beschäftigten von einem jährlichen Wachstum von 0.61% aus.

Entsprechend wird für die Planungsjahre von einem kontinuierlichen Wachstum analog der Vorjahre ausgegangen. So wird auch mit einem jährlichen Wachstum der Steuereinnahmen von 2% kalkuliert. Berechnungsbasis bildet dabei die Steuerabrechnung 2017 per 31.08.2017 abzüglich 2% Debitorenverluste.

1.3 Teuerung

Die Teuerung ist im Finanzplan nicht berücksichtigt. Es wird derzeit von einer Inflation nahe 0% ausgegangen. Sollte in der Finanzplanperiode wider Erwarten eine massgebliche Teuerung eintreten, würden primär die Ausgaben höher als geplant ausfallen. Der Steuerertrag würde sich zeitliche verzögert ebenfalls erhöhen.

1.4 Fremdfinanzierungskosten

Die Umsetzung der Investitionen in den Planjahren wird ab dem Jahr 2020 dazu führen, dass die eigenen Mittel zur Finanzierung der neuen Investitionen nicht ausreichen. Der Kanton wird sich nach alternativen Finanzierungsquellen umsehen müssen. Die Schuldzinsen des benötigten Fremdkapitals sind im Finanzplan mit 2.5% Zins kalkuliert.

1.5 Investitionsplan

Alle von der Standeskommission für den Kanton als wichtig erachteten Investitionen sind im Finanzplan aufgeführt. Dabei gilt es zu beachten, dass die politische Prioritätensetzung durch Grossen Rat und Landsgemeinde bei mehreren Bauvorhaben noch offen ist und sich die Realisierung und der zeitliche Ablauf eines Vorhabens vom vorliegenden Plan unterscheiden kann.

2. Finanzpolitische Ziele

Die Standeskommission hat sich für die nächsten Jahre klare Prioritäten gesetzt. Wie das vorliegende Ergebnis zeigt, können diese Ziele ohne einschneidende, finanzpolitische Entscheide in der laufenden Finanzplanperiode nur teilweise erreicht werden.

2.1 Sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln

Die notwendigen Aufgaben sollen sichergestellt werden und finanzierbar sein. Die dazu notwendigen Strukturen sollen effektiv und effizient sein. Mit den öffentlichen Mitteln soll sparsam umgegangen werden. Bei den Investitionsvorhaben gilt es klare Prioritäten zu setzen. Die Prioritätensetzung ist eine politische Frage, die im Finanzplan nur teilweise vorweggenommen wird, da politische Grundsatzentscheide notwendig werden. Es gilt mit knappen personellen wie auch finanziellen Ressourcen die notwendige Infrastruktur zu erneuern.

2.2 Hohe Investitionen in den nächsten Jahren

Die Bauvorhaben sollen zeitnah geplant, politisch entschieden und realisiert werden. Die nächsten Jahre wird der Investitionsanteil überdurchschnittlich sein.

Kennzahl Investitionsanteil

(Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Bruttoinvestitionen	16'273	25'377	38'583	37'833	47'433
Gesamtaufwand ER*	121'134	121'671	121'145	121'706	124'535
Gesamtaufwand ER und IR	137'407	147'048	159'728	159'539	171'968
Investitionsanteil (Bruttoinvestitionen/ Gesamtaufwand ER und IR)	11.84%	17.26%	24.16%	23.71%	27.58%
Mittelwert Investitionsanteil 2018 bis 2022					20.91%

* Gesamtaufwand ER: Kontogruppen 30 + 31 - 3180 + 34 - 344 + 36 - 364 - 365 - 366 + 380 + 381

Gemäss Finanzplanung werden die Bruttoinvestitionen kontinuierlich in den nächsten Jahren ansteigen.

Es sind insbesondere folgende Investitionen geplant:

- 2018** Projektierung Hallenbad und AVZ+, Hochwasserschutz Weissbad, ARA Jakobsbad, diverse Kanalbauten, Sanierung Eggerstanden- und St.Antonstrasse; Sanierung Spitalkreisel
- 2019** Darlehen Ostschweizer Kinderspital; Baubeginn Hallenbad und Sanierung Gymnasium; Sanierung Entlastungs-, Gonten-, Eggerstanden- und St.Antonstrasse
- 2020** Bau Hallenbad; Baubeginn AVZ+ und Sanierung Bürgerheim; Projektierung Ersatzbau Gerichte; Sanierung Entlastungs-, Eggerstanden- und St.Antonstrasse
- 2021** Fertigstellung Hallenbad, Bau AVZ+, Baubeginn Ersatzbau Gerichte, Projektierung Ersatzbau Kantonspolizei, Sanierung Brülisauer-, Blattenheimat- und Rutlenstrasse
- 2022** Fertigstellung AVZ+ und Ersatzbau Gerichte, Baubeginn Ersatzbau Kantonspolizei und Kapuzinerkloster; Sanierung Dorfstrasse Gonten, Brülisauerstrasse und Sondereggstrasse (Oberegg)

2.3 Ausgegliche Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung soll auf der zweiten Stufe ausgeglichen über die nächsten Jahre gestaltet werden, bevor dann nach Inbetriebnahme der geplanten Bauprojekte Hallenbad, Ersatzbauten Gerichte und Kantonspolizei wie auch dem AVZ+ die Abschreibungen beginnen und diese Zielsetzung verunmöglichen.

Übersicht Staatsrechnung konsolidiert

Ergebnisse (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Erfolgsrechnung					
Betrieblicher Aufwand	157'724	159'446	159'306	162'516	173'662
Betrieblicher Ertrag	142'932	143'864	143'111	143'741	144'960
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-14'792	-15'583	-16'195	-18'775	-28'702
Finanzaufwand	44	44	144	944	1'894
Finanzertrag	12'024	12'024	12'024	12'024	12'024
Ergebnis aus Finanzierung	11'980	11'980	11'880	11'080	10'130
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	-2'812	-3'603	-4'315	-7'695	-18'572
Ausserordentlicher Aufwand	-517	-465	-418	-377	-339
Ausserordentlicher Ertrag	491	421	362	311	268
Ausserordentliches Ergebnis	1'008	886	780	688	607
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-1'804	-2'717	-3'535	-7'007	-17'965
Investitionsrechnung					
Investitionsausgaben	16'273	25'377	38'583	37'833	47'433
Investitionseinnahmen	2'313	2'568	2'103	1'658	1'658
Nettoinvestitionen	13'960	22'809	36'480	36'175	45'775

Die Jahresergebnisse können gemäss Finanzplan noch nicht ausgeglichen gestaltet werden. Zudem steigen ab 2021 die Abschreibungen massiv an.

2.4 Selbstfinanzierung

Mittelfristig soll ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% angestrebt werden. Dies würde bedeuten, dass eine Neuverschuldung abgewendet wird. Da der Kanton über Reserven verfügt, führt ein geringerer Selbstfinanzierungsgrad nicht sofort zur Fremdverschuldung.

Übersicht Finanzplan

Finanzierung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
+ Ertragsüberschuss					
- Aufwandüberschuss	1'804	2'717	3'535	7'007	17'965
+ Aufwand für Abschreibungen und WB	3'532	5'009	5'541	9'031	18'336
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanz.	785	785	785	785	785
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	423	353	253	253	253
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	466	396	337	286	243
Selbstfinanzierung	1'624	2'329	2'201	2'270	660
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	13'960	22'809	36'480	36'175	45'775
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-12'336	-20'481	-34'279	-33'905	-45'115
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	11.63	10.21	6.03	6.28	1.44
Mittelwert Selbstfinanzierungsgrad 2018 bis 2022					7.12

Der Finanzplan zeigt, dass das angestrebte Ziel aufgrund der hohen Investitionstätigkeit im Planungshorizont mit einem Mittelwert von 7% nicht erreicht wird.

2.5 Konkurrenzfähige Steuerbelastung

Die Steuerbelastung soll konkurrenzfähig sein. Die Steuerbelastung bei den natürlichen Personen soll unter dem schweizerischen Mittel liegen, bei den juristischen Personen auf dem Niveau der wichtigsten Mitbewerber.

Im Finanzplan ist aktuell keine Steuererhöhung einkalkuliert, wobei diese als Finanzierungsquelle alternativ oder kumulativ zur Fremdfinanzierung bei den hohen Investitionsvorhaben je nach politischem Willen zur Fremdverschuldung in Frage kommt.

2.6 Vermeidung Fremdverschuldung

Eine Fremdverschuldung soll solange wie möglich vermieden werden.

Finanzierungsentwicklung

Finanzierung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Selbstfinanzierung	1'624	2'329	2'201	2'270	660
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	13'960	22'809	36'480	36'175	45'775
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-12'336	-20'481	-34'279	-33'905	-45'115
Verfügbare Mittel* (E 31.12.17: 58'599)	46'263	25'783	-8'497	-42'402	-87'517
- Liquiditätsreserve	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
Fremdfinanzierung	Nein	Nein	-18'497	-52'402	-97'517

* Verfügbare Mittel: Flüssige Mittel + Forderungen + kurzfr. Finanzanlagen + TA - kurzfr. FK

Unter Berücksichtigung einer Mindestliquidität von Fr. 10 Mio. wird eine Fremdverschuldung frühestens ab 2020 zum Thema. Bis zu diesem Zeitpunkt reichen die finanziellen Reserven zur Finanzierung der Investitionen. Die positive Selbstfinanzierung zeigt, dass über die gesamte Planungsdauer keine Defizite in der Erfolgsrechnung zusätzlich finanziert werden müssen.

3. Unsicherheiten im Planungszeitraum

3.1 Steuerreform 2017

Nach der Ablehnung der eidgenössischen Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III wurde das Nachfolgeprojekt Steuerreform 2017 lanciert. Aktuell läuft der politische Prozess und die zukünftigen Instrumente der Harmonisierung sind noch unklar. Dies erlaubt auch zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Prognosen zu den direkten (Staatssteuern) und indirekten (NFA) Auswirkungen auf den Kanton.

3.2 Gesundheitskosten

Die Demographie der Gesellschaft ist Haupttreiber der weiterhin steigenden Gesundheitskosten. Dieser Tendenz kann sich der Kanton Appenzell Innerrhoden nicht entziehen.

3.3 NFA

Die Prognosen für die Jahre 2018 bis 2022 zeigen stetig sinkende Einnahmen für Appenzell Innerrhoden aus dem vertikalen und horizontalen Ressourcenausgleich bei stetig steigendem Ressourcenindex.

Die Prognose der BAK Basel per Juni 2018 zum Ressourcenausgleich zeigt für Appenzell Innerrhoden im nächsten 4-Jahres Zyklus ab 2018 folgendes Bild

NFA	B 2018	Fipla 2019	Fipla 2020	Fipla 2021	Fipla 2022
Härteausgleich an andere Kantone	-201'000	-201'000	-201'000	-201'000	-201'000
Ressourcenausgleich vom Bund und Kantonen	8'585'000	8'059'000	7'146'000	6'881'000	6'673'000
Geografisch-topografischer Lastenausgleich	8'262'000	8'262'000	8'262'000	8'262'000	8'262'000
	16'646'000	16'120'000	15'207'000	14'942'000	14'734'000
Veränderung zum B 2018		-526'000	-1'439'000	-1'704'000	-1'912'000
Ressourcenindex	85.2	85.9	86.7	87.4	87.8

Es zeigt sich im Rückblick, dass die jährlichen Prognosen des Wirtschaftsforschungsinstituts BAK Basel massiv für dasselbe Planungsjahr differieren. So prognostiziert das BAK aktuell für Appenzell Innerrhoden im Jahr 2021 rund CHF 4.3 Mio. geringere Beiträge aus dem vertikalen und horizontalen Finanzausgleich, als sie dies noch 2015 für das Jahr 2021 errechnete. Diese Einnahmenschwankungen sind erheblich und erschweren die Planung von strategischen Vorhaben auf der Zeitachse. Im Finanzplan ist die Prognose BAK Juni 2017 abgebildet.

NFA-Prognosen	B 2018	Fipla 2019	Fipla 2020	Fipla 2021	Fipla 2022
Prognose BAK Juni 2012	20'013'000				
Prognose BAK Juni 2013	20'260'000	20'346'000			
Prognose BAK Juni 2014	16'855'000	16'931'000	17'210'000		
Prognose BAK Juni 2015	16'667'000	17'267'000	18'074'000	19'192'000	
Prognose BAK Juni 2016	16'738'000	16'533'000	15'926'000	16'136'000	16'622'000
Prognose BAK Juni 2017	16'646'000	16'120'000	15'207'000	14'942'000	14'734'000

3.4 SAK, Appenzeller Bahnen

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit 2.5% an der SAK Holding AG beteiligt. Die SAK Holding AG ihrerseits ist wiederum mit 12.5% an der AXPO Holding AG Anteilseigner. Die AXPO Holding AG schrieb in den letzten beiden Jahren massive Verluste aufgrund des Strompreisverfalls und den massiven Wertberichtigungen auf den Kraftwerken (Pumpspeicherkraftwerk Linth-Limmern, eigene Atomkraftwerke und Wasserwerke). Aktuell besteht kein Risiko für eine Wertberichtigung auf dem gegenwärtigen Beteiligungsbuchwert, zumal dieser nur mit dem Nominalwert bilanziert ist. Das Risiko, dass die heutigen Dividendenzahlungen zukünftig geringer ausfallen, ist aber absehbar.

Bei den Appenzeller Bahnen müssen die drei Vertragskantone die immer geringeren Bundesbeiträge mit eigenen Mitteln kompensieren, zudem steht die Anschaffung von neuem Rollmaterial an.

3.5 Stiftung Ostschweizer Kinderspital

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist Mitträger der Stiftung Ostschweizer Kinderspital und damit Träger des Ostschweizer Kinderspitals. Der Neubau soll auf dem Kantonsspitalareal zu stehen kommen. Die Kosten des Bauvorhabens nehmen aber mit jeder Planungsphase zu und liegen insgesamt bereits rund Fr. 30 Mio. über der Kostenschätzung von 2014. Die Landsgemeinde 2015 hat dem Anteil des Kantons Appenzell I.Rh. basierend auf der Kostenschätzung von 2014 in Form eines Darlehens von Fr. 3'586'000 entsprochen.

4. Würdigung der finanziellen Situation

Der Kanton Appenzell Innerrhoden verfügt über eine solide Ausgangslage. Er ist in der Lage, seine ordentlichen Ausgaben sowie eine erhöhte Investitionstätigkeit bis 2020 aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Der finanzielle Spielraum ist allerdings eng, eine Priorisierung der Investitionsvorhaben ist notwendig. Ein Konzept zur Finanzierung bzw. zur Aufnahme von Fremdkapital wird 2018 erarbeitet. Die Stossrichtung hierzu wurde bereits im Bericht Hochbauten aufgezeigt, welcher am 5. Dezember 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde.

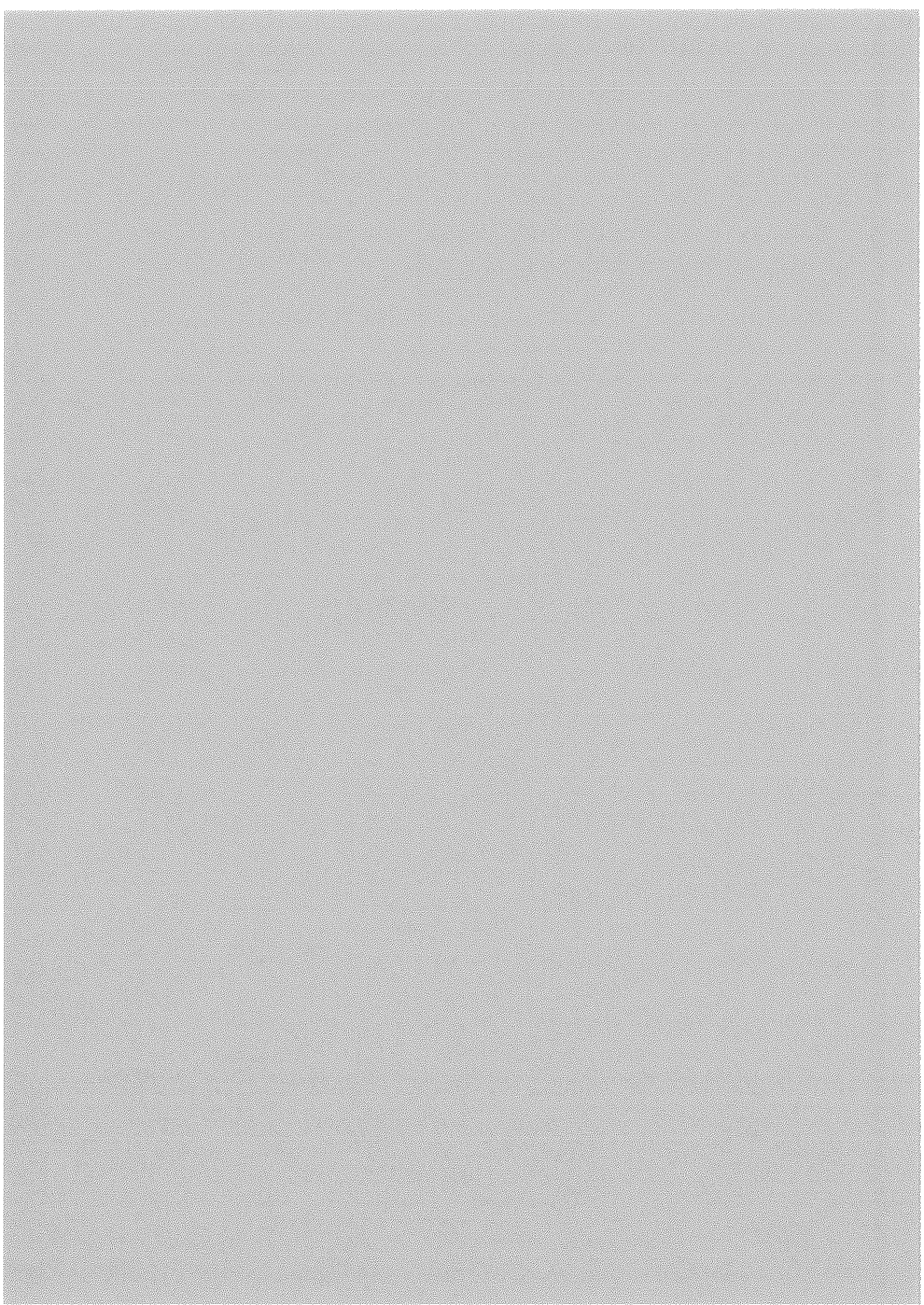
Parallel dazu wird ein Frühwarnsystem für die Finanzierungsentwicklung aufgebaut und gepflegt, dass bei Notwendigkeit zur Aufnahme von Fremdkapital die aktuell günstigen Konditionen genutzt werden können.

Eine etappierte und gut geplante Umsetzung ist vorhanden. Investitionen müssen und können ausgelöst werden. Dem Unterhalt und Betrieb von bestehenden Anlagen inkl. Abschreibungen ist in der Nutzungsphase ebenfalls grosse Beachtung zu schenken. Es ist aber unvermeidlich, dass wiederkehrende, zwingende Ausgaben den Handlungsspielraum für andere Aufgabenfinanzierungen einengen können.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, den Finanzplan 2019 - 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Übersichtsberichte konsolidiert



Erfolgsrechnung

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
30 Personalaufwand	25'241	25'429	25'412	25'404	25'404
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'644	16'513	15'973	15'453	16'950
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'968	4'648	5'256	8'811	18'168
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanz.	785	785	785	785	785
36 Transferaufwand	78'285	80'511	80'319	80'502	80'794
37 Durchlaufende Beiträge	22'854	22'604	22'604	22'604	22'604
39 Interne Verrechnungen	8'947	8'957	8'957	8'957	8'957
Total betrieblicher Aufwand	157'724	159'446	159'306	162'516	173'662
40 Fiskalertrag	50'492	51'713	52'460	53'223	54'001
41 Regalien und Konzessionen	2'373	2'373	2'373	2'373	2'373
42 Entgelte	12'385	12'378	12'377	12'377	12'377
43 Verschiedene Erträge	143	143	143	143	143
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	423	353	253	253	253
46 Transferertrag	45'316	45'344	43'945	43'812	43'709
47 Durchlaufende Beiträge	22'854	22'604	22'604	22'604	22'604
49 Interne Verrechnungen	8'947	8'957	8'957	8'957	8'957
Total betrieblicher Ertrag	142'932	143'864	143'111	143'741	144'416
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-14'792	-15'583	-16'195	-18'775	-29'246
34 Finanzaufwand	44	44	144	944	1'894
44 Finanzertrag	12'024	12'024	12'024	12'024	12'568
Ergebnis aus Finanzierung	11'980	11'980	11'880	11'080	10'674
Operatives Ergebnis	-2'812	-3'603	-4'315	-7'695	-18'572
38 Ausserordentlicher Aufwand	-517	-465	-418	-377	-339
48 Ausserordentlicher Ertrag	491	421	362	311	268
Ausserordentliches Ergebnis	1'008	886	780	688	607
Jahresergebnis	-1'804	-2'717	-3'535	-7'007	-17'965
Erfolgsrechnung					

Investitionsrechnung

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Investitionsausgaben					
50 Sachanlagen	15'305	20'200	37'800	37'050	46'650
52 Immaterielle Anlagen					
54 Darlehen	0	3'586	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	968	1'591	783	783	783
Total Investitionsausgaben	16'273	25'377	38'583	37'833	47'433
Investitionseinnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das FV	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	725	1'225	1'170	725	725
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1'588	1'343	933	933	933
Total Investitionseinnahmen	2'313	2'568	2'103	1'658	1'658
Investitionen					
Total Investitionsausgaben	16'273	25'377	38'583	37'833	47'433
Total Investitionseinnahmen	2'313	2'568	2'103	1'658	1'658
Nettoinvestitionen	13'960	22'809	36'480	36'175	45'775

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung (Zahlen in Fr. 1000.-)	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2018	2019	2020	2021	2022
	Nettoaufwand	Nettoaufwand	Nettoaufwand	Nettoaufwand	Nettoaufwand
0 Allgemeine Verwaltung	8'407	8'742	9'032	9'335	17'808
01 Legislative und Exekutive	1'186	1'186	1'186	1'186	1'186
02 Allgemeine Dienste	7'221	7'556	7'846	8'149	16'622
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5'745	5'665	5'626	5'626	5'628
11 Öffentliche Sicherheit	3'855	3'785	3'785	3'785	3'785
12 Rechtssprechung	1'284	1'284	1'284	1'284	1'284
13 Strafvollzug	158	158	158	158	158
14 Allgemeines Rechtswesen	8	11	-27	-27	-27
15 Feuerwehr	-20	-20	-20	-20	-20
16 Verteidigung	460	447	446	446	448
2 Bildung	20'435	20'224	20'156	20'112	20'039
21 Obligatorische Schule	336	205	175	156	148
22 Sonderschulen	1'850	1'850	1'850	1'850	1'850
23 Berufliche Grundbildung	3'038	2'978	2'940	2'980	2'915
25 Allgemeinbildende Schulen	6'437	6'437	6'437	6'372	6'372
26 Höhere Berufsbildung	1'530	1'530	1'530	1'530	1'530
27 Hochschulen	4'795	4'795	4'795	4'795	4'795
29 Übriges Bildungswesen	2'450	2'429	2'429	2'429	2'429
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'045	1'045	1'035	4'065	3'610
31 Kulturerbe	656	656	656	656	656
32 Kultur, übrige	-77	-77	-87	-87	-87
34 Sport und Freizeit	466	466	466	3'496	3'041
4 Gesundheit	21'708	21'940	21'839	22'121	22'557
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	17'966	18'198	18'302	18'584	19'020
42 Ambulante Krankenpflege	1'005	1'005	805	805	805
43 Gesundheitsprävention	1'055	1'055	1'050	1'050	1'050
49 Gesundheitswesen, Übrig.	1'682	1'682	1'682	1'682	1'682
5 Soziale Sicherheit	10'974	10'974	10'985	11'017	11'043
51 Krankheit und Unfall	1'303	1'314	1'325	1'357	1'383
52 Invalidität	3'460	3'460	3'460	3'460	3'460
53 Alter + Hinterlassene	4'636	4'625	4'625	4'625	4'625
54 Familie und Jugend	547	547	547	547	547
55 Arbeitslosigkeit	0	0	0	0	0
57 Sozialhilfe und Asylwesen	1'028	1'028	1'028	1'028	1'028
6 Verkehr	6'460	8'228	8'923	8'490	10'827
61 Strassenverkehr	4'618	4'732	5'540	5'204	7'623
62 Öffentlicher Verkehr	1'842	3'496	3'383	3'286	3'204

Funktionale Gliederung	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2018	2019	2020	2021	2022
	Nettoaufwand	Nettoaufwand	Nettoaufwand	Nettoaufwand	Nettoaufwand
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'108	907	808	782	761
71 Wasserversorgung	10	10	10	10	10
72 Abwasserbeseitigung	-183	-236	-282	-323	-359
73 Abfallwirtschaft	100	77	65	55	47
74 Verbauungen	273	288	267	292	315
75 Arten- und Landschaftsschutz	435	435	435	435	435
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	5	5	5	5	5
77 Übriger Umweltschutz	338	228	228	228	228
79 Raumordnung	130	100	80	80	80
8 Volkswirtschaft	6'277	6'152	6'154	6'322	6'300
81 Landwirtschaft	2'516	2'381	2'381	2'381	2'381
82 Forstwirtschaft	865	861	863	863	863
83 Jagd und Fischerei	-52	-52	-52	-52	-52
84 Tourismus	312	312	312	312	312
85 Industrie, Gewerbe, Handel	2'498	2'498	2'494	2'494	2'494
87 Brennstoffe und Energie	138	152	156	324	302
89 Sonstige gewerbliche Betriebe	0	0	0	0	0
9 Finanzen und Steuern	-80'354	-81'159	-81'022	-80'862	-80'607
91 Steuern	-50'754	-51'975	-52'722	-53'485	-54'263
93 Finanz- und Lastenausgleich	-10'559	-10'033	-9'120	-8'855	-8'647
94 Ertragsanteile Bundeseinnahmen	-8'315	-8'420	-8'529	-8'671	-8'796
95 Ertragsanteile, übrige	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
96 Vermögens- und Schuldenverw.	-2'726	-2'731	-2'651	-1'851	-901
99 Nicht aufgeteilte Posten	0	0	0	0	0
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	1'804	2'717	3'535	7'007	17'965

Investitionsrechnung

Funktionale Gliederung (Zahlen in Fr. 1'000.-)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
	Nettoaussg.	Nettoaussg.	Nettoaussg.	Nettoaussg.	Nettoaussg.
0 Allgemeine Verwaltung	1'400	1'700	3'100	10'400	23'400
02 Allgemeine Dienste	1'400	1'700	3'100	10'400	23'400
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	0	0	0
2 Bildung	0	0	0	0	0
21 Obligatorische Schule	0	0	0	0	0
27 Hochschulen	0	0	0	0	0
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'000	5'000	10'000	4'000	0
34 Sport und Freizeit	1'000	5'000	10'000	4'000	0
4 Gesundheit	1'500	6'086	15'500	15'600	8'500
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	1'500	6'086	15'500	15'600	8'500
5 Soziale Sicherheit	0	0	1'500	1'500	1'500
53 Alter + Hinterlassene	0	0	1'500	1'500	1'500
6 Verkehr	5'150	8'798	5'550	3'400	11'100
61 Strassenverkehr	5'150	8'150	5'550	3'400	11'100
62 Öffentlicher Verkehr	0	648	0	0	0
7 Umweltschutz und Raumordnung	4'685	1'025	680	1'125	1'125
72 Abwasserbeseitigung	2'900	650	650	650	650
73 Abfallwirtschaft	580	0	0	0	0
74 Verbauungen	1'205	375	30	475	475
8 Volkswirtschaft	225	200	150	150	150
87 Brennstoffe und Energie	225	200	150	150	150
9 Finanzen und Steuern	0	0	0	0	0
Total Ausgaben / Einnahmen	13'960	22'809	36'480	36'175	45'775

Investitionsvorhaben

Prio	VJ*	Investitionsvorhaben**	Kostenschätzung in Mio.		Zeithorizont	Status	E 2017	B 2018	B 2019	B 2020	B 2021	B 2022	Folgejahre
			Minimal	Maximal									
1	1	Durchmesserlinie Appenzeller Bahnen	7	7	2015 - 2019	bewilligt	-	-	648	-	-	-	-
1	1	Vermächtnis Homanner	0.9	0.9	2017	bewilligt	340	580	-	-	-	-	-
1	1	Hallenbad	20	21	2017 - 2021	bewilligt	100	1'000	5'000	10'000	4'000	-	-
1	1	Ostschweizer Kinderspital (Darlehen)	4	4	2016 - 2023	bewilligt	-	-	3'586	-	-	-	-
1	2	Ersatzbau Gerichte/Kantonsbibliothek/Landesai	17	19	bis 2022	Ldsg 2019	100	800	300	700	7'000	10'000	-
1	2	Spital (AVZ+ / Kleinstationäres Angebot)	35	44	ab 2018	Ldsg 2018	300	1'000	2'000	14'000	14'000	8'000	-
1	1	Energiezentrale Spitalareal	2	2	ab 2020	Ldsg 2018	-	-	-	1'000	1'100	-	-
2	2	Ersatzbau Kantonspolizei/Staatsanwaltschaft	14	19	bis 2024	Ldsg 2021	-	-	-	500	1'500	5'000	7'000
2	2	Sanierung Bürgerheim	5	10	2019 - 2023	offen	-	-	-	1'500	1'500	1'500	3'000
2	2	Gymnasium Phase 4 - 7	5.5	5.5	2019 - 2022	offen	-	-	1'400	1'400	1'400	1'400	-
3	3	Kapuzinerkloster	10	15	2020 - 2023	offen	-	100	-	500	500	7'000	3'000
		Wasserbauprogramm	17	25	ab sofort	bewilligt	475	1'205	375	30	475	475	-
		Abwasserrechnung					1'880	2'900	650	650	650	650	-
		Strassenrechnung					1'910	5'150	8'150	5'550	3'400	1'1'100	-
		Abfallrechnung					30	570	-	-	-	-	-
		Total Investitionsvorhaben	137	172			5'135	13'305	22'109	35'830	35'525	45'125	13'000

* Priorität im Vorjahr, wo Wert im Vorjahr fehlt, handelt es sich um neues Vorhaben, welches in den Investitionsplan aufgenommen wurde.

** Allfällige Differenzen zur Finanzplanung ergeben sich aufgrund der Nichtberücksichtigung von Planungs- und Unterhaltskosten, welche in der Finanzplanung mitberücksichtigt sind.

Zudem sind nicht alle Investitionen aufgeführt (z.B. Fahrzeuge, IT, Deponie, Energie)

Legende Prioritäten

1 Landesgemeindefbeschluss oder zumindest vor oder in der parlamentarischen Beratung

2 Kommt, aber nicht sofort

3 Nicht zwingend

Aus den Investitionsvorhaben resultierende Abschreibungen zu Lasten der Erfolgsrechnung

Investitionsvorhaben	Satz HRM2	Nutzungs- jahre	Abschreibungs- beginn***	E 2017	B 2018	B 2019	B 2020	B 2021	B 2022
Neubau Alters- und Pflegezentrum	15%	25	2016	1'161'000	987'000	839'000	713'000	606'000	515'000
Durchmesserlinie	15%	25	2019	-	-	757'000	644'000	547'000	465'000
Vermächtnis Homanner	15%	25	2018	-	138'000	117'000	100'000	85'000	72'000
Hallenbad	15%	25	2021	-	-	-	-	3'030'000	2'575'000
Ostschweizer Kinderspital (Darlehen, 29 J. amortisiert)	0%			-	-	-	-	-	-
Ersatzbau Gerichte	15%	25	2022	-	-	-	-	-	2'836'000
Spital (AVZ+ / Kleinstationäres Angebot)	15%	25	2022	-	-	-	-	-	5917'000
Energiezentrale Spitalareal	15%	25	2021	-	-	-	-	165'000	140'000
Ersatzbau Kantonspolizei/Staatsanwaltschaft	15%	25	2024	-	-	-	-	-	-
Sanierung Bürgerheim	15%	25	2020	-	-	-	225'000	416'000	579'000
Kapuzinerkloster	15%	25	2028	-	-	-	-	-	-
Gymnasium Phase 4 - 7	15%	25	2019	-	-	210'000	389'000	540'000	669'000
Wasserbauprogramm	10%	40	laufend	120'000	228'000	243'000	222'000	247'000	270'000
Spital allgemein	15%	25	laufend	720'000	137'000	191'000	237'000	277'000	310'000
Kantonsbeiträge Schulbauten	15%	25	laufend	60'000	81'000	69'000	59'000	50'000	42'000
Restliche Investitionen (Fahrzeuge, IT, Energie)	diverse	diverse	laufend	250'000	182'000	146'000	128'000	131'000	134'000
Abwasser	diverse	diverse	laufend	918'000	1'054'000	1'001'000	955'000	914'000	878'000
Strassen	10%	40	laufend	708'000	1'152'000	1'794'000	2'170'000	2'293'000	3'174'000
Abfall	15%	25	2018	-	30'000	77'000	65'000	55'000	47'000
Total Abschreibungen Investitionen				3'269'000	4'049'000	5'444'000	5'907'000	9'356'000	18'623'000

*** Abschreibungen erfolgen erst ab dem Jahr der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage.

Nachweis Erfolgsrechnung Planjahr 2019

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Kanton Total	Verwaltungs- rechnung	Spezial- rechnungen	Interne Verrechnung
30 Personalaufwand	25'429	24'959	470	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'513	13'448	4'765	-1'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'648	1'776	2'872	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785	785	0	0
36 Transferaufwand	80'511	86'475	5'304	-11'268
37 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	22'604	22'604	0	0
39 Interne Verrechnungen	8'957	8'957	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	159'446	159'004	13'411	-12'968
40 Fiskalertrag	51'713	51'813	6'400	-6'500
41 Regalien und Konzessionen	2'373	2'373	0	0
42 Entgelte	12'378	8'981	4'397	-1'000
43 Verschiedene Erträge	143	143	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	353	353	0	0
46 Transferertrag	45'344	44'870	5'942	-5'468
47 Durchlaufende Beiträge	22'604	22'604	0	0
49 Interne Verrechnungen	8'957	8'957	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	143'864	140'093	16'739	-12'968
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-15'583	-18'911	3'328	0
34 Finanzaufwand	44	44	0	0
44 Finanzertrag	12'024	12'024	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	11'980	11'980	0	0
Operatives Ergebnis	-3'603	-6'931	3'328	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-465	0	-465	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	421	421	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	886	421	465	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-2'717	-6'510	3'793	0

Nachweis Erfolgsrechnung Planjahr 2020

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Kanton Total	Verwaltungs- rechnung	Spezial- rechnungen	Interne Verrechnung
30 Personalaufwand	25'412	24'942	470	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'973	13'159	4'515	-1'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'256	2'066	3'190	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785	785	0	0
36 Transferaufwand	80'319	86'393	5'249	-11'323
37 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	22'604	22'604	45	-45
39 Interne Verrechnungen	8'957	8'957	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	159'306	158'905	13'469	-13'068
40 Fiskalertrag	52'460	52'660	6'400	-6'600
41 Regalien und Konzessionen	2'373	2'373	0	0
42 Entgelte	12'377	8'980	4'397	-1'000
43 Verschiedene Erträge	143	143	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	253	253	0	0
46 Transferertrag	43'945	44'131	5'282	-5'468
47 Durchlaufende Beiträge	22'604	22'604	0	0
49 Interne Verrechnungen	8'957	8'957	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	143'111	140'100	16'079	-13'068
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-16'195	-18'805	2'610	0
34 Finanzaufwand	144	144	0	0
44 Finanzertrag	12'024	12'024	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	11'880	11'880	0	0
Operatives Ergebnis	-4'315	-6'925	2'610	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-418	0	-418	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	362	362	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	780	362	418	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-3'535	-6'563	3'028	0

Nachweis Erfolgsrechnung Planjahr 2021

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Kanton Total	Verwaltungs- rechnung	Spezial- rechnungen	Interne Verrechnung
30 Personalaufwand	25'404	24'934	470	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'453	13'139	4'015	-1'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'811	5'549	3'262	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785	785	0	0
36 Transferaufwand	80'502	86'666	5'304	-11'468
37 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	22'604	22'604	0	0
39 Interne Verrechnungen	8'957	8'957	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	162'516	162'633	13'051	-13'168
40 Fiskalertrag	53'223	53'523	6'400	-6'700
41 Regalien und Konzessionen	2'373	2'373	0	0
42 Entgelte	12'377	8'980	4'397	-1'000
43 Verschiedene Erträge	143	143	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	253	253	0	0
46 Transferertrag	43'812	43'972	5'308	-5'468
47 Durchlaufende Beiträge	22'604	22'604	0	0
49 Interne Verrechnungen	8'957	8'957	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	143'741	140'804	16'105	-13'168
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-18'775	-21'829	3'054	0
34 Finanzaufwand	944	944	0	0
44 Finanzertrag	12'024	12'024	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	11'080	11'080	0	0
Operatives Ergebnis	-7'695	-10'749	3'054	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-377	0	-377	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	311	311	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	688	311	377	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-7'007	-10'438	3'431	0

Nachweis Erfolgsrechnung Planjahr 2022

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Kanton Total	Verwaltungs- rechnung	Spezial- rechnungen	Interne Verrechnung
30 Personalaufwand	25'404	24'934	470	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'950	13'136	5'515	-1'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18'168	14'069	4'099	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785	785	0	0
36 Transferaufwand	80'794	87'058	5'304	-11'568
37 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	22'604	22'604	0	0
39 Interne Verrechnungen	8'957	8'957	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	173'662	171'542	15'388	-13'268
40 Fiskalertrag	54'001	54'401	6'400	-6'800
41 Regalien und Konzessionen	2'373	2'373	0	0
42 Entgelte	12'377	8'980	4'397	-1'000
43 Verschiedene Erträge	143	143	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	253	253	0	0
46 Transferertrag	43'709	43'869	5'308	-5'468
47 Durchlaufende Beiträge	22'604	22'604	0	0
49 Interne Verrechnungen	8'957	8'957	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	144'416	141'579	16'105	-13'268
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-29'246	-29'963	717	0
34 Finanzaufwand	1'894	1'894	0	0
44 Finanzertrag	12'568	12'568	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	10'674	10'674	0	0
Operatives Ergebnis	-18'572	-19'289	717	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-339	0	-339	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	268	268	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	607	268	339	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-17'965	-19'021	1'056	0

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen Planjahr 2019

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Spezial- rechnungen	Abwasser	Strassen	Abfall
30 Personalaufwand	470	253	0	217
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'765	1'264	2'970	531
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'872	1'001	1'794	77
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
36 Transferaufwand	5'304	238	5'021	45
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	13'411	2'756	9'785	870
40 Fiskalertrag	6'400	0	6'400	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0
42 Entgelte	4'397	2'762	1'132	503
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
46 Transferertrag	5'942	112	5'505	325
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	16'739	2'874	13'037	828
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'328	118	3'252	-42
34 Finanzaufwand	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0	0
Operatives Ergebnis	3'328	118	3'252	-42
38 Ausserordentlicher Aufwand	-465	0	-465	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	465	0	465	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	3'793	118	3'717	-42

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen Planjahr 2020

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Spezial- rechnungen	Abwasser	Strassen	Abfall
30 Personalaufwand	470	253	0	217
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'515	1'264	2'720	531
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'190	955	2'170	65
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
36 Transferaufwand	5'249	238	5'011	0
37 Durchlaufende Beiträge	45	0	0	45
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	13'469	2'710	9'901	858
40 Fiskalertrag	6'400	0	6'400	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0
42 Entgelte	4'397	2'762	1'132	503
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
46 Transferertrag	5'282	112	4'845	325
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	16'079	2'874	12'377	828
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'610	164	2'476	-30
34 Finanzaufwand	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0	0
Operatives Ergebnis	2'610	164	2'476	-30
38 Ausserordentlicher Aufwand	-418	0	-418	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	418	0	418	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	3'028	164	2'894	-30

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen Planjahr 2021

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Spezial- rechnungen	Abwasser	Strassen	Abfall
30 Personalaufwand	470	253	0	217
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'015	1'264	2'220	531
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'262	914	2'293	55
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
36 Transferaufwand	5'304	238	5'021	45
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	13'051	2'669	9'534	848
40 Fiskalertrag	6'400	0	6'400	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0
42 Entgelte	4'397	2'762	1'132	503
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
46 Transferertrag	5'308	112	4'871	325
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	16'105	2'874	12'403	828
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'054	205	2'869	-20
34 Finanzaufwand	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0	0
Operatives Ergebnis	3'054	205	2'869	-20
38 Ausserordentlicher Aufwand	-377	0	-377	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	377	0	377	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	3'431	205	3'246	-20

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen Planjahr 2022

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Spezial- rechnungen	Abwasser	Strassen	Abfall
30 Personalaufwand	470	253	0	217
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'515	1'264	3'720	531
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'099	878	3'174	47
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
36 Transferaufwand	5'304	238	5'021	45
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	15'388	2'633	11'915	840
40 Fiskalertrag	6'400	0	6'400	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0
42 Entgelte	4'397	2'762	1'132	503
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
46 Transferertrag	5'308	112	4'871	325
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	16'105	2'874	12'403	828
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	717	241	488	-12
34 Finanzaufwand	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0	0
Operatives Ergebnis	717	241	488	-12
38 Ausserordentlicher Aufwand	-339	0	-339	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	339	0	339	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	1'056	241	827	-12

Nachweis Investitionsrechnung Planjahr 2019

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Konsolidiert	Verwaltungs- rechnung	Abwasser	Strassen
Investitionsausgaben				
50 Sachanlagen	20'200	10'750	1'300	8'150
52 Immaterielle Anlagen		0	0	0
54 Darlehen	3'586	3'586	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0
56 Investitionsbeiträge	1'591	1'591	0	0
Total Investitionsausgaben	25'377	15'927	1'300	8'150
Investitionseinnahmen				
60 Übertragung von Sachanlagen in FV	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1'225	575	650	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1'343	1'343	0	0
Total Investitionseinnahmen	2'568	1'918	650	0
Investitionen				
Total Investitionsausgaben	25'377	15'927	1'300	8'150
Total Investitionseinnahmen	2'568	1'918	650	0
Nettoinvestitionen	22'809	14'009	650	8'150

Nachweis Investitionsrechnung Planjahr 2020

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Konsolidiert	Verwaltungs- rechnung	Abwasser	Strassen
Investitionsausgaben				
50 Sachanlagen	37'800	30'950	1'300	5'550
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0
56 Investitionsbeiträge	783	783	0	0
Total Investitionsausgaben	38'583	31'733	1'300	5'550
Investitionseinnahmen				
60 Übertragung von Sachanlagen in FV	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1'170	520	650	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	933	933	0	0
Total Investitionseinnahmen	2'103	1'453	650	0
Investitionen				
Total Investitionsausgaben	38'583	31'733	1'300	5'550
Total Investitionseinnahmen	2'103	1'453	650	0
Nettoinvestitionen	36'480	30'280	650	5'550

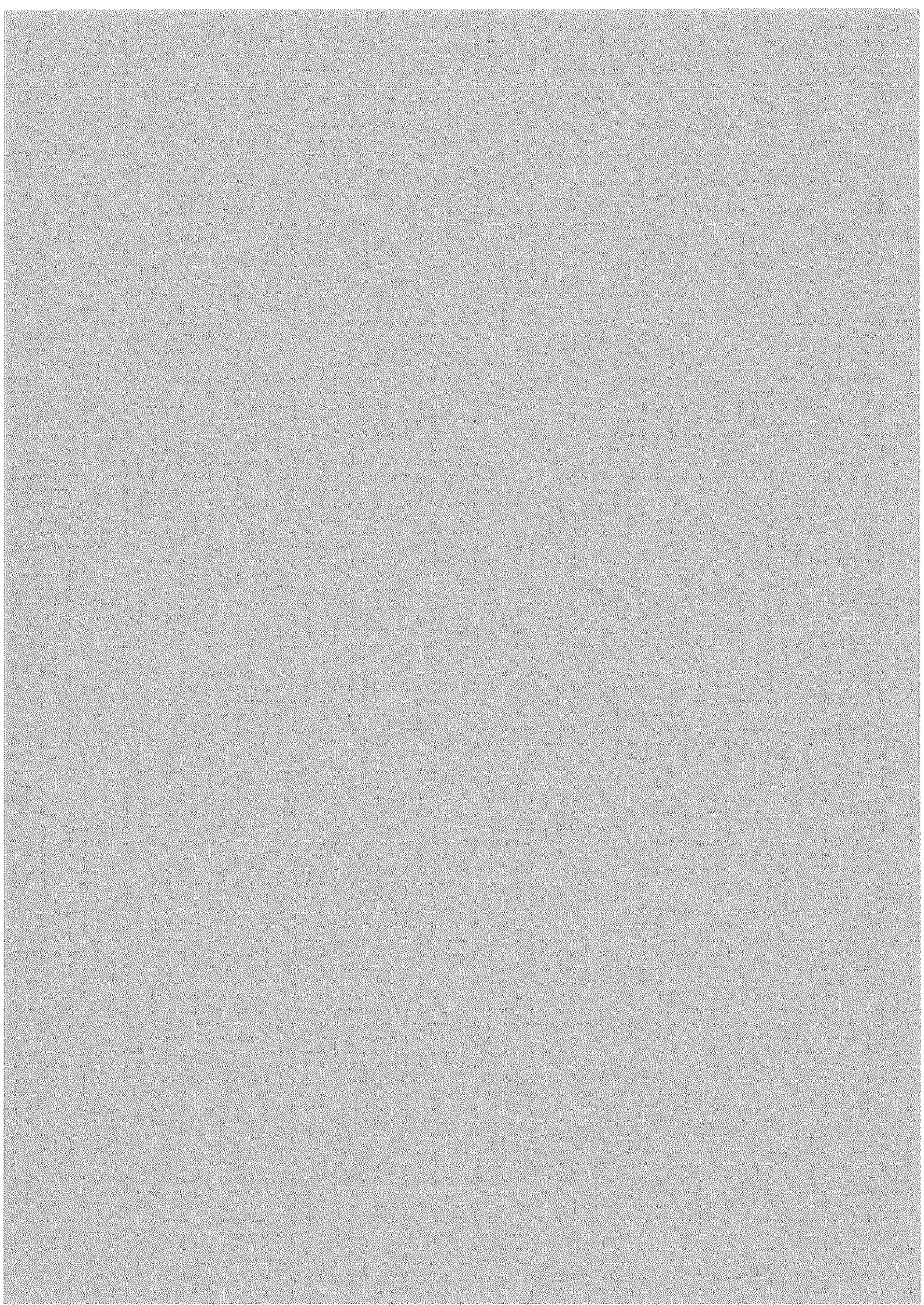
Nachweis Investitionsrechnung Planjahr 2021

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Konsolidiert	Verwaltungs- rechnung	Abwasser	Strassen
Investitionsausgaben				
50 Sachanlagen	37'050	32'350	1'300	3'400
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0
56 Investitionsbeiträge	783	783	0	0
Total Investitionsausgaben	37'833	33'133	1'300	3'400
Investitionseinnahmen				
60 Übertragung von Sachanlagen in FV	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	725	75	650	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	933	933	0	0
Total Investitionseinnahmen	1'658	1'008	650	0
Investitionen				
Total Investitionsausgaben	37'833	33'133	1'300	3'400
Total Investitionseinnahmen	1'658	1'008	650	0
Nettoinvestitionen	36'175	32'125	650	3'400

Nachweis Investitionsrechnung Planjahr 2022

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Konsolidiert	Verwaltungs- rechnung	Abwasser	Strassen
Investitionsausgaben				
50 Sachanlagen	46'650	34'250	1'300	11'100
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0
56 Investitionsbeiträge	783	783	0	0
Total Investitionsausgaben	47'433	35'033	1'300	11'100
Investitionseinnahmen				
60 Übertragung von Sachanlagen in FV	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	725	75	650	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	933	933	0	0
Total Investitionseinnahmen	1'658	1'008	650	0
Investitionen				
Total Investitionsausgaben	47'433	35'033	1'300	11'100
Total Investitionseinnahmen	1'658	1'008	650	0
Nettoinvestitionen	45'775	34'025	650	11'100

Einzelrechnungen



Nachweis Erfolgsrechnung Verwaltungsrechnung

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
30 Personalaufwand	24'771	24'959	24'942	24'934	24'934
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'020	13'448	13'159	13'139	13'136
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'672	1'776	2'066	5'549	14'069
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	785	785	785	785	785
36 Transferaufwand	84'086	86'475	86'393	86'666	87'058
37 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	22'854	22'604	22'604	22'604	22'604
39 Interne Verrechnungen	8'947	8'957	8'957	8'957	8'957
Total Betrieblicher Aufwand	157'134	159'004	158'905	162'633	171'542
40 Fiskalertrag	50'492	51'813	52'660	53'523	54'401
41 Regalien und Konzessionen	2'373	2'373	2'373	2'373	2'373
42 Entgelte	8'989	8'981	8'980	8'980	8'980
43 Verschiedene Erträge	143	143	143	143	143
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	423	353	253	253	253
46 Transferertrag	44'904	44'870	44'131	43'972	43'869
47 Durchlaufende Beiträge	22'854	22'604	22'604	22'604	22'604
49 Interne Verrechnungen	8'947	8'957	8'957	8'957	8'957
Total Betrieblicher Ertrag	139'124	140'093	140'100	140'804	141'579
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-18'011	-18'911	-18'805	-21'829	-29'963
34 Finanzaufwand	44	44	144	944	1'894
44 Finanzertrag	12'024	12'024	12'024	12'024	12'568
Ergebnis aus Finanzierung	11'980	11'980	11'880	11'080	10'674
Operatives Ergebnis	-6'031	-6'931	-6'925	-10'749	-19'289
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	491	421	362	311	268
Ausserordentliches Ergebnis	491	421	362	311	268
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-5'540	-6'510	-6'563	-10'438	-19'021

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Abwasser

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
30 Personalaufwand	253	253	253	253	253
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'264	1'264	1'264	1'264	1'264
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'054	1'001	955	914	878
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	238	238	238	238	238
37 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	2'809	2'756	2'710	2'669	2'633
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0
42 Entgelte	2'762	2'762	2'762	2'762	2'762
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	112	112	112	112	112
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	2'874	2'874	2'874	2'874	2'874
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	65	118	164	205	241
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0	0	0
Operatives Ergebnis	65	118	164	205	241
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	65	118	164	205	241

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Strassen

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'520	2'970	2'720	2'220	3'720
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'152	1'794	2'170	2'293	3'174
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	5'176	5'021	5'011	5'021	5'021
37 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	9'848	9'785	9'901	9'534	11'915
40 Fiskalertrag	6'400	6'400	6'400	6'400	6'400
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0
42 Entgelte	1'132	1'132	1'132	1'132	1'132
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5'535	5'505	4'845	4'871	4'871
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	13'067	13'037	12'377	12'403	12'403
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'219	3'252	2'476	2'869	488
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0	0	0
Operatives Ergebnis	3'219	3'252	2'476	2'869	488
38 Ausserordentlicher Aufwand	-517	-465	-418	-377	-339
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	517	465	418	377	339
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	3'736	3'717	2'894	3'246	827

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Abfall

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
30 Personalaufwand	217	217	217	217	217
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	541	531	531	531	531
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	90	77	65	55	47
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	45	45	0	45	45
37 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	45	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	893	870	858	848	840
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0
42 Entgelte	503	503	503	503	503
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	325	325	325	325	325
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	828	828	828	828	828
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-65	-42	-30	-20	-12
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0	0	0
Operatives Ergebnis	-65	-42	-30	-20	-12
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-65	-42	-30	-20	-12

Nachweis Investitionsrechnung Verwaltungsrechnung

Artengliederung		Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
(Zahlen in Fr. 1'000)		2018	2019	2020	2021	2022
Investitionsausgaben						
50	Sachanlagen	6'025	10'750	30'950	32'350	34'250
52	Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
54	Darlehen	0	3'586	0	0	0
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0
56	Investitionsbeiträge	968	1'591	783	783	783
Total Investitionsausgaben		6'993	15'927	31'733	33'133	35'033
Investitionseinnahmen						
60	Übertragung von Sachanlagen in FV	0	0	0	0	0
61	Rückerstattungen	0	0	0	0	0
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	75	575	520	75	75
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1'588	1'343	933	933	933
Total Investitionseinnahmen		1'663	1'918	1'453	1'008	1'008
Investitionen						
Total Investitionsausgaben		6'993	15'927	31'733	33'133	35'033
Total Investitionseinnahmen		1'663	1'918	1'453	1'008	1'008
Nettoinvestitionen		5'330	14'009	30'280	32'125	34'025

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Abwasser

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2018	2019	2020	2021	2022
Investitionsausgaben					
50 Sachanlagen	3'550	1'300	1'300	1'300	1'300
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0
56 Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0
Total Investitionsausgaben	3'550	1'300	1'300	1'300	1'300
Investitionseinnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in FV	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	650	650	650	650	650
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0
Total Investitionseinnahmen	650	650	650	650	650
Investitionen					
Total Investitionsausgaben	3'550	1'300	1'300	1'300	1'300
Total Investitionseinnahmen	650	650	650	650	650
Nettoinvestitionen	2'900	650	650	650	650

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Strassen

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2018	2019	2020	2021	2022
Investitionsausgaben					
50 Sachanlagen	5'150	8'150	5'550	3'400	11'100
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0
56 Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0
Total Investitionsausgaben	5'150	8'150	5'550	3'400	11'100
Investitionseinnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in FV	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0
Total Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0
Investitionen					
Total Investitionsausgaben	5'150	8'150	5'550	3'400	11'100
Total Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	5'150	8'150	5'550	3'400	11'100

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Abfall

Artengliederung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2018	2019	2020	2021	2022
Investitionsausgaben					
50 Sachanlagen	580	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0
56 Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0
Total Investitionsausgaben	580	0	0	0	0
Investitionseinnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in FV	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0
Total Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0
Investitionen					
Total Investitionsausgaben	580	0	0	0	0
Total Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	580	0	0	0	0

Übersicht Finanzierung Verwaltungsrechnung

Finanzierung - VR (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
+ Betriebsgewinn					
- Betriebsverlust	5'540	6'510	6'563	10'438	19'021
+ Aufwand Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'753	2'602	2'769	6'146	14'576
+ Einlagen in Fonds	785	785	785	785	785
- Entnahmen aus Fonds	423	353	253	253	253
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0	0	0
- Entnahmen Eigenkapital	466	396	337	286	243
Selbstfinanzierung	-3'891	-3'872	-3'599	-4'046	-4'156
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	5'330	14'009	30'280	32'125	34'025
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-9'221	-17'881	-33'879	-36'171	-38'181
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-73.00	-27.64	-11.89	-12.59	-12.21

Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Abwasser

Finanzierung - Abwasser (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
+ Betriebsgewinn	65	118	164	205	241
- Betriebsverlust	0	0	0	0	0
+ Aufwand Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'054	1'001	955	914	878
+ Einlagen in Fonds	0	0	0	0	0
- Entnahmen aus Fonds	0	0	0	0	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0	0	0
- Entnahmen Eigenkapital	0	0	0	0	0
Selbstfinanzierung	1'119	1'119	1'119	1'119	1'119
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	2'900	650	650	650	650
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-1'781	469	469	469	469
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	38.59	172.15	172.15	172.15	172.15

Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Strassen

Finanzierung - Strassen (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
+ Betriebsgewinn	3'736	3'717	2'894	3'246	827
- Betriebsverlust	0	0	0	0	0
+ Aufwand Abschreibungen und Wertberichtigungen	635	1'329	1'752	1'916	2'835
+ Einlagen in Fonds	0	0	0	0	0
- Entnahmen aus Fonds	0	0	0	0	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0	0	0
- Entnahmen Eigenkapital	0	0	0	0	0
Selbstfinanzierung	4'371	5'046	4'646	5'162	3'662
- Nettoinvestitionen	5'150	8'150	5'550	3'400	11'100
- Verwaltungsvermögen					
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-779	-3'104	-904	1'762	-7'438
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	84.87	61.91	83.71	151.82	32.99

Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Abfall

Finanzierung - Abfall (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
+ Betriebsgewinn	0	-	-	-	-
- Betriebsverlust	65	42	30	20	12
+ Aufwand Abschreibungen und Wertberichtigungen	90	77	65	55	47
+ Einlagen in Fonds	0	0	0	0	0
- Entnahmen aus Fonds	0	0	0	0	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0	0	0
- Entnahmen Eigenkapital	0	0	0	0	0
Selbstfinanzierung	25	35	35	35	35
- Nettoinvestitionen	580	0	0	0	0
- Verwaltungsvermögen					
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-555	35	35	35	35
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	4.31	> 100%	> 100%	> 100%	> 100%



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

PERSPEKTIVEN 2018-2021



Erlassen durch die Ständekommission
am 2. Oktober 2017

Vorwort

Bereits zum fünften Mal erscheinen die Perspektiven der Ständekommission in Form eines vierjährigen Ausblicks auf die geplanten Projekte und Massnahmen des Kantons. Die Ständekommission blickt dabei nicht im Sinne einer Legislaturplanung oder eines Regierungsprogramms nur auf bereits aufgegleiste und zumindest vorentschiedene Vorhaben. Der Fächer wird bewusst etwas ausgeweitet, und es werden auch Projektideen berücksichtigt, die in ihrer Konkretisierung und Entwicklung noch nicht weit fortgeschritten sind. Andere in den Perspektiven behandelte Vorhaben sind demgegenüber bereits reif für eine Entscheidung oder sind sogar bereits entschieden, sodass es nun noch um die konkrete Umsetzung geht. Der Stand der Vorhaben ist unterschiedlich. Sie sind überdies für den Kanton und die Bevölkerung von unterschiedlicher Bedeutung. Aber gerade der Umstand, dass die Perspektiven Vorhaben von unterschiedlicher Bedeutung und unterschiedlichem Ausarbeitungsstand enthalten, dass also einmal für einen bestimmten Schwerpunkt die ganze Palette an Vorhaben und politischen Ideen zusammengefasst vorliegen, macht den eigentlichen Sinn und letztlich den Reiz der Perspektiven aus. Aus allen Massnahmen zusammen soll sich ein breites Bild dessen ergeben, was in den nächsten vier Jahren in der politischen Arbeit im Vordergrund steht.

Ob sich in den nächsten vier Jahren tatsächlich alle in den Perspektiven festgehaltenen Massnahmen umsetzen lassen, ist ein Stück weit offen. Diese Offenheit hängt nicht nur damit zusammen, dass die Realisierung von politischen Entscheiden abhängt und daher heute nicht abschliessend über sie befunden werden kann. Auch weitere Abklärungen in einer Sache können zu einer Änderung der Vorhaben führen. Und schliesslich können auch äussere Umstände und Entwicklungen zu Änderungen in der Planung zwingen. Trotz dieser teilweisen Unwägbarkeiten ist es zweifellos richtig, sich Ziele zu setzen und sich vorzunehmen, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die Perspektiven bilden dafür einen wichtigen Wegweiser.

Zu den Perspektiven gehört aber auch der Blick auf die ablaufenden vier Jahre. Es soll in aller Kürze Rechenschaft abgelegt werden über die Zielerreichung. Und dort, wo Ziele nicht erreicht wurden, soll kurz ausgeführt werden, warum dies so ist, und wie in der Sache in den nächsten Jahren weitergegangen wird. Dieser Rückblick auf die Zielerreichung wird neu nicht mehr im Hauptteil und bei jedem Departement vorgenommen, sondern im Anhang. Die Ziele wurden aus den Perspektiven 2014-2017 genommen.

Im Vergleich mit den Perspektiven für die Jahre 2014-2017 haben sich aber noch weitere formale Änderungen ergeben. Es wurde versucht, die Perspektiven mehr auf die Leitziele zu konzentrieren. Vorhaben und Projekte der Departemente, die ein Leitziel unterstützen, werden dort integriert. Nur noch solche Vorhaben, die nicht unmittelbar mit einem Leitziel zusammenhängen, werden im Departementsteil separat aufgeführt. Auf Ämterziele wird verzichtet. Wichtige Einzelvorhaben werden bei den Departementszielen genannt.

Insgesamt ergibt sich so eine grössere Konzentration auf wenige Schwerpunktthemen, die in den nächsten Jahren im Vordergrund stehen. Dies bedeutet indessen nicht, dass andere Themen und Sachbereiche nicht oder mit weniger Entschlossenheit bearbeitet würden oder die bisherige Dienstleistung zugunsten der Kundschaft weniger freundlich und kompetent erbracht würde. Die grosse Aufgabe der Fortführung des bisherigen Dienstleistungsgedankens zugunsten der Bevölkerung soll im Gegenteil unvermindert verfolgt und wo nötig auch ausgebaut werden. Dies ist für uns aber eine Selbstverständlichkeit, sodass der Gedanke in den Perspektiven nicht ausdrücklich genannt werden muss.

Wir hoffen, mit den Perspektiven 2018-2021 einen substantiellen Beitrag zu einer fruchtbaren und zukunftsgerichteten Diskussion über den Kanton, seine Chancen und Aussichten zu leisten, und wünschen eine spannende Lektüre.

Appenzell, 2. Oktober 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:



Daniel Fässler



Markus Dörig

Überblick

Die Perspektiven 2018-2021 sind wie folgt gegliedert:

I. Teil: Leitziele

In einem ersten Teil werden die Leitziele des Kantons für die nächsten vier Jahre beschrieben. Es handelt sich um die folgenden drei Ziele:

- Moderates Wachstum unter Wahrung der heutigen hohen Lebensqualität
- Bereitstellung zeitgemässer Infrastruktur unter Wahrung der finanziellen Stabilität
- Gewährleistung der örtlichen Kernversorgung in zentralen Bereichen

Die Darstellung der Ziele folgt stets derselben Struktur:

Zunächst wird das Kernanliegen dargestellt, häufig nur mit Stichworten. Danach folgt eine Umschreibung der Herausforderung, die es anzugehen gilt. Zum Schluss werden jeweils die einzelnen Massnahmen aufgezählt.

II. Teil: Departementsziele

Im zweiten Teil werden die Departementsziele beschrieben.

Die Struktur in der Darstellung der Ziele entspricht jener der Leitziele.

III. Anhang: Zielerreichung Perspektiven 2014-2017

Im Anhang wird über die Zielerreichung hinsichtlich der ablaufenden Perspektivenperiode berichtet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Überblick	III
I. Leitziele	1
1 Moderates Wachstum unter Wahrung der heutigen hohen Lebensqualität	1
2 Bereitstellung zeitgemässer Infrastruktur unter Wahrung der finanziellen Stabilität	3
3 Gewährleistung der örtlichen Kernversorgung in zentralen Bereichen.....	5
II. Departementsziele	9
Einleitung.....	9
Landammannamt.....	9
1. Elektronische Dienstleistungen	9
2. Elektronische Schriftgutverwaltung und Archivierung.....	9
Bau- und Umweltdepartement	11
1. Gesamtverkehrsplanung.....	11
2. Zustandserfassung der Verwaltungsgebäude	11
Erziehungsdepartement.....	13
1. Qualitätskonzept für das Gymnasium	13
2. Begleitung der Internatsschliessung	13
Finanzdepartement.....	14
1. Finanzreporting.....	14
2. Steigerung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber	14
3. Datensicherheit.....	15
Gesundheits- und Sozialdepartement	16
1. Gesundheitsförderung	16
2. Seniorenwohngemeinschaft im Haus Homanner aufbauen und etablieren	16
3. Massnahmen zur Sicherung des Hausärztenachwuchses prüfen	16
4. Unterbringungskapazitäten im Asyl- und Flüchtlingswesen.....	17
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.....	18
1. Einsatz- und Notrufzentrale	18
2. Personalbestand Kantonspolizei.....	18
3. Eingliederung Eichamt ins Strassenverkehrsamt	19
4. Strukturen Bevölkerungsschutz	19
5. Revision Justizaufsicht	20
Land- und Forstwirtschaftsdepartement.....	21
1. Förderung des Einsatzes einheimischen Holzes.....	21
2. Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte.....	21
3. Förderung der Weiterentwicklung von Landwirtschaftsbetrieben	22
4. Förderung eines gut durchmischten Waldbestands	22
Volkswirtschaftsdepartement	23
1. Verbesserung der Grundlagen der Tourismusförderung	23
2. Aufbau Arbeitszonenmanagement.....	23

III. Anhang: Zielerreichung Perspektiven 2014-2017	25
Standeskommission.....	25
Landammannamt.....	30
Bau- und Umweltdepartement	31
Erziehungsdepartement.....	33
Finanzdepartement.....	36
Gesundheits- und Sozialdepartement.....	37
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.....	38
Land- und Forstwirtschaftsdepartement.....	39
Volkswirtschaftsdepartement	41
1 Moderates Wachstum unter Wahrung der heutigen hohen Lebensqualität	1
2 Bereitstellung zeitgemässer Infrastruktur unter Wahrung der finanziellen Stabilität	3
3 Gewährleistung der örtlichen Kernversorgung in zentralen Bereichen	5
Einleitung.....	9
Landammannamt.....	9
1. Elektronische Dienstleistungen	9
2. Elektronische Schriftgutverwaltung und Archivierung	9
Bau- und Umweltdepartement.....	11
1. Grundlagen für Gesamtverkehrsplanung erstellen	11
2. Zustandserfassung der Verwaltungsgebäude.....	11
Erziehungsdepartement.....	13
1. Qualitätskonzept für das Gymnasium.....	13
2. Begleitung der Internatsschliessung.....	13
Finanzdepartement	14
1. Finanzreporting	14
2. Steigerung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber	14
3. Datensicherheit	15
Gesundheits- und Sozialdepartement	16
1. Gesundheitsförderung.....	16
2. Seniorenwohngemeinschaft aufbauen und etablieren	16
3. Hausärztenachwuchs	16
4. Rechtsgrundlagen für den Behindertenbereich.....	17
5. Unterbringungskapazitäten im Asyl- und Flüchtlingswesen	17
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	18
1. Einsatz- und Notrufzentrale	18
2. Personalbestand Kantonspolizei	18

3. Eingliederung Eichamt ins Strassenverkehrsamt.....	19
4. Strukturen Bevölkerungsschutz.....	19
5. Revision Justizaufsicht.....	20
Land- und Forstwirtschaftsdepartement	21
1. Förderung des Einsatzes einheimischen Holzes	21
2. Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte	21
3. Förderung der Weiterentwicklung von Landwirtschaftsbetrieben	22
4. Förderung eines gut durchmischten Waldbestands	22
Volkswirtschaftsdepartement.....	23
1. Verbesserung der Grundlagen der Tourismusförderung.....	23
2. Aufbau Arbeitszonenmanagement	23
Standeskommission	25
Landammannamt.....	30
Bau- und Umweltdepartement.....	31
Erziehungsdepartement.....	33
Finanzdepartement	36
Gesundheits- und Sozialdepartement	37
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	38
Land- und Forstwirtschaftsdepartement	39
Volkswirtschaftsdepartement.....	41

I. Leitziele

1 Moderates Wachstum unter Wahrung der heutigen hohen Lebensqualität

Kernanliegen

- Wachstum bei Beschäftigtenanzahl
- Wachstum bei Wohnbevölkerung
- Gesunde bauliche Entwicklung
- Pflege der Ressourcen und Wahrung des natürlichen Lebensraums

Herausforderungen

Der Kanton kann sich nur dann weiterhin positiv entwickeln, wenn die Beschäftigtenzahl, die Wirtschaft im Kanton und letztlich die Wohnbevölkerung wie bis anhin sukzessive wachsen.

Bei der Wohnbevölkerung ist der Kanton in den letzten zehn Jahren um 4.3% gewachsen. Verglichen mit anderen ländlichen Gebieten steht der Kanton Appenzell I.Rh. mit dieser Entwicklung relativ gut da. In agglomerationsfernen Gebieten wird es aber allgemein zunehmend schwerer, eine gesunde Entwicklung der Bevölkerungszahlen zu erreichen. Es muss daher auch in den nächsten Jahren ein Ziel sein, bei der Bevölkerungszahl ein moderates Wachstum zu erhalten.

Ohne ein angemessenes Bevölkerungswachstum drohen schon in absehbarer Zeit gravierende Auswirkungen. So müssten beispielsweise bei einem Unterschreiten der Prognosen für das Bevölkerungswachstum bereits ausgeschiedene Bauzonen teilweise wieder ausgezont werden. Mit dem heutigen Schülerbestand am Gymnasium, der einen Betrieb mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang zulässt, kann eine qualitativ gute Schule geführt werden. Würden die Bestände aber sinken, ergäben sich grosse betriebliche Schwierigkeiten.

Ein gewisses Wachstum der jungen und werktätigen Bevölkerung ist zentral, weil die Lebenserwartung und damit die Zahl der älteren Bewohner und Bewohnerinnen ständig zunehmen, während der prozentuale Anteil der Jungen an der Bevölkerung abnimmt. Ein Schlüsselfaktor in dieser Hinsicht wird der Bestand guter Arbeitsmöglichkeiten sein. Im Ausbau des Angebots an Arbeitsplätzen im Kanton ist deshalb unvermindert fortzufahren. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass Gewerbe- und Industrieland erhältlich ist sowie entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Im Bildungsbereich ist auf eine gute Nutzung des Bildungspotenzials zu achten, insbesondere des Fachkräftepotenzials.

Für ein qualitatives Wachstum sind Anstrengungen in allen Lebensbereichen nötig. Die Attraktivität des Kantons als Wohn-, Arbeits- und Lebensraum ist gezielt zu stärken. Es sind weitere Verbesserungen im Wohnbereich nötig. Vor allem für junge Familien ist erschwinglicher Wohnraum im Kanton notwendig. Für das Gewerbe und die Wirtschaft sind gute Rahmenbedingungen zu wahren und punktuell zu stärken.

Zudem sind mögliche negative Auswirkungen des Wachstums aktiv anzugehen. Insbesondere sind mögliche Konfliktpotenziale zwischen Wachstum und Lebensqualität frühzeitig auszumachen und Lösungswege aufzuzeigen. So ist beispielsweise bewusst darauf hinzuwirken, dass die hiesige Baukultur trotz rasanter technischer Entwicklung gewahrt bleibt. Ferner

ist mit dem nach wie vor wachsenden Bereich des Tourismus so umzugehen, dass die Wertschöpfung steigen kann und gleichzeitig die Verträglichkeit mit dem Alltagsleben der einheimischen Bevölkerung gewahrt bleibt. Schliesslich ist negativen Folgen des Verkehrswachstums mit geeigneten Vorkehren zu begegnen. Es sind Massnahmen zu prüfen, um negative Entwicklungen des Wachstums möglichst zu vermeiden oder aufzufangen. Dabei sollen die Lebens- und Produktionsgrundlagen der Land- und Forstwirtschaft möglichst weitgehend erhalten bleiben, und die naturbelassenen Landschaften im Kanton sollen weiterhin als Erholungsräume der Bevölkerung und der Gäste sowie als Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna dienen können.

Eine attraktive Landschaft ist ein wichtiger Standortfaktor für den Kanton als Wohnort, Tourismusdestination und Wirtschaftsstandort. Es soll daher ein Landschaftsentwicklungskonzept erarbeitet werden, das helfen soll, die Nutzung und Aufwertung der Landschaft mit den verschiedenen Interessen abzustimmen und zu optimieren. Das Konzept soll als Massnahme in die Programmvereinbarung mit dem Bund aufgenommen werden.

Eine entscheidende Scharnierfunktion zwischen Wachstum und Lebensqualität wird die bauliche Entwicklung einnehmen. Diese wird sich zunehmend auf das bestehende Baugebiet konzentrieren, wo eine Verdichtung notwendig ist. Für diese Entwicklungen sind die notwendigen Leitplanken vorzusehen.

Massnahmen

- Gewerbe- und Industrieland und -räume zur Verfügung stellen
- Umsetzung Richtplan Teil Siedlung, insbesondere Stärkung der Siedlungsentwicklung gegen innen
- Erarbeitung Grundlagen für Gesamtverkehrskonzept
- Weiterbearbeitung der Baukulturfrage
- Umsetzung der Energiestrategie 2050: Anpassung der Energiegesetzgebung des Kantons und des kantonalen Energieförderprogramms
- Förderung der Verarbeitung regionaler Rohstoffe
- Waldentwicklungsplan erstellen und Waldnutzungen klären
- Umsetzung des Konzepts Wald-Hirsch
- Landschaftskonzept erstellen
- Erarbeitung einer kantonalen Strategie für den Tourismus
- Bericht „Wohnen in Appenzell I.Rh.“
- Erarbeitung eines Berichts zur kantonalen Familienpolitik mit möglichen Massnahmen für eine verstärkte Positionierung des Kantons als attraktiver Lebensraum für Familien

2 Bereitstellung zeitgemässer Infrastruktur unter Wahrung der finanziellen Stabilität

Kernanliegen

- Zeitgemässe Grundinfrastruktur im Kanton
- Zeitgemässe Infrastruktur für Verwaltung, Polizei, Gerichte und kantonale Betriebe
- Klärung Finanzierung zukünftige Investitionsprojekte
- Attraktives Steuerklima für Unternehmen und Private wahren

Herausforderungen Infrastruktur

Das bereits in den Perspektiven 2014-2017 enthaltene Ziel der Stärkung der Infrastruktur ist weiterzuverfolgen. Der Schwerpunkt in den nächsten Jahren liegt einerseits bei der Infrastruktur für die Verwaltung und die Gerichte, wo verschiedene Bauprojekte anstehen. Andererseits ist die wichtige Aufgabe des Erhalts und punktuellen Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur weiterzuführen. Beim Langsamverkehr auf dem Kantonsstrassennetz sind Lücken sukzessive zu schliessen. Für das nachgelagerte Strassennetz sind beim Langsamverkehr unterstützende Massnahmen zu prüfen.

Zu einer zukunftsfähigen Infrastruktur gehört aber auch eine gute Internetanbindung der Betriebe und Haushaltungen mit schnellen und leistungsfähigen Anschlüssen. Zwar wurden diesbezüglich in den letzten Jahren im Baugebiet gute Fortschritte erzielt. Die Erschliessung im Streusiedlungsgebiet ist im Vergleich dazu aber nach wie vor relativ schwach. Auch die dort lebende Bevölkerung und die landwirtschaftlichen Betriebe sollten aber mittelfristig über eine gute Anbindung ans Internet verfügen. Diesbezüglich ist aber auch die Entwicklung in der Mobilfunkübertragung im Auge zu behalten, die durchaus eine realistische Alternative zu physischen Breitbandanschlüssen sein könnte.

Hinsichtlich der kantonalen Hochbauvorhaben hat die Ständekommission im Bericht „Hochbauten - Bedürfnisse, Umsetzung und Finanzierung“ vom September 2016 aufgezeigt, wie sie bei der Infrastruktur für die Verwaltung und die Gerichte vorgehen möchte. Der Grosse Rat hat vom Bericht im Dezember 2016 Kenntnis genommen.

Gemäss diesem Bericht sollen auf dem Spitalareal das Ambulante Versorgungszentrum Plus, die Kantonspolizei und weitere Verwaltungseinheiten untergebracht werden. Für die Gerichte, das Landesarchiv, die Kantons- und Volksbibliothek sowie zusätzliche Büronutzungen soll am Standort alter Coop ein Neubau realisiert werden. Diese Projekte sollen in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Dies wird den Kanton im Bereich des Hochbaus sehr beanspruchen, zumal er zusätzlich ein neues Hallenbad baut.

Massnahmen

- Bau Hallenbad
- Bau Ambulantes Versorgungszentrum Plus
- Neue bauliche Lösung für Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und weitere Nutzer
- Neuplatzierung der Gerichte, der Bibliotheken und des Landesarchivs
- Räumliche Entlastung in alter und neuer Kanzlei
- Perspektive für Nutzung Kapuzinerkloster entwickeln
- Klärung weiterer Baubedarf im Gymnasium

- Grössere Strassenprojekte: Ausbau Eggerstandenstrasse (Umfahrungsstrasse bis Einlenker Obere Hirschbergstrasse), Sanierung St.Antonstrasse (Landmark-Oberegg), Kreiselschmittenbach
- Realisierung behindertengerechter Haltestellen im öffentlichen Personenverkehr
- Zusammenarbeit Kanton und Bezirke im Strassenbereich stärken: Prüfung von Kooperationsfeldern
- Förderung Langsamverkehr auf dem Kantons- und Bezirksstrassennetz: Schliessen von Netzlücken, Behebung von Sicherheitsdefiziten

Herausforderungen stabile finanzielle Verhältnisse

Die Bautätigkeit wird für den Kanton nicht nur eine organisatorische Herausforderung sein, sondern ihn auch in finanzieller Hinsicht enorm beanspruchen. Die freie Liquidität von rund Fr. 70 Mio. könnte bei einer Abwicklung aller geplanten Investitionen voraussichtlich bereits gegen Ende der Perspektivenperiode verzehrt sein. Ergeben sich Verschiebungen, wird der Verzehr etwas später eintreten. Es ist aber absehbar, dass mit der Abwicklung der vorgesehenen Investitionen mittelfristig erhebliche finanzielle Lücken entstehen. Es wird daher in den nächsten Jahren eine der Herausforderungen sein, akzeptable Lösungen für die Gesamtfinanzierung und den Umgang mit den Fehlbeträgen zu finden. Hierfür ist ein Konzept für mögliche Finanzierungsformen zu erarbeiten, das auch neue Instrumente der Finanzierung umfassen kann, z.B. Finanzierungsformen mittels Public Private Partnership oder ein Beitritt zu einer öffentlichen Handelsplattform. Weiter sind auch steuerliche Massnahmen zu prüfen.

Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III im Februar 2017 hat der Bundesrat beschlossen, eine neue Steuervorlage auszuarbeiten. Das Ziel der Vorlage bleibt weiterhin, die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems sicherzustellen, dessen Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden zu sichern. Die steuerlichen Sonderregeln zu den Statusgesellschaften sollen abgeschafft werden. Für den Kanton wird es in der Umsetzung darauf ankommen, die steuerliche Attraktivität für natürliche und juristische Personen im Vergleich mit den umliegenden Kantonen zu erhalten. Dazu gehört auch die Erneuerung der Eigenmietwertbesteuerung.

Massnahmen

- Finanziellen Handlungsspielraum in Abhängigkeit zur geplanten Bautätigkeit sichern (je nach Entwicklung Fremdfinanzierung, Steueranpassungen etc.)
- Kantonale Umsetzung der Aufhebung von Sonderstati bei der Unternehmensbesteuerung, möglichst unter Wahrung der heutigen steuerlichen Attraktivität
- Erneuerung Eigenmietwertbesteuerung

3 Gewährleistung der örtlichen Kernversorgung in zentralen Bereichen

Kernanliegen

- Gesundheit und Alter: Wohnortnahe Grundversorgung
- Bildung: Umfassende Bildung als Vorbereitung auf Berufsbildung und Hochschulstudium
- Soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe für verletzte Bevölkerungsgruppen und Minderheiten stärken
- Sicherheit: Erhaltung des hohen Stands, unter Beibehaltung eines eigenen Polizeikorps

Die Kernbereiche der öffentlichen Grundversorgung sollen im Kanton abgedeckt werden, ergänzende Angebote werden unter grösstmöglicher Wahrung einer angemessenen Mitsprache mit Drittanbietern gesichert. Diese zentralen Bereiche umfassen namentlich die Gesundheitsversorgung, die Ausbildung und die Sicherheit.

Herausforderungen Gesundheit und Alter

Die Grundversorgung sollte möglichst weitgehend im Kanton selber abgedeckt werden. Dies gilt vor allem für den inneren Landesteil, wo sich mit einer zentralen Gesundheitseinrichtung eine gute Abdeckung erzielen lässt. Dieses Angebot soll die ärztliche Grundversorgung sowie einen Rettungsdienst und eine Notfallanlaufstelle umfassen. Ergänzende Gesundheitsleistungen werden je nach der Verfügbarkeit von Fachpersonal und Nachfrage der Bevölkerung angeboten. Die Zusammenarbeit der öffentlichen Alters- und Gesundheitsinstitutionen ist weiter zu intensivieren, mögliche Synergien sind nutzbar zu machen und der Wissenstransfer zwischen den Institutionen sicherzustellen. Weiter ist darauf zu achten, dass sich die Institutionen, ausgehend von den Bedürfnissen der Bevölkerung, stetig weiterentwickeln und sich auf dem Markt behaupten können. In diesem Zusammenhang ist auch die mittel- bis langfristige strategische Ausrichtung des Bürgerheims zu aktualisieren, aufgrund welcher allfällige bauliche Massnahmen geprüft werden sollen.

Das Bürgerheim, das Alters- und Pflegezentrum sowie das Spital sollen zu einem Gesundheitszentrum zusammengelegt und unter einem Dach geführt werden. Es ist ein solider Betrieb sicherzustellen. Das Betriebskonzept für das Gesundheitszentrum ist laufend zu überprüfen und konsequent umzusetzen. In finanzieller Hinsicht wird mit Ausnahme der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Rettungsdienst, Notfallstation, Ausbildungen etc.) eine Kostendeckung angestrebt.

Die Landsgemeinde 2018 wird über ein neues Gesetz für das Gesundheitszentrum und einen Baukredit für den Neubau eines Ambulanten Versorgungszentrums Plus abstimmen können. Im Anschluss daran wird die organisatorische und bauliche Umsetzung vorzunehmen sein.

Im Gesundheitswesen sind in den nächsten Jahren wichtige Neuerungen umzusetzen: Die integrierte Versorgung ist zu fördern und es sind Angebote im E-Health-Bereich, darunter das elektronische Patientendossier, zu koordinieren. Die Umsetzung soll unter Beachtung der hiesigen Verhältnisse und zeitgerecht vorgenommen werden. Im Übrigen soll die Gesundheitsversorgung im Kanton weiterhin durch Kooperationen abgerundet und durch eine sorgfältige Spital-, Pflege- sowie Altersplanung sichergestellt werden.

Aufgrund der Grösse des Bezirks Obereggen werden dort im Bereich der Gesundheitsversorgung deutlich mehr Drittleistungen anfallen als im inneren Landesteil. Die Altersversorgung

im Bezirk Oberegg soll mit einer Aufwertung des Altersheims Torfnest gezielt gestärkt werden. Die Langzeitpflege im Torfnest soll gesichert und die Institution als anerkanntes Pflegeheim geführt werden. Die hierfür erforderliche betriebliche Entwicklung soll sich nach den Bedürfnissen der zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen richten. In finanzieller Hinsicht ist ein kostendeckender Betrieb anzustreben. Gleichzeitig soll die heutige familiäre Atmosphäre im Heim erhalten bleiben.

Massnahmen

- Etablierung des Gesundheitszentrums
- Zertifizierung des neu formierten Rettungsdienstes
- Überarbeitung Angebotsstrategie für das Bürgerheim und allfällige bauliche Massnahmen
- Langzeitpflege im Altersheim Torfnest sichern und die Institution als anerkanntes Pflegeheim führen
- Regelung und Sicherstellung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes
- Konzept der integrierten Versorgung mit den verschiedenen Leistungserbringern erarbeiten und umsetzen

Herausforderungen Bildung

Die Schulen stehen vor der Herausforderung, unter Berücksichtigung stark schwankender Schülerzahlen einen effizienten und qualitativ hochstehenden Schulunterricht zu gewährleisten. Sie müssen sich aufgrund gesellschaftlicher und pädagogischer Ansprüche ständig weiterentwickeln.

In der Volksschule wird der Lehrplan Appenzell Innerrhoden eingeführt und umgesetzt. Die Einführung und Umsetzung wird 2022 mit einer Evaluation abgeschlossen werden.

Das Gymnasium St. Antonius ist für den Kanton von grosser Wichtigkeit, der Bestand dieser Schule ist ein Standortvorteil. Optimal auf die Schule angepasste, individuelle und ökonomisch vertretbare Organisationsformen sowie ein breites Fächerangebot sichern eine fundierte gymnasiale Ausbildung, welche den Maturanden weiterhin den Zugang zu allen Studienrichtungen ermöglicht.

Stärkung des Arbeits- und Fachkräftereservoirs: Die Arbeitsmarktfähigkeit der Einwohner und Einwohnerinnen ist qualitativ und quantitativ zu stärken. Den Innerrhoder Betrieben sollen genügend qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) ist am 1. März 2013 in Kraft getreten. Acht Kantone, darunter auch der Kanton Appenzell I.Rh., sind dem Konkordat noch nicht beigetreten. Für den Kanton ist es wichtig, dass die Auswirkungen des Konkordats auf die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen unter Einbezug der Statistiken des Bundes jederzeit analysiert werden können. Es wird mindestens eine Gleichstellung von Innerrhoder Studierenden gegenüber solchen aus anderen Kantonen angestrebt.

Massnahmen

- Einführung und Umsetzung Lehrplan Appenzell Innerrhoden
- Etablierung der neuen Führungsorganisation des Gymnasiums
- Überprüfung und allfällige Anpassung des Schulmodells und Fächerangebots des Gymnasiums unter Beibehaltung der Stärken einer kleinen Schule
- Verstärkte Vernetzung aller am Übertritt in die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Beteiligten. Die Schüler und Schülerinnen der Primarschule sollen damit gemäss ihren Neigungen und Fähigkeiten in einem ausgewogenen Verhältnis über die Oberstufenschulen oder das Langzeitgymnasium auf die Berufswelt und ein Studium vorbereitet werden.
- Arbeits- und Fachkräftemangel angehen: Förderung flexibler Arbeitsmodelle, verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie (angemessenes Angebot von Kindertagesstätten und Mittagstischen, Ausdehnung schulischer Blockzeiten), Unterstützungsangebote für den Wiedereinstieg in den Beruf, Förderung von Nachqualifikationen, verbesserte Information und Kommunikation über die Ausbildungsangebote
- Schaffung eines Weiterbildungsangebots für Arbeitskräfte von Innerrhoder Unternehmungen - allenfalls unter Einbezug von personellen Ressourcen der Innerrhoder Lehrpersonen
- Überprüfung und Revision der Gesetzgebung für Ausbildungsbeiträge

Herausforderungen Sicherheit

Das Leben im Kanton Appenzell I.Rh. ist im Vergleich zu städtischen Gegenden ruhig und sicher. Dies soll so bleiben.

Sicherheit ist ein Produkt vieler Faktoren. Sie beinhaltet einerseits objektive Elemente, beispielsweise im Polizeibereich die Häufigkeit von Straffällen und die Aufklärungsrate sowie im sozialen Bereich die Ausgestaltung der Sozialversicherungen. Andererseits beruht sie aber auch stark auf subjektiven Elementen, etwa dem allgemeinen Vertrauen, das die Behörden und die öffentlichen Leistungen im allgemeinen Bewusstsein geniessen, oder wie sich die Bewohner und Bewohnerinnen im Kanton heimisch fühlen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben wollen und können.

Die bestehende soziale Sicherheit im Kanton ist bewusst zu wahren. Der erfolgreiche Übergang vom Vormundschaftswesen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutz ist fortzuführen. Die Koordination zwischen den Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, ist im Bereich des Kinderschutzes weiter zu stärken. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass alle Kantonseinwohner und -inwohnerinnen bei Bedarf die erforderliche Unterstützung erhalten, damit sie sich in der Gesellschaft aufgehoben fühlen können. Für eher randständige Personen sind der Bedarf und die Möglichkeiten für eine bessere gesellschaftliche Einbindung und Beteiligung zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Eine besondere Stellung hinsichtlich der Sicherheit nimmt naturgemäss die Polizei ein. Die Standeskommission möchte die polizeilichen Leistungen im Kanton weiterhin mit einem eigenen Korps gewährleisten. In verschiedenen Bereichen der polizeilichen Arbeit können die sich stellenden Aufgaben aber mit einem Korps in der Grösse der Innerrhoder Kantonspolizei nicht eigenständig bewältigt werden. Dies trifft vor allem auf die Bereiche Polizeiinformatik und Kriminaltechnik zu. Hier sind zur Sicherung einer qualitativ guten Polizeiarbeit Kooperationen mit ausserkantonalen Korps notwendig. Auch im Hinblick auf die zeitliche Abdeckung mit Dienstleistungen sind Kooperationen nötig, beispielsweise beim Nacht- und Wochenenddienst in der Notrufzentrale.

Massnahmen

- Grundauftrag mit eigenem Polizeikorps abwickeln, für Spezialbereiche Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen konsolidieren
- Überprüfung Polizeigesetz
- Prüfen der gesellschaftlichen Teilhabe und allfällige Schliessung von Lücken
- Schaffung einer niederschweligen Beratungsgruppe für den Kinderschutz

II. Departementsziele

Einleitung

Unter den Departementszielen werden wichtige Einzelvorhaben und -projekte aufgeführt, die nicht unmittelbar mit einem Leitziel zusammenhängen. Im Unterschied zu bisherigen Perspektiven wird auf dieser Ebene nicht mehr zwischen Departements- und Ämterzielen unterschieden. Die einzelnen Ziele und Massnahmen sind direkt dem jeweiligen Departement zugeordnet.

Landammannamt

1. Elektronische Dienstleistungen

Kernanliegen

Soweit sinnvoll und mit vernünftigem Aufwand machbar, sollen Kundenbedürfnisse im Verkehr mit dem Staat digital abgewickelt werden können.

Herausforderungen

In der heutigen digitalen Welt ist der Bedarf nach elektronischen Lösungen im Geschäftsverkehr gewachsen. Dies betrifft den privaten Konsum in gleicher Weise wie den Umgang mit der Verwaltung. Während aber im Privatbereich inzwischen in fast allen Bereichen einfache und effiziente Lösungen bestehen, ist das Angebot im öffentlichen Sektor noch relativ bescheiden. Wo dies mit vertretbarem Aufwand machbar ist, sollte das öffentliche Angebot in den nächsten Jahren weiter verbessert werden. Der Kanton sollte im Vergleich mit anderen Kantonen ein ähnliches Angebotsniveau haben.

Massnahmen

- Es wird ein Konzept erstellt, mit dem die mittelfristigen Ziele im Bereich des E-Governments zusammengestellt werden.
- Massnahmen, für die ein Bedarf besteht und die mit vernünftigem Aufwand realisiert werden können, sollen in Abstimmung mit dem bestehenden Angebot umgesetzt werden.

2. Elektronische Schriftgutverwaltung und Archivierung

Kernanliegen

Vorbereitung elektronische Dossierführung und Archivierung von Verwaltungsakten

Herausforderungen

Wie seit jeher gilt noch heute in der Verwaltung das Papierprimat. Die Aktenherstellung geschieht zwar weitgehend mit elektronischen Mitteln, für die Dossierführung ist aber weiterhin die Papierform massgeblich. Auch die Übergabe von Akten an das Landesarchiv geschieht mittels Papier. Mittelfristig sollte das Papierprimat durch eine elektronische Dossierführung und eine elektronische Archivierung abgelöst werden.

Mit der Einführung des Geschäftsverwaltungssystems OneGovGEVER wurde der Verwaltung eine strukturierte elektronische Ablage zur Verfügung gestellt. Um allerdings zu einer vollständig elektronischen Abwicklung der Geschäfte und zu einer elektronischen Archivierung zu gelangen, sind noch weitere Schritte nötig. Neben den selber produzierten elektronischen Dateien sind auch eingehende Akten, also beispielsweise Briefe, Rechtsschriften, Berichte und Gutachten zu scannen und in die elektronischen Geschäfte einzufügen. Für die Archivierung und Aussonderung sind zudem technische Lösungen und Schnittstellen für die im Kanton verwendeten Verwaltungsapplikationen einzurichten, aber auch die Prozesse und die verlangten Formate festzulegen. Weiter sind verschiedene Sonderfragen wie der Umgang mit unterschiftenechten Dokumenten zu klären. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten sollen in den nächsten Jahren angegangen werden.

Massnahmen

- Es wird ein Konzept für die Einführung von elektronischen Geschäftsdossiers und die elektronische Langzeitarchivierung erstellt.
- Die Umsetzung ist vorzubereiten.

Bau- und Umweltdepartement

1. Grundlagen für Gesamtverkehrsplanung erstellen

Kernanliegen

- Nachhaltige auf Siedlung abgestimmte Verkehrsinfrastruktur
- Kenntnisse über Verkehrsverteilung und -entwicklung
- Grundlage für Lärmschutzplanung

Herausforderungen

Eine angemessene, umweltverträgliche und finanzierbare Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur trägt zur Prosperität des Kantons bei. Damit langfristig und rechtzeitig ein den Bedürfnissen entsprechendes, ausreichendes Verkehrsnetz zur Verfügung steht, sind die Grundlagen für eine Gesamtverkehrsplanung zu erstellen. Es soll sichergestellt werden, dass das übergeordnete Netz den Mehrverkehr, der sich insbesondere aus der Siedlungsentwicklung ergibt, aufnehmen kann. Dabei soll eine Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr unterstützt werden. Ein besonderes Augenmerk soll der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen sowie der Strassenraumgestaltung geschenkt werden.

Basis für Massnahmen sind gesicherte Kenntnisse über die aktuelle und künftige Verkehrsverteilung, differenziert nach Verkehrsträger. Auf der Grundlage solcher Kenntnisse kann eine Verkehrs- und Lärmschutzplanung mit einer erhöhten Verlässlichkeit angegangen werden.

Massnahmen

- Systematische Verkehrserhebung
- Prognose der Verkehrsentwicklung
- Einwohner- und beschäftigtenbasierte Verkehrsmodellierung des motorisierten Individualverkehrs
- Gesamtverkehrskonzept

2. Zustandserfassung der Verwaltungsgebäude

Kernanliegen

- Aktuelles Wissen über den Zustand der Verwaltungsgebäude soll jederzeit verfügbar sein.
- Es soll die Grundlage für eine systematische und finanziell optimierte Unterhaltsplanung geschaffen werden.

Herausforderungen

Der Kanton verfügt über diverse Verwaltungsgebäude unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichem Zustand. Der richtige Zeitpunkt für die Vornahme von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten führt langfristig zu tieferen Unterhaltskosten. Bisher bestehen noch keine

verlässlichen Grundlagen, um die Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten systematisch planen und angehen zu können.

Massnahmen

- Sicherstellung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen
- Aufbau einer systematischen Dokumentation der Gebäude mit einer Zustandserfassung und einer Planung für kommende Unterhaltsarbeiten
- Führen eines aktuellen Investitionsplans für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten

Erziehungsdepartement

1. Qualitätskonzept für das Gymnasium

Kernanliegen

Die Qualität des Unterrichts, aber auch die Organisation und die Dienstleitungen des Gymnasiums sollen periodisch überprüft und bei Bedarf verbessert werden.

Herausforderungen

Verschiedene, gut funktionierende Instrumente zur Qualitätssicherung und -verbesserung liegen bereits vor und werden eingesetzt. Diese müssen in einem Gesamtkonzept koordiniert und bei Bedarf erweitert werden.

Massnahmen

- Erarbeitung und Umsetzung eines Gesamtkonzepts

2. Begleitung der Internatsschliessung

Kernanliegen

Der Stiftungsrat Internat Gymnasium St. Antonius hat die Schliessung des Internats auf das Ende des Schuljahrs 2019/20 beschlossen. Davon sind unter anderem auch die Küche und die Mensa betroffen, die bisher über die Stiftung geführt wurden. Es sind neue organisatorische Lösungen zu finden.

Den Schülern und Schülerinnen aus dem Bezirk Oberegg soll weiterhin eine gymnasiale Maturitätsausbildung im Kanton ermöglicht werden.

Herausforderungen

Das Internat führt die Mensa, welche auch von Mitarbeitenden des Gymnasiums und externen Schülern und Schülerinnen benutzt wird. Da die Mittagszeit für die Lernenden und Lehrpersonen zwischen den Unterrichtslektionen kurz ist, soll weiterhin eine vollwertige Verpflegungsmöglichkeit im Haus angeboten werden. Zudem soll diese Möglichkeit auch weiterhin den Schülern und Schülerinnen der Volksschule offen stehen.

Den Gymnasiasten und Gymnasiastinnen aus dem äusseren Landesteil steht das Internat nur noch bis zum Sommer 2020 zur Verfügung. Obschon sie gemäss dem Regionalen Schulabkommen der EDK-Ost die gymnasialen Mittelschulen in Trogen oder Heerbrugg kostenlos besuchen können, soll ihnen weiterhin der Besuch des Langzeitgymnasiums in Appenzell ermöglicht werden. Dazu muss entweder ein angemessener Schülertransport etabliert werden, oder es müssen geeignete private Unterbringungsmöglichkeiten in Appenzell und der näheren Umgebung angeboten werden.

Massnahmen

- Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts für die Weiterführung der Mensa am Gymnasium
- Erarbeitung eines Konzepts für den Besuch des Gymnasiums Appenzell durch Oberegger Schüler und Schülerinnen

Finanzdepartement

1. Finanzreporting

Kernanliegen

Die Genauigkeit und Verlässlichkeit der Prognosen für die kurz- und mittelfristige Entwicklung des Staatshaushalts werden weiter verbessert. Für die Finanzplanung wird ein neues Reporting mit messbaren Rahmenbedingungen etabliert. Die Berichterstattung über den finanziellen Zustand und die Entwicklungen ist transparent und verständlich.

Herausforderungen

Für den Kanton ist es von hoher Bedeutung, dass er in der Finanzplanung über verlässliche Grundlagen und nachvollziehbare Rahmenbedingungen für die Entwicklung verfügt. Nur so kann eine stabile und nachhaltige Finanzpolitik betrieben werden. Eine wichtige Grundlage ist ein stetiges und enges Reporting nach im Voraus festgelegten Kriterien. Allerdings lässt sich der Zustand des Staatshaushalts auch mit genauen Indikatoren und Vergleichen nicht vollständig erfassen. Gerade aus der Kleinheit des Kantons ergeben sich regelmässig neue und überraschende Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch Nachteile. Zudem ist nicht zu verkennen, dass sich mit einer stetigen Beobachtung und Fassung von Daten nur ein Teil der Entwicklungsfaktoren abdecken lässt. Äussere Faktoren, beispielsweise die allgemeine konjunkturelle Entwicklung, Wirtschaftskrisen etc., haben direkt oder indirekt einen grossen Einfluss auf den kantonalen Haushalt.

Massnahmen

- Einführung Reporting für Finanzplanung mit messbaren Rahmenbedingungen, welche sowohl für die Budgetierung als auch für den Finanzplanungsprozess gelten
- Quartalsweise Erstellung eines Reportings über Budgetabweichungen
- Ständiges Traktandum an der vierteljährlichen Departementssekretärenkonferenz
- Quartalstraktandum der Standeskommission, damit Abweichungen möglichst frühzeitig erkannt werden können, was bessere Reaktionsmöglichkeiten ermöglicht

2. Steigerung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber

Kernanliegen

Die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber ist zu erhalten und mit gezielten Massnahmen weiter zu stärken. Stellen sollen auch künftig mit gutem Personal besetzt werden können. Das Image des Kantons als guter und verlässlicher Arbeitgeber ist bewusst zu pflegen.

Herausforderungen

Heute sind im Kanton vor allem bei der Besetzung von Funktionen, in denen ein ausgetrockneter Arbeitskräftemarkt besteht, regelmässig erhebliche Schwierigkeiten festzustellen. In solchen Situationen ist es besonders wichtig, dass sich der Kanton als attraktiver Arbeitgeber präsentieren kann. Aber auch bei Funktionen, für die ein überregionaler Markt mit entsprechenden Wechsellmöglichkeiten besteht, beispielsweise für Polizisten, Pflegepersonal oder kaufmännische Angestellte, ist es wichtig, dass der Kanton konkurrenzfähige Arbeitsbedin-

gungen hat. Mit geeigneten Arbeitsmodellen soll die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie verbessert werden.

Massnahmen

- Verbesserung Ergonomie und Infrastruktur am Arbeitsplatz (Hubtische, Lichtquelle)
- Pausenräume mit Sitzgelegenheiten und Kochnische in den Hauptgebäuden der Verwaltung
- Gesundheitsförderung durch Sportangebote für Mitarbeitende

3. Datensicherheit

Kernanliegen

Die Sicherheit der Daten der kantonalen Verwaltung ist zu gewährleisten, gleichzeitig ist die Gefahr von Datenverlust und -missbrauch einzudämmen. Dies ist vor allem mit Blick auf die elektronischen Daten eine grosse Herausforderung. Es sind gezielte Schritte zu unternehmen, um die Datensicherheit weiterhin zu gewährleisten.

Herausforderungen

Informatikdaten sind im heutigen Umfeld ständigen Gefahren ausgesetzt. Einerseits gilt es permanent, Angriffen mittels Viren, Trojanern und Würmern vorzubeugen und im Ereignisfall rasch und wirksam zu begegnen. Andererseits haben Datenmissbräuche im Bankenbereich gezeigt, dass Gefahren in Sachen Datensicherheit nicht nur von aussen, sondern auch im Innenbereich bestehen können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Frage der Datensicherheit wie kaum ein anderes Thema einer permanenten Entwicklung unterworfen ist. Was vor wenigen Jahren als sicher galt, kann schon heute veraltet und unbrauchbar sein. Das Thema der Datensicherheit soll daher vertiefend bearbeitet werden.

Zunächst sind hinsichtlich des Sicherheitsbedarfs Klassifizierungen vorzunehmen. Konkrete Massnahmen sind in ein langfristiges Konzept einzufügen. Die Massnahmen selber müssen so beschaffen sein, dass sie die gewünschte Sicherheit gewährleisten, die Effizienz in der täglichen Arbeit aber nicht beeinträchtigen.

Massnahmen

- Konzept für Klassifizierung der Daten erarbeiten
- Erarbeitung Sicherheitskonzept mit Massnahmen zur Umsetzung
- Einheitliche Rahmenbedingungen für die Amtsstellen festlegen

Gesundheits- und Sozialdepartement

1. Gesundheitsförderung

Kernanliegen

Die Gesundheit soll im Rahmen eines Schwerpunktthemas gefördert werden. Verschiedene Zielgruppen sollen adäquat angesprochen und sensibilisiert werden. Die zur Verfügung stehenden Gelder aus dem Alkoholzehntel, der Gesundheitsförderung Schweiz etc. sind möglichst effektiv einzusetzen. Mit einer verbesserten Gesundheitsförderung kann die Lebensqualität für die Bevölkerung verbessert werden.

Herausforderungen

Die Zielgruppen mit geeigneten Präventionsmassnahmen zu erreichen, wird in Zeiten der Informationsflut herausfordernd sein.

Massnahmen

- Die Kommission für Gesundheitsförderung legt aufgrund einer Bedarfsanalyse ein Schwerpunktthema fest und erarbeitet einen Massnahmenplan.

2. Seniorenwohngemeinschaft aufbauen und etablieren

Kernanliegen

Das Haus Homanner wird für eine Seniorengemeinschaft umgebaut. Damit entsteht für Senioren und Seniorinnen ein attraktives Angebot für gemeinschaftliches Wohnen. Mit dieser Wohnform kann die Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen gesteigert, und es wird ein Beitrag gegen die Vereinsamung geleistet. Die Wohngemeinschaft ist in aufzubauen und zu etablieren.

Herausforderungen

Das Zusammenleben von einzelnen Senioren und Seniorinnen, welche längere Zeit selbständig einen Haushalt führten.

Massnahmen

- Konzept der Wohngemeinschaft erstellen und umsetzen
- Externe Begleitung der Wohngruppe einrichten
- Wohnform in geeigneter Form der Öffentlichkeit präsentieren

3. Hausärztenachwuchs

Kernanliegen

Zur Sicherung der ambulanten Grundversorgung im Kanton ist es wichtig, dass auch künftig genügend Hausärzte und Hausärztinnen zur Verfügung stehen. Es sind Massnahmen zur Sicherung des Hausärztenachwuchses zu prüfen.

Herausforderungen

Die grössten Herausforderungen stellen sich in diesem Bereich in organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

Massnahmen

- Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen prüfen
- Praktizierende Hausärzte und Hausärztinnen sowie das Spital in den Prozess einbinden

4. Rechtsgrundlagen für den Behindertenbereich

Kernanliegen

Die heutigen Grundlagen im Behindertenbereich vermögen nicht in allen Bereichen zu befriedigen. Es bestehen Lücken, die zu schliessen sind.

Herausforderungen

Es sollen Rechtsgrundlagen für alle Leistungserbringer erstellt werden, wobei insbesondere auf die Gleichbehandlung aller Leistungserbringer zu achten ist. Weiter sind zur Sicherung einer klaren Finanzierung die Grundlagen zu überprüfen und anzupassen.

Massnahmen

- Regelungsbedarf eruieren und allfällige Lücken schliessen

5. Unterbringungskapazitäten im Asyl- und Flüchtlingswesen

Kernanliegen

Die bedarfsgerechte Unterbringung von Asylanten und Asylantinnen sowie von Flüchtlingen ist zu gewährleisten. Die temporären Unterbringungsmöglichkeiten sind nach Möglichkeit zu ersetzen.

Herausforderungen

Für einzelne der heute genutzten Unterkünfte sind mittelfristig neue Lösungen zu suchen, zumal die Unterbringung von Flüchtlingen im Kapuzinerkloster wohl nur vorübergehend sein wird. Es ist preiswerter Wohnraum an geeigneten Standorten zu finden. Ein wichtiger Gesichtspunkt wird die Akzeptanz von Unterkünften in der Nachbarschaft sein.

Massnahmen

- Mögliche Standorte eruieren
- Verhandlungen mit Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen führen

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

1. Einsatz- und Notrufzentrale

Kernanliegen

Die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. verfügt über eine zeitgemässe, technisch auf dem neuesten Stand ausgerüstete kantonale Einsatz- und Notrufzentrale.

Herausforderungen

Die Kantonspolizei betreibt eine eigene Einsatz- und Notrufzentrale. Aufgrund der Kleinheit des Polizeikorps kann die Zentrale aber schon heute nicht vollständig intern betrieben werden. Über Nacht und an den Wochenenden wird auf die Zentrale von Appenzell A.Rh. umgeschaltet.

Das für die Zentrale verwendete elektronische Programm muss demnächst ersetzt werden. Weil diese Umstellung alle Notrufzentralen in der Ostschweiz beschäftigt, ist die Idee einer regionalen Zentrale entstanden. Diese Möglichkeit gilt es nun im Verbund zu überprüfen.

Massnahmen

- Prüfen der Möglichkeiten für eine gemeinsame Zentrale oder für Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen

2. Personalbestand Kantonspolizei

Kernanliegen

Kantonspolizei ist durch Anpassung des Personalbestands für bestehende und zukünftige Aufgaben zu rüsten.

Herausforderungen

Bei Kündigungen besteht häufig das Problem, dass eine frisch ins Korps eintretende Person zuerst die Polizeiausbildung absolvieren muss. Dadurch entstehen regelmässig zeitliche Lücken zwischen 15 und 27 Monaten. Diese müssen durch das bestehende Korps abgedeckt werden, was zu Überstunden führt. Bei krankheits- oder unfallbedingten längeren Abwesenheiten von Korpsmitgliedern oder bei gehäuften interkantonalen Einsätzen ergeben sich ähnliche Konstellationen.

Massnahmen

- Instrumente zur Entschärfung der Problemstellung suchen

3. Eingliederung Eichamt ins Strassenverkehrsamt

Kernanliegen

Im Zusammenhang mit der Pensionierung des Leiters des Strassenverkehrsamts soll das Eichamt organisatorisch ins Strassenverkehrsamt integriert werden.

Herausforderungen

Die Zusammenführung der beiden Amtsstellen muss sorgfältig abgestimmt erfolgen, damit insbesondere der permanente Publikumsbetrieb des Strassenverkehrsamts in jeder Phase gewährleistet bleibt.

Massnahmen

- Externe Ausbildungen zum Eichmeister und Verkehrsexperten
- Parallele Einarbeitung in die Aufgaben der beiden Amtsstellen
- Überbrücken der externen Ausbildungsmodule mit geeigneten Stellvertretungen

4. Strukturen Bevölkerungsschutz

Kernanliegen

- Die Führungs- und Organisationsstrukturen beim Bevölkerungsschutz werden überprüft und angepasst.

Herausforderungen

Aufgrund verschiedener exogener Ursachen ist davon auszugehen, dass dem Bevölkerungsschutz in Zukunft eine gesteigerte Bedeutung zukommen wird. Als solche Ursachen sind in erster Linie der Klimawandel, demografische Entwicklungen oder die technologische Verletzlichkeit zu nennen. Mit einer Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird namentlich das Leistungsspektrum des Zivilschutzes erweitert. Das revidierte Gesetz, aber auch der Spardruck in der öffentlichen Verwaltung zwingen zur Ressourcenoptimierung.

Zudem erfordert die Institutionalisierung in der Führung und Ausbildung der Bevölkerungsschutzpartner im Sicherheitsverbund eine verstärkte Zusammenarbeit. Spezialisten sollen konzentriert in Kompetenzzentren ausgebildet werden. Gewisse Einsatzmittel, beispielsweise solche für den Fall von atomaren, biologischen und chemischen Waffen, von Tierseuchen oder für die schwere Wasserwehr, müssen in interkantonalen Stützpunkten deponiert werden. Einheitliche Lagedarstellungen und gemeinsame interkantonale Übungen sind nötig. Dies und die Prüfung von Umsetzungsmöglichkeiten bedürfen einer vertieften und verstärkten Zusammenarbeit unter den beteiligten Kantonen.

Massnahmen

Die Organisationsstruktur im Kanton soll so aufgestellt sein, dass sie künftigen Herausforderungen gewachsen ist.

5. Revision Justizaufsicht

Kernanliegen

Die Aufsicht über die Justiz und die Staatsanwaltschaft wird überprüft.

Herausforderungen

Die Aufsicht über die Justiz und teilweise auch über die Staatsanwaltschaft ist im kantonalen Recht nur rudimentär geregelt. In der Praxis haben sich daher, wie im Übrigen auch beim Bund und in anderen Kantonen, verschiedene Fragen über die Zuständigkeit und die aufsichtsrechtlichen Befugnisse ergeben. Die Regelung soll daher neu gefasst werden.

Massnahmen

- Erarbeitung Neufassung der Aufsicht über die Justiz und die Staatsanwaltschaft

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

1. Förderung des Einsatzes einheimischen Holzes

Kernanliegen

Einheimisches Holz soll besser genutzt werden. Der Kanton soll dies in seinen Bauvorhaben möglichst berücksichtigen.

Herausforderungen

Das Appenzellerland ist seit Jahrhunderten eine Hochburg der Zimmermanns- und Schreinerkunst. Begnadete Holzbauingenieure, von Grubenmann bis Blumer, haben schweizweit und international beachtete Bauwerke geschaffen. Dieses Wissen soll im Rahmen der anstehenden Hochbauprojekte des Kantons nach Möglichkeit genutzt werden.

Hinsichtlich des Energienutzungspotenzials wurde bereits in den Jahren 2012 und 2013 eine Studie erstellt, die dem Kanton ein gutes Potenzial attestierte. Mit einer besseren Holznutzung lässt sich auch ein konkreter kantonaler Beitrag zur Energiestrategie 2050 leisten.

Massnahmen

Bei anstehenden Hochbauprojekten wird die Verwendung von einheimischem Holz angestrebt. Der Kanton als öffentlicher Bauträger prüft, ob im Zusammenhang mit einem Hochbauprojekt eine Holzenergieanlage erstellt werden kann.

2. Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte

Kernanliegen

Die Appenzeller Landwirtschaft mit ihren Eigenheiten soll für Besucher und Besucherinnen sowie Touristen erlebbar gemacht werden. Der Absatz landwirtschaftlicher Produkte soll gefördert werden, wobei die Errichtung eines Erlebnisbetriebs oder eines Besucherzentrums zu prüfen ist.

Herausforderungen

Neben einem geeigneten Standort für einen überschaubaren Appenzeller Erlebnisbauernhof sind die notwendigen finanziellen Mittel und raumplanerische Fragen die grössten Herausforderungen. Gleiches gilt auch, wenn ein Vermarktungszentrum geschaffen und mit geeigneten Partnern betrieben werden soll.

Massnahmen

- Erarbeitung Detailkonzept für einen Erlebnisbetrieb oder ein Besucherzentrum
- Erstellung eines Vermarktungszentrums mit periodischen Veranstaltungen (z.B. Käsefestival, Authentica) unter Einbezug weiterer Partner prüfen
- Eingliederung landwirtschaftlicher Produkte in bestehende Marketingorganisationen anstreben

3. Förderung der Weiterentwicklung von Landwirtschaftsbetrieben

Kernanliegen

Die nachhaltige Weiterentwicklung von Landwirtschaftsbetrieben soll gefördert werden.

Herausforderungen

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Entwicklungen in der Agrarpolitik drängen zu Änderungen. Die Landwirtschaftsbetriebe müssen sich den gewandelten Rahmenbedingungen anpassen. Sie müssen sich entwickeln. In dieser Situation des Umbruchs sollen Möglichkeiten für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Landwirtschaftsbetriebe aufgezeigt werden.

Massnahmen

Es wird ein Landwirtschaftsmonitoring eingerichtet. Pro Jahr werden zwei Betriebe besucht, die sich über die Entwicklung, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaft, Familie und Ziele äussern. Nach drei bis fünf Jahren wird der Stand der Entwicklung verglichen.

4. Förderung eines gut durchmischten Waldbestands

Kernanliegen

Die Durchmischung der Wälder mit einheimischen Hölzern soll gefördert werden.

Herausforderungen

Im Kanton sind wesentliche Teile der Wälder geprägt von dunklen Fichtenmonokulturen ohne Verjüngung und Bodenvegetation. Diese Bestände sind anfällig auf Schneedruck, Schneebruch, Borkenkäfer- und Schälsschäden sowie Windwurf.

Aufgrund des Klimawandels, grossflächigen Wildverbisses und invasiver Krankheiten sind zudem diverse Baumarten gefährdet. Im kantonalen Pflanzgarten sollen wenn möglich einheimische gefährdete Arten oder Ersatzarten gezogen und anschliessend standortgerecht ausgepflanzt werden. Der Pflanzgarten soll aber neben der Pflanzennachzucht auch als attraktiver Lehrgarten genutzt werden.

Zur Erhöhung der Bereitschaft für Veränderungen ist viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Da im Kanton viele verschiedene, vor allem private Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen bestehen, müssen viele Personen überzeugt werden.

Massnahmen

Es werden waldbauliche Änderungen in Richtung stufiger Bestände mit einer guten Baumartenmischung unterstützt und vorgenommen. Im Pflanzgarten werden entsprechende Baumarten gezogen und vertrieben. Der Pflanzgarten dient als Lehrobjekt.

Volkswirtschaftsdepartement

1. Verbesserung der Grundlagen der Tourismusförderung

Kernanliegen

- Wertschöpfung Tourismus aufzeigen
- Beseitigung verschiedener Mängel im Tourismusförderungsgesetz
- Erhöhung Eigenfinanzierungsgrad des Vereins Appenzellerland Tourismus AI
- Abklärung Notwendigkeit von einzelbetrieblichen Förderungen in der Tourismusbranche

Herausforderungen

Die Tourismusdestination Appenzell steht in einem kompetitiven Wettbewerb mit anderen Destinationen im In- und Ausland. Zudem ist der Tourismus in verschiedenen Bereichen, so etwa beim Umwelt- oder Landschaftsschutz, mit unterschiedlichen Ansprüchen konfrontiert. Um die gute Ausgangslage auch in Zukunft zu behaupten, sind der gegenwärtige Stand der Hotelleriebranche zu analysieren und Massnahmen für die zukünftige Ausrichtung zu definieren. Zusätzlich ist der hohe Anteil des Tourismus an der kantonalen Wertschöpfung wissenschaftlich aufzuzeigen. Schliesslich weist das heutige Tourismusförderungsgesetz, mit dem die notwendigen finanziellen Mittel beschafft werden, verschiedene Mängel auf.

Massnahmen

- Revision Tourismusförderungsgesetz
- Erarbeitung Strategie Hotelleriebranche und Abklärung gesetzgeberischer Revisionsbedarf
- Erarbeitung Studie zum Anteil des Tourismus an der kantonalen Wertschöpfung

2. Aufbau Arbeitszonenmanagement

Kernanliegen

Auf Nachfrage soll Gewerbeland bereitgestellt werden können. Der Schwerpunkt soll bei der Mobilisierung von eingezontem Bauland für die gewerbliche Nutzung liegen.

Herausforderungen

Der Bedarf an eingezontem Gewerbe- und Industrieland übersteigt das verfügbare Angebot erheblich. Die fehlenden Überbaumöglichkeiten rühren weitgehend daher, dass eingezontes Bauland von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen gehortet wird oder teils am falschen Ort liegt. Dies führt zu Engpässen bei der Baulandentwicklung und hemmt oder verhindert sogar ein gesundes Wachstum der ansässigen Unternehmen. Ansiedlungen von auswärtigen Unternehmen mit erhöhtem Platzbedarf sind kaum möglich. Das innerkantonale Wertschöpfungspotential wird nicht ausgeschöpft.

Massnahmen

Gemeinsam mit dem Bau- und Umweltdepartement soll eine Informationsplattform zu Gewerbeland mit nutzungsplanerischer Aktivierung möglicher Areale und gezieltem Flächen- und Gebietsmanagement (Arbeitszonenmanagement) aufgebaut werden.

III. Anhang: Zielerreichung Perspektiven 2014-2017

Standeskommission

Wahrung der Eigenständigkeit

Hinsichtlich der Zentralisierungstendenzen auf der Bundesebene ist eine gewisse Beruhigung zu beobachten. In den vergangenen vier Jahren wurden nicht mehr so viele wesentliche Kantonsaufgaben zentralisiert als in den Vorjahren. Dies hängt zum Teil sicher damit zusammen, dass in den letzten Jahren etwas weniger Grossthemen aus dem Tätigkeitsgebiet der Kantone im Brennpunkt der Bundespolitik standen und für die grossen politischen Themen des Bundes, die Ausländerpolitik, die Wirtschaftspolitik, die Energiepolitik und die Altersvorsorge schon heute eine weitreichende Zuständigkeit des Bundes besteht. Die Diskussion um die zweite Fremdsprache in der Primarschule zeigt aber auch, dass sich die Kantone durchaus erfolgreich gegen Zentralisierungstendenzen wehren können. Allein der Umstand, dass der Bund die Frage aktiv angehen und bundesweit regeln wollte, zeigt aber auch, dass die Tendenz nach Vereinheitlichung nach wie vor besteht. Für den Kanton Appenzell I.Rh. bedeutet dies, dass man weiterhin darin fortfahren muss, solche Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und sich gegebenenfalls weiterhin bewusst dagegen zu stellen.

Der Kanton ist aufgrund seiner Grösse nicht in der Lage, in allen Bereichen eigenständige Lösungen im Kanton zu pflegen. Er ist in vielen Bereichen auf die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften angewiesen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Lösungen anvisiert werden, mit denen die Einflussmöglichkeiten des Kantons optimal gewahrt bleiben. Dies kann in der Regel am besten mit einer Mitträgerschaft an den entsprechenden Institutionen gewährleistet werden, wie dies für den Kanton Appenzell I.Rh. beim Kinderspital und bei der Fachhochschule St.Gallen der Fall ist. Während mit der Bereitstellung eines Kredits an den Neubau des Ostschweizer Kinderspitals die Mitträgerschaft wohl auf lange Sicht gesichert ist, bestehen seitens des Kantons St.Gallen politische Ideen, die Mitträgerschaft der Nachbarkantone an der Fachhochschule aufzuheben und die Schule künftig allein zu führen. Insgesamt wurde das Ziel der Wahrung von Eigenständigkeit in Bereichen, in denen alleine keine Lösung möglich ist, also teilweise erreicht, teilweise aber auch nicht.

Die Kultur im Kanton nimmt nach wie vor eine wichtige Stellung im gelebten Alltag ein. Das gesetzte Ziel wurde erreicht, auch wenn in der abgelaufenen Perspektivenperiode kantonsseitig keine besonderen Projekte realisiert wurden.

Zeitgemässe Infrastruktur und gute Erschliessung

In Sachen Infrastruktur wurden in den vergangenen Jahren wichtige Grundlagen geschaffen, die als Basis für künftige Infrastrukturentscheide dienen.

So wurde für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen. Die bisherige komplizierte Kofinanzierung von Kanton und Bezirken wurde wesentlich vereinfacht. Auf dieser Basis dürfte es künftig einfacher werden, Infrastrukturlösungen für den öffentlichen Verkehr zu finden.

Mit dem Bau der Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen wird ebenfalls nicht eine unmittelbare Verbesserung des Verkehrsangebots im Kanton herbeigeführt. Die Durchmesserlinie

bildet aber eine wichtige Voraussetzung für allfällige künftige Infrastrukturanpassungen zur unmittelbaren Verbesserung der Anbindung.

Im Bahnverkehr konnten Taktlücken geschlossen werden. Weniger erfolgreich waren die Bestrebungen, die Anbindung am Bahnknoten Gossau zu stärken. Die Bedeutung dieses Bahnknotens ist mit der Strategie des Bundes, primär die schnellen Verbindungen zwischen St.Gallen und Zürich zu fördern, eher gesunken. Die Umsteigezeiten in Gossau für Bahnreisende aus dem Appenzellerland und dorthin konnten nicht gesenkt werden. Eine Senkung lässt sich erst mit dem Fahrplan 2019 realisieren.

Im Strassenbereich wurde die übliche periodische Erneuerung einzelner Strassenabschnitte vorgenommen. Die Sicherheit des Langsamverkehrs sowie der Fussgänger und Fussgängerinnen wurde mit dem Bau zusätzlicher Geh- und Radwege entlang vielbefahrener Kantonsstrassen verbessert.

Die Übernahme der Enggenhüttenstrasse durch den Bund hat sich mit dem Nein des Stimmvolks zum Netzbeschluss verzögert. Nach dem Volksentscheid über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) wird diese Übernahme nun aber folgen.

Nachdem das zusammen mit Appenzell A.Rh. lancierte Projekt für einen gemeinsamen Spitalverbund für das Appenzellerland 2014 gescheitert war, wurden die Arbeiten für eine eigenständige Versorgungslösung im Kanton wieder forciert. Aufgrund verschiedener Abklärungen sind die Standeskommission und der Spitalrat dazu gekommen, anstelle des heutigen Spitals ein ambulantes Versorgungszentrum, ergänzt mit einem kleinen stationären Bereich, das sogenannte Ambulante Versorgungszentrum Plus, zu realisieren. Für die Versorgung des inneren Landesteils soll ein Gesundheitszentrum in Appenzell geschaffen werden. Dieses umfasst als Kernstück das Ambulante Versorgungszentrum Plus, das Bürgerheim und das Alters- und Pflegezentrum.

Das neue Alters- und Pflegezentrum wurde 2016 eröffnet. Mit ihm konnte das Pflege- und Betreuungsangebot weiter verbessert werden. Die Institution bietet nun eine zeitgemässe Pflege mit einer Demenzabteilung und einer Pflegeoase an. Der Neubau konnte im Rahmen des Budgets und erfolgreich realisiert werden.

Die bauliche Vorbereitung für das Ambulante Versorgungszentrum Plus läuft. Über ein neues Gesetz für das Gesundheitszentrum wird die Landsgemeinde 2018 abstimmen können.

Der für den inneren Landesteil wichtige Rettungsdienst wurde auf eine neue Basis gestellt. Der Fahrdienst wird neu nicht mehr durch die Polizei durchgeführt, sondern durch ausgebildete Rettungsfahrer und Rettungsfahrerinnen. Die Rettungsbasis am Spital wurde personell gestärkt. Mit der Neuausrichtung ist ein wichtiger Schritt für den langfristigen Erhalt des Rettungstützpunkts Appenzell gemacht worden.

Damit sind im Gesundheitsbereich die wesentlichen Grundlagen gelegt, auf denen in der nächsten Perspektivenperiode fortgefahren werden kann.

Ein zweites wichtiges Infrastrukturprojekt des Kantons war der Bau eines zweiten Serverraums und eines Archivs beim Zeughaus. Mit dem neuen Serverraum und seinen Installationen lassen sich nun mögliche Ausfälle im Hauptserverraum wirksam auffangen. Mit ihm ist die Sicherheit der Datenhaltung und der lückenlosen Datenverarbeitung deutlich gestiegen.

Der Stand der Schulen im Kanton ist durchwegs gut. Das Angebot an der Volksschule ist gut. Die Umsetzung des Lehrplans 21 läuft. Eine Initiative, mit welcher dieser Prozess gebremst hätte werden sollen, wurde an der Landsgemeinde 2016 wuchtig verworfen.

Nach einer turbulenten Zeit ist im Betrieb des Gymnasiums wieder Ruhe eingekehrt. Die Schulentwicklung läuft in geordneten Bahnen.

Beim Projekt für die Erstellung neuer Sportanlagen konnten in den letzten Jahren entscheidende Weichen gestellt werden. Nachdem zunächst die Bezirke einen Baurechtsvertrag für die Nutzung der Liegenschaft Schaies vorbereitet haben, wurde das Projekt zusammen mit dem Kanton weiter vorangetrieben. Im Sinne einer Aufgabenentflechtung sind die Bezirke des inneren Landesteils und der Kanton im Herbst 2015 übereingekommen, dass die Bezirke die Planung für die Sportstätten auf der Liegenschaft Schaies übernehmen, während der Kanton das Hallenbadprojekt übernimmt. Dem Kredit für Schaies haben die Bezirksgemeinden 2016 zugestimmt, dem Hallenbadkredit die Landsgemeinde 2017.

Die Breitbanderschliessung des Kantons hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. Weite Teile der Baugebiete sind inzwischen mit schnellen Internetverbindungen versorgt. Nicht mit Breitband erschlossen ist weiterhin der grösste Teil des Streusiedlungsgebiets. Dort lassen sich allerdings voraussichtlich mittelfristig auch drahtlose Übertragungsmöglichkeiten mit grosser Leistungsfähigkeit einrichten, sodass in diesen Gebieten mit Ausnahme von besonderen Fällen vorderhand kein aufwendiger Leitungsneu- oder -ausbau nötig erscheint.

Vermeidung von Schulden trotz erhöhter Investitionen

Von den in der letzten Perspektivenperiode geplanten Bauvorhaben konnten das Archiv beim Zeughaus und der Neubau des Alters- und Pflegezentrums realisiert werden, beide erfolgreich und innerhalb der Budgetrahmen. Beim Hallenbad ergab sich mit der Rückweisung des Kreditantrags an der Landsgemeinde 2015 eine Verzögerung. Nach dem Beschluss der Landsgemeinde 2017 kann das Bad nun gebaut werden.

Für die anstehenden Neuplatzierungen verschiedener Verwaltungseinheiten wurden ebenfalls Planungsgrundlagen geschaffen. Die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und weitere sicherheitssensible Amtsstellen sollen auf dem Spitalareal platziert werden. Für die Gerichte, das Landesarchiv und die Bibliotheken ist zusammen mit weiteren Amtsstellen ein Neubau auf dem Grundstück des alten Coops geplant.

Nach wie vor offen ist demgegenüber die künftige Nutzung des Kapuzinerklosters. Vorderhand soll die provisorische Platzierung von Flüchtlingen fortgeführt werden.

2018 soll die Landsgemeinde über einen Kredit für den Bau eines Ambulanten Versorgungszentrums Plus auf dem Spitalareal entscheiden.

Auf der Steuerseite war zu Beginn der Perspektivenperiode nicht auszuschliessen, dass andere Kantone ihre Steuern anheben, sodass für Appenzell I.Rh. diesbezüglich Handlungsoptionen entstanden wären. Solche Änderungen wurden indessen nicht vorgenommen. Die Steuerfüsse und -sätze des Kantons Appenzell I.Rh. blieben unverändert.

Vorderhand ist das für die Jahre 2014-2017 gesetzte Ziel der Schuldenfreiheit erreicht worden. Weil deutlich weniger Bauprojekte abgewickelt werden konnten als geplant, nahm das Eigenkapital sogar zu. Werden aber in den nächsten Jahren alle Hochbauvorhaben wie vorgesehen realisiert, wird der Kanton voraussichtlich Fremdkapital aufnehmen müssen.

Gute Wohn- und Arbeitsbedingungen im Kanton

Das Ziel, verbesserte Wohnmöglichkeiten für Leute mit tieferen Einkommen zu schaffen, das heisst den Bau einfacherer Wohnungen zu forcieren, konnte nicht erreicht werden. Immerhin konnten aber auch in diesem Bereich die Grundlagen verbessert werden. Mit dem Kaufrecht der Bezirke im Falle von während längerer Zeit unüberbaut gebliebenem Bauland sollte die Erhältlichkeit von Boden gesteigert werden, was sich positiv auf die Bodenpreise auswirken dürfte. Die Auswirkungen werden aber voraussichtlich nicht sofort einsetzen, sondern erst mit der Zeit.

Als wichtiges Instrument zur Analyse der Wohnbausituation wurde ein Monitoring eingeführt, mit dem weg- und zuziehende Personen über die Wohnsituation und die diesbezügliche Bedeutung für den Weg- oder Zuzugsentscheid befragt werden. Die Ergebnisse aus diesem Monitoring bilden eine gute Grundlage für allfällige Steuerungsmassnahmen.

Im Sinne eines aktiven Eintretens für eine Verbesserung der Wohnmöglichkeiten hat sich der Kanton im Hoferbad ein grösseres Stück Land im Baurecht sichern können, auf dem in den nächsten Jahren günstiger Wohnraum entstehen soll.

Nach wie vor unbefriedigend ist die Lage auch beim verfügbaren Land für das Gewerbe. Eine gewisse Entlastung sollte sich hier ebenfalls ergeben, wenn es gelingt, die Baulandmobilisierung zu erhöhen. Eine wichtige Grundlage dafür wurde mit der Verankerung eines öffentlich-rechtlichen Kaufsrechts im Baugesetz gelegt.

Sehr erfreulich hat sich die Zahl der Beschäftigten im Kanton entwickelt. Die Zuwachsrate ist deutlich höher als in den Nachbarkantonen.

Die Landwirtschaft befindet sich seit einigen Jahren in einem Umfeld, welches geprägt ist durch eine ständige Anpassung der agrarpolitischen Instrumente sowie einem verstärkten Kostendruck und sinkenden Produktpreisen. Die Förderung und Begleitung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe wurde mit diversen Massnahmen unterstützt. Einerseits wurden verschiedene kantonsspezifische Projekte im Rahmen der Neuausrichtung des Direktzahlungssystems eingeführt. Andererseits konnte mit der Lancierung des Projekts zur regionalen Entwicklung (PRE) mit verschiedenen Teilprojekten, wie z.B. „Marke Appenzell“, „Nischenprodukte“ oder „Maschinenring“, ein wichtiger Schritt bezüglich einer besseren Wertschöpfung in der Landwirtschaft erzielt werden.

Mit der Reorganisation des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung konnte die Berufs- und Laufbahnberatung weiter gestärkt werden. Mit dazu beigetragen haben unter anderem das neu eingerichtete Berufsinformationszentrum BIZ und die zusammen mit weiteren Kantonen entwickelte BIZ-App. Neu werden auch die Lehrkräfte der Oberstufe Oberegg im Bereich des Berufswahlunterrichts von Appenzell aus optimal unterstützt und begleitet. In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Integration war die Berufsberatung eng involviert in die Lancierung der Arbeits-Integrations-Brücke AIB Appenzell I.Rh. Dieses innovative interinstitutionelle Projekt konnte innerhalb von kurzer Zeit bemerkenswerte Erfolge vorweisen.

Die Personalerlasse des Kantons wurden revidiert. Gestärkt wurden vor allem die Aus- und Weiterbildung. Weil dem Kanton als grossem Arbeitgeber im Kanton eine gewisse Vorreiterposition zukommt, ist davon auszugehen, dass damit indirekt auch für das weitere Arbeitsumfeld ein positiver Akzent gesetzt werden konnte.

Der Familienbericht konnte noch nicht erstellt werden. Dies soll aber in der nächsten Perspektivenperiode gemacht werden.

Unabdingbare Grundlage für gute Lebensbedingungen ist ein intakter Lebensraum. Der Kanton hat mit der neuen Baugesetzgebung einen wichtigen Schritt zur Erhaltung der Landschaft und zur vermehrten Respektierung der hiesigen Baukultur gemacht. 2015 wurde das Innerrhoder Streusiedlungsgebiet als „Landschaft des Jahres“ ausgezeichnet. In der Begründung für die Vergabe dieses Preises wurde verschiedentlich auf die stärkende und unterstützende Wirkung des neuen Baugesetzes hingewiesen.

Landammannamt

Ziel	Zielerreichung	Gründe für nicht vollständige Zielerreichung	allfällige Korrekturen / Massnahmen für Zukunft
Mit gezielten Publikationen und Veranstaltungen der Kantonsbibliothek und des Landesarchivs soll ein Beitrag zur Identitätsstiftung geleistet werden.	erreicht		
Aufbau einer gemeinsamen Bibliothek im inneren Landesteil	nicht erreicht	Ein Projekt für die Umnutzung des Kapuzinerklosters für die Innerrhoder Bibliotheken, das Landesarchiv und weitere Nutzer wurde Ende 2013 gestoppt. Für die Platzierung der Bibliotheken und des Landesarchivs zusammen mit den Gerichten auf der Liegenschaft des alten Coops laufen Abklärungen. Auf einen Einbezug der Gymnasialbibliothek wird wegen der örtlichen Distanz verzichtet. Das Gymnasium braucht eine Bibliothek, die als Arbeitsort rasch und unkompliziert erreichbar ist und auch für kurze Zeit genutzt werden kann.	Fortführung des Bauprojekts auf der Liegenschaft des alten Coops.
Es ist eine Lösung des Raumproblems von Landesarchiv und Kantonsbibliothek zu finden.	nicht erreicht	Gleiche Gründe wie beim Aufbau einer gemeinsamen Bibliothek.	Fortführung des Bauprojekts auf der Liegenschaft des alten Coops.
Die elektronische Ablage ist verwaltungsintern auf eine neue Basis zu stellen.	erreicht		
Es sind punktuelle Verbesserungen der E-Government-Angebote anzustreben.	teilweise erreicht	Mit der neuen Website des Kantons wurde der Zugang zu den E-Government-Angeboten verbessert. Es wurden zusätzliche PDF-Formulare erfasst. Insgesamt wäre aber da und dort noch eine zusätzliche Verbesserung wünschbar gewesen.	Die Anstrengungen sind fortzuführen.

Bau- und Umweltdepartement

Ziel	Zielerreichung	Gründe für nicht vollständige Zielerreichung	allfällige Korrekturen / Massnahmen für Zukunft
Die gesetzlich geforderten Leistungen in den Bereichen Raumplanung, Umweltschutz und Bau werden in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und von Kosten-Nutzen-Betrachtungen erbracht.	erreicht		
Sicherstellung eines funktionstüchtigen Strassennetzes, der erforderlichen Entsorgungsstruktur für Abwasser und Abfall und der öffentlichen Gebäude (Verwaltung, Bildung und Gesundheit).	erreicht		
Vor einem Neu- oder Ausbau der Infrastruktur ist nach Möglichkeit die Nutzung der bestehenden Infrastruktur zu optimieren. Wo Neubauten nötig werden, gilt es Synergien mit anderen Infrastrukturanlagen zu nutzen.	erreicht		
Das benötigte Bauland für Wohn- und Arbeitszwecke soll an geeigneter Lage zur Verfügung stehen. Mittels Baulandmobilisierung soll die Verfügbarkeit von solchem Land gefördert werden.	erreicht		
Das Raumdefizit am Verwaltungsstandort „Altes Zeughaus“ für Archivraum und Arbeitsplätze wird behoben.	erreicht		
Es ist eine optimale Abstimmung des Prozesses für Baugesuche zwischen der neuen zentralen Baubewilligungsbehörde und dem Bau- und Umweltdepartement anzustreben.	erreicht		
Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist sicherzustellen.	erreicht		
Ziel soll die Gewährung von Rechtssicherheit im Bereich der Energieversorgung sein.	erreicht		
Sicherstellung des Strassenunterhalts	erreicht		
Schutz der Bevölkerung und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser	erreicht		
Sicherstellung einer funktionierenden Siedlungsentwässerung (Abwasserwerke und Kanalisationen)	erreicht		
Sicherstellung einer funktionsfähigen und wirtschaftlichen Abfallentsorgung mit entsprechenden Abfallanlagen	erreicht		
Festlegung des in der Gewässerschutzgesetzgebung geforderten Gewässerraums	teilweise erreicht	Die gesetzlichen Grundlagen sind gelegt. Die eigentliche Umsetzung folgt in den nächsten Jahren.	

Die gepflegte Besatzwirtschaft wird in Beachtung der Naturverlaichung optimiert. Der Lebensraum im und am Bach, die Vernetzung der Fliessgewässer und der Fangertrag werden verbessert.	teilweise erreicht	Die Massnahmen wurden ergriffen. Die erhoffte Wirkung betreffend Fangertrag ist in den Fliessgewässern ausgeblieben.	
Jagd: Artgerechte Lebensräume stehen für die einheimische wildlebende Fauna zur Verfügung. Die Wildbestände werden nachhaltig genutzt. Die Artenvielfalt bleibt erhalten. Der Interessenskonflikt zwischen Wald- und Wildnutzung wird entschärft.	teilweise erreicht	Das Konzept und der Massnahmenplan Wald und Hirsch sind erarbeitet, aber noch nicht umgesetzt.	
Qualitäts-, kosten- und zeitgerechte Bereitstellung und Bewirtschaftung der baulichen Infrastruktur, welche für die Aufgabenerfüllung der kantonalen Verwaltung notwendig ist.	teilweise erfüllt	Die Reihenfolge der Realisierung wird im Rahmen der politischen Debatte bestimmt. Die Umnutzung des Kapuzinerklosters ist noch pendent.	
Der Kanton fördert die effiziente und rationelle Energienutzung sowie erneuerbare Energien.	erreicht		

Erziehungsdepartement

Ziel	Zielerreichung	Gründe für nicht vollständige Zielerreichung	allfällige Korrekturen / Massnahmen für Zukunft
Die Lehrpläne der Volksschule bleiben weiterhin auf die Bedürfnisse des Kantons Appenzell I.Rh. abgestimmt. Sie ermöglichen eine problemlose vertikale Mobilität (Zugang zur beruflichen Bildung und zur Mittelschulbildung) und behindern die horizontale Mobilität (Orts- und Kantonswechsel) nicht. Harmonisierungsbestrebungen im Bildungswesen werden mit Blick auf dieses Ziel mit Bedacht und zurückhaltend angegangen.	erreicht		
Der Kanton führt ein eigenständiges und attraktives Langzeitgymnasium als Kantonsschule, welches zum Ziel hat, junge Menschen an die Hochschulreife der verschiedenen Studienrichtungen zu führen.	erreicht		
Die Räumlichkeiten und die Infrastruktur am Gymnasium Appenzell entsprechen dem Standard der heutigen Zeit. Dem Gymnasium Appenzell stehen Räumlichkeiten zur Verfügung, welche die voraussehbare Anzahl Lernenden in Klassen von rund 25 Schülern und Schülerinnen aufnehmen können.	teilweise erreicht	Der zweite Teil der Sanierung des Gymnasiums wurde nach Abschluss des ersten Teils bewusst gestoppt, bis sich die Verhältnisse für den Weiterbau geklärt haben.	Aufnahme zweiter Teil der Sanierung.
Die Kosten im Bildungswesen sind auf einem vernünftigen Mass zu halten.	erreicht		
Die Schulgemeinden betreiben Schulen, in welchen die Schüler und Schülerinnen gute Voraussetzungen vorfinden, die sozialen und schulischen Anforderungen erfüllen zu können. Jedes Dorf hat eine eigene Schule oder strebt bei zu kleinen Schülerzahlen eine Kooperation mit einer anderen Schulgemeinde an.	erreicht		
Es soll den Schülern und Schülerinnen in fachlicher und sozialer Hinsicht jenes Rüstzeug mitgegeben werden, welches sie befähigt, in Lehre bzw. Mittelschule und Berufsleben zu bestehen und für sich, die Familie und die grössere Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen. Von grosser Bedeutung sind Infrastrukturen und Lehrmaterial in guter Qualität. Ausschlaggebend sind zudem fachlich gut ausgebildete und menschlich vorbildliche Lehrpersonen, denen die besondere Aufmerksamkeit und Anerkennung gelten muss. Den fort- und weiterbildungswilligen Personen sollen Bildungsgänge an ausserkantonalen Institutionen im Rahmen von	erreicht		

interkantonalen Vereinbarungen angemessen zur Verfügung stehen.			
Die Volksschule im Kanton Appenzell I.Rh. bietet den Schülern und Schülerinnen eine gute Basis für den Lern- und Berufserfolg. Ziel ist es, diese Basis zu festigen und die Qualität langfristig zu gewährleisten. Motivierete Lehrpersonen, zeitgemässe kantonale Unterstützungsangebote und gezielte Anforderungen an den Unterricht sind hierbei von grosser Bedeutung.	erreicht		
Sonderschüler und Sonderschülerinnen erhalten zu akzeptablen Bedingungen eine möglichst auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Betreuung und Bildung.	erreicht		
Die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes sind auf dem gegenwärtigen Stand zu halten.	erreicht		
Der Kanton stellt den Schulgemeinden die Dienstleistung einer Schulsozialarbeit zur Verfügung.	erreicht		
Die Heilpädagogische Früherziehung muss nebst den Kindern insbesondere auch die Eltern und Kindergärtnerinnen rasch, kompetent und zielgerichtet unterstützen.	erreicht		
Erziehungsbehörden, Arbeitsmarktbehörden, Migrationsbehörden und Sozialbehörden arbeiten bezüglich der Angebote zusammen und entwickeln eine gemeinsame Strategie zur Verbesserung der Effektivität des Gesamtsystems (interinstitutionelle Zusammenarbeit).	erreicht		
Die Lehrkräfte der Oberstufen werden im Bereich des Berufswahlunterrichts optimal unterstützt und begleitet.	erreicht		
Anpassung der geltenden kantonalen Gesetzgebung an das Bundesrecht bezüglich der Ausbildungsbeiträge	nicht erreicht	Der Prozess für die Revision der Gesetzgebung wurde gestartet.	Ziel: Abstimmung über das revidierte Gesetz über Ausbildungsbeiträge an der Landsgemeinde 2019
Überprüfung der geltenden Gesetzgebung im Sportbereich und der Verteilung sowie Verwendung der Swisslos-Sportfonds-Gewinnanteile	nicht erreicht	Infolge der Neubesetzung der Leitung des Sportamts und der Stipendienstellen konnte dieses Ziel nicht prioritär verfolgt werden.	
Der Kanton treibt die Planung und Realisierung von Sportstätten, deren Notwendigkeit ausgewiesen ist, in Zusammenarbeit mit den Bezirken und Sportvereinen voran.	erreicht		

Die Umnutzung des durch einen Wegzug des Landesarchivs und der Kantonsbibliothek frei werdenden Raums durch das Museum Appenzell oder andere Institutionen und Ämter ist zu planen.	nicht erreicht	Der Planungsprozess für den Neubau des Landesarchivs und der Kantonsbibliothek wurde in Angriff genommen.	
Bewahrung und Pflege der spezifisch innerrhodischen Volkskultur	teilweise erreicht	Ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in einer Perspektivenperiode erledigen lässt.	Anstrengungen fortführen
Das Gymnasium Appenzell verfügt über ein umfassendes, der Schule entsprechendes Konzept der Qualitätsentwicklung. Dieses wird schrittweise umgesetzt.	nicht erreicht	In Anbetracht des notwendig gewordenen Projekts Führungs- und Strategieentwicklung konnte nur das bestehende Qualitätsmanagement weitergeführt werden.	Das Gymnasium definiert für die Qualitätssicherung drei Ebenen (individuell, schulisch, kantonal) und arbeitet gemäss dem bestehenden Gesamtkonzept.
Das Gymnasium vollzieht die Verkleinerung der Schule von drei auf zwei Klassen pro Jahrgang ohne Einbusse der Bildungsqualität. Die zwei Jahrgangsklassen sind unter Gewährleistung der nötigen Wahlangebote nach Maturitätsanerkennungsreglement möglichst zu füllen, idealerweise mit mindestens 20 Schülern und Schülerinnen pro Klasse.	erreicht		
Ein attraktives Freifachangebot ist als wesentlicher Beitrag zur Bildungsqualität und Profilstärkung des Gymnasiums aufrechtzuerhalten.	erreicht		

Finanzdepartement

Ziel	Zielerreichung	Gründe für nicht vollständige Zielerreichung	allfällige Korrekturen / Massnahmen für Zukunft
Wahrung der politischen Eigenständigkeit unter Beachtung einer bedarfsgerechten Ausschöpfung des Ressourcenpotentials	erreicht		
Grundlagen für finanzpolitische Entscheide verbessern	erreicht		
Pflege eines attraktiven Steuerklimas und Förderung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber	erreicht		
Etablierung einer unabhängigen internen Kontrollinstanz	erreicht		
Die allgemeine Steuerbelastung ist moderat auszugestalten. Angemessene Verteilung der Mehrbelastung zwischen natürlichen und juristischen Personen.	erreicht		
Bestehende Schätzungsrückstände sind abzubauen.	erreicht		
Weiterbildungsangebot konzeptionell aufarbeiten	erreicht		
Attraktivität der kantonalen Verwaltung als Arbeitgeber steigern	teilweise erreicht	Das Anliegen, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein, ist eine Daueraufgabe, die nicht in einer Perspektivenperiode abgeschlossen werden kann. Mit der Revision des Personalrechts besteht nun eine zeitgemässe arbeitsrechtliche Basis. Insbesondere bei der Weiter- und Fortbildung konnte das Angebot markant verbessert werden.	Als Nächstes stehen Anpassungen beim Lohnwesen und bei der Personalentwicklung an.
Termingerechte Bereitstellung von IT-Services in guter Qualität. Gute Gestaltung der Informatik und der Informatik-Arbeitsprozesse.	erreicht		
Erfolgreicher Wechsel auf neue Buchhaltungssoftware. Erfolgreiche Nachfolgeregelung in Landesbuchhaltung.	erreicht		

Gesundheits- und Sozialdepartement

Ziel	Zielerreichung	Gründe für (nicht) vollständige Zielerreichung	allfällige Korrekturen / Massnahmen für Zukunft
Sicherstellung des Zugangs der Innerrhoder Bevölkerung zu qualitativ guten ambulanten und stationären Gesundheitsdienstleistungen inner- und ausserhalb der Kantonsgrenzen.	erreicht		
Sicherstellung ausreichender und qualitativ guter ambulanter und stationärer Leistungen der Altersversorgung zugunsten eines attraktiven Lebensabends für die einheimische Bevölkerung.	teilweise erreicht	Es handelt sich um eine Daueraufgabe, die zwar erfüllt, aber nie erledigt werden kann. <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeheimliste wurde auf den 1. Juni 2016 aktualisiert - Bürgerheim und Alters- und Pflegezentrum stehen unter gemeinsamer Führung - Heimaufsicht wurde noch nicht gestärkt - Projekt Liegenschaft Homanner wird umgesetzt 	Stärkung und Neuorganisation der kantonalen Heimaufsicht
Verstärkte Positionierung des Kantons als attraktiven Lebensraum für Familien durch eine angemessene und kohärente Familienpolitik.	nicht erreicht	Ein Bericht zur kantonalen Familienpolitik liegt nicht vor.	Ist noch zu erstellen
Sicherstellung der zeitgemässen Erfüllung der Aufgaben im Bereich Gesundheitsversorgung und -polizei	teilweise erreicht	<ul style="list-style-type: none"> - Schlanker und korrekter Vollzug der Prämienverbilligungen - Der Kanton hat Konzept im Bereich Palliative Care erarbeitet. - Controlling und Statistik werden laufend optimiert. - Die Revision der kantonalen Erlasse im Bereich der Gesundheitsberufe ist noch in Bearbeitung. Die Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes stehen zum Teil noch aus. 	Anstrengungen fortführen
Förderung des Erhalts der Gesundheit der Gesamtbevölkerung oder bestimmter Zielgruppen	erreicht		
Zielgerichteter und effizienter Einsatz kantonaler Bedarfsleistungen im Rahmen bürgernah gestalteter Prozesse und Förderung der Integration durch berufliche Eingliederung	erreicht		
Sicherstellung von genügenden und zweckmässigen Unterkünften und einer angemessenen Betreuung für die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden	erreicht		
Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gemäss den gesetzlichen Vorgaben und zeitgerechte Überführung der vorbestehenden Massnahmen ins neue Recht	erreicht		

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Ziel	Zielerreichung	Gründe für nicht vollständige Zielerreichung	allfällige Korrekturen / Massnahmen für Zukunft
Erarbeitung der Grundlagen für die Parkplatzbewirtschaftung im Dorf Appenzell	erreicht		
Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms	erreicht		
Gewährleistung einer guten Dienstleistungsqualität	erreicht		
Möglichst bürgerfreundliche Umsetzung der zahlreichen neuen Ausführungsverordnungen zum Strassenverkehrsgesetz	erreicht		
Etablierung der neuen Führung in den beiden Zivilschutzorganisationen Appenzell und Oberegg-Reute sowie Einführung des neuen Zivilschutzmaterials und des neuen Zivilschutz-Software-Programms „OM“	erreicht		
Profitieren von der geplanten Sicherheitsverbandsübung	erreicht		
Optimierung der Raumverhältnisse der Gerichte	nicht erreicht	Am Standort des alten Coops soll ein Neubau für die Gerichte und weitere Nutzer erstellt werden. Die Kreditvorlage soll der Landschaftsgemeinde 2019 vorgelegt werden.	Fortführung des Bauprojekts auf der Liegenschaft des alten Coops
Wegzug des Eichwesens aus dem Organisationsbereich der Feuer-schaugemeinde und Neueingliederung in das Strassenverkehrsamt	erreicht		
Sicherung guter Raumverhältnisse für die Kantonspolizei	nicht erreicht	Für die Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und weitere Abteilungen wurde ein neuer Standort auf dem Spitalareal definiert. Mit einem Umzug ist in den Jahren 2022-2024 zu rechnen, da zuerst ein neues Spital bewilligt und erstellt werden muss.	Projekt fortführen

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Ziel	Zielerreichung	Gründe für nicht vollständige Zielerreichung	allfällige Korrekturen / Massnahmen für Zukunft
Eigenständigkeit der landwirtschaftlichen Familienbetriebe fördern und landwirtschaftlichen Strukturwandel begleiten	erreicht		
Massnahmen zur Vorbereitung und Begleitung der Landwirte im neuen agrarpolitischen Umfeld	erreicht		
Optimale Voraussetzungen für den Absatz der Produkte der Urproduktion schaffen	teilweise erreicht	Für Direktvermarktung und für Gewerbe wurde die Marke „öserix“ lanciert.	Weiterführung der Marketingmassnahmen im Rahmen des PRE nötig
Weiterführung und Unterstützung der historisch gewachsenen bäuerlichen Kultur	teilweise erreicht	Die Schafschau wurde letztmals 2015 durchgeführt, per 2016 eingestellt. Bereich Alpung von Milchkühen müsste überdacht werden.	Ziegen- und Grossviehschau noch attraktiver machen. Im Bereich Alpung kantonale Unterstützung prüfen.
Überprüfung der Notwendigkeit von Neuerschliessungen durch Waldwege im Schutzwaldgebiet	teilweise erreicht	Kapazitätsgründe, Prioritäten mussten anders gesetzt werden.	Im Weissbachtal soll die Erschliessung geprüft werden (südlicher Kronberg)
Die Sanierung von Wohnhäusern soll durch Anpassungen des Gesetzes über die Unterstützung von Wohnbausanierungen erleichtert werden.	teilweise erreicht	Einkommens- und Vermögensgrenzen sind zu tief angesetzt. Es gibt wenige Personen, welche die Kriterien erfüllen können.	Kriterien sind zu prüfen oder Abschaffung der Massnahme zu diskutieren.
Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe trotz Forderung nach Betriebsvergrösserung	erreicht		
Gewährleistung eines gut funktionierenden Departements im Nachgang zur Umorganisation 2013	erreicht		
Zusammenarbeit mit anderen Departementen suchen und institutionalisieren	teilweise erreicht	Im Bereich Bodenschutz wurde noch wenig gemacht.	Pilotprojekt zur Ressource Boden startet 2017.
Förderung der produzierenden Familienbetriebe	teilweise erreicht	Absatzförderung im Rahmen des PRE läuft, muss aber noch verstärkt werden.	Weiterführung nötig
Förderung einer flächendeckenden Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet	teilweise erreicht	Projekt Alpkonzept Meglisalp ist erarbeitet, stösst bei Bewirtschaftern noch auf Skepsis, benötigt Zeit	Weiterführen
Förderung und Ausarbeitung von Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE).	teilweise erreicht	Umsetzung gestartet	Weiterführung nötig
Anwendung eines Risikomanagements für die landwirtschaftliche Investitionskreditkasse	teilweise erreicht	Ratingtool wird von swissmelio noch erweitert; Einsatz folgt	Weiterführung nötig

Umsetzung, Weiterführung und Weiterentwicklung der Waldplanung	nicht erreicht	Kapazitätsgründe	Weiterführung nötig
Ausscheidung schälgefährdeter Jungwaldbestände	teilweise erreicht	Projekt Wald-Hirsch lanciert, ist in Bearbeitung	Weiterführung nötig
Umsetzung der Ergebnisse der Studie zum Energieholzpotenzial in Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. Das im Kanton anfallende Energieholzpotenzial soll auch im Kanton genutzt werden können. Die Wertschöpfung soll im Kanton bleiben.	nicht erreicht	Bisher kein Projektträger, der sich für Nutzung des Energieholzpotenzials interessiert	Projektträger suchen
Die Beratung soll bei der Überprüfung der tiergerechten Bauweise im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weiterhin im Vordergrund stehen.	erreicht		
Sicherstellung der Nachführung der amtlichen Vermessung in zeitlicher, finanzieller und personeller Hinsicht	erreicht		
Sicherstellung und Weiterausbau des kantonalen GIS für Benutzer und Benutzerinnen sowie Anwender und Anwenderinnen. Vorbereitung der Einführung des Katasters für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)	teilweise erreicht	Im Rahmen der Diskussionen im Nachbarkanton St.Gallen sind noch Anstrengungen für eine weitere gemeinsame Lösung nötig.	Weiterführung nötig

Volkswirtschaftsdepartement

Ziel	Zielerreichung	Gründe für nicht vollständige Zielerreichung	allfällige Korrekturen / Massnahmen für Zukunft
Der zunehmenden Bedeutung des öffentlichen Verkehrs ist mit einer angemessenen Angebotsverbesserung Rechnung zu tragen.	erreicht		
Nachhaltige Investitionstätigkeit, die den Besonderheiten des Kantons Rechnung trägt und den Spielraum für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht.	teilweise erreicht	Mangelnde Verfügbarkeit von Bauland. Einheimische tätigen ihre Investitionen mehrheitlich im Kanton, teilweise aber auch auswärts. Investitionen von Auswärtigen fehlen weitgehend.	Verfügbarmachen und Sicherstellung von Bauland für Unternehmen. Etablierung eines Arbeitszonenmanagements
Weitere Verbesserung des Angebots an Arbeitsplätzen. Beibehaltung und Ausbau des Hotel- und Gastronomieangebots und Initiierung einer Kuhmilch verarbeitenden Käserei.	teilweise erreicht	Beschäftigtenwachstum höher als Bevölkerungswachstum. Nicht initiiert werden konnten auch ein Ausbau des Hotelangebots und die Initiierung einer Kuhmilch verarbeitenden Käserei.	Ressourcen für Einzelprojekte (Hotels, Käserei etc.) definieren und bereitstellen. Prüfung, ob die einzelbetriebliche Förderung von Hotellerie ermöglicht werden soll (gesetzliche Grundlage).
Das Departement präsentiert sich als Dienstleister mit grossem Kundennutzen, kurzen Entscheidungswegen, klaren Zuständigkeiten und Abläufen. Es vermittelt gezielte Impulse für die Entwicklung des Kantons.	erreicht		
Arbeitsinspektorat: Beratender Partner der Unternehmen vor allem in den nachfolgenden Bereichen: - Arbeitssicherheit (Gesundheitsschutz, Umsetzung des Arbeitsgesetzes etc.) - Entsendewesen (Flankierende Massnahmen zum Schutz der einheimischen Arbeitsplätze) - Schwarzarbeit Klare Verstösse werden geahndet.	erreicht		
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV): Die Arbeitslosenquote soll über gezielte Anstrengungen weiterhin möglichst tief gehalten werden.	erreicht		
Handelsregisteramt: Dienststellenqualität erhalten	erreicht		
Stiftungsaufsicht: Etablierung als Kompetenzzentrum	erreicht		

Erbschaftsamt: Kompetente Anlaufstelle bei Erbschaftsfragen, einschliesslich Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen sowie letztwillige Verfügungen	erreicht		
Öffentlicher Verkehr: Im Leistungs- und Fahrplanangebot werden punktuelle Verbesserungen angegangen. Die Bemühungen für eine optimale Anbindung des Regionalverkehrs an den Fernverkehr werden fortgesetzt. Die Vorarbeiten für eine mittelfristige Fahrzeitverkürzung auf der Linie Appenzell-St.Gallen werden angegangen.	teilweise erreicht	Taktlücken wurden geschlossen. Anbindungen an Fernverkehr werden verbessert, Umsetzung benötigt Zeit.	Ziel bleibt bestehen für Verbesserung Infrastruktur (Fahrzeitverkürzung Appenzell-St.Gallen) und Anbindung an Fernverkehr
Betreibungs- und Konkursamt: Als dienstleistungsorientierte Amtsstelle, die ihre Aufgaben korrekt und innert angemessener Frist erledigt, nimmt das Betreibungs- und Konkursamt ihre mitunter schwierige Aufgabe im Interesse der Rechtssicherheit bürgerfreundlich wahr.	erreicht		
Grundbuchamt: Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs auf elektronischer Basis im Bezirk Appenzell. Revision des V. Abschnitts (Sachenrecht) des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie der Verordnung über das Grundbuch. Aufarbeitung und Reduktion der Arbeitsrückstände.	teilweise erreicht	Seit Ende 2011 ist die Arbeitsstelle für die Grundbucheinführung vakant. Allen Bemühungen zum Trotz konnte sie bisher nicht wiederbesetzt werden. Dadurch konnten die gesteckten Ziele nicht erreicht werden. Pendenzen im Zusammenhang mit Strassenprojekten wurden stark abgebaut.	Ziel bleibt bestehen und soll mit den vorhandenen personellen Ressourcen in kleinen Schritten erreicht werden.

Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹Die „Appenzeller Kantonalbank“ (Bank) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Appenzell.

Rechtsform und
Unternehmens-
zweck

²Sie deckt die finanzierungs- und anlagenbezogenen Grundbedürfnisse ihrer Kundschaft ab und trägt damit zur Entwicklung der Wirtschaft des Kantons bei.

³Sie wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt und strebt einen ihren Aufgaben und Rahmenbedingungen entsprechenden Gewinn an.

⁴Sie betreibt eine Geschäftsstelle in Appenzell. Sie kann weitere Geschäftsstellen betreiben.

II. Geschäftskreis

Art. 2

¹Die Bank tätigt alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Universalbank üblicherweise mit sich bringen kann.

Dienstleistungs-
angebot

²Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung sind der Bank untersagt.

Art. 3

¹Der Geschäftskreis der Bank umfasst in erster Linie den Kanton Appenzell I.Rh.

Geographischer
Geschäftskreis

²Geschäfte in der übrigen Schweiz oder mit Auslandbezug sind zulässig, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken entstehen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton Appenzell I.Rh. dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 4

¹Die Bank kann sich zur Unterstützung ihres Geschäftszwecks an anderen Unternehmungen beteiligen und Kooperationen eingehen, soweit der Bank dadurch keine besonderen Risiken entstehen.

Beteiligungen
und Kooperatio-
nen

²Die Bank kann unter Berücksichtigung der Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Bankfunktionen auslagern oder solche für Dritte übernehmen.

III. Finanzen

Art. 5

Mittelbeschaffung Die Bank finanziert sich über ihre Eigenmittel sowie die Beschaffung von Fremdmitteln in allen banküblichen Formen.

Art. 6

Dotationskapital Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung. Es beträgt Fr. 30 Mio. Der Entscheid über Erhöhungsanträge richtet sich nach den Vorschriften über das Finanzreferendum.

Art. 7

Staatsgarantie ¹Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreichen.

²Die Bank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.

Art. 8

Steuerpflicht Die Bank ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern befreit.

IV. Aufsicht und Organisation

Art. 9

Aufsichtsbehörde des Bundes Die Bank untersteht der umfassenden Aufsicht durch die FINMA.

Art. 10

Grosser Rat Der Grosse Rat:
a) übt die Oberaufsicht über die Bank aus, indem er den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, dem Lagebericht und der Ausschüttung der Bank genehmigt und die Standeskommission beaufsichtigt;
b) wählt den Bankrat und bestimmt dessen Präsidium; er kann einzelne Mitglieder oder den gesamten Bankrat jederzeit abberufen; ausgenommen von Wahl und Abberufung durch den Grossen Rat ist das von der Standeskommission bestimmte Bankratsmitglied;
c) wählt die Revisionsstelle.

Art. 11

Die Standeskommission:

- a) stellt dem Grossen Rat die notwendigen Anträge, insbesondere zum Geschäftsbericht der Bank und zu Wahlgeschäften;
- b) übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus; sie prüft, ob die Geschäftspolitik der Bank den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht;
- c) kann bei der Revisionsstelle Auskünfte einholen und ihr Aufträge erteilen;
- d) ernennt aus ihrer Mitte ein Mitglied des Bankrates; es berichtet der Standeskommission über ausserordentliche Ereignisse; sie kann ihrem Mitglied Weisungen erteilen;
- e) genehmigt die Entschädigung des Bankrates;
- f) legt die Eignerstrategie des Kantons fest.

Standeskommission

Art. 12

Organe der Bank sind:

- a) der Bankrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Bankorgane

Art. 13

¹Der Bankrat ist das höchste Organ der Bank. Er ist zuständig für die Oberleitung der Bank sowie die Beaufsichtigung und Kontrolle der Geschäftsleitung.

Bankrat
a) Aufgaben

²Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Festlegung der Geschäftsstrategie und der Führungsorganisation der Bank;
- b) die Festlegung der Grundsätze und Rahmenbedingungen der finanziellen Führung, insbesondere der Risikopolitik und des Risikomanagements der Bank;
- c) die Aufsicht über die Geschäftsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der FINMA sowie die Umsetzung von Geschäftsstrategie und Risikopolitik;
- d) die Sicherstellung der Erarbeitung, Dokumentation und Umsetzung eines den gesetzlichen Anforderungen und dem Geschäft der Bank genügenden internen Kontrollsystems;
- e) den Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements;
- f) die Genehmigung von Jahresbudget und mehrjähriger Finanzplanung sowie der Entschädigung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- g) die Beschlussfassung über die Entschädigung des Bankrates, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission;
- h) die Genehmigung von Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- i) die Wahl der Prüfgesellschaft;
- j) die Antragstellung an die Standeskommission zuhanden des Grossen Rates zum Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, dem Lagebericht und der Ausschüttung der Bank sowie zu allfälligen ergänzenden Berichten zum Jahresergebnis und zur Risikopolitik;

- k) die Antragstellung an die Standeskommission zuhanden des Grossen Rates zur Festsetzung des Dotationskapitals;
- l) die Erteilung spezieller Prüfaufträge an die interne Revision oder die Revisionsstelle;
- m) die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leiters oder der Leiterin der internen Revision;
- n) die Beschlussfassung über die Übertragung von Befugnissen und Funktionen an Dritte.

³Der Bankrat entscheidet in allen Fällen, in denen nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 14

b) Delegationsbefugnisse

Der Bankrat kann die Vorbereitung oder Umsetzung seiner Beschlüsse oder die Überwachung spezieller Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuweisen.

Art. 15

c) Zusammensetzung

¹Der Bankrat erfüllt die Voraussetzungen der FINMA.

²Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

³Die Amtsdauer der vom Grossen Rat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.

⁴Unter Vorbehalt der Ernennung des Präsidenten oder der Präsidentin organisiert der Bankrat sich selbst.

Art. 16

Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin und weiteren vom Bankrat gewählten Mitgliedern. Der Direktor oder die Direktorin hat den Vorsitz.

²Aufgabe der Geschäftsleitung ist die operative Führung der Bank. Der Bankrat legt Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors oder der Direktorin und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Organisations- und Geschäftsreglement fest.

Art. 17

Prüfgesellschaft

¹Prüfgesellschaft ist eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Revisionsgesellschaft.

²Sie wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist im Rahmen der eidgenössischen Vorgaben möglich.

³Die Befugnisse und Pflichten der Prüfgesellschaft richten sich nach der Gesetzgebung des Bundes und den Vorgaben der FINMA. Sie berichtet der FINMA.

Art. 18

¹Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Ausschüttung in die Staatskasse den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sie erstattet der Standeskommission über ihren Befund Bericht. Revisionsstelle

²Sie nimmt die Abklärungen vor, mit denen die Standeskommission oder der Bankrat sie beauftragen.

³Wenn sie bei ihrer Prüfungstätigkeit auf kritische Punkte oder Unregelmässigkeiten stösst, orientiert sie umgehend den Bankrat und die Standeskommission.

Art. 19

Die Bank hat eine interne Revision. Sie ist direkt dem Bankrat unterstellt. Sie nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr. Interne Revision

Art. 20

Die Prüfgesellschaft und die Revisionsstelle arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der internen Revision zusammen und koordinieren die Prüfungsaktivitäten. Arbeitsweise von Prüfgesellschaft und Revisionsstelle

Art. 21

¹Im Bankrat und der Geschäftsleitung können nicht zugleich Einsitz nehmen:
 a) Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
 b) Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
 c) Verschwägerte in gerader Linie. Unvereinbarkeiten

²Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht Mitglieder von Gerichten des Kantons sein. Sie und die Angestellten der Bank dürfen nicht Angestellte oder Mitglieder von Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von anderen Banken oder deren Prüfgesellschaften oder Revisionsstellen sein.

³Das von der Standeskommission bestimmte Mitglied des Bankrates darf nicht Präsident oder Präsidentin oder Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Bankrates sein.

⁴Nach Anhörung des Bankrates können Ausnahmen bewilligen:

- a) der Grosse Rat für Mitglieder des Bankrates;
- b) die Standeskommission für übrige Personen.

V. Rechnungsabschluss, Ausschüttung

Art. 22

¹Die Bank schliesst die Rechnung jährlich auf den 31. Dezember nach den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln über die Rechnungslegung ab. Geschäftsbericht

²Der Geschäftsbericht einschliesslich Lagebericht und Jahresrechnung werden veröffentlicht.

Art. 23

Ausschüttung

¹Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Gewinn der Bank wird aufgeteilt in Reserven und eine Ausschüttung in die Staatskasse.

²Erzielt die Bank keinen Gewinn, kann sie aus Eigenmitteln eine Ausschüttung in die Staatskasse leisten, sofern die finanziellen Vorgaben der FINMA dies zulassen.

³Die Standeskommission entscheidet auf Antrag des Bankrates über die Ausschüttung. Mit der Ausschüttung ist auch die Entschädigung für die Staatsgarantie abgegolten.

⁴Der Entscheid der Standeskommission über die Ausschüttung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.

VI. Personal und Haftung

Art. 24

Personalrecht

¹Die Mitarbeitenden der Bank werden privatrechtlich angestellt.

²Der Grosse Rat kann den Anschluss der Mitarbeitenden an die kantonale Versicherungskasse festlegen.

Art. 25

Haftung

¹Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank, ihrer Organe, deren Mitglieder und der Angestellten richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.

²Der Bankrat oder die Standeskommission können Haftpflichtansprüche der Bank gegen Organe und Angestellte geltend machen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderung bestehenden Rechts

Das Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940 wird aufgehoben.

Art. 27

Übergangsrecht

Die Standeskommission regelt das für den Übergang zum neuen Recht Erforderliche, namentlich die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Bankrates und die Zuständigkeiten für den Antrag und die Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahrs 2018.

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank

1. Ausgangslage

Die Appenzeller Kantonalbank wurde 1899 gegründet. Die Betriebsaufnahme erfolgte 1900. Das geltende Gesetz über die Kantonalbank wurde 1940 erlassen (Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940, GS 951.000, im Folgenden Kantonalbankgesetz). Die letzte inhaltliche Revision der Gesetzgebung erfolgte 1999 mit dem Firmenwechsel von „Appenzell-Innerrhodische Kantonalbank“ zu „Appenzeller Kantonalbank“. Seither sind verschiedene Vorschriften der eidgenössischen Bankengesetzgebung und Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA; früher eidgenössische Bankenkommission) in Kraft getreten, die in den kantonalen Vorschriften nicht abgebildet sind. Es drängt sich daher auf, das Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank einer Totalrevision zu unterziehen.

Unter Beizug eines externen Experten (Prof. Dr. Beat Bernet, ehemaliger Leiter des Bankeninstituts an der HSG, alt Bankpräsident der Zuger Kantonalbank) nahm eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der kantonalen Verwaltung und der Kantonalbank unter der Leitung des Finanzdepartements im Auftrag der Standeskommission eine Situationsanalyse vor und entwickelte einen Entwurf für eine zeitgemässe Kantonalbank-Gesetzgebung.

Die Standeskommission beabsichtigt, mit der Revision die Verantwortlichkeiten zu klären und die Corporate Governance (Grundsätze der Unternehmensführung) zu verbessern. Die Corporate Governance ist vielschichtig und umfasst obligatorische und freiwillige Massnahmen wie das Einhalten von Gesetzen und Regelwerken (Compliance), das Befolgen anerkannter Standards und Empfehlungen sowie das Entwickeln und Befolgen eigener Unternehmensleitlinien oder auch die Ausgestaltung und Implementierung von Leitungs- und Kontrollstrukturen. Ein grundlegendes Anliegen der Public Corporate Governance ist die Entpolitisierung der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane und die weitere Professionalisierung der Führungsorgane.

2. Entwicklung der bankenrechtlichen Vorschriften

Gemäss Art. 98 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 100) erlässt der Bund Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen. Er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung. Im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0) wurde den Kantonalbanken ein Sonderstatus eingeräumt. Sie mussten beispielsweise für ihre Tätigkeit keine Bewilligung der Bundesbehörden haben, und damit auch die Bewilligungsvoraussetzungen nicht dauernd einhalten. Die Aufsichtsbehörden des Bundes konnten daher wegen ungenügender Organisation keine Schritte gegen eine Kantonalbank ergreifen. Die Kantonalbanken waren weiter im Unterschied zu den übrigen Banken nicht verpflichtet, sich durch eine externe bankengesetzliche Revisionsstelle prüfen zu lassen. Und schliesslich galten für Kantonalbanken reduzierte Eigenmittelanforderungen (sogenannter Eigenmittelrabatt).

Der Sonderstatus der Kantonalbanken wurde ab den 1990er-Jahren abgebaut, sodass sie heute weitgehend den übrigen Banken gleichgestellt sind und keine Privilegien mehr geniessen. Eine Bank gilt nach Art. 3a BankG als Kantonalbank, wenn sie aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses errichtet wurde und der Kanton an der Bank eine Beteiligung von mehr als

einem Drittel des Kapitals hält und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügt. Seit 1999 stellt die Staatsgarantie kein konstitutives Merkmal des Kantonalbankenstatus mehr dar. Der Kanton kann, er muss aber nicht, für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen. Kantonalbanken können sich auch als private oder gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft organisieren. Die Errichtung, Organisation, Struktur, Aufhebung und Liquidation sowie die Änderung all dieser Verhältnisse unterliegen kantonalem Recht. Der Spielraum der Kantone ist seit der uneingeschränkten Unterstellung der Kantonalbanken unter das eidgenössische Bankengesetz und die FINMA aber erheblich beschränkt: So brauchen Kantonalbanken eine Bewilligung der FINMA für ihre Geschäftstätigkeit nach Art. 3 BankG, die auch wieder entzogen werden kann. Die Grundstrukturen der Organisation sind im kantonalen Erlass (Gesetz) zu verankern. In den Bundesbestimmungen ist die Genehmigung des kantonalen Gesetzes durch die FINMA zwar nicht explizit vorgesehen, doch wird faktisch eine formelle Genehmigung vorausgesetzt. So verlangt Art. 3 Abs. 3 BankG die Genehmigung der Statuten durch die FINMA. Das Organisations- und Geschäftsreglement sowie alle späteren Änderungen daran bedürfen einer Genehmigung durch die FINMA.

Die Kantonalbanken haben sich - unabhängig von der gewählten Rechtsform - in Bezug auf ihre Organstruktur am aktienrechtlichen Modell zu orientieren. Neben einem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a BankG ein Organ für die Geschäftsführung auszuscheiden. Die Befugnisse zwischen diesen beiden Organen sind strikt so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist (Funktions- und Gewaltentrennung).

Bei Finanzinstituten ist zwischen der gesellschaftsrechtlichen Rechnungsprüfung und der bankengesetzlichen, aufsichtsrechtlichen Prüfung zu unterscheiden. Art. 18 Abs. 1 BankG schreibt vor, dass die Banken eine Prüfgesellschaft beauftragen müssen, die als verlängerter Arm der FINMA zu prüfen hat, ob die Bank die aufsichtsrechtlichen Vorschriften einhält (Aufsichtsprüfung). Die gesellschaftsrechtliche Rechnungsprüfung ist Aufgabe der Revisionsstelle. Es ist aber zulässig (und der Regelfall), dass die Prüfgesellschaft auch mit der Rechnungsprüfung beauftragt wird.

Die Kantonalbank hat zudem für ein wirksames internes Kontrollsystem (IKS) zu sorgen, insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision (Inspektorat) zu bestellen (Art. 9 Abs. 4 der eidgenössischen Bankenverordnung vom 30. April 2014, BankV, SR 952.02; FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance“ vom 22. September 2016).

Das Bankengesetz regelt die bundesrechtliche Aufsicht abschliessend, womit keine konkurrenzierende kantonale Zuständigkeit besteht. Eine zusätzliche kantonale Aufsicht ist möglich, beschränkt sich aber auf die Aspekte der Staatsgarantie und des Leistungsauftrags. Die Aufsicht über die Kantonalbanken wird aufgrund der jeweiligen Kompetenzen von der FINMA und dem Kanton wahrgenommen. Die FINMA ist alleine zuständig für die bankenspezifische Aufsicht gemäss dem eidgenössischem Bankengesetz und dem Finanzmarktaufsichtsgesetz. Sie erlaubt die Bankentätigkeit, übt also die sogenannte prudentielle Aufsicht aus. Der Begriff prudentielle Aufsicht dient als Zusammenfassung für eine Aufsicht, die insbesondere die Ziele des Gläubiger- und Versichertenschutzes, der Transparenz und Gleichbehandlung der Anlegenden, des Funktionsschutzes und des Schutzes des guten Rufs des Finanzplatzes zu erreichen versucht. Diese umfassende Aufsicht beruht vor allem auf den Pfeilern einer Bewilligungspflicht einer bestimmten Tätigkeit und der laufenden Überwachung der Bewilligungsvoraussetzungen. Die FINMA kontrolliert daher die Erfüllung der umfassenden Bewilligungsvoraussetzungen vor der Erteilung der Bewilligung an eine Bank und über deren ganze Dauer. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen, der Gewährserfordernis, gehört unter anderem auch eine zweckmässige Corporate Governance. Die Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht sind von

der Kantonalbank zu beachten. Die bankenspezifische Kontrolle wird durch eine sogenannte dualistische Aufsicht wahrgenommen: Die Prüfgesellschaft erstellt die bankengesetzlichen Berichte mit Feststellungen und Empfehlungen. Diese Berichte werden durch die FINMA ausgewertet. Dagegen gehören die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Informationen über die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Staatsgarantie zu den Kompetenzen des Kantons. Sie werden im Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank festgehalten. Entsprechend nimmt auch der Kanton die Aufsicht über diese Bereiche wahr. Er bestimmt, wer die kantonale Aufsicht ausübt. Wie der Kanton Appenzell I.Rh. die kantonale Aufsicht zukünftig ausgestaltet, wird in Abschnitt 3.7 beschrieben.

Mit dem 2009 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (FINMAG, SR 956.1) wurden verschiedene neue Begrifflichkeiten eingeführt. Diese primär redaktionellen Änderungen werden in der vorliegenden Revision übernommen, zum Beispiel „Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)“ statt „Eidgenössische Bankenkommision“.

3. Kernpunkte der Totalrevision

3.1. Beibehaltung des bestehenden Leistungsauftrags und gesetzliche Verankerung der heutigen Praxis

Das zentrale Element, das die Kantonalbank von privaten Banken unterscheidet, ist der öffentliche Auftrag. Ohne Leistungsauftrag lassen sich weder ihre grundsätzliche Existenz noch die Staatsgarantie, Einschränkungen des Geschäftsfelds oder das Steuerprivileg rechtfertigen. Heute ist die Kantonalbank eine Universalbank, die gleiche Dienstleistungen wie die privaten Banken anbietet. Nach dem geltenden gesetzlichen Auftrag hat die Kantonalbank „einerseits die Anlage- und Kreditbedürfnisse ihrer Kundschaft, besonders der Kantoneinwohner, zu befriedigen und andererseits dem Staate Einnahmen zu beschaffen“ (Art. 1 Abs. 2 Kantonalbankgesetz). Diese Aufgaben soll die Kantonalbank weiter erfüllen; die Aufgabenbeschreibung wird modernisiert. Die Kantonalbank soll als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigen. Sie soll auch wie bisher eine Einnahmequelle für den Kanton bilden.

3.2. Beibehaltung der Rechtsform und der Eignerstruktur

Die Rechtsform als selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt wird beibehalten. Der Kanton soll auch in Zukunft allein an der Kantonalbank berechtigt sein. Dies wird untermauert, indem nicht nur auf eine Umwandlung in eine andere Rechtsform - insbesondere eine Aktiengesellschaft - verzichtet wird, sondern auch keine Möglichkeit zur Ausgabe von Partizipationsscheinen und damit zur Beteiligung Dritter geschaffen werden soll.

3.3. Staatsgarantie

Das Gegenstück zum Leistungsauftrag ist die Gewährung einer Staatsgarantie. Eine Bestandesgarantie für die Kantonalbank ist damit nicht verbunden. Wegen der Staatsgarantie hat der Kanton aber unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Kantonalbank einzustehen, sofern die eigenen Mittel der Kantonalbank zur Deckung nicht ausreichen. Die Staatsgarantie ist ein Gläubigerschutzinstrument, das über den gesetzlichen Einlegerschutz hinausgeht. Der gesetzliche Einlegerschutz bietet Sicherheit bei auf den Namen des Einlegers oder der Einlegerin lautende Einlagen bis höchstens Fr. 100'000.-- (Art. 37a ff. BankG). Dank der Staatsgarantie sind alle Einlagen in die Kantonalbank geschützt. Die Staatsgarantie bringt der Kantonalbank Vorteile bei der Refinanzierung wie auch bei der Kundenwerbung. Auch ohne Staatsgarantie müsste ein

Kanton zum Schutz des in die Bank investierten Vermögens (Dotationskapital bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, Aktienkapital bei einer Aktiengesellschaft) Massnahmen ergreifen, wenn seine Kantonbank in finanzielle Schwierigkeiten geriete. Die erwähnten Vorteile, die sie mit der gesetzlichen Staatsgarantie hätte, entstehen der Bank aber mit dieser faktischen Verpflichtung nicht. Die Staatsgarantie soll daher erhalten bleiben. Die Staatsgarantie entspricht einer Versicherung, welche die Bank für ihre Kunden abschliesst. Die Bank leistet dem Kanton als Versicherer dafür sozusagen als Versicherungsprämie eine Abgeltung, die in der jährlichen Ausschüttung enthalten ist.

3.4. Ausschüttung

Bei der Gewinnverwendung tritt an die Stelle der bisher starren Regelung eine flexiblere Lösung. Das Dotationskapital wird gemäss Basel III ("Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems" vom Dezember 2010 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht der Bank, in der Schweiz umgesetzt durch die revidierte eidgenössische Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 [SR 952.03] und durch FINMA-Rundschreiben) nicht mehr verzinst. Die bisherige Verzinsungsregelung (Art. 2 Abs. 2 Kantonalbankgesetz) ist daher aufzuheben. Eine Beteiligung Dritter an der Bank (und ihrem Gewinn) bleibt mit der Beibehaltung des Rechtskleides (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) ausgeschlossen. Es ist daher nicht von Bedeutung, ob die Staatsgarantie über die Gewinnausschüttung abgegolten wird oder über eine separate Abgeltung. Auf eine separate Definition der Abgeltung der Staatsgarantie kann daher verzichtet werden.

3.5. Risikobegrenzung beim sachlichen und geografischen Geschäftskreis

Die Tätigkeitsfelder der Kantonbank werden sachlich durch eine Umschreibung des Dienstleistungsangebots der Bank und geographisch durch eine Festlegung der Herkunft der Bankkunden umrissen. Eine geographische und sachliche Begrenzung des Geschäftskreises schränkt die unternehmerische Freiheit der Kantonbank ein, was sich auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Kantonbank hemmend auswirken kann. Das Risiko ist andererseits breiter gestreut, je heterogener der Geschäftskreis ist.

Eine geographische Einschränkung ergibt sich aber aus dem Umstand, dass die Kantonbank ein kantonales Bankinstitut ist, für dessen Verbindlichkeiten der Kanton Appenzell I.Rh. haften würde. Daher soll der geographische Geschäftskreis der Kantonbank wie in der bisherigen Praxis schwergewichtig die Kundschaft aus dem Kanton Appenzell I.Rh. umfassen. Die Kantonbank darf aber durchaus auch Geschäftsbeziehungen mit ausserkantonalen Kunden eingehen. Aus der Umschreibung des geographischen Geschäftskreises können Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. indessen keinen Anspruch auf Geschäftsbeziehungen mit der Kantonbank ableiten. Die Kantonbank soll aufgrund ihrer individuellen Prüfung frei entscheiden, mit wem sie Geschäftsbeziehungen unterhält. In Art. 9 des bisherigen Gesetzes ist dieser Grundsatz ausdrücklich enthalten. In Anbetracht der Vertragsfreiheit, die auch die Kantonbank im Verhältnis zu ihren Kunden in Anspruch nehmen kann, wird im neuen Gesetz auf die ausdrückliche Regelung verzichtet. Ohne Vertragsabschlussfreiheit könnte die Kantonbank beispielsweise den Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Finanzierung des Terrorismus nicht entsprechen.

Nach dem geltenden Gesetz sind einige ausgewählte Dienstleistungsangebote der Bank Einschränkungen unterworfen. Auslandaktiven einerseits und Blankokreditlimiten, ungedeckte Vorschüsse und Blankoeventualitäten andererseits sind je durch einen vom Grossen Rat bestimmten Prozentsatz der Bankbilanzsumme begrenzt (Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Kantonalbankgesetz). Diese punktuellen Einschränkungen haben für die Bank heute keine nennenswerte Bedeutung

mehr. Es wird daher darauf verzichtet. Zur Risikoreduktion wird aber im Gesetz neu ausdrücklich festgehalten, dass Spekulationsgeschäfte, die viel mehr als etwa im Grundsatz der Umgang mit Auslandaktiven hohe Risiken bergen können, nicht zulässig sind (Art. 2 Abs. 2). Die Bank betreibt heute keine solchen Spekulationsgeschäfte (vgl. dazu unten Abschnitt 6, Kommentar zu Art. 2 des Entwurfs). Mit der neuen Bestimmung wird sichergestellt, dass sich daran nichts ändert.

Wo Geschäftsstellen betrieben werden, ist in erster Linie eine Frage der operativen Geschäftsführung. Gleichwohl soll der Entscheid über die Einrichtung zusätzlicher oder die Aufhebung bestehender Geschäftsstellen nicht von der Geschäftsleitung, dem operativem Führungsorgan, getroffen werden, sondern vom Bankrat, dem strategischen Führungsorgan. Auf eine Bezeichnung einzelner Geschäftsstellen im Gesetz wird verzichtet. Änderungen an den jetzigen Strukturen sind derzeit nicht geplant.

3.6. Verantwortlichkeiten der Organe

Die bundesgesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien der FINMA zur Corporate Governance (FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance-Banken“ vom 22. September 2016) bedingen eine Anpassung der bisherigen Bankenorganisation. Die Aufgaben des Organs für die Geschäftsführung (Geschäftsleitung) und die Aufgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Bankrat) werden strikt getrennt. Die Aufgaben zwischen diesen Organen müssen so aufgeteilt sein, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist (Funktions- und Gewaltentrennung).

Der Bankrat wird verkleinert. Er umfasst neu nur noch fünf bis maximal sieben Mitglieder anstelle von bisher neun Mitgliedern. Die Verschlankung soll die Flexibilität und Effizienz des Bankrates steigern, und ihn damit für die Herausforderungen der Zukunft wappnen. Sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Anforderungen der FINMA (Rundschreiben 2017/1, Rz 16 bis 25) an die Mitglieder des Oberleitungsorgans stetig steigen und entsprechend qualifizierte Personen in einem kleinen Kanton schwierig zu finden sind, zumal wegen des Geschäftsgeheimnisses und aus Konkurrenzüberlegungen Mitarbeitende und Angehörige von Verwaltungsgremien anderer Banken unerwünscht sind. Die bisherige Vorschrift, dass nach Möglichkeit alle Erwerbsgruppen im Verwaltungsrat vertreten sein sollen (Art. 12 Abs. 6 Kantonalbankgesetz), lässt sich daher nicht mehr aufrechterhalten. Wie bisher soll ein Mitglied der Standeskommission dem Bankrat angehören. Neu soll die Standeskommission dieses Mitglied aber selber bestimmen können. Die anderen Mitglieder wählt der Grosse Rat. Die Amtsdauer der vom Grossen Rat bestimmten Bankratsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach wie vor nicht vorgesehen ist eine Amtszeitbeschränkung; die Wiederwahl ist also möglich. Der Grosse Rat hat neu jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gewählten Bankratsmitglieder abzurufen. Der Bankrat organisiert sich in Ausschüssen entsprechend den geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht.

Die bisherige Bankkommission war ein Ausschuss des Bankrates mit bestimmten Aufgaben, die vom Bankrat in einem Reglement vorgegeben wurden (Art. 15 Kantonalbankgesetz). Durch ihre Tätigkeit in der Bankkommission hatten die Kommissionsmitglieder gegenüber den übrigen Bankräten einen unterschiedlichen Wissensstand. Wegen der stark voneinander abweichenden Kenntnisse muss im Ergebnis von zwei Kategorien von Bankräten gesprochen werden. Dank der sehr guten Zusammenarbeit des Bankrates hat diese Kluft bisher nicht zu Problemen geführt. Auf die ausdrückliche Erwähnung der Bankkommission im Gesetz wird daher verzichtet. Es steht dem Bankrat frei, für die Aufgaben, die er bisher durch die Bankkommission erledigen liess (sämtliche Aufgaben wurden der Bankkommission bereits bisher vom Bankrat zugewiesen,

vgl. Art. 15 Abs. 1 Kantonalbankgesetz), wieder einen Ausschuss zu bilden; er ist dazu aber nicht mehr verpflichtet.

Bisher war im Gesetz nur der Direktor als Organ erwähnt. In der Praxis liegt die operative Führung aber nicht mehr beim Direktor allein, sondern bei einer fünfköpfigen Bankleitung unter dem Vorsitz des Direktors, wie dies heute einer modernen Führungsorganisation entspricht. Diese Entwicklung ist im revidierten Gesetz über die Kantonalbank nachzutragen. Das Organ Direktor wird ersetzt durch das Organ Geschäftsleitung, das von einem Direktor oder einer Direktorin präsiert wird. Gewählt werden alle Geschäftsleitungsmitglieder durch den Bankrat. Er bestimmt auch die Kompetenzen der Geschäftsleitung und ihrer Mitglieder. Er hat auf diese Weise den nötigen Handlungsspielraum, um ein adäquates Führungsmodell zu wählen und dieses in seinem Organisations- und Geschäftsreglement zu verankern. Auf dieses Reglement legt auch die FINMA grossen Wert; es ist ihr einzureichen und muss von ihr genehmigt werden (Art. 3 Abs. 3 BankG, FINMA-Rundschreiben 2008/21 „Bewilligungs- und Meldepflichten Banken“ vom 20. November 2008).

Die bankengesetzliche Revisionsstelle wird neu gemäss den bundesgesetzlichen Bestimmungen Prüfgesellschaft genannt. Sie nimmt aufsichtsrechtliche Funktionen für die FINMA wahr. Die FINMA verlangt, dass die Prüfgesellschaft vom obersten Bankorgan (bei der Kantonalbank also vom Bankrat) gewählt wird (FINMA Rundschreiben 2017/2, „Corporate Governance - Banken“, Rz 14). Die Prüfgesellschaft darf nur Bankorganen Auskünfte erteilen. Wie bisher soll das Unternehmen, das als Prüfgesellschaft eingesetzt wird, auch die Rechnungsprüfung durchführen. Die gleiche Gesellschaft wird also als Prüfgesellschaft für die FINMA die aufsichtsrechtliche Prüfung durchführen, und als Revisionsstelle die Rechnungsprüfung, wie auch vom Bankrat oder der Standeskommission gewünschte zusätzliche Abklärungen vornehmen. Es ist zulässig, dass ein Buchprüfungsunternehmen in Personalunion nicht nur die bankengesetzliche Prüfung, sondern auch die Rechnungsprüfung vornimmt. Als Revisionsstelle muss dieses Buchprüfungsunternehmen nicht vom Bankrat gewählt werden. Vor allem aber darf es als Revisionsstelle - anders als die Prüfgesellschaft - nicht nur der FINMA Aufschlüsse erteilen, sondern auch den Bankorganen (Bankrat und Geschäftsleitung) und es darf auch Abklärungen für den Vertreter des Eigners Kanton Appenzell I.Rh., das heisst für die Standeskommission vornehmen. Dies selbstverständlich nur, soweit das Bankgeheimnis nicht berührt wird. Gewählt wird die Revisionsstelle vom Grossen Rat.

Bezüglich des Inspektorats (interne Revision) werden die bewährten Regelungen beibehalten. Im Gesetz wird klargestellt, dass die interne Revision direkt dem Bankrat unterstellt ist und ihre Aufgaben von der Geschäftsleitung unabhängig erfüllt.

3.7. Anpassung der Aufsichtsregelung

Die Kantonalbank untersteht wie bisher der bundesrechtlich vorgegebenen umfassenden Aufsicht der FINMA.

Neu geregelt wird die kantonale Aufsicht. Bei der Steuerung und Kontrolle von ausgelagerten Organisationen der öffentlichen Hand kommen den verschiedenen Gremien unterschiedliche Rollen zu (vgl. Schedler/Müller/Sonderegger, Public Corporate Governance: Handbuch für die Praxis, Bern 2011, S. 76 ff.): Die Legislative ist das Oberaufsichtsorgan und sorgt dafür, dass die Exekutive ihre strategisch-politische Führungsrolle wahrnimmt (öffentlicher Auftrag, Versorgung). Die Exekutive stellt die Leistungsfähigkeit der Organisation und die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sicher; sie formuliert dazu eine Eignerstrategie. Schliesslich ist die strategische Führungsebene der Organisation dafür verantwortlich, dass die Unternehmung die Eignerziele der Exekutive erfüllt. Mit dem neuen Gesetz über die Appenzell Kantonalbank legt die Legislati-

ve den öffentlichen Auftrag fest: Die Kantonalbank soll primär der Bevölkerung des Kantons Bankdienstleistungen anbieten und sekundär dem Kanton als Einnahmequelle dienen. Die Exekutive, die Standeskommission, wird in einer kurzen Eignerstrategie die Aufgaben und die Erwartungen der öffentlichen Hand präzisieren. Der Bankrat hat den präzisierten Auftrag umsetzen.

Der Grosse Rat behält die Oberaufsicht. Er wählt den Bankrat (ausgenommen das von der Standeskommission abgeordnete Mitglied) und die Revisionsstelle, bestimmt den Vorsitz des Bankrates, und er genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Ausschüttung. Im Übrigen nimmt die Standeskommission die Rolle des Eigners der Kantonalbank wahr.

Nach der geltenden Fassung der Vorschriften über die Regelung der Kompetenzen der Kontrollkommission (Art. 16 Abs. 2 Kantonalbankgesetz, zuletzt geändert am 28. April 1996) hat die Kontrollkommission dem Grossen Rat nach Einsicht in die Revisionsberichte der Revisionsstelle und des internen Inspektorats summarisch Bericht zu erstatten. Sie hat weiter darüber zu wachen, dass Auflagen der Prüfgesellschaft und Anordnungen der FINMA eingehalten wurden. Diese Überwachungsaufgabe kann die Kontrollkommission kaum mehr wahrnehmen. Angesichts der immer komplexer werdenden Bankvorgänge muss sie sich in aller Regel darauf beschränken, sich von der Kantonalbank und der kombinierten Prüfgesellschaft/Revisionsstelle bestätigen zu lassen, dass die Auflagen und Anordnungen befolgt wurden. Der Bericht der Kontrollkommission ist denn auch im Wesentlichen eine Zusammenfassung des Berichts des Buchprüfungsunternehmens (vgl. etwa den Jahresbericht 2016 der Kantonalbank, S. 50 f.). Die hohe Regulierungsdichte im Bankensektor und die engmaschige Überwachung durch die FINMA lässt kaum weiteren Aufsichtsspielraum. Auf die Kontrollkommission wird daher im neuen Gesetz verzichtet. Damit ist auch das Risiko einer Organhaftung ausgeräumt, dem die Mitglieder der Kontrollkommission ausgesetzt sind.

4. Verordnungsrecht

Die bisherige Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank (aktuell gilt der Erlass vom 12. Juni 1984, GS 951.010) ist mit dem neuen Gesetz entbehrlich geworden. Die Verordnung enthält vor allem eine Auflistung der Geschäfte, welche die Bank anbieten soll, ergänzt mit Verhaltensanweisungen zu den einzelnen Geschäften. Zu Kreditgesuchen der Kundschaft gibt Art. 5 der Verordnung beispielsweise vor: „Die Bank prüft die eingereichten Unterlagen und die angebotenen Sicherheiten. Sie kann vom Gesuchsteller alle für nötig befundenen Ausweise und Informationen, insbesondere Bilanzen und Erfolgsrechnungen, einverlangen.“ Solche Anweisungen zum Geschäftsprozess sind heute in Anbetracht der Vorgaben der FINMA zur ordnungsgemässen Führung eines Finanzinstituts überholt. Auch bei der Annahme von Geldern gebietet bereits übergeordnetes Recht Vorsicht, insbesondere die Geldwäschereigesetzgebung. Vorschriften zum Dienstleistungsangebot (etwa Art. 13 der Verordnung: „Die Bank leistet Kauttionen und Garantien aller Art“) erübrigen sich schon angesichts der Konkurrenzsituation, der die Kantonalbank ausgesetzt ist. Regelungen zur Verhinderung riskanter Geschäfte - etwa dass die Auslandaktiven 5% der Bilanzsumme nicht übersteigen dürfen (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung) - sind durch die (nationale und internationale) Bankenregulierung unnötig geworden. Es besteht derzeit kein Bedarf für Ausführungsbestimmungen des Grossen Rates zum Gesetz.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Bereits bisher haben Kanton und Bank in der Praxis bei der Ausschüttung auf die gegenseitigen Bedürfnisse soweit möglich Rücksicht genommen und damit für einen gleichmässigen, von zufälligen Ereignissen unabhängigen Mittelfluss an den Kanton gesorgt,

ohne der Bank in ihrer dem Markt ausgesetzten Geschäftstätigkeit ein enges Korsett aufzuerlegen. Die Änderungen der Aufsicht über die Kantonalkbank und die leichten Änderungen in der Regulierung des Risikoverhaltens der Bank sollten sich nicht auf die zukünftige Ertragslage und damit auf die Gewinnablieferung auswirken.

6. Vernehmlassungsverfahren

Über die Entwürfe zur Revision des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalkbank wurde bei den Bezirken, Verbänden und Parteien sowie der FINMA ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt (14. Juni bis 3. August 2017). Fünf Bezirke, die FINMA, sechs Verbände und zwei Parteien nahmen Stellung. Der Entwurf wurde durchwegs positiv aufgenommen. Die Änderungsvorschläge konzentrierten sich im Wesentlichen auf die Abgrenzung der Kompetenzen von Grosse Rat und Standeskommission, insbesondere bei Wahlen, auf die Grösse und Zusammensetzung des Bankrates und auf die jährliche Ausschüttung der Bank an den Kanton. Die Anträge zur Einschränkung der Wahlmöglichkeiten für den Bankrat, beispielsweise durch die Einführung einer Amtszeitbeschränkung, wurden nicht aufgenommen, weil dem Grosse Rat in der Besetzung des Bankrates ein möglichst grosser Handlungsspielraum erhalten bleiben soll.

7. Bemerkungen zu einzelnen Regelungen

Die Totalrevision des Gesetzes wurde zum Anlass genommen, auch den Aufbau des Gesetzes zu überarbeiten. Das Gesetz gliedert sich neu in sieben Abschnitte, und zwar in I. Allgemeines, II. Geschäftskreis, III. Finanzen, IV. Aufsicht und Organisation, V. Rechnungsabschluss, Ausschüttung, VI. Personal und Haftung, sowie VII. Schlussbestimmungen. Wo immer möglich wurde versucht, das Gesetz zu straffen, indem Doppelspurigkeiten wie Mehrfachnennungen von Kompetenzen vermieden wurden.

Art. 1

Im geltenden Erlass hat die Kantonalkbank den „Charakter der Staatsbank“. Der Begriff Staatsbank hat heute keinen spezifischen Wert mehr; er wird daher nicht mehr erwähnt. Nach dem bisherigen Gesetz hatte die Kantonalkbank die Aufgabe, die Anlage- und Kreditbedürfnisse ihrer Kundschaft zu befriedigen und dem Staat Einnahmen zu verschaffen (Art. 1 Abs. 2 Kantonalkbankgesetz). Der Unternehmenszweck wird neu allgemeiner formuliert, da die Dienstleistungen, welche Banken anbieten, sich nicht auf die Befriedigung von „Anlage- und Kreditbedürfnissen“ beschränken. Der Unternehmenszweck soll auch weniger darin bestehen, den Staatshaushalt zu entlasten, sondern allgemein zur Wirtschaftsentwicklung des Kantons beizutragen. Die Kantonalkbank betreibt heute neben der Geschäftsstelle in Appenzell Filialen in Obereggi, Weissbad und Haslen. Änderungen sind nicht geplant. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Betrieb der Geschäftsstellen auch von der Entwicklung digitaler Bankdienstleistungen abhängt. Einfachere Bankgeschäfte wie die Eröffnung eines Kontos oder Geldüberweisungen können (und werden künftig wahrscheinlich vermehrt) digital vorgenommen werden. Sobald es um grössere Geschäfte und um die persönliche Beratung geht, ist der direkte Kontakt erforderlich.

Art. 2

Bisher wurden der Kantonalkbank im Gesetz Beschränkungen auferlegt, die in der Praxis keine grosse Bedeutung hatten (Art. 6 Abs. 3 Kantonalkbankgesetz: Auslandaktiven; Art. 7 Gesamtsumme gewisser Kredite). Darauf wird verzichtet. Der Bank werden aber Spekulationsgeschäfte untersagt. Spekulationsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen die Bank in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Wetten auf Kursveränderungen eingeht. In diesem Segment hat sich die Kantonalkbank in den letzten Jahren nicht betätigt; sie zeigte sich mit dem Verbot im Zuge der

Vorbereitungsarbeiten auch ausdrücklich einverstanden. Wie jede Bank ist aber auch die Kantonbank darauf angewiesen, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Absicherungsgeschäfte für Zinsen und Fremdwährungen eingehen zu können. Zur Reduktion der Risiken von Bankpositionen bleibt der Eigenhandel daher erlaubt. Die Bank soll zudem weiterhin die Möglichkeit haben, Titel lokaler Aktiengesellschaften zu erwerben und zu halten, um sie ihrer Kundenschaft anbieten und veräussern zu können.

Art. 3

Das Geschäft soll auch weiterhin primär den Kanton Appenzell I.Rh. umfassen; in erster Linie sollen Personen mit Wohnsitz (natürliche Personen) oder Sitz (juristische Personen) im Kanton Appenzell I.Rh. auf Angebote der Kantonbank zählen können. Wo sich bei Kreditgeschäften die Sicherheit, etwa ein hypothekarisch belastetes Grundstück befindet, ist von untergeordneter Bedeutung. Das erfolgreiche Geschäftsmodell der Kantonbank beruht darauf, dass die Bank ihre Kunden persönlich kennt. Die neue Bestimmung verbietet ausserkantonale oder ausländische Aktivitäten der Kantonbank, wenn ihr daraus besondere Risiken erwachsen können. Ein besonderes Risiko liegt vor, wenn der Eintritt des Risikos den Jahresgewinn substantiell gefährden oder gar die Bank in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen kann.

Art. 4

Die Bankenwelt verändert sich und macht gerade für kleinere Banken Kooperationen zur Erfüllung von Aufsichtsvorgaben unumgänglich. Für Auslagerungen eignen sich insbesondere administrative Funktionen oder Funktionen, welche die Bank mit eigenen Ressourcen nicht ausreichend erfüllen kann. Beispielsweise hat sich die Appenzeller Kantonbank für die interne Revision vertraglich die Dienste der internen Revision der St.Galler Kantonbank gesichert. Die Appenzeller Kantonbank zeichnet sich dadurch aus, dass sie ihre Kunden persönlich kennt. Kundenschnittstellen werden daher nach der Philosophie der Kantonbank nicht ausgelagert. Bei Beteiligungen an anderen Unternehmungen soll nicht der direkte monetäre Gewinn im Vordergrund stehen, sondern der Beitrag, den die Beteiligung zur Verbesserung der den Kunden erbrachten Dienstleistungen und deren Qualität verspricht.

Art. 5

Gemäss dem geltenden Gesetz (Art. 5 Kantonbankgesetz) beschafft sich die Kantonbank ihre Betriebsmittel durch das Dotationskapital, den Reservefonds und die Annahme von Geldern. Der Reservefonds dient allerdings nach Art. 22 des geltenden Gesetzes „zur Deckung von Rückschlägen der Bankrechnung“. Es handelt sich also um Rückstellungen, nicht um die Beschaffung von Betriebsmitteln. Der Reservefonds wird daher nicht mehr erwähnt. Die Finanzierung der Kantonbank erfolgt der heutigen Terminologie entsprechend durch die Eigenmittel und die Beschaffung von Fremdmitteln in allen banküblichen Formen, also nicht nur durch die Annahme von (Spar-)Geldern. Die Eigenmittel der Bank bestehen aus dem Dotationskapital (Art. 24 der eidg. Eigenmittelverordnung) und den Reserven. Per 31. Dezember 2016 betragen die Eigenmittel Fr. 270 Mio. Dies entspricht einer Kernkapitalquote (Art. 18 und 21 ff. der eidg. Eigenmittelverordnung) von 19.34% und einer Leverage Ratio (Verhältnis des Kernkapitals zum Gesamtengagement, vgl. dazu FINMA Rundschreiben 2015/3 vom 29. Oktober 2014) von 8.97%.

Art. 6

Das Dotationskapital beträgt aktuell Fr. 30 Mio. (vgl. Art. 3 Kantonbankverordnung). Es wurde zuletzt durch einen Grossratsbeschluss vom 22. März 1993 auf diesen Bestand erhöht. Es ist vollständig einbezahlt und zählt daher zu den Eigenmitteln, über die Banken zum Gläubigerschutz und zum Schutz der Stabilität des Finanzsystems verfügen müssen (Art. 1 und 20 der eidgenössischen Eigenmittelverordnung). Eine Aufstockung ist nicht geplant. Über eine allfällige Erhöhung würde die Landsgemeinde entscheiden, denn einmalige Ausgaben von über Fr. 1 Mio.

unterstehen dem obligatorischen Referendum (Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, KV, GS 101.000).

Art. 7

Die Staatsgarantie bleibt unverändert im Gesetz verankert (Art. 3 des geltenden Gesetzes); siehe dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.3.

Art. 8

Die Bank ist von Steuern des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden befreit, bezahlt also beispielsweise auch keine Kirchensteuern. Bei anderen Abgaben, etwa Gebühren für Baubewilligungen oder Kanalisationsanschlusskosten, wenn die Bank ein Gebäude erstellt, wird sie dagegen gleich behandelt wie andere juristische Personen.

Art. 9

Die FINMA ist alleine zuständig für die bankenspezifische Aufsicht gemäss dem eidgenössischem Bankengesetz und dem Finanzmarktaufsichtsgesetz. Ihre prudentielle Aufsicht - bei der sie auf den Berichten der Prüfgesellschaft basiert - gewährleistet insbesondere den Gläubigerschutz, die Transparenz und die Gleichbehandlung der Anlegenden sowie den Schutz der Bank (siehe weiter zur prudentiellen Aufsicht vorne Abschnitt 2, S. 2 f.).

Art. 10

Ausserhalb des bankenspezifischen Bereichs übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Kantonalkbank aus (Art. 10 lit. a). Dazu gehört die Beobachtung der mit der Staatsgarantie verbundenen Haftungsrisiken. Die Kantonalkbanken wurden der bankengesetzlichen Aufsicht der Bundesbehörden unterstellt, nachdem ab Beginn der 1990er-Jahre immense Verluste im inländischen Kreditgeschäft einsetzten, die mehrere Kantonalkbanken an den Rand des Abgrunds brachten, teure Sanierungen erforderten und die verantwortlichen kantonalen Behörden in Bedrängnis brachten (Zuberbühler, Die Kantonalkbanken im Bankengesetz, in: Der Verband Schweizerischer Kantonalkbanken 1907-2007, Basel 2007, S. 163). In Anbetracht der verschärften Eigenkapitalvorschriften und der hohen Aufsichtsdichte der Bundesbehörden wird die FINMA intervenieren, bevor der Staatsgarantiefall in die Nähe rückt. Die Überwachung der Haftungsrisiken ist damit heute von untergeordneter Bedeutung. Das periodisch wiederkehrende Hauptgeschäft des Grossen Rates im Zusammenhang mit der Kantonalkbank wird die Genehmigung des Geschäftsberichts der Kantonalkbank mit der darin enthaltenen Ausschüttung an den Kanton sein, welche die Standeskommission dem Grossen Rat aufgrund ihrer Verhandlungen mit dem Bankrat vorschlägt (Art. 10 lit. a). Zur Oberaufsicht gehört auch die Beaufsichtigung der Standeskommission, welche die unmittelbare Aufsicht wahrnimmt. Daneben wählt der Grosse Rat auf Antrag der Standeskommission die Mitglieder des Bankrates und die Revisionsstelle, und er bestimmt auch, wer den Bankrat präsidiert (Art. 10 lit. b und c).

Art. 11

Den direkten Verkehr mit dem Bankrat pflegt die Standeskommission. Sie kann die Revisionsstelle beiziehen und sie beauftragen, bestimmten Fragen speziell nachzugehen (lit. c). Beispielsweise könnte sie bei einem grösseren Investitionsprojekt der Bank eine Nachkalkulation des Kostenvoranschlags veranlassen. Die Standeskommission legt die Eignerstrategie des Kantons fest (lit. f). Sie stellt dem Grossen Rat die notwendigen Anträge (lit. a), insbesondere zur Ausschüttung, das heisst zur Frage, wie ein Gewinn der Kantonalkbank verteilt werden soll, und bei Vakanzen im Bankrat (siehe dazu den Kommentar zu Art. 13 bis 16). Die Standeskommission schlägt dem Grossen Rat auch die Revisionsstelle zur Wahl vor (Art. 11 lit. a). Die Standeskommission stellt wie bisher ein Mitglied des Bankrates und sie kann diesem Mitglied Weisungen erteilen, beispielsweise wie es sich bei Abstimmungen über bestimmte Fragen verhalten muss. Es hat den anderen Mitgliedern über ausserordentliche Vorkommnisse zu berich-

ten. Es hat dabei selbstverständlich auch gegenüber der Standeskommission das Bankkunden-geheimnis zu wahren (lit. d). Die Standeskommission bestimmt schliesslich auf Antrag des Bankrates die Höhe der Entschädigung der Bankratsmitglieder (lit. e).

Art. 12

Organe sind der Bankrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Verzichtet wird auf die in der geltenden Fassung aufgeführte Kontrollkommission des Grossen Rates (Art. 11 lit. d und 16 Kantonalbankgesetz, siehe dazu vorne Abschnitt 3.7) und die Bankkommission, einem Ausschuss des Bankrates (Art. 11 lit. b und Art. 15 Kantonalbankgesetz, siehe dazu vorne Abschnitt 3.6).

Art. 13 bis 15 (Bankrat)

Die Kantonalbank ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Appenzell I.Rh. Sie hat anders als Körperschaften (dazu gehören etwa Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine oder im öffentlich-rechtlichen Bereich Kantone, Bezirke und Gemeinden) keine Mitglieder. Sie ist eine Anstalt und hat damit ähnlich wie eine privatrechtliche Stiftung keinen Eigentümer. Ihr oberstes Organ ist der Bankrat (Art. 13 Abs. 1). Da der Kanton das Dotationskapital zur Verfügung stellt, die Staatsgarantie gewährt, und die Ausschüttung mitbestimmt, haben der Grosse Rat und die Standeskommission zwar Einfluss auf die Geschicke der Kantonalbank; sie haben aber keine Organstellung. Der Bankrat hat sich nach den Vorgaben zu richten, die ihm im Gesetz und von der Standeskommission in einer Eignerstrategie gemacht werden. Er nimmt im Wesentlichen die Aufgaben wahr, die in einer Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat wahrnimmt (Art. 13 Abs. 2). Er ist ein strategisches Organ, währenddem die operative Führung von der Geschäftsleitung wahrgenommen wird. Obwohl das operative Geschäft betreffend, wird der Bankrat - oder ein Ausschuss davon - weiter wie bisher gewisse Bankgeschäfte in seiner Zuständigkeit behalten, wie insbesondere die Gewährung von Krediten, die ein Klumpenrisiko darstellen können. Die Bankkommission hatte bisher stets einen Anteil der Kredite im tiefen einstelligen Prozentbereich unter ihrer Beobachtung (Art. 15 Abs. 1 lit. b Kantonalbankgesetz); in Zukunft wird der Bankrat oder ein Ausschuss diese Aufgabe wahrnehmen. Obwohl die Frage, wo Geschäftsstellen betrieben werden, eine operative Frage ist, wird darüber nicht die Geschäftsleitung, sondern der Bankrat entscheiden (Art. 13 Abs. 2 lit. h). Als Werkzeug für vertiefte Abklärungen kann der Bankrat einen Bericht der externen Revisionsstelle anfordern oder die interne Revision einsetzen (Art. 13 Abs. 2 lit. l), die ihm direkt unterstellt ist (Art. 19). Dem operativen Führungsorgan, der Geschäftsleitung, wird der Bankrat seine Vorgaben im Wesentlichen wie bisher in Form eines Organisations- und Geschäftsreglements machen (Art. 13 Abs. 2 lit. e). Der Bankrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern (Art. 15 Abs. 2). Eines davon ist Mitglied der Standeskommission und wird von ihr in den Bankrat gewählt (Art. 11 lit. d), die anderen Mitglieder wählt der Grosse Rat auf Antrag der Standeskommission (Art. 10 lit. b). Das Antragsrecht der Standeskommission ist deshalb von Bedeutung, weil nach den Kriterien der FINMA über die Corporate Governance bankenspezifische Kompetenzen und Erfahrung unabdingbar sind (Art. 15 Abs. 1; siehe FINMA-Rundschreiben 2017/1, Rz 16 bis 25). Die Standeskommission überträgt einem der Bankratsmitglieder den Vorsitz; im Übrigen konstituiert der Bankrat sich selbst (Art. 15 Abs. 4). Im Interesse der für einen erfolgreichen Bankbetrieb wichtigen Kontinuität werden die Mitglieder des Bankrates für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 15 Abs. 3).

Art. 16 (Geschäftsleitung)

Die operative Führung der Kantonalbank obliegt der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz eines Direktors oder einer Direktorin. Die Befugnisse der Geschäftsleitung und ihrer Mitglieder bestimmt der Bankrat.

Art. 17 bis 20 (Prüfgesellschaft, Revisionsstelle und interne Revision)

Nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung muss eine bankengesetzliche Prüfung durch eine externe Prüfgesellschaft und eine interne Revision gewährleistet sein. Die Prüfgesellschaft muss nach den FINMA-Vorgaben vom Oberleitungsorgan (das wäre bei einer Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat, bei der öffentlich-rechtlichen Kantonalbank ist es der Bankrat) gewählt werden (FINMA Rundschreiben 2017/1, Rz 13). Die Rechnungsprüfung wird von einer externen Revisionsstelle vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2016 war die Pricewaterhouse-Coopers AG in Personalunion Prüfgesellschaft und Revisionsstelle. Wie bei den meisten Banken dürfte bei der Kantonalbank, voraussichtlich nur schon aus Kostengründen, jeweils das gleiche Revisionsunternehmen sowohl Prüfgesellschaft (Aufsicht) wie auch Revisionsstelle (Rechnungsprüfung) sein. Die interne Revision hat die Kantonalbank derzeit ausgelagert; die interne Revision der St.Galler Kantonalbank übernimmt diese Aufgabe auch für die Appenzeller Kantonalbank. Die interne Revision ist zur Wahrung der Unabhängigkeit gegenüber der operativen Geschäftsführung direkt dem Bankrat unterstellt (Art. 19).

Art. 21 (Unvereinbarkeiten für alle Organe)

Die bisherigen Wahlausschlussgründe (Art. 13 Kantonalbankgesetz) werden im Wesentlichen übernommen. Neu ist vorgesehen, dass das Standeskommissionsmitglied, das in den Bankrat abgeordnet wird, im Bankrat weder das Präsidium noch das Vizepräsidium bekleiden kann, und dass auch Angestellte der Kantonalbank (wie bisher schon die Mitglieder von Organen der Kantonalbank) nicht in Organen von anderen Banken Einsitz nehmen können. Der Grosse Rat kann bei Mitgliedern des Bankrates Ausnahmen machen. Bei Geschäftsleitungsmitgliedern und Angestellten erteilt die Standeskommission Ausnahmebewilligungen. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben über Beschlussquoren (zum Beispiel Art. 14 Abs. 3 Kantonalbankgesetz), Unterschriftsberechtigungen (Art. 18 Kantonalbankgesetz), Protokollführung und Teilnahmerechte bei Bankratssitzungen (Art. 17 Kantonalbankgesetz) sind nicht auf Gesetzesebene anzusiedeln. Der Bankrat wird die notwendigen Vorschriften im Organisations- und Geschäftsreglement erlassen.

Art. 22

Wie bisher entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Über die Genehmigung der Anträge der Standeskommission zum Jahresbericht und der von der Standeskommission mit der Kantonalbank ausgehandelten Ausschüttung wird der Grosse Rat in der Regel weiterhin in der Märzsession entscheiden. Der Geschäftsbericht wird nach bisherigem Muster veröffentlicht werden. Er enthält neu auch den Lagebericht, den Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, erstellen müssen (vgl. dazu Art. 961c des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 2011, OR, SR 220).

Art. 23

Die Mittel, welche die Kantonalbank dem Kanton Appenzell I.Rh. abliefern, werden neu nicht mehr wie bisher in Art. 21 Kantonalbankgesetz mit festen Sätzen definiert. Vielmehr soll über jeweils einen mehrjährigen Zeitraum für beide Seiten - Kanton und Bank - Sicherheit über den Mittelfluss geschaffen werden. Ein schlechtes Geschäftsjahr der Kantonalbank soll nicht zu Schwierigkeiten im Staatshaushalt führen, das heisst die Bank kann trotz Verlusten aus Reserven dem Kanton Mittel zur Verfügung stellen. Dies gilt natürlich nur, soweit die Vorgaben der FINMA eingehalten sind. In einem guten Geschäftsjahr soll die Kantonalbank ihrerseits nicht zwingend einen bestimmten Teil des Gewinns dem Kanton abführen müssen, sondern die Möglichkeit haben, ihrerseits Investitionen im Hinblick auf anstehende Herausforderungen tätigen zu können oder ihre Eigenmittel weiter zu stärken.

Art. 24

Das Personalrecht des Kantons Appenzell I.Rh. ist für ein Dienstleistungsunternehmen, das sich in Konkurrenz zu privaten Einrichtungen befindet, nicht geeignet. Bereits bisher ist das Personal mit privatrechtlichen Arbeitsverträgen angestellt. Dies wird im Gesetz verankert. In personalrechtlicher Hinsicht nochmals überdacht wurde der in Art. 6 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 24. Juni 2013 (VKV, GS 172.410) enthaltene Grundsatz, dass die Bankangestellten der kantonalen Versicherungskasse angeschlossen sind. Da das Bankpersonal einen erheblichen Teil des Versichertenkreises der Versicherungskasse ausmacht, ist es wichtig, dass es bei der kantonalen Versicherungskasse angeschlossen bleibt. Die bisherige Lösung wird daher beibehalten. Nach Art. 24 Abs. 2 des Entwurfs müsste der Grosse Rat einem Wechsel der Pensionskasse zustimmen. Die Bestimmung räumt Zweifel darüber aus, ob für den obligatorischen Anschluss der Kantonalbankangestellten an die kantonale Versicherungskasse durch Art. 6 VKV eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden war. Nach Art. 29 Abs. 1 KV, letzter Satz, hat der Grosse Rat „für die kantonale Versicherungskasse das Erforderliche“ zu regeln. Die Organisation der Versicherungskasse ist damit sicherlich Sache des Grossen Rates; mit Art. 24 Abs. 2 des Entwurfs wird klargestellt, dass auch die Kompetenz verliehen wurde, den Kreis der obligatorisch Versicherten zu bestimmen, soweit sie nicht Angestellte des Kantons, sondern anderer juristischer Personen wie hier der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Kantonalbank sind.

Art. 25

Gemäss Art. 39 BankG richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe einer Kantonalbank für die Geschäftsführung, die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752-760 OR). Für Angestellte ohne Organfunktion könnte der Kanton besondere Staatshaftungsregelungen schaffen (Art. 61 OR). Die Angestellten der Kantonalbank sind aber privatrechtlich angestellt (Art. 24 Abs. 1). Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV, GS 172.310; vgl. Art. 1 PeV). Für sie gilt daher die Staatshaftungsregelung nach Art. 26 PeV nicht. Sie unterliegen den Haftungsregelungen des Obligationenrechts, sind also den Angestellten privatrechtlich organisierter Banken gleichgestellt. Es besteht daher kein Anlass, Sonderbestimmungen zu erlassen. Geregelt wird aber, wer Rückgriffsforderungen der Bank geltend machen kann, nämlich der Bankrat und die Standeskommission.

Art. 26 ff. (Schlussbestimmungen)

Das neue Gesetz soll auf Beginn des Geschäftsjahrs 2019 das geltende Gesetz ersetzen. Die Standeskommission wird für einen geordneten Übergang zum neuen Regime sorgen. Sie wird zu regeln haben, wie die Reduktion der Bankräte umgesetzt wird, sofern sich keine natürlichen Fluktuationen ergeben. Und sie wird regeln, wie der bis Ende 2018 amtierende Bankrat das letzte altrechtliche Geschäftsjahr (2018) unter neuem Recht zu vertreten hat.

8. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank einzutreten, es wie vorgelegt zu verabschieden und - unter Vorbehalt der Annahme des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank durch die Landsgemeinde - die Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank aufzuheben.

Appenzell, 29. August 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank

Vernehmlassungsbericht (Vernehmlassungsfrist 14. Juni bis 3. August 2017)

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FINMA Bern

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell (BA)
- Bezirk Schwende (BS)
- Bezirk Rüte (BR)
- Bezirk Gonten (BG)
- Bezirk Oberegg (BO)
- HIKA
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg (AVO)
- Bauernverband Appenzell I.Rh (BV)
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. (BV)
- Politische Bauernvereinigung Oberegg (BV)
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- SP Appenzell I.Rh. (SP)
- FINMA Bern (FINMA)

Appenzell, 29. August 2017

Gesetzestext vor Vernehmlassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Grundsätzliches</p>	<p>BR: Keine Stellungnahme, da gesetzte Frist in der Ferienzeit.</p> <p>FINMA: Begrüssst die Gesetzesrevision sehr, da bei dieser Gelegenheit wesentliche Anpassungen des Gesetzes und der wichtigsten Bankregulative an das geltende Aufsichtsrecht erfolgen können. Die Revision des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank und die damit verbundene Aufhebung der Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank werden zu Änderungen der Bankregulative führen. Damit keine regulativen Lücken entstehen, sind diese Änderungen zeitgleich in Kraft zu setzen und rechtzeitig der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	
<p>Art. 1 ¹Die Appenzeller Kantonalbank (Bank) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Appenzell.</p> <p>²Sie deckt die finanzierungs- und anlagenbezogenen Grundbedürfnisse ihrer Kundschaft ab und trägt damit zur Entwicklung der Wirtschaft des Kantons bei.</p> <p>³Sie wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt und strebt einen ihren Aufgaben und Rahmenbedingungen entsprechenden Gewinn an.</p>	<p>AVA: Neu fehlt der französische Name der Bank.</p> <p>AVA: „²...und trägt damit zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft des Kantons bei.“</p> <p>GFI: „²Die Bank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.“</p> <p>HIKA: Abs. 3 ergänzen um weiteren Satz: „Der Unternehmenshauptzweck besteht darin, einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung im Kanton zu leisten.“</p>	<p>Keine Übernahme. Italienischer oder englischer Name werden auch nicht genannt.</p> <p>Keine Übernahme: Schlanke und klare Regelung ohne Modewörter.</p> <p>Keine Übernahme: Anliegen ist bereits durch Abs. 2 abgedeckt.</p>

<p>⁴Sie betreibt eine Geschäftsstelle in Appenzell. Sie kann weitere Geschäftsstellen betreiben.</p>	<p>AVA: „³Sie wird nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt...“</p> <p>GFI mit neuem Abs. 3: „³Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau.“</p>	<p>Keine Übernahme: Fachbegriff.</p> <p>Keine Übernahme: Anliegen ist in der Geschäftsstrategie der APPKB abgedeckt.</p>
<p>Art. 2 ¹Die Bank tätigt alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Universalbank üblicherweise mit sich bringen kann.</p> <p>²Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung sind der Bank untersagt.</p>	<p>FINMA: Der Zweckartikel ist vor diesem Hintergrund weit gefasst. Allerdings kann dieses Defizit mit einer präzisen Umschreibung des Tätigkeitsbereichs im Organisations- und Geschäftsreglement der Bank aufgefangen werden.</p>	<p>Präzise Umschreibung des Tätigkeitsbereichs erfolgt im Organisations- und Geschäftsreglement.</p>
<p>Art. 3 ¹Der Geschäftskreis der Bank umfasst in erster Linie den Kanton Appenzell Innerrhoden.</p> <p>²Geschäfte in der übrigen Schweiz oder mit Auslandbezug sind zulässig, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken entstehen und die Befriedigung der</p>	<p>HKA: „¹Der Geschäftskreis der Bank umfasst in erster Linie das Appenzellerland.“</p> <p>AVA: „²...wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken, insbesondere finanzieller, (aufsichts-) rechtlicher oder rufbeeinträchtigender Art, entstehen und...“</p>	<p>Keine Übernahme: Die Kantonalbank soll innerkantonale Bedürfnisse abdecken. Sie kann und wird aber selbstverständlich wie bisher Beziehungen mit auswärtiger Kundschaft, insbesondere aus dem Kanton Appenzell A.Rh., pflegen.</p> <p>Keine Übernahme: Eine Präzisierung der Risiken ist unnötig und wenig hilfreich. So besteht das Bankgeschäft gerade darin, dass finanzielle Risiken eingegangen werden. Es ist daher bei jedem Geschäft eine</p>

<p>Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton Appenzell Innerrhoden dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>		<p>Abwägung vorzunehmen.</p>
<p>Art. 4 ¹Die Bank kann sich zur Unterstützung ihres Geschäftszweckes an anderen Unternehmungen beteiligen und Kooperationen eingehen, soweit der Bank dadurch keine besonderen Risiken entstehen. ²Die Bank kann unter Berücksichtigung der Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Bankfunktionen auslagern oder solche für Dritte übernehmen.</p>	<p>AVA: „¹ ... soweit der Bank dadurch keine besonderen Risiken entstehen und die Standeskommission die Genehmigung erteilt hat.“ GFI: „¹ ... keine besonderen Risiken entstehen und wenn dies dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder sozialen Zwecken dient oder im berechtigten Interesse der Bank liegt.“</p>	<p>Keine Übernahme: Die Genehmigung ist unnötig. Die Standeskommission ist im Bankrat vertreten. Bei grösseren Veränderungen informiert jede Bank ohnehin ihren Eigner, hier die Standeskommission. Die Bank muss sich im Rahmen ihres Geschäftszweckes bewegen; eine Ausdehnung (zum Beispiel auf die Versicherungsbranche) ist auch ohne Genehmigungsvorbehalt ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 5 Die Bank finanziert sich über ihre Eigenmittel sowie die Beschaffung von Fremdmitteln in allen banküblichen Formen.</p>		
<p>Art. 6 Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung. Es beträgt 30 Millionen Franken. Der Entscheid über Erhöhungsanträge richtet nach den Vorschriften über das Finanzreferendum.</p>	<p>GFI; HIKA: Neuformulierung <i>zweiter Satz</i> „Über die Erhöhung des Dotationskapitals entscheidet der Grosse Rat.“ AVA: „... Der Entscheid über Erhöhungsanträge richtet sich nach...“</p>	<p>Keine Übernahme: Die verfassungsmässigen Referendumsvorschriften sollen nicht unterlaufen werden. Erhöhungen des Dotationskapitals von mehr als Fr. 1 Mio. sollen daher der Landsgemeinde vorbehalten bleiben und nicht dem Grossen Rat übertragen werden. Übernahme: Sprachliche Korrektur.</p>

<p>Art. 7 ¹Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreichen.</p> <p>²Die Bank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.</p>	<p>AVA: Prüfen, ob nachrangige Verpflichtungen nicht ausgeschlossen werden müssten. Falls die Möglichkeit des Partizipationskapitals eingeräumt wird, ist dieses von der Staatsgarantie auszuschliessen.</p>	<p>Auf Partizipationsscheine und nachrangige Verpflichtungen wird verzichtet. Der Verzicht ist ein starkes Signal für die Solidität der Bank. Zur Überwindung von Liquiditätsengpässen können normale Kredite aufgenommen oder Kassenobligationen ausgegeben werden.</p>
<p>Art. 8 Die Bank ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern befreit.</p>	<p>AVA: Prüfen, ob für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen, eine Grundstückgewinnsteuer abzuliefern ist.</p>	<p>Keine Übernahme: Im Steuergesetz (Art. 58) ist festgehalten, dass der Kanton und seine Anstalten steuerbefreit sind.</p>
<p>Art. 9 Die Bank untersteht der umfassenden Aufsicht durch die FINMA.</p>		
<p>Art. 10 Der Grosse Rat:</p> <p>a) übt die Oberaufsicht über die Bank aus, indem er den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, dem Lagebericht und der Ausschüttung der Bank genehmigt und die Standeskommission beaufsichtigt;</p> <p>b) wählt den Bankrat; er kann einzelne Mitglieder oder den gesamten Bankrat jederzeit abberufen; ausgenommen von Wahl und Abberufung durch den Grossen Rat ist das von der Standeskommission bestimmte Bankratsmitglied;</p>	<p>AVA: „...<i>Ausschüttung der Bank sowie die Eignerstrategie und die Standeskommission beaufsichtigt;</i>“</p> <p>AVA; BG; BV; GFI: „<i>wählt den Bankrat und dessen Präsidium;</i>...“</p> <p>FINMA: Bevorzugt Regierungsmodell, wonach die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion gänzlich der Standeskommission als Kantonsregierung übertragen wird. Die Exekutive erscheint insgesamt als</p>	<p>Keine Übernahme: Die Entwicklung der Eignerstrategie gehört zu den Aufgaben der Standeskommission in ihrer Funktion als Eignervertreter.</p> <p>Übernahme: Trotz den Vorbehalten der FINMA gegenüber politisch motivierten Wahlen soll der Grosse Rat nicht nur das oberste Organ der Bank wählen, sondern auch bestimmen, wer das oberste Organ führt.</p>

<p>c) wählt die Revisionsstelle.</p>	<p>flexibler und sachbezogener und ihre Entscheidungsprozesse sind weniger stark parteipolitischen Interessen und Taktiken ausgesetzt.</p> <p>GFI: Neuformulierung lit. c „wählt die Kontrollstelle“.</p>	<p>Keine Übernahme: Zweiteilung der externen Prüfung gibt auch Möglichkeit zur Auftragserteilung an Revisionsstelle.</p>
<p>Art. 11 Die Standeskommission:</p> <p>a) stellt dem Grossen Rat die notwendigen Anträge, insbesondere zum Geschäftsbericht der Bank und zu Wahlgeschäften;</p> <p>b) übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus; sie prüft, ob die Geschäftspolitik der Bank den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht;</p> <p>b) kann bei der Revisionsstelle Auskünfte einholen und ihr Aufträge erteilen;</p> <p>c) ernennt aus ihrer Mitte ein Mitglied des Bankrates; es berichtet der Standeskommission über ausserordentliche Ereignisse; sie kann ihrem Mitglied Weisungen erteilen;</p> <p>d) ernennt eines der vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Bankrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Bankrates;</p> <p>e) genehmigt die Entschädigung des Bankrates;</p> <p>f) legt die Eignerstrategie des Kantons fest.</p>	<p>AVA: lit. b kommt zweimal vor.</p> <p>SP: Wahl aller Bankräte durch Grossrat.</p> <p>BG, BV; GFI: Streichen Art. 11 lit d.</p>	<p>Übernahme, sprachliche Korrektur.</p> <p>Keine Übernahme: Die Standeskommission soll selber bestimmen, durch welches ihrer Mitglieder im Bankrat die kantonalen Interessen am besten wahrgenommen werden können.</p> <p>Übernahme: siehe Begründung zu Art. 10 lit. b.</p>

<p>Art. 12 Organe der Bank sind: a) der Bankrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.</p>	<p>GFI: lit. c neu „die Kontrollstelle.“</p>	<p>Keine Übernahme: Begründung analog zu Art. 10.</p>
<p>Art. 13 ¹Der Bankrat ist das höchste Organ der Bank. Er ist zuständig für die Oberleitung der Bank sowie die Beaufsichtigung und Kontrolle der Geschäftsleitung. ²Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: a) die Festlegung der Geschäftsstrategie und der Führungsorganisation der Bank; b) die Festlegung der Grundsätze und Rahmenbedingungen der finanziellen Führung, insbesondere der Risikopolitik und des Risikomanagements der Bank; c) die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der FINMA sowie die Umsetzung von Geschäftsstrategie und Risikopolitik; d) die Sicherstellung der Erarbeitung, Dokumentation und Umsetzung eines den gesetzlichen Anforderungen und dem Geschäft der Bank genügenden internen Kontrollsystems;</p>	<p>AVA: „¹Der Bankrat ist das höchste Organ der Bank. Er trägt die Gesamtverantwortung und ist zuständig für die strategische Führung der Bank sowie...“ FINMA: Der Aufgabenkatalog ist zu ergänzen um die Genehmigung des sogenannten Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement (vgl. Randziffern 10 und 52ff FINMA-Rundschreiben 2017/1 Corporate Governance - Banken). AVA: „die Aufsicht über die Geschäftsleitung, insbesondere...“</p>	<p>Keine Übernahme: Anlehnung an die obligationenrechtliche Terminologie bei den Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 1 OR). Keine Übernahme: FINMA-Rundschreiben werden laufend umgesetzt und im OGR abgebildet. Risikomanagement ist bereits in lit. b abgedeckt. Übernahme.</p>

<ul style="list-style-type: none"> e) den Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements; f) die Genehmigung von Jahresbudget und mehrjähriger Finanzplanung sowie der Entschädigung von Mitgliedern der Geschäftsleitung; g) die Beschlussfassung über die Entschädigung des Bankrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Ständekommission; h) die Genehmigung von Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen; i) die Wahl der Prüfgesellschaft; j) die Antragstellung an die Ständekommission zuhanden des Grossen Rats zum Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, dem Lagebericht und der Ausschüttung der Bank sowie zu allfälligen ergänzenden Berichten zum Jahresergebnis und zur Risikopolitik; k) die Antragstellung an die Ständekommission zuhanden des Grossen Rates zur Festsetzung des Dotationskapitals; l) die Erteilung spezieller Prüfaufträge an die interne Revision oder die Revisionsstelle; m) die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Leiterin oder des Leiters der internen Revision; n) die Beschlussfassung über die 		
---	--	--

<p>Übertragung von Befugnissen und Funktionen an Dritte.</p> <p>³Der Bankrat entscheidet in allen Fällen, in denen nicht andere Organe zuständig sind.</p>		
<p>Art. 14 Der Bankrat kann die Vorbereitung oder Umsetzung seiner Beschlüsse oder die Überwachung spezieller Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuweisen.</p>		
<p>Art. 15 ¹Der Bankrat erfüllt die Voraussetzungen der FINMA.</p> <p>²Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.</p>	<p>BG, BV: „¹Der Bankrat erfüllt kollektiv die Voraussetzungen der FINMA.“</p> <p>HIKA: Abs. 1 streichen, da dies übergeordnetes Gesetz schon vorschreibt.</p> <p>BG: „²Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wovon vier in Innerrhoden wohnhaft sein müssen.“</p> <p>HIKA: „²Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wobei mindestens vier Mitglieder in Appenzell I.Rh. den Wohnsitz haben müssen.“</p> <p>BV: „²Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaft sind.“</p> <p>GFI: „²Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.“</p>	<p>Keine Übernahme: Die FINMA-Regelung verlangt nicht von jedem Einzelmitglied sondern vom Bankrat als Kollektiv die Erfüllung der Voraussetzung.</p> <p>Keine Übernahme: Der Grosse Rat soll seine Wahlkompetenz nicht selber beschneiden.</p>

<p>³Die Amtsdauer der vom Grossen Rat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.</p> <p>⁴Unter Vorbehalt der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten organisiert der Bankrat sich selbst.</p>	<p>GFI, Neuformulierung Abs. 3: „³Bei der Besetzung des Bankrates ist eine Vertretung von Arbeitnehmerschaft, Gewerbe, Landwirtschaft sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gewährleisten.“</p> <p>BG; BV: Neuformulierung Abs. 3: „³Im Bankrat sollen nach Möglichkeit alle Erwerbsgruppen vertreten sein.“</p> <p>SP: Gegen Verkleinerung Bankrat, verlangt Frauenquote.</p> <p>HKA: Neuformulierung Abs. 4: „⁴Die Amtsdauer ist auf 16 Jahre beschränkt.“</p>	<p>Keine Übernahme: Besetzung soll in der Entscheidungskompetenz des Grossen Rates liegen.</p> <p>Keine Übernahme: Entpolitisierung und Erhöhung Fachkompetenz; Frauenquote soll nicht prioritär sein.</p> <p>Keine Übernahme: Auch bei kantonalen Behörden besteht keine Amtszeitbeschränkung, jederzeitige Abberufung durch Grossen Rat möglich (Art. 10 lit. b).</p>
<p>Art. 16</p> <p>¹Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und weiteren vom Bankrat gewählten Mitgliedern. Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz.</p> <p>²Aufgabe der Geschäftsleitung ist die operative Führung der Bank. Der Bankrat legt Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors oder der Direktorin und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Organisations- und Geschäftsreglement fest.</p>	<p>AVA: „...Der Bankrat legt Befugnisse und Obliegenheiten der Direktorin oder des Direktors und...“</p>	<p>Übernahme.</p>
<p>Art. 17</p> <p>¹Prüfgesellschaft ist eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Revisionsgesellschaft.</p>	<p>GFI: Art. 17 des Entwurfs verschieben und neu vor Art. 21 ansiedeln. An der durch die Verschiebung leer werdenden Stelle soll ein neuer Artikel mit der</p>	<p>Keine Übernahme: Siehe Begründung zu Artikel 10.</p>

<p>²Sie wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist im Rahmen der eidgenössischen Vorgaben möglich.</p> <p>³Die Befugnisse und Pflichten der Prüfungsgesellschaft richten sich nach der Gesetzgebung des Bundes und den Vorgaben der FINMA. Sie berichtet der FINMA.</p>	<p>Marginalie „Kontrollstelle“ und folgendem Wortlaut gefüllt werden: „Die Kontrollstelle prüft die Einhaltung der Zweckbestimmungen gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.“</p>	
<p>Art. 18</p> <p>¹Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung dieses Gesetzes und nimmt die Abklärungen vor, mit denen die Standeskommission oder der Bankrat sie beauftragen.</p> <p>²Wenn sie bei ihrer Prüfungstätigkeit auf kritische Punkte oder Unregelmässigkeiten stösst, orientiert sie umgehend den Bankrat und die Standeskommission.</p>	<p>HKA: Neuformulierung Abs. 1 „¹Die Revisionsstelle prüft die Rechnung sowie Sachverhalte nach den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten, dem gewählten Regelwerk und prüft die Einhaltung der Vorgaben der FINMA sowie die Einhaltung des Gesetzes. Sie nimmt die Abklärungen vor, mit denen die Standeskommission oder der Bankrat sie beauftragen.“</p>	<p>Die Revisionsstelle hat selbstverständlich die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen sowie sich zum Ausschüttungsantrag zu äussern. Diese grundsätzlichen Aufgaben, welche durch die gesetzlichen Revisionsvorschriften bereits definiert sind, werden im Sinne der Klarheit aufgenommen. Neue Fassung:</p> <p>¹Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Ausschüttung in die Staatskasse den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sie erstattet der Standeskommission über ihren Befund Bericht.</p> <p>²Sie nimmt die Abklärungen vor, mit denen die Standeskommission oder der Bankrat sie beauftragen.“</p> <p>³„...“ Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.</p>

<p>Art. 19 Die Bank hat eine interne Revision. Sie ist direkt dem Bankrat unterstellt. Sie nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.</p>		
<p>Art. 20 Die Prüfgesellschaft und die Revisionsstelle arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der internen Revision zusammen und koordinieren die Prüfungsaktivitäten.</p>		
<p>Art. 21 ¹Im Bankrat und der Geschäftsleitung können nicht zugleich Einsitz nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen; b) Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie; c) Verschwägerete in gerader Linie. <p>²Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Mitglieder von Gerichten des Kantons sein. Sie und die Angestellten der Bank dürfen nicht Angestellte oder Mitglieder von Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von anderen Banken oder deren Prüfgesellschaften oder Revisionsstellen sein.</p>	<p>GFI: „²... Revisionsstellen oder Steuerbeamte sein.</p> <p>AVA: Auch der Einsitz in den Verwaltungsrat eines anderen Unternehmens kann zu nicht akzeptablen Interessenkonflikten führen.</p>	<p>Keine Übernahme: Bei Interessenkonflikt gilt Ausstandspflicht. Keine weiteren Wahleinschränkungen erwünscht.</p>

<p>³Das von der Standeskommission bestimmte Mitglied des Bankrates darf nicht Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Bankrates sein.</p> <p>⁴Nach Anhörung des Bankrates können Ausnahmen bewilligen.</p> <p>a) der Grosse Rat für Mitglieder des Bankrates;</p> <p>b) die Standeskommission für übrige Personen.</p>	<p>AVA: Neuformulierung Abs. 4: „Ausnahmen können bewilligt werden: [lit. a] auf Antrag der Standeskommission durch den Grossen Rat für Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung; [lit. b] nach Anhörung des Bankrates durch die Standeskommission für übrige Personen.“</p>	<p>Keine Übernahme: Keine Personaldiskussion für operative Ebene im Grossen Rat; jede Ausnahmegewilligung bedingt begründeten Antrag.</p>
<p>Art. 22</p> <p>¹Die Bank schliesst die Rechnung jährlich auf den 31. Dezember nach den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln über die Rechnungslegung ab.</p> <p>²Der Geschäftsbericht einschliesslich Lagebericht und Jahresrechnung werden veröffentlicht.</p>		
<p>Art. 23</p> <p>¹Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Gewinn der Bank wird aufgeteilt in Reserven und eine Ausschüttung in die Staatskasse.</p> <p>²Erzielt die Bank keinen Gewinn, leistet sie aus Eigenmitteln eine Ausschüttung in die Staatskasse, sofern die finanziellen Vorgaben der FINMA dies zulassen.</p>	<p>BG; FINMA: „²Erzielt die Bank keinen Gewinn, kann sie aus Eigenmitteln eine Ausschüttung in die Staatskasse leisten...“</p> <p>HIKA: Abs. 2 streichen.</p>	<p>Übernahme.</p> <p>Keine Übernahme.</p>

<p>³Die Standeskommission entscheidet auf Antrag des Bankrates über die Ausschüttung. Mit der Ausschüttung ist auch die Entschädigung für die Staatsgarantie abgegolten.</p> <p>⁴Der Entscheid der Standeskommission über die Ausschüttung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.</p>	<p>GFI: ²<i>Erzielt die Bank keinen Gewinn, entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Bankrates, ob aus Eigenmitteln eine Ausschüttung in die Staatskasse erfolgt, sofern die finanziellen Vorgaben der FINMA dies zulassen.“</i></p> <p>GFI: „³Der Grosse Rat entscheidet auf Antrag des Bankrates über die Ausschüttung....“</p> <p>GFI: Abs. 4 streichen.</p>	<p>Keine Übernahme (vgl. folgende Bemerkung).</p> <p>Keine Übernahme: Entscheidkompetenz liegt beim Grossen Rat (Abs. 4), Behandlung Antrag Bankrat erfolgt aber durch Eignervertreter.</p> <p>Keine Übernahme (vgl. vorhergehende Bemerkung).</p>
<p>Art. 24</p> <p>¹Die Mitarbeitenden der Bank werden privatrechtlich angestellt.</p> <p>²Der Grosse Rat kann den Anschluss der Mitarbeitenden an die kantonale Versicherungskasse festlegen.</p>		
<p>Art. 25</p> <p>¹Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank, ihrer Organe, deren Mitglieder und der Angestellten richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.</p> <p>²Der Bankrat oder die Standeskommission können Haftpflichtansprüche der Bank gegen Organe und Angestellte geltend machen.</p>	<p>AVA: „²<i>Der Bankrat, die Standeskommission und der Grosse Rat können Haftpflichtansprüche...“</i></p> <p>GFI: Neuer Abs. 3: „³Bei Haftungsansprüchen gegen den Kanton und die Bankorgane ist die Vertretung zu</p>	<p>Keine Übernahme: Ausführungsbestimmungen in juristischen Angelegenheiten liegen bei Exekutive.</p> <p>Keine Übernahme.</p>

	<i>klären. Als Organ bietet sich der Grosse Rat, vertreten durch das Präsidium und/oder das Büro, an.“</i>	
Art. 26 Das Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940 wird aufgehoben.		
Art. 27 Die Standeskommission regelt das für den Übergang zum neuen Recht Erforderliche, namentlich die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Bankrates und die Zuständigkeiten für den Antrag und die Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2018.		
Art. 28 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.		



Eignerstrategie

der Standeskommission für die Appenzeller Kantonalbank

Der Kanton betreibt eine Kantonalbank (Bank) mit Hauptsitz in Appenzell, um

- die Versorgung der Kantonsbevölkerung sowie der im Kanton aktiven Unternehmungen mit Basisdienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Sparen, Anlegen, Finanzieren und Vorsorgen sicherzustellen,
- durch die Bankaktivitäten zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beizutragen,
- für den Kantonshaushalt nachhaltig substantielle Beiträge zu generieren und finanzierungs- und anlagebezogene Finanzgeschäfte dem Kanton anzubieten.

Die Bank ist und bleibt zu 100% im Besitz des Kantons.

Der Betrieb einer Bank ist zwingend mit Risiken verbunden. Die Bank darf jedoch keine Risiken eingehen, die in Bezug auf ihre Grösse und Finanzkraft unverhältnismässig sind und sie finanziell oder hinsichtlich der Reputation in Schwierigkeiten bringen könnten. Bankrat und Geschäftsleitung sind verpflichtet, im Zweifelsfall die Risikoreduktion der Renditesteigerung vorzuziehen.

Geschäfte in der übrigen Schweiz oder mit Auslandbezug sind zulässig, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken entstehen.

Die Eigenmittel der Bank sind eine wichtige Kennzahl für Bonität und Stabilität der Bank. Sie sollen die aufsichtsrechtlich verlangte Höhe für alle Indikatoren übertreffen.

Die Bank soll durch ihre Unternehmensstrategie sicherstellen, dass der Eigner mit einer planbaren und konstanten Ausschüttung rechnen kann. Diese Ausschüttungen beinhalten auch die Abgeltung der Staatsgarantie.

Ausschüttungen an den Eigner und die Stärkung der Eigenmittel sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Je nach Eigenkapitalsituation der Bank und der die Stabilität beeinflussenden externen Rahmenbedingungen sollen sie flexibel ausgestaltet werden können.

Können Ausschüttungen nicht oder nicht vollständig aus dem Periodengewinn finanziert werden, besprechen Standeskommission und Bankrat die Möglichkeiten für eine Ausschüttung aus dem Eigenkapital. Dabei kommt der finanziellen Stabilität der Bank Priorität zu.

Der Bankrat verfügt in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich.

Appenzell, 29. August 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Erläuterungen

der Standeskommission zur Eignerstrategie

Die Appenzeller Kantonalbank ist die bedeutendste Finanzbeteiligung des Kantons. Der Bank sind deshalb die aus Eignersicht (Corporate Governance) wichtigen Leitplanken und Vorgaben für ihre Geschäftstätigkeit zu setzen. Sie sollen zu einer risikoarmen, sicheren und verlässlichen Zweckerfüllung und beidseitig zur Transparenz des Verhältnisses zwischen dem Kanton und seiner selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beitragen. Gleichzeitig gilt es, die Entscheidungsfähigkeit, Effizienz und Effektivität der Bankorgane zu wahren und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle zu schaffen.

Zweck der Eignerstrategie

Die Standeskommission nimmt bei der Kantonalbank die Rolle des Eignervertreeters ein. Mit der Eignerstrategie konkretisiert sie diese Funktion. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerischen Freiheiten der Appenzeller Kantonalbank und schafft optimale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit. Die Eignerstrategie zeigt die Erwartungen des Kantons gegenüber seiner Bank. Sie beschreibt die wichtigsten Rahmenbedingungen des Eigners für seine sehr wichtige Beteiligung. Mit wenigen Eckpunkten werden die zentralen politischen und die finanz- und risikobezogenen Anforderungen an Strategie und Führung der Bank festgelegt.

Die Eignerstrategie ist bewusst kurz und einprägsam gefasst. Mit ihr sollen in Präzisierung der gesetzlichen Vorgaben die wesentlichen Punkte und die wichtigen Ziele festgehalten werden.

Die Festlegung der Eignerstrategie fällt in die Kompetenz der Standeskommission (Art. 11 lit. f des neuen Gesetzes über die Appenzell Kantonalbank, KBG). So ist sichergestellt, dass Anpassungen der Strategie auch unter schwierigeren Umständen rasch erfolgen können und nicht durch den zeitlich aufwändigen parlamentarischen Gesetzgebungsprozess verzögert werden.

Eckpunkte der Eignerstrategie

Der Unternehmenszweck ist in Art. 1 KBG gesetzlich festgehalten. Der strategischen Führungsebene werden präzisere Vorgaben für ihre Tätigkeit gemacht.

Von einer Änderung der Rechtsform wird bei der Totalrevision der Kantonalbankgesetzgebung abgesehen. Die bewährte Rechtsform (selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt) wird beibehalten und dadurch untermauert, dass keine Möglichkeit zur Beteiligung Dritter geschaffen wird.

Die Kantonalbank bildet mit der jährlichen Gewinnablieferung eine wichtige Einnahmequelle für den Staatshaushalt. Dieser Mittelfluss soll für Kanton und Bank über einen mehrjährigen Zeitraum festgelegt werden und sowohl für Kanton als auch Bank Planungssicherheit bieten.

Der Bankrat als strategische Führungsebene ist für das Unternehmen zentral und es sind neben fachlichen Finanzkenntnissen, Berufserfahrungen in der Finanzbranche auch Führungskompetenzen und die Unabhängigkeit gefragt. Da dieses Anforderungsprofil nur wenige Personen erfüllen, ist es wichtig, dass der Bankrat diese Kompetenzen wenigstens in seiner Gesamtheit erfüllt.

Appenzell, 29. August 2017

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
28. April 2012,

beschliesst:

I.

Art. 4 lautet neu:

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

- | | | | |
|-------|-----------------|--|--|
| ZGB | Art. 261 Abs. 2 | Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; | Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde |
| ZGB | Art. 269a | Anfechtung der Adoption; | |
| ZGB | Art. 298 Abs. 3 | Bestellung eines Vormundes; | |
| ZGB | Art. 298b | Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge; | |
| ZGB | Art. 308 | Errichtung einer Beistandschaft (Kindesschutz); | |
| ZGB | Art. 316 | Aufnahme von Pflegekindern; | |
| ZGB | Art. 318 | Verwaltung des Kindesvermögens; | |
| ZGB | Art. 320 Abs. 2 | Anzehrung des Kindesvermögens; | |
| ZGB | Art. 374 Abs. 3 | Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung; | |
| ZGB | Art. 381 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft; | |
| ZGB | Art. 400 Abs. 1 | Ernennung des Beistands (Erwachsenenschutz); | |
| ZGB | Art. 415 Abs. 1 | Prüfung und Genehmigung der Rechnung; | |
| ZGB | Art. 425 Abs. 1 | Entbindung von der Erstellung des Schlussberichts und der Schlussrechnung; | |
| ZGB | Art. 425 Abs. 2 | Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts; | |
| ZGB | Art. 428 | Unterbringung und Entlassung; | |
| ZGB | Art. 544 Abs. 1 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche; | |
| ZGB | Art. 548 Abs. 1 | Amtliche Verwaltung; | |
| ZGB | Art. 550 | Antragstellung zur Verschollenerklärung; | |
| PartG | Art. 27 Abs. 2 | Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr. | |

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

- | | | |
|-----|--------------------------|---|
| ZGB | Art. 134 Abs. 1 | Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht; |
| ZGB | Art. 134 Abs. 3 | Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut; |
| ZGB | Art. 265a Abs. 2 | Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption; |
| ZGB | Art. 287 Abs. 1 | Genehmigung von Unterhaltsverträgen; |
| ZGB | Art. 298a Abs. 3 | Beratung vor elterlicher Erklärung für gemeinsame Sorge; |
| ZGB | Art. 314a ^{bis} | Vertretung des Kindes; |
| ZGB | Art. 318 Abs. 2 | Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils; |
| ZGB | Art. 318 Abs. 3 | Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen |
| und | Art. 322 Abs. 2 | Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen; |
| ZGB | Art. 333 Abs. 3 | Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen; |
| ZGB | Art. 363 | Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten; |
| und | Art. 364 | |
| ZGB | Art. 367 | Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags; |
| ZGB | Art. 382 Abs. 3 | Vertretung der urteilsunfähigen Person; |
| ZGB | Art. 405 Abs. 3 | Anordnung des öffentlichen Inventars; |
| ZGB | Art. 442 Abs. 5 | Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes; |
| ZGB | Art. 445 | Vorsorgliche Massnahmen; |
| ZGB | Art. 449b | Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen; |
| ZGB | Art. 450g | Vollstreckung; |
| ZGB | Art. 451 Abs. 2 | Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts und Gewährung des Akteneinsichtsrechts; |
| ZGB | Art. 553 Abs. 1 | Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars. |

II.

Art. 5a wird eingefügt:

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für:

- OR Art. 246 Abs. 2 Vollziehung einer Schenkungsaufgabe im öffentlichen Interesse;
- OR Art. 268b Abs. 1 Mithilfe Retentionsrecht;
- und Art. 299c
- OR Art. 451 Abs. 1 Hinterlegung einer bestrittenen auf dem Frachtgut haftenden Forderung;
- OR Art. 482 Abs. 1 Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren;
- OR Art. 522 Abs. 2 Anerkennung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 524 Abs. 3 Genehmigung Hausordnung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 1032 Hinterlegung Wechselsumme;
- OR Art. 1155 Abs. 2 Verhängung von Ordnungsbussen an Lagerhaltende.

Volkswirtschaftsdepartement

²Es bestimmt die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Amtsstellen.

III.

In Art. 6 wird die Zeile „ZGB Art. 882, Aufsicht bei Auslosungen“ aufgehoben.

IV.

Art. 7a wird eingefügt:

¹Die Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g und Art. 288 OR) ist bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen.

Mietsachen

²Die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR) obliegt der Standeskommission. Die Genehmigung blosser Formularanpassungen kann sie einer anderen Stelle übertragen.

V.

Art. 7b wird eingefügt:

¹Die Standeskommission ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Kanton und für allfällige Aufhebungen. Für das Verfahren und die Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Gesamt- und Normalarbeitsverträge

²Die Standeskommission erlässt die gemäss Bundesrecht erforderlichen Normalarbeitsverträge, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.

VI.

In Art. 10 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴In Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bestehen keine Gerichtsferien, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.

VII.

In Art. 11 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Die Einwohnerkontrolle kann Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, wenn:

- a) die Betroffenen, bei Geburten ein Elternteil und bei Todesfällen die nächsten Angehörigen, nicht innert sieben Tagen den Verzicht auf eine Veröffentlichung verlangt haben;
- b) die mit den Mitteilungen bedienten Medien allfällige Internetveröffentlichungen nach spätestens 20 Tagen von der Internetseite entfernen.

VIII.

Art. 12a wird eingefügt:

Aufsicht

¹Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit.

²Sie überwacht die Tätigkeit der Urkundspersonen und spricht nötigenfalls Sanktionen aus.

³Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen, Bussen bis Fr. 20'000.– aussprechen und die Beurkundungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen. Für Rechtsanwälte bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen der anwaltlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

IX.

Art. 12b wird eingefügt:

Elektronische
Beurkundung

¹Die Urkundspersonen können öffentliche Urkunden elektronisch ausfertigen.

²Sie können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

X.

Art. 32a wird eingefügt:

¹Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist. Amtliche Teilung

²Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.

³Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.

XI.

Art. 60 Abs. 2 2. Satz lautet neu:

Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

XII.

Art. 62 Abs. 3 lautet neu:

³Grünhecken dürfen nicht höher als zwei Meter stehen gelassen werden.

XIII.

Art. 64 lit. b lautet neu:

b) das Heranziehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

XIV.

Art. 66 lautet neu:

Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut. Öffentliche Gewässer

XV.

Art. 70 lautet neu:

Wasserkraftregal Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Gewässer steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

XVI.

Art. 73 lautet neu:

Konzessionsfälle Für den Bau und die Nutzung von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern, für das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie für die Nutzung von Grundwasser ist unter Vorbehalt hergebrachter Privatrechte eine Konzession erforderlich.

XVII.

Art. 74 Abs. 2 lautet neu:

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich bei der Standeskommission anzubringen. Sie überweist privatrechtliche Einsprachen dem Vermittler.

XVIII.

In Art. 75 werden Abs. 3 und 4 eingefügt:

³Die Konzession legt das Erforderliche für die Nutzung fest, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie die Bedingungen, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung oder allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers erlaubt wird.

⁴Für das Konzessionsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

XIX.

Art. 77 lautet neu:

Ergänzende Nachweise Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne, eines Finanzausweises, eines Versicherungsnachweises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

XX.

Art. 79a wird eingefügt:

Sofern die Konzession nichts Abweichendes festhält, gelangt auf eine Erneuerung, Erweiterung oder Übernahme einer Konzession das Verfahren für eine Neukonzessionierung sinngemäss zur Anwendung.

Erneuerung,
Erweiterung und
Übernahme

XXI.

Art. 82 Abs. 3 lautet neu, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:

³Für die Wassernutzung wird eine Gebühr von 2 Rp. bis 40 Rp. pro m³ und Jahr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem mit der Nutzung voraussichtlich erlangten wirtschaftlichen Vorteil.

XXII.

In Art. 83 lautet die Marginalie neu: „Unrechtmässige Bauten und Nutzungen“. Abs. 1 lautet neu:

¹Wer unrechtmässigerweise neue Wasserwerke anlegt, bestehende wesentlich verändert, Kraftübertragungen oder andere Wassernutzungen vornimmt, ist mit Fr. 1'000.– bis Fr. 20'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

XXIII.

Art. 84 Abs. 1 lautet neu:

¹Wer Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt oder konzessionspflichtige Nutzungen ohne Konzession vornimmt, ist mit Fr. 500.– bis Fr. 10'000.– zu büssen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden.

XXIV.

Art. 99 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

¹Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.

³Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Standeskommission das Erforderliche.

XXV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

1. Ausgangslage

Am 26. Oktober 2016 hat der Bundesrat eine Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung beschlossen. Unter anderem wurde die Möglichkeit der Kantone, Zivilstandsfälle zu veröffentlichen, aufgehoben. Die Revision trat am 1. Juli 2017 in Kraft. Seither dürfen die Zivilstandsämter keine Geburten, Todesfälle und Trauungen mehr veröffentlichen. Der Bundesrat hat allerdings bereits in der Botschaft zur Änderung der Zivilstandsverordnung darauf hingewiesen, dass den Kantonen mit einer eigenen gesetzlichen Grundlage und unter gewissen Bedingungen die Veröffentlichung dieser Ereignisse durch die Einwohnerkontrollen weiterhin offensteht. Von dieser Möglichkeit soll im Kanton Appenzell I.Rh. Gebrauch gemacht werden. Dies bedingt eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB).

Auf 2012 hin wurde im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) die gesetzliche Grundlage für elektronische Beurkundungen gelegt. Per 1. Januar 2017 wurde die Regelung angepasst. Im kantonalen Recht fehlte bisher eine entsprechende Umsetzungsbestimmung. Diese soll nun im EG ZGB eingefügt werden.

2013 hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell (KESB) die bisherigen Vormundschaftsstrukturen abgelöst. Die hierfür eingeführte Neuregelung im EG ZGB hat sich in der Praxis gut bewährt. Korrekturbedarf besteht aber noch bei den Zuständigkeiten und im Bereich der Beschwerden. Gemäss heutiger Regelung gelten bei Beschwerden die Gerichtsferien des Verwaltungsgerichts. Eine Woche vor und nach Ostern, von Mitte Juli bis Mitte August und vom 18. Dezember bis 2. Januar können Beteiligte nicht zu Verhandlungen aufgeboden werden. Dies hat vor allem in der Sommerzeit Verzögerungen zur Folge. Weil im Falle von Massnahmen der KESB oftmals rasche Entscheide wichtig sind, sollen für sie künftig die Gerichtsferien nicht mehr gelten. Dies entspricht der Rechtslage, wie sie in den anderen Kantonen bereits seit 2013 gilt.

Die Gelegenheit der Revision des EG ZGB wird zusätzlich genutzt, um einzelne Punkte anzupassen. So sollen die kantonalen Zuständigkeiten, die sich aus dem Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR) ergeben, im EG ZGB verankert werden. Systematisch gehört diese Regelung ins EG ZGB, weil das OR an sich nichts anderes als der fünfte Teil des ZGB ist. Die bisher auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 EG ZGB durch die Standeskommission zugewiesenen Zuständigkeiten sollen ordentlich verankert werden.

Weiter wird als Erleichterung für Erbgemeinschaften die Option geschaffen, bei den Erbschaftsämtern einen Vorschlag für eine Erbschaftsteilung einzuholen.

Schliesslich werden noch einzelne weitere Präzisierungen vorgenommen, insbesondere im Bereich des Wasserrechts.

2. Vernehmlassung

Die Revision wurde im Vernehmlassungsverfahren als sinnvoll beurteilt. Die vorgeschlagenen Lösungen wurden im Grundsatz begrüsst. Einzelne Teilnehmende wünschten eine weitergehende Revision, bis hin zu einer Totalrevision.

Mehrfach wurde angeregt, die im EG ZGB teilweise enthaltenen alten Begriffe bei den Wegrechten, etwa jenen des Faselwegs, seien heute nicht mehr nötig und könnten gestrichen werden. Eine Streichung wäre allerdings nicht sachgerecht, solange solche alten Rechte noch im Grundbuch oder in Servituten enthalten sind. Es wird daher an diesen Begriffen festgehalten, im Wissen darum, dass sie heute nicht mehr eingeführt würden.

Auf eine umfassende Revision des EG ZGB wird vorderhand verzichtet. Für einzelne der von den vorgeschlagenen Änderungen betroffenen Belange sollte man rasch eine neue Lösung haben, was sich nur mit einer Teilrevision bewerkstelligen lässt.

3. Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 4

Was die KESB in ihrem Bereich alles machen muss und wofür sie verantwortlich ist, ist bereits im ZGB geregelt. Die Kantone müssen aber die Aufgaben innerkantonale entweder der Gesamtheit oder einem Mitglied mit Einzelzuständigkeit zuweisen. Diese innerkantonale Zuweisung wird nach gut vier Jahren Praxis in einzelnen Bereichen justiert.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass manche Verrichtungen, zum Beispiel die Überprüfung, Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrags, in der Kompetenz der Einzelzuständigkeit des beauftragten Behördenmitglieds liegen müssen, um zeitgerecht bearbeitet werden zu können.

Die Prüfung und Genehmigung der Rechnung, die bisher in der Einzelzuständigkeit war, sollte demgegenüber nach den bisherigen Erfahrungen, genauso wie die Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, in der Kompetenz der entscheidenden Behörde liegen.

Weiter werden verschiedene in der Zwischenzeit im ZGB vorgenommene Anpassungen innerkantonale nachgeführt.

Art. 5a

Im OR sind verschiedene Verrichtungen festgehalten, für die im kantonalen Recht die zuständigen Behörden und Stellen zu benennen sind. Bisher wurden diese Zuständigkeiten fallweise durch die Ständekommission bestimmt. Nach Art. 6 Abs. 3 EG ZGB bezeichnet nämlich im Falle einer Lücke die Ständekommission die zur Ausführung des Zivilgesetzbuchs erforderlichen Zuständigkeiten in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung im EG ZGB. Dies galt auch für das OR, das technisch gesehen der fünfte Teil des ZGB ist.

Neu sollen die Zuständigkeiten gemäss OR auch im EG ZGB benannt werden. Die meisten Aufgaben werden dem Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen, da sie mit Fachbereichen oder Verrichtungen zusammenhängen, wie sie schon heute im Volkswirtschaftsdepartement wahrgenommen werden. So bietet es sich etwa an, die Mithilfe bei der Mietretention nach Art. 268b OR, wo es um das Zurückhalten von Gegenständen in einem Mietobjekt geht, durch das Konkurs- und Betreibungsamt wahrnehmen zu lassen. Die Hinterlegung einer Wechselsumme nach Art. 1032 OR kann beim Wechselnotariat angesiedelt werden. Nimmt der Vorste-

her des Volkswirtschaftsdepartements eine Tätigkeit nicht selber wahr, bestimmt er innerhalb des Departements die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Amtsstellen.

Einzelne Zuständigkeiten aus dem Bereich des OR werden indessen anders zugewiesen (siehe dazu Art. 7a und Art. 7b EG ZGB).

Art. 6

Der Bundesgesetzgeber hat Art. 882 ZGB aufgehoben, sodass im kantonalen Recht die entsprechende Zuständigkeit der Standeskommission gestrichen werden kann.

Art. 7a

Schon heute ist die Hinterlegung von Mietzinsen bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen. Diese Lösung wird nun gesetzlich verankert.

Bei den Mietformularen besteht die Praxis, dass die Standeskommission die Formulare genehmigt. Geht es im Verlauf der Zeit nur noch um einfache Anpassungen an den Formularen, ist das Sekretariat der Mieterschlichtungsstelle zuständig. Auch diese Praxis soll weitergeführt werden.

Art. 7b

Mit Gesamtarbeitsverträgen stellen Arbeitgeber oder deren Verbände und Arbeitnehmerverbände gemeinsam Bestimmungen über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf (Art. 356 OR). Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 können bestehende Gesamtarbeitsverträge auf Anordnung der zuständigen Behörde auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweigs oder Berufs ausgedehnt werden. Sie können allgemeinverbindlich erklärt werden. Hierfür müssen die Kantone einerseits die für die Anordnung zuständige Behörde und zudem die für die Durchführung des Verfahrens und von Massnahmen zuständige Stelle (Art. 20 des Bundesgesetzes) bezeichnen. Für die Anordnung der Allgemeinverbindlichkeit soll im Kanton die Standeskommission zuständig sein, für das Verfahren und die Massnahmen das Volkswirtschaftsdepartement.

Nach Art. 359 Abs. 2 OR erlassen die Kantone für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer im Hausdienst Normalarbeitsverträge, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit regeln und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer ordnen. Weiter kann die zuständige Behörde nach Art. 360a Abs. 1 OR zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Kommission befristete Normalarbeitsverträge erlassen.

Gemäss Art. 360 OR gelten die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit nichts anderes verabredet wird. Er dient also als Auffangregelung für den Fall, dass die Parteien in einem Arbeitsverhältnis keine spezifischen gegenseitigen Regelungen treffen. Der Normalarbeitsvertrag kann vorsehen, dass Abreden, die von einzelnen seiner Bestimmungen abweichen, zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen.

Für den Erlass des Normalarbeitsvertrags für landwirtschaftliche Arbeitnehmer ist nach Art. 33 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG) die Standeskommission zu-

ständig. Für den Normalarbeitsvertrag im Hausdienst fehlte es bisher an einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung im Kanton. Diese Lücke soll geschlossen werden. Dies wird in der Weise gemacht, dass die Standeskommission generell für den Erlass von Normalarbeitsverträgen als zuständig erklärt wird. Um künftige Widersprüche zu vermeiden, wenn im Landwirtschaftsgesetz eine andere Zuständigkeit festgelegt würde, wird ein entsprechender Vorbehalt gemacht.

Der Normalarbeitsvertrag für den Hausdienst ist bereits vorbereitet und soll gleichzeitig mit der Revision des EG ZGB in Kraft treten.

Art. 10

Nach Art. 64 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2010 (VerwGG) bestehen in Beschwerdeverfahren Gerichtsferien. Diese dauern vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Während dieser Zeiten stehen nach Art. 65 VerwGG gesetzliche und richterliche Fristen still, und die Beteiligten dürfen nicht zu Verhandlungen aufgeboten werden. Diese Regelung gilt, soweit die Gerichtsferien nicht gesetzlich ausgeschlossen sind.

Im Falle von Entscheiden der KESB besteht oftmals eine gewisse Dringlichkeit. Dies hängt damit zusammen, dass Anordnungen grundsätzlich erst getroffen werden, wenn weniger weitreichende Massnahmen nicht fruchten. Die Anordnungen müssen dann aber im Regelfall rasch greifen. In dieser Situation sollten die Verfahren einschliesslich des Beschwerdeverfahrens möglichst schlank abgewickelt werden. Dem stehen Gerichtsferien, während denen Fristen ruhen und keine Verhandlungen durchgeführt werden können, in gewisser Weise entgegen. Auf sie soll daher künftig verzichtet werden.

Art. 11

Nachdem der Bundesrat die Veröffentlichung von Zivilstandsnachrichten durch die Zivilstandsämter unterbunden hat, soll auf kantonaler Ebene die Möglichkeit der Meldung von Zivilstandsfällen an die Medien durch die Einwohnerkontrolle geschaffen werden. Geplant ist, dass die Meldungen den Medien für eine Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls soll der Kanton die Veröffentlichung aber auch selber vornehmen können. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Der Bundesrat hat die Veröffentlichung durch die Zivilstandsämter in erster Linie deshalb unterbunden, weil diese Meldungen nicht mehr einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen. Diese Frage kann freilich in einem Kanton anders beurteilt werden. Das Interesse im Kanton Appenzell I.Rh. an solchen Mitteilungen ist nach der Auffassung der Standeskommission ungebrochen. Die entsprechende Rubrik im Appenzeller Volksfreund wird jedenfalls gerne gelesen und ist viel beachtet. Es handelt sich aber nicht nur um ein privates Interesse. Es ist davon auszugehen, dass mit den Mitteilungen das gegenseitige Interesse in der Bevölkerung gefördert und damit das Gemeinschaftsgefühl gestärkt wird. Die Standeskommission erachtet daher ein öffentliches Interesse für gegeben.

Weiter führt der Bundesrat als Grund für die Aufhebung der Zivilstandsmitteilungen an, es müsse davon ausgegangen werden, dass den Betroffenen die Risiken einer Veröffentlichung nicht immer bekannt sind. Gemeint sind vor allem Aufschaltungen im Internet. Zwar verhält es sich so, dass Mitteilungen im Internet nicht restlos beseitigt werden können und damit die theoretische Möglichkeit besteht, dass elektronische Profile generiert werden können. Zum einen ist es aber so, dass über viele Personen in sozialen Foren weit detailliertere Angaben auf dem Internet kursieren. Zum anderen kann mit der Auflage an die Medien, denen die Mitteilungen zur

Verfügung gestellt werden, die Veröffentlichungen spätestens nach 20 Tagen zu löschen, eine gewisse Eindämmung erreicht werden.

Nach der in Art. 11 Abs. 3 EG ZGB vorgesehenen Lösung sollen die gleichen Zivilstandsfälle wie bisher veröffentlicht werden, also Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften. Wie im bis Juni 2017 geltenden Bundesrecht über die Ermächtigung der Kantone zur Publikation von Zivilstandsfällen sollen die betroffenen Personen verlangen können, dass eine Veröffentlichung unterbleibt. Hierfür wird eine Frist von sieben Tagen festgelegt. Damit muss die Einwohnerkontrolle die Meldung nicht über längere Zeit offen halten. Bringt jemand bereits vor dem Ereignis zum Ausdruck, dass keine Veröffentlichung gewünscht wird, gilt dieser Wunsch selbstverständlich als zeitgerecht angebracht und ist zu respektieren. Bei planbaren Zivilstandsfällen kann daher schon vor dem Ereignis mittels eines Formulars geklärt werden, ob ein Verzicht auf Veröffentlichung verlangt wird. Geht bis zum Ablauf der Siebentagefrist überhaupt keine Mitteilung der Betroffenen ein, kann die Einwohnerkontrolle die Veröffentlichung vornehmen.

Nehmen die Medien eine Internetveröffentlichung vor, müssen sie die Meldung spätestens nach 20 Tagen wieder aus der Internetseite entfernen. Mit dieser Massnahme kann das systematische Sammeln von elektronischen Daten zwar nicht verhindert, aber doch erschwert werden.

Art. 12a

Bisher besteht keine ausdrückliche Regelung der Aufsicht über das Beurkundungswesen. Aus dem Umstand, dass die Standeskommission nach Art. 12 Abs. 1 EG ZGB über die Zulassung von Urkundspersonen befand, wurde in der Praxis abgeleitet, dass ihr auch die Aufsicht über diesen Personenkreis zustand. Eine klare Regelung dazu und darüber, welche Massnahmen zur Wahrnehmung der Aufsicht ergriffen werden können, fehlte. Diese Lücke soll geschlossen werden.

Die Regelung der Aufsicht ist zudem eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Urkundspersonen elektronische öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen können (vgl. Art. 8 der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung vom 23. September 2011, EÖBV).

Die Aufsicht wird der Standeskommission übertragen. Bei Pflichtverletzungen verhängen die Aufsichtsbehörden die erforderlichen Sanktionen. Diese reichen von der Rüge über eine Busse bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Entzug der Beurkundungsbefugnis.

Bei der Aufsicht von Anwälten, die notariell tätig sind, können sich Überschneidungen mit der Aufsicht der Anwaltskammer über die Anwaltstätigkeit nach Art. 11 des Anwaltsgesetzes vom 28. April 2002 ergeben. Die erforderlichen Absprachen sind bei Bedarf einzelfallbezogen bilateral vorzunehmen. Klar ist, dass die Anwaltskammer gegenüber fehlbaren Anwälten zusätzlich zu den auf dem Notariatsrecht gründenden Disziplinar massnahmen der Standeskommission in ihrem Bereich weitere Aufsichtsmassnahmen verhängen kann, bis hin zu einem Entzug des Anwaltspatents. Diese zusätzlichen Massnahmen beruhen dann aber auf dem Aufsichtsrecht über die Anwaltstätigkeit.

Art. 12b

Nach Art. 55a des Schlusstitels des ZGB können die Kantone die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. Sie können die Urkundspersonen auch ermächtigen, die Übereinstimmung der von ihnen er-

stellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Von dieser Möglichkeit soll künftig im Kanton Appenzell I.Rh. Gebrauch gemacht werden können.

Nach Art. 12 Abs. 2 EG ZGB regelt zwar der Grosse Rat die Form und das Verfahren der öffentlichen Beurkundungen auf dem Verordnungsweg. Die Ermächtigung zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden bedarf aber ebenso einer eigenen gesetzlichen Grundlage wie die Regelung über die Beurkundung im Falle von schreibunkundigen oder sprachunkundigen Personen, wie sie bereits heute in Art. 13 und Art. 14 EG ZGB besteht.

In den Ausführungsbestimmungen wird dann unter anderem noch der Zeitpunkt festzulegen sein, ab wann elektronische öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden können.

Art. 32a

Der Kanton Appenzell I.Rh. kennt derzeit keine amtliche Mitwirkung im Erbteilungsverfahren. Bis 1996 konnte indessen auf einstimmigen Beschluss der Erben dem Ausschuss der Erbschaftsbehörde des Inneren Landes die Leitung der Erbteilung übertragen werden. Seither wird zuweilen das Erbschaftsamt in letztwilligen Verfügungen als Willensvollstrecker eingesetzt. Eine Auftragserteilung an das Erbschaftsamt durch sämtliche Erben zur Mitwirkung bei der Erbteilung ist auch heute noch möglich, kommt aber in der Praxis sehr selten vor.

Der Kanton Appenzell A.Rh. kennt wie auch andere Kantone, beispielsweise Luzern oder Solothurn, die amtliche Teilung. Jede Erbteilung geschieht dort unter Aufsicht und Mitwirkung der Erbteilungskommission (Art. 86 EG ZGB-AR), ausser es wurde ein Willensvollstrecker eingesetzt (BGE 114 II 418). Einen Mittelweg verfolgen zum Beispiel die Kantone St.Gallen und Thurgau, wo ein Erbe die amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung verlangen kann (Art. 88 EG ZGB St.Gallen; § 65 EG ZGB Thurgau).

Von Zeit zu Zeit gelangt schon heute ein einzelner Erbe einer Erbengemeinschaft mit dem Anliegen an das Volkswirtschaftsdepartement, einen Teilungsvorschlag zu unterbreiten, weil die Erbteilung durch die Erben selbst nicht voranschreitet. Eine behördliche Mitwirkung auf Gesuch eines Erben erscheint sinnvoll, da sie in vielen Fällen zur gütlichen Einigung unter den Erben führen kann. Die Einschätzung und der Vorschlag einer unabhängigen und fachkundigen Stelle können einen möglichen Konflikt unter den Erben entschärfen und dem Rechtsfrieden und der Verfahrensökonomie dienen.

Das Erbschaftsamt hat das Teilungsverfahren zu leiten und einen Erbteilungsvertrag vorzuschlagen. Es kann den Teilungsvertrag aber nicht verbindlich erklären oder gar durchsetzen. Dies bleibt in der Kompetenz der Erben (vgl. Art. 607 und Art. 634 ZGB). Kommt eine vertragliche Erbteilung nicht zustande, steht es jedem Erben frei, die Erbteilungsklage zu erheben (Art. 604 ZGB). Dabei wird das Gericht oftmals den Vorschlag der Teilungsbehörde berücksichtigen können.

Die Erbschaftsämtler führen alle notwendigen Handlungen durch, um einen Teilungsvorschlag unterbreiten zu können. Dazu kann als Voraussetzung die Mitwirkung beim Erstellen eines Nachlassinventars gehören. Im Gegensatz zu einem Willensvollstreckermandat müssen sie aber beispielsweise keine steuerrechtlichen Formulare für die Erbengemeinschaft ausfüllen oder eingehende Rechnungen begleichen.

Die Auswirkungen auf die personellen Ressourcen des Erbschaftsamts lassen sich im Voraus nur schwer abschätzen. Gemäss Nachfrage beim Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen, welchem die Amtsnotariate unterstellt sind, wurden im Jahr 2016 im ganzen Kanton 72 und im Vorjahr 54 Verfahren durchgeführt. Für den Kanton Appenzell I.Rh. ist daher mit einigen wenigen Fällen im Jahr zu rechnen. Da es sich aber bei der vorgeschlagenen Art der amtlichen Teilung um ein nicht Streitiges Verfahren handelt, können gemäss kantonaler Gebührenverordnung Kostenvorschüsse erhoben werden. Die Gebühren richten sich nach Stundenaufwand, wobei ein Kostensatz von Fr. 120.-- pro Stunde zur Anwendung gelangen soll.

Art. 60

Neben Ufergehölzen sollen auch geschützte Feldgehölze nicht auf blosses Verlangen eines Anstössers entfernt werden müssen.

Art. 62

Nach Art. 30 Abs. 3 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV) dürfen Hecken eine Höhe von 2m aufweisen. Im Sinne einer Harmonisierung wird die Heckenhöhe im EG ZGB von 1.5m auf 2m angehoben.

Art. 64

In lit. b ist heute von Gemeinden die Rede. Gemeint sind damit die Bezirke. Diese lassen sich aber zusammen mit anderen Körperschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften zusammenfassen.

Art. 66

Als öffentliche Gewässer werden heute Seen, Flüsse und Bäche genannt. Indessen gehören selbstverständlich auch Grundwasservorkommen dazu. Dies entspricht denn auch der bereits heute gelebten Praxis, welche Grundwasservorkommen als unterirdische Seen behandelt hat. Aufgrund seiner grossen Bedeutung erscheint es allerdings richtig, das Grundwasser in der Bestimmung separat zu nennen.

Art. 70

Nach dem heutigen Recht steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche im Rahmen der Bundesvorgaben dem Kanton zu. Korrekterweise muss dies indessen für die Nutzbarmachung aller öffentlichen Gewässer gelten. Diese Präzisierung wird vorgenommen.

Der Grosse Rat kann gestützt auf Art. 99 EG ZGB das Erforderliche regeln.

Dass der Kanton das Wasserkraftregal innehat, bedeutet nicht, dass nur er Anlagen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte bauen und unterhalten kann. Die entsprechenden Befugnisse können auch einem Elektrizitätswerk oder Privaten übertragen werden.

Art. 73

Die heutige Bestimmung regelt nur den Neubau. Dies ist zu eng. Auch für die Übernahme bestehender Anlagen zur Nutzung ist grundsätzlich eine Konzession nötig. Diesem Umstand soll mit einer entsprechenden Ergänzung im ersten Satzteil Rechnung getragen werden.

Was die Konzession, das heisst der Bewilligungsentscheid, enthalten muss, sollte in Art. 75 EG ZGB, wo es um die Konzessionserteilung geht, geregelt werden. Der zweite Teil der heutigen Regelung von Art. 73 EG ZGB wird demgemäss verschoben.

Die Wasserentnahme aus Grundwasservorkommen ist schon heute konzessionspflichtig. Dieser Sachverhalt soll nun aber gesetzlich auch ausdrücklich so festgehalten werden.

Vorbehalten sind auch bei der Konzessionierung die hergebrachten privaten Rechte, sogenannte ehehafte Nutzungsrechte. Dabei handelt es sich um private Rechte, „die ihren Ursprung in einer Rechtsordnung haben, die nicht mehr besteht und welche nach neuem Recht nicht mehr begründet werden können, aber auch unter der neuen Rechtsordnung weiter bestehen dürfen“ (BGer 2P.256/2002). Sie haben insbesondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Wassernutzung.

Art. 74

In vielen Fällen werden Konzessionsgesuche und die dafür notwendigen Baugesuche parallel aufgelegt. Während für die Baugesuche eine Auflagefrist von 20 Tagen besteht, umfasst diese bei Konzessionen 30 Tage. Zur Gewährleistung gleicher Verhältnisse und damit zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll eine Angleichung der Frist für die Konzessionen an jene des Baurechts vorgenommen werden.

Art. 75

In der Konzession sind neben den Bedingungen und Auflagen auch der Umfang, der Inhalt und die Dauer zu regeln. Für die Abwicklung eines Konzessionsverfahrens wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GS 172.510). Diese enthält derzeit eine ausdrückliche Bestimmung für die Fortleitung von Quell- und Grundwasser, die weiteren Konzessionsfälle lassen sich aber über die Regelung zu den allgemeinen Gebühren abwickeln. Im Rahmen der nächsten Revision der Gebührenverordnung soll aber eine alle Konzessionsfälle umfassende ausdrückliche Regelung geschaffen werden.

In Art. 75 wird lediglich die Verwaltungsgebühr geregelt. Die Regelung für die Nutzungsgebühren findet sich in Art. 82.

Art. 77

Neben einem Finanzausweis oder zusätzlich zu diesem kann als Voraussetzung für den Beginn eines Bauvorhabens auch ein Versicherungsnachweis oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Art. 79a

Für Konzessionserneuerungen, -erweiterungen oder -übernahmen gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie für Neukonzessionen. Es sind Gesuche einzureichen, die öffentlich aufgelegt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Konzessionserteilung oder -anpassung besteht nicht. Hält allerdings eine bestehende Konzession die entsprechenden Bedingungen für einen solchen Fall, beispielsweise für eine Übertragung einer Nutzung von der konzessionierten Firma an eine bestimmte Nachfolgefirma, bereits fest, muss kein neues Konzessionierungsverfahren mit Ausschreibung und Neuverfügung vorgenommen werden.

Art. 82

Für die Nutzungsgebühren wird im Gesetz ein Kostenrahmen verankert. Dieser knüpft an den Wasserpreis pro Kubikmeter an. Innerhalb dieses Rahmens wird die Höhe nach dem voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der Wassernutzung bemessen.

Art. 83 und Art. 84

Die Strafrahmen werden angemessen angehoben.

Art. 99

Der Grosse Rat hat gemäss Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) die Kompetenz, den Vollzug von kantonalen Gesetzen zu regeln, in untergeordneten Fällen auch jenen für Bundesrecht.

Schon bisher ist der Grosse Rat ausdrücklich für den Erlass des Vollzugsrechts für das EG ZGB zuständig. Für den Spezialfall des Zivilrechts, das eine Bundesdomäne ist und bis weit in die Details durch den Bund geregelt wird, ist zur Klarstellung festzuhalten, dass das erforderliche Ausführungsrecht in den Herrschaftsbereich des Grossen Rates fällt.

Für die Stiftungsaufsicht hat schon bisher die Standeskommission das Erforderliche geregelt. Auch dieser Sonderfall sollte aber im Gesetz Erwähnung finden.

Die Einführung der elektronischen Beurkundung ist weitestgehend technischer Natur. Für diesen Bereich soll ebenfalls die Standeskommission verantwortlich sein.

Inkrafttreten

Die Revision kann nach erfolgter Genehmigung durch die Landsgemeinde umgehend in Kraft gesetzt werden.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 19. September 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (GS 211.000)

Synoptische Übersicht

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Art. 4</p> <p>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:</p> <p>ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 259 Abs. 2 Anfechtung der Anerkennung;</p> <p>ZGB Art. 260a Anfechtung der Anerkennung;</p> <p>ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;</p> <p>ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 298 Übertragung der elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern;</p> <p>ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindesvermögens;</p> <p>ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindesvermögens;</p> <p>ZGB Art. 363 Abklärung des Vorsorgeauftrages;</p> <p>ZGB Art. 364 Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages;</p> <p>ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;</p> <p>ZGB Art. 381 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;</p> <p>ZGB Art. 400 Abs. 1 Ernennung des Beistandes;</p> <p>ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;</p> <p>ZGB Art. 425 Abs. 1 Entbindung von der Erstellung des</p>	<p>Art. 4 lautet neu:</p> <p>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:</p> <p>ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;</p> <p>ZGB Art. 269a Anfechtung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 298 Abs. 3 Bestellung eines Vormundes;</p> <p>ZGB Art. 298b Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge;</p> <p>ZGB Art. 308 Errichtung einer Beistandschaft (Kindeschutz);</p> <p>ZGB Art. 316 Aufnahme von Pflegekindern;</p> <p>ZGB Art. 318 Verwaltung des Kindesvermögens;</p> <p>ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindesvermögens;</p> <p>ZGB Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;</p> <p>ZGB Art. 381 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;</p> <p>ZGB Art. 400 Abs. 1 Ernennung des Beistands (Erwachsenenschutz);</p> <p>ZGB Art. 415 Abs. 1 Prüfung und Genehmigung der Rechnung;</p> <p>ZGB Art. 425 Abs. 1 Entbindung von der Erstellung des Schlussberichts und der Schlussrechnung;</p> <p>ZGB Art. 425 Abs. 2 Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts;</p> <p>ZGB Art. 428 Unterbringung und Entlassung;</p> <p>ZGB Art. 544 Abs. 1 Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher</p>

ZGB Art. 428	Schlussberichtes und der Schlussrechnung;	ZGB Art. 548 Abs. 1	Ansprüche;
ZGB Art. 450g	Unterbringung und Entlassung;	ZGB Art. 550	Amtliche Verwaltung;
ZGB Art. 544 Abs. 1bis	Vollstreckung;	PartG Art. 27 Abs. 2	Antragstellung zur Verschollenerklärung;
ZGB Art. 548 Abs. 1	Errichtung einer Beistandschaft;		Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.
ZGB Art. 550	Amtliche Verwaltung;		
PartG Art. 27 Abs. 2	Antragstellung zur Verschollenerklärung;		
	Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.		
<p>²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:</p>		<p>²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:</p>	
ZGB Art. 134 Abs. 3	Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge;	ZGB Art. 134 Abs. 1	Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht;
ZGB Art. 146 Abs. 2	Antrag auf Vertretung des Kindes;	ZGB Art. 134 Abs. 3	Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut;
ZGB Art. 265a Abs. 2	Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption;	ZGB Art. 265a Abs. 2	Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption;
ZGB Art. 287 Abs. 1	Genehmigung von Unterhaltsverträgen;	ZGB Art. 287 Abs. 1	Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
ZGB Art. 298a Abs. 1	Neuregelung der elterlichen Sorge;	ZGB Art. 298a Abs. 3	Beratung vor elterlicher Erklärung für gemeinsame Sorge;
ZGB Art. 309 Abs. 1	Ernennung des Beistandes;	ZGB Art. 314a ^{bis}	Vertretung des Kindes;
ZGB Art. 322 Abs. 2	Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung;	ZGB Art. 318 Abs. 2	Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils;
ZGB Art. 333 Abs. 3	Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;	ZGB Art. 318 Abs. 3	Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen
ZGB Art. 382 Abs. 3	Vertretung der urteilsunfähigen Person;	und Art. 322 Abs. 2	Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen;
ZGB Art. 405 Abs. 2	Aufnahme des Inventars;	ZGB Art. 333 Abs. 3	Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;
ZGB Art. 415 Abs. 1	Prüfung und Genehmigung der Rechnung;	ZGB Art. 363	Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten;
ZGB Art. 425 Abs. 2	Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;	und Art. 364	
ZGB Art. 445	Vorsorgliche Massnahmen;	ZGB Art. 367	Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags;
ZGB Art. 451 Abs. 2	Auskunftserteilung.	ZGB Art. 382 Abs. 3	Vertretung der urteilsunfähigen Person;

	<p>ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars</p> <p>ZGB Art. 442 Abs. 5 Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes;</p> <p>ZGB Art. 445 Vorsorgliche Massnahmen;</p> <p>ZGB Art. 449b Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen;</p> <p>ZGB Art. 450g Vollstreckung;</p> <p>ZGB Art. 451 Abs. 2 Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenen-schutzrechts und Gewährung des Akteneinsichts-rechts;</p> <p>ZGB Art. 553 Abs. 1 Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars.</p>
<p>Bisher kein Art. 5a.</p>	<p>Art. 5a wird eingefügt:</p> <p>Volkswirtschaftsdepartement</p> <p>¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für:</p> <p>OR Art. 246 Abs. 2 Vollziehung einer Schenkungsaufgabe im öffentlichen Interesse;</p> <p>OR Art. 268b Abs. 1 Mithilfe Retentionsrecht;</p> <p>und Art. 299c</p> <p>OR Art. 451 Abs. 1 Hinterlegung einer bestrittenen auf dem Frachtgut haftenden Forderung;</p> <p>OR Art. 482 Abs. 1 Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren;</p> <p>OR Art. 522 Abs. 2 Anerkennung einer Pfundanstalt;</p> <p>OR Art. 524 Abs. 3 Genehmigung Hausordnung einer Pfundanstalt;</p> <p>OR Art. 1032 Hinterlegung Wechselsumme;</p> <p>OR Art. 1155 Abs. 2 Verhängung von Ordnungsbussen an Lagerhaltende.</p> <p>²Es bestimmt die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Amtsstellen.</p>

<p>Art. 6</p> <p>Standeskommission</p> <p>¹Die Standeskommission ist zuständige Behörde für:</p> <p>ZGB Art. 30 Abs. 1 Bewilligung von Namensänderungen;</p> <p>ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;</p> <p>ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung;</p> <p>ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung;</p> <p>ZGB Art. 106 Abs. 1 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;</p> <p>ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;</p> <p>ZGB Art. 268 Abs. 1 Aussprechung der Adoption;</p> <p>ZGB Art. 316 Abs. 1^{bis} Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;</p> <p>ZGB Art. 441 Abs. 1 Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;</p> <p>ZGB Art. 882 Aufsicht bei Auslosungen;</p> <p>ZGB Art. 885 Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente;</p> <p>ZGB Art. 907 Bewilligung des Pfandleihgewerbes;</p> <p>PartG Art. 9 Abs. 2 Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>²Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.</p> <p>³Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen, in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche</p>	<p>In Art. 6 wird die Zeile „ZGB Art. 882, Aufsicht bei Auslosungen“ aufgehoben.</p>
---	--

<p>Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.</p> <p>⁴Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	
<p>Bisher kein Art. 7a.</p>	<p>Art. 7a wird eingefügt:</p> <p>Mietsachen</p> <p>¹Die Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g und Art. 288 OR) ist bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen.</p> <p>²Die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266I Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR) obliegt der Standeskommission. Die Genehmigung blosser Formularanpassungen kann sie einer anderen Stelle übertragen.</p>
<p>Bisher kein Art. 7b.</p>	<p>Art. 7b wird eingefügt:</p> <p>Gesamt- und Normalarbeitsverträge</p> <p>¹Die Standeskommission ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Kanton und für allfällige Aufhebungen. Für das Verfahren und die Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.</p> <p>²Die Standeskommission erlässt die gemäss Bundesrecht erforderlichen Normalarbeitsverträge, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.</p>
<p>Art. 10</p> <p>Beschwerden</p> <p>¹Gegen Entscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Be-</p>	<p>In Art. 10 wird ein Abs. 4 eingefügt:</p>

<p>schwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.</p> <p>³Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.</p>	<p>⁴In Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bestehen keine Gerichtsferien, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.</p>
<p>Art. 11</p> <p>Veröffentlichung</p> <p>¹Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.</p> <p>²Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.</p>	<p>In Art. 11 wird ein Abs. 3 eingefügt:</p> <p>³Die Einwohnerkontrolle kann Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Betroffenen, bei Geburten ein Elternteil und bei Todesfällen die nächsten Angehörigen, nicht innert sieben Tagen den Verzicht auf eine Veröffentlichung verlangt haben; b) die mit den Mitteilungen bedienten Medien allfällige Internetveröffentlichungen nach spätestens 20 Tagen von der Internetseite entfernen.

<p>Bisher kein Art. 12a.</p>	<p>Art. 12a wird eingefügt:</p> <p>Aufsicht</p> <p>¹Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit.</p> <p>²Sie überwacht die Tätigkeit der Urkundspersonen und spricht nötigenfalls Sanktionen aus.</p> <p>³Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen, Bussen bis Fr. 20'000.– aussprechen und die Beurkundungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen. Für Rechtsanwälte bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen der anwaltlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.</p>
<p>Bisher kein Art. 12b.</p>	<p>Art. 12b wird eingefügt:</p> <p>Elektronische Beurkundung</p> <p>¹Die Urkundspersonen können öffentliche Urkunden elektronisch ausfertigen.</p> <p>²Sie können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.</p>
<p>Bisher kein Art. 32a.</p>	<p>Art. 32a wird eingefügt:</p> <p>Amtliche Teilung</p> <p>¹Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist.</p> <p>²Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.</p>

	³ Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.
<p>Art. 60</p> <p>Eigentum am Lebhag</p> <p>¹Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss.</p> <p>²Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.</p>	<p>Art. 60 Abs. 2 2. Satz lautet neu:</p> <p>²... Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.</p>
<p>Art. 62</p> <p>Abstandsvorschriften</p> <p>¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.</p> <p>²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.</p> <p>³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.</p> <p>⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.</p>	<p>Art. 62 Abs. 3 lautet neu:</p> <p>³Grünhecken dürfen nicht höher als zwei Meter stehen gelassen werden.</p>

<p>Art. 64</p> <p>Nutzbarmachung von Wasserkräften</p> <p>Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über</p> <p>a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;</p> <p>b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).</p>	<p>Art. 64 lit. b lautet neu:</p> <p>b) das Heranziehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).</p>
<p>Art. 66</p> <p>Öffentliche Gewässer</p> <p>Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>	<p>Art. 66 lautet neu:</p> <p>Öffentliche Gewässer</p> <p>Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.</p>
<p>Art. 70</p> <p>Wasserkraftregal</p> <p>Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.</p>	<p>Art. 70 lautet neu:</p> <p>Wasserkraftregal</p> <p>Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Gewässer steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.</p>

<p>Art. 73</p> <p>Neue Anlagen und Ableitungen</p> <p>Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.</p>	<p>Art. 73 lautet neu:</p> <p>Konzessionsfälle</p> <p>Für den Bau und die Nutzung von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern, für das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie für die Nutzung von Grundwasser ist unter Vorbehalt hergebrachter Privatrechte eine Konzession erforderlich.</p>
<p>Art. 74</p> <p>Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage</p> <p>¹Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.</p> <p>²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.</p> <p>³Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.</p>	<p>Art. 74 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich bei der Standeskommission anzubringen. Sie überweist privatrechtliche Einsprachen dem Vermittler.</p>
<p>Art. 75</p> <p>Konzessionserteilung</p> <p>¹Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.</p> <p>²Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 Hektaren fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt</p>	<p>In Art. 75 werden Abs. 3 und 4 neu eingefügt:</p>

<p>werden.</p>	<p>³Die Konzession legt das Erforderliche für die Nutzung fest, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie die Bedingungen, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung oder allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers erlaubt wird.</p> <p>⁴Für das Konzessionsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.</p>
<p>Art. 77</p> <p>Ergänzender Nachweis</p> <p>Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.</p>	<p>Art. 77 lautet neu:</p> <p>Ergänzende Nachweise</p> <p>Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne, eines Finanzausweises, eines Versicherungsnachweises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.</p>
<p>Bisher kein Art. 79a</p>	<p>Art. 79a wird eingefügt:</p> <p>Erneuerung, Erweiterung und Übernahme</p> <p>Sofern die Konzession nichts Abweichendes festhält, gelangt auf eine Erneuerung, Erweiterung oder Übernahme einer Konzession das Verfahren für eine Neukonzessionierung sinngemäss zur Anwendung.</p>
<p>Art. 82</p> <p>Wasserzins</p> <p>¹Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.</p> <p>²Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werk dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.</p>	<p>Art. 82 Abs. 3 lautet neu, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:</p>

<p>³Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werks.</p>	<p>³Für die Wassernutzung wird eine Gebühr von 2 Rp. bis 40 Rp. pro m³ und Jahr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem mit der Nutzung voraussichtlich erlangten wirtschaftlichen Vorteil.</p>
<p>Art. 83</p> <p>Massnahmen bei unbewilligten Bauten</p> <p>¹Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.</p> <p>²Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.</p>	<p>In Art. 83 lautet die Marginalie „Unrechtmässige Bauten und Nutzungen“, und Abs. 1 lautet neu:</p> <p>Unrechtmässige Bauten und Nutzungen</p> <p>¹Wer unrechtmässigerweise neue Wasserwerke anlegt, bestehende wesentlich verändert, Kraftübertragungen oder andere Wassernutzungen vornimmt, ist mit Fr. 1'000.– bis Fr. 20'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.</p>
<p>Art. 84</p> <p>Massnahmen bei Widerhandlungen</p> <p>¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 2'000.-- zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden.</p> <p>²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 84 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Wer Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt oder konzessionspflichtige Nutzungen ohne Konzession vornimmt, ist mit Fr. 500.– bis Fr. 10'000.– zu büssen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden.</p>
<p>Art. 99</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 99 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:</p> <p>¹Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.</p>

²Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

³Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Ständekommission das Erforderliche.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.



Vernehmlassung zum Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Vernehmlassungsbericht (Frist 7. Juli bis 21. August 2017)

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell (HIKA)
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- SVP Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- Handels- und Industriekammer Appenzell (HIKA)
- Anwaltskammer Appenzell I.Rh.

Appenzell, 19. September 2017

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	Einverstanden. Kein Änderungsantrag.	
Bezirk Schwende	Einverstanden. Kein Änderungsantrag.	
Bezirk Rüte	Revision wird im Grundsatz begrüsst. Man ist aber erstaunt darüber, dass man nur einige wenige Bestimmungen präzisiert. Im Bereich der Wegrechte, Einfriedungen sowie der Nachbarrechte sieht der Bezirksrat ebenfalls Handlungsbedarf. So ist beispielsweise die Bezeichnung „Faselweg“ in Art. 49 Abs. 3 EG ZGB veraltet.	Alte Begriffe können nicht einfach entfernt werden, da die alten Rechte im Grundbuch aufgeführt sind. Solange im Grundbuch Faselrechte eingetragen sind, muss auch irgendwo geregelt sein, was ein Faselrecht ist.
Bezirk Schlatt-Haslen	Revision wird begrüsst. Es wird gewünscht, dass die Gebühren und Busen regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Es wird angeregt, die Währung überall in „CHF“ statt „Fr.“ anzugeben.	Wird so gemacht. Zur Wahrung der Einheitlichkeit soll in allen Erlassen die gleiche Abkürzung enthalten sein. Eine Änderung in allen Erlassen wäre aber mit einigem Aufwand verbunden und würde im Ergebnis keinen spürbaren Mehrwert bringen.
Bezirk Gonten	Verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Bezirk Oberegg	Revision wird im Grundsatz begrüsst, in der Annahme, dass in nächster Zeit noch weitere Revisionen anstehen. Mitwirkung der Erbschaftsämter bei Erbteilung wird unterstützt. Begeisterung über Weiterführung der Veröffentlichung von Zivilstandsmitteilungen durch Einwohnerkontrollen hält sich in Grenzen.	
AVA	Gemäss den Erläuterungen der Standeskommission veranlasste vor allem die Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung die nun vorliegende Teilrevision des EG ZGB. Bei dieser Gelegenheit will die Standeskommission weitere Änderungen vornehmen, die unterschiedliche Sachbereiche betreffen. So das Beurkundungsrecht, das Kindes- und Erwach-	Der Grundsatz der Einheit der Materie wäre dann tangiert, wenn einzelne grössere Vorhaben, die miteinander in keiner Verbindung stehen, in eine Vorlage genommen werden. Im Falle der anstehen-

	<p>senenschutzrecht, Zuständigkeitsregelungen gemäss Obligationenrecht, Erbschaftsrecht sowie Wasserkonzessionen. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der „Einheit der Materie“ nicht verletzt ist.</p> <p>Gemäss dem Grundsatz der „Einheit der Materie“ muss zwischen den einzelnen Teilen einer Vorlage ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Der Grundsatz gilt in der Staatsrechtslehre als anerkannt und gilt auch auf kantonaler Ebene. Die Lehre anerkennt jedoch, dass beispielsweise sogenannte Mantelgesetze ausnahmsweise zulässig sind, wenn zwischen den einzelnen Teilen eine Art finaler Zusammenhang besteht. Diese Argumentation dürfte analog auch auf die kantonalen Einführungsgesetze anwendbar sein. Schliesslich würde ansonsten bei solchen Gesamtkodifikationen die Totalrevision verunmöglicht.</p> <p>Wenn nun in etlichen Bereichen des EG ZGB Änderungen vorgeschlagen werden, so erscheint es uns zweckmässig, das EG ZGB einer weitergehenden Prüfung zu unterziehen. Namentlich im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wegen Änderungen des Bundesrechts sowie beim Wegrecht aufgrund veralteter Terminologien ist Änderungsbedarf zu erkennen. Unsere Vorschläge finden sich nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen.</p> <p>Art. 4 Abs. 1 Es erscheint fraglich, ob diese Aufzählung sinnvoll und nötig ist. In den meisten Bestimmungen im ZGB ist die Aufgabe bereits der Kindesschutzbehörde oder der Erwachsenenschutzbehörde zugewiesen. Die nochmalige Zuweisung ist redundant.</p> <p>Vorschlag: „Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.“</p> <p>Falls die Aufzählung für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weiterbestehen soll, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Art. 259 Abs. 2 ZGB: Der KESB wird in dieser Bestimmung keine Aufgabe</p>	<p>den Revision des EG ZGB geht es aber in der Hauptsache um untergeordnete Bereinigungen, die ohne weiteres zusammengefasst werden können. Letztlich würde es aber dem Grosse Rat freistehen, aus einzelnen Bestimmungen separate Vorlagen zu machen.</p> <p>Im 1. Titel des EG ZGB werden tatsächlich auch Zuständigkeiten aufgeführt, die sich bereits aus dem ZGB ergeben. Dies wurde schon im EG ZGB von 1911 so gemacht. Die Art wurde 2012 in das revidierte EG ZGB übernommen.</p> <p>Richtig. Ist aufzuheben.</p>
--	---	--

	<p>zugewiesen. Wenn sie für das Kind einen Vertreter für die Anfechtung ernennen muss, macht sie das gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB. Der Artikel ist aufzuheben.</p> <p>Art. 260a ZGB: Vgl. Bemerkungen oben zu Art. 259 Abs. 2 ZGB.</p> <p>Art. 298 ZGB: Die elterliche Sorge wird nicht durch die KESB, sondern das Gericht übertragen. Die KESB hat einzig eine Zuständigkeit in Bezug auf die Ernennung eines Vormundes, welchen sie gestützt auf Art. 327a ZGB ernennt. Der Artikel ist aufzuheben.</p> <p>Art. 316 ZGB: Die Nennung ist überflüssig und kann aufgehoben werden. Nur wenn nicht die Kindesschutzbehörde zuständig sein soll, muss im kantonalen Recht eine Regelung getroffen werden.</p> <p>Art. 318 ZGB: Der Wortlaut „Verwaltung des Kindesvermögens“ ist irreführend. Die KESB ordnet lediglich die Inventaraufnahme durch einen Elternteil bzw. die Beistandsperson an.</p> <p>Art. 363 ZGB: Redaktioneller Vorschlag in Bezug auf „Abklärung“: Einfügen des terminus technicus: „Validierung des Vorsorgeauftrages“</p> <p>Art. 4 Abs. 2 Allgemein ist festzuhalten, dass die Einzelzuständigkeit nur dort angezeigt ist, wo der interdisziplinäre Diskurs der Fachbehörde nicht notwendig ist.</p> <p>Art. 134 Abs. 3 ZGB: In der Aufzählung fehlt die „Obhut“: „Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut“.</p>	<p>Richtig. Ist aufzuheben.</p> <p>Richtig. Für die Übertragung der elterlichen Sorge ist das Gericht zuständig. Die KESB bestellt aber auf Anweisung des Gerichts einen Vormund (Art. 298 Abs. 3). Bestimmung anpassen.</p> <p>Im EG ZGB werden Zuständigkeiten gemäss ZGB regelmässig wiederholt. Lassen.</p> <p>In Art. 318 ZGB geht es um die Verwaltung des Kindesvermögens. Dass die KESB nur für einen Teil der Verwaltung zuständig ist, ändert nichts daran, dass es insgesamt um die Verwaltung des Kindesvermögens geht.</p> <p>Abklärung tatsächlich nicht ganz präzise. Wo aber ein deutsches Wort besteht, wird in einem Gesetz dieses verwendet: „Überprüfung“.</p> <p>Richtig.</p>
--	--	--

	<p>Art. 146 Abs. 2 ZGB: Die Bestimmung ist aufgehoben worden (BBI 2006 7221). Richtig ist Art. 314a^{bis} ZGB.</p> <p>Art. 298a Abs. 1 ZGB: Die KESB regelt die elterliche Sorge nicht neu und überträgt sie auch nicht. Richtig ist: „Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung unverheirateter Eltern für die gemeinsame elterliche Sorge“.</p> <p>Art. 309 Abs. 1 ZGB: Die Bestimmung ist aufgehoben worden (BBI 2011 9077).</p> <p>Art. 382 Abs. 3 ZGB: Es ist zu prüfen, ob die Einzelzuständigkeit hier angemessen ist.</p> <p>Art. 415 Abs. 1 ZGB: Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung mit der Praxis der KESB übereinstimmt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfolgt die Rechnungsgenehmigung in Einzelzuständigkeit, nicht aber die Genehmigung des Berichts. Dies ist materiell richtig, da im Rahmen der Berichtsgenehmigung die Anpassung der Massnahme von der Fachbehörde zu diskutieren ist. In diesem Fall sind aber zwei Entscheide zu erlassen.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Bei den Zuständigkeiten der Standeskommission ist folgendes festzustellen:</p> <p>Art. 30 Abs. 1 ZGB: Die Zuständigkeit für die Namensänderung ist bereits im ZGB der Regierung zugewiesen. Die Wiederholung ist daher überflüssig.</p> <p>Art. 268 Abs. 1 ZGB: Es ist zu prüfen, ob statt der Standeskommission die KESB als Fachbehörde Adoptionen aussprechen sollte.</p>	<p>Richtig. Neben der Änderung der Nummer ist der Text zu ändern: „Vertretung des Kindes“.</p> <p>Richtig ist Art. 298a Abs. 3 ZGB, wo die Beratung der KESB geregelt wird. Innerkantonale ist diese Zuständigkeit zu verteilen.</p> <p>Richtig. Ist aufzuheben.</p> <p>Zuweisung wurde erst 2012 vorgenommen. In der Praxis haben sich keine Probleme ergeben. Lassen.</p> <p>Die Zuständigkeit soll zur Behörde wechseln. Zudem wird die Bestimmung präzisiert.</p> <p>Wiederholungen im EG ZGB üblich. Lassen.</p> <p>Schon seit jeher ist die Standeskommission zuständig. Hat sich bewährt. Lassen.</p>
--	--	--

	<p>Art. 316 Abs. 1bis ZGB: Es ist zu prüfen, die Kompetenz für die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern ebenso wie die Vollzugaufgaben der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) der KESB als Fachbehörde zuzuweisen.</p> <p>Art. 882 ZGB: Die Bestimmung ist aufgehoben worden (BBI 2007 5283).</p> <p>Art. 7 Die Marginale ist nicht sachgerecht. Vorgeschlagen wird „Inkassohilfe Unterhalt“.</p> <p>Art. 10 Abs. 4 Grundsätzlich ist es allgemein so, dass die Gerichtsferien vor Verwaltungsbehörden nicht gelten, jedoch vor Gerichtsbehörden. Nun soll für das Beschwerdeverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz eine Ausnahme geschaffen werden. Dagegen ist zwar nichts einzuwenden, doch vermag die Begründung nicht zu überzeugen. Ist ein rascher Entscheid bzw. dessen Vollstreckung nötig, so muss dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen werden.</p> <p>Art. 11 Abs. 3 lit. a Wir halten die Einwilligung der Betroffenen für unnötig und würden die Regelung von Verzichtserklärungen - wie sie bis Ende Juni 2016 in Art. 57 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) bestand - befürworten. Danach konnten den Verzicht auf die Veröffentlichung verlangen: ein Elternteil bei Geburten, nächste Angehörige bei Todesfällen, Braut und Bräutigam bei Trauungen, Partnerinnen und Partner bei Eintragungen von Partnerschaften.</p> <p>Art. 19 Abs. 3 Die ständige Vertretung des Bezirks Obereggen ist für eine Fachbehörde nicht angezeigt und aufzuheben. Der Bundesgesetzgeber hat bei der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzes interdisziplinäre Fachbehörden als Entscheidungsträger gefordert (Recht, Psychologie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Medizin, Treuhand). Wegen der Schwere der</p>	<p>Richtig.</p> <p>Marginale erst 2012 so gesetzt. Geschmackssache. Antrag: lassen.</p> <p>Wenn rasche Entscheide nur im Ausnahmefall erforderlich sind, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung das richtige Mittel. Drängt es aber in der Mehrheit der Fälle, was in KESB-Angelegenheiten so ist, ist der Aufschub von Gerichtsferien korrekt.</p> <p>Antrag: übernehmen.</p> <p>Wurde erst 2012 eingeführt.</p>
--	--	--

	<p>Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen ist regelmässig eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts nötig. Es hat sich seit Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 gezeigt, dass es im Kanton Appenzell I.Rh. ohnehin schwierig ist, im Milizsystem Behördenmitglieder mit den nötigen Kompetenzen zu finden. Mit dem Wohnsitzerfordernis kommt eine weitere Voraussetzung hinzu, die historisch bedingt, jedoch materiell in keinster Weise angezeigt ist und die Rekrutierung unnötig erschwert.</p> <p>Art. 30 Abs. 2 Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung noch zulässig und die grossrätliche Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310) aufzuheben ist. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im ZGB und die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) regeln die Vermögensverwaltung für verbeiständete Personen abschliessend. Vermögensverwaltungen durch die KESB sollten mit dem neuen Recht explizit ausgeschlossen werden.</p> <p>Art. 32 Abs. 1 Es ist zu prüfen, ob die Regelung noch zeitgemäss ist, wonach „Waffen, Kleider und Kleinodien“ des Vaters an die Söhne und diejenigen der Mutter an die Töchter zuzuweisen sind.</p> <p>Art. 32a Wir erachten es nicht als staatliche Aufgabe, eine Beratung und Vermittlung bei Erbteilungen anzubieten. Die amtliche Mitwirkung kann im Übrigen zu Verwirrung bei den Erben führen, die im Falle der Nichteinigung ohnehin an das Zivilgericht gelangen müssen.</p> <p>Art. 50 Abs. 1 Es ist zu prüfen, ob die Umschreibung des allgemeinen Fahrrechts mit „Wagen und Schlitten“ noch zeitgemäss ist.</p>	<p>Ist durchaus zeitgemäss. Verordnung wurde 2014 an das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst.</p> <p>Anliegen wurde 2012 im Grossen Rat diskutiert. Es wurde dann aber keine Änderung vorgenommen.</p> <p>Siehe Bemerkung zu Stellungnahme Bezirk Rüte.</p>
--	--	--

	<p>Art. 53 Es ist zu prüfen, ob beim Winterfahrrecht die Umschreibung mit „einspännig“ und „zweispännig“ noch zeitgemäss ist.</p>	Siehe Bemerkung zu Stellungnahme Bezirk Rüte.
Bauernverband Appenzell I.Rh, Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereggi	Einverstanden. Kein Änderungsantrag.	
GFI	Einverstanden. Kein Änderungsantrag.	
HIKA	Verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Anwaltskammer Appenzell I.Rh.	<p>Übertragung der Aufsicht über die notarielle Tätigkeit von Rechtsanwälten und -anwältinnen an die Anwaltskammer ist nicht sachgerecht, weil auch die Zulassung für das Notariat nicht durch die Anwaltskammer vorgenommen wird, sondern durch die Standeskommission. Zudem würden nicht nur Anwälte und Anwältinnen, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, der Aufsicht unterstehen, sondern auch ausserkantonale tätige und dort im Register eingetragene Anwälte und Anwältinnen.</p> <p>Die Anwaltskammer schlägt vor, dass nur Rechtsanwälte und -anwältinnen mit einem Eintrag im Innerrhoder Anwaltsregister zum Notariat zugelassen werden.</p>	<p>Die Übertragung der Aufsicht an die Anwaltskammer mittels eines gesetzlichen Auftrags ist ohne weiteres möglich. Ihr könnte auch durch einfache Änderung von Art. 12 Abs. 1 EG ZGB die Zulassung von Anwälten und Anwältinnen zum Notariat übertragen werden. Weil aber eine Aufsicht über alle notariell tätigen Personen durch ein Organ gewisse Vorteile hat, übernimmt die Standeskommission die Aufsicht über den ganzen Bereich. Allerdings dürften sich in der Praxis bisweilen Abgrenzungsfragen zwischen der anwaltlichen Aufsicht und der notariellen Aufsicht über anwaltlich tätige Personen ergeben.</p> <p>Diese Frage wurde mit der im letzten Jahr vorgenommenen Revision der Beurkundungsverordnung entschieden. Antrag: nicht übernehmen.</p>

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom
25. Juni 2007,

beschliesst:

I.

Ziffer 2410 wird wie folgt geändert:

Der Spiegelstrich „Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt“ wird aufgehoben.

II.

Ziffer 2622 wird wie folgt geändert:

2622	Veterinärwesen	
	- Amtshandlungen beim Vollzug der Gesetzgebungen über den Tierschutz, die Tierseuchen, die Lebensmittel und die Tierarzneimittel	60.– bis 5000.–
	- Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die auf Antrag durchgeführt werden	60.– bis 5000.–
	- Kautions für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren und die gewerbsmässige Wildtierhaltung	500.– bis 20000.–

Die Standeskommission kann innerhalb dieser Rahmen das Erforderliche für die Gebührenerhebung festlegen.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung

1. Ausgangslage

Das Veterinäramt beider Appenzell ist für den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, von Teilen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und die Tierarzneimittelverordnung in den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zuständig. Gebühren und Entschädigungen, welche für das Veterinäramt gelten, sind in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (Gebührenverordnung, GebV, GS 172.510), im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (StKB FH, GS 817.211) und im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) festgehalten. Diese Vorgaben regeln unter anderem die Entschädigungen von Tierärzten und Tierärztinnen, welche Tätigkeiten im Auftrag des Veterinäramts in Appenzell I.Rh. wahrnehmen.

Ende 2012 war die Ostschweiz von einem Tierseuchenzug betroffen (PRRS; Porcines respiratorisches reproduktives Syndrom). Innert kürzester Zeit mussten Tierärzte und Tierärztinnen im Auftrag des Veterinäramts in mehreren Dutzend verdächtigen Betrieben Schweine mittels Blutproben auf die Seuche hin untersuchen. Dabei stellte das Veterinäramt fest, dass der Kanton St.Gallen seine Tierärzte und Tierärztinnen nach anderen Stundenansätzen entschädigt wie der Kanton Appenzell I.Rh.

Diese Systemunterschiede haben bei den Tierärzten und Tierärztinnen der Region für Unverständnis gesorgt, da sie, insbesondere die Nutztierärzte und Nutztierärztinnen, kantonsübergreifend tätig sind. Im Nachgang zum Tierseuchenzug hat der Kantonstierarzt deshalb Gespräche mit der Tierärztesgesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. geführt und deren Wunsch nach Vereinheitlichung der Entschädigungspraxis in den drei Kantonen entgegengenommen.

Per 31. Mai 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. in der Folge die Verordnung über die Entschädigung und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV, bGS 925.321) totalrevidiert. Dabei wurden nebst der Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen sämtliche Gebühren und Abgaben grundsätzlich überprüft und wo nötig angepasst.

Die vorliegende Revision verfolgt die Harmonisierung der Gebühren und Entschädigungen in Appenzell I.Rh. für das Veterinäramt, in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen von St.Gallen und Appenzell A.Rh. In der Gebührenverordnung soll, ähnlich wie in anderen Gebührenbereichen, lediglich noch der Rahmen festgesetzt werden. Die bisherigen detaillierten Vorgaben in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung haben sich in der Vergangenheit als zu wenig praktisch und als zu rigide herausgestellt. Sie decken auch nicht sämtliche Gebühren ab, welche das Veterinäramt gestützt auf eidgenössische Bestimmungen erheben kann (z.B. Bewilligungen für Wildtierhaltungen, Gebühren für Inspektionen von Betrieben).

Die Entschädigung der beauftragten Tierärzte und Tierärztinnen wird im Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung geregelt. Da diese Ansätze angepasst werden, müssten sie auch in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung angepasst werden. Um auch hier rasch handeln zu können, schlägt die Ständekommission daher vor, die tierärztlichen Tarife zusammenhängend im neuen vorliegenden Ständekommissionsbeschluss zu regeln.

Die detaillierten Regelungen sind im Ständekommissionsbeschluss über die Entschädigung und Gebühren im Veterinärbereich enthalten.

Mit dem neuen Ständekommissionsbeschluss werden der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene sowie der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung aufgehoben.

Der neue Beschluss umfasst Entschädigungen und Gebühren, was die Übersichtlichkeit verbessert. Die einheitliche Vornahme der Regelung auf der Ebene der Ständekommission erlaubt überdies eine raschere und flexiblere Reaktion auf Änderungen und neue Anforderungen, beispielsweise wenn der Bund neue gebührenpflichtige Handlungen oder Bewilligungspflichten einführt, wie dies mit der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Bewilligungspflicht für Klauen- und Hufpfleger gemacht worden ist.

2. Vernehmlassungsverfahren

Das für die Revisionsvorlage durchgeführte Vernehmlassungsverfahren ergab eine grosse Zustimmung zu den Änderungen. Insbesondere wird die Anpassung an die Entschädigungen und Gebühren der Nachbarkantone begrüsst, sind doch die betroffenen Tierärzte und Tierärztinnen oft überkantonal tätig.

Die Tierärzte und Tierärztinnen forderten die Festlegung von Kriterien für die Spannweite der Gebühren in der Verordnung und mehr Detailregelungen im Ständekommissionsbeschluss. Die Entschädigungen wie auch die Gebühren sollen sich nach dem entsprechenden Aufwand richten. Es ist aber nicht üblich, die Details dazu in der Gebührenverordnung zu verankern, weshalb darauf verzichtet wird, das Anliegen der Tierärzte und Tierärztinnen aufzunehmen.

3. Geänderte Bestimmungen

Ziffer 2410 Gesundheitsvorsorge und Aufsicht

Die Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung. Die damit erhobenen Gebühren sind mit der revidierten Ziffer 2622 abgedeckt, weshalb dieser Gebührenrahmen ersatzlos aus der GebV gestrichen werden kann.

Ziffer 2622 Veterinärwesen

Die Gebührenverordnung soll nur noch die für das Veterinärwesen relevanten Gebührenrahmen festlegen. Einzelheiten regelt die Ständekommission im neu vorgesehenen Ständekommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen, so zum Beispiel die Entschädigung und Verrechnung von tierärztlichen Leistungen im Auftrag des Veterinäramts.

Inkrafttreten

Nach Möglichkeit soll die Änderung am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Standeskommission den vorbereiteten Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen in Kraft setzen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 5. September 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen

vom

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Ziff. 2622 der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007, Art. 12 der Verordnung über die Fleischhygiene vom 24. Februar 1997 und Art. 2 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung vom 9. Februar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieser Standeskommissionsbeschluss regelt

- a) die Entschädigung der Personen, die im Auftrag des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin amtliche Verrichtungen vornehmen;
- b) die Gebühren des Veterinärwesens.

Anwendungsbereich

Art. 2

¹Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die übrige Zeit und die öffentlichen Ruhetage gelten als ausserordentliche Arbeitszeit.

Arbeitszeit

²Die Bemessung des Zeitaufwands erfolgt in Schritten von 0.1 Stunden (sechs Minuten).

³Sofern dieser Standeskommissionsbeschluss nichts anderes vorsieht, wird die Höhe der Gebühren und der Entschädigungen nach Massgabe des Zeitaufwands für die gebührenpflichtige oder zu entschädigende Verrichtung festgelegt.

II. Entschädigungen

Art. 3

Entschädigung
nach dem Zeit-
aufwand

a) Grundsätze

¹Die Entschädigung nach Zeitaufwand findet insbesondere Anwendung bei:

- a) der Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
- b) bei übrigen tierärztlichen Verrichtungen, mit Ausnahme des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung;
- c) den amtlichen Verrichtungen von Bieneninspektoren und -inspektorinnen; Schätzungsexperten und -expertinnen sowie anderen nichttierärztlichen Beauftragten;
- d) Kursen und Sitzungen, die von vom Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin angeordnet werden.

²Entschädigt wird die am Einsatz-, Kurs- oder Sitzungsort verbrachte Zeit sowie die Zeit für die An- und Rückfahrt.

Art. 4

b) Ansätze

Die Entschädigung für den Zeitaufwand beträgt:

	für Tierärzte und Tierärzt- tinnen	für andere Personen
a) während der ordentlichen Arbeitszeit, pro Stunde	157.–	48.–
b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, falls angeordnet, pro Stunde	236.–	72.–
c) bei Kursen und Sitzungen, pro Stunde höchstens aber insgesamt	119.–	37.–
bei halbtägigen Kursen und Sitzungen	247.–	132.–
bei ganztägigen Kursen oder Sitzungen	474.–	264.–

Art. 5

Pauschalent-
schädigungen

a) Zusammen-
setzung

¹Für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung durch Tierärzte und Tierärztinnen werden Pauschalentschädigungen ausgerichtet.

²Eine Pauschalentschädigung setzt sich zusammen aus einer Grundentschädigung für den Besuch des Tierhaltebetriebs und, soweit dies vorgesehen ist, zusätzlichen Einzelentschädigungen für einzelne Verrichtungen.

Art. 6

¹Mit der Grundentschädigung sind die Organisation von Probenahmen, Fahrspesen, Auslagen für Porto und Verpackungsmaterial, der übliche administrative Aufwand sowie das Verpacken und Einsenden von Proben abgegolten. b) Grundentschädigung

²Die Grundentschädigung beträgt:

- a) pro Betriebsbesuch Fr. 47.–;
- b) für den Besuch jedes weiteren Stalls des gleichen Tierhaltenden (andere Tierverkehrsdatenbanknummer) zusätzlich Fr. 20.–.

Art. 7

¹Zusätzlich zu Grundentschädigungen werden Einzelentschädigungen im folgenden Rahmen ausgerichtet: c) Einzelentschädigungen

- a) Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung, je Tier Fr. 3.20 bis Fr. 9.60;
- b) die Entnahme diverser Proben, je Probe Fr. 3.20 bis Fr. 32.–;
- c) die Sektion inklusive Bericht Fr. 80.– bis Fr. 1'600.–;
- d) zusätzlichen administrativen Aufwand Fr. 8.– bis Fr. 24.–;
- e) tierärztliche Berichte, je Bericht Fr. 80.– bis Fr. 320.–.

²Innerhalb dieses Entschädigungsrahmens bemisst der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Einvernehmen mit dem Departement die Entschädigung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwands für vergleichbare Verrichtungen.

³In besonderen Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Einvernehmen mit dem Departement anstelle der Pauschalentschädigungen Entschädigungen nach Zeitaufwand ausrichten.

Art. 8

Mit den Entschädigungen sind die Arbeitszeit der Beauftragten, die Mehrwertsteuer, die Aufwendungen für die notwendige Aus- und Weiterbildung, allfällige Sozialversicherungsbeträge sowie die Bereitstellung und Nutzung von Telefon, Internet und Bürogeräten abgegolten. Abgegoltene Auslagen

Art. 9

Für Spesen werden vergütet:

- a) bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen Fr. 0.70 pro Kilometer;
 - b) bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten für Fahrausweise der 2. Klasse;
 - c) die Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial und übrige Spesen nach Massgabe der vorgelegten Belege.
- Spesen

III. Gebühren

Art. 10

Gebühren nach dem Zeitaufwand
a) Befreiung von Gebühren

Tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen sind gebührenfrei, ausser:
a) wenn Tierverkehrsvorschriften nicht eingehalten wurden;
b) im Rahmen von Ein- und Ausfahren;
c) auf Antrag des Tierhaltenden eine Ausnahmegewilligung erteilt wird.

Art. 11

b) Ansätze

¹Es werden die folgenden Grundgebühren erhoben:

- | | |
|--|------|
| a) pro Betriebsbesuch | 47.– |
| b) für den Besuch jedes weiteren Stalls des gleichen Tierhaltenden (andere Tierverkehrsdatenbanknummer) zusätzlich | 20.– |

²Der Ansatz für den Zeitaufwand der Tierärzte und Tierärztinnen, Bieneninspektoren und -inspektorinnen, Schätzungsexperten und -expertinnen und der anderen nichttierärztlichen Beauftragten beträgt zusätzlich:

	für Tierärzte und Tierärzt- tinnen	für andere Beauftragte
a) während der ordentlichen Arbeitszeit, pro Stunde	157.–	48.–
b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, falls angeordnet, pro Stunde	236.–	72.–

³Der Ansatz für administrative Verrichtungen des Veterinäramts beträgt Fr. 100.– pro Stunde.

Art. 12

Schlachtier- und
Fleischuntersuchung
a) Zusammen-
setzung und
Ausnahmen

¹Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden Pauschalgebühren erhoben.

²Die Pauschalgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für den Besuch der Schlachthanlage, eines Zuschlags und Einzelgebühren für jedes Schlachtier sowie Gebühren für die Beprobung der Schlachttiere.

³Statt Pauschalgebühren werden Gebühren nach Art. 11 erhoben für:

- a) die Wartezeit des Fleischkontrolleurs oder der Fleischkontrolleurin, wenn diese länger als 15 Minuten dauert;
- b) bei Schlachtieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb.

Art. 13

b) Grundgebühr

Die Grundgebühr pro Besuch der Schlachthanlage beträgt Fr. 20.–.

Art. 14

¹Ein Zuschlag zur Grundgebühr wird erhoben, wenn zu einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung aufgeboten wird: c) Zuschläge

- | | |
|---|-------|
| a) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit | 30.– |
| b) ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten und während der ordentlichen Arbeitszeit | 50.– |
| c) ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten und ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit | 100.– |

²Bei Notschlachtungen von Tieren aus den Kantonen Appenzell A.Rh. oder Appenzell I.Rh. werden keine Zuschläge erhoben.

Art. 15

¹Die Einzelgebühren betragen pro Schlachttier: d) Einzelgebühren

- | | |
|--|------|
| a) Rind, ab einem Alter von 6 Wochen | 12.– |
| b) Kalb, unter einem Alter von 6 Wochen | 8.– |
| c) Schwein | 8.– |
| d) Schaf, Ziege | 7.– |
| e) Schaf, Ziege: bei mehr als 50 Gitzi oder Lämmer pro Schlachttag | 5.– |
| f) Pferd | 12.– |
| g) Hausgeflügel, Hauskaninchen, Federwild, Hasen | 0.20 |
| h) anderes Schlachtvieh, Zucht-Schalenwild, anderes Wild | 8.– |

²Die Einzelgebühren betragen pro Probe, (exkl. Versand- und Laborkosten):

- | | |
|-----------------------------|------|
| a) Trichinellenuntersuchung | 3.– |
| b) Rückstandsuntersuchung | 15.– |

³Bei Grossbetrieben nach Art. 3 lit. k der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK) kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin die Einzelgebühren aufgrund des ermittelten Zeitaufwands bemessen.

Art. 16

¹Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen werden dem oder der Gebührenpflichtigen gesondert nach dem belegten Aufwand in Rechnung gestellt. Übrige Kosten

²Die Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bemessen sich nach den effektiven Entsorgungskosten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Änderung bishe-
rigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007;
- b) der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. März 2007.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

ENTWURF



Bericht

zum Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen

vom 5. September 2017

A. Ausgangslage

Die Gebühren und Entschädigungen, die für das Veterinäramt beider Appenzell gelten, sind mit Bezug auf den Kanton Appenzell I.Rh. in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV, GS 172.510), im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (StKB FH, GS 817.211) und im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) festgehalten. Diese Vorgaben regeln unter anderem die Entschädigungen von Tierärzten und Tierärztinnen, welche Tätigkeiten im Auftrag des Veterinäramts in Appenzell I.Rh. wahrnehmen.

Ende 2012 war die Ostschweiz von einem Tierseuchenzug betroffen (PRRS; Porcines respiratorisches reproduktives Syndrom). Innert kürzester Zeit mussten Tierärzte und Tierärztinnen im Auftrag des Veterinäramts in mehreren Dutzend verdächtigen Betrieben Schweine mittels Blutproben auf die fragliche Seuche hin untersuchen. Dabei stellte das Veterinäramt fest, dass der Kanton St.Gallen seine Tierärzte und Tierärztinnen anders entschädigt. Während der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) fixe Pauschalentschädigungen z.B. für Blutproben vorgibt (vgl. Art. 3 lit. b StKB TSV), steht dem Kantonstierarzt von St.Gallen ein gewisser Entschädigungsrahmen bei den Pauschalen zur Verfügung. Zudem unterscheiden sich die Stundenansätze bei der Entschädigung nach Zeitaufwand von jenen in Appenzell A.Rh. Beim erwähnten Tierseuchenzug und bei der damit einhergehenden hohen Fallzahl an Beprobungen wurde weiter festgestellt, dass die starren Pauschalen zu unverhältnismässig hohen Entschädigungen geführt hätten. Diese wären mit Blick auf den tatsächlichen Zeitaufwand nicht gerechtfertigt gewesen. Deshalb wurde in Absprache mit dem damaligen Landeshauptmann entschieden, die Entschädigungen ausnahmsweise nach Zeitaufwand zu bemessen. Gleichzeitig wurde den Tierärzten und Tierärztinnen in Aussicht gestellt, das Entschädigungssystem generell zu überprüfen.

Die Systemunterschiede führen bei den Tierärzten und Tierärztinnen der Region zu Unverständnis, da sie, insbesondere die Nutztierärzte und Nutztierärztinnen, kantonsübergreifend tätig sind. Im Nachgang zum Tierseuchenzug hat der Kantonstierarzt deshalb Gespräche mit der Tierärztesgesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. geführt und deren Wunsch nach Vereinheitlichung der Entschädigungspraxis in den drei Kantonen entgegengenommen.

In der Folge hat der Regierungsrat Appenzell A.Rh. die Verordnung über die Entschädigung und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV, bGS 925.321) auf den 31. Mai 2016 hin totalrevidiert. Dabei wurden neben der Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen sämtliche Gebühren und Abgaben grundsätzlich überprüft und wo nötig angepasst.

Auch für den Kanton Appenzell I.Rh. soll in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen von St.Gallen und Appenzell A.Rh. eine Angleichung angestrebt werden. Mit der Neuregelung können der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (GS 817.211) sowie der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (GS 916.411) ausser Kraft gesetzt werden. Der neue Beschluss umfasst Entschädigungen und Gebühren, was die Übersichtlichkeit verbessert und erlaubt eine rasche und flexible Reaktionsmöglichkeit auf notwendige Anpassungen (z.B. neue gebührenpflichtige Handlungen aufgrund von geänderten Vorschriften des Bundes oder neue Bewilligungspflichten, etwa die Bewilligung von Klauen- und Hufpflegern seit dem 1. Januar 2017).

Weiter sind Anpassungen in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV, GS 172.510) notwendig.

B. Vernehmlassungsergebnis

Das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren zeigt eine grosse Zustimmung zu den Änderungen. Insbesondere wird die Anpassung an die Entschädigung und Gebühren der Nachbarkantone begrüsst, sind doch die betroffenen Tierärzte und Tierärztinnen oft überkantonale tätig.

Die Tierärzte und Tierärztinnen wünschen ein politisches Bekenntnis zur Stärkung des Milizsystems mit der Erteilung von Aufträgen an die praktizierenden Tierärzte und Tierärztinnen. Sie befürchten, dass das Veterinäramt die Entschädigungen im Einzelfall im Rahmen der Spannweite allenfalls zuungunsten der Tierärzte und Tierärztinnen senken könnte. Ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Veterinäramt wird nicht verschwiegen, vermutlich auch weil die detaillierten Entschädigungen nicht im Standeskommissionsbeschluss, sondern über eine Delegationsnorm vom Veterinäramt in Zusammenarbeit mit dem Departement festgelegt werden sollen.

Es ist vorgesehen, dass die Entschädigungstabelle des Kantons Appenzell A.Rh. übernommen wird, womit das heutige Missverhältnis zwischen den Entschädigungen beseitigt wird. Einer Weiterentwicklung der Entschädigungsansätze verschliesst sich das Veterinäramt nicht, es wird aber auch erwartet, dass die Tierärzte und Tierärztinnen oder die Tierärztegesellschaft sich hier auch aktiv einsetzen.

Es wird deshalb keine Änderung der entsprechenden Regelung vorgeschlagen.

C. Vorgesehene Änderungen

In materieller Hinsicht erfolgt keine grundlegende Änderung des geltenden Rechts. Vielmehr soll die bestehende Praxis bei den Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen fortgeschrieben werden. Inhaltlich erfährt der vorgeschlagene Standeskommissionsbeschluss lediglich eine Harmonisierung mit der Regelung im Kanton Appenzell A.Rh., sodass die Entschädigungen und Gebühren im Veterinäramt - welches für beide Kantone zuständig ist - nach einheitlichen Massstäben angesetzt werden. Insbesondere sollen Tierärzte und Tierärztinnen, die Aufträge des Veterinäramts im Rahmen der Tiergesundheitsgesetzgebung durchführen, künftig wie in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen entschädigt werden (vgl. neue Art. 4 und Art. 7). Mit der Abkehr von starren Pauschalen gewinnt das Veterinäramt zudem an Flexibilität, um im Einzelfall angemessene Entschädigungen auszahlen zu können. Auf der Gebührensseite erfolgt eine analoge Anpassung (vgl. Art. 11 neu).

Nicht angepasst werden die Gebühren der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (vgl. Art. 15 Abs. 1 neu sowie Art. 2 StKB FH bisher).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Der neue Standeskommissionsbeschluss soll gestützt auf Ziffer 2410 und Ziffer 2622 der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 die Entschädigungen und Abgaben, welche durch das Veterinäramt und die Tierseuchenkasse verrechnet werden, zusammengefasst festlegen.

Art. 2 Arbeitszeit

Die ordentliche und ausserordentliche Arbeitszeit und die Bemessung des Zeitaufwands werden festgelegt. Sie bilden die Grundlage für die eigentliche Berechnung der Entschädigungen und Gebühren.

II. Entschädigungen

Art. 3 Entschädigung nach dem Zeitaufwand - a) Grundsätze

Die Bestimmung hält die allgemeinen Grundsätze zur Entschädigung nach Zeitaufwand fest. Sämtliche Beauftragte des Veterinäramts, mit Ausnahme der Tierärzte und Tierärztinnen, welche Aufträge des Veterinäramts im Bereich der Tierseuchengesetzgebung erledigen (vgl. Art. 5 ff.), werden weiterhin nach Zeitaufwand entschädigt (Abs. 1 lit. a - c). Ebenfalls wie bisher werden Kurse und Sitzungen entschädigt, die vom Veterinäramt angeordnet wurden (Abs. 1 lit. d). Im Unterschied zum geltenden Recht wird neu die Zeit der An- und Rückfahrt mit dem Stundenansatz vergütet. Umgekehrt erhalten die Beauftragten nur mehr die reinen Fahrspesen vergütet (Fr. 0.70 pro Autokilometer oder Billet 2. Klasse; vgl. Art. 9) und nicht wie bis anhin Fr. 2.-- oder Fr. 1.50 je Kilometer.

Art. 4 b) Ansätze

Damit die kantonsübergreifend tätigen Tierärzte und Tierärztinnen und andere beauftragte Personen (z.B. Bieneninspektoren und -inspektorinnen, Schätzungsexperten und -expertinnen) zeitgemäss und regional einheitlich entschädigt werden, erfolgt eine Harmonisierung mit den Regelungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen. Die Stundenansätze sind demzufolge für die ordentliche Arbeitszeit von Fr. 130.-- auf Fr. 157.-- und für Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit von Fr. 195.-- auf Fr. 236.-- anzuheben. Die Stundenansätze für Kurse und Sitzungen werden ebenfalls angepasst. Auf eine Übernahme des im Kanton St.Gallen geltenden Taxpunktesystems ist indessen mangels Übersichtlichkeit zu verzichten.

Art. 5 Pauschalentschädigungen - a) Zusammenstellung

Im Gegensatz zu anderen Entschädigungen werden tierärztliche Leistungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung in der Regel pauschal abgegolten, und zwar nach Besuch (Grundentschädigung) und durchgeführter Leistung (Einzelentschädigungen).

Art. 6 b) Grundentschädigungen

Die Grundentschädigung wird neu geregelt.

Art. 7 c) Einzelentschädigungen

Zieht das Veterinäramt im Rahmen des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung, das heisst der Tierseuchenbekämpfung, Tierärzte und Tierärztinnen bei, werden diese wie bisher pauschal entschädigt. Das Entschädigungssystem wird allerdings jenem der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen angeglichen. Die fixen Pauschalen für die standardisierten tierärztlichen Verrichtungen (Abs. 1 lit. a - e; z.B. Probenahme, Schutzimpfung) werden abgelöst durch flexible Bandbreiten, innerhalb derer die Bemessung anhand des durchschnittlichen Aufwands erfolgt. Das Veterinäramt wird deshalb, gestützt auf den neuen Standeskommissionsbeschluss und die geltende Praxis in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen, im Einvernehmen mit dem Departement die konkrete Pauschale für standardisierte tierärztliche Verrichtungen festlegen und den Tierärzten und Tierärztinnen bekanntgeben.

Art. 8 Abgegoltene Auslagen

Wie bisher werden mit den Entschädigungen weitere Auslagen der Beauftragten (wie Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeträge) mit abgegolten.

Art. 9 Spesen

Spesen werden separat vergütet. Wie erwähnt gilt für die Fahrspesen eine neue Tarifordnung (vgl. oben Art. 3).

III. Gebühren

Art. 10 Gebühren nach dem Zeitaufwand - a) Befreiung von Gebühren

Dieser Artikel hält fest, dass tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen in der Regel gebührenfrei sind, ausser dann, wenn der Tierhalter eine Amtshandlung verlangt oder verschuldet (z.B. Ein- und Ausfuhr von Tieren; Nichteinhalten von Tierverkehrsvorschriften; Ausnahmebewilligung).

Art. 11 b) Ansätze

Die Grundgebühr beträgt gemäss Abs. 6 neu Fr. 47.-- (bislang Fr. 40.--). Für tierärztliche Verrichtungen - mit Ausnahme der Schlachttier- und Fleischuntersuchung - fallen derzeit ordentliche Gebühren von Fr. 130.-- je Stunde an (Zuschlag ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit von Fr. 65.-- je Stunde). Die Gebühren sind analog den geänderten Entschädigungsansätzen anzupassen. Das heisst, dass tierärztliche Verrichtungen je nach zeitlicher Lage künftig mit Fr. 157.-- und Fr. 236.-- je Stunde in Rechnung zu stellen sind (Abs. 2). Bei den Verrichtungen durch nichttierärztliche Beauftragte werden die Gebühren ebenfalls entsprechend erhöht. Die Gebühr für administrative Verrichtungen des Veterinäramts beträgt zudem neu Fr. 100.-- statt Fr. 90.-- je Stunde. Die Schreibgebühren sowie die Gebühren für die Unterzeichnung von Zeugnissen und für Beglaubigungen werden nicht mehr separat aufgelistet. Sie können, sofern erforderlich, mit dem letztgenannten Ansatz verrechnet werden.

Art. 12 Schlachttier- und Fleischuntersuchung - a) Zusammensetzung und Ausnahmen

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist neu der einzige Bereich im Veterinärwesen, bei dem die Gebührenerhebung pauschal erfolgt. Die Grund- und Einzelgebühren orientieren sich an der Obergrenze des von der VSFK vorgegebenen Rahmens, mit Ausnahme der Gebühren für Schafe und Ziegen, welche leicht unter dem Maximum liegen. Wartezeiten des Fleischkontrolleurs und die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb werden abweichend vom Grundsatz nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 13 b) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird festgelegt.

Art. 14 c) Zuschläge

Zu den Grund- und Einzelgebühren nach Art. 13 und 15 (neu) können - ähnlich wie bisher - Zuschläge erhoben werden, falls der Schlachtbetrieb den amtlichen Tierarzt oder die amtliche Tierärztin ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten oder ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten aufbietet. Da die Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ausserhalb dieser Zeiten schwierig und aufwendig ist, wird ein Anreiz geschaffen, letztere einzuhalten.

Art. 15 d) Einzelgebühren

Die Einzelgebühren wurden unverändert aus dem StKB FH übernommen (siehe Art. 2).

Art. 16 Übrige Kosten

Belegbare Aufwendungen, wie Laborkosten, Spesen, Porti und Leistungen von Dritten, sollen dem Gebührenpflichtigen weiterverrechnet werden können.

Für die Entsorgung von gewerblichen Schlachtabfällen, welche nicht privat entsorgt werden, fordert der Kanton pro Stück Schlachtvieh Gebühren für die Tierseuchenkasse ein. Die Gebührenbemessung war bislang nicht geregelt. Da die jährlichen Entsorgungstarife zum Teil stark schwanken, sind sie vom Veterinäramt anhand der effektiven Entsorgungskosten der Tiermehlfabrik Bazenheid festzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (StKB FH, GS 817.211) und der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) können aufgehoben werden. Die bisher dort geregelten Belange werden im Rahmen der vorgeschlagenen Revision vollständig abgedeckt.

Art. 18

Es ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 geplant, gleichzeitig mit der Revision der Gebührenverordnung.



Vernehmlassung zur Neuordnung der Gebühren im Veterinärwesen

Vernehmlassungsbericht (Frist 7. Juli bis 21. August 2017)

Vernehmlasser

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverein Obereg
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- HIKA Handels- und Industriekammer Appenzell
- SP AI
- SVP AI
- CVP AI
- Tierärztegesellschaft SG/AR/AI
- Regionaler Metzgermeisterverband Appenzell
- Tierklinik Appenzell AG
- Andreas und Barbara Mittelholzer
- Tierarztpraxis Qualiporc

Vernehmlasser	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen für Standeskommission
Allgemeine Bemerkungen		
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell erachtet die Revision als sinnvoll. Es wurden keine Änderungsvorschläge eingebracht.	
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat Schwende hat die Unterlagen studiert. Es wurden keine Änderungsvorschläge vorgebracht.	
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat Rüte hat sich mit der Revision befasst, ist mit der vorgeschlagenen Neuordnung einverstanden und verzichtet auf weitere Bemerkungen und Vorschläge.	.
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat verzichtet auf eine Vernehmlassung.	
Bezirk Oberegg	Der Bezirksrat Oberegg befürwortet die Revision. Er beantragt keine materiellen oder formellen Änderungen.	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)	<p>Die Arbeitnehmervereinigung (AVA) begrüsst die kantonsübergreifende Harmonisierung. Sie erachtet es als sinnvoll, im Grossratsbeschluss den groben Rahmen festzulegen.</p> <p>Sie hätte es als aber als sinnvoll erachtet, den Wortlaut der Ausserrhoder Verordnung über die Entschädigung und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV, bGS 925.6321) zu übernehmen.</p> <p>Sie ist erfreut über die geschlechtergerechte Formulierung.</p>	Ein Verweis auf die Anwendung der erwähnten Verordnung wurde verworfen. Stattdessen wurde ein eigener Beschluss erarbeitet, der dem Stil des Kantons Appenzell I.Rh. entspricht. Materiell sollen die Bestimmungen aber gleich sein.
Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Oberegg	Die Neuordnungen wurden diskutiert, es werden keine Einwände gemacht. Die Revision der Verordnung wird als zweckmässig und gut ausgearbeitet erachtet. Es bestehen keine Einwände.	

Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Die Gruppe für Innerrhoden kann sich mit der vorgeschlagenen Neuordnung einverstanden erklären und verzichtet auf weitere Ausführungen.	
HIKA AI	Die HIKA verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Tierärztegesellschaft SG/AR/AI	Die Tierärztegesellschaft ist mit der Neuordnung einverstanden und begrüsst die Angleichung der Tarife an jene der Nachbarkantone. Dass nicht ein Taxpunktesystem angewendet wird, ist im momentanen Teuerungsumfeld nicht von Belang. Sollte sich dies ändern, müssten die Gebühren aber innert nützlicher Frist angepasst werden können.	
Andreas und Barbara Mittelholzer	Es wird bedauert, dass es zehn Jahre gedauert hat, bis die Neuordnung der Gebühren angegangen wird. Es wird eine indexbasierte Anpassung der Gebühren alle drei Jahre gewünscht.	Mit der Entflechtung von Verordnung und StK-Beschluss kann künftig schneller reagiert werden. Es ist auch eine Aufgabe der Branche, auf mögliche Gebührenanpassungen aufmerksam zu machen. Mit dem neuen System kann auf eine indexgebundene Anpassung verzichtet werden.
Tierklinik Appenzell AG	Im Grundsatz werden die Anpassungen begrüsst, auch dass kein Taxpunktesystem eingeführt wird, stösst auf Verständnis, da solche Systeme nicht üblich sind im Kanton Appenzell I.Rh. Allerdings wird erwartet, dass Anpassungen nicht mehr so lange hinausgeschoben werden. Die Gelegenheit wird genutzt, auf die Vorteile des Milizsystems hinzuweisen. Die mit dem wachsenden Personalbestand zunehmend in eigener Regie durchgeführten tierärztlichen Arbeiten durch das Veterinäramt werden als kritisch beurteilt. Nach Ansicht der Tierklinik Appenzell AG	Soweit möglich, setzt das Veterinäramt auf das Milizsystem, insbesondere in der Fleischkontrolle und bei der Probenahme im Rahmen der Tierseuchenüberwachung und der Tierseuchenbekämpfung.

	sind die wenigsten amtlichen Tätigkeiten mit Interessenkonflikten zwischen Tierarzt und seinem Kunden behaftet. Als Beispiele werden Blutproben von Küken bei Importherden und das Ausstellen und Überbringen von Exportkontrollzeugnissen erwähnt.	
Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung E172.510		
Ziffer 2622		
Andreas und Barbara Mittelholzer	Es wird gewünscht, dass die Kriterien für die Spannweite dieser Gebühren ersichtlich sind.	Antrag: Keine Änderung: Es ist nicht üblich, Kriterien in die Gebührenverordnung aufzunehmen. Details sind im Kompetenzbereich der Standeskommission. Im Grundsatz sollen sich die Gebühren nach dem Aufwand richten und mit jenen der Nachbarkantone korrespondieren.
Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen E817.212		
Art. 2 Arbeitszeit		
¹ Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die übrige Zeit und die öffentlichen Ruhetage gelten als ausserordentliche Arbeitszeit.		
Andreas und Barbara Mittelholzer	Es wird beantragt, die ordentliche Arbeitszeit analog der üblichen Arbeitszeit im Veterinäramt wie folgt festzulegen: ¹ Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die übrige Zeit und die öffentlichen Ruhetage gelten als ausserordentliche Arbeitszeit.	Antrag: Keine Änderung: Die Arbeitszeit ausserhalb der üblichen Arbeitszeit, also von 19.00 - 07.00 entspricht der ausserordentlichen Arbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung in Appenzell A.Rh. In Appenzell I.Rh. gilt gar die Zeit von 20.00 - 06.00 als ausserhalb der Geschäftszeit liegend. Man wollte

		aber keine Schlechterstellung der Tierärzte und Tierärztinnen gegenüber den Tierärzten und Tierärztinnen in Appenzell A.Rh. Die ausserordentliche Arbeitszeit ist nicht mit den Schalteröffnungszeiten oder der Geschäftszeit zu verwechseln.
Art. 4 Ansätze		
Tierklinik Appenzell AG	Es wird der Hinweis gemacht, dass der neue Stundenansatz von Fr. 157 regelmässig auch für Fleischkontrollen im Rahmen von Kürzesteinsätzen zum Tragen komme und er deshalb gerechtfertigt ist, da er in 10 Minuten-Einheiten berechnet wird.	Antrag: Keine Änderung
Art. 6 Grundentschädigung		
¹ Mit der Grundentschädigung sind die Organisation von Probenahmen, Fahrspesen, Auslagen für Porto und Verpackungsmaterial, der übliche administrative Aufwand sowie das Verpacken und Einsenden von Proben abgegolten.		
Andreas und Barbara Mittelholzer	Es wird beantragt, die Portoentschädigung aus der Grundentschädigung zu streichen und nach Vorweisung der Quittung zu entschädigen.	Antrag: Keine Änderung: Die heutige Formulierung entspricht der bisherigen Regelung. In besonderen Fällen, z.B. bei Eilsendungen und ausserordentlichen Portokosten, kann eine Entschädigung geltend gemacht werden. Dies wird heute schon so praktiziert und hat bisher keine Probleme verursacht.

Art. 7 Einzelentschädigungen

¹Zusätzlich zu Grundentschädigungen werden Einzelentschädigungen im folgenden Rahmen ausgerichtet:

- a) Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung, je Tier Fr. 3.20 bis Fr. 9.60;
- b) die Entnahme diverser Proben, je Probe Fr. 3.20 bis Fr. 32.–;
- c) die Sektion inklusive Bericht Fr. 80.– bis Fr. 1'600.–;
- d) zusätzlichen administrativen Aufwand Fr. 8.– bis Fr. 24.–.
- e) tierärztliche Berichte, je Bericht Fr. 80.– bis Fr. 320.–;

²Innerhalb dieses Entschädigungsrahmens bemisst der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Einvernehmen mit dem Departement die Entschädigung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für vergleichbare Verrichtungen.

³In besonderen Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Einvernehmen mit dem Departement anstelle der Pauschalentschädigungen Entschädigungen nach Zeitaufwand ausrichten.

Andreas und Barbara Mittelholzer

Es wird bemängelt, dass die Spannweite der Positionen a, b, c, d und e einen zu grossen Interpretationsspielraum zulässt.

Da die Entschädigung den Zeitaufwand abdeckt, soll mit der Tierärzteschaft ein Schlüssel gefunden werden.

Bei jährlichen Stichproben wird eine vorgängige Bekanntgabe der Entschädigung verlangt.

Bei Probenerhebungen im Rahmen eines Seuchenfalls soll für den beteiligten Tierarzt die Entschädigung klar sein.

Antrag: Keine Änderung:

Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die einheitlichen Tarife (SG, AR, AI) den Tierärzten und Tierärztinnen vorgängig bekannt gegeben werden.

Um eine angemessene Entschädigung sicherstellen zu können, braucht das Veterinäramt in einzelnen Fällen Flexibilität.

<p>Tierklinik Appenzell AG</p>	<p>Zu Art. 7 Abs. 1: Die vorgeschlagene Preisspanne irritiert und macht misstrauisch, deshalb wird diese Regelung abgelehnt.</p> <p>Diese Regelung gibt es in keinem anderen Kanton und es könne nicht sein, dass dem Veterinäramt so die Möglichkeit einer Entschädigungssenkung eingeräumt wird. Es wird deshalb der Vorschlag gemacht, die Auflistung der beiden Nachbarkantone aufzunehmen und für eine normale Blutprobenentnahme den Ansatz von Fr. 9.60 festzulegen.</p> <p>Für Mutterkühe wird mit dem Hinweis „einzeln fixiert“ der Ansatz bei Fr. 14.40 festgelegt. Es wird vermisst, dass entgegen früherer Ankündigungen, die zusätzliche und explizite Möglichkeit, bei schlecht zu fixierenden Herden nach Zeitaufwand abrechnen zu können, vollständig fehlt. Der Antrag lautet deshalb, eine weitere Position „Blutproben Mutterkuhherden (ausserhalb Fanggitter): nach Zeitaufwand“ einzuführen.</p> <p>Zu Art. 7 Abs. 2: Sofern dem Antrag, die normale Blutprobenentnahme bei Fr. 9.60 festzusetzen, entsprochen wird, kann dieser Absatz so belassen werden.</p>	<p>Es ist vorgesehen, die gleichen Entschädigungen wie in den beiden Nachbarkantonen anzuwenden. Gemäss Art. 7 Abs. 2 werden die Entschädigungen im Einvernehmen mit dem Departement vorgenommen, die Tierärzte und Tierärztinnen können ihre Anliegen über die Tierärztesgesellschaft oder auch direkt beim Departement oder Veterinäramt einbringen.</p> <p>Die konkreten Stundenansätze werden konkret im Voraus der Tierärzteschaft bekannt gegeben. Die Gebührenspanse lässt dem Veterinäramt jedoch die Flexibilität, in ausserordentlichen Situationen eine angemessene Entschädigung festzulegen.</p> <p>Tierhaltende sind dafür verantwortlich, die zu beprobenden Tiere rechtzeitig und geeignet bereitzustellen. Eine Beprobung von Mutterkuhherden ausserhalb einer Fixation ist abzulehnen (auch als Selbstschutz für den Tierarzt und die Tierärztin). Dem grösseren Aufwand für die Beprobung von Mutterkuhherden wird mit dem speziellen Tarif ausreichend Beachtung geschenkt.</p> <p>Eine Weiterentwicklung des Tarifkatalogs ist unter Zusammenarbeit der Veterinärämter St.Gallen und beider</p>
--------------------------------	--	--

		Appenzell sowie der Tierärztesellschaft der drei Kantone möglich.
Art. 13 Die Grundgebühr pro Besuch der Schlachthanlage beträgt Fr. 20.–.		
Andreas und Barbara Mittelholzer	Die Grundgebühr soll durch eine Zeiteinheit ersetzt werden. Bei ausserordentlichen Besuchen während der Arbeitszeit soll diese Zeiteinheit verdoppelt und bei Besuchen ausserhalb der Arbeitszeit vervierfacht werden.	Keine Anpassung möglich. Die vorgesehene Grundgebühr entspricht dem Höchstansatz gemäss Art. 60 Abs. 3 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK, SR 817.190).

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Art. 7 lautet neu:

Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Chiropraktor und Apotheker.

Medizinische
Berufe

II.

Art. 9 lautet neu:

¹Die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen bedürfen einer Bewilligung, sofern sie gewerbsmässig und in eigener fachlicher Verantwortung getätigt werden.

Bewilligung
a) Grundsatz

²Personen, welche einen bewilligungspflichtigen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben möchten, benötigen für die Ausführung der Tätigkeit eine Bewilligung des Departements.

³Bewilligungen können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen Gesundheitsversorgung des Kantons erforderlich ist.

III.

Art. 10 lautet neu:

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

b) Allgemeine
Voraussetzungen

- a) die vorgeschriebenen bundesrechtlichen und kantonalen fachlichen Anforderungen erfüllt;
- b) Deutsch in Sprache und Schrift beherrscht;
- c) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

IV.

Art. 11 lautet neu:

c) Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten

¹Personen, die Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausüben, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, ist es insbesondere untersagt:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen oder zu behandeln;
- b) kranke, verletzte oder sonstige gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu pflegen;
- c) geburtshilfliche Verrichtungen oder gynäkologische Untersuchungen vorzunehmen;
- d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- e) bei Personen, die bei ihnen in Behandlung stehen, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Arzneimittel, die eine Fachberatung erfordern, anzuwenden, abzugeben, zu rezeptieren oder zu empfehlen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen;
- g) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- h) Zahnbehandlungen und Zahnreinigungen an Personen vorzunehmen;
- i) psychotherapeutische Therapien zu führen.

²Sie sind verpflichtet, Personen, deren Zustand ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, an einen Arzt zu verweisen.

³Die Standeskommission kann einzelne Tätigkeiten von diesem Verbot ausnehmen, sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

V.

Art. 12 lautet neu:

d) Erlöschen

Die Bewilligung erlischt:

- a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh. innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung;
- b) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh.;
- c) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) mit Erfüllung des 70. Altersjahrs; die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.

VI.

Art. 13 lautet neu:

e) Entzug

Die Bewilligung wird ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entzogen, wenn:

- a) der Inhaber die für die Erteilung der Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;

- b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen;
- c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
- d) die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestands gerichtlich festgestellt wurde.

VII.

Art. 14 lautet neu:

¹Die Standeskommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen. Berufsausübung

²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen, Pflichten, die Zulassung und Tätigkeit von Assistenten und Stellvertretern, sowie die Weiterführung der Praxis im Todesfall.

³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.

⁴Die Standeskommission ist zudem berechtigt, Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu einer minimalen Lagerhaltung oder gemeinsamen Lagerbewirtschaftung von versorgungskritischen Humanarzneimitteln zu verpflichten.

VIII.

Art. 14a wird eingefügt:

Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:

Berufspflichten

- a) ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben;
- b) ihre Kompetenzen kontinuierlich durch dauerndes Lernen zu vertiefen und zu erweitern;
- c) sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten;
- d) die Rechte der zu behandelnden Personen zu wahren;
- e) nur Werbung zu machen, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist;
- f) das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften zu wahren;
- g) eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht;
- h) bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln.

IX.

Art. 15 Abs. 2 lautet neu:

²Sie sind befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die physische, psychische oder sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen.

X.

Art. 16 lautet neu:

b) Notfalldienst

¹Alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen, sind zum Notfalldienst verpflichtet.

²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

³Falls die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird, sind die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem ist das Departement berechtigt, den Berufsverbänden die für die Organisation zwingend notwendigen Informationen bekannt zu geben.

⁴Die Standeskommission kann Organisationsvorgaben machen. Wird der Notfalldienst nicht in genügender Weise gewährleistet, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

XI.

Art. 16a wird eingefügt:

Ersatzabgabe

¹Sofern ein Berufsverband den Notfalldienst organisiert, ist dieser ermächtigt, bei Medizinalpersonen, die sie von ihrer Mitwirkungspflicht beim Notfalldienst befreit haben, eine Ersatzabgabe zu erheben.

²Die Höhe der jährlichen Grundersatzabgabe wird durch den Grossen Rat festgelegt und darf Fr. 8'000.— pro Jahr nicht übersteigen. Sie ist im Einzelfall angemessen zu reduzieren, wenn die Medizinalpersonen:

- a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahrs erfüllt haben,
- b) den Gesundheitsberuf in Teilzeit ausüben oder
- c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit wurden.

³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des Notfalldienstes zu verwenden.

XII.

Art. 22 Abs. 4 wird eingefügt:

⁴Der Kanton kann sich an den Kosten des Notfalldienstes im Kanton finanziell beteiligen. Die Standeskommission regelt eine solche finanzielle Beteiligung des Kantons mittels einer Leistungsvereinbarung.

XIII.

Art. 28 Abs. 1 lautet neu, Abs. 1a wird neu eingefügt:

¹Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan, Risiken sowie allfällige Behandlungsfehler.

^{1a}Der Patient hat zudem Anspruch auf Achtung seiner persönlichen Freiheit und seiner Würde. Er hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.

XIV.

Art. 30 wird aufgehoben.

XV.

Art. 32 lautet neu:

¹Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können Angehörige der medizinischen Berufe, andere Gesundheitsfachpersonen, Betriebe des Gesundheitswesens sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Mitwirkung

²Die genannten Personen, Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, der zuständigen Vollzugsbehörde auf Anfrage hin Auskunft über Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu erteilen.

XVI.

Art. 33 lautet neu:

Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche Gesundheitsfachpersonen, Betrieben des Gesundheitswesens, sowie den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen.

Beiträge

XVII.

Art. 38d wird neu eingefügt:

Förderung ambulanter Behandlungen

¹Der Kanton beteiligt sich nicht an Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen, wenn die entsprechende ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

²Die Verordnung legt das Nähere fest und kann Ausnahmen bestimmen.

XVIII.

Der Titel nach Art. 41 lautet neu: X. Disziplarmassnahmen und Strafen

XIX.

Art. 42 lautet neu:

Disziplarmassnahmen

¹Verletzen Personen, welche einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens Bestimmungen dieses Gesetzes, übergeordneter oder darauf gestützter Erlasse, kann das Departement von sich aus oder auf Antrag Disziplarmassnahmen anordnen.

²Es können eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis Fr. 20'000.— angeordnet werden. Vorbehalten bleiben weitergehende Disziplarmassnahmen gestützt auf Bundesrecht.

XX.

Art. 42a wird eingefügt:

Strafen

¹Mit Busse bis Fr. 50'000.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 100'000.—, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:

- a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung fällt;
- b) als Inhaber einer Bewilligung seine Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;
- c) seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;
- d) eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekanntmacht, die zu Täuschungen Anlass gibt;
- e) Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.

²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

³Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.

⁵Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen oder kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

XXI.

Art. 44 lautet neu:

1. Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu: Änderung bestehenden Rechtes

¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonalen Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente, der Kommissionen und von mit hoheitlichen Befugnissen betrauten Privaten können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

2. Diese Bestimmung gilt nach Vollzug der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

XXII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

1. Ausgangslage

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Appenzell I.Rh. (GS 800.000) datiert vom 26. April 1998. In der Folge wurden immer wieder spezifische Bereiche einer Revision unterzogen, vor allem wenn dies aufgrund übergeordneter Vorgaben erforderlich war. Die letzte Teilrevision erfolgte am 29. April 2012.

In der Zeit von 2012 bis heute war der Bund im Gesundheitswesen unter anderem in folgenden Bereichen gesetzgeberisch aktiv:

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) wurde revidiert, wobei ein erster Teil der Gesetzesänderungen bereits per 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und die zweite Teilkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 festgelegt wurde. Zudem trat am 1. April 2013 das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81) in Kraft.

Zur Sicherung und Förderung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung hat der Bund ausserdem ein Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) erlassen, welches einheitliche Vorgaben für die Bildung und die Berufsausübung von mehreren nichtuniversitären Gesundheitsberufen festlegt. Dieses Gesetz wurde im September 2016 vom Parlament verabschiedet, ist jedoch noch nicht in Kraft, da noch Vollzugsverordnungen erarbeitet werden müssen.

Weiter ist auf den 1. Januar 2016 das totalrevidierte Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen in Kraft getreten (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101).

Diese Gesetzgebung des Bundes gibt Anlass zu einer Revision der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung. Zudem besteht im Bereich des Notfalldienstes der Ärzte auf Initiative der Appenzellischen Ärztesgesellschaft hin gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

2. Erwägungen

Angesichts der erwähnten Ausgangslage ist eine Überarbeitung des bestehenden Gesundheitsgesetzes aus Sicht der Standeskommission unumgänglich.

Bei der geplanten Revision des Gesundheitsgesetzes werden insbesondere im Bereich Berufsausübung der Personen, welche einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, die geltenden Bestimmungen der aktuellen eidgenössischen Gesetzgebung angepasst. Zudem möchte das Gesundheits- und Sozialdepartement festgestellte Lücken und Schwachstellen bei den Bestimmungen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht durch den Kanton sowie bei den Sanktionsbestimmungen schliessen und modernisieren. Im Weiteren sollen die Rechte der Patienten punktuell gestärkt werden.

Schliesslich sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine effektivere Umsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen auf Kantonsstufe geschaffen werden.

Die Appenzellische Ärztesgesellschaft hat den Notfalldienst im ambulanten Bereich neu organisiert und verlangt eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand. Für eine solche ist eine gesetzliche Grundlage nötig. Der ambulante Notfalldienst der Ärzte wird traditionellerweise durch regionale Ärztesgesellschaften organisiert. Die Appenzellische Ärztesgesellschaft, ein Zusammenschluss der Ärzte aus den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh., organisierte den ambulanten Notfalldienst bis Ende 2016 in vier Notfalldienstkreisen: Vorderland und Oberegg, Mittelland, Hinterland und Inneres Land. Die Appenzellische Ärztesgesellschaft sieht sich zunehmend mit Schwierigkeiten bei der Organisation des ärztlichen Notfalldienstes konfrontiert. Die Hausärzte und Hausärztinnen des inneren Landesteils sahen sich mit je 50 bis 60 Diensttagen pro Jahr konfrontiert. Diese Dienstbelastung ist im Vergleich zu vielen anderen Regionen in der Schweiz sehr hoch. Bei der jüngeren Grundversorgergeneration schwindet die Akzeptanz für eine solche Lösung generell. Waren bei der älteren Generation eine „Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit“ und ein Vollzeitpensum selbstverständlich, wird heute mehr Wert auf eine ausgewogene Work-Life-Balance gelegt. Vermehrt gewünscht sind Teilzeitpensen, eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis oder Gruppen- statt Einzelpraxen. Hinzu kommt in der ganzen Schweiz ein im Vergleich zur spezialisierten Medizin zunehmender Attraktivitätsverlust der Hausarztmedizin, was gerade in ländlicheren Regionen zu Problemen bei der Suche nach einer geeigneten Nachfolge führen kann. In dieser Hinsicht ist nach Einschätzung der Ärztesgesellschaft die Situation vor allem im Ausserrhoder Mittelland als kritisch zu beurteilen, da von den heute 13 tätigen Hausärzten und Hausärztinnen mehr als die Hälfte um die 65 Jahre alt ist. In Appenzell I.Rh. sind zurzeit 15 Hausärzten und Hausärztinnen tätig. Davon ist ein Drittel über 59 Jahre alt. Die Appenzellische Ärztesgesellschaft hat deswegen eine Reorganisation der ambulanten Notfallversorgung an die Hand genommen und für das Jahr 2017 ein überregionales Pilotprojekt gestartet. Dieses vereint die drei Notfalldienstkreise Hinterland, Mittelland und Inneres Land. Während des Pilotjahrs haben die Ärzte und Ärztinnen die Möglichkeit, ihren Notfalldienst in einer seit Anfang 2017 im Spital Herisau betriebenen hausärztlichen Notfallpraxis zu leisten (sogenanntes ANOS). Diese ist der stationären Notfallstation (INOS) vorgelagert und soll zum einen dazu dienen, das Spital Herisau von sogenannten Walk-in-Patienten und -Patientinnen zu entlasten. Zum anderen soll die zeitliche Belastung der freipraktizierenden Ärzte und Ärztinnen verringert werden, indem der Dienst nur zwischen 17.00 bis 23.00 Uhr (statt nachts) geleistet werden muss. Die Infrastruktur stellt der Spitalverbund Appenzell A.Rh. (SVAR) gestützt auf eine Kooperationsvereinbarung zur Verfügung. Ähnliche Zusammenarbeitsmodelle zwischen den Spitälern und der freipraktizierenden Ärzteschaft kennt insbesondere auch der Kanton St.Gallen (Kantonsspital St.Gallen, Ostschweizer Kinderspital, Spital Linth).

Die am Spital Herisau betriebene ANOS ist nur zur notfallmässigen Versorgung von mobilen Patienten und Patientinnen ausserhalb der ordentlichen Praxisöffnungszeiten geeignet. Für immobile Personen (Pflegeheimbewohner und Pflegeheimbewohnerinnen, Gefängnisinsassen und Gefängnisinsassinnen etc.) sieht die Appenzellische Ärztesgesellschaft weiterhin einen sogenannten Hintergrunddienst vor, der rund um die Uhr betrieben wird und falls notwendig Hausbesuche durchführt. Der Hintergrunddienst deckt zudem den amtsärztlichen Dienst in beiden Kantonen ab. Während der Pilotphase decken 14 Ärzte und Ärztinnen den Hintergrunddienst ab und stehen somit während rund 26 Tagen in einem 24-Stunden-Bereitschaftsdienst. Die übrigen Ärzte und Ärztinnen sind an rund 13 Abenden im Jahr in der ANOS tätig.

Die Berufsverbände tragen die Kosten, die ihnen aus der Organisation des Notfalldienstes entstehen, grundsätzlich selbst. Werden die Medizinalpersonen zu einem Einsatz aufgeboten, können sie die effektiv erbrachten Leistungen den Patienten und Patientinnen in Rechnung stel-

len. Bei den Ärzten und Ärztinnen erfolgt dies im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss dem Tarifsystem TARMED. Die Vergütungen für den Notfalldienst sind relativ tief angesetzt. Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen sind hinsichtlich des Honorars freier, da sie in der Regel nicht über die OKP abrechnen.

Die Appenzellische Ärztegesellschaft verlangt, dass die öffentliche Hand die Kosten für den ambulanten Notfalldienst mitfinanziert. Dazu sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Eine Beteiligung der öffentlichen Hand kennen zum Beispiel auch die Kantone Thurgau, St.Gallen oder Zürich. Im Rahmen der laufenden Pilotphase des reorganisierten, kantonsübergreifenden Notfalldienstes bezahlt die Appenzellische Ärztegesellschaft jedem im Hintergrunddienst und im amtsärztlichen Dienst tätigen Arzt und jeder Ärztin Fr. 1'000.-- je Einsatztag. Damit entstehen ihr in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. Kosten von insgesamt Fr. 365'000.-- pro Jahr. Mit diesem Betrag sind sämtliche administrativen Aufwendungen, Pikettzeiten, Fortbildungskosten, in der Praxis entstehende Ausfälle etc. abgegolten. Effektiv erbrachte ärztliche Dienstleistungen können die Ärzte und Ärztinnen den jeweiligen Leistungsbezügern zusätzlich in Rechnung stellen (bei den Notfalldienstpatienten und -patientinnen z.B. via OKP). Die Ärzte und Ärztinnen, welche in der ANOS den ambulanten Notfalldienst verrichten, werden durch den Spitalverbund Appenzell A.Rh. pauschal mit Fr. 900.-- pro Abend entschädigt. Während der Pilotphase wird das Notfalltelefon durch das Ärztelefon geführt. Die dadurch entstehenden Kosten von Fr. 2.14 pro Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerin und Jahr werden während der Pilotphase ebenfalls durch die Ärztegesellschaft übernommen. Im Kanton Appenzell A.Rh. wird das Ärztelefon durch den Kanton finanziert.

Die Appenzellische Ärztegesellschaft wird den reorganisierten Notfalldienst gegen Ende des Pilotjahrs 2017 evaluieren sowie den zuständigen Departementen der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einen entsprechenden Bericht erstatten müssen. Die beiden Kantone arbeiten in dieser Sache eng zusammen.

Die Standeskommission möchte des Weiteren eine Grundlage zur Förderung von ambulanten Behandlungen schaffen. Krankenversicherer und Kanton haben gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) die Kosten einer stationären Behandlung nur dann zu übernehmen, wenn der Patient oder die Patientin nach medizinischer Indikation tatsächlich der Behandlung und Pflege in einem Spital bedarf. Ist auch eine ambulante Untersuchung und Behandlung des Patienten oder der Patientin wirksam und zweckmässig im Sinne des Gesetzes, ist diese kostengünstigere Variante zu wählen.

Im Gesetz wird die Grundlage für diese Praxis gelegt. In der Verordnung wird dann die Detailregelung vorgenommen. Dort wird zu regeln sein, in welchen Fällen ambulante Behandlungen als wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher gelten. In begründeten Fällen soll die Möglichkeit bestehen, trotzdem stationäre Behandlungen mitzubezahlen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage zur Revision des Gesundheitsgesetzes wurde zusammen mit jener für die Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz bei den Bezirken, den Verbänden, den fachlichen Interessenvereinigungen und den politischen Parteien in die Vernehmlassung gegeben. Es gingen 14 Rückmeldungen ein.

Die Vorlagen stiessen im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich auf ein positives Echo. Der Bedarf für eine Revision wurde anerkannt, die Stossrichtung begrüsst. In einzelnen Fragen wurden Erläuterungen gewünscht, was im Vernehmlassungsbericht berücksichtigt wurde. Wün-

sche für redaktionelle Anpassungen sowie geringfügige inhaltliche Änderungsanträge wurden geprüft und wo möglich aufgenommen.

Besonders viele Rückmeldungen gingen zur geplanten Neuorganisation des Notfalldienstes inklusive Ersatzabgaberegulierung und Kostenbeteiligung des Kantons ein. Auch hier waren die Rückmeldungen jedoch mehrheitlich positiv, auch wenn vereinzelt eine höhere Ersatzabgabe und die zwingende Verpflichtung des Kantons zur Kostenbeteiligung beim Notfalldienst gewünscht wurden.

Die Bestimmung zur Förderung ambulanter Behandlungen (Art. 38d) war aus zeitlichen Gründen nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens und wurde neu eingefügt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7

Gemäss dem geltenden Medizinalberufegesetz gehört auch der Beruf des Chiropraktors zu den universitären Medizinalberufen, weshalb dieser ebenfalls in der Bestimmung aufzulisten ist.

Art. 9

Abs. 1 legt fest, dass neu nicht mehr die „selbständige“ Berufsausübung bewilligungspflichtig ist, sondern jede gewerbsmässige Berufsausübung „in eigener fachlicher Verantwortung“. Dies entspricht der neuen Regelung des Medizinalberufegesetzes. Des Weiteren wird neu auch die Pflege explizit erwähnt. Die aktuellen Bestimmungen von Abs. 1 lit. b und c können gestrichen werden aufgrund des neu eingefügten Art. 11, welcher festlegt, welche Tätigkeiten ohne Bewilligung nicht zulässig sind, sowie aufgrund übergeordneter bundesrechtlicher Normen.

Mit Abs. 2 wird die geltende Regelung von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz, welche nur auf Medizinalpersonen anwendbar ist, auf alle bewilligungspflichtigen Berufe des Gesundheitswesens ausgeweitet.

Abs. 3 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 37 des Medizinalberufegesetzes und ersetzt Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz, welcher gestrichen werden soll.

Art. 10

Für Medizinalpersonen und die Psychotherapeuten werden die Bewilligungsvoraussetzungen in Art. 36 des Medizinalberufegesetzes bzw. in Art. 24 des Psychologieberufegesetzes abschliessend geregelt. Der Kanton kann diesbezüglich keine zusätzlichen Regelungen aufstellen. Im Sinne der Gleichbehandlung ist es angezeigt, die Bewilligungsvoraussetzungen dieser beiden Gesetze - ausser bezüglich der fachlichen Anforderungen - auch für die übrigen Gesundheitsberufe zu statuieren.

Art. 11

Da die Bewilligungsvoraussetzungen für Medizinalpersonen bundesrechtlich festgelegt sind, ist die geltende Regelung von Art. 11 obsolet. Neu soll in Art. 11 festgehalten werden, welche Tätigkeiten ohne Bewilligung nicht zulässig sind.

Die Berufe des Gesundheitswesens befinden sich im Human- und Tierbereich stetig im Wandel und neue Berufsbilder entstehen. Für den optimalen Schutz der Gesundheit kann deshalb die

Bewilligungspflicht nicht mehr nur alleine mittels Berufen abgegrenzt werden. Abs. 1 legt daher zusätzlich noch einen Katalog von Tätigkeiten fest, welche nicht ohne Bewilligung vorgenommen werden dürfen. Das Verbot von lit. b betrifft nicht die innerfamiliäre Pflege. Diese wird weiterhin wie bisher ohne Bewilligung erlaubt sein (siehe Art. 21 Abs. 6 lit. b und c des Standeskommissionsbeschlusses über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens).

Abs. 2 verpflichtet alle Personen, welche einen nicht bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausüben, im Bedarfsfall Patienten und Patientinnen, die ärztliche Hilfe oder Abklärungen benötigen, nicht selber zu behandeln, sondern an einen Arzt oder eine Ärztin zu verweisen.

Abs. 3 ermöglicht es der Standeskommission, korrigierend einzugreifen und bestimmte Tätigkeiten vom Verbot der Ausübung ohne Berufsausübungsbewilligung auszunehmen, wenn die Ausübung dieser Tätigkeiten mit keiner Gefährdung der Gesundheit verbunden ist.

Art. 12

Die Bewilligungsvoraussetzungen für die anderen Berufe des Gesundheitswesens sind gemäss diesem Revisionsentwurf in Art. 10 (sowie im Standeskommissionsbeschluss über die anderen Berufe des Gesundheitswesens) aufgeführt, weshalb in Art. 12 neu Gründe für das Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung aufgelistet werden sollen.

Der Erlöschenstatbestand von lit. a (Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung) soll verhindern, dass Bewilligungen im Falle der Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung oder ähnlichen Tatbeständen vorgängig auf Vorrat eingeholt werden.

Ein weiterer Tatbestand, welcher zum Erlöschen der Bewilligung führt, ist der schriftlich erklärte Verzicht auf die Berufsausübung (lit. c). Da die Aufgabe der Berufsausübung vielfach dem Gesundheitsamt nicht schriftlich mitgeteilt wird, kann dies dazu führen, dass die Verzeichnisse des Gesundheitsamts in Teilen überholt sind. Dieser Umstand soll mit lit. b (Aufgabe der Berufsausübung) behoben werden.

Lit. d statuiert eine Altersgrenze von 70 Jahren, mit welcher Berufsausübungsbewilligungen automatisch erlöschen, wenn vorgängig nicht ein Gesuch auf Verlängerung eingereicht wird. Eine Verlängerung ist mehrmals möglich und jeweils auf drei Jahre befristet. Zuständig für die Prüfung und Erteilung solcher Verlängerungen ist das Gesundheits- und Sozialdepartement. Sinn dieser Neuregelung ist es, dem Departement ein Instrument zur Hand zu geben, um seine aufsichtsrechtlichen Pflichten und damit indirekt den Schutz der öffentlichen Gesundheit besser wahrnehmen zu können.

Art. 13

Der Bereich „Entzug der Berufsausübungsbewilligung“ soll neu detaillierter geregelt werden. Ziel dieser Neuregelung ist einerseits ein besserer Schutz der öffentlichen Gesundheit mittels griffiger Massnahmen und andererseits die Schaffung von Instrumenten, um im Einzelfall verhältnismässig reagieren zu können. Für Letzteres soll insbesondere die neugeschaffene Möglichkeit, eine Bewilligung ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet zu entziehen, sorgen. Diese Neuregelung eröffnet in der Praxis vielfältige neue Möglichkeiten, um im Einzelfall adäquat und somit auch gerechter handeln zu können.

Die allgemeinen Tatbestände von lit. a und b entsprechen inhaltlich der Regelung von Art. 38 des Medizinialberufegesetzes sowie Art. 14 des Gesundheitsberufegesetzes.

Der Tatbestand von lit. c soll einen (Teil-)Entzug der Berufsausübungsbewilligung möglich machen, auch wenn im eigenen Kanton noch keine negativen Vorkommnisse bekannt sind. Die Regelung von lit. c wird ergänzt durch lit. d, welche einen Entzug der Berufsausübungsbewilligung vorsieht für den Fall, dass eine Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestands gerichtlich festgestellt wurde.

Art. 14

Die geltenden Abs. 1 und 2 werden lediglich ergänzt durch die ebenfalls bereits heute vorhandenen Kompetenzen der Standeskommission gemäss Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz, welche bei Annahme dieser Revision gelöscht werden können. Die Aufzählung von Abs. 2 wird noch explizit ergänzt durch die Auflistung der Stellvertretungsregelungskompetenz, welche auch heute bereits bei der Standeskommission liegt.

Mit der Neuregelung von Abs. 4 soll eine Empfehlung der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für den Fall von Engpässen bei der Versorgung mit Arzneimitteln umgesetzt werden. Die Standeskommission soll die Kompetenz erhalten, im Bedarfsfall Gesundheitsfachpersonen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu Massnahmen im Bereich der Lagerhaltung und -bewirtschaftung zu verpflichten, wobei diese Kompetenz sich lediglich auf versorgungskritische Humanarzneimittel bezieht.

Art. 14a

Die hier statuierten Berufspflichten entsprechen inhaltlich den Berufspflichten gemäss Art. 16 des Gesundheitsberufegesetzes, welche aber nur für die darunter fallenden Berufsgattungen gültig sind. Auch das Medizinalberufegesetz statuiert in Art. 40 praktisch identische Berufspflichten. Ziel dieser Bestimmung ist es nun, dass diese Berufspflichten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Gesundheitsberufe gelten.

Lit. e ist so zu verstehen, dass es durchaus sinnvoll ist, dass Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben, ihre Dienstleistung bekannt machen. Die Werbung muss aber sachlich sein, der Wahrheit entsprechen, sich am Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit orientieren und darf nicht marktschreierisch sein. Jeder Einzelfall muss diesbezüglich gesondert geprüft werden.

Art. 15 Abs. 2

Der Begriff „Sittlichkeitsdelikte“ ist veraltet und wird ersetzt.

Art. 16

Die Bestimmung von Abs. 1 statuiert den Grundsatz, dass jeder Arzt und jede Ärztin, jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin oder jeder Tierarzt und jede Tierärztin, der oder die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügt, zum Notfalldienst verpflichtet ist. Diese Zuständigkeitsordnung gilt grundsätzlich bereits heute, aber die Verpflichtung für Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen wird gegenüber der geltenden Regelung ausgeweitet und gilt nicht mehr nur für Selbständigerwerbende, sondern für alle Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen oder Tierärzte und Tierärztinnen, welche gewerbsmässig „in eigener fachlicher Verantwortung“ tätig sind, was auch unselbständig Erwerbende miteinschliesst. Des Weiteren werden neu die Apotheker und Apothekerinnen - mangels hinreichenden öffentlichen Bedürfnisses - aus der Verpflichtung zum Notfalldienst entlassen.

Abs. 2 hält unverändert fest, dass für die interne, zweckmässige Organisation des Notfalldienstes die verpflichteten Medizinalpersonen grundsätzlich selber verantwortlich sind. Die Zahnärzte und Zahnärztinnen organisieren momentan ihren Notfalldienst ebenfalls über den Berufsverband. Die Tierärzte und Tierärztinnen stellen momentan den Notfalldienst unabhängig eines Berufsverbands sicher.

Demgegenüber enthält Abs. 3 Regelungen für den Fall, dass die Medizinalpersonen die Organisation des Notfalldienstes ihren Berufsverbänden übertragen. Es wird einerseits eine Dienstpflicht für alle Angehörigen der zum Dienst verpflichteten Berufsgruppen statuiert, welche ausdrücklich auch für Nicht-Verbandsmitglieder gilt. Andererseits wird eine Regelung aufgenommen zur Bekanntgabe von Informationen über die Medizinalpersonen, welche dazu dient, sicherzustellen, dass die Berufsverbände Kenntnis über alle Personen erhalten, die im Kanton zum Dienst verpflichtet sind.

Da die Sicherung der öffentlichen Gesundheit grundsätzlich auch nach dieser Delegation der Notfalldienstorganisation an die Medizinalpersonen und Berufsverbände eine Kantonsaufgabe ist, statuiert Abs. 4 explizit eine Kompetenz der Standeskommission, organisatorische Vorgaben zu machen und bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit im Tier- und Humanbereich notfalls selber aktiv zu werden. Die Kompetenz der Standeskommission, notfalls selber Massnahmen zu ergreifen, gilt aber nur subsidiär.

Art. 16a

Durch Abs. 1 wird - lediglich für den Fall, dass die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird - eine Ersatzabgabe-Ermächtigung der Berufsverbände gesetzlich verankert. Verbände, die für ihre Berufsgruppe keine Ersatzabgabe erheben wollen, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Damit die Ärzte und Ärztinnen die Organisation des Notfalldienstes zum Teil selber finanzieren können, sind Ersatzabgaben zu erheben. Damit diese durch die Ärztesgesellschaft eingefordert werden können, bedarf es gemäss Rechtsprechung einer gesetzlichen Grundlage.

Abs. 2 delegiert die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der jährlichen Grundersatzabgabe an den Grossen Rat und gibt gleichzeitig einen Maximalbetrag vor, welcher hierbei nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Ersatzabgabe im Einzelfall wird durch die Berufsverbände festgelegt. Die Abgabe muss in den gesetzlich geregelten Fällen angemessen reduziert werden, im Fall von lit. a und b pro rata, in den Fällen von lit. c den konkreten Umständen entsprechend, wobei es an den Berufsverbänden ist, das Ermessen pflichtgemäss auszuüben und eine Vollzugspraxis zu entwickeln.

Wie in anderen Kantonen ist die Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe festzulegen (Abs. 3). Die eingenommenen Mittel sollen der Kostendeckung dienen.

Art. 22

Durch Abs. 4 soll eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit des Kantons an den Kosten des innerkantonalen Notfalldienstes verankert werden. Die Details und Voraussetzungen einer solchen finanziellen Beteiligung des Kantons soll die Standeskommission durch eine Leistungsvereinbarung festlegen.

Geht man vom Modell der Appenzellischen Ärztesgesellschaft und ihrer Forderung an die beiden Kantone aus, würden sich die finanziellen Folgen für den Kanton Appenzell I.Rh auf rund Fr. 122'000 belaufen (Fr. 121'000 für die Gewährleistung des Notfalldienstes plus rund

Fr. 34'000 für den Betrieb des Notfalltelefons, abzüglich der Ersatzabgaben von rund Fr. 33'000).

Mit der Möglichkeit der Einflussnahme der Standeskommission kann sich der Kantonsbeitrag noch ändern.

Art. 28

In Abs. 1 soll ergänzend erwähnt werden, dass der Patient oder die Patientin oder die gesetzliche Vertretung auch Anspruch auf Information und Aufklärung bei allfälligen Behandlungsfehlern haben. Abs. 1a hält ergänzend fest, dass Patienten oder Patientinnen Anspruch darauf haben, dass im Rahmen ihrer Behandlung und Pflege ihre persönliche Freiheit und ihre Würde gewahrt werden. Sie sind über die in Aussicht genommenen medizinischen und pflegerischen Massnahmen zu informieren. Gestützt auf diese Informationen steht den Patienten und Patientinnen das Recht zu, zu bestimmen, ob die in Aussicht genommenen medizinischen und pflegerischen Massnahmen bei ihnen zur Anwendung gelangen sollen.

Art. 30

Diese Bestimmung ist aufgrund des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz, SR 810.21) obsolet geworden und kann ersatzlos gestrichen werden.

Art. 32

Abs. 1 statuiert neu auch für Gesundheitsfachpersonen und Betriebe des Gesundheitswesens eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten. Für alle Personen und Institutionen, welche durch Abs. 1 zur Mitwirkung verpflichtet werden können, wird in Abs. 2 ergänzend noch eine Auskunftspflicht verankert.

Art. 33

Da die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 32 dieses Gesetzes auf weitere Personen und Institutionen ausgedehnt wurde, muss konsequenterweise auch die Möglichkeit des Kantons, diese potentiell Mitwirkenden zu entschädigen, analog auf diesen Kreis ausgeweitet werden.

Art. 38d

Die medizinische Praxis zeigt, dass eine Reihe von Untersuchungen und Behandlungen ohne Qualitätseinbusse in der Regel ambulant durchgeführt werden kann. Die Standeskommission soll deshalb eine Liste der Untersuchungen und Behandlungen erstellen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

Die Regelung der Details wird in der Verordnung vorgenommen. Dort werden auch Ausnahmetatbestände festgelegt, die sich aus besonderen Umständen oder Gründen ergeben können.

Titel: Disziplinar massnahmen und Strafen

Im geltenden Gesundheitsgesetz besteht bei Verstössen nur die Möglichkeit des Entzugs der Berufsausübungsbewilligung oder der Auferlegung einer Busse im Rahmen eines Strafverfahrens. Neu sollen durch die Einfügung von Disziplinar massnahmen vielfältigere Möglichkeiten

bestehen. Da nicht mehr nur Strafbestimmungen in diesem Kapitel aufgeführt werden, sondern neu auch Disziplinar massnahmen, wird der Titel dieses Kapitels in Disziplinar massnahmen und Strafen umbenannt.

Art. 42

Abs. 1 legt fest, dass ein Entzug der Berufsausübungsbewilligung bzw. der Betriebsbewilligung nur bei Vorliegen qualifizierter Gründe erfolgt (vgl. Art. 13 Entwurf). Der Entzug einer Bewilligung, sei es für die ganze oder lediglich einen Teil der Berufstätigkeit, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, stellt daher stets die härteste Massnahme dar. Den Kontrollbehörden sollen jedoch auch Möglichkeiten zu bestimmten Disziplinar massnahmen zur Verfügung stehen bei Verfehlungen, die nicht in Art. 13 des Entwurfs aufgeführt sind. Bei den universitären Medizinalberufen und bei den Psychologieberufen ist ein Entzug der Berufsausübungsbewilligung ohnehin lediglich subsidiär. Das MedBG (Art. 43ff.) und das PsyG (Art. 30ff.) sehen ein Disziplinarverfahren vor, welches dem Bewilligungsentzug vorgeht. Bei Verletzung der Berufspflichten können z.B. lediglich Verwarnungen, Verweise oder Bussen verhängt werden (vgl. Art. 43 Abs. 2 MedBG).

Durch Abs. 2 wird bestimmt, dass bei Verfehlungen, die nicht von Art. 13 des Entwurfs erfasst werden, inskünftig eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis zu Fr. 20'000 ausgesprochen werden darf. Eine Ausnahme hierzu bilden Disziplinar massnahmen gestützt auf Bundesrecht (z.B. Berufsverbote gestützt auf das Gesundheitsberufegesetz).

Art. 42a

Das geltende Gesundheitsgesetz sieht in Art. 42 lediglich vor, dass Widerhandlungen gegen Bestimmungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung und der gestützt darauf ergangenen Verfügungen mit Busse bestraft werden. Auf eine präzise Umschreibung der einzelnen Straftatbestände im Gesundheitsgesetz wurde verzichtet. Dies erweist sich aufgrund dessen, dass dem Legalitätsprinzip im Bereich des Strafrechts eine besondere Tragweite zukommt und grundsätzlich kein Verhalten bestraft werden darf, welches nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen verboten ist, als problematisch. Deshalb sollen die im Bereich des Gesundheitswesens relevanten Straftatbestände in Art. 42a Abs.1 des Entwurfs möglichst exakt umschrieben werden.

Abs.1 lit. a

Es rechtfertigt sich insbesondere, die Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten sowie das Betreiben von bewilligungspflichtigen Einrichtungen, ohne dass hierfür eine Bewilligung eingeholt worden wäre, unter Strafe zu stellen.

Abs.1 lit. b

Ebenso können „erhebliche“ Kompetenzüberschreitungen und „schwerwiegende“ Verstösse gegen die Berufspflicht nicht toleriert werden. Kompetenzüberschreitungen und Verstösse gegen die Berufspflicht können auch dann „erheblich“ bzw. „schwerwiegend“ sein, wenn es sich um mehrere - einzeln betrachtet nicht als schwer zu qualifizierende - Verfehlungen handelt, welche jedoch aufgrund einer Gesamtbetrachtung ein schwerwiegendes Fehlverhalten darstellen.

Abs.1 lit. c

Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemässen Vollzugs und einer sachgerechten Aufsicht ist es überdies unabdingbar, dass sämtliche Inhaber und Inhaberinnen von Bewilligungen dem Departement sämtliche wesentlichen Tatsachen melden und im Bedarfsfall die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Abs.1 lit. d

Zudem dürfen bewilligungsfreie Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens nicht in irreführender Weise bekannt gemacht werden.

Abs.1 lit. e

Überdies soll unter Strafe gestellt werden, Personen, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht eines Bewilligungsinhabers oder einer Bewilligungsinhaberin stehen, Verrichtungen zu übertragen, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Fachkompetenz der im Gesundheitswesen tätigen Personen und Einrichtungen ist zu schützen.

In Abs. 2 soll inskünftig die fahrlässige Tatbegehung mit einer Busse bis Fr. 5'000 bestraft werden.

Der Klarheit halber soll in Abs. 3 ausdrücklich festgehalten werden, dass auch der Versuch, die Anstiftung und die Helferschaft strafbar sind.

Abs. 4 legt fest, dass in besonders leichten Fällen von einer Bestrafung abgesehen werden kann. Grundsätzlich kann auch eine vorsätzlich begangene Tat besonders leicht sein. Eine solche Konstellation ist allerdings bei Fahrlässigkeitsdelikten schneller anzunehmen, da diesfalls der Wille der strafbaren Person nicht auf die Erzielung eines unrechtmässigen Erfolgs gerichtet war. Es ist jedoch beim Vorsatz- und beim Fahrlässigkeitsdelikt zu fordern, dass aufgrund des Verhaltens der fehlbaren Person nur geringfügige Kollektiv- oder Individualinteressen verletzt worden sind.

Gemäss Abs. 5 sind die Strafurteile, die aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, zwecks Orientierung dem Departement zuzustellen.

Art. 44

Mit der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes wird in Art. 16 Abs. 3 neu die Möglichkeit geschaffen, Berufsverbänden die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, hier die Organisation des Notfalldienstes, zu übertragen. Die Berufsverbände handeln insofern hoheitlich und können gemäss Art. 16a des Gesundheitsgesetzes im Bereich der Dienstbefreiung und Abgabenerhebung auch Verfügungen erlassen (vgl. auch Urteil BGer 2C_807/2010 E.2.6). Insofern muss auch der Rechtsschutz klargestellt und in Art. 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend ergänzt werden.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gesundheitsgesetzes einzutreten, diesen wie vorgelegt zu verabschieden und der Landsgemeinde im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 5. September 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Gesundheitsgesetz und Verordnung zum Gesundheitsgesetz

Vernehmlassungsbericht (Vernehmlassungsfrist 7. Juli bis 21. August 2017)

Vernehmlasser

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- HIKA Handels- und Industriekammer Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- Appenzellische Ärztesgesellschaft
- Dr. med. Roman Hörler (Vertreter der Innerrhoder Ärzteschaft)
- Dr. med. Maurizia Ebneter Bourgeois (Vertreterin der Innerrhoder Ärzteschaft)
- Zahnärztegesellschaft St.Gallen-Appenzell
- Tierärztegesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.
- Spitexverein AI
- SBK Berufsverband Pflege Sektion St.Gallen, Thurgau, Appenzell
- Apothekerverband St.Gallen / Appenzell

Appenzell, 5. September 2017

Vernehmlassungsteilnehmer	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Allgemeines		
Bezirk Appenzell	<p>Gesetz:</p> <p>Art. 11 lit. a und lit. b: Es wird eine verständlichere Formulierung gewünscht.</p> <p>Art. 14a: Wer kontrolliert die Einhaltung der Berufspflichten?</p> <p>Art. 16a Abs. 1: Das Wort „ermächtigt“ sei durch den Begriff „verpflichtet“ zu ersetzen.</p> <p>Art. 16a Abs. 2: Der finanzielle Rahmen der Ersatzabgaben wird als zu tief betrachtet.</p>	<p>Die Formulierung ist bewusst allgemein gehalten, im Sinne einer Generalklausel, welche möglichst viele Sachverhalte umfasst. Eine Konkretisierung ist daher nicht möglich respektive wäre kontraproduktiv.</p> <p>Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht über die Bewilligungsinhaber. Die Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten fällt in den Rahmen dieser Zuständigkeit.</p> <p>Diese Bestimmung ist bewusst nicht verpflichtend formuliert, sodass Verbände, die für ihre Berufsgruppe keine Ersatzabgabe erheben wollen, hierzu nicht verpflichtet sind.</p> <p>Die Standeskommission sieht keine Notwendigkeit, den finanziellen Rahmen der Ersatzabgaben zu erhöhen.</p>
Bezirk Schwende	Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge	Kenntnisnahme
Bezirk Rüte	Einverstanden, keine Bemerkungen	Kenntnisnahme
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Art. 11 Abs. 1 lit. c: Es stellt sich die Frage, ob die Berufsgattungen (Homöopath etc.) genauer umschrieben werden müssten.</p>	Die Formulierungen zu den ohne Bewilligung nicht zulässigen Tätigkeiten sind bewusst allgemein gehalten. So können am meisten Sachverhalte/Berufsgruppen umfasst respektive eingeschlossen werden.
Bezirk Gonten	Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Bezirk Oberegg	Einverstanden, keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.	Kenntnisnahme

Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
HKA Handels- und Industriekammer Appenzell	Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	<p>Gesetz:</p> <p>Grundsätzliches: Die Stossrichtung der Revision wird begrüsst. Schön wäre eine geschlechterneutrale Formulierung der Gesetzgebung.</p> <p>Art. 9 Abs. 1: Ein redaktioneller Vorschlag zur besseren Lesbarkeit der Bestimmung wird eingereicht.</p> <p>Art. 9 Abs. 2: Soll eine Mindestfrist eingefügt werden, wie viel vorab eine Bewilligung beantragt werden muss?</p> <p>Art. 11 Abs. 1 lit. b: Besteht vor dem Hintergrund des noch nicht in Kraft getretenen Gesundheitsberufegesetzes für gewisse Zeit eine Rechtsunsicherheit für private Pflegepersonen, die ihre Leistung gewerbsmässig erbringen?</p>	<p>Die Standeskommission hat sich grundsätzlich für geschlechterneutrale Formulierungen ausgesprochen. Diese werden - ausser bei neuen Erlassen - jedoch nur im Rahmen von Totalrevisionen neu eingeführt.</p> <p>Die Bestimmung wird umformuliert.</p> <p>Aus Sicht der Standeskommission ist das Einfügen einer Mindestfrist nicht notwendig. Der Fokus dieser Bestimmung liegt vielmehr darin, dass eine Aufnahme der eigenverantwortlichen Tätigkeit ohne Bewilligung nicht erlaubt ist. Um Unklarheiten oder Interpretationsspielraum zu vermeiden, wird diese Bestimmung jedoch umformuliert.</p> <p>Welche Gesundheitsberufe (inklusive der privaten Pflege) konkret bewilligungspflichtig sind, ist im Kanton Appenzell I.Rh. im Standeskommissionsbeschluss über die anderen Berufe des Gesundheitswesens geregelt. Parallel zu dieser Revision des Gesundheitsgesetzes ist auch eine Revision der untergeordneten Standeskommissionsbeschlüsse in Arbeit (geplantes Inkrafttreten unmittelbar nach Annahme der Gesundheitsgesetzrevision durch die Landsgemeinde). Mit dieser Massnahme ist die Rechtssicherheit jederzeit gewährleistet.</p>

	<p>Art. 11 Abs. 1 lit. g: Es wird nachgefragt, wieso Manipulationen an der Wirbelsäule explizit als ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeit erwähnt sind. Ist die Aufzählung vollständig respektive müssten nicht weitere Behandlungen erwähnt werden (Massagen)?</p> <p>Art. 11 Abs. 2: Das Wort „überweisen“ sollte vermieden werden, da es eine diesbezügliche Kompetenz impliziert, welche nicht vorhanden ist. Besser wäre „verweisen“...</p> <p>Art. 14 Abs. 4: Redaktioneller Hinweis (Komma vergessen)</p> <p>Art. 16 Abs. 2: Die AVA findet, die Befreiung in Ausnahmefällen und die zulässigen Gründe sollten unter dem Titel Notfalldienst geregelt werden und nicht unter dem Titel Ersatzabgabe (Art. 16a). Ein Formulierungsvorschlag liegt bei.</p>	<p>Manipulationen an der Wirbelsäule können auch bei gesunden Personen sehr gefährlich sein. Aus diesem Grund dürfen Manipulationen an der Wirbelsäule nicht ohne Berufsausübungsbewilligung vorgenommen werden. Dies steht nicht im Widerspruch zu Massagen. Auch medizinische Masseure brauchen gemäss Art. 23 des Standeskommissionsbeschlusses über die anderen Berufe des Gesundheitswesens bereits heute eine Berufsausübungsbewilligung, sofern sie selbstständig tätig sein wollen.</p> <p>Die Bestimmung wird umformuliert.</p> <p>Die Bestimmung wird entsprechend geändert.</p> <p>Art. 16 legt fest, welche Medizinalpersonen (Ärzte, etc.) mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung zum Notfalldienst verpflichtet sind. Dabei haben diese gemäss Abs. 2 „selber für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen“, wobei die Standeskommission auch Organisationsvorgaben machen kann. Diese vom Staat an Privatpersonen delegierte zweckmässige Organisation beinhaltet grundsätzlich auch die (begründete) Befreiung einzelner Personen von der Notfalldienstpflicht. Die Standeskommission möchte in diesen delegierten Kompetenzbereich „zweckmässige Organisation des Notfalldienstes“ grundsätzlich nicht ohne Not eingreifen. Bei der Erhebung von Ersatzabgaben kommt jedoch ein finanzieller Aspekt hinzu, welcher die Standeskommission veranlasst, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit gesetzgeberische Rahmenbedingungen für die Befreiung von der Ersatzpflicht zu set-</p>
--	---	---

	<p>Art. 16a Abs. 2 lit. c.: Aufgrund obiger Bemerkung zu Art. 16 Abs. 2 wird hier eine weitere Anpassung beantragt „von der Mitwirkungspflicht befreit ist“ ...</p> <p>Art. 42a Abs. 2: Redaktioneller Hinweis (Komma vergessen)</p> <p>Art. 42a Abs. 3: Ist es sachgerecht, in allen Straftatbeständen des Gesundheitsgesetzes die Strafbarkeit von Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zu stipulieren?</p> <p>Weitere Bemerkungen zum Gesundheitsgesetz (nicht revidierte Artikel):</p> <p>Art. 15 Abs. 2: Der Begriff der Sittlichkeit ist veraltet und sollte ersetzt werden durch physische, psychische oder sexuelle Integrität.</p> <p>Art. 30: Es sei zu prüfen, ob diese Bestimmung nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (vor allem Art. 8 Transplantationsgesetz) noch notwendig ist.</p>	<p>zen. Vor diesem Hintergrund wird es als korrekt erachtet, dass die Befreiung von der Ersatzpflicht in Ausnahmefällen und die zulässigen Gründe hierfür nur in Art. 16a erwähnt werden.</p> <p>Da im vorerwähnten Artikel keine Änderung vorgenommen wurde, erübrigt sich eine Änderung bei dieser Bestimmung. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird jedoch ergänzend eingefügt, wer die Medizinalpersonen von der Notfalldienstpflicht befreien kann.</p> <p>Die Bestimmung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wird dies als gerechtfertigt erachtet; dies insbesondere, da als Korrektiv im Einzelfall gemäss Abs. 4 in besonders leichten Fällen auf eine Bestrafung verzichtet werden kann.</p> <p>Die Bestimmung wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Oberegg</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	

<p>Bauern- und Bäuerinnenverband Appenzell / Politische Bauernvereinigung Obereg</p>	<p>Verordnung: Art. 4a: Die Ersatzabgabe (Fr. 4'000) sollte erhöht werden und erscheint im Verhältnis zur ausgerichteten Pauschale von Fr. 1'000 je Einsatztag am unteren Limit.</p>	<p>Die Ständekommission sieht keine Notwendigkeit, den finanziellen Rahmen der Ersatzabgaben zu erhöhen. Der Vergleich der Höhe der Ersatzabgabe mit den ausgerichteten Entschädigungspauschalen ist zudem nur bedingt tauglich. Wer Notfalldienst leistet, kann/soll hierfür entschädigt werden. Die Ersatzabgabe ist hingegen eine Zahlung, welche diejenigen leisten müssen, welche aus triftigen Gründen keinen Notfalldienst leisten können. Diese beiden Punkte sind daher nicht direkt vergleichbar.</p>
<p>Gewerbeverein Obereg</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	
<p>CVP Appenzell I.Rh.</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	
<p>Gruppe für Innerrhoden</p>	<p>Einverstanden, keine Bemerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>SVP Appenzell I.Rh.</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	
<p>Appenzellische Ärztesellschaft</p>	<p>Gesetz: Art. 9 und 10: Die Änderungen werden begrüsst. Art. 12: Die Ärztesellschaft findet es sinnvoll, Berufsausübungsbewilligungen auch nach dem 70. Altersjahr noch zu erteilen. Eine Überprüfung alle drei Jahre erscheint folgerichtig, dürfte aber nicht ganz einfach durchzuführen sein. Art. 13: Die Änderungen werden begrüsst. Art. 14 Abs. 4: Die Verpflichtung der Gesundheitsfachpersonen wird kritisch hinterfragt. Auch aus finanziellen Überlegungen kann es nicht Aufgabe der Ärzteschaft sein, für die gesamte Kantonsbevölkerung versorgungskritische Arzneimittel lagern zu müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Verfahren, wie bei einer Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung das Vorhandensein der nötigen Bewilligungsvoraussetzungen geprüft werden soll, wird im Detail noch erarbeitet und zu gegebener Zeit öffentlich zugänglich sein. Kenntnisnahme. Diese Bestimmung ist als Notventil gedacht bei (absehbaren) Engpässen in der Versorgung mit einzelnen, versorgungskritischen Humanarzneimitteln. Diese Bestimmung richtet sich aber nicht nur an die Ärzteschaft, sondern auch an Spitäler, Apotheken und andere Gesundheitsfachpersonen. Bei ernsthaften Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit soll die</p>

	<p>Art. 14a lit. e: Die Einschränkung der Werbung wird grundsätzlich unterstützt, es sollen jedoch für Institutionen und Ärzte dieselben Richtlinien gelten.</p> <p>Art. 16: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Apotheker aus der Notfalldienstpflicht entlassen werden sollen.</p> <p>Art. 22 Abs. 4: Aus Kostendeckungsgründen ist eine Notfalldienstentschädigung durch den Kanton zwingend. Die „Kann“-Formulierung soll daher in ein „Muss“ umformuliert werden.</p> <p>Art. 28: Die Änderung wird begrüsst.</p>	<p>Standeskommission die Möglichkeit haben, Personen und Institutionen zu einer minimalen, verhältnismässigen Lagerhaltung oder gemeinsamer Lagerbewirtschaftung zu verpflichten.</p> <p>Die hier statuierte Berufspflicht gilt für alle im Kanton bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe und Institutionen gleichermaßen. Eine explizite Erwähnung im Rahmen einer Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (GS 810.251) wird geprüft.</p> <p>Wie in der Botschaft erwähnt, wurden die Apotheker und Apothekerinnen mangels hinreichendem öffentlichen Bedürfnis bewusst nicht mehr zum Notfalldienst verpflichtet. Zudem besitzen alle Innerrhoder Ärzte und Ärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons auch eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke.</p> <p>Gemäss Medizinalberufegesetz sind Medizinalpersonen verpflichtet, nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mitzuwirken. Eine Entschädigung hierfür ist daher als Entgegenkommen zu betrachten und keine Verpflichtung des Gemeinwesens. Eine Entschädigung ist zudem nur angezeigt, wenn die Organisation nicht anderweitig gewährleistet werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Dr. med. Roman Hörler (Vertreter Innerrhoder Ärzteschaft)</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	

<p>Dr. med. Maurizia Ebnetter Bourgeois (Vertreterin Inner-rhoder Ärzteschaft)</p>	<p>Gesetz:</p> <p>Art. 10 lit. b: Es wird vorgeschlagen, anstelle „Deutsch beherrscht“ die Formulierung „Deutsch in Sprache und Schrift beherrscht“ zu verwenden.</p> <p>Art. 11 Abs. 1 lit. b: Wo sind die bewilligungspflichtigen anderen Berufe des Gesundheitswesens aufgelistet? Es wird ausserdem eine Präzisierung des Begriffs „pflegen“ beantragt. Soll die Pflege von befreundeten Personen bewilligungspflichtig sein?</p> <p>Art. 12 Abs. 1 lit. d: Es wird angeregt, die Altersgrenze auf 75 Jahre zu erhöhen. Nach welchen Kriterien und von wem werden solche Gesuche beurteilt?</p> <p>Art. 14 Abs. 1 lit. e: Wer entscheidet, wann diese Pflicht nicht erfüllt ist und wie ist die Sanktion bei Fehlverhalten?</p>	<p>Der Vorschlag wird aufgenommen und die Bestimmung wird umformuliert.</p> <p>Die bewilligungspflichtigen, nicht medizinischen Berufe des Gesundheitswesens sind im Standeskommissionsbeschluss über die anderen Berufe des Gesundheitswesens (GS 811.002) geregelt. Gemäss Botschaft und auch bestehender Regelung in diesem Standeskommissionsbeschluss sind die Pflege von Familienangehörigen sowie die häusliche Betreuung, bei der nicht die Pflege von Kranken im Vordergrund steht, nicht bewilligungspflichtig. Der Begriff Pflege bietet zwar durchaus Interpretationsspielraum, die Formulierungen in Art. 11 sind aber bewusst allgemein gehalten im Sinne von Generalklauseln.</p> <p>Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und damit auch für solche Verlängerungsgesuche. Das Verfahren, wie bei einer Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung das Vorhandensein der notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen geprüft werden soll, wird derzeit noch erarbeitet und zu gegebener Zeit öffentlich zugänglich sein. Die gesetzte Altersgrenze von 70 Jahren soll im Sinne einer korrekten Wahrnehmung der Aufsichtspflichten nicht erhöht werden.</p> <p>Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht über die Bewilligungsinhaber und</p>
--	---	---

	<p>Art. 16 Abs. 1: Auch Apotheker sollten zum Notfalldienst verpflichtet werden.</p> <p>Art. 16a: Es wird angeregt, den Artikel durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die Höhe und die Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe bestimmt der Berufsverband, welcher den Notfalldienst organisiert.“</p> <p>Art. 16a Abs. 3: Welche Kosten sind durch die Ersatzabgaben gedeckt?</p> <p>Art. 22 Abs. 4: Der Staat sollte „verpflichtet“ werden, ungedeckte Kosten aus dem Notfalldienst zu tragen. Eine „ist berechtigt“ Formulierung genügt nicht</p>	<p>Bewilligungsinhaberinnen. Die Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten fällt in den Rahmen dieser Zuständigkeit. Sanktionen können je nach Schwere des Verstosses von Disziplarmassnahmen (Art. 42) bis zu Strafen (Art. 42a) reichen und können selbstverständlich gerichtlich überprüft werden.</p> <p>Die Apotheker und Apothekerinnen wurden mangels hinreichendem öffentlichen Bedürfnis bewusst nicht mehr zum Notfalldienst verpflichtet. Zudem besitzen alle Innerrhoder Ärzte und Ärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons auch eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke.</p> <p>Der Notfalldienst an und für sich ist eine Aufgabe des Staates, welche delegiert wird. Auch die Höhe der Ersatzabgabe hat daher einen politischen Aspekt. Insbesondere weil davon auch die Höhe der „Restkostenfinanzierung“ (Art. 22 Abs. 4) durch den Staat abhängt. Aus Sicht der Standeskommission ist es daher gerechtfertigt und notwendig, die Ersatzabgabe gesetzlich zu regeln. Die Rechtsgrundlage ist nötig, um überhaupt eine Organisation zur Erhebung einer Ersatzabgabe zu ermächtigen.</p> <p>Die Einnahmen durch die Ersatzabgaben sind grundsätzlich zweckgebunden für sämtliche entstehenden Kosten der Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden. Nähere Details werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Staat und dem Branchenverband geregelt und liegen zurzeit noch nicht vor.</p> <p>Gemäss Medizinalberufegesetz sind Medizinalpersonen verpflichtet, nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mitzuwirken. Eine Ent-</p>
--	--	---

	Art. 42a lit. b und d: Wer entscheidet, ob ein Verstoss erheblich oder schwerwiegend ist?	schädigung hierfür ist daher grundsätzlich als Entgegenkommen zu betrachten und keine Verpflichtung des Gemeinwesens. Eine Entschädigung ist zudem nur angezeigt, wenn die Organisation nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die zuständigen Gerichte fällen Strafurteile gemäss Art. 42a.
Zahnärztegesellschaft St.Gallen-Appenzell	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
Tierärztegesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und I.Rh.	Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetz: Die Gesellschaft ist mit der Revision einverstanden und begrüsst insbesondere, dass die freiwillige Regelung des Notfalldienstes in der Tiermedizin, welche sich bewährt hat, weiter Bestand hat. Falls die freiwillige Organisation des tierärztlichen Notfalldienstes in Zukunft einmal nicht mehr klappen sollte, müsste wohl analog wie bei den Ärzten eine interkantonale Lösung inklusive Entschädigung geprüft werden.	Kenntnisnahme.
Spitexverein Appenzell I.Rh.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen (SBK)	Gesetz: Allgemeine Bemerkung: Es wird bezüglich der Pflegeberufe eine Revision von Art. 21 des Standeskommissionsbeschlusses über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens (GS 811.002) gewünscht. Art. 9 Abs. 1: Die Pflege ist nicht gleichbedeutend wie Behandlung und sollte in dieser grundsätzlichen Bestimmung auch explizit erwähnt werden. Formulierungsvorschlag: Die gewerbsmässige Abklärung, Behandlung <i>und Pflege</i> von Krankheiten, Verletzungen oder von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche (<i>oder präventive</i>) Vorsorgeuntersuchungen	Der Revisionsbedarf wurde erkannt. Eine Überprüfung und punktuelle Revision aller dem Gesundheitsgesetz und der Verordnung untergeordneten Erlasse ist bereits in Arbeit. Die Bestimmung wird dahingehend geändert, dass die Pflege neu explizit erwähnt werden soll. Es wird jedoch nicht als notwendig erachtet, präventive Vorsorgeuntersuchungen explizit zu erwähnen. Der allgemeine Begriff Vorsorgeuntersuchungen umfasst auch präventive Untersuchungen.

	<p>in eigener fachlicher Verantwortung bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>Art. 9 Abs. 3: Die Möglichkeit, Bewilligungen einzuschränken, wird befürwortet. Besser wäre aber, den Fokus auf alle Berufsgruppen zu legen und anstelle „medizinischer Versorgung“ den Begriff „Gesundheitsversorgung“ zu verwenden.</p> <p>Art. 11: Die Änderung wird begrüsst. Aber wie gedenkt die Regierung mit sogenannten Care Migranten in der Betreuung und Pflege von betagten Menschen umzugehen?</p> <p>Art. 13 lit. c: Diese Regelung wird begrüsst, da sie Schutz vor schwarzen Schafen bietet. Gewünscht wäre auch, dass vor Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung ein Leumundszeugnis verlangt sowie bei ausländischen Gesundheitsfachpersonen die Äquivalenz des schweizerischen Ausbildungsniveaus geprüft wird. Sollte dies nicht im Gesetz oder der Verordnung stehen?</p> <p>Art. 14a: Die Änderungen werden begrüsst, insbesondere lit. c (Grenzen der Kompetenzen beachten) ist in der Praxis sehr wichtig.</p> <p>Art. 28: Die Änderung wird begrüsst.</p>	<p>Die Bestimmung wird entsprechend geändert.</p> <p>Das Gesundheitsgesetz definiert lediglich allgemein, welche Tätigkeiten bewilligungspflichtig sind respektive welche Tätigkeiten sicher nicht ohne Bewilligung vorgenommen werden dürfen. Die detaillierte Regelung der einzelnen Berufsgruppen erfolgt bei der Pflege im Standeskommissionsbeschluss über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens (GS 811.002). Dieser soll wie bereits erwähnt voraussichtlich nächstes Jahr punktuell revidiert und den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Sowohl Leumundszeugnisse (Letter of Good Standing), als auch Gleichwertigkeitsbestätigungen von ausländischen Ausbildungen werden bereits heute bei der Prüfung einer Berufsausübungsbewilligung standardmässig einverlangt. Die gesetzliche Grundlage hierfür besteht bereits in Art. 10 lit. a und c.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	--

	<p>Weitere Bemerkungen zum Gesundheitsgesetz (nicht revidierte Artikel):</p> <p>Art. 24: Hier fehlt die Regelung der Restkostenfinanzierung gemäss Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung.</p>	<p>Die Pflegefinanzierung gemäss KVG ist in Art. 38b des Gesundheitsgesetzes geregelt.</p>
<p>Apothekerverband St.Gallen / Appenzell</p>	<p>Gesetz:</p> <p>Art. 9 bis 14a: Es wird beantragt, bei den Apothekern bei der Berufsausübungsbewilligung und deren Voraussetzungen zwischen Inhaber, Geschäftsführer, leitendem Apotheker, angestelltem Apotheker sowie Stellvertreter zu unterscheiden. Insbesondere sollen kurzfristige Stellvertretungen bis zu 16 Wochen ohne Weiterbildungstitel zulässig sein.</p>	<p>Das Gesundheitsgesetz definiert lediglich allgemein, welche Tätigkeiten bewilligungspflichtig sind respektive welche Tätigkeiten sicher nicht ohne Bewilligung vorgenommen werden dürfen. Die detaillierte Regelung der einzelnen Berufsgruppen (inklusive Stellvertretung etc.) erfolgt bei den Apothekern und Apothekerinnen durch den Standeskommissionsbeschluss über die medizinischen Berufe (GS 811.002). Eine Überprüfung dieses Standeskommissionsbeschlusses respektive aller dem Gesundheitsgesetz und der Verordnung untergeordneten Erlasse ist bereits in Arbeit. Das Anliegen wird im Rahmen dieser geplanten Revision geprüft werden.</p>

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 (GS 800.000)

Synoptische Übersicht

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Art. 7</p> <p>Medizinische Berufe</p> <p>Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker.</p>	<p>Art. 7 lautet neu:</p> <p>Medizinische Berufe</p> <p>Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Chiropraktor und Apotheker.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Bewilligung</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>Einer Bewilligung bedürfen:</p> <p>a) selbständige, gewerbsmässige Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen und gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen;</p> <p>b) Geburtshilfe; gynäkologische Untersuchungen;</p> <p>c) Herstellung und Lagerung von Heilmitteln und Giften sowie deren Abgabe und Vertrieb im Detailhandel.</p>	<p>Art. 9 lautet neu:</p> <p>Bewilligung</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹Die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen bedürfen einer Bewilligung, sofern sie gewerbsmässig und in eigener fachlicher Verantwortung getätigt werden.</p> <p>²Personen, welche einen bewilligungspflichtigen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben möchten, benötigen für die Ausführung der Tätigkeit eine Bewilligung des Departements.</p> <p>³Bewilligungen können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen Gesundheitsversorgung des Kantons erforderlich ist.</p>

<p>Art. 10</p> <p>b) Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:</p> <p>a) die vorgeschriebenen fachlichen Anforderungen erfüllt;</p> <p>b) handlungsfähig ist;</p> <p>c) einen guten Leumund hat;</p> <p>d) nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leidet, die ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht.</p>	<p>Art. 10 lautet neu:</p> <p>b) Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:</p> <p>a) die vorgeschriebenen bundesrechtlichen und kantonalen fachlichen Anforderungen erfüllt;</p> <p>b) Deutsch in Sprache und Schrift beherrscht;</p> <p>c) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.</p>
<p>Art. 11</p> <p>c) Medizinische Berufe</p> <p>¹Die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung eines medizinischen Berufes wird dem Inhaber eines entsprechenden eidgenössischen oder eines eidgenössisch anerkannten Diploms erteilt.</p>	<p>Art. 11 lautet neu:</p> <p>c) Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten</p> <p>¹Personen, die Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausüben, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, ist es insbesondere untersagt:</p> <p>a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen oder zu behandeln;</p> <p>b) kranke, verletzte oder sonstige gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu pflegen;</p> <p>c) geburtshilfliche Verrichtungen oder gynäkologische Untersuchungen vorzunehmen;</p> <p>d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;</p> <p>e) bei Personen, die bei ihnen in Behandlung stehen, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Arzneimittel, die eine Fachberatung erfordern, anzuwenden, abzugeben, zu rezeptieren oder zu empfehlen;</p> <p>f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen;</p> <p>g) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;</p> <p>h) Zahnbehandlungen und Zahnreinigungen an Personen vorzunehmen;</p> <p>i) psychotherapeutische Therapien zu führen.</p>

<p>²Sind in einer Berufsart gemäss Abs. 1 dieses Artikels nicht genügend Berufsangehörige vorhanden, um die Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen, kann die Bewilligung auch Personen mit einem gleichwertigen anderen Diplom erteilt werden. Diese Bewilligungen können mit Bedingungen über Art und Tätigkeit verbunden werden.</p>	<p>²Sie sind verpflichtet, Personen, deren Zustand ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, an einen Arzt zu verweisen.</p> <p>³Die Standeskommission kann einzelne Tätigkeiten von diesem Verbot ausnehmen, sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.</p>
<p>Art. 12</p> <p>d) Andere Berufe des Gesundheitswesens</p> <p>Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines anderen Berufes des Gesundheitswesens wird dem Inhaber eines entsprechenden schweizerischen oder eines gleichwertigen ausländischen Fähigkeitszeugnisses erteilt.</p>	<p>Art. 12 lautet neu:</p> <p>d) Erlöschen</p> <p>Die Bewilligung erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh. innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung; b) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh.; c) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Berufsausübung; d) mit Erfüllung des 70. Altersjahrs; die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.
<p>Art. 13</p> <p>e) Entzug</p> <p>Die Bewilligung wird entzogen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wegfall der zur Erteilung der Bewilligung notwendigen Voraussetzungen; b) einem im Strafverfahren ausgesprochenen Berufsverbot. 	<p>Art. 13 lautet neu:</p> <p>e) Entzug</p> <p>Die Bewilligung wird ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Inhaber die für die Erteilung der Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen; c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde; d) die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestands gerichtlich festgestellt wurde.

<p>Art. 14</p> <p>Berufsausübung</p> <p>¹Die Ständekommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens.</p> <p>²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen und Pflichten.</p> <p>³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.</p>	<p>Art. 14 lautet neu:</p> <p>Berufsausübung</p> <p>¹Die Ständekommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.</p> <p>²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen, Pflichten, die Zulassung und Tätigkeit von Assistenten und Stellvertretern, sowie die Weiterführung der Praxis im Todesfall.</p> <p>³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.</p> <p>⁴Die Ständekommission ist zudem berechtigt, Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu einer minimalen Lagerhaltung oder gemeinsamen Lagerbewirtschaftung von versorgungskritischen Humanarzneimitteln zu verpflichten.</p>
<p>Bisher kein Art. 14a</p>	<p>Art. 14a wird eingefügt:</p> <p>Berufspflichten</p> <p>Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben; b) ihre Kompetenzen kontinuierlich durch dauerndes Lernen zu vertiefen und zu erweitern; c) sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten; d) die Rechte der zu behandelnden Personen zu wahren; e) nur Werbung zu machen, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist; f) das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften

	<p>zu wahren;</p> <p>g) eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht;</p> <p>h) bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln.</p>
<p>Art. 15</p> <p>Besondere Pflichten</p> <p>a) Anzeigepflicht</p> <p>¹Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, haben der Polizei verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich zu melden.</p> <p>²Sie sind befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Sie sind befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die physische, psychische oder sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen.</p>
<p>Art. 16</p> <p>b) Notfalldienst</p> <p>¹Im Kanton niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die über eine entsprechende vollumfängliche Praxisbewilligung verfügen, sind grundsätzlich zum Notfalldienst verpflichtet.</p> <p>²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.</p>	<p>Art. 16 lautet neu:</p> <p>b) Notfalldienst</p> <p>¹Alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen, sind zum Notfalldienst verpflichtet.</p> <p>²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.</p> <p>³Falls die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird, sind die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem ist</p>

	<p>das Departement berechtigt, den Berufsverbänden die für die Organisation zwingend notwendigen Informationen bekannt zu geben.</p> <p>⁴Die Standeskommission kann Organisationsvorgaben machen. Wird der Notfalldienst nicht in genügender Weise gewährleistet, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.</p>
<p>Bisher kein Art. 16a.</p>	<p>Art. 16a wird eingefügt:</p> <p>Ersatzabgabe</p> <p>¹Sofern ein Berufsverband den Notfalldienst organisiert, ist dieser ermächtigt, bei Medizinalpersonen, die sie von ihrer Mitwirkungspflicht beim Notfalldienst befreit haben, eine Ersatzabgabe zu erheben.</p> <p>²Die Höhe der jährlichen Grundersatzabgabe wird durch den Grossen Rat festgelegt und darf Fr. 8'000.— pro Jahr nicht übersteigen. Sie ist im Einzelfall angemessen zu reduzieren, wenn die Medizinalpersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahrs erfüllt haben, b) den Gesundheitsberuf in Teilzeit ausüben oder c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit wurden. <p>³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des Notfalldienstes zu verwenden.</p>
<p>Art. 22</p> <p>Gesundheitsversorgung</p> <p>¹Der Kanton stellt die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicher.</p> <p>²Er berücksichtigt dabei insbesondere die Grundsätze der eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzgebung.</p> <p>³Er überwacht die Sicherheit, die Qualität und im stationären Bereich zudem die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung. Die Stan-</p>	<p>Art. 22 Abs. 4 wird eingefügt:</p>

<p>deskommission kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>⁴Der Kanton kann sich an den Kosten des Notfalldienstes im Kanton finanziell beteiligen. Die Standeskommission regelt eine solche finanzielle Beteiligung des Kantons mittels einer Leistungsvereinbarung.</p>
<p>Art. 28</p> <p>Rechte und Pflichten der Patienten</p> <p>¹Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter hat Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan und Risiken.</p> <p>²Die Standeskommission regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Patienten.</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 lautet neu, Abs. 1a wird neu eingefügt:</p> <p>¹Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan, Risiken sowie allfällige Behandlungsfehler.</p> <p>^{1a}Der Patient hat zudem Anspruch auf Achtung seiner persönlichen Freiheit und seiner Würde. Er hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.</p>
<p>Art. 30</p> <p>Organentnahme</p> <p>¹Einem Toten können Gewebestücke oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden, wenn dies zur Rettung oder Behandlung eines Patienten unerlässlich ist.</p> <p>²Die Entnahme kann erfolgen, wenn sich der Verstorbene oder an seiner Stelle ein naher Angehöriger beziehungsweise eine ihm nahestehende Person einverstanden erklärt hat.</p> <p>³Liegt eine schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen vor, geht diese dem Willen der nächsten Angehörigen beziehungsweise einer ihm nahestehenden Person vor.</p>	<p>Art. 30 wird aufgehoben.</p>

<p>Art. 32</p> <p>Mitwirkung</p> <p>Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können die Angehörigen der medizinischen Berufe sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitarbeit herangezogen werden.</p>	<p>Art. 32 lautet neu:</p> <p>Mitwirkung</p> <p>¹Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können Angehörige der medizinischen Berufe, andere Gesundheitsfachpersonen, Betriebe des Gesundheitswesens sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitwirkung verpflichtet werden.</p> <p>²Die genannten Personen, Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, der zuständigen Vollzugsbehörde auf Anfrage hin Auskunft über Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu erteilen.</p>
<p>Art. 33</p> <p>Beiträge</p> <p>Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen.</p>	<p>Art. 33 lautet neu:</p> <p>Beiträge</p> <p>Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche Gesundheitsfachpersonen, Betrieben des Gesundheitswesens, sowie den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen.</p>
<p>Bisher kein Art. 38d.</p>	<p>Art. 38d wird neu eingefügt:</p> <p>Förderung ambulanter Behandlungen</p> <p>¹Der Kanton beteiligt sich nicht an Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen, wenn die entsprechende ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.</p> <p>²Die Verordnung legt das Nähere fest und kann Ausnahmen bestimmen.</p>
<p>X. Strafverfahren</p>	<p>Der Titel nach Art. 41 lautet neu:</p> <p>X. Disziplinar massnahmen und Strafen</p>

<p>Art. 42</p> <p>Strafbestimmungen</p> <p>¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung und der gestützt darauf ergangenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.</p> <p>²Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, sind die Strafbestimmungen auf die Organe oder Gesellschafter anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Haftung der juristischen Person oder der Personengesellschaft für Bussen und Kosten.</p> <p>³Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gesundheitsgesetzgebung sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	<p>Art. 42 lautet neu:</p> <p>Disziplinar massnahmen</p> <p>¹Verletzen Personen, welche einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens Bestimmungen dieses Gesetzes, übergeordneter oder darauf gestützter Erlasse, kann das Departement von sich aus oder auf Antrag Disziplinar massnahmen anordnen.</p> <p>²Es können eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis Fr. 20'000.— angeordnet werden. Vorbehalten bleiben weitergehende Disziplinar massnahmen gestützt auf Bundesrecht.</p>
<p>Bisher kein Art. 42a.</p>	<p>Art. 42a wird eingefügt:</p> <p>Strafen</p> <p>¹Mit Busse bis Fr. 50'000.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 100'000.—, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:</p> <p>a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung fällt;</p> <p>b) als Inhaber einer Bewilligung seine Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;</p>

	<p>c) seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;</p> <p>d) eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekanntmacht, die zu Täuschungen Anlass gibt;</p> <p>e) Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.</p> <p>²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.</p> <p>³Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>⁴In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.</p> <p>⁵Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen oder kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Departement zuzustellen.</p>
<p>Art. 51 VerwVG (GS 172.600)</p> <p>¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonaler Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente und der Kommissionen können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.</p>	<p>Art. 44 lautet neu:</p> <p>Änderung bestehenden Rechtes</p> <p>1. Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu:</p> <p>¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonaler Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente, der Kommissionen und von mit hoheitlichen Befugnissen betrauten Privaten können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.</p> <p>2. Diese Bestimmung gilt nach Vollzug der Änderung in der Gesetzesammlung als aufgehoben.</p>

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000,

beschliesst:

I.

Art. 1 wird aufgehoben.

II.

Art. 3 wird aufgehoben.

III.

Art. 4 Abs. 1 wird aufgehoben, der Randtitel lautet neu:

Notfall- und Krankentransporte

IV.

Art. 4a wird eingefügt:

Die volle Ersatzabgabe bei einer Befreiung von der Mitwirkung am Notfalldienst beträgt Fr. 4'000.– pro Jahr. Ersatzabgabe

V.

Art. 12d lautet neu, der bisherige Art. 12d wird zu Art. 12e, der bisherige Art. 12e wird zu Art. 12f:

¹Die Standeskommission bezeichnet Untersuchungen und Behandlungen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre. Förderung ambulanter Behandlungen

²Der Kanton beteiligt sich nur dann an den Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen nach Abs. 1, wenn besondere Umstände eine stationäre Durchführung erfordern. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn der Patient

a) besonders schwer erkrankt ist,

- b) an schweren Begleiterkrankungen leidet,
- c) einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf oder
- d) besondere soziale Umstände vorliegen.

³Das Spital dokumentiert die besonderen Gründe und stellt dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Dokumentation zur Verfügung. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht befreien oder diese einschränken.

⁴Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

VI.

Dieser Beschluss tritt, vorbehältlich der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gesundheitsgesetzes an der Landsgemeinde vom 29. April 2018, am 1. Mai 2018 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

1. Ausgangslage

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat parallel zu diesem Geschäft eine geplante Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zur Prüfung und im zustimmenden Fall zur Weiterleitung an die Landsgemeinde eingereicht.

Die punktuellen Änderungen der Verordnung zum Gesundheitsgesetz, welche mit dieser Teilrevision unterbreitet werden, sind alle durch die oben erwähnten geplanten Änderungen des Gesundheitsgesetzes begründet. Dabei ist anzumerken, dass die vorgesehenen Aufhebungen von Verordnungsbestimmungen keine Kompetenzverschiebungen darstellen, sondern systematisch begründet sind und die Benutzerfreundlichkeit respektive Lesbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen erhöhen sollen.

Aufgrund obiger Ausführungen wird bezüglich Ausgangslage und Grund für diese Teilrevision auf die Botschaft zur Revision des Gesundheitsgesetzes verwiesen. Es wird direkt auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen, welche geändert werden sollen.

Die Vorlage wurde zusammen mit dem Revisionsentwurf für das Gesundheitsgesetz einem breiten Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Die Rückmeldungen zu den geplanten Verordnungsänderungen waren durchwegs positiv, lediglich die festgelegte Höhe der Ersatzabgabe im Falle einer Befreiung vom Notfalldienst wurde vereinzelt als zu tief beurteilt.

Neu in die Vorlage aufgenommen wurde die Detailregelung zur neuen Bestimmung im Gesundheitsgesetz über die Förderung ambulanter Behandlungen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Die Pflicht zur Einholung einer Berufsausübungsbewilligung vor Aufnahme der Tätigkeit soll neu in Art. 9 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes festgehalten und geregelt werden. Auch die Möglichkeit von Abs. 2, Bewilligungen mit Auflagen oder Einschränkungen zu versehen, soll neu im Gesundheitsgesetz stehen (Art. 9 Abs. 3). Abs. 3 wird neu in Art. 14 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes integriert. Art. 1 dieser Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Art. 3

Art. 14 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes wird neu materiell durch diese Bestimmung ergänzt, weshalb diese Regelung obsolet ist.

Art. 4

Abs. 1 kann ersatzlos aufgehoben werden, da bereits das Gesundheitsgesetz in Art. 16 regelt, wer zum Notfalldienst verpflichtet ist. Da im restlichen Art. 4 nur die Notfall- und Krankentransporte geregelt werden, soll der Randtitel von Art. 4 neu Notfall- und Krankentransporte lauten.

Art. 4a

Im neu eingefügten Art. 4a legt der Grosse Rat jeweils gestützt auf die Kompetenzdelegation von Art. 16a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes die Höhe der jährlichen Grund-Ersatzabgabe fest.

Art. 12d

Die medizinische Praxis zeigt, dass eine Reihe von Untersuchungen und Behandlungen ohne Qualitätseinbusse in der Regel ambulant durchgeführt werden kann. Die Ständekommission soll deshalb eine Liste der Untersuchungen und Behandlungen erstellen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre (Abs. 1).

Führt ein Spital solche Untersuchungen oder Behandlungen trotzdem stationär durch, soll sich der Kanton gemäss Abs. 2 nur dann an den Kosten beteiligen, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die stationäre Durchführung erfordern. In einer nicht abschliessenden Aufzählung nennt das Gesetz wichtige Gründe. So kann eine stationäre Behandlung erforderlich sein, wenn ein Patient oder eine Patientin besonders schwer erkrankt ist, wenn er oder sie schwere Begleiterkrankungen hat, wenn eine besonders intensive Behandlung oder Betreuung nötig ist oder wenn soziale Faktoren (z.B. Obdachlosigkeit) eine ambulante Untersuchung oder Behandlung stark erschweren. Letztlich entscheidet das Gesundheits- und Sozialdepartement darüber im Rahmen der Gewährung oder Rückforderung des Kantonsanteils für die stationäre Untersuchung oder Behandlung des Patienten oder der Patientin.

Abs. 3 und 4 statuieren eine Dokumentationspflicht des Spitals. Um die Einschätzung der Spitäler nachvollziehen zu können, sind diese zu verpflichten, die Gründe für die stationäre Durchführung einer Untersuchung oder Behandlung zu dokumentieren und dem Gesundheits- und Sozialdepartement diese Unterlagen wie auch die restliche Patientendokumentation zur Verfügung zu stellen.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement soll die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht befreien oder diese einschränken können (Abs. 3 Satz 2). Bei gewissen Untersuchungen und Behandlungen bestehen Erfahrungswerte über den Anteil einer medizinisch gebotenen stationären Durchführung. Das Departement soll ein Spital von der Dokumentationspflicht befreien können, solange der Anteil an stationären Untersuchungen und Behandlungen den Erfahrungswert nicht übersteigt. Die Befreiung von der Dokumentationspflicht entbindet das Spital aber nicht von der Pflicht zur möglichst weitgehenden Substitution der stationären Untersuchungen und Behandlungen durch die ambulante Durchführung. Auch die Pflicht des Kantons, sich nur bei Vorliegen besonderer Gründe an den Kosten der stationären Durchführungen der Untersuchungen und Behandlungen nach Abs. 1 zu beteiligen, wird durch die Einschränkung der Dokumentationspflicht nicht berührt.

Art. 12e und 12f

Die bisherigen Art. 12d und Art. 12e werden je um eine Position verschoben. Dies wird so gemacht, weil die neue Regelung über die Förderung ambulanter Massnahmen aus systematischen Gründen gleich im Anschluss an die Regelung zu den obligatorischen Versicherungsleistungen gemäss Art. 25 des Krankenversicherungsgesetzes genommen wird.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 5. September 2017

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Gesundheitsgesetz und Verordnung zum Gesundheitsgesetz

Vernehmlassungsbericht (Vernehmlassungsfrist 7. Juli bis 21. August 2017)

Vernehmlasser

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- HIKA Handels- und Industriekammer Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- Appenzellische Ärztesgesellschaft
- Dr. med. Roman Hörler (Vertreter der Innerrhoder Ärzteschaft)
- Dr. med. Maurizia Ebneter Bourgeois (Vertreterin der Innerrhoder Ärzteschaft)
- Zahnärztegesellschaft St.Gallen-Appenzell
- Tierärztegesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.
- Spitexverein AI
- SBK Berufsverband Pflege Sektion St.Gallen, Thurgau, Appenzell
- Apothekerverband St.Gallen / Appenzell

Appenzell, 5. September 2017

Vernehmlassungsteilnehmer	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Allgemeines		
Bezirk Appenzell	<p>Gesetz:</p> <p>Art. 11 lit. a und lit. b: Es wird eine verständlichere Formulierung gewünscht.</p> <p>Art. 14a: Wer kontrolliert die Einhaltung der Berufspflichten?</p> <p>Art. 16a Abs. 1: Das Wort „ermächtigt“ sei durch den Begriff „verpflichtet“ zu ersetzen.</p> <p>Art. 16a Abs. 2: Der finanzielle Rahmen der Ersatzabgaben wird als zu tief betrachtet.</p>	<p>Die Formulierung ist bewusst allgemein gehalten, im Sinne einer Generalklausel, welche möglichst viele Sachverhalte umfasst. Eine Konkretisierung ist daher nicht möglich respektive wäre kontraproduktiv.</p> <p>Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht über die Bewilligungsinhaber. Die Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten fällt in den Rahmen dieser Zuständigkeit.</p> <p>Diese Bestimmung ist bewusst nicht verpflichtend formuliert, sodass Verbände, die für ihre Berufsgruppe keine Ersatzabgabe erheben wollen, hierzu nicht verpflichtet sind.</p> <p>Die Standeskommission sieht keine Notwendigkeit, den finanziellen Rahmen der Ersatzabgaben zu erhöhen.</p>
Bezirk Schwende	Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge	Kenntnisnahme
Bezirk Rüte	Einverstanden, keine Bemerkungen	Kenntnisnahme
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Art. 11 Abs. 1 lit. c: Es stellt sich die Frage, ob die Berufsgattungen (Homöopath etc.) genauer umschrieben werden müssten.</p>	Die Formulierungen zu den ohne Bewilligung nicht zulässigen Tätigkeiten sind bewusst allgemein gehalten. So können am meisten Sachverhalte/Berufsgruppen umfasst respektive eingeschlossen werden.
Bezirk Gonten	Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Bezirk Oberegg	Einverstanden, keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.	Kenntnisnahme

Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
HIKA Handels- und Industriekammer Appenzell	Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	<p>Gesetz:</p> <p>Grundsätzliches: Die Stossrichtung der Revision wird begrüsst. Schön wäre eine geschlechterneutrale Formulierung der Gesetzgebung.</p> <p>Art. 9 Abs. 1: Ein redaktioneller Vorschlag zur besseren Lesbarkeit der Bestimmung wird eingereicht.</p> <p>Art. 9 Abs. 2: Soll eine Mindestfrist eingefügt werden, wie viel vorab eine Bewilligung beantragt werden muss?</p> <p>Art. 11 Abs. 1 lit. b: Besteht vor dem Hintergrund des noch nicht in Kraft getretenen Gesundheitsberufegesetzes für gewisse Zeit eine Rechtsunsicherheit für private Pflegepersonen, die ihre Leistung gewerbsmässig erbringen?</p>	<p>Die Standeskommission hat sich grundsätzlich für geschlechterneutrale Formulierungen ausgesprochen. Diese werden - ausser bei neuen Erlassen - jedoch nur im Rahmen von Totalrevisionen neu eingeführt.</p> <p>Die Bestimmung wird umformuliert.</p> <p>Aus Sicht der Standeskommission ist das Einfügen einer Mindestfrist nicht notwendig. Der Fokus dieser Bestimmung liegt vielmehr darin, dass eine Aufnahme der eigenverantwortlichen Tätigkeit ohne Bewilligung nicht erlaubt ist. Um Unklarheiten oder Interpretationsspielraum zu vermeiden, wird diese Bestimmung jedoch umformuliert.</p> <p>Welche Gesundheitsberufe (inklusive der privaten Pflege) konkret bewilligungspflichtig sind, ist im Kanton Appenzell I.Rh. im Standeskommissionsbeschluss über die anderen Berufe des Gesundheitswesens geregelt. Parallel zu dieser Revision des Gesundheitsgesetzes ist auch eine Revision der untergeordneten Standeskommissionsbeschlüsse in Arbeit (geplantes Inkrafttreten unmittelbar nach Annahme der Gesundheitsgesetzrevision durch die Landsgemeinde). Mit dieser Massnahme ist die Rechtssicherheit jederzeit gewährleistet.</p>

	<p>Art. 11 Abs. 1 lit. g: Es wird nachgefragt, wieso Manipulationen an der Wirbelsäule explizit als ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeit erwähnt sind. Ist die Aufzählung vollständig respektive müssten nicht weitere Behandlungen erwähnt werden (Massagen)?</p> <p>Art. 11 Abs. 2: Das Wort „überweisen“ sollte vermieden werden, da es eine diesbezügliche Kompetenz impliziert, welche nicht vorhanden ist. Besser wäre „verweisen“...</p> <p>Art. 14 Abs. 4: Redaktioneller Hinweis (Komma vergessen)</p> <p>Art. 16 Abs. 2: Die AVA findet, die Befreiung in Ausnahmefällen und die zulässigen Gründe sollten unter dem Titel Notfalldienst geregelt werden und nicht unter dem Titel Ersatzabgabe (Art. 16a). Ein Formulierungsvorschlag liegt bei.</p>	<p>Manipulationen an der Wirbelsäule können auch bei gesunden Personen sehr gefährlich sein. Aus diesem Grund dürfen Manipulationen an der Wirbelsäule nicht ohne Berufsausübungsbewilligung vorgenommen werden. Dies steht nicht im Widerspruch zu Massagen. Auch medizinische Masseure brauchen gemäss Art. 23 des Standeskommissionsbeschlusses über die anderen Berufe des Gesundheitswesens bereits heute eine Berufsausübungsbewilligung, sofern sie selbstständig tätig sein wollen.</p> <p>Die Bestimmung wird umformuliert.</p> <p>Die Bestimmung wird entsprechend geändert.</p> <p>Art. 16 legt fest, welche Medizinalpersonen (Ärzte, etc.) mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung zum Notfalldienst verpflichtet sind. Dabei haben diese gemäss Abs. 2 „selber für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen“, wobei die Standeskommission auch Organisationsvorgaben machen kann. Diese vom Staat an Privatpersonen delegierte zweckmässige Organisation beinhaltet grundsätzlich auch die (begründete) Befreiung einzelner Personen von der Notfalldienstpflicht. Die Standeskommission möchte in diesen delegierten Kompetenzbereich „zweckmässige Organisation des Notfalldienstes“ grundsätzlich nicht ohne Not eingreifen. Bei der Erhebung von Ersatzabgaben kommt jedoch ein finanzieller Aspekt hinzu, welcher die Standeskommission veranlasst, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit gesetzgeberische Rahmenbedingungen für die Befreiung von der Ersatzpflicht zu set-</p>
--	---	---

	<p>Art. 16a Abs. 2 lit. c.: Aufgrund obiger Bemerkung zu Art. 16 Abs. 2 wird hier eine weitere Anpassung beantragt „von der Mitwirkungspflicht befreit ist“ ...</p> <p>Art. 42a Abs. 2: Redaktioneller Hinweis (Komma vergessen)</p> <p>Art. 42a Abs. 3: Ist es sachgerecht, in allen Straftatbeständen des Gesundheitsgesetzes die Strafbarkeit von Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zu stipulieren?</p> <p>Weitere Bemerkungen zum Gesundheitsgesetz (nicht revidierte Artikel):</p> <p>Art. 15 Abs. 2: Der Begriff der Sittlichkeit ist veraltet und sollte ersetzt werden durch physische, psychische oder sexuelle Integrität.</p> <p>Art. 30: Es sei zu prüfen, ob diese Bestimmung nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (vor allem Art. 8 Transplantationsgesetz) noch notwendig ist.</p>	<p>zen. Vor diesem Hintergrund wird es als korrekt erachtet, dass die Befreiung von der Ersatzpflicht in Ausnahmefällen und die zulässigen Gründe hierfür nur in Art. 16a erwähnt werden.</p> <p>Da im vorerwähnten Artikel keine Änderung vorgenommen wurde, erübrigt sich eine Änderung bei dieser Bestimmung. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird jedoch ergänzend eingefügt, wer die Medizinalpersonen von der Notfalldienstpflicht befreien kann.</p> <p>Die Bestimmung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wird dies als gerechtfertigt erachtet; dies insbesondere, da als Korrektiv im Einzelfall gemäss Abs. 4 in besonders leichten Fällen auf eine Bestrafung verzichtet werden kann.</p> <p>Die Bestimmung wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Obereggen</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	

Bauern- und Bäuerinnenverband Appenzell / Politische Bauernvereinigung Oberegg	Verordnung: Art. 4a: Die Ersatzabgabe (Fr. 4'000) sollte erhöht werden und erscheint im Verhältnis zur ausgerichteten Pauschale von Fr. 1'000 je Einsatztag am unteren Limit.	Die Ständekommission sieht keine Notwendigkeit, den finanziellen Rahmen der Ersatzabgaben zu erhöhen. Der Vergleich der Höhe der Ersatzabgabe mit den ausgerichteten Entschädigungspauschalen ist zudem nur bedingt tauglich. Wer Notfalldienst leistet, kann/soll hierfür entschädigt werden. Die Ersatzabgabe ist hingegen eine Zahlung, welche diejenigen leisten müssen, welche aus triftigen Gründen keinen Notfalldienst leisten können. Diese beiden Punkte sind daher nicht direkt vergleichbar.
Gewerbeverein Oberegg	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
CVP Appenzell I.Rh.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
Gruppe für Innerrhoden	Einverstanden, keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme.
SVP Appenzell I.Rh.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
Appenzellische Ärztesellschaft	Gesetz: Art. 9 und 10: Die Änderungen werden begrüsst. Art. 12: Die Ärztesgesellschaft findet es sinnvoll, Berufsausübungsbewilligungen auch nach dem 70. Altersjahr noch zu erteilen. Eine Überprüfung alle drei Jahre erscheint folgerichtig, dürfte aber nicht ganz einfach durchzuführen sein. Art. 13: Die Änderungen werden begrüsst. Art. 14 Abs. 4: Die Verpflichtung der Gesundheitsfachpersonen wird kritisch hinterfragt. Auch aus finanziellen Überlegungen kann es nicht Aufgabe der Ärzteschaft sein, für die gesamte Kantonsbevölkerung versorgungskritische Arzneimittel lagern zu müssen.	Kenntnisnahme. Das Verfahren, wie bei einer Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung das Vorhandensein der nötigen Bewilligungsvoraussetzungen geprüft werden soll, wird im Detail noch erarbeitet und zu gegebener Zeit öffentlich zugänglich sein. Kenntnisnahme. Diese Bestimmung ist als Notventil gedacht bei (absehbaren) Engpässen in der Versorgung mit einzelnen, versorgungskritischen Humanarzneimitteln. Diese Bestimmung richtet sich aber nicht nur an die Ärzteschaft, sondern auch an Spitäler, Apotheken und andere Gesundheitsfachpersonen. Bei ernsthaften Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit soll die

	<p>Art. 14a lit. e: Die Einschränkung der Werbung wird grundsätzlich unterstützt, es sollen jedoch für Institutionen und Ärzte dieselben Richtlinien gelten.</p> <p>Art. 16: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Apotheker aus der Notfalldienstpflicht entlassen werden sollen.</p> <p>Art. 22 Abs. 4: Aus Kostendeckungsgründen ist eine Notfalldienstentschädigung durch den Kanton zwingend. Die „Kann“-Formulierung soll daher in ein „Muss“ umformuliert werden.</p> <p>Art. 28: Die Änderung wird begrüsst.</p>	<p>Standeskommission die Möglichkeit haben, Personen und Institutionen zu einer minimalen, verhältnismässigen Lagerhaltung oder gemeinsamer Lagerbewirtschaftung zu verpflichten.</p> <p>Die hier statuierte Berufspflicht gilt für alle im Kanton bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe und Institutionen gleichermaßen. Eine explizite Erwähnung im Rahmen einer Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (GS 810.251) wird geprüft.</p> <p>Wie in der Botschaft erwähnt, wurden die Apotheker und Apothekerinnen mangels hinreichendem öffentlichen Bedürfnis bewusst nicht mehr zum Notfalldienst verpflichtet. Zudem besitzen alle Innerrhoder Ärzte und Ärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons auch eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke.</p> <p>Gemäss Medizinalberufegesetz sind Medizinalpersonen verpflichtet, nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mitzuwirken. Eine Entschädigung hierfür ist daher als Entgegenkommen zu betrachten und keine Verpflichtung des Gemeinwesens. Eine Entschädigung ist zudem nur angezeigt, wenn die Organisation nicht anderweitig gewährleistet werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Dr. med. Roman Hörler (Vertreter Innerrhoder Ärzteschaft)</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	

<p>Dr. med. Maurizia Ebnetter Bourgeois (Vertreterin Inner-rhoder Ärzteschaft)</p>	<p>Gesetz:</p> <p>Art. 10 lit. b: Es wird vorgeschlagen, anstelle „Deutsch beherrscht“ die Formulierung „Deutsch in Sprache und Schrift beherrscht“ zu verwenden.</p> <p>Art. 11 Abs. 1 lit. b: Wo sind die bewilligungspflichtigen anderen Berufe des Gesundheitswesens aufgelistet? Es wird ausserdem eine Präzisierung des Begriffs „pflegen“ beantragt. Soll die Pflege von befreundeten Personen bewilligungspflichtig sein?</p> <p>Art. 12 Abs. 1 lit. d: Es wird angeregt, die Altersgrenze auf 75 Jahre zu erhöhen. Nach welchen Kriterien und von wem werden solche Gesuche beurteilt?</p> <p>Art. 14 Abs. 1 lit. e: Wer entscheidet, wann diese Pflicht nicht erfüllt ist und wie ist die Sanktion bei Fehlverhalten?</p>	<p>Der Vorschlag wird aufgenommen und die Bestimmung wird umformuliert.</p> <p>Die bewilligungspflichtigen, nicht medizinischen Berufe des Gesundheitswesens sind im Standeskommissionsbeschluss über die anderen Berufe des Gesundheitswesens (GS 811.002) geregelt. Gemäss Botschaft und auch bestehender Regelung in diesem Standeskommissionsbeschluss sind die Pflege von Familienangehörigen sowie die häusliche Betreuung, bei der nicht die Pflege von Kranken im Vordergrund steht, nicht bewilligungspflichtig. Der Begriff Pflege bietet zwar durchaus Interpretationsspielraum, die Formulierungen in Art. 11 sind aber bewusst allgemein gehalten im Sinne von Generalklauseln.</p> <p>Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und damit auch für solche Verlängerungsgesuche. Das Verfahren, wie bei einer Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung das Vorhandensein der notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen geprüft werden soll, wird derzeit noch erarbeitet und zu gegebener Zeit öffentlich zugänglich sein. Die gesetzte Altersgrenze von 70 Jahren soll im Sinne einer korrekten Wahrnehmung der Aufsichtspflichten nicht erhöht werden.</p> <p>Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht über die Bewilligungsinhaber und</p>
--	---	---

	<p>Art. 16 Abs. 1: Auch Apotheker sollten zum Notfalldienst verpflichtet werden.</p> <p>Art. 16a: Es wird angeregt, den Artikel durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die Höhe und die Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe bestimmt der Berufsverband, welcher den Notfalldienst organisiert.“</p> <p>Art. 16a Abs. 3: Welche Kosten sind durch die Ersatzabgaben gedeckt?</p> <p>Art. 22 Abs. 4: Der Staat sollte „verpflichtet“ werden, ungedeckte Kosten aus dem Notfalldienst zu tragen. Eine „ist berechtigt“ Formulierung genügt nicht</p>	<p>Bewilligungsinhaberinnen. Die Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten fällt in den Rahmen dieser Zuständigkeit. Sanktionen können je nach Schwere des Verstosses von Disziplarmassnahmen (Art. 42) bis zu Strafen (Art. 42a) reichen und können selbstverständlich gerichtlich überprüft werden.</p> <p>Die Apotheker und Apothekerinnen wurden mangels hinreichendem öffentlichen Bedürfnis bewusst nicht mehr zum Notfalldienst verpflichtet. Zudem besitzen alle Innerrhoder Ärzte und Ärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons auch eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke.</p> <p>Der Notfalldienst an und für sich ist eine Aufgabe des Staates, welche delegiert wird. Auch die Höhe der Ersatzabgabe hat daher einen politischen Aspekt. Insbesondere weil davon auch die Höhe der „Restkostenfinanzierung“ (Art. 22 Abs. 4) durch den Staat abhängt. Aus Sicht der Standeskommission ist es daher gerechtfertigt und notwendig, die Ersatzabgabe gesetzlich zu regeln. Die Rechtsgrundlage ist nötig, um überhaupt eine Organisation zur Erhebung einer Ersatzabgabe zu ermächtigen.</p> <p>Die Einnahmen durch die Ersatzabgaben sind grundsätzlich zweckgebunden für sämtliche entstehenden Kosten der Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden. Nähere Details werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Staat und dem Branchenverband geregelt und liegen zurzeit noch nicht vor.</p> <p>Gemäss Medizinalberufegesetz sind Medizinalpersonen verpflichtet, nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mitzuwirken. Eine Ent-</p>
--	--	---

	Art. 42a lit. b und d: Wer entscheidet, ob ein Verstoss erheblich oder schwerwiegend ist?	schädigung hierfür ist daher grundsätzlich als Entgegenkommen zu betrachten und keine Verpflichtung des Gemeinwesens. Eine Entschädigung ist zudem nur angezeigt, wenn die Organisation nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die zuständigen Gerichte fällen Strafurteile gemäss Art. 42a.
Zahnärztegesellschaft St.Gallen-Appenzell	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
Tierärztegesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und I.Rh.	Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetz: Die Gesellschaft ist mit der Revision einverstanden und begrüsst insbesondere, dass die freiwillige Regelung des Notfalldienstes in der Tiermedizin, welche sich bewährt hat, weiter Bestand hat. Falls die freiwillige Organisation des tierärztlichen Notfalldienstes in Zukunft einmal nicht mehr klappen sollte, müsste wohl analog wie bei den Ärzten eine interkantonale Lösung inklusive Entschädigung geprüft werden.	Kenntnisnahme.
Spitexverein Appenzell I.Rh.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen (SBK)	Gesetz: Allgemeine Bemerkung: Es wird bezüglich der Pflegeberufe eine Revision von Art. 21 des Standeskommissionsbeschlusses über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens (GS 811.002) gewünscht. Art. 9 Abs. 1: Die Pflege ist nicht gleichbedeutend wie Behandlung und sollte in dieser grundsätzlichen Bestimmung auch explizit erwähnt werden. Formulierungsvorschlag: Die gewerbsmässige Abklärung, Behandlung <i>und Pflege</i> von Krankheiten, Verletzungen oder von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche (<i>oder präventive</i>) Vorsorgeuntersuchungen	Der Revisionsbedarf wurde erkannt. Eine Überprüfung und punktuelle Revision aller dem Gesundheitsgesetz und der Verordnung untergeordneten Erlasse ist bereits in Arbeit. Die Bestimmung wird dahingehend geändert, dass die Pflege neu explizit erwähnt werden soll. Es wird jedoch nicht als notwendig erachtet, präventive Vorsorgeuntersuchungen explizit zu erwähnen. Der allgemeine Begriff Vorsorgeuntersuchungen umfasst auch präventive Untersuchungen.

	<p>in eigener fachlicher Verantwortung bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>Art. 9 Abs. 3: Die Möglichkeit, Bewilligungen einzuschränken, wird befürwortet. Besser wäre aber, den Fokus auf alle Berufsgruppen zu legen und anstelle „medizinischer Versorgung“ den Begriff „Gesundheitsversorgung“ zu verwenden.</p> <p>Art. 11: Die Änderung wird begrüsst. Aber wie gedenkt die Regierung mit sogenannten Care Migranten in der Betreuung und Pflege von betagten Menschen umzugehen?</p> <p>Art. 13 lit. c: Diese Regelung wird begrüsst, da sie Schutz vor schwarzen Schafen bietet. Gewünscht wäre auch, dass vor Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung ein Leumundszeugnis verlangt sowie bei ausländischen Gesundheitsfachpersonen die Äquivalenz des schweizerischen Ausbildungsniveaus geprüft wird. Sollte dies nicht im Gesetz oder der Verordnung stehen?</p> <p>Art. 14a: Die Änderungen werden begrüsst, insbesondere lit. c (Grenzen der Kompetenzen beachten) ist in der Praxis sehr wichtig.</p> <p>Art. 28: Die Änderung wird begrüsst.</p>	<p>Die Bestimmung wird entsprechend geändert.</p> <p>Das Gesundheitsgesetz definiert lediglich allgemein, welche Tätigkeiten bewilligungspflichtig sind respektive welche Tätigkeiten sicher nicht ohne Bewilligung vorgenommen werden dürfen. Die detaillierte Regelung der einzelnen Berufsgruppen erfolgt bei der Pflege im Standeskommissionsbeschluss über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens (GS 811.002). Dieser soll wie bereits erwähnt voraussichtlich nächstes Jahr punktuell revidiert und den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Sowohl Leumundszeugnisse (Letter of Good Standing), als auch Gleichwertigkeitsbestätigungen von ausländischen Ausbildungen werden bereits heute bei der Prüfung einer Berufsausübungsbewilligung standardmässig einverlangt. Die gesetzliche Grundlage hierfür besteht bereits in Art. 10 lit. a und c.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	--

	<p>Weitere Bemerkungen zum Gesundheitsgesetz (nicht revidierte Artikel):</p> <p>Art. 24: Hier fehlt die Regelung der Restkostenfinanzierung gemäss Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung.</p>	<p>Die Pflegefinanzierung gemäss KVG ist in Art. 38b des Gesundheitsgesetzes geregelt.</p>
<p>Apothekerverband St.Gallen / Appenzell</p>	<p>Gesetz:</p> <p>Art. 9 bis 14a: Es wird beantragt, bei den Apothekern bei der Berufsausübungsbewilligung und deren Voraussetzungen zwischen Inhaber, Geschäftsführer, leitendem Apotheker, angestelltem Apotheker sowie Stellvertreter zu unterscheiden. Insbesondere sollen kurzfristige Stellvertretungen bis zu 16 Wochen ohne Weiterbildungstitel zulässig sein.</p>	<p>Das Gesundheitsgesetz definiert lediglich allgemein, welche Tätigkeiten bewilligungspflichtig sind respektive welche Tätigkeiten sicher nicht ohne Bewilligung vorgenommen werden dürfen. Die detaillierte Regelung der einzelnen Berufsgruppen (inklusive Stellvertretung etc.) erfolgt bei den Apothekern und Apothekerinnen durch den Standeskommissionsbeschluss über die medizinischen Berufe (GS 811.002). Eine Überprüfung dieses Standeskommissionsbeschlusses respektive aller dem Gesundheitsgesetz und der Verordnung untergeordneten Erlasse ist bereits in Arbeit. Das Anliegen wird im Rahmen dieser geplanten Revision geprüft werden.</p>

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 (GS 800.010)

Synoptische Übersicht

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Art. 1</p> <p>Bewilligung Medizinalpersonen</p> <p>¹Medizinalpersonen im Sinne von Art. 7 des Gesundheitsgesetzes (nachfolgend Gesetz genannt) haben zur Ausübung des Berufes vor der Aufnahme der Tätigkeit eine Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartements (nachfolgend Departement genannt) einzuholen.</p> <p>²Das Departement kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bewilligung unter Auflagen oder mit Einschränkungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels erteilen.</p> <p>³Die Standeskommission kann über die Bezeichnung und Zulassung von Medizinalpersonen insbesondere auch die Zulassung und Tätigkeit von Assistenten sowie die Weiterführung einer Praxis im Todesfall ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	<p>Art. 1 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 3</p> <p>Andere Berufe des Gesundheitswesens</p> <p>Über die andern Berufe des Gesundheitswesens gemäss Art. 12 des Gesetzes erlässt die Standeskommission die weiteren Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 3 wird aufgehoben.</p>

<p>Art. 4</p> <p>Notfalldienst</p> <p>¹Für die fachärztliche Hilfe, den Notfall- und Pikettdienst gestützt auf Art. 16 des Gesetzes sind in erster Linie die praxisberechtigten Medizinalpersonen im Kanton verantwortlich.</p> <p>²Das Departement sorgt im Bereich der Humanmedizin für die zweckmässige Organisation und Sicherstellung der Notfall- und Krankentransporte. Es kann dazu mit geeigneten Diensten entsprechende Zusammenarbeits-Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>³Für den Notfalldienst sind Leistungserbringer zugelassen, welche die vom Departement erlassenen Richtlinien erfüllen. Das Departement kann für den Rettungs-dienst in alpinen und abgelegenen Gebieten besondere - von den Richtlinien abweichende - Einsatzdienste zulassen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 wird aufgehoben, der Randtitel lautet neu:</p> <p>Notfall- und Krankentransporte</p> <p>¹</p> <p>²Das Departement sorgt im Bereich der Humanmedizin für die zweckmässige Organisation und Sicherstellung der Notfall- und Krankentransporte. Es kann dazu mit geeigneten Diensten entsprechende Zusammenarbeits-Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>³Für den Notfalldienst sind Leistungserbringer zugelassen, welche die vom Departement erlassenen Richtlinien erfüllen. Das Departement kann für den Rettungs-dienst in alpinen und abgelegenen Gebieten besondere - von den Richtlinien abweichende - Einsatzdienste zulassen.</p>
<p>Bisher kein Art. 4a.</p>	<p>Art. 4a wird eingefügt:</p> <p>Ersatzabgabe</p> <p>Die volle Ersatzabgabe bei einer Befreiung von der Mitwirkung am Notfalldienst beträgt Fr. 4'000.– pro Jahr.</p>
<p>Art. 12d</p> <p>Anerkannte Kosten</p> <p>¹Die Standeskommission legt die normativ anerkannten Pflegekosten jährlich wie folgt fest:</p> <p>a. im stationären Bereich auf der Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Tag und Pflegebedarfsstufe in gleichartigen Institutionen;</p> <p>b. im ambulanten Bereich auf Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Leistungsart und -stunde in gleichartigen Institutionen; bei</p>	<p>Art. 12d lautet neu, der bisherige Art. 12d wird zu Art. 12e, der bisherige Art. 12e wird zu Art. 12f:</p> <p>Förderung ambulanter Behandlungen</p> <p>¹Die Standeskommission bezeichnet Untersuchungen und Behandlungen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.</p>

Spitex-Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag werden die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen berücksichtigt.

²Die Festlegung für ein Beitragsjahr erfolgt auf der Basis der Daten des vorausgehenden Rechnungsjahres. Für Fälle, in denen diese Daten zum Zeitpunkt der Festlegung nicht vorliegen, kann die Standeskommission das Nähere regeln.

Art. 12d

Anerkannte Kosten

¹Die Standeskommission legt die normativ anerkannten Pflegekosten jährlich wie folgt fest:

- im stationären Bereich auf der Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Tag und Pflegebedarfsstufe in gleichartigen Institutionen;
- im ambulanten Bereich auf Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Leistungsart und -stunde in gleichartigen Institutionen; bei Spitex-Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag werden die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen berücksichtigt.

²Der Kanton beteiligt sich nur dann an den Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen nach Abs. 1, wenn besondere Umstände eine stationäre Durchführung erfordern. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn der Patient

- besonders schwer erkrankt ist,
- an schweren Begleiterkrankungen leidet,
- einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf oder
- besondere soziale Umstände vorliegen.

³Das Spital dokumentiert die besonderen Gründe und stellt dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Dokumentation zur Verfügung. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht befreien oder diese einschränken.

⁴Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

Art. 12e

Anerkannte Kosten

¹Die Standeskommission legt die normativ anerkannten Pflegekosten jährlich wie folgt fest:

- im stationären Bereich auf der Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Tag und Pflegebedarfsstufe in gleichartigen Institutionen;
- im ambulanten Bereich auf Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Leistungsart und -stunde in gleichartigen Institutionen; bei Spitex-Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag werden die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen berücksichtigt.

<p>²Die Festlegung für ein Beitragsjahr erfolgt auf der Basis der Daten des vorausgehenden Rechnungsjahres. Für Fälle, in denen diese Daten zum Zeitpunkt der Festlegung nicht vorliegen, kann die Standeskommission das Nähere regeln.</p> <p>Art. 12e</p> <p>Betriebsführung und Rechnungslegung</p> <p>Die Standeskommission kann Bestimmungen über die Betriebs- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen, die Taxgestaltung sowie die wirtschaftliche Leistungserbringung erlassen.</p>	<p>²Die Festlegung für ein Beitragsjahr erfolgt auf der Basis der Daten des vorausgehenden Rechnungsjahres. Für Fälle, in denen diese Daten zum Zeitpunkt der Festlegung nicht vorliegen, kann die Standeskommission das Nähere regeln.</p> <p>Art. 12f</p> <p>Betriebsführung und Rechnungslegung</p> <p>Die Standeskommission kann Bestimmungen über die Betriebs- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen, die Taxgestaltung sowie die wirtschaftliche Leistungserbringung erlassen.</p>
--	--

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt, vorbehaltlich der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gesundheitsgesetzes an der Landsgemeinde vom 29. April 2018, am 1. Mai 2018 in Kraft.

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Gesundheitszentrums Appenzell. Zweck

Art. 2

¹Das Gesundheitszentrum ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Struktur

²Das oberste Anstaltsorgan ist die Verwaltungskommission.

Art. 3

¹Das Gesundheitszentrum erbringt Leistungen der medizinischen Versorgung und der Langzeitversorgung. Durch Leistungsauftrag können ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Aufgaben

- a) stationäre und ambulante Akutversorgung;
- b) Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote für Betagte;
- c) gemeinwirtschaftliche Leistungen.

²Soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

Art. 4

Der Grosse Rat:

- a) regelt die Grundsätze der Führungsorganisation des Gesundheitszentrums durch Verordnung;
- b) bewilligt im Budget die für den Leistungsauftrag erforderlichen Mittel;
- c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.

Grosser Rat

Art. 5

Standeskommission

Die Standeskommission:

- a) wählt die Verwaltungskommission, deren Präsidium und den Vorsitz der Geschäftsleitung;
- b) regelt die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums;
- c) erteilt dem Gesundheitszentrum unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel den Leistungsauftrag.

Art. 6

Departement

Das zuständige Departement:

- a) beaufsichtigt das Gesundheitszentrum;
- b) stellt der Standeskommission Antrag.

Art. 7

Personal

¹Für das Personal des Gesundheitszentrums gelten arbeitsrechtlich die gleichen Regelungen wie für die Kantonsangestellten.

²Die Verwaltungskommission kann davon durch Reglement abweichen; das Reglement bedarf der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 8

Übergangsbestimmungen

¹Das Gesundheitszentrum übernimmt den Betrieb des Spitals und Pflegeheims Appenzell und des Bürgerheims Appenzell mit allen Rechten und Pflichten.

²Der Grosse Rat kann beschliessen, dass das Gesundheitszentrum auch den Betrieb des Altersheims Torfnest, Obereg, übernimmt.

Art. 9

Änderung bestehenden Rechts

Das Spitalgesetz vom 27. April 2003 wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen der Gesundheitsversorgung

Die kantonale Gesundheitsversorgung ist im Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 (GesG, GS 800.000) geregelt. Gemäss Art. 22 GesG hat der Kanton unter Berücksichtigung der eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzgebung die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dem Kanton stehen dazu nach Art. 23a und Art. 24 GesG die Instrumente der Spital- und Pflegeheimliste sowie von Leistungsvereinbarungen zur Verfügung. Die Grundlagen für die kantonale Finanzierung oder Mitfinanzierung der Gesundheitsversorgung finden sich in Kapitel VII des Gesundheitsgesetzes. Nach Art. 38a GesG können im Grundsatz immer dann Beiträge der öffentlichen Hand gesprochen werden, wenn für eine gestützt auf einen Leistungsauftrag erbrachte Leistung eine ausreichende Finanzierung aus anderen Quellen nicht gewährleistet ist.

Um eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung auf dem Kantonsgebiet sicherzustellen und die entsprechende Leistungserbringung zu regeln, wurde das Spitalgesetz (SpitG, GS 810.000) samt Ausführungsbestimmungen erlassen. Das heutige Gesetz stammt aus dem Jahr 2003. Seit dieser Zeit haben sich einerseits die bundesrechtlichen Bestimmungen und andererseits als Folge davon die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Spitäler ganz massgeblich verändert. Auch für die Institutionen der Altersversorgung ist die betriebliche Wirklichkeit infolge der neuen Pflegefinanzierung heute anders als 2003.

Die diesbezüglich wichtigsten Revisionen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) wurden in den Jahren 2011 und 2012 umgesetzt. Es handelte sich in der Hauptsache um folgende Neuerungen:

- leistungsbezogene Finanzierung von Pflegeleistungen, wobei die Kantone die sogenannte Restkostenfinanzierung zu regeln und selbst zu tragen oder den Gemeinden zuzuweisen haben;
- leistungsbezogene Spitalfinanzierung mittels Pauschalen, die auf gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstrukturen (Swiss Diagnosis Related Groups [DRG]) basieren und einen Investitionskostenanteil beinhalten, wobei die Kantone sich an den entsprechenden Kosten zu mindestens 55% zu beteiligen haben;
- Gewährleistung der freien Wahl des Spitals (oder Geburtshauses) im Rahmen der kantonalen Spital- und Pflegeheimlisten.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat die nötigen Vollzugsbestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung in Art. 38a und Art. 38b GesG und zu den neuen Rahmenbedingungen für die Spitalversorgung in Art. 23a, Art. 24, Art. 38a und Art. 38c GesG an den Landsgemeinden 2010 und 2012 erlassen.

1.2 Situation bei den Akut- und Langzeitpflegeinstitutionen

Der Kanton Appenzell I.Rh. führt heute drei Institutionen der Akut- und Langzeitpflege, die dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt oder sogar angegliedert sind:

- Spital und Pflegeheim Appenzell gemäss Spitalgesetz
- Bürgerheim Appenzell
- Altersheim Torfnest Oberegg

Für das Bürgerheim Appenzell und das Altersheim Torfnest besteht lediglich eine rudimentäre Regelung im Art. 5 Abs. 2 des Standeskommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep, GS 172.111). Die beiden Altersheime wurden daher in der Praxis wie Amtsstellen des Gesundheits- und Sozialdepartements behandelt. Sie wurden unter Zuzug der für jede Institution bestehenden Heimkommission zentral durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements geführt.

Das Spital und Pflegeheim Appenzell ist gemäss Art. 5 Abs. 1 SpitG eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und dient der bedarfsgerechten und qualitativ guten Spital- und Pflegeheimversorgung im Kanton (Art. 1 Abs. 2 SpitG). Die Kompetenzen des Grossen Rates, der Standeskommission, des Departements, des Spitalrats sowie der Spitaldirektion sind im SpitG und der zugehörigen Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003 (Spitalverordnung, SpitV, GS 810.010) geregelt. Diese Verordnung enthält in ihrem Anhang den detaillierten Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell. Die operative Führung des Bürgerheims Appenzell wurde vom Gesundheits- und Sozialdepartement und von der Bürgerheimkommission seit September 2010 mittels Leistungsauftrag dem Spital und Pflegeheim übertragen. Diese Führung hat sich nach gewissen Einführungsschwierigkeiten inzwischen sehr gut bewährt und ist unbestritten. Es können verschiedene betriebliche Synergien genutzt und ein wertvoller Wissenstransfer sichergestellt werden. Formell ist das Bürgerheim aber stets eine Amtsstelle des Gesundheits- und Sozialdepartements geblieben. Im Zuge der Revision der Personalerlasse wurden die personellen Kompetenzen nun von der Standeskommission an das Spital und Pflegeheim delegiert, analog zu dessen eigenem Personal. Die Bürgerheimleitung ist seit 2013 in der erweiterten Geschäftsleitung für das Spital und Pflegeheim vertreten.

Das Altersheim Torfnest in Oberegg wurde derweil weiterhin durch das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Heimkommission geführt, während die operative Führung bei der Heimleitung liegt. Eine führungsmässige Eingliederung in die institutionellen Strukturen des inneren Landesteils hat sich nur schon aufgrund der räumlichen Distanz bisher nicht aufgedrängt. Es besteht aber eine punktuelle Zusammenarbeit auf operativer Ebene.

1.3 Notwendigkeit einer Neuorganisation

Die freie Spitalwahl und die diagnosebezogene Spitalfinanzierung, die mit der Revision des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes 2012 eingeführt wurden, haben sich nachhaltig auf die stationäre Spitalversorgung ausgewirkt. Verbunden mit der umfassenden Pflicht zur Versorgungsplanung (Spitalplanung und -liste) brachte die Revision für die Kantone in der Konsequenz verstärkte Rollenkonflikte mit sich, da der Kanton seither nicht mehr nur Spitalbetreiber auf dem eigenen Gebiet ist, sondern auch für die Bedarfsplanung, Steuerung, Qualitätskontrolle und Finanzierung der gesamten Spitalversorgung verantwortlich ist. Auch änderten sich die Finanzierungsmechanismen. Die Revision brachte erhebliche Einschränkungen beim Spielraum für Zusatzfinanzierungen.

Die meisten Kantone reagierten auf diese Entwicklung damit, dass sie ihre direkten Steuerungsmöglichkeiten auf die kantonalen Spitäler verminderten und diese damit für den Bestand im geänderten, stärker wettbewerbsorientierten Markt zu rüsten suchten. Dies führte unter anderem dazu, dass fast alle kantonalen Spitäler in der Schweiz von der Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine neue Rechtsform wie jene der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (z.B. Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh.) oder jene der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft (z.B. Thurgau) überführt wurden.

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden zwar die nötigen kantonalen Umsetzungsregeln für die Revision des Krankenversicherungsgesetzes erlassen. Hinsichtlich der Führung des kantonalen Spitals gelten aber immer noch das Spitalgesetz und die Spitalverordnung von 2003, wo festgehalten ist, dass das Spital und Pflegeheim zusammen eine unselbständige kantonale Anstalt sind. Für eine Änderung des Status der unselbständigen Anstalt bestand allerdings auch keine Dringlichkeit. Zudem war im Rahmen des Projekts für einen gemeinsamen Spitalverbund mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. (SVAR) geplant, die entsprechenden neuen rechtlichen Grundlagen für das Spital Appenzell im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung mit dem Partnerkanton zu regeln. Nachdem dieses Projekt Anfang 2014 gescheitert ist, soll nun aber die Innerrhoder Spitalgesetzgebung revidiert werden.

Parallel dazu ist die Frage zu beantworten, ob und in welcher Weise die stationären kantonalen Langzeitpflegeinstitutionen künftig organisiert und rechtlich verankert werden sollen. Betroffen sind das Pflegeheim, seit Mitte 2016 als Alters- und Pflegezentrum auf dem Markt, das Bürgerheim und das Altersheim Torfnest.

Für diesen Prozess wurden folgende Eckwerte formuliert:

- Regelung der künftigen - gemeinsamen oder je eigenen - Führungsstrukturen von Spital und kantonalen Langzeitpflegeinstitutionen;
- Bestimmung der künftigen Rechtsform für das Spital und die Langzeitpflegeinstitutionen;
- Zuständigkeitsregelung für das Personalrecht in den Institutionen;
- Regelung der künftigen Kompetenzordnung hinsichtlich der Führung der Institutionen (Aufgaben von Landsgemeinde, Grosse Rat, Standeskommission, zuständigem Departement und Führungsgremien der Unternehmen);
- Festlegung der Regeln für institutionsbezogene Zusatzfinanzierungen durch die öffentliche Hand.

2. Revisionschwerpunkte

2.1 Führungsstruktur

Für die vier kantonalen Akut- und Langzeitpflegeinstitutionen sind von der selbstständigen Führung jeder einzelnen Institution bis zur Führung aller vier Institutionen unter einem gemeinsamen Dach verschiedene Kombinationen denkbar.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Vor- und Nachteile der Bildung einer gemeinsamen Unternehmung. Diese gelten im Umkehrschluss auch für die Bildung mehrerer Unternehmen.

Bildung eines Unternehmens	
Pro	Contra
Synergien auf betrieblicher Ebene; einfachere Führungsstruktur	Tendenziell längere Entscheidungswege, Gefahr von Schwerfälligkeit und erhöhter Bürokratie
Betriebswirtschaftliche Möglichkeiten aufgrund der Grösse („Marktmacht“); positive Skaleneffekte	Kooperationsmöglichkeiten der einzelnen Institutionen sind eingeschränkt
Bessere Möglichkeiten für eine integrierte Versorgung mit sich ergänzendem Gesamtpaket; Durchlässigkeit zwischen den Institutionen	Allenfalls geringere Entwicklungsmöglichkeiten oder verminderte strategische Steuerung der einzelnen Unternehmenseinheiten
Kein oder geringeres Konkurrenzdenken zwischen den Institutionen und gegenseitige Unterstützung	Marke der einzelnen Häuser schwieriger zu vermarkten (Identifikation)
„Gesundheit Appenzell“ als mögliche starke Dachmarke	Die einzelnen Institutionen bewegen sich in unterschiedlichen Märkten und somit kann ein einheitlicher Auftritt ungeeignet sein.

Diese Zusammenstellung zeigt, dass eine gemeinsame Führung der verschiedenen Institutionen Vor- wie Nachteile hat. Die Standeskommission und der Spitalrat sind sich jedoch in der Beurteilung einig, dass die Vorteile - insbesondere die positiven Skaleneffekte, die betrieblichen und ökonomischen Synergien und die verbesserte integrierte Versorgung - stärker wiegen als die Nachteile, beispielsweise eine grössere Schwerfälligkeit der Organisation oder eine schwierigere Vermarktung.

Es wird daher vorgeschlagen, die drei Institutionen des inneren Landesteils als eine Unternehmung unter der Bezeichnung „Gesundheitszentrum“ zu führen. Diese Massnahme erscheint auch deshalb angezeigt, weil sich die gemeinsame Führung der drei Institutionen seit 2010 etabliert und bewährt hat. Seit Mitte 2016 treten die drei Betriebe zudem unter der gemeinsamen Dachmarke „Spital und Pflegezentrum“ auf. Bei der Bildung einer einzigen kantonalen Gesundheitsunternehmung im inneren Landesteil ist darauf zu achten, dass die Nachteile eines solchen Zusammengehens durch gezielte Massnahmen aufgefangen werden (z.B. mit der Bildung einer breit abgestützten, alle heutigen Betriebe berücksichtigende Geschäftsleitung).

Das Altersheim Torfnest soll zumindest in den nächsten Jahren weiterhin als separater Betrieb mit eigener Führung bestehen bleiben. Hauptgrund dafür sind die geographische Distanz zu den übrigen kantonalen Gesundheitsinstitutionen, die unabdingbare Vernetzung vor Ort und die massgeblich geringere Grösse. Zudem fallen die Leistungen des Altersheims Torfnest bisher noch nicht unter die Krankenversicherungspflicht. Das Altersheim Torfnest erlebte erst per Anfang 2017 eine einschneidende betriebliche Veränderung durch die definitive Trennung vom Landwirtschaftsbetrieb und den Wechsel der Heimleitung nach fast vier Jahrzehnten. Für die nächste Zeit stehen hier die Etablierung der neuen Heimleitung, die Umstellung des Betriebs infolgedessen, dass die Heimleitung nicht mehr vor Ort wohnt, sowie die Einführung des BESA-Systems und damit die Überführung in einen Pflegeheimlistenbetrieb im Vordergrund. Für den Fall, dass eine Integration des Altersheims Torfnest in die Führungsstrukturen des Gesundheitszentrums nach einigen Jahren als richtig erachtet werden sollte, soll die Kompetenz zum entsprechenden Beschluss beim Grossen Rat liegen (vgl. Art. 8 Abs. 2 GZG).

2.2 Rechtsform

Von den grundsätzlich zur Verfügung stehenden Rechtsformen für das Gesundheitszentrum wurden - unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien - folgende als die geeignetsten identifiziert: Aktiengesellschaft, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Für diese sind nachfolgend die wichtigsten Merkmale dargestellt:

Kriterien	Aktiengesellschaft	Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt	Unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
Anwendbares Recht	Privatrecht, Art. 620 - Art. 763 OR	Öffentliches Recht, gemäss kantonalen Gesetzgebung	Öffentliches Recht, gemäss kantonalen Gesetzgebung
Errichtung	Durch Erklärung der Gründer in öffentlicher Urkunde, die Festlegung der Statuten und die Bestellung der Organe	Durch kantonales Gesetz und Gründungsstatut	Durch kantonales Gesetz und Gründungsstatut
Eigene Rechtspersönlichkeit	Ja	Ja	Nein
Interne Organisation	Minimum gemäss OR: Statuten sowie Geschäfts- und Organisationsreglemente	Gemäss Gründungsstatut	Gemäss Gründungsstatut
Trennung von strategischen und operativen Fragen	Gesetzlich vorgegeben	Möglich	Möglich
Betriebliche Autonomie	Hoch	Je nach Ausgestaltung	Je nach Ausgestaltung
Betriebliche Flexibilität	Hoch	Eher geringer; je nach Ausgestaltung	Eher geringer; je nach Ausgestaltung
Beteiligung Dritter / Kooperationsfähigkeit	Durch Übertragung der Aktien	Eher komplizierter; je nach Ausgestaltung	Eher komplizierter; je nach Ausgestaltung
Haftung	Aktienkapital	Dotationskapital	Kanton
Verantwortlichkeit	Organe gemäss OR	Je nach Ausgestaltung	Je nach Ausgestaltung
Transaktionskosten	Höher	Gering - mittel	Gering - mittel
Wiederkehrende Kosten	Höher	Je nach Ausgestaltung	Je nach Ausgestaltung
Steuerfolgen	Steuerbefreiung teilweise oder ganz möglich	Steuerbefreiung möglich	Steuerbefreiung möglich
Personalfragen	Privatrechtlich	Öffentliches Recht (ev. Privatrecht analog)	Öffentliches Recht (ev. Privatrecht analog)

Die beiden Rechtsformen der Aktiengesellschaft und der Anstalt haben folgende hauptsächliche Vor- und Nachteile:

Aktiengesellschaft	
Pro	Contra
Anerkannte Gesellschaftsform im Geschäftsverkehr, Vertrauen gegenüber Geschäftspartnern	Steuerpflicht
Vorgegebene Regulierung	Image und Signal gegen aussen: möglichst hohe Rendite anstreben, Aktiengesellschaft wird nicht mit Gemeinnützigkeit verbunden
Beteiligungen Dritter einfacher möglich	Geringere Einflussmöglichkeit der öffentlichen Hand (Eigner)
Verkauf in Teilen oder ganz einfacher möglich	Höhere Transaktionskosten
	Wechsel zu privatrechtlichen Anstellungen, möglicher Widerstand

Öffentlich-rechtliche Anstalt	
Pro	Contra
Öffentlich-rechtliches Arbeitsrecht, grössere Akzeptanz	Geringere Unabhängigkeit, Autonomie je nach Ausgestaltung
Grösserer Einfluss der öffentlichen Hand (Eigner)	Braucht selbstständige Regulierung und Rechtssetzung
Gemeinnütziger Zweck kann in den Vordergrund gestellt werden	

Vor dem Hintergrund, dass die Grundversorgung im Gesundheitswesen gemeinnützigem Charakter hat und der Kanton den direkten Einfluss aufgrund der hoheitlichen Aufgabe der Versorgungssicherheit nicht aufgeben sollte, ist die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zielführender als die einer Aktiengesellschaft. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt gewährleistet eine höhere demokratische Legitimation für die Institutionen, da sich die Aufgabenerfüllung auf ein kantonales Gesetz stützt und die strategische Unternehmensführung durch demokratisch gewählte Personen wahrgenommen wird. Zudem sind die Handlungen der tätigen Organe an die allgemeinen Verfassungsgrundsätze gebunden. Schliesslich bietet eine öffentlich-rechtliche Anstalt bessere Gewähr für einen hohen Service Public und eine kundengerechte sowie bürgerfreundliche Leistungserbringung.

Die unselbständige und die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt unterscheiden sich vorab dadurch, dass der selbständigen Anstalt eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, während die unselbständige Anstalt nur bei entsprechender Delegation von sich aus Rechtshandlungen vornehmen kann. Auch verfügt die selbständige Anstalt über ein eigenes Vermögen (unter anderem das Dotationskapital) und damit eine eigene Budgethoheit. Sie haftet selber, wobei subsidiär dennoch der Kanton als Besitzer der Anstalt haften wird. Das Vermögen der unselbständigen Anstalt ist demgegenüber Bestandteil des Vermögens des staatlichen Trägers, das heisst des Kantons, welcher daher auch das direkte Haftungsrisiko trägt. Durch das Fehlen eigenen Vermögens büsst die unselbständige Anstalt bis zu einem gewissen Grad an unternehmerischer Freiheit ein. Hinsichtlich der Ausgestaltung der übrigen Unternehmensmerkmale, beispielsweise die betriebliche Autonomie, können jedoch die beiden Anstaltstypen durch den Gesetzgeber praktisch gleich ausgestaltet werden.

Für das Gesundheitszentrum wird aufgrund der kantonalen Strukturen und des betriebsökonomischen Potentials die Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt empfohlen. Gründe hierfür sind:

- Die Kleinheit des Kantons und die 1997 erfolgte Kantonalisierung sämtlicher Aufgaben der Gesundheitsversorgung (das heisst auch der Langzeit- und spitalexternen Pflege) bringen es mit sich, dass die Führungsverantwortung für die öffentlichen Gesundheitsinstitutionen in Appenzell I.Rh. ungeteilt beim Kanton liegt. 2016 machten die vier stationären Betriebe einen Gesamtertrag von Fr. 23.8 Mio., davon das Altersheim Torfnest Fr. 0.7 Mio., und boten 149 Stellen, davon 7 Stellen im Torfnest, plus 17 Ausbildungsplätze an. Im gleichen Zeitraum wies der Stellenplan der übrigen kantonalen Verwaltung inklusive Gymnasium 208.45 Stellen aus, und die Gesamtrechnung des Kantons belief sich auf Fr. 145.9 Mio. Würde nun dem Gesundheitszentrum die Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit gegeben, würde der Kanton einen ganz wesentlichen Teil seiner Aufgaben aus seinem direkten Einflussbereich entlassen. Es bestünde die Gefahr einer Bedeutungs-Asymmetrie und der Bildung eines „Staates im Staat“. Wie verschiedene Praxisbeispiele zeigen, werden im Falle betrieblicher Krisen der Kanton und seine Behörden in der öffentlichen Wahrnehmung trotz Bestehens einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und damit trotz Fehlens direkter Steuerungsmöglichkeiten für Fehlentwicklungen und Massnahmen unmittelbar verantwortlich gemacht. Insgesamt muss sich die grosse versorgungspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Gesundheitsinstitutionen, die angesichts der Grösse und der Struktur des Kantons zudem eine wesentliche staatspolitische Komponente hat, in einer engen rechtlichen Anbindung an das Gemeinwesen spiegeln.
- Die Errichtung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt würde eine Ausstattung mit eigenem Vermögen (Dotationskapital und frei verfügbares Kapital) durch den Kanton bedingen. Realistisch betrachtet, müsste dies angesichts der benötigten Summen durch die Übertragung der betriebsrelevanten Immobilien (Spitalbauten, Alters- und Pflegezentrum, Bürgerheim), allenfalls ohne die Grundstücke, geschehen. Damit wäre der Kanton zwar gleichzeitig aus der Bereitstellungs- und Unterhaltungspflicht für diese Gebäude entlassen, hätte aber keine direkte Verfügungsgewalt mehr darüber. Im Extremfall könnte dies bei Missmanagement zum Verlust des entsprechenden Kantonsvermögens führen.
- Von den übertragenen Aufgabenbereichen wäre einzig für den akutmedizinischen Teil die Errichtung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt optimaler, jedoch nicht zwingend. Öffentliche Langzeitpflegeinstitutionen werden meist direkt durch das zuständige Gemeinwesen, in der Regel durch die Gemeinde, geführt und nur selten einem dritten Träger übergeben (Gegenbeispiel: Stiftung Altersbetreuung Herisau).

Gleichzeitig soll aber die unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Falle des Gesundheitszentrums Appenzell mit flexiblen und dynamisch anwendbaren Regelungen möglichst grosse Freiheiten in der Unternehmensführung und der allgemeinen wirtschaftlichen Tätigkeit erhalten. Das Gesundheitszentrum soll möglichst selbständig auf dem wettbewerbsorientierten Markt agieren können.

2.3 Kompetenzregelung

Die heutige Kompetenzverteilung in der Führung des Spitals und Pflegeheims sieht gestützt auf das Spitalgesetz und die Spitalverordnung wie folgt aus:

Behörde/Gremium	Kompetenzen (wichtigste)
Landsgemeinde	<ul style="list-style-type: none"> – Auftrag zum Betrieb des Spitals und Pflegeheims – Festlegung der Aufgabe des Betriebs – Definition von Rechtsform und Kompetenzordnung
Grosser Rat	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung der Grundsätze zur Organisation und Führungsstruktur – Grundsätze für die zu erbringenden Dienstleistungen (Leistungsauftrag) – Bewilligung der notwendigen finanziellen Mittel
Standeskommission	<ul style="list-style-type: none"> – Wahl Spitalrat und Spitaldirektor oder Spitaldirektorin sowie Entschädigungsregelung – Genehmigung von Reglementen und Honorarordnungen – Übertragung von Aufgaben ausserhalb des Krankenversicherungsgesetzes – Genehmigung besonderer Personalbestimmungen – Vertragsabschluss mit Dritten ausserhalb des Leistungsauftrags
Gesundheits- und Sozialdepartement	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsicht durch Einsitz in Spitalrat – Abschluss jährlicher Zielvereinbarungen mit dem Spitalrat
Spitalrat	<ul style="list-style-type: none"> – Oberste Führungsverantwortung gegenüber dem Grosse Rat, (Rechenschaft für Leistungsauftrag) und Departement (Zielvereinbarungen) – Erlass von Reglementen, Weisungen, etc. – Wahl der Bereichsleitungen – Vertragsabschluss mit Dritten innerhalb Leistungsauftrag
Spitaldirektor oder Spitaldirektorin	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmerische Umsetzung der Vorgaben der übergeordneten Organe – Oberste Linienverantwortung gegenüber dem Spitalrat – Personalverantwortung

Diese Kompetenzordnung wurde im Hinblick auf die Revision von Gesetz und Verordnung unter drei Aspekten überprüft:

- Möglichst weitgehende Erhöhung des Freiheitsgrads des Gesundheitszentrums hinsichtlich des Agierens im Markt, um die Nachteile, die sich aus der Wahl der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt ergeben, zu relativieren.
- Übereinstimmung mit der Kompetenzordnung hinsichtlich Spital- und Pflegeheimplanung gemäss Gesundheitsgesetz, wonach der Standeskommission gestützt auf Art. 23a GesG in Kombination mit Art. 3 lit. c und Art. 24 GesG die Aufgabe zukommt, unter Berücksichtigung der Vorgaben des KVG Leistungsaufträge im Bereich der Spitalliste und der Pflegeheimliste zu erteilen.
- Anpassung von Punkten, die sich seit 2003 nicht bewährt oder sich als nicht notwendig erwiesen haben.

Im Ergebnis wird für die künftige Kompetenzordnung hinsichtlich der Führung des Gesundheitszentrums das Folgende vorgeschlagen:

Behörde/Gremium	Kompetenzen (wichtigste)
Landsgemeinde	<ul style="list-style-type: none"> – Auftrag zum Betrieb des Gesundheitszentrums – Festlegung der Aufgaben des Betriebs – Definition von Rechtsform und Kompetenzordnung
Grosser Rat	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung Grundsätze zur Führungsorganisation – Bewilligung der notwendigen finanziellen Mittel – Genehmigung von Voranschlag und Rechnung
Standeskommission	<ul style="list-style-type: none"> – Wahl Leitungsgremien (Verwaltungskommission, deren Vorsitz und den Vorsitz der Geschäftsleitung) und Entschädigungsregelung – Erteilung des Leistungsauftrags – Genehmigung besonderer Personalbestimmungen
Gesundheits- und Sozialdepartement	<ul style="list-style-type: none"> – Einsitz in der Verwaltungskommission – Antragsrecht gegenüber Standeskommission
Verwaltungskommission	<ul style="list-style-type: none"> – Oberstes Führungsorgan – Strategische Führung – Erlass von Reglementen, Weisungen, etc. – Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung (ohne Vorsitz) – Vertragsabschluss mit Dritten
Geschäftsleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Operative Führung nach den Vorgaben der Verwaltungskommission

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen sind:

a) Festlegung des Leistungsauftrags

Diese Aufgabe soll neu nicht mehr dem Grossen Rat, sondern der Standeskommission obliegen. Damit kann einerseits der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die medizinischen Angebote an Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskriterien zu orientieren haben und sich kaum politisch verordnen lassen. Entsprechend wird damit auch die Übereinstimmung mit der Kompetenzordnung hinsichtlich der Spital- und Pflegeheimplanung gemäss Gesundheitsgesetz hergestellt. Andererseits können mit dieser Kompetenzverschiebung die unternehmerische Freiheit und Flexibilität in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht markant verbessert werden.

b) Verschiebung von Aufgaben an die Verwaltungskommission

Zur weiteren Stärkung der unternehmerischen Selbständigkeit des Gesundheitszentrums sollen der Verwaltungskommission zudem mehr Kompetenzen übertragen werden als dem bisherigen Spitalrat. Folgende bisher durch die Standeskommission wahrgenommenen Aufgaben sollen an die Verwaltungskommission gehen:

- strategische Unternehmensführung,
- Wahl der Geschäftsleitung mit Ausnahme des Vorsitizes,
- abschliessender Erlass von Reglementen und Honorarordnungen (Ärztenschaft),
- Vertragsabschlüsse mit Dritten (auch ausserhalb des Leistungsauftrags).

c) Jährliche Zielvereinbarungen

Die Aufgabe der jährlichen Zielvereinbarung des Departements mit dem Spitalrat konnte in der Praxis nie in der gewünschten Form etabliert werden. Es ist dem Gesundheits- und Sozialdepartement sachlich nicht möglich, dem Spitalrat unternehmerische Vorgaben zu geben, die über allgemeine Ziele wie die Budgeteinhaltung oder das Erreichen hoher Belegungswerte hinausgehen. Entsprechend der Verantwortlichkeit soll sich die Verwaltungskommission ihre unternehmerischen Jahresziele künftig selber setzen. Im Gegenzug wird die Antragsstellungskompetenz so geregelt, dass gegenüber der Standeskommission einzig das Departement antragsberechtigt ist. Die Verwaltungskommission muss mit Anträgen an das Departement gelangen, welches sie im Bedarfsfall weiterleitet.

d) Geschäftsleitung

Angesichts der Grösse der Unternehmung soll anstelle eines Spitaldirektors oder einer Spitaldirektorin eine Geschäftsleitung eingesetzt werden, deren Vorsitz die Hauptverantwortung für die operative Unternehmensführung gegenüber der Verwaltungskommission wahrnimmt und an deren Sitzungen mit beratender Stimme mitwirkt.

2.4 Zusatzfinanzierungen

Mit der leistungsbezogenen Spital- und Pflegefinanzierung wollte man die Voraussetzungen schaffen, dass die Institutionen ihre Leistungen kostendeckend anbieten können. Die Aufsicht über die Leistungserbringer von Akut- und Langzeitpflegeleistungen obliegt dem Gesundheits- und Sozialdepartement, welches insbesondere im Rahmen der Spitalplanung auch die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Institutionen zu prüfen hat.

Die Standeskommission muss dem Gesundheitszentrum gestützt auf Art. 23a GesG in Kombination mit Art. 3 lit. c und Art. 24 GesG Leistungsaufträge im Bereich der Spitalliste und der Pflegeheimliste erteilen. Im Falle einer fehlenden Kostendeckung können gestützt auf Art. 38a sowie Art. 38c Abs. 2 und Abs. 3 GesG zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Standeskommission soll dem Gesundheitszentrum weitere Aufträge, allenfalls auch solche ohne hinreichende finanzielle Abdeckung erteilen können (z.B. Rettungswesen, Notfallstation), wenn diese entweder für den Kanton keine Kosten mit sich bringen oder aber, wenn der Grosse Rat die notwendigen finanziellen Mittel für die Aufgabenerfüllung spricht.

2.5 Formelles

Aufgrund der neuen Struktur des Gesundheitszentrums im Vergleich mit dem heutigen Spital und Pflegeheim und dem damit zusammenhängenden grossen Umfang an geplanten Änderungen und Anpassungen wird die Schaffung eines neuen Gesetzes vorgeschlagen. Dieses orientiert sich in Aufbau und Umfang der Regulierungen am Spitalgesetz, welches mit dem Erlass des neuen Gesetzes über das Gesundheitszentrum aufgehoben werden kann.

3. Die Geschäftsfelder des Gesundheitszentrums in der Übersicht

Betrieb	Angebot	Anzahl Vollzeitstellen per 31.12.2016	Erfolgsrechnung 2016	
			Erträge in Fr.	Betriebsergebnis in Fr.
Bürgerheim	Langzeitpflege, 49 Betten	25.2	3.474 Mio.	0.167 Mio.
Alters- und Pflegezentrum	Langzeitpflege 63 Betten	54.9	5.775 Mio.	- 0.783 Mio.
Kantonales Spital Appenzell / Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)	Ambulante und stationäre Akutversorgung inklusive Notfallversorgung	61.6 30 Belegärzte	13.837 Mio.	- 0.920 Mio.

Spitalrat und Standeskommission erwarten, dass die beiden Langzeitpflegeinstitutionen, wie bereits seit längerer Zeit das Bürgerheim, mittelfristig kostendeckend geführt werden können und keine Zusatzfinanzierung nötig ist. Da das Alters- und Pflegezentrum erst Mitte 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat, kann zum heutigen Zeitpunkt noch keine Erfolgsrechnung präsentiert werden, welche ein ganzes Rechnungsjahr im neuen Betrieb umfasst.

Standeskommission und Spitalrat haben mit den Berichten über das ambulante Versorgungszentrum Plus (AVZ+) vom Frühjahr 2017 ausführlich über die aktuelle Unternehmenssituation und die Perspektiven informiert. Es wird erwartet, dass die Kernleistungen des Spitals langfristig ebenfalls ohne Zusatzfinanzierung erbracht werden können, wobei ein gewisses unternehmerisches Risiko besteht und gewisse Leistungen, wie die Notfallanlaufstelle, auch langfristig nicht ohne Zusatzfinanzierung zu betreiben sind. Auf den Geschäftsbereich des AVZ+ wird in der Botschaft zum Kreditbegehren für den Neubau des Spitals als AVZ+ näher eingegangen.

Die Betriebe des Gesundheitszentrums beschäftigen über 240 Personen (Spital 105, Alters- und Pflegezentrum 98, Bürgerheim 37) und generieren einen Umsatz von über Fr. 23 Mio. pro Jahr.

4. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage zum Gesetz über das Gesundheitszentrum wurde zusammen mit jener zur Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell bei den Bezirken, den politischen Verbänden, den Parteien und bei betroffenen Gesundheitsverbänden in die Vernehmlassung gegeben. Es gingen zwölf Rückmeldungen ein.

Die Vorlagen stiessen im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich auf ein positives Echo. Der Bedarf für eine Revision wurde anerkannt und die Stossrichtung begrüsst. In einzelnen Fragen wurden Erläuterungen gewünscht, was im Vernehmlassungsbericht berücksichtigt wurde. Wünsche für redaktionelle Anpassungen sowie geringfügige inhaltliche Änderungsanträge wurden geprüft und wo möglich aufgenommen.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Die gemeinsam geführten Institutionen des ambulanten Versorgungszentrums, des Alters- und Pflegeheims sowie des Bürgerheims werden gesetzlich unter den Begriff Gesundheitszentrum gefasst. Dies bedeutet nicht, dass die neue Institution zwingend unter diesem Namen am Markt auftreten muss. Zumindest für eine Übergangszeit wird man die Leistungen noch unter den bisherigen Institutionennamen anbieten.

Art. 1 Zweck

Das Gesetz legt die Grundlagen für das Gesundheitszentrum. Die nähere Ausgestaltung des Betriebs wird dann in der Verordnung geregelt und wird sich aus dem Leistungsauftrag ergeben.

Art. 2 Struktur

Die heutige Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt soll beibehalten werden (vgl. Ausführungen in Kapitel 2.2).

Ein weiteres wichtiges Strukturelement ist das oberste Führungsgremium der Anstalt. Anstelle des heutigen Spitalrats wird eine Verwaltungskommission eingesetzt. Eine Änderung des Namens drängt sich auf, nachdem das neue Führungsorgan nicht mehr nur das Spital zu führen hat, sondern das ganze Gesundheitszentrum, das neben dem Ambulanten Versorgungszentrum auch das Bürgerheim und das Alters- und Pflegezentrum umfasst.

Art. 3 Aufgaben

Die heutige Aufgabe des Spitals und Pflegeheims wird mit Art. 1 Abs. 1 SpitG relativ umfassend umschrieben: „Sicherstellung einer bedarfsgerechten und qualitativ guten Spital- und Pflegeheimversorgung.“

Aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen lässt sich indessen der Gesamtbedarf im Kanton nicht abdecken. Der medizinische und pflegerische Bedarf der Kantonsbevölkerung kann vor Ort nur zum Teil und nur in bestimmten Bereichen abgedeckt werden, zumal die nach Art. 32 Abs. 1 KVG und Art. 5 Abs. 3 SpitG gesetzten Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien zu beachten sind. Zudem unterliegen die Entwicklung beim medizinischen Bedarf und bei den medizinischen Möglichkeiten, aber auch jene der Spitalversorgung einer erheblichen Dynamik. Die Standeskommission und der Spitalrat haben mit dem Bericht „Spital Appenzell als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)“ vom Januar 2017 die aktuelle Situation des Spitals Appenzell sowie die für die nächsten Jahre erwarteten Entwicklungen dargelegt. Zwei wesentliche Massnahmen in diesem Zusammenhang sind die Notwendigkeit einer weitgehenden Fokussierung auf planbare medizinische Leistungen im Spitalbereich sowie die Stärkung des Bereichs der ambulant zu erbringenden Angebote. Näheres zur erwarteten Entwicklung und den geplanten Massnahmen können dem genannten Bericht entnommen werden.

Die Leistungsaufträge für den stationären Akutspitalteil und für die Langzeitpflege sollen bedarfsbezogen durch die Standeskommission erstellt werden. Diese Aufträge weisen aufgrund medizinischer, pflegerischer und bedarfsbezogener Entwicklungen immer wieder Anpassungsbedarf auf. Der Erlass der Aufträge soll daher zur Gewährleistung einer guten Reaktionsfähig-

keit auf Marktentwicklungen und zur Wahrung möglichst zeitnaher Entscheidungen eine Aufgabe der Exekutive sein.

Der Gesetzgeber soll nur die Versorgungsbereiche festlegen, in denen dem Gesundheitszentrum durch Leistungsauftrag bestimmte Aufgaben übertragen werden können. Dadurch kann er sozusagen den Zweck der Institution bestimmen und den Rahmen für diese zentrale kantonale Einrichtung der Gesundheitsversorgung setzen. Ziel ist es, jenen Teil des Versorgungsbedarfs der Kantonsbevölkerung, der qualitativ und wirtschaftlich betrachtet sinnvollerweise eigenständig innerhalb des Kantons erbracht werden kann, auch möglichst durch das Gesundheitszentrum sicherzustellen.

Mit Abs. 1 werden in Anlehnung an die in den drei Häusern bereits heute bestehenden Angebote die zu erbringenden versorgungsrelevanten Kerndienstleistungen aufgezählt. Neu ist dabei, dass in lit. a ausdrücklich die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben der ambulanten Akutversorgung geschaffen wird. Diese wichtige Möglichkeit wird im heutigen Spitalgesetz nicht erwähnt.

Unter gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden im Allgemeinen jene Leistungen im Spitalbereich verstanden, welche nicht über die ordentliche Finanzierung der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenversicherungen und Anteil der öffentlichen Hand) gedeckt werden. Zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen gehören gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG insbesondere Aufwendungen für die Aufrechterhaltung einer Gesundheitsversorgung aus regionalpolitischen Gründen sowie Beiträge an Lehre und Forschung. Beiträge können insbesondere auch für folgende gemeinwirtschaftlichen Leistungen gesprochen werden:

- Für die Gewährleistung der ambulanten und stationären Versorgungssicherheit
- Für versorgungsrelevante Vorhalteleistungen (Rettungsdienst und Notfallanlaufstelle)
- Für die Verbesserung der Versorgung (Integrierte Versorgung, Sozialberatung, etc.)
- Für Aus- und Weiterbildungen
- Für die Förderung von Innovation

Das Gesundheitszentrum muss auf dem Markt ein Stück weit unternehmerisch auftreten können. Es soll auf Marktentwicklungen reagieren können, soweit dies mit den mittels Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben vereinbar ist. Diese Form der unternehmerischen Tätigkeit besteht für das Spital und Pflegeheim gemäss Art. 4 Abs. 1 SpitV schon heute. Die Übernahme dieser Regelung im Gesetz soll verdeutlichen, dass der Institution Gesundheitszentrum trotz gewisser Einschränkungen, die mit der Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verbunden sind, eine möglichst hohe unternehmerische Freiheit eingeräumt wird.

Mit zu dieser unternehmerischen Freiheit gehört auch die Möglichkeit der Anstaltsorgane, für das Gesundheitszentrum Verträge abzuschliessen (Art. 7 Verordnungsentwurf). Weiter ist dort vorgesehen, dass für das Gesundheitszentrum ein Globalbudget besteht, innerhalb dessen die Führungsorgane des Gesundheitszentrums über die notwendigen Ausgaben entscheiden. Die Standeskommission wird dann in einem separaten Beschluss zu regeln haben, wie mit Überschüssen und Defiziten aus dem Globalbudget umzugehen sein wird. Insbesondere wird zu regeln sein, ob Überschüsse stets in einen Ausgleichsfonds gehen, woraus dann wieder Defizite gedeckt werden, oder ob teilweise auch anderweitige Verwendungen möglich sind. Die Grundlagen dafür sollen in der neuen Verordnung geschaffen werden.

Art. 4 Grosser Rat

Der Grosse Rat hat die Kompetenz, durch Verordnung die Führungsorganisation des Gesundheitszentrums zu regeln. Er übt gestützt auf Art. 29 Abs. 1 KV die Oberaufsicht über die Institution aus. Mittels des Jahresberichts wird er ständig über den Betrieb und die Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten. Der Voranschlag und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates. Er ist dafür zuständig, dass die für den Betrieb nötigen staatlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Im Vergleich zum heutigen Spitalgesetz nicht mehr vorgesehen ist, dass der Grosse Rat die Grundsätze über die vom Spital zu erbringenden Dienstleistungen (Leistungsauftrag) festlegt (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b SpitG). Diese Kompetenz soll im Sinne einer Erhöhung der betrieblichen Flexibilität an die Standeskommission übertragen werden.

Art. 5 Standeskommission

Die Standeskommission hat bisher den Spitalrat gewählt und soll künftig erneut das oberste Anstaltsgremium, die Verwaltungskommission, deren Präsidium und den Vorsitz der Geschäftsleitung wählen. Für die Wahl der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder ist gemäss Verordnungsentwurf die Verwaltungskommission vorgesehen.

Die Kompetenz zur Regelung der Entschädigungen umfasst demgegenüber nicht nur die Verwaltungskommission, sondern auch die Geschäftsleitung. Bei der Geschäftsleitung ist allerdings nur der Teil berührt, der nicht mit der ordentlichen Besoldung abgedeckt wird.

Zudem kommt der Standeskommission gestützt auf Art. 23a GesG und Art. 24 in Verbindung mit Art. 3 lit. c GesG die Aufgabe zu, dem Gesundheitszentrum Leistungsaufträge im Bereich der Spital- und der Pflegeheimliste zu erteilen. Wenn sie es als notwendig erachtet, weitere Leistungsaufträge ohne finanzielle Abdeckung aus den gesetzlichen Finanzierungsmechanismen oder aus anderen Bereichen zu erteilen, kann sie dies tun, soweit sie entweder für den Kanton keine Kosten bringen oder der Grosse Rat die notwendigen finanziellen Mittel für die Aufgabenerfüllung spricht.

Art. 6 Departement

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b des Gesundheitsgesetzes die Aufsicht über die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Das Departement ist gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a gleichzeitig für die Leitung der Gesundheitsversorgung zuständig. Gemäss Art. 3 der Verordnung wird daher das Departement in der Verwaltungskommission der kantonseigenen Einrichtung vertreten sein. Als zuständiges Departement ist es für die Entwicklung und Leistungserbringung des Gesundheitszentrums mitverantwortlich. In Anbetracht dieser Verantwortung muss das Gesundheits- und Sozialdepartement auch künftig durch eine Vertretung im obersten Führungsorgan des Gesundheitszentrums Einsitz nehmen. Diese Vertretung wird idealerweise der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin wahrnehmen; dies soll aber nicht explizit vorgegeben werden, sondern fallweise auch anders entschieden werden können.

Dass das Departement einerseits die Aufsicht wahrnimmt und andererseits mit einer Person direkt in der Verwaltungskommission vertreten sein soll, beinhaltet einen gewissen Widerspruch. Mit dieser Doppelfunktion verbinden sich jedoch aus der Sicht der Standeskommission Vorteile, welche die Nachteile überwiegen. Wie in anderen Kantonen zu beobachten ist, werden häufig die zuständigen Gesundheitsdepartemente für die Entwicklung der öffentlichen Spitäler

verantwortlich gemacht. Aus diesem Grund soll das zuständige Departement auch direkt auf die Entwicklung der Institution Einfluss nehmen können.

Das Departement ist für die Antragstellungen an die Ständekommission zuständig. Die Verwaltungskommission muss sich daher mit ihren Anliegen an das Departement wenden, das dann für die Weiterleitung besorgt ist. Dies gilt auch für das Vorschlagsrecht der Verwaltungskommission für den Vorsitz der Geschäftsleitung.

Art. 7 Personal

Das Personal des Gesundheitszentrums soll, wie dies bereits heute der Fall ist, auch künftig anstellungsmässig im Grundsatz gleich behandelt werden wie das übrige Staatspersonal. Allerdings orientieren sich die Personalverordnung des Kantons (GS 172.310) und ihre Ausführungsbestimmungen stark an den Bedingungen und Bedürfnissen der klassischen Verwaltungsaufgaben des Kantons. Der Betrieb von Gesundheitsinstitutionen weicht vom Verwaltungsbetrieb teilweise markant ab, sodass teilweise zusätzliche oder abweichende personalrechtliche Regelungen notwendig sind. Dies trifft namentlich auf die Nacharbeit und den Pikettendienst zu. Aber auch bei der Anstellung von neuem Personal sind fachliche Besonderheiten zu beachten. Schon heute wird diesen Umständen durch besondere personalrechtliche Regelungen Rechnung getragen, und zwar mit den Personalregelungen für das Kantonale Spital und das Pflegeheim Appenzell vom 26. Januar 2010 (GS 172.314). Dieses Reglement wurde vom Spitalrat erlassen und in der Folge von der Ständekommission genehmigt.

Die bisher auf einer Delegation der Ständekommission gründende Erlasskompetenz zugunsten des Spitals und Pflegeheims soll neu ins Gesetz genommen werden. Das entsprechende Reglement der Verwaltungskommission soll aber weiterhin der Genehmigung der Ständekommission unterliegen.

In der Vernehmlassung wurde der Wunsch geäußert, die Einsetzung einer Personalkommission vorzusehen. Die Ständekommission ist der Auffassung, dass es sich hierbei um ein organisatorisches Gefäss handelt und der Impuls für eine Personalvertretung vom Personal selber kommen müsste. Sollte sich eine Personalvertretung organisieren, liegt es an der Verwaltungskommission, die sozialpartnerschaftliche Beziehung zwischen der Personalkommission und der Geschäftsleitung zu regeln.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die heute als zwei Betriebe geführten Gesundheitsinstitutionen des inneren Landesteils, das Spital und Pflegeheim Appenzell einerseits und das Bürgerheim andererseits, künftig in einer einzigen Unternehmung zusammengefasst werden. Diese Institutionen werden mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Bezogen auf den Zeitpunkt der Übernahme müssen also nicht für sämtliche Bereiche neue Verträge abgeschlossen werden.

Noch nicht überführt wird das Altersheim Torfnest. Sollte sich aber dereinst ein Bedarf für dessen Überführung ergeben, kann dies durch einen Beschluss des Grossen Rates gemacht werden.

Art. 9 Änderung bestehenden Rechts

Mit diesem Gesetz soll das Spitalgesetz aus dem Jahr 2003 abgelöst werden. Bereits jenes löste ein damals erst fünf Jahre altes Gesetz ab. Auch dieser Umstand macht deutlich, dass die Veränderung der Rahmenbedingungen betreffend die Führung von Institutionen des Gesundheitswesens, insbesondere von Spitälern, einer ungebrochenen Dynamik unterliegt, die auch Anpassungsbedarf im kantonalen Recht auslöst.

Art. 10 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, das Gesetz und die Verordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Den effektiven Zeitpunkt wird aber der Grosse Rat in Koordination mit der Inkraftsetzung der neuen Verordnung über das Gesundheitszentrum festlegen.

Der bereits vorliegende Verordnungsentwurf ist bewusst schlank gehalten und folgt der Leitlinie einer möglichst weitgehenden Kompetenzübertragung auf die Organe des Gesundheitszentrums.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell einzutreten und dieses wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 19. September 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (VGZ)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell vom ...,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Organisationsform und Führungsstruktur des Gesundheitszentrums Appenzell. Geltungsbereich

Art. 2

Das Gesundheitszentrum hat folgende Organe: Organe
a) Verwaltungskommission;
b) Geschäftsleitung.

Art. 3

¹Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidium, je einer Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartements und des Finanzdepartements und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Verwaltungs-
kommission
a) Zusammen-
setzung

²Bei der Besetzung der Verwaltungskommission ist darauf zu achten, dass das Fachwissen in Betriebswirtschaft, Medizin und Pflege, insbesondere für die Langzeitversorgung von Betagten, angemessen abgedeckt ist.

³Der Vorsitz der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

Art. 4

¹Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Gesundheitszentrums. Sie fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit gilt. b) Aufgaben

²Der Verwaltungskommission obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) strategische Führung des Gesundheitszentrums und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Regelung der Befugnisse der Geschäftsleitung durch Reglement;
- c) Wahlvorschlag für den Vorsitz der Geschäftsleitung und Wahl der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung ;
- d) Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;

- e) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;
- f) mehrjährige Leistungs-, Finanz- und Investitionsplanung einschliesslich Budgetantrag;
- g) Festlegung des Qualitätsmanagements.

Art. 5

Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung des Gesundheitszentrums nach den Vorgaben der Verwaltungskommission wahr.

Art. 6

Infrastruktur Der Kanton stellt dem Gesundheitszentrum die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderliche bauliche Infrastruktur zur Verfügung.

Art. 7

Handlungsspielraum ¹Für die Belange des Gesundheitszentrums handeln deren Organe. Sie sind innerhalb ihres Auftrags für Vertragsabschlüsse im Namen des Gesundheitszentrums zuständig.

²Das Gesundheitszentrum verfügt über ein Globalbudget. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten; sie kann insbesondere die Verwendung nicht ausgeschöpfter Mittel näher regeln.

Art. 8

Änderung bestehenden Rechts ¹Die Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003 wird aufgehoben.

²In Art. 5 der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 wird „Spital und Pflegeheim Appenzell“ ersetzt durch „Spitäler, Alters- und Pflegeheime“.

Art. 9

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Gesundheitszentrum (GGZ) am ... in Kraft.



Vernehmlassung zum Gesetz und zur Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell

Vernehmlassungsbericht (Frist 7. Februar bis 8. Mai 2017)

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Appenzellische Ärztegesellschaft (AÄG)
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA)
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGVAI)
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell (SBK)
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- SP AI
- SVP AI
- CVP AI

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA)
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGVAI)
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell (SBK)
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- SP AI
- CVP AI

Appenzell, 19. September 2017

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Allgemeines		
Bezirk Appenzell	Für den Bezirksrat Appenzell sind die vorgelegten Entwürfe nachvollziehbar und verständlich.	
Bezirk Schwende	<p>Der Bezirksrat begrüsst es, wenn das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Ständekommission sich im Bereich „Gesundheit und Versorgung“ vertieft mit dem Ist-Zustand in Sachen Gebäude und Rahmenbedingungen auseinandersetzen und die Möglichkeiten und Entwicklungen in naher und ferner Zukunft versuchen, auf neue Grundlagen / Gesetz etc. abzustützen. Dabei beurteilt der Bezirksrat Schwende den Handlungsbedarf als sehr gross und die aktuellen Rahmenbedingungen als äusserst schwierig. Umso besser ist es, wenn Vorschläge zu einer „neuen“ Lösung möglichst breit diskutiert werden können.</p> <p>Das zur Diskussion vorliegende Gesetz und die dazugehörige Verordnung werden vom Bezirksrat Schwende als sehr gute Vorlagen bezeichnet und stossen auf breite Zustimmung.</p>	
Bezirk Rüte	<p>Der Bezirksrat unterstützt die Strategie eines ambulanten Versorgungszentrums Plus und die Zusammenfassung der Bereiche Akutversorgung und Betreuungsangebote für ältere Menschen unter dem Dach „Gesundheitszentrum“.</p> <p>Die Erhaltung der Grundversorgung erachtet der Bezirksrat nicht nur aus gesundheitspolitischer, sondern auch aus volkswirtschaftlicher Sicht als wichtig. Aufgrund der volatilen Entwicklung im Gesundheitswesen allgemein und der Spitalfinanzierung im Besonderen heisst er die Einräumung einer gewissen unternehmerischen Freiheit durch Globalbudget gut.</p>	
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme, ist aber der Auffassung, dass die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten so geregelt werden sollen, dass direkt darauf Einfluss genommen werden kann. Letztlich trägt - wie zurzeit in Appenzell A.Rh. beim SVAR feststellbar - die Ständekommission die Verantwortung. Sie soll nicht für gewichtige Entscheide von	Die Vorlage berücksichtigt dieses Anliegen. Die Ständekommission ist mit zwei Mitgliedern in der Verwaltungskommission vertreten.

	anderen den Kopf hinhalten müssen, ohne darauf Einfluss genommen zu haben.	
Bezirk Oberegg	<p>Aus Sicht des Bezirksrats sind die gesetzten Revisionsschwerpunkte richtig erkannt und angegangen worden. Die vorgesehene Umsetzung scheint sinnvoll und zweckmässig zu sein.</p> <p>Die Definition der Organe, deren Aufgaben sowie die Kompetenzzuordnung und Entscheidungsstufen scheinen aus der Sicht des Bezirks Oberegg für das Gesundheitszentrum zweckmässig - sowohl auf strategischer als auch operativer Ebene.</p> <p>Ein aktuelles Anliegen des Bezirks betrifft die Spitalversorgung der Patienten aus dem Bezirk Oberegg. Es ist ein Anliegen, dass im Rahmen von Diskussionen zum GGZ, AVZ+, Leistungsaufträgen stets auch die Sicht von Oberegg mit der noch primären Nähe zum Spital Heiden beachtet bzw. berücksichtigt wird. Auch wenn das nicht mehr durch gesetzliche oder vertragliche Grundlagen gegeben ist, so kann doch ein entsprechend unterstützender Pragmatismus in vielen Fällen hilfreich sein.</p>	Die Spitalversorgung des gesamten Kantons inklusive Oberegg wird mittels Spitalplanung und -listen gewährleistet. Gestützt darauf besteht für die Bevölkerung des Bezirks Oberegg unter anderem Zugang zum SVAR
AVA	Der Abbildung der beabsichtigten Strategie (AVZ+) in den gesetzlichen Grundlagen und der Zusammenfassung des AVZ+, des Alters- und Pflegezentrums sowie des Bürgerheims als „Gesundheitszentrum Appenzell“ steht die Arbeitnehmervereinigung grundsätzlich positiv gegenüber.	
HIKA	Die HIKA unterstützt die Stossrichtung, künftig ein ambulantes Versorgungszentrum auf dem Spitalareal zu erstellen. Dieses soll nebst chirurgischen Wahleingriffen mit Schwerpunkt Orthopädie sich auf die innere Medizin konzentrieren. Der Leistungsschwerpunkt soll im ambulanten Bereich liegen, aber mit einem begrenzten stationären Angebot (18 Betten gemäss Bericht der Ständekommission für die GR-Sitzung vom 3.4.2017) auch Wahleingriffe mit stationärem Aufenthalt ermöglichen. Im Weiteren soll im AVZ+ genügend Platz für aktuelle und künftige Gruppenpraxen geschaffen werden, welche zu Marktpreisen an selbständig praktizierende Ärzte vermietet werden können, welche gleichzeitig am Spital Appenzell als Belegärzte wirken können. Damit soll für die nächsten Jahrzehnte die Gesundheitsgrundversorgung in Appenzell I.Rh. sichergestellt werden.	

<p>KGVAI</p>	<p>Der KGVAI begrüsst die Strategie der Standeskommission, ein ambulantes Versorgungszentrum Plus auf dem Spitalareal zu erstellen, welches aus politischen und volkswirtschaftlichen Überlegungen nachvollziehbar ist. Die Botschaft zeigt aber die Risiken einer solchen Vorgehensweise zu wenig auf.</p> <p>Die Dynamik, die sich in den letzten Jahren in der Spitallandschaft respektive im Gesundheitswesen abspielt, wird zu wenig abgebildet. Kleine Spitäler werden geschlossen, grosse Spitäler und Privatspitäler expandieren. Dieser Trend wird sich mit grösster Wahrscheinlichkeit fortsetzen. Die grosse Frage für ein ambulantes Versorgungszentrum Plus wird heissen, ob die ärztliche Qualität den Weg nach Appenzell findet. Im Bericht des Spitalrats an die Standeskommission wird in der Planerfolgsrechnung „Neubau“, (eine andere Variante kommt auch für den KGVAI nicht in Frage), mit „Best Case“ Zahlen (2016-2022) operiert. Dies erachtet der KGVAI als nicht realistisch. Ehrlicherweise sollte dem Grossen Rat und den Stimmbürgern auch ein „Worst Case“ Szenario aufgezeigt werden. Der Stimmbürger wird sich mit unseren 16'000 Einwohnern noch viel mehr die Frage stellen müssen: „Wollen wir uns ein eigenständiges Spital zu unserer Grundversorgung in Appenzell I.Rh. leisten oder nicht.“</p> <p>Dies kann nur passieren, wenn er auch richtig informiert worden ist, dass es mit gewissen Risiken behaftet ist.</p>	<p>Die Beurteilung unternehmerischer Risiken erfolgt nicht im Rahmen der Gesetzgebung, sondern im Rahmen der Unternehmensstrategie und der Budgetdiskussion. Daher ist es richtig, dass in der Botschaft nicht darauf eingegangen wird.</p> <p>Die Ausrichtung des Unternehmens AVZ+ wurde im separaten Bericht aufgezeigt, auf welchen sich diese Passage der KGV-Stellungnahme bezieht. Da der Bericht zum AVZ+ vom Grossen Rat bereits zur Kenntnis genommen wurde, soll das gewünschte Aufzeigen der Risiken in der Botschaft zum Baukredit für das AVZ+ berücksichtigt werden.</p>
<p>SBK</p>	<p>Die Veränderungen im Gesundheitswesen mit der Einführung der Fallpauschalen und der damit verbundenen Wettbewerbsorientierung sind für kleinere Anbieter wohl eine grosse Herausforderung, um einerseits den Bedürfnissen der Bevölkerung und andererseits den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden. Um in diesem Spannungsfeld zu bestehen, sind Innovation und Visionen gefragt.</p> <p>Der Kanton Appenzell I.Rh. beabsichtigt, die rechtlichen Grundlagen für ein Gesundheitszentrum zu schaffen und hat eine entsprechende Botschaft mit Gesetzesvorlage erstellt. Er fokussiert sich auf das jetzige Spital sowie die Alters- und Pflegeheime.</p> <p>Wir begrüssen diese Neuausrichtung grundsätzlich. Wir würden es als sinnvoll erachten, wenn die ambulanten Pflegeleistungen in dieses Konstrukt einge-</p>	<p>Im Raumprogramm des Neubaus sind die Bedürfnisse der Spitex berücksichtigt. Eine organisatorische Zusammenlegung scheint zum heutigen Zeitpunkt noch verfrüht. Die räumliche Zusammenführung soll bereits zu einer verbesserten Koordination führen. Das</p>

	<p>flochten würden. Gerade in der kleinräumigen Region könnte ein umfassendes Gesundheitszentrum die Bedürfnisse der künftigen Generationen unter Umständen besser abholen. Solche innovative Projekte bestehen z.B. im Modell „Gesundes Kinzigtal“ in Süddeutschland.</p> <p>In der Botschaft zum GGZ wird erwähnt, dass die Kantone die sogenannte Restkostenfinanzierung zu regeln oder selbst zu tragen haben. Aktuell besteht insbesondere für die freischaffenden Pflegefachpersonen diese gesetzliche Verankerung im Kanton Appenzell I.Rh. nicht. Um dem künftigen Bedarf der sehr differenzierten ambulanten Pflegeversorgung gerecht zu werden, wäre eine kantonale Regelung der Restkosten elementar. Aktuell leisten die freischaffenden Pflegefachpersonen in Nischenangeboten wichtige Dienste, ohne eine genügend grosse Vergütung zu erhalten. Die Restkostenfinanzierung der Spitex und der freischaffenden Pflegefachpersonen ist elementar, damit künftig die ambulante Pflegeversorgung gleichlange Spiesse wie die stationären Leistungsanbieterinnen hat und der Slogan „ambulant und stationär“ entsprechend gelebt werden kann.</p>	<p>Projekt der integrierten Versorgung wird zusätzlich Impulse geben.</p> <p>Die Restkostenfinanzierung der Pflegeleistungen ist nicht Gegenstand der Vorlage.</p>
CVP AI	<p>Der Vorstand der CVP AI befürwortet die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Insbesondere unterstützt er die Schaffung eines ambulanten Versorgungszentrums Plus. Er ist überzeugt, dass damit die medizinische Grundversorgung in unserem Kanton gestärkt und längerfristig gesichert werden kann.</p>	
GFI	<p>Die GFI ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene Weg mit der Schaffung eines Gesundheitszentrums im angedachten Sinne trotz widrigen Umstände und sehr schwieriger Ausgangslage, gewagt werden soll, dies im Bewusstsein, dass die Strategie auch scheitern kann.</p> <p>Die Ausrichtung des Innerrhoder Gesundheitswesens ist zu sehen vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der ganzen Schweiz bzw. auf Bundesebene und teilweise auch im benachbarten Ausland.</p> <p>Zu spüren ist für den Bürger vor allem der ungebrochene Anstieg der Kosten des Gesundheitswesens bzw. die alljährliche Erhöhung der Krankenkassenprämie. Gesundheitsexperten prognostizieren eine Verdoppelung der Prämien in wenigen Jahren. Andererseits sind grosse Umwälzungen im Gesundheitsmarkt im Gange oder stehen bevor. Der klassische Hausarzt ist am Ver-</p>	

	<p>schwinden und macht Gruppenpraxen Platz. Der Eintritt der mächtigen Grossverteiler wie der Migros in den Gesundheitsmarkt (Kauf und Ausbau von Gesundheitszentren, Ambulatorien, Apotheken und Drogerien) wird in Kürze massive Auswirkungen haben. Dazu kommt die Digitalisierung, welche die Telemedizin und die Verwaltung und Verwertung von Daten ermöglicht. Der künftige Patient ist mit diesen Techniken vertraut und wird sie auch nutzen. In diesem Zusammenhang spielen die Ratings von Spitälern, Ärzten, usw. eine zunehmend wichtige Rolle. Die persönliche Bindung an einen Hausarzt löst sich auf. Der Patient ist kritischer und mündiger. Die Wahl des Arztes bzw. Behandlungsorts erfolgt gestützt auf Bewertungen, ähnlich wie im Gastgewerbe. Positive Bewertungen sind daher zentral. Die Digitalisierung wird die Entwicklung steuern. Es müssen Patientenstimmen generiert werden, um wirtschaftlich Erfolg zu haben.</p> <p>Die eidgenössische Gesundheitspolitik wird über die Krankenversicherungsgesetzgebung die Anforderungen weiter erhöhen und vor allem Mengenvorgaben bei den Behandlungen machen. Bei den Ärzten ist mit einer zunehmenden Spezialisierung zu rechnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die Führung insbesondere eines kleinen Spitals zu einem Hochrisiko-Spiel. Ein herkömmliches Belegarztsystem ist zum Scheitern verurteilt. In jedem Fall muss mindestens ein Standbein im Sinne einer Angebotsnische gefunden werden. Dabei besteht wieder die Gefahr, dass man sich einzelnen Spezialisten ausliefert, welche durchaus auch mobil sind.</p>	<p>Auf die Risiken soll in der Botschaft zum Kredit für das AVZ+ nochmals eingegangen werden; siehe oben.</p>
SP AI	<p>Die SP AI stellt sich positiv zur vorgeschlagenen Neuorganisation der Langzeitpflegeinstitutionen des inneren Landes. Diese Position ist jedoch nicht gleichzeitig als Ja zur Umwandlung des Spitals Appenzell in ein ambulantes Versorgungszentrum Plus zu verstehen. Zum AVZ+ wird sich die SP AI zu einem späteren Zeitpunkt äussern.</p> <p>Aus Sicht der SP AI besteht grundsätzlich eine grosse Gefahr zur verstärkten Ökonomisierung des Gesundheitswesens. Leistungsbezogene Pflegeleistungsfinanzierungen, Fallpauschalen (SwissDRG) und Umwandlungen von Spitälern in Aktiengesellschaften erhöhen den finanziellen Druck. Für die SP AI sind deshalb bei einer Neuorganisation der Gesundheitsversorgung folgende As-</p>	

	<p>pekte wichtig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es dürfen keine falschen Anreize im Gesundheitswesen geschaffen werden. 2. Finanzielle Überschüsse, welche bei der heutigen Ökonomisierung und Tarifpolitik im Gesundheitswesen durchaus möglich werden, sind dem Gemeinwohl zurückzuführen. <p>Die SP AI unterstützt die organisatorische Zusammenführung der drei Langzeitpflegeinstitutionen des inneren Landesteils (Spital, Alters- und Pflegezentrum, Bürgerheim) zu einem gemeinsamen Gesundheitszentrum. Dies ermöglicht eine bessere Nutzung von Synergien in der Langzeitpflege und eine verbesserte integrierte Versorgung mit erhöhter Durchlässigkeit.</p>	<p>Anreize werden durch das Bundesrecht gesteuert.</p> <p>Bei der vorgeschlagenen Rechtsform werden allfällige Überschüsse 100% dem Gemeinwohl zukommen.</p>
--	---	--

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GS E810.000)		
Art. 1 Zweck		
Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Gesundheitszentrums Appenzell.		
SBK	Siehe einleitende Bemerkungen.	Siehe Stellungnahme zur allgemeinen Rückmeldung SBK und Begleitbericht zur Vernehmlassung.
Art. 2 Abs. 1 Struktur		
¹ Das Gesundheitszentrum ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons.		
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat begrüsst es ausdrücklich, dass die Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beibehalten wird.	
Bezirk Oberegg	Der Bezirksrat befürwortet die Beibehaltung einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.	
AVA	Die AVA unterstützt die Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die ausführliche Darstellung der Vor- und Nachteile sowie Konsequenzen der Alternativen ist vollständig und überzeugend.	
HIKA	Die HIKA befürwortet das Beibehalten einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.	
KGVAI	Der KGVAI unterstützt eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.	
GFI	Das Gesundheitszentrum soll eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt bleiben und keine AG werden. So bleiben der Grosse Rat und die Ständekommission viel näher an der Thematik. Sie können eng begleiten und nötigenfalls zeitgerecht eingreifen.	
SP AI	Aufgrund der zunehmenden Tendenzen zur Ökonomisierung im Gesundheitswesen kommt aus Sicht der SP AI eine Aktiengesellschaft als Rechtsform für das Innerrhoder Gesundheitszentrum nicht in Frage. Sie unterstützt die Ansicht der Ständekommission, dass mit einer Aktiengesellschaft möglichst hohe Renditen verbunden und nicht die im Gesundheitswesen relevanten Aspekte der Gemeinnützigkeit in den Vordergrund gestellt werden.	

	Die Standeskommission schlägt die Gründung einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vor. Um den Aspekt der Gemeinnützigkeit zusätzlich zu stärken, empfiehlt die SP AI auch die Prüfung der Genossenschaft als Rechtsform, zumal Korporationen und Genossenschaften in unserem Kanton eine grosse Tradition haben.	Die Genossenschaft wurde ebenfalls geprüft, mit folgendem Fazit: Die Genossenschaft ist bestimmt durch ihre Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist offen, und die Mitglieder können ständig wechseln. Zudem gilt das Kopfstimmrecht. Die Führung und Organisation der Genossenschaft kann sich schwierig gestalten.
Art. 2 Abs. 2 Struktur		
² Das oberste Anstaltsorgan ist die Verwaltungskommission.		
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat erachtet die vorgesehene Organisation mit Verwaltungskommission und Geschäftsleitung als zweckmässig.	
AVA	Der Begriff „Verwaltungskommission“ wirkt zu bürokratisch und in Anbetracht der Rolle des Organs als missverständlich. „Betriebskommission“ oder „GZ-Kommission“ erschiene uns treffender. Weiter sollte hier auch das Organ der Geschäftsleitung genannt werden (vgl. Bemerkungen unten zu Art. 2 E-VGZ). Antrag: Wiedererwägung der Benennung des Organs „Verwaltungskommission“ Antrag: Nennung beider Organe des Gesundheitszentrums (Aufnahme von Art. 2 E-VGZ)	Da keine zwingenden inhaltlichen Gründe für den Wechsel des Begriffs genannt werden, bleibt die Standeskommission beim Begriff der Verwaltungskommission. Die Organisation und die Organe des Gesundheitszentrums sollen gemäss Art. 4 durch den Grossen Rat festgelegt werden. Daher scheint es richtig, wenn im GGZ nicht bereits alle Organe aufgeführt werden, sondern in der VGZ.
HIKA	Das oberste Organ ist die Verwaltungskommission. Für die Wichtigkeit dieses Gremiums sollte unseres Erachtens dieses oberste Organ mit einer zeitgemässen Bezeichnung benannt werden. Unseres Erachtens soll die Benennung „Verwaltungskommission“ mit „Verwaltungsrat“ ersetzt werden.	Vgl. oben.

SP AI	<p>Die Genossenschaft als Rechtsform für das Gesundheitszentrum hätte Auswirkungen auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Kompetenzregelung. Es müsste auch festgelegt werden, wer oder welche Organisationen sich als GenossenschafterInnen beteiligen könnten.</p> <p>Für die künftige Kompetenzordnung des Gesundheitszentrums als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt werden von der Standeskommission sechs Ebenen vorgeschlagen. Für die SP AI eröffnet sich im Vernehmlassungsentwurf (S. 9) ein Widerspruch: Der Spitalrat wird immer noch aufgeführt (Ebene 4). Unter „Verschiebung von Aufgaben an die Verwaltungskommission“ wird jedoch festgehalten, dass in der neuen Organisationsstruktur die Kompetenzen des Spitalrats von der umfassenderen Verwaltungskommission des Gesundheitszentrums (Ebene 5) wahrgenommen werden.</p>	S. 9 der Botschaft wird korrigiert.
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹Das Gesundheitszentrum erbringt Leistungen der medizinischen Versorgung und der Langzeitversorgung. Durch Leistungsauftrag können ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:</p> <p>a) stationäre und ambulante Akutversorgung; b) Wohn- und Betreuungsangebote für Betagte; c) gemeinwirtschaftliche Leistungen.</p> <p>²Soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.</p>		
Bezirk Oberegg	Die Aufgaben scheinen zweckmässig.	
AVA	Es ist aktuell umstritten, was unter „gemeinwirtschaftliche Leistungen“ subsumiert werden kann (vgl. etwa NZZ vom 16. Januar 2015: „Grosse Überkapazitäten in der Spitallandschaft“ von Daniel Gerny und Erich Aschwanden). Eine Klärung des Begriffs - mindestens in der Botschaft - wäre nützlich. Für die künftige Auslegung des Gesetzes ist es dienlich, wenn das Verständnis der Standeskommission in den Materialien auffindbar ist.	Die Botschaft soll präzisiert werden. Unter Ziff. 3 Art. 3 soll der Begriff der gemeinwirtschaftlichen Leistungen umrissen werden.
SBK	Visionär wäre es, in das angedachte Gesundheitszentrum auch die ambulanten Pflegeversorgungen einzubinden. Das Gesetz wäre zu ergänzen mit „d) ambulante Leistungsanbieter in Pflege.“	<p>Art. 3 Abs. 1 lit b wird erweitert: Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote für Betagte.</p> <p>Die Langzeitpflege scheint nicht adäquat abgebildet. Zu einem späteren</p>

		Zeitpunkt könnte auch ohne Gesetzesanpassung die Spitex in das Gesundheitszentrum integriert werden. Die strukturelle Integration der Spitex ist aber zurzeit nicht anzustreben.
Art. 4 Grosser Rat		
Der Grosse Rat:		
a) regelt die Grundsätze der Führungsorganisation des Gesundheitszentrums durch Verordnung;		
b) bewilligt im Budget die für den Leistungsauftrag erforderlichen Mittel;		
c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.		
	Keine Rückmeldung zu dieser Bestimmung.	
Art. 5 Standeskommission		
Die Standeskommission:		
a) wählt die Verwaltungskommission;		
b) regelt die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums;		
c) erteilt dem Gesundheitszentrum unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel den Leistungsauftrag.		
Bezirk Appenzell	Für die Wahl der Geschäftsleitung (Vorsitzender und Mitglieder) soll die Standeskommission und nicht die Verwaltungskommission zuständig sein. Der Bezirksrat unterstützt es, dass der Leistungsauftrag durch die Standeskommission erteilt wird.	Wird teilweise aufgenommen. Der Vorsitz der Geschäftsleitung soll durch die Standeskommission gewählt werden. Art. 5 lit. a ist anzupassen: „wählt die Verwaltungskommission und deren Präsidium sowie den Vorsitz der Geschäftsleitung“
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat beantragt, dass der Leistungsauftrag durch den Grossen Rat zu erteilen ist.	
Bezirk Rüte	Für den Bezirksrat ist es folgerichtig und stufengerecht, wenn die Standeskommission den Leistungsauftrag definiert.	
Bezirk Obereggi	Der Bezirksrat begrüsst die Kompetenzübertragung zur Erteilung der Leistungsaufträge an die Standeskommission. Damit können die Auswirkungen einer gegenüber der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geringeren betrieblichen Flexibilität gemildert werden.	

AVA	<p>Die Standeskommission sollte nicht nur die Verwaltungskommission wählen, sondern auch das Präsidium bestimmen. Aus dem Entwurf geht derzeit nicht klar hervor, ob sich die Verwaltungskommission selber konstituieren könnte, was aufgrund der Rolle und Bedeutung des Organs abzulehnen ist. Weiter sollte auch der Vorsitz der Geschäftsleitung durch die Standeskommission gewählt werden oder die Wahl von ihr mindestens genehmigt werden müssen.</p> <p>Antrag: „wählt die Verwaltungskommission und deren Präsidium sowie den Vorsitz der Geschäftsleitung“</p> <p>Es ist nach unserem Dafürhalten folgerichtig und sachgerecht, die Erteilung des Leistungsauftrags der Standeskommission zu überlassen.</p>	<p>Vgl. oben.</p> <p>Antrag wird übernommen.</p>
HIKA	Bei einer unselbständig öffentlich rechtlichen Anstalt ist es folgerichtig, dass die Standeskommission nicht nur die Verwaltungskommission, sondern auch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung wählt.	Vgl. oben.
KGVAI	Die Standeskommission soll nicht nur die Verwaltungskommission sondern auch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung wählen.	Vgl. oben.
SP AI	Vgl. Art. 2 Abs. 2.	
<p>Art. 6 Departement</p> <p>Das zuständige Departement:</p> <p>a) beaufsichtigt das Gesundheitszentrum und nimmt dafür Einsitz in der Verwaltungskommission;</p> <p>b) stellt der Standeskommission Antrag.</p>		
HIKA	Es ist vorgesehen, dass das zuständige Departement das Gesundheitszentrum beaufsichtigt. Damit werden das Bestellerdepartement, der Betrieb sowie die Beaufsichtigung durch die gleiche Person beaufsichtigt. Die HIKA sieht die daraus entstehenden Vorteile, insbesondere die kurzen Wege sowie die einfachere Kommunikation. Die HIKA bittet jedoch um Prüfung, ob es aus Sicht „Corporate Governance“ eine bessere Lösung gibt.	<p>Das Anliegen wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgenommen und erläutert.</p> <p>Der Artikel ist zu ändern:</p> <p>Das zuständige Departement:</p> <p>a) nimmt Einsitz in der Verwaltungskommission</p> <p>b) stellt der Standeskommission Antrag</p> <p>Da die Aufsichtspflicht des Departement-</p>

		ments bereits im Gesundheitsgesetz verankert ist, muss dies hier nicht zusätzlich erwähnt werden.
GFI	Art. 6 lit. a Ergänzen um „in der Erfüllung des Leistungsauftrages und nimmt dafür Einsitz ...“ Es soll klar angegeben werden, worin die Beaufsichtigung durch das Departement besteht.	Vgl. oben.
Art. 7 Personal		
¹ Für das Personal des Gesundheitszentrums gelten die Regelungen der Kantonsangestellten. ² Die Verwaltungskommission kann davon durch Reglement abweichen; das Reglement bedarf der Genehmigung der Standeskommission.		
SBK	Es ist eine Personalkommission (PeKo) zu ernennen bzw. zu wählen. Die Personalverbände und Personalkommission sind AnsprechpartnerInnen gegenüber der Geschäftsleitung und tauschen sich regelmässig aus. Personalreglemente sind gemeinsam mit PeKo und Personalverbänden zu entwickeln. Dies erfolgt in den Nachbarkantonen in gleicher Art und Weise.	Zur PeKo vgl. Art. 2 VGZ. Welche Interessensvertreter in der Erarbeitung der Personalreglemente eingebunden werden, muss nicht im Gesetz geregelt werden. Kann als Anregung für die Verwaltungskommission betrachtet werden.
Art. 8 Übergangsbestimmungen		
¹ Das Gesundheitszentrum übernimmt den Betrieb des Spitals und Pflegeheims Appenzell und des Bürgerheims Appenzell mit allen Rechten und Pflichten. ² Der Grosse Rat kann beschliessen, dass das Gesundheitszentrum auch den Betrieb des Altersheims Torfnest, Oberegg, übernimmt.		
Bezirk Oberegg	Der Betrieb des Altersheims Torfnest soll wie bisher durch das Gesundheits- und Sozialdepartement organisiert werden. Das Departement bleibt mit der Heimkommission für die Führung verantwortlich. Dass dieser Zustand in der aktuellen Situation des Heims erhalten bleiben soll, können wir nachvollziehen. Es wäre aber aus unserer Sicht wichtig, dass auch die Führung des Altersheims Torfnest an den Entwicklungen und Erfahrungen des Gesundheitszent-	Das Anliegen wird bereits berücksichtigt. Die Heimleitung tauscht sich regelmässig mit dem Spital und Pflegezentrum aus. Die Besa-Einführung wird ebenfalls in Zusammenarbeit umgesetzt.

	rums partizipiert und die Leitung im entsprechenden Umfang unterstützt wird. Trotz der räumlichen Distanz zum inneren Land ist es eine Institution mit denselben Anspruchsgruppen und Leistungen. Dieser Vernetzung sollte im Hinblick auf eine mögliche spätere Integration ins Gesundheitszentrum in geeigneter Art und Weise Rechnung getragen werden.	
AVA	In allgemeiner Hinsicht würde es die AVA begrüßen, wenn das Altersheim Torfnest auch in das Gesundheitszentrum Appenzell eingegliedert würde. Die vorgebrachten Argumente bezüglich geografischer Distanz vermögen nur teilweise zu überzeugen, geht es doch hier künftig um eine einheitliche strategische, insbesondere auch finanzielle, Führung der öffentlichen Akut- und Langzeitpflegeinstitutionen. Eine Institution als Sonderfall zu behandeln, ist unserer Auffassung nach nicht zweckdienlich. Auf die jeweiligen Besonderheiten und spezifischen Bedürfnisse der Institution ist ohnehin zu achten.	Eine Angliederung zum aktuellen Zeitpunkt erscheint noch nicht sinnvoll. Die Etablierung der neuen Heimleitung und neuen Struktur kann wohl ruhiger und für die Bewohner und Bewohnerinnen sowie Mitarbeitenden in einer angemessenen Form umgesetzt werden.
KGVAI	Wenn man die Spitallandschaft in der Ostschweiz anschaut, ist es für den KGVAI jetzt der richtige Zeitpunkt, das Altersheim Torfnest ebenfalls in die Führungsstruktur des Gesundheitszentrums Appenzell zu integrieren. Die räumliche Distanz sei kein Grund, dies nicht zu tun. Damit würde Art. 8 Abs. 2 obsolet.	Vgl. oben.
GFI	Art. 8 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Dieser Absatz ist überflüssig, da die Kompetenz des Grossen Rates hierfür ohnehin klar ist.	Der Absatz scheint nicht überflüssig.

Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (GS E810.010)

Art.1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisationsform und Führungsstruktur des Gesundheitszentrums Appenzell.

AVA	Die Marginalie „Geltungsbereich“ erscheint dem AVA falsch. Vielmehr ist die Bestimmung als Zweckartikel zu qualifizieren. Dies ist in der Verordnung obsolet. Antrag: Ersatzlose Aufhebung Art. 1 E-VGZ	Der „Zweckartikel“ dient der besseren Lesbarkeit und soll belassen werden.
SBK	Der SBK würde es begrüßen, wenn die ambulante Pflegeversorgung in das Gesundheitszentrum Appenzell eingebunden wird.	Vgl. oben.

Art. 2 Organe

Das Gesundheitszentrum hat folgende Organe:

- a) Verwaltungskommission;
- b) Geschäftsleitung.

Bezirksrat Rüte	Der Bezirksrat erachtet die vorgesehene Organisation mit Verwaltungskommission und Geschäftsleitung als zweckmässig.	
AVA	Die Organe sollten auf Gesetzesstufe genannt werden. Da der Begriff „Organe“ in Art. 5 E-GGZ explizit auftaucht, sollte der Begriff ohnehin vorher im Gesetz eingeführt und definiert werden. Antrag: Verschiebung von Art. 2 E-VGZ in Art. 2 Abs. 2 E-GGZ	Da gemäss Art. 4 GGZ der Grosse Rat die Grundsätze der Führungsorganisation regelt, scheint es richtig, dass die Organe der Organisation in der Verordnung genannt werden.
HIKA	Die HIKA erachtet die Organisationsstruktur als richtig.	
SBK	Die in der Botschaft vorgeschlagenen Kompetenzen und Organe wären nach Erachten der SBK in dieser Organisationsform zwingend mit einer von der Verwaltungskommission gewählten Personalkommission zu ergänzen (einer sogenannten PeKo). Die Berufsverbände sind Bindeglied zu den Personalkommissionen. Es ist empfehlenswert, dass PeKo, Geschäftsleitung und Personalverbände sich mindestens halbjährlich austauschen. Dies ist in der Verordnung zu regeln.	Die Standeskommission hat sich überlegt, die Einsetzung einer Personalkommission mit beratender Stimme auf Verordnungsebene vorzugeben. Sie gelangte aber zum Schluss, dass es sich um ein organisatorisches Gefäss handelt und der Impuls für eine Personalvertretung vom Personal selber kommen müsste. Sollte sich eine Per-

		sonalvertretung organisieren, liegt es an der Verwaltungskommission, die sozialpartnerschaftliche Beziehung zwischen der Personalkommission und der Geschäftsleitung zu regeln.
SP AI	Vgl. Art. 2 Abs. 2 GGZ	
Art. 3 Verwaltungskommission a) Zusammensetzung		
<p>¹Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten, je einem Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartements und des Finanzdepartements und höchstens vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>²Bei der Besetzung der Verwaltungskommission ist darauf zu achten, dass das Fachwissen in Betriebswirtschaft, Medizin und Pflege, insbesondere für die Langzeitversorgung von Betagten, angemessen abgedeckt ist.</p> <p>³Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.</p>		
AVA	<p>Redaktioneller Antrag zu Abs. 1: „... besteht aus einem Präsidium, je einer Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartements ...“</p> <p>Redaktioneller Antrag zu Abs. 3: „Der Vorsitz der Geschäftsleitung nimmt ...“</p>	Wird übernommen.
SBK	Der SBK begrüsst, dass mindestens eine Vertreterin der Pflege in der Verwaltungskommission Einsitz nimmt. Im Sinne der Gleichberechtigung scheint es der SBK wichtig, dass eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in diesem Gremium Einsitz nimmt.	Da es nicht immer einfach ist, geeignete Personen für die anspruchsvolle Arbeit zu finden, scheint es nicht zielführend, eine entsprechende Genderregelung in der Verordnung aufzunehmen. Die Standeskommission ist sich bei der Wahl der Verwaltungskommission dem Anliegen bewusst.
GFI	<p>Zu Abs. 1</p> <p>Die GFI bevorzugt die Formulierung in der bisherigen Spitalverordnung (Art. 7 SpitV, GS 810.010) und schlägt neugefasst vor: „Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten, je einem Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartementes und des Finanzdepartementes und weiteren Mitgliedern.“</p>	Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungskommission soll begrenzt werden, da es für eine konstruktive und vor allem effiziente und effektive Zusammenarbeit nicht zielführend ist, ein zu grosses Gremium zu schaffen.

	<p>Zu Abs. 2 Die GFI schlägt vor, sich auch hier auf Art. 7 SpitV zu stützen. Formulierungsvorschlag: „Bei der Besetzung der Verwaltungskommission sind mindestens je eine externe Fachperson aus der Betriebswirtschaft, der Ärzteschaft und der Pflege zu benennen.“</p> <p>Die Berücksichtigung der genannten Fachbereiche muss zwingend sein und darf nicht dem Ermessen der Standeskommission überlassen werden.</p> <p>Neuer Abs. 3 Die GFI beantragt, den bisherigen Abs. 2 aus der SpitV zu übernehmen mit folgendem Wortlaut: „Für die Vertreter der Ärzteschaft und des Pflegepersonals können die am Gesundheitszentrum tätigen Ärztinnen bzw. Pflegeangestellten Wahlempfehlungen abgeben.“</p> <p>Es ist wichtig, dass die betroffenen MitarbeiterInnen bei der strategischen Führung ihre Erfahrungen einbringen und mitwirken können. Somit ist sichergestellt, dass die Geschäftsphilosophie des Unternehmens von der Basis mitgetragen wird.</p> <p>Zu Abs. 3 Abs. 3 wird zu Abs. 4</p>	<p>Durch die offene Formulierung der Besetzung kann sichergestellt werden, dass die geeignetsten Personen in die Verwaltungskommission gewählt werden können, ohne blockiert zu sein. Ist ein Fachbereich nicht vertreten, so ist auch keine angemessene Abdeckung gewährleistet. Sollten sich die Ausrichtung oder Schwerpunkte des GZ ändern, soll die Standeskommission auch die Möglichkeit haben, bei der Wahl einen Fachbereich weniger zu berücksichtigen.</p> <p>Das Anliegen kann bei einer allfälligen Personalkommission aufgenommen werden.</p> <p>Vgl. oben.</p>
--	--	---

Art. 4 Verwaltungskommission b) Aufgaben

¹Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Gesundheitszentrums. Sie fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit gilt.

²Der Verwaltungskommission obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) strategische Führung des Gesundheitszentrums und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Regelung der Befugnisse der Geschäftsleitung durch Reglement;
- c) Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- d) Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
- e) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;
- f) mehrjährige Leistungs-, Finanz- und Investitionsplanung einschliesslich Budgetantrag;
- g) Festlegung des Qualitätsmanagements.

Bezirk Appenzell	Vgl. Art. 5 GGZ	
AVA	<p>Die Arbeit der Verwaltungskommission wird sich als herausfordernd gestalten. Die AVA heisst die neue Organisation gut. Sie betont jedoch, dass der Fokus nicht nur auf dem Bereich der ambulanten und stationären Akutversorgung liegen darf, sondern allen Bereichen dieselbe Aufmerksamkeit in der Zielerreichung zu schenken ist.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b: Redaktioneller Antrag: „Erlass eines Reglements über die Befugnisse der Geschäftsleitung“</p> <p>Zu Abs. 2 lit. c Der Vorsitz der Geschäftsleitung hat eine Schlüsselposition und grosse Verantwortung inne. Aufgrund dessen sollte die Wahl auf Antrag der Verwaltungskommission durch die Standeskommission erfolgen oder mindestens ein Genehmigungsvorbehalt der Standeskommission installiert werden.</p> <p>Antrag: „Wahl der Mitglieder und Antragstellung für den Vorsitz der Geschäftsleitung an die Standeskommission“</p>	<p>Wird übernommen.</p> <p>Wird übernommen.</p>

HIKA	Die HIKA ist der Meinung, dass in der Rechnungslegung weiterhin für die Bereiche Spital (AVZ+), Bürgerheim und Alters- und Pflegezentrum je eine Spartenrechnung zu führen ist. Diese sollen weiterhin in der Jahresrechnung des Kantons ausgewiesen werden. Damit wird auch künftig der Grosse Rat und die Öffentlichkeit transparent über die Entwicklung dieser drei Bereiche informiert.	Eine separate Spartenrechnung ist auch für die Aufsicht zwingend.
KGVAI	Es scheint dem KGVAI wichtig, dass für die drei respektive vier Institutionen (inkl. Torfnest) je eine Spartenrechnung geführt wird. Damit ist transparent, welche Kosten oder Erträge wo anfallen.	dito
SBK	Der SBK macht beliebt, dass eine allfällige Änderung der Personalrechte bzw. die Erstellung eines Personalreglements gemeinsam mit Personalverbänden und Personalkommissionen gestaltet wird. Die Wahl der Personalkommission und die Einbindung der Personalverbände sind in einem ergänzenden Reglement durch die Verwaltungskommission zu definieren.	Die Verwaltungskommission wird das Anliegen prüfen. Die Verwaltungskommission wird das Anliegen prüfen. Die Verordnung ist nicht zu ergänzen.
GFI	Zu Abs. 4 lit. e Die GFI beantragt, den Abs. 4 lit. e zu streichen. Die GFI ist der Auffassung, dass die Grundsätze der Rechnungslegung im Leistungsauftrag genauer festgeschrieben und nicht der Verwaltungskommission überlassen werden sollten. Wird für jeden Betriebszweig eine separate Rechnung geführt? Im Leistungsauftrag sollte im Übrigen auch der Datenschutz geregelt werden. Zu Abs. 4 lit. g Die GFI beantragt, den Abs. 4 lit. g zu streichen. Die Festlegung des Qualitätsmanagements soll auch im Leistungsauftrag, welcher doch die Grundlage für das Gesundheitszentrum bildet, gebührend berücksichtigt werden.	Die Gestaltung des Rechnungswesens ist bereits jetzt in der Kompetenz des Spitalrats. Die Rechnungslegung und die Qualitätssicherung werden selbstverständlich Bestandteil des Leistungsauftrags sein. Innerhalb der gegebenen Vorgaben ist die Verwaltungskommission aber frei, wie die Rechnungslegung und das Qualitätsmanagement auszugestalten sind.

Art. 5 Geschäftsleitung		
Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung des Gesundheitszentrums nach den Vorgaben der Verwaltungskommission wahr.		
	Keine Rückmeldung zu dieser Bestimmung.	
Art. 6 Infrastruktur		
Der Kanton stellt dem Gesundheitszentrum die zur Erfüllung der Leistungsaufträge erforderliche bauliche Infrastruktur zur Verfügung.		
	Keine Rückmeldung zu dieser Bestimmung.	
Art. 7 Handlungsspielraum		
¹ Für die Belange des Gesundheitszentrums handeln deren Organe. Sie sind innerhalb ihres Auftrags für Vertragsabschlüsse im Namen des Gesundheitszentrums zuständig.		
² Das Gesundheitszentrum verfügt über ein Globalbudget. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten; sie kann insbesondere die Verwendung nicht ausgeschöpfter Mittel näher regeln.		
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat heisst die Einräumung einer gewissen unternehmerischen Freiheit durch Globalbudget gut.	
Art. 8 Änderung bestehenden Rechts		
¹ Die Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003 wird aufgehoben.		
² In Art. 5 der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 wird „Spital und Pflegeheim Appenzell“ ersetzt durch „Spitäler, Alters- und Pflegeheime“.		
	Keine Rückmeldung zu dieser Bestimmung.	
Art. 9 Inkrafttreten		
Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Gesundheitszentrum (GGZ) am ... in Kraft.		
	Keine Rückmeldung zu dieser Bestimmung.	

**Landsgemeindebeschluss
zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals
als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrums Plus (AVZ+) in Appenzell wird ein Kredit von Fr. 41.0 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

Die Vorlage im Überblick

Das Spitalwesen in der Schweiz ist schon seit längerer Zeit im Umbruch. Die Entwicklung geht hin zu einer grösseren Spezialisierung in den medizinischen Angeboten und zu einer Konzentration im stationären Bereich, während gleichzeitig eine markante Zunahme ambulanter Eingriffe festzustellen ist. Die 2012 eingeführte neue Spitalfinanzierung und die freie Spitalwahl haben diese Entwicklungen noch beschleunigt.

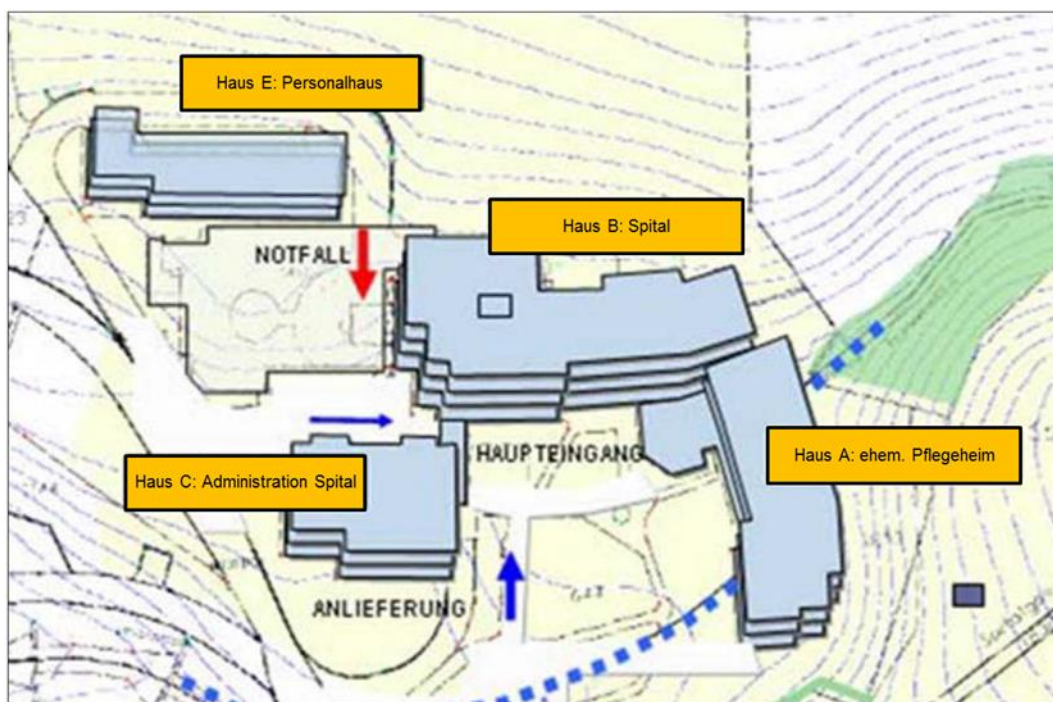
Von diesen Änderungen ist auch das Spital Appenzell betroffen. In einem langen Prozess wurden die Möglichkeiten für das Spital eingehend abgeklärt. Als Ergebnis dieser Analysen entstand das Konzept eines Ambulanten Versorgungszentrums Plus (AVZ+). Dieses beruht schwergewichtig auf einem ambulanten medizinischen Angebot, das eine Grundversorgerpraxis, ergänzt mit verschiedenen Fachdisziplinen und Gesundheitsdienstleistungen umfasst. Weiter enthält das AVZ+ eine Tagesklinik mit einer Bettenstation mit 13 Zimmern und maximal 26 Betten. Das Angebot wird durch einen Rettungsdienst und eine Notfallaufnahme abgerundet. Das neue Spital wird wie das bisherige mit einem Beleg- und Konsiliararztssystem geführt. Zudem bestehen in bestimmten Fachbereichen erfolgreiche Kooperationen mit dem Kantonsspital St.Gallen und dem Spitalverbund Appenzell A.Rh.

Damit das Spital als AVZ+ seine medizinischen Leistungen langfristig konkurrenzfähig anbieten kann, sind weitreichende bauliche Massnahmen notwendig. Dies ist grundsätzlich auch mit einem Totalumbau der bestehenden Gebäude machbar, im Vergleich mit einem Neubau bestehen aber gewichtige Nachteile. Zum einen lassen sich im Rahmen der bestehenden Gebäude nicht in allen Teilen optimale Betriebsabläufe einrichten, sodass der spätere Betrieb teurer wird. Zum anderen haben entsprechende Abklärungen ergeben, dass ein Totalumbau insgesamt voraussichtlich teurer kommt als ein Neubau.

Die Standeskommission hat daher einen Projektwettbewerb für einen Neubau des Spitals auf dem Spitalguet durchführen lassen. Beim zur Umsetzung vorgesehenen Siegerprojekt handelt es sich um eine längliche Baute mit zwei Obergeschossen und einem etwas zurückversetzten Erdgeschoss. Das Gebäude wird auf den nördlichen Bereich des Spitalguets, ziemlich genau an der Stelle, an dem das heutige Personalhaus platziert ist, gebaut. Die Baukosten für das Spital belaufen sich bei einer Kostenungenauigkeit von 15% auf Fr. 37.2 Mio. Zudem müssen für das neue Spital teilweise neue Einrichtungen und medizinische Apparate angeschafft werden, an deren Kosten sich der Kanton mit Fr. 3.8 Mio. beteiligt. Die erwarteten Gesamtkosten belaufen sich mithin auf Fr. 41 Mio.

1. Ausgangslage

Das 1878 als Krankenhaus erstellte Haus C (siehe untenstehenden Arealplan) wird heute vor allem als Bürotrakt genutzt. Daneben beherbergt es eine Arztpraxis. Der Hauptspitalbetrieb ist heute im Haus B untergebracht. Dieser Bau wurde 1962 eingeweiht. Das Personalhaus, das Haus E, wurde Mitte der 1960er Jahre bezogen. In diesem sind heute drei privat betriebene Praxen sowie Personalzimmer untergebracht. 1982 wurde die Anlage mit dem Haus A, welches bis Mitte 2016 als Pflegeheim genutzt wurde, erweitert.



Die heutigen baulichen Strukturen im Spital Appenzell erschweren einen wirtschaftlichen Spitalbetrieb. Die in weiten Teilen nicht mehr zeitgemässe Infrastruktur verkompliziert die Arbeitsabläufe und macht sie teilweise ineffizient. Auch die Arbeitsbedingungen sind nicht in allen Teilen optimal. Zudem besteht für die zwei Operationssäle ein dringender Erneuerungsbedarf. Damit das Spital sowohl für die Patientinnen und Patienten als auch für die Belegärzteschaft und das Personal seine Attraktivität steigern und langfristig qualitativ hochstehend und wirtschaftlich betrieben werden kann, sind tiefgreifende bauliche Anpassungen nötig. Eine 2016 erstellte Machbarkeitsstudie (siehe hierzu Kapitel 7) hat gezeigt, dass ein Neubau die kostengünstigere und nachhaltigere Lösung ist als ein entsprechender Umbau der bestehenden Gebäude.

Die Rahmenbedingungen im Spitalwesen haben sich im letzten Jahrzehnt tiefgreifend verändert. Mit der Anfang 2012 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und der damit verbundenen Einführung von Fallpauschalen sowie der freien Spitalwahl kam es zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck zwischen den Leistungserbringern im stationären Akutbereich. Verschärft wurde die Situation auch durch eine Zunahme der ärztlichen und pflegerischen Spezialisierung und Subspezialisierung, höhere Qualitätsanforderungen, eine abnehmende Bereitschaft vieler Ärztinnen und Ärzte zu ausgedehnten Bereitschaftsdiensten und einen grösser werdenden Fachkräftemangel. Die Spezialisierungen der medizinischen Disziplinen brachten es mit sich, dass das Spital nicht mehr wie früher mit medizinischen Generalistinnen und Generalisten betrieben werden kann. Dieser Umstand schränkt insbesondere für kleinere Spitäler mit einem begrenzten Einzugsgebiet und begrenzten Fallzah-

len die Breite des möglichen Angebots ein. Die medizinische Entwicklung ermöglicht es zudem, dass immer mehr Behandlungen spitalambulant oder mit geringerer Aufenthaltsdauer möglich sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 22 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 (GS 800.000) hat der Kanton die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Er kann die entsprechenden Leistungen einkaufen oder selber erbringen. Der Kanton hat von der Landsgemeinde im Spitalgesetz vom 27. April 2003 (SpitG, GS 810.000; Art. 1) insbesondere folgenden Auftrag erhalten:

¹ Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung in seinem Gebiet sicher.

² Zu diesem Zwecke führt er ein Spital und Pflegeheim Appenzell.

Das Spitalgesetz soll durch das Gesetz über das Gesundheitszentrum ersetzt werden. Die entsprechende Vorlage wurde dem Grossen Rat separat überwiesen und soll parallel zum Baukredit für das AVZ+ der Landsgemeinde 2018 unterbreitet werden. Im neuen Gesetz ist vorgesehen, dass der Kanton ein Gesundheitszentrum mit den Bereichen der Akut- und Langzeitversorgung führt. Die Alters-, Pflege- und Spitalbetriebe im Raum Sonnhalde-Spitalgüet sollen unter einem unternehmerischen Dach zusammengefasst werden. Dies sind das Alters- und Pflegezentrum, das Bürgerheim und ein Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+), mit dem eine gesundheitsbezogene Grundversorgung gewährleistet werden soll.

3. Geschäftsentwicklung und Kennzahlen des heutigen Spitals

3.1. Leistungsentwicklung

Das Spital behandelt heute jährlich rund 950 Patientinnen und Patienten stationär und 2'500 ambulant. Im Detail sieht die Statistik wie folgt aus:

Fälle stationär	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017*	% 2017
Innere Medizin	311	264	234	201	217	215	321	31.1
Allgemeine Chirurgie	114	44	29	39	45	71	82	7.9
Orthopädie/Traumatologie	601	552	498	596	574	531	489	47.4
Übrige Chirurgie (ORL, Urologie, Gefässe)	109	111	97	82	99	117	140	13.6
Gynäkologie, Geburtshilfe	199	107	0	0	0	0	0	0
gesunde Säuglinge	144	0**	0	0	0	0	0	0
Total	1'478	1'078	868	937	953	934	1'032	100
Anteil Zusatzversicherte in %	25	27.4	28.8	26.8	26.7	26.3	28.3	
Anteil Innerrhoder in %	74.7	73.6	69.5	64.1	66.8	68.3	66.8	
Mittlere Aufenthaltsdauer	5.9	5.8	6.1	6.0	5.6	5.3	4.7	
Case Mix Index	0.708	0.756	0.831	0.841	0.811	0.828	0.731	
Pflegetage	7'963	6'320	5'320	5'581	5'344	4'999	4'803	
Planbetten	30	30	26	26	18	18	18	
Bettenauslastung in %	81.8	72.9	56.1	58.8	81.3	76.2	74.1	
Bettenbedarf (90% Auslastung)	24	19	15	16	15	16	15	

*Fallzahlen per Ende Juli, hochgerechnet auf zwölf Monate

**2012 werden die Säuglinge nicht mehr als eigene Fälle gezählt, sie sind im Fall der Mutter inbegriffen

Fälle ambulant	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017*	% 2017
Innere Medizin	475	364	282	270	246	331	582	19.7
Gastroenterologie	302	359	356	368	392	421	458	15.5
Allgemeine Chirurgie	339	292	239	231	257	384	401	13.5
Arterien- und Venenchirurgie	13	7	1	3	2	0	3	0.1
Ophthalmologie	424	692	735	697	229	225	257	8.7
Orthopädie, Traumatologie	977	868	783	898	962	906	1'133	38.3
ORL	15	24	29	20	16	19	43	1.4
Urologie	47	35	40	30	34	38	70	2.4
Gynäkologie	137	41	18	8	6	5	12	0.4
Total	2'729	2'682	2'483	2'525	2'144	2'330	2'959	100

* Fallzahlen per Ende Juli, hochgerechnet auf zwölf Monate

Weitere rund 3'000 ambulante Konsultationen und Behandlungen pro Jahr (Hochrechnung 2017) fallen bei den durch das Spital angebotenen ambulanten Dienstleistungen an, namentlich in den Bereichen Physiotherapie, Labor, Radiologie und Ultraschall.

Die Leistungsentwicklung zeigt folgende zentralen Merkmale:

- Stationärer Bereich: Bestauslastung 2010/2011; starker Rückgang 2012/13 wegen Schliessung der Gebärabteilung und Reduktion der Notfallöffnungszeiten per Mitte 2012; seither langsame, aber kontinuierliche Erholung durch Steigerung orthopädischer und chirurgischer Eingriffe, mit leichtem Rückgang im Jahr 2016, bedingt durch den Weggang eines orthopädischen Belegarztes (in der Zwischenzeit konnten zwei neue orthopädische Belegärzte gewonnen werden); kontinuierlicher Rückgang im Bereich der Inneren Medizin (stationäre Hausarztmedizin), jedoch seit der Wiedereinführung der Notfallbereitschaft mit 24 Stunden-Betrieb wieder Zunahme in diesem Bereich.
- Reduktion der Leistungsbreite im stationären Bereich: Schliessung Gebärabteilung und viszeralchirurgische Dienstbereitschaft als Folge der medizinischen Spezialisierung und abnehmender Bereitschaft der jüngeren Ärztegenerationen für lange Dienstzeiten.
- Ambulanter Bereich: kontinuierliches Wachstum oder mindestens gleichbleibendes Niveau in fast allen Bereichen, ausgenommen der Inneren Medizin (die sich aber 2017, bedingt durch die neuen Notfallöffnungszeiten, wiedererstartet zeigt) und Ophthalmologie (Eröffnung des eigenen Operationssaals durch die Belegärzte in Herisau im Jahr 2015) sowie Gynäkologie (zurzeit kein aktiver Belegarzt).

Zur Qualität der Leistungen am Spital Appenzell lässt sich festhalten, dass die Personal- und Patientenbefragungen der letzten Jahre sehr gute Ergebnisse ergeben haben. Seit 2013 haben sich die jährlich erhobenen Zufriedenheitswerte der Patientinnen und Patienten mit den Leistungen der Ärztinnen und Ärzte sowie mit jenen des Spitals (Pflege, Organisation, Hotellerie) stetig verbessert und erreichen im Vergleich mit 48 weiteren an der Befragung beteiligten Spitälern durchgehend überdurchschnittlich gute Werte. Auch die Statistiken des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) sprechen für sich: am Spital Appenzell waren in den letzten zwei Jahren keine Infektionsvorfälle nach Operationen zu verzeichnen, womit das Spital Appenzell das beste Resultat der schweizweiten Erhebung erreicht hat (verglichen wurde die Infektionsrate anlässlich der Einsetzung von Hüft- und Kniegelenkprothesen).

3.2. Entwicklung Finanzkennzahlen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017*
Umsatz	18.465	18.435	16.559	16.481	15.212	14.757	15.288
Aufwand							
- Personalaufwand	9.795	9.857	9.264	8.541	8.086	7.786	7.913
- Arzthonorare	2.575	2.463	1.787	2.136	1.807	1.889	2.008
- Sachaufwand	6.095	6.115	5.508	5.804	5.319	5.082	5.367
Einnahmen							
- Taxen stationär	8.730	9.715	7.996	8.689	8.493	8.249	8.372
<i>davon Anteil Kanton** (1)</i>	<i>0.739</i>	<i>2.823</i>	<i>2.014</i>	<i>2.024</i>	<i>2.085</i>	<i>2.276</i>	<i>2.157</i>
- Leistungen intern und Dritte	0.897	1.857	2.029	1.844	1.946	1.678	1.115
- übrige Einnahmen (u.a. ambulant)	2.843	3.509	3.547	3.256	2.468	2.410	3.008
- Kantonsbeitrag gemeinwirtschaftliche Leistungen (2)		1'500	1'500	1'500	1'500	1.500	2.100
- Kantonsbeitrag Defizit (3)	5.995	1'854	1'487	1'192	805	920	693
Aufwand Kanton total (1+2+3)	6.734	6.177	5.001	4.716	4.390	4.696	4.950

*Hochrechnung auf Basis des Halbjahresabschlusses

**bis 2011: Sockelbeiträge halbprivat und privat, ab 2012 Anteil Fallpauschalen

Bis 2011 wurde für das Spital eine einfache Defizitdeckung vorgenommen. Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 mussten die gemeinwirtschaftlichen Leistungen für den Notfall und den Rettungsdienst, rund Fr. 1.0 Mio. und Fr. 0.5 Mio. pro Jahr, sowie die Defizittragung für den Spitalbetrieb, die als gemeinwirtschaftliche Leistung für den Spitalerhalt aus regionalpolitischen Gründen gilt, separat ausgewiesen werden.

Spitalrat und Spitalleitung haben das Ziel, für den akutmedizinischen Teil ohne Notfall und Rettungsdienst eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen. Im Jahr 2016 betrug das Defizit noch Fr. 920'000.--. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt aber - abgesehen von einem leichten Rückschlag im Jahr 2016 - in die richtige Richtung. Das Ziel kann dann erreicht werden, wenn einerseits die Fallzahlen gesteigert werden können und wenn sich andererseits die Fallfinanzierung und die Tarifsituation nicht zu Ungunsten der Spitäler verändert.

3.3. Belegärztinnen und Belegärzte

Ärztenschaft

Die Angaben gelten mit Ausnahme der Spital- und Assistenzärztinnen und -ärzte jeweils per Ende Jahr; hier sind die Zahlen für das ganze Referenzjahr angegeben.

Anzahl Belegärztinnen und Belegärzte	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017*
Innere Medizin	6	6	5	6	6	7	6
Gastroenterologie (KSSG)	2	2	4	4	4	5	5
Allgemeine Chirurgie	2	1	1	3	3	4	2
Chirurgie KSSG (bis Juni 2012 und ab Juli 2017)	2	2					1
Chirurgie SVAR (Mitte 2012 bis 2013)		2	1				
Arterien- und Venenchirurgie	1	1	1	1	1	1	1
Ophthalmologie	1	1	2	2	2	2	2
Orthopädie	2	2	2	3	3	4	5
Handchirurgie	1	1	1	1	1	1	1
ORL	1	1	1	1	1	1	1
Urologie	1	1	2	2	2	2	2
Gynäkologie	1	1	1	1	1	1	1
Dermatologie					1	1	1
Radiologie (KSSG)	1	1					
Total Beleg- und Konsiliarärztinnen und -ärzte	21	22	21	24	25	29	28

Spitalärztinnen und Spitalärzte		5	6	4	3	4	4
Assistenzärztinnen und Assistenzärzte (KSSG bis Mitte 2012; SVAR ab Mitte 2014)	8	7	0	4	11	10	10

*per Mitte Jahr

KSSG: Kantonsspital St.Gallen

SVAR: Spitalverbund Appenzell A.Rh.

Da die Anzahl Belegärztinnen und Belegärzte in einem engen Zusammenhang mit den erzielbaren Fallzahlen - stationär wie ambulant - steht, ist ein Halten oder eine Steigerung der Ärztezahl sehr wichtig und daher Gegenstand dauernder Bemühungen. Auch in den letzten Monaten ist es gelungen, ausscheidende Belegärztinnen und Belegärzte zu ersetzen sowie zusätzliche Belegärztinnen und Belegärzte in den Bereichen Orthopädie und Chirurgie zu verpflichten. Das Spital Appenzell ist dank der gebotenen Rahmenbedingungen und der Zusammenarbeit für Belegärztinnen und Belegärzte durchaus attraktiv (vgl. Kapitel 6.2). Die grösste Schwäche gegenüber der Konkurrenz liegt in diesem Bereich darin, dass lediglich ältere bauliche Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Im Jahr 2017 kam es zu einigen wenigen Änderungen in der Belegärzteschaft, die Anzahl blieb aber insgesamt konstant. Neu konnte mit dem Kantonsspital St.Gallen (KSSG) wiederum eine Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Chirurgie etabliert werden, in deren Rahmen ein Kaderarzt des Kantonsspitals St.Gallen vor Ort Sprechstunden und einfachere Eingriffe anbietet.

Gemeinschaftspraxis

Eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis auf dem Spitalareal war bereits im vom Spitalrat erarbeiteten „Konzept Gesundheitszentrum“ aus dem Jahr 2008 ein strategisches Ziel und stellt auch ein Kernangebot des AVZ+ dar (vgl. Kapitel 6.1). Im Zuge der anstehenden Nachfolgelösungen in zwei ansässigen Hausarztpraxen konnte 2016 eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis im Spital realisiert werden. An der Junisession 2016 sprach der Grosse Rat den nötigen Kredit für den Umbau der bisherigen Lingerie in Haus B in eine Gemeinschaftspraxis, die den Ärztinnen und Ärzten vermietet wird. Im November 2016 wurde die Praxis mit zunächst vier Ärztinnen und Ärzten mit total 2.5 bis 3.0 Vollzeitäquivalenten eröffnet. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist auch für die längerfristige Sicherung der hausärztlichen Grundversorgung im inneren Landesteil von sehr grosser Bedeutung.

3.4. Entwicklung Personalbestand

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Stellenplans in den letzten Jahren. Als Stichtag wurde jeweils der 31. Dezember gewählt. Weil bis 2012 nur konsolidierte Zahlen zur Verfügung stehen und weil mit dem Personalbestand des Spitals auch Leistungen für das Pflegeheim erbracht und intern verrechnet wurden, wird auch der Stellenplan des Pflegeheims ausgewiesen. Ab Mitte 2016 schlagen die Lingerie und die Küche im Stellenplan und in der Rechnung des neuen Alters- und Pflegezentrums zu Buche und werden dem Spital intern verrechnet.

Jahr	2012		2013		2014		2015		2016		2017 (August)	
Betriebseinheit	SP/PH	SP	PH	SP	PH	SP	PH	SP	PH	SP	APZ	
Stellen	143.7	107.1	40.9	84.7	41.6	75.77	40.08	61.6	54.9	68.1	53.7	
Auszubildende	15	18	1	15	2	16	2	3	12	3	12	

Diese Zahlen zeigen, dass das Spital zusammen mit dem Alters- und Pflegezentrum einer der bedeutendsten Arbeitgeber und einer der wichtigsten Ausbildungsbetriebe im Kanton Appenzell I.Rh. ist.

4. Versorgungspolitische Bedeutung

Das Spital Appenzell garantiert heute für die Innerrhoder Bevölkerung die stationäre Grundversorgung in den Bereichen der Inneren Medizin und der Chirurgie mit einem Schwerpunkt in Orthopädie und Traumatologie. Das Angebot umfasst zusätzlich verschiedene weitere medizinische Spezialitäten (siehe Leistungsstatistik in Kapitel 3.1) sowie ergänzende Dienstleistungen (z.B. Physiotherapie und Logopädie). Es beruht auf den heutigen Leistungsaufträgen des Grossen Rates (vgl. Anhang zur Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003, Spitalverordnung, GS 810.010) und der Standeskommission (vgl. kantonale Spitalliste unter <https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/spitallisten-und-spitalfinanzierung>).

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Nachfrage der Innerrhoder Bevölkerung nach Spitaldienstleistungen in Zukunft mindestens konstant bleiben. Das Spital Appenzell übernimmt zudem eine wichtige Funktion in den Bereichen der Notfalltriage und -betreuung sowie der wohnortnahen Hospitalisierung für ältere und gebrechliche Menschen. Ohne Spital Appenzell müssten sich die betroffenen Personen hierfür ausserhalb des Kantons begeben.

Am Spital Appenzell wird heute etwas mehr als ein Viertel der jährlich total rund 2'100 stationären Akutspitalbehandlungen von Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohnern abgedeckt. Je rund ein weiteres Viertel der Innerrhoder Fälle werden im Kantonsspital St.Gallen und im Spital Herisau behandelt. Für den ambulanten Bereich, der am Spital Appenzell parallel zur Medizin im Allgemeinen zunehmend an Bedeutung gewinnt, liegen keine Vergleichszahlen vor.

Der Kanton Appenzell I.Rh. wendet auf der Basis der Zahlen von 2015 und 2016 für akutsomatische Hospitalisationen rund Fr. 11.4 Mio. pro Jahr auf, wovon zirka Fr. 2.2 Mio. als Zahlungen an das Spital Appenzell im Kanton verbleiben. Hinzu kommen Vorhalteleistungen für die Notfallaufnahme von Fr. 1.0 Mio. sowie der bisher noch vorhandene Defizitanteil zugunsten des Spitals Appenzell von Fr. 0.85 Mio. (vgl. Tabelle in Kapitel 5.3.1.).

Rund Fr. 9 Mio. fliessen aus dem Kanton, vorab an Spitäler in den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. Bei einem Wegfall des Spitalangebots im Kanton würden jährlich mindestens Fr. 2.2 Mio. Steuergelder zusätzlich ausserhalb des Kantons fliessen. Wenn ein Teil der Hospitalisationen ins Zentrumsspital (Kantonsspital St.Gallen) verschoben würde - wovon auszugehen ist - müsste wegen den etwas höheren Pauschalen im Zentrumsspital mit zusätzlichen Kosten im Umfang von rund 5% gerechnet werden.

5. Strategie für die Zukunftssicherung

5.1. Gesundheitszentrum mit AVZ+

Schon früh haben sich der Spitalrat und die Standeskommission mit dem sich ändernden Umfeld auseinandergesetzt und verschiedene Zukunftsperspektiven für das Spital Appenzell geprüft. Nachdem bereits anlässlich der Schaffung des Spitalgesetzes in den Jahren 2002 und 2003 eine einlässliche Diskussion über den Erhalt und die Zukunft des Spitals geführt worden war, legte dann der neu eingesetzte Spitalrat 2008 mit dem „Konzept Gesundheitszentrum“ seinen Vorschlag für die Zukunftssicherung vor. Folgende vier Säulen bilden die Unternehmensbereiche dieses Gesundheitszentrums ab:

1. Akutspital, ambulanter Teil
2. Akutspital, stationärer Teil
3. Ambulante Praxen privater tätiger Gesundheitsdienstleister (Ärztehaus)
4. Alters- und Pflegezentrum, Langzeitpflege

In den letzten Jahren konnten in allen vier Bereichen Massnahmen umgesetzt werden, um die Gesundheitsversorgung im Kanton zu sichern. Mit dem Bezug des Alters- und Pflegezentrums im Juni 2016 wurden ein bedeutender Meilenstein erreicht und innovative Pflegeangebote (Demenzpflege, Pflegeoase, Palliativpflege) realisiert. Frei werdender Raum machte es möglich, dass bereits im November 2016 eine privat betriebene hausärztliche Gemeinschaftspraxis im Haus B eröffnet und so das bestehende Angebot von Spezialärzten (Augenarzt, Psychiater etc.) auf dem Spitalareal ergänzt werden konnte.

Im Akutbereich sind zwei umfassendere Kooperationsversuche gescheitert. 2011 zog sich das Kantonsspital St.Gallen aus der rund fünf Jahre bestandenen Kooperation, in welcher das Spital Appenzell - vorab in den Bereichen Chirurgie und Radiologie - als Portalspital fungierte, zurück. Die Bildung eines gemeinsamen Spitalverbundes mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. (SVAR) scheiterte 2014, da man sich letztlich nicht auf ein gemeinsames Geschäftsmodell einigen konnte. Als Alternative zur Verbundlösung haben der Spitalrat und die Ständekommission weitere Möglichkeiten geprüft. Dabei standen folgende Varianten zur Diskussion: die vollständige Schliessung des Spitals, die Schliessung des stationären Teils, der Verkauf des Spitals an eine private Trägerschaft und verschiedene Angebotsstrategien am Standort Appenzell.

Als vielversprechendste Variante wurde Anfang 2014 die Schaffung eines Ambulanten Versorgungszentrums beschlossen. Das Zentrum soll mit einem kleinen stationären Bereich ergänzt werden, daher Ambulantes Versorgungszentrum Plus oder kurz AVZ+ (siehe Betriebskonzept in Kapitel 6). Seither wurden verschiedene Kooperationen auf operativer Ebene mit dem Kantonsspital St.Gallen und dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. eingegangen und gefestigt. Aus betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gründen wurden sodann die stationären Leistungen zur Hauptsache auf dem vierten Stockwerk konzentriert, wobei der kleinere fünfte Stock bei Bedarf ebenfalls als Bettenstation hinzugenommen werden kann.

Das Angebot der Säulen eins bis drei aus dem „Konzept Gesundheitszentrum“ soll künftig im Rahmen des AVZ+ geführt werden. Der Spitalrat und die Ständekommission legten im Frühjahr 2017 der Öffentlichkeit entsprechende Berichte zur Unternehmenssituation und zu den betrieblichen Perspektiven vor. Die Berichte wurden an der Grossratssession vom 3. April 2017 diskutiert und überwiegend positiv zur Kenntnis genommen. Ebenfalls positiv-kritisch gewürdigt wurde das Konzept durch den von der vorberatenden grossrätlichen Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung zugezogenen Gesundheitsökonom Dr. Heinz Locher. Die entsprechenden Unterlagen sind abrufbar unter <https://www.ai.ch/politik/grosser-rat/geschaeft>; Session vom 3. April 2017; S. 38-87.

5.2. Kantonale Gesundheitsversorgung

Die stationäre Gesundheitsversorgung für den Kanton wird im Gesamten mittels der von der Ständekommission erlassenen Spital- und Pflegeheimliste gewährleistet. Zur Sicherstellung der ambulanten Gesundheitsversorgung sorgt der Kanton für attraktive Standortbedingungen für Gesundheitsdienstleister und schliesst Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Leistungserbringern ab, wie zum Beispiel mit dem Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden.

Bei der Gewährleistung der Gesundheitsversorgung für die Innerrhoder Bevölkerung sind der Ständekommission folgende Kriterien wichtig:

- Wer in einer medizinischen Notlage ist, soll rund um die Uhr möglichst rasch Zugang zu einem Rettungsdienst oder einem Notfalldienst haben.

- Zugunsten der Bevölkerung ist eine qualitativ hochstehende und wohnortnahe Gesundheitsversorgung mit Grundversorgern und häufig nachgefragten Spezialistinnen und Spezialisten sicherzustellen.
- Die Gefahr einer generellen Unterversorgung mit medizinischen Leistungen vor Ort ist zu vermeiden.
- In der stationären Gesundheitsversorgung der Bevölkerung muss eine vollständige Abhängigkeit von ausserkantonalen Institutionen vermieden werden. Die kantonale Handlungsfähigkeit und Selbstverantwortung in Fragen der Gesundheitsversorgung ist möglichst weitgehend zu erhalten.
- Die Gesundheitsversorgung muss für den Kanton finanziell tragbar sein.
- Volkswirtschaftlich relevante Organisationen und Unternehmen sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

Der Spitalrat und die Standeskommission kamen aufgrund einer umfassenden Umfeld- und Unternehmensanalyse zur Auffassung, dass der Spitalbetrieb in der Form des AVZ+ die besten und nachhaltigsten Zukunftsaussichten hat und die gesetzten Kriterien am besten erfüllt. Mit ihm bestehen die besten Chancen, auch unter den aktuell herausfordernden Gegebenheiten mit einem sehr dynamischen Unternehmensumfeld eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung langfristig zu sichern und die kantonale Handlungsfähigkeit zu wahren.

5.3. Verworfenen Alternativen

Im Folgenden werden die ebenfalls geprüften Möglichkeiten kurz erläutert und dargelegt, aus welchen Gründen die entsprechenden Varianten nicht weiterverfolgt wurden.

5.3.1. Schliessung des Spitals

Eine Spitalschliessung würde heissen, dass der Kanton alle durch ihn geführten Betriebsteile des Spitals, insbesondere den stationären und ambulanten Teil sowie alle weiteren angebotenen Dienstleistungen, einstellen würde. Nicht tangiert wären die Langzeitpflegebereiche, das heisst das Alters- und Pflegezentrum sowie das Bürgerheim, und die auf dem Spitalareal eingemieteten, privat geführten Praxen (hausärztliche Gemeinschaftspraxis, Spezialpraxen).

Die Schliessung des Spitalbetriebs hätte auf verschiedenen Ebenen tiefgreifende Auswirkungen. Mit ihr würde der Kanton einen beachtlichen Teil der wohnortsnahen Gesundheitsversorgung aufgeben und so seiner Pflicht, für die Bevölkerung eine adäquate Gesundheitsversorgung sicherzustellen, nur mehr sehr eingeschränkt nachkommen können. Die kantonale Gesundheitsversorgung wäre zum grössten Teil von ausserkantonalen Institutionen und der Planung anderer Kantone abhängig. Weiter ist davon auszugehen, dass der ersatzlose Wegfall des Spitals voraussichtlich auch zu einem Abbau im Bereich der ambulanten Versorgung (Spezialitäten) führen würde, denn es ist zweifelhaft, ob die privaten Anbieter auch ohne Spitalbetrieb auf dem Areal verbleiben würden.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist stets bestrebt, seine Selbständigkeit möglichst zu bewahren und damit seine Existenzberechtigung zu sichern. Die Standeskommission misst der Selbständigkeit in der Gesundheitsversorgung eine hohe Bedeutung zu und möchte diese aufrechterhalten.

Der Kanton müsste bei einer Spitalschliessung die stationäre Gesundheitsversorgung vollständig durch ausserkantonale Leistungsanbieter sicherstellen und ausserhalb des Kantons einkaufen. Da die Hospitalisationen gemäss Krankenversicherungsgesetz zu 45% von der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung und zu 55% durch den Kanton finanziert werden, würden bei einer Schliessung die gesamten Aufwände der öffentlichen Hand den ausserkantonalen Spitälern zugutekommen (vgl. hierzu Kapitel 4), womit sich der bereits heute vorhandene Export von Steuergeldern noch erhöhen würde. Da diese Zahlungen auch einen Anteil an die Investitionskosten beinhalten, werden mit ihnen auch Beiträge an die Spitalinfrastrukturen in den anderen Kantonen geleistet.

Zwar würde der Wegfall des heute noch vorhandenen Defizits des Spitals für den Kanton eine gewisse Entlastung bringen, allerdings wären die Vorhalteleistungen für den Rettungsdienst voraussichtlich auch künftig zu leisten. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass auch die Schliessung selbst Kosten generieren würde (Ertragseinbruch nach Ankündigung generiert höheres Defizit, Kosten Sozialplan etc.). Schliesslich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachbarkantone vom Kanton Appenzell I.Rh. eine Beteiligung an ihren Vorhalteleistungen (z.B. für Notfall oder allfällige Spitaldefizite) verlangen würden, sollte Appenzell I.Rh. über kein eigenes Spitalangebot mehr verfügen.

Heute erhält der Kanton für die Nutzung der Spitalbauten einen Mietzins in der Höhe von rund Fr. 1.0 Mio. pro Jahr. Dieser Mietzins würde mit der Betriebsschliessung wegfallen. Ob und wieviel Ertrag gegebenenfalls künftig aus einer anderweitigen Nutzung des Areals erwirtschaftet werden kann, ist offen. Die Immobilien müssten nach einer Spitalschliessung einer neuen Verwendung zugeführt oder rückgebaut werden. Der Investitionsschutz bliebe für den Kanton insofern gewährleistet, als die Gebäude heute auf null abgeschrieben sind.

Mit der Schliessung würden für den Kanton die betrieblichen Risiken, die angesichts der anspruchsvollen Betriebsführung durchaus von Gewicht sind, wegfallen. Dem stehen aber grössere volkswirtschaftliche Einbussen gegenüber. Zu nennen sind insbesondere der Verlust von Arbeitsplätzen, verbunden mit einem entsprechenden Rückgang bei den Steuererträgen, und der Wegfall der Nachfrage von Dienstleistungen und Material vor Ort.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Effekte einer Spitalschliessung auf die Staatsrechnung des Kantons (Annäherungswerte auf der Basis der Daten der Jahre 2015 und 2016):

	Mit Spital	Ohne Spital
Aufwand für ausserkantonale Hospitalisationen im Akutspital	9.2	11.5
Aufwand für innerkantonale Hospitalisationen im Spital Appenzell	2.2	--
Aufwand für Vorhalteleistungen Notfallaufnahme und Rettungsdienst	1.5	0.5
Defizit des Spitals	0.9	--
Total	13.8	12.0

Mit dem Spitalbetrieb erhält der Kanton jährlich rund Fr. 1 Mio. an Miete. Ohne den Spitalbetrieb würden diese Einnahmen wegfallen. Ob sich mit einer anderweitigen Nutzung der Gebäude erneut Mieterträge generieren lassen, ist ungewiss.

Im Vergleich zum Verzicht auf die Führung eines Spitals ist der Weiterbetrieb für den Kanton zum heutigen Zeitpunkt also mit jährlichen Mehrkosten von unter Fr. 2 Mio. verbunden. Nicht bezifferbar ist allerdings der Nutzen aus Synergien, die sich dank der gemeinsamen Führung der drei Gesundheitsinstitutionen im inneren Landesteil ergeben und die mit einem Wegfall des Spitals reduziert würden.

Mit diesem Mehraufwand ist nach Ansicht der Standeskommission die finanzielle Tragbarkeit für den Kanton gewährleistet. Dabei muss man die - nicht genauer quantifizierbaren - positiven volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Effekte eines Spitals berücksichtigen.

5.3.2. Ambulantes Versorgungszentrum ohne Bettenteil

Bei dieser Variante würde der stationäre Betrieb, das heisst die Bettenstation, geschlossen. Es würden nur noch ambulante Leistungen erbracht. Ein solches Angebot könnte mit der vorhandenen Infrastruktur umgesetzt werden, bei Bedarf mit Operationssaal und idealerweise mit möglichst vielen der vorhandenen Anbietern. Frei werdende Infrastrukturen könnten für Praxen oder für andere Leistungserbringer (z.B. Spitex) verwendet werden. Man könnte auch mit einem kleineren Angebot beginnen und sukzessive zusätzliche Angebote hinzugewinnen, vor allem auch weitere Belegärztinnen und Belegärzte, die ambulant operieren. Es wären Partnerspitäler (Spitalverbund Appenzell A.Rh., Kantonsspital St.Gallen, eventuell auch andere) zu suchen, deren Ärztinnen und Ärzte vor Ort bestimmte Angebote sicherstellen. Auch bei dieser Variante wären aber bauliche Anpassungen notwendig. Mit der Zeit wäre auch hier ein Neubau ins Auge zu fassen.

Mit einem solchen Angebot könnte weiterhin eine gewisse Breite an ambulanten Leistungen vor Ort angeboten werden. Zudem lässt sich auch mit ihm ein wichtiger Beitrag für die mittel- und längerfristige Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Kanton leisten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ohne Bettenstation das Operieren für die anbietende Ärzteschaft relativ unattraktiv wird, weil bereits bei kürzeren Beobachtungs- und Erholungszeiten eine andere Institution aufgesucht werden müsste. Das operative Angebot dürfte insgesamt schwierig aufrecht zu erhalten sein. Auch könnten keine Notfälle mehr stationär aufgenommen werden, was dazu führen würde, dass auch durch den Rettungsdienst keine Notfälle mehr zugewiesen würden. Sinkende Operationszahlen wären aber mit der Gefahr verbunden, dass eine vernünftige Auslastung der teuren Operationsinfrastruktur nicht mehr gewährleistet wäre.

Die Schliessung des stationären Teils des Spitals hat zudem staatspolitisch und volkswirtschaftlich fast die gleich gravierenden negativen Folgen wie eine vollständige Schliessung des Spitals. Sie würde ebenfalls zu einem grösseren Personalabbau und einer Phase der Umstellung mit grossen Unsicherheiten führen.

Im Vergleich mit dem AVZ+ würde ein Angebot ohne Bettenteil eine deutlich geringere Versorgungsbreite bieten. Sie wäre die schwieriger umsetzbare und damit die deutlich schlechtere Option.

5.3.3. Verkauf an Private

Ein Verkauf des Spitals Appenzell hiesse, dass sich der Kanton als Spitalbetreiber zurückzieht. Die Führung des Alters- und Pflegezentrums sowie des Bürgerheims würde er aber auch bei dieser Variante selber besorgen.

Denkbar ist der Verkauf von Betrieb, Immobilien und Boden, oder aber auch nur der Verkauf eines oder zwei dieser drei Güter:

- Verkauf Betrieb ohne Immobilien
- Verkauf Betrieb mit Immobilien
- Verkauf nur Immobilien zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen
- Abbruch der Immobilien und Abgabe des Bodens zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen
- Vermietung mit oder ohne Neubau durch Kanton oder privaten Investor

Die nähere Prüfung dieser Varianten hat gezeigt, dass keine erfolgversprechend ist. Die herausfordernde betriebliche Situation dürfte einen Verkauf zu einem höchstens symbolischen Wert erlauben und setzt voraus, dass die Käuferschaft das Spital Appenzell in der bisherigen oder einer ähnlichen Form weiterbetreibt. Wird zudem nur der Betrieb verkauft, bleiben die Immobilien beim Kanton. Diese können aber ohne grössere bauliche Investitionen nur noch kurzfristig mit dem heutigen Betriebszweck verwendet werden. Entsprechend hätte der Kanton als Eigner oder allenfalls ein privater Investor Investitionen zu tätigen und die Immobilien in möglichst kostendeckender Miete abzugeben. Denkbar ist auch die umgekehrte Variante, nämlich eine günstigere Vermietung unter Übernahme des Unterhalts und der Erneuerung durch den Käufer, oder aber eine Mischform.

Würde der heutige Betrieb eingestellt, wäre die Veräusserung von Immobilien oder Boden denkbar. Der Verkauf des in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegenden Bodens, das heisst des Spitalguets, als kantonaler Bodenreserve an bester Lage und entsprechenden Erwartungen hinsichtlich der Wertentwicklung ist politisch weder sinnvoll noch akzeptabel. Der Boden würde wohl nur im Baurecht abgegeben, weshalb die Variante mit einem Bodenverkauf entfällt.

Bei dieser Ausgangslage dürfte das Interesse am Kauf der heutigen Immobilien nicht sehr gross sein und keinen hohen Erlös mehr erlauben. Für den Kanton stellt dies insofern kein Problem dar, als die Immobilien vollständig abgeschrieben sind.

Aufgrund dieser Beurteilung wurde die Variante eines Verkaufs nicht weiterverfolgt. Hinzu kommt, dass der direkte Einfluss auf die angebotenen Leistungen für den Kanton äusserst eingeschränkt wäre und der Kanton dem Betreiber zudem auch ein Stück weit ausgeliefert wäre. Damit bestünde die Gefahr, dass er Entwicklungen hinnehmen müsste, die nicht in seinem Interesse liegen.

5.3.4. Geriatrische Angebote

Der Spitalrat hat Anfang 2014 vertieft abgeklärt, ob und in welcher Form am AVZ+ ergänzend oder alternativ zum geplanten Leistungsspektrum ein geriatrisches Angebot als Schwerpunktangebot geschaffen werden sollte. Zur Debatte standen eine Akutgeriatrie oder eine geriatrische Rehabilitation. Beide Varianten wurden aber letztlich verworfen.

Für eine Akutgeriatrie fehlt es an einer ausgebauten internistischen Klinik sowie an der erforderlichen Nähe zu operativen Kliniken, wie dies beispielsweise bei der geriatrischen Klinik am Bürgerspital St.Gallen der Fall ist. Gegen eine geriatrische Rehabilitation sprechen das hohe unternehmerische Risiko und der zahlenmässig relativ geringe Bedarf in der eigenen Bevölkerung.

6. Betriebskonzept AVZ+

6.1. Leistungsangebot

Um am Markt zu bestehen, muss das Angebot des AVZ+ vor allem qualitativ überzeugen. Zudem sind die sozio-demographischen (Alterung der Gesellschaft), politisch-ökonomischen (Finanzierung und Anforderungsstandards) und medizinisch-technologischen (Spezialisierung, Telemedizin, mehr ambulante und kurzstationäre Eingriffe möglich) Trends zu berücksichtigen.

Das Leistungsportfolio baut im Wesentlichen auf dem heutigen Angebot auf und umfasst folgende Bereiche (zusätzlich angestrebte Angebote sind mit * bezeichnet):

Tagesklinik und stationäres Angebot

- Innere Medizin: Allgemeine Innere Medizin, Gastroenterologie (Magen-Darm), Geriatrie, Rheumatologie*, Kardiologie*, Neurologie* und ähnliche Angebote*
- Allgemeine Chirurgie
- Orthopädie (Bewegungsapparat) und Traumatologie (Unfallchirurgie)
- Periphere Gefässchirurgie
- Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (ORL)
- Urologie (Harnorgane und männliches Geschlechtsorgan)
- Augenheilkunde (Ophthalmologie)
- Gynäkologie, allerdings ohne Geburten
- Röntgen und Ultraschall (Radiologie), Labor, Apotheke
- Paramedizinische Dienstleistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie)
- Bettenstation mit 13 Zimmern und einer Kapazität von 26 Betten, inklusive Station zwischen Intensiv- und Normalstation (Intermediate Care)

Ambulantes Angebot (analog Tagesklinik sowie zusätzlich:)

- Gruppenpraxis mit Grundversorgung
- Praxen diverser Fachrichtungen (Psychiatrie, Ophthalmologie, ORL, Gynäkologie*, Kinder- und Jugendmedizin*, Rheumatologie* etc.)
- Hebammenpraxis
- Praxen verschiedener paramedizinischer Disziplinen
- Praxen mit Alternativmedizin und Naturheilkunde*

Notfallangebote (24h)

- Rettungsdienst
- Notfallaufnahme und Notfallpraxis, inklusive Notfalltelefon

Der ambulante Spitalbereich mit der Tagesklinik, der stationäre Spitalbereich und die Notfallangebote des AVZ+ werden weiterhin im Beleg- und Konsiliararztsystem geführt. Den Belegärztinnen und Belegärzten steht im Spital für operative Eingriffe und andere Behandlungen die notwendige Infrastruktur wie Operationssäle, eine Anästhesie- und Radiologieabteilung, aber auch Pflegepersonal, Nachtärztinnen und Nachtärzte sowie paramedizinische Leistungen zur Verfügung. Das Spital stellt der Kundschaft und der Versicherung für die Behandlung sowie den Spitalaufenthalt Rechnung und entschädigt den Belegarzt oder die Belegärztin intern. Konsiliarärzte sind Fachärztinnen und Fachärzte, die bei unklaren Krankheitsverläufen hinzugezogen werden.

Die behandelnden Belegärztinnen und Belegärzte stellen einen telefonisch jederzeit erreichbaren Hintergrunddienst sicher, die permanente ärztliche Präsenz im Spital wird durch angestellte Anästhesie-, Assistenz- und Spitalärztinnen und -ärzte sichergestellt.

Im ambulanten Praxisbereich vermietet das Spital Räumlichkeiten und gegebenenfalls auch Praxispersonal an private Leistungserbringer, die für die Gesundheitsversorgung im Kanton von Bedeutung sind. Durch die räumliche Nähe verschiedener Dienstleister können die Patientinnen und Patienten sowie das gesamte Gesundheitszentrum von den entstehenden Synergien profitieren.

Die Notfallversorgung wird durch einen Rettungsdienst mit einem am Spital Appenzell stationierten Einsatzfahrzeug und eine Notfallstation für das Einzugsgebiet Appenzell rund um die Uhr sichergestellt. Diese Elemente sind wichtige Faktoren, um ambulante und stationäre Fälle für das Spital zu generieren.

6.2. Kooperationen

Zurzeit sind auf dem Spitalareal rund 30 Belegärztinnen und Belegärzte tätig. Eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis sowie vier Facharztpraxen (ORL, Urologie, Ophthalmologie, Psychiatrie) sind eingemietet. In weiteren Fachbereichen (Allgemeine Chirurgie, Gastroenterologie, Handchirurgie, Orthopädie) werden vor Ort Sprechstunden angeboten. Diese auf Kooperationen gründenden Angebote müssen auch im Rahmen eines AVZ+ gepflegt und wenn möglich ausgebaut werden. Der Hauptvorteil für alle Beteiligten liegt darin, dass die verschiedenen Anbieter sich auf jene Tätigkeiten konzentrieren können, die sie am besten beherrschen, und gleichzeitig weitere Leistungen von anderen Teilnehmenden des Gesundheitszentrums angeboten werden. Auf diese Weise können die jeweiligen Kapazitäten gut ausgelastet werden und die Patientin oder der Patient kann von einer integrierten Versorgung profitieren. Insgesamt kann das Gesundheitszentrum wirtschaftlicher betrieben werden.

Die Zusammenarbeit mit anderen Spitälern erfolgt punktuell in ausgewählten Fachbereichen. Dabei stützt man sich bewusst auf verschiedene Kooperationspartnerschaften ab, um eine vollständige und damit existentielle Abhängigkeit von einem einzigen grossen Partner zu vermeiden. Im Vordergrund stehen die Sicherstellung der permanenten ärztlichen Präsenz, die Sicherstellung des ärztlichen Hintergrunddienstes und die Kooperation in ausgewählten Spezialbereichen auf einem hohen Qualitätsniveau. Zurzeit werden Kooperationen mit dem Kantonsspital St.Gallen (Gastroenterologie, Allgemein- und Viszeralchirurgie) und dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. (Assistenzärztinnen und Assistenzärzte) gepflegt und laufend neue Kooperationsfelder geprüft. Weitere grössere Kooperationspartnerschaften werden momentan nicht angestrebt, bleiben aber in der Zukunft möglich.

6.3. Unternehmensanalyse und -aussichten

Die durchgeführte umfassende Unternehmens- und Umfeldanalyse des Spitalrats zeigt folgende Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken für das AVZ+:

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesene Fachärzteschaft - gut ausgebildetes Personal - hohe Servicequalität in Pflege und Hotellerie - hohe Patientenzufriedenheit - keine Infektionsrate - schlanke Prozesse (3 Unternehmen) - breites medizinisches Angebot - überschaubare Strukturen und kurze Wege - attraktive Praxen in Kombination mit ausgewähltem, effizientem und zukunftssträftigem Spitalangebot 	<ul style="list-style-type: none"> - veraltete Infrastruktur - Image ausserhalb des inneren Landesteils - Bekanntheitsgrad - verbesserungsbedürftige Wirtschaftlichkeit

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - Demographie (Orthopädie etc.) - Wohnortnähe ist gefragt - Trend zur ambulanten Behandlung - Langfristige Sicherung der medizinischen Grundversorgung in Appenzell I.Rh. - Involvierung der Grundversorger („Integrierte Versorgung“) inklusive persönliche Nachsorge durch Spezialistinnen und Spezialisten - Unsicherheiten und Veränderungen bei den Konkurrenten SVAR, Rosenbergklinik, KSSG (Umbauphase) - Lage der Institution, schöne Umgebung 	<ul style="list-style-type: none"> - Mangel an Fachkräften, insbesondere im Arztbereich - Abhängigkeit von ärztlichen Leistungserbringern (Belegärztinnen und Belegärzten) und anderen Partnern - Politische Turbulenzen - Neue Konkurrenzsituation - Management der Investitionskosten - Verschlechterung der Tarifsituation - Entwicklung im Zusatzversicherungsbereich (Reduktion Anzahl, Reduktion Tarife) - Bundesvorgaben im Bereich Spitalplanung (Trend zur Förderung grosser Einheiten)

In den bereits heute angebotenen Fachbereichen besteht die grösste Herausforderung künftig darin, sie zu erhalten (ärztliche Nachfolgelösungen, Kooperationen) und mit weiteren Belegärztinnen und Belegärzten sowie Kooperationen auszubauen und zu stärken. Dabei ist neben den richtigen Fachgebieten auch wesentlich, dass Belegärztinnen und Belegärzte gewonnen werden können, die verschiedene Einzugsgebiete bedienen können, indem sie beispielsweise eine Praxis ausserhalb des inneren Landesteils betreiben. Dies ist bereits heute teilweise der Fall. Entsprechend können nicht alle Belegärztinnen und Belegärzte ihre Praxis auf dem Spitalareal haben. Jedoch gilt es, ein breites Praxenangebot auf dem Spitalareal anzustreben.

Die heutige Belegärzteschaft zu halten und auszubauen, kann dann gelingen, wenn das AVZ+ attraktive Rahmenbedingungen bieten kann. Dazu gehört vorab eine moderne und attraktive bauliche Infrastruktur für die Ärzteschaft (Operationssäle, Praxen) sowie die Patientinnen und Patienten (Zimmerkomfort, Hotellerie, Tagesstation). Der gute Ruf einer Institution, beispielsweise gute Ergebnisse in Patienten- und Personalzufriedenheitsbefragungen und hohe Qualität der Dienstleistungen, sowie die geographische Lage der Institution sind ebenfalls wichtige Zukunftsfaktoren für einen soliden Betrieb des AVZ+.

6.4. Erneuerung der baulichen Infrastruktur

Die bestehenden Gebäude genügen sowohl aus organisatorischer als auch aus medizinischer Sicht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Hauptproblempunkte beim bestehenden Bau sind die zu geringe Höhe der Operationssäle, die für die Betriebsabläufe teils ungünstige Raumstruktur, zu kleine Bettenzimmer mit zu kleinen Nasszellen sowie zu kleine Räume mit nicht zusammenhängenden Grundrissflächen für die Behandlungstrakte. Würde das AVZ+ in den bisherigen Gebäuden weitergeführt, würde das Betriebsdefizit voraussichtlich markant steigen, da sowohl die Ärzteschaft als auch die Patientinnen und Patienten zunehmend andere Institutionen vorziehen würden. Die Arbeitsstellen könnten nicht mehr aufrechterhalten bleiben, und der Betrieb müsste mittelfristig geschlossen werden.

Um das Spital nachhaltig zu sichern und erfolgreich betreiben zu können, braucht es daher eine umfassende Erneuerung der Infrastrukturen. Damit soll für die nächsten 30 bis 40 Jahre die Basis für eine gesicherte Innerrhoder Gesundheitsversorgung auf qualitativ hohem Niveau gelegt werden.

7. Machbarkeitsstudie

Die Erneuerung ist in Form eines Umbaus der heutigen Gebäude, aber auch mit einem Neubau denkbar. Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt.

7.1. Umbauvariante

Bei allen Umbau- und Anbauvarianten müssen zur Gewährleistung des Spitalbetriebs die Bauarbeiten in mehrere Etappen aufgeteilt werden. Mit dem seit dem Bezug des Alters- und Pflegezentrums leerstehenden alten Pflegeheims (Haus A) stehen ausreichend Rochadenflächen zur Verfügung. Provisorien sollten auch bei einem Umbau nicht notwendig sein. Die Bauarbeiten im Bestand bedeuten für den Betrieb aber eine erhebliche Lärmbelastung. Zudem müssen phasenweise Umwege um die Bauperimeter herum in Kauf genommen werden.

Eine Anbindung an den Erschliessungstunnel zwischen dem heutigen Spital (Haus B) und dem alten Pflegeheim (Haus A) zum neuen Alters- und Pflegeheim ist nur möglich, wenn das alte Pflegeheim weiterhin genutzt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten die Mahlzeiten und die Wäsche künftig mit Fahrzeugen verteilt werden.

Ein Umbau und eine Umnutzung des alten Pflegeheims und des Spitals sind grundsätzlich denkbar. Für die neuen Operationssäle ist wegen der ungenügenden Raumhöhen aber in jedem Fall ein Anbau notwendig. Die beiden Häuser weisen eine Hauptnutzschicht nach Süden oder Westen und eine Nebennutzschicht nach Norden oder Osten auf. Bleiben beide Häuser erhalten, ergeben sich wegen der bestehenden zweibündigen Grundrissorganisation lange Wege für den Betrieb.

Bei einer Umnutzung sollte die vorhandene Raumstruktur aus statischen und finanziellen Gründen weitgehend übernommen werden. Dies ist allerdings schwierig. Die Bettzimmer und vor allem die Nasszellen sind zu klein. In den Behandlungstrakten müssen zum Teil grössere Räume oder grössere zusammenhängende Grundrissflächen zur Verfügung stehen. Solche Anforderungen lassen sich im Rahmen der bestehenden Raumstruktur nur mit grossem Aufwand realisieren.

Bei einer Umbauvariante entstehen voraussichtlich doch wieder betrieblich nicht ideale Lösungen. Die Umbauphase kann zwar aufgrund der engen Verflechtungen über eine aufwändige Etappierung realisiert werden. Während den Umbauphasen ergäben sich aber grosse Lärmbelästigungen. Entsprechend wären ein hoher Patientenverlust und damit verbunden grosse Defizite zu erwarten. Der anschliessende Neuaufbau des Betriebs dürfte ebenfalls hohe Folgekosten nach sich ziehen.

7.2. Neubauvariante

Für einen Neubau steht auf beiden Parzellen im Süden oder Norden des heutigen Spitals genügend Fläche zur Verfügung. Die Räume können optimal, flexibel und nachhaltig konzipiert werden. Die gewünschten Betriebsabläufe sind vollumfänglich umsetzbar.

Im Süden schränkt der Gewässerabstand den Bauperimeter ein. Ein Neubau an dieser Stelle liegt sehr nahe am Bestand, was während der Bauzeit mit entsprechenden Emissionen verbunden wäre.

7.3. Vorteile eines Neubaus

Zwar wäre für die längerfristige Führung des AVZ+ auch ein Umbau der heutigen Infrastruktur denkbar, damit lassen sich aber die bestehenden Mängel in den Betriebsabläufen und in der Raumstruktur nur unzureichend beheben. Ein Umbau wäre auch im Hinblick auf die Gewährleistung eines durchgehenden Betriebs schwierig. Man müsste während der Umbauphase die betroffenen Häuser verlassen und teure Provisorien organisieren. Während der Bauzeit würden sich im Vergleich mit einer Neubaulösung mehr Störungen im Betrieb ergeben. Es ist auch zu erwarten, dass bei einem längeren Provisorium die Patientenzahlen nachhaltig einbrechen würden.

Weiter spricht auch der Aufwand gegen einen Umbau. So liegen die geschätzten Investitionen für einen Umbau gemäss der durchgeführten Machbarkeitsstudie sogar um rund 2% höher als jene für einen Neubau.

Für einen Neubau steht auf der Parzelle des heutigen Spitals genügend Fläche zur Verfügung. Die Räume können optimal, flexibel und nachhaltig konzipiert und die Betriebsabläufe vollständig in der erforderlichen Form umgesetzt werden. Mit einem Neubau kann der Grundstein für eine auf den Kanton angepasste Gesundheitsversorgung gelegt werden. Sowohl für die Patientinnen und Patienten wie auch für die Mitarbeitenden und die Belegärzteschaft am AVZ+ entstehen attraktive Räumlichkeiten.

8. Unterbringung von weiteren Nutzern auf dem Spitalareal

Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft sind in einem Gebäude der Kantonalen Versicherungskasse im unteren Ziel eingemietet. Das Gebäude weist statische Mängel auf und entspricht nicht den Anforderungen an die Erdbebensicherheit. Das Gebäude sollte dringend von Grund auf saniert werden. Zudem ist das Raumangebot für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft ungenügend. Für diese Nutzer muss daher eine neue Lösung gesucht werden. Als beste der geprüften Varianten hat sich eine Verlegung auf das Spitalareal erwiesen. Dort sollen aber auch noch weitere Büronutzungen für das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement untergebracht werden. Die Standeskommission orientierte den Grossen Rat an der Dezembersession 2016 mit einem ausführlichen Bericht (www.ai.ch/politik/grosser-rat/geschaeft: Session vom 5. Dezember 2016, S. 86-109).

Das Haus B eignet sich mit seiner kleinteiligen Grundrissstruktur gut für Verwaltungszwecke mit Einzelbüros für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft. Grössere Räume können nur mit baulichem Aufwand realisiert werden. Die Büronutzungen des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements weist keine unmittelbaren betrieblichen Zusammenhänge mit der Kantonspolizei auf und könnten auch in einem anderen Gebäude untergebracht werden, zum Beispiel im Haus C.

Auch Neubauvarianten sind möglich: Nach der Realisierung eines Spitalneubaus und nach einem Abbruch des bestehenden Spitals (Gebäude A und B) kann dort ein Neubau erstellt werden, aber auch eine Erstellung im Norden oder Süden des heutigen Spitals sind denkbar. Bei allen Varianten können die Räume optimal, flexibel und nachhaltig konzipiert werden. Die für einen geordneten Betrieb erforderlichen Abläufe sind vollumfänglich umsetzbar.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde berücksichtigt, dass einerseits das Spital und andererseits eine bauliche Lösung für die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und weitere Nutzungen unabhängig voneinander erstellt werden können.

Aus einem gemeinsamen Standort von Spital, zusammen mit Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und weiteren Nutzern, ergeben sich bei der Haustechnik verschiedene Synergien. Heizungs- und Kälteanlagen wie auch Notstromanlagen könnten gemeinsam betrieben werden. Für die Deckung des Raumbedarfs der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und weiterer Nutzer ist eine Neubaulösung ebenso denkbar wie der Umbau des bestehenden Spitalgebäudes Haus B. Der Entscheid darüber soll aber erst später getroffen werden.

9. Heizung

Heute werden alle Gebäude auf dem Spitalareal samt dem Alters- und Pflegezentrum mit einer zentralen Ölheizung im Haus B, dem heutigen Spital, mit Wärme beliefert. Die Anlage wird voraussichtlich noch zehn Jahre funktionstüchtig sein und kann ohne weiteres noch so lange eingesetzt werden. Sie verfügt auch über die Kapazität, den Neubau für das Spital als AVZ+ mit Wärme zu versorgen. Es ist daher vorgesehen, das neue Spital an die bestehende Wärmezentrale anzuschliessen. Allerdings gelten für Neubauten energetische Vorgaben, die es zu beachten gilt. So müssen mindestens 20% des Energieverbrauchs mit erneuerbarer Energie abgedeckt werden. Zur Deckung dieses Anspruchs ist vorgesehen, dass Erdsonden eingesetzt werden. Die Erdsonden werden gleichzeitig auch für die notwendige Kühlung gewisser Räume benötigt.

Die Frage des Ersatzes der bestehenden Zentralheizung wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt, voraussichtlich im Zusammenhang mit der baulichen Lösung für die Unterbringung von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft auf dem Gelände des Spitalareals. Dann wird auch zu entscheiden sein, ob eine Energiezentrale mit einer Holzschnitzelheizung gebaut wird oder eine andere Lösung realisiert werden soll.

10. Projektwettbewerb für Spitalneubau

Es war von Anfang an die Absicht der Standeskommission, der Landsgemeinde sowohl die Revision der Gesundheitsgesetzgebung als auch den Kredit für das Spital gleichzeitig zu unterbreiten. Um keine unnötige Zeit bei der baulichen Umsetzung zu verlieren, wurde im Gegensatz zum Alters- und Pflegezentrum oder zum Hallenbad, wo der Projektwettbewerb erst nach dem Landsgemeindeentscheid vorgenommen wurde, bereits ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Dieses Vorgehen hat hinsichtlich der Planbarkeit den weiteren Vorteil, dass die Kostenschätzung bereits eine höhere Genauigkeit aufweist als im Falle einer Machbarkeitsstudie. Die Kosten für den Projektwettbewerb betragen Fr. 375'000.--. Am von Dezember 2016 bis Mitte April 2017 laufenden Wettbewerb beteiligten sich 15 über ein Präqualifikationsverfahren ausgesuchte Architekturbüros.

10.1. Siegerprojekt

Als Siegerprojekt ging jenes des Architekturbüros Schneider und Schneider Architekten AG aus Aarau hervor.

Das neue Gebäude soll an der Stelle des heutigen Personalhauses (Haus E) im nördlichen Bereich des Spitalareals erstellt werden. Mit der Realisierung des Siegerprojekts ist der Abbruch der Häuser C und E verbunden, das Haus C allerdings erst nach dem Bezug des neuen Spitals. Im Erdgeschoss sind als Hauptnutzungen Hausarztpraxen, das Ambulatorium und der Notfall geplant. Im ersten Obergeschoss befinden sich der Behandlungstrakt mit einer Tagesklinik und Operationssäle mit einer Sterilisationsabteilung. Im zweiten Obergeschoss sind die Pflegeabteilung, die Therapieräume und die Administration untergebracht.

Der Neubau dreht sich mit den Höhenkurven und gegenüber dem bestehenden Spital leicht aus und schafft so auf der Talseite eine grosszügige Zugangsebene. Ein neues Fussgängerwegnetz führt in zwei Varianten - einer geraden Verbindung und einem Serpentinweg - zum Zugang des neuen Gebäudes. Vor dem Hauptzugang steht genügend Platz für Wendemanöver zur Verfügung. Hinter dem bestehenden Spitalgebäude und in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang liegen die Kurzzeitparkplätze. Das bestehende Spitalgebäude ist ebenfalls in das neue Netz eingebunden. Zudem besteht von Norden her eine Zufahrtsmöglichkeit, sodass die Erschliessung des heutigen Spitalgebäudes (Haus B) bei einer späteren Umnutzung auch von oben her gewährleistet ist.

Der neue Spitalbau sitzt als schmaler und langer Zweigeschossiger über einem deutlich grösseren Erdgeschoss. Dieses versinkt auf der Nordseite im Hang und dessen Überdeckung wird als Teil des Terrains verstanden. Ein Lichthof und Geländeeinschnitte auf der Rückseite bringen Tageslicht in die hinteren Raumschichten. Die Gebäudelänge wird geschickt genutzt, um neben dem Haupteingang auch Hausarztpraxis, Notfall, Ambulatorium und Warenanlieferung unabhängig und direkt von aussen zu bedienen. Die Notfallzufahrt liegt ganz im Westen und ist störungsfrei von der Bezirksstrasse aus zu erreichen.

Die beiden Obergeschosse sind über einen Kern mit Treppenhaus und Liftgruppe erschlossen. Der Hauptkern ist von zwei Seiten zu betreten, womit funktionsgetrennte Zugänge zu den einzelnen Abteilungen geschaffen werden können. Der gewählte Stützenraster von 8.2m auf 8.2m entspricht einem üblichen Spitalraster und ist gleichermassen für die Organisation von Betten- und Behandlungstrakt geeignet. Die Raumhöhen variieren abhängig von den vorgesehenen Nutzungen.

Die Fassadengestaltung unterscheidet klar zwischen dem Sockel- und den Obergeschossen. Der Sockel ist optisch durch grosse Einzelfenster geprägt. Die Obergeschosse sind auf allen Seiten gleich behandelt und bauen auf einem Raster mit Faserzementfüllungen auf. Die Fassadengestaltung wird im Bereich des Dachgeschosses noch so überarbeitet, dass die Fassade trotz der zurückversetzten Balkone im Dachgeschoss und der vorgesetzten Fassadenstruktur einheitlich in Erscheinung tritt.

Die publikumsintensiven Nutzungen - Hausarztpraxen, Ambulatorium, Notfall - sind ebenerdig zu erreichen und verfügen über mehrere direkte Zugänge von aussen. Der Behandlungstrakt mit Tagesklinik, Intermediate Care, Operationssälen und Sterilisation befindet sich im ersten Obergeschoss. Beide Etagen sind einfach, funktional präzise und übersichtlich organisiert. Pflegeabteilung, Physiotherapie und Administration sind im zweiten Obergeschoss untergebracht. Die Patientenzimmer sind mehrheitlich nach Süden orientiert.

Das Projekt überzeugt mit seiner klaren ortsbaulichen Setzung und Adressbildung. Mit dem schmalen Volumen gelingt es, an der steilen Hanglage auf allen Geschossen einen gut belichteten Gebäudekörper zu entwickeln. Die leichte Ausdrehung führt zu einem attraktiven Vorbereich und ermöglicht eine gute Anbindung an die Erschliessungsstrasse.

Die Zuordnung der verschiedenen Nutzungseinheiten ist aus betrieblicher Sicht optimal und die Grundrisse sind mit grosser Versiertheit und Sicherheit durchgestaltet.

Das Projekt zeigt, dass mit der geschickten Wahl der Gebäudevolumetrie eine sensible Einbettung in die schwierige Topographie möglich ist und dabei auch die betrieblichen Anforderungen bestens erfüllt werden können. Die sehr hohe Qualität des Projekts bildet eine tragfähige Basis für die weitere Entwicklung und Präzisierung.

Das geplante AVZ+ könnte ohne weiteres in östlicher Richtung verlängert werden, sollte später eine Erweiterung des Gebäudes notwendig werden. Zudem ist das Gebäude in einem Raster aufgebaut, was es erlaubt, auf Umnutzungen bei allfälligen Nachfrageänderungen im Gesundheitsbereich zu reagieren.

Das Projekt soll nach der Erteilung des Kredits durch die Landsgemeinde im Hinblick auf die bauliche Umsetzung überarbeitet und optimiert werden, namentlich hinsichtlich der Fassadengestaltung, der Erschliessungsflächen, der Raumhöhen und damit auch der Anlagekosten.

10.2. Weitere Schritte

Falls der Kredit für das neue Spital an der Landsgemeinde 2018 bewilligt wird, sollen die weiteren Planungsschritte in der ergänzenden Nutzung des Spitalareals zeitnah in die Hand genommen werden, um nach Fertigstellung des AVZ+ sofort mit den entsprechenden Bauarbeiten beginnen zu können. Dies betrifft namentlich die baulichen Massnahmen für die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und andere Nutzer sowie für die Klärung der weiteren Verwendung oder eines Abbruchs des alten Pflegeheims (Haus A).

Das Verwaltungsgebäude des Spitals (Haus C) kann erst nach dem Bezug des AVZ+ abgebrochen werden, da dort heute die gesamte Administration des Spitals untergebracht ist. Bei einem sofortigen Abbruch müsste für die gesamte Administration im ehemaligen Pflegeheim (Gebäude A) ein Provisorium erstellt werden. Die Umgebungsgestaltung im südlichen Bereich des Spitalareals kann somit erst im Zusammenhang mit der Umnutzung des bestehenden Spitals (Haus B) realisiert werden.

11. Kosten

11.1. Baukosten

Die fünf besten Wettbewerbsbeiträge wurden kostenmässig anhand der Geschossflächen und der Gebäudevolumen miteinander verglichen (Kostengenauigkeit +/- 20%), wobei sich das Siegerprojekt im Mittelfeld der fünf Projekte befindet.

Nach der Prämierung wurden die Kosten des Siegerprojekts durch den Kostenplaner anhand der Geschossflächen (nach DIN 13080, SIA 416) und Gebäudevolumen (nach SIA 416) vertieft ermittelt. Die Kostengenauigkeit beträgt nun +/- 15%. Für die Berechnung des Finanzbedarfs wurde ein mittlerer Gebäudestandard angenommen. Möglichkeiten zur Optimierung des Wettbewerbsprojekts wurden in Rücksprache mit dem Architekten des Siegerprojekts bereits aufgezeigt. Folgende Optimierungen sind in der Kostenschätzung schon berücksichtigt:

- Reduktion der Geschosshöhen im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss
- Reduktion der Erschliessungsflächen
- Optimierung Raumprogramm
- Aussenabstellplätze anstelle einer Tiefgarage

Die ermittelten Baukosten ohne die Anschaffungskosten für Medizintechnik und Ausstattung betragen Fr. 37.2 Mio.

11.2. Medizintechnik und Ausstattung

Im Zusammenhang mit dem Neubau sind auch Investitionen in die Medizintechnik und die Gebäudeausstattung notwendig. Erforderlich sind insbesondere

- medizinische Apparate und Anlagen (z.B. Operationssaalausstattung nach neuesten Standards, Röntgen, Ultraschall, Endoskopie, Desinfektions- und Sterilisationsgeräte usw.)
- medizinische Einrichtungen und Ausstattungen (Einbauschränke, Liegen, Ausgüsse, Spezialleuchten usw.)
- Büroeinrichtung, Möbel, Vorhänge usw.

Rund ein Drittel der im neuen Spital benötigten Einrichtungen und medizinischen Apparate kann aus dem heutigen Spital übernommen werden. Die Gesamtkosten der ergänzenden Neuananschaffungen werden auf Fr. 5.2 Mio. beziffert. Darin enthalten sind 5% Planungskosten und 10% Reserve. Im Rahmen der Neuerstellung des Spitals wird sich der Kanton mit Fr. 3.8 Mio. an den Beschaffungskosten für die Mobilien beteiligen. Weitere Fr. 200'000.-- an Planungskosten für die Medizintechnik und Ausstattung werden im Rahmen der allgemeinen Planungsposition für den Neubau mitgetragen. Die übrigen Kosten für den Bereich der Mobilien von Fr. 1.2 Mio. werden über die Betriebsrechnung finanziert.

In den medizinischen Anlagen sind aktuell auch die Mittel für ein höherwertiges Radiologiegerät (z.B. Computertomograph) im Umfang von Fr. 1 Mio. berücksichtigt. Welches Gerät aber konkret angeschafft wird, wird erst im Jahr vor der Installation und unter Berücksichtigung der betrieblichen Entwicklungen entschieden. Damit sollen auch die technischen wie preislichen Entwicklungen optimal genutzt werden.

Der Beitrag an die eigentlichen Kaufaufwendungen für die Ausstattung beträgt Fr. 3.8 Mio. Darin ist die Reserve eingerechnet. Die mit dem Kauf und der bauseitigen Integration dieses Mobiliars verbundenen Planungskosten von Fr. 200'000.-- werden über die Gesamtplanungskosten abgewickelt, weil sich gerade bei medizinischen Apparaten und Anlagen oftmals nicht abgrenzen lässt, ob die Planung von Anschlüssen und Leitungen nun zum Bau oder zu den Mobilien gehört.

11.3. Kostenübersicht

Anlagekosten		Schätzung Finanzbedarf nach eBKP-H			Abweichung +/- 15%	
		BWK	BAK	ERK	ANK	
eBKP-H	%- Anteil	Bauwerkskosten	Baukosten	Erstellungskosten	Anlagekosten	
A Grundstück	0.0%				0.--	
B Vorbereitung	8.2%		3'350'951.--	3'350'951.--	3'350'951.--	
C Konstruktion Gebäude	8.8%	3'608'633.--	3'608'633.--	3'608'633.--	3'608'633.--	
D Technik Gebäude	21.6%	8'849'006.--	8'849'006.--	8'849'006.--	8'849'006.--	
E Äussere Wandbekleidung	7.2%	2'945'424.--	2'945'424.--	2'945'424.--	2'945'424.--	
F Bedachung Gebäude	2.0%	825'704.--	825'704.--	825'704.--	825'704.--	
G Ausbau Gebäude	13.3%	5'438'582.--	5'438'582.--	5'438'582.--	5'438'582.--	
H Nutzungsspezifische Anlage Gebäude	1.4%		573'943.--	573'943.--	573'943.--	
I Umgebung Gebäude	3.5%		1'426'143.--	1'426'143.--	1'426'143.--	
J Ausstattung Gebäude (inkl. Reserve)	9.3%		3'800'000.--	3'800'000.--	3'800'000.--	
V Planungskosten	17.2%			7'036'498.--	7'036'498.--	
W Nebenkosten	3.2%			1'306'369.--	1'306'369.--	
Y Reserve (ohne Ausstattung)	4.5%				1'838'747.--	
Total inkl. MwSt		100.0%	21'667'349.--	30'818'386.--	39'161'253.--	41'000'000.--
Anlagekosten inkl. MwSt					41'000'000.--	
Kredit inkl. MwSt					41'000'000.--	
Objektdaten Gesamtobjekt		Kostenkennwerte				
		inkl. MwSt	BWK	ERK	ANK	
Geschossfläche	m ² 6'656	Fr./m ²	3'255	5'884	6'160	
Gebäudevolumen	m ³ 27'419	Fr./m ³	790	1'428	1'495	

12. Kredit

An der kommenden Landsgemeinde soll die Bevölkerung über einen Kredit für den Neubau entscheiden. Mit dem Projektwettbewerb wurde die Basis für ein städtebaulich und funktional hochstehendes Neubauprojekt gelegt. Für die Realisierung muss das vorgelegte Projekt allerdings noch überarbeitet und optimiert werden. Bei der Kostenermittlung wurden die Optimierungsmöglichkeiten bereits berücksichtigt, auf den Plänen der Architekten (Anhang 3) sind sie jedoch noch nicht dargestellt.

Für die Erstellung des neuen Spitals als AVZ+ wird ein Kredit von Fr. 41 Mio. benötigt. Nicht im Kredit enthalten sind die Kosten für die Umgebungsgestaltung im südlichen Bereich von Fr. 300'000.--. Die Arbeiten können erst im Zusammenhang mit der Umnutzung des Hauses B (Spital) konkret geplant und umgesetzt werden.

13. Finanzierung

Die Finanzierung der Investition für den Spitalneubau steht im Kontext diverser Hochbauvorhaben des Kantons. Das Investitionsvorhaben enthält folgenden Zahlungsfluss:

Investitionsvorhaben**	Kostenschätzung in Mio.		Zeithorizont	Status	E 2017	B 2018	B 2019	B 2020	B 2021	B 2022
	Minimal	Maximal								
Spital (AVZ+ / Kleinstationäres Angebot)	35	44	ab 2018	Ldsg 2018	300	1'000	2'000	14'000	14'000	8'000

Ab Inbetriebnahme des neuen Spitals als AVZ+ im Jahr 2022 werden die getätigten Investitionen mit einem Abschreibungssatz von 15% degressiv über die Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Dieser Aufwand belastet damit die Erfolgsrechnung des Staates.

Gleichzeitig bezahlt das Gesundheitszentrum als Nutzer des neuen Spitals dem Kanton eine jährliche Miete. Die Berechnung des Mietzinses beinhaltet die Reparatur-, Instandstellungs- und Erneuerungskosten (2.25%) sowie eine Zinskomponente (aktuell 1.5%), welche sich am Referenzzins des Bundes orientiert. Basierend auf den Baukosten von Fr. 37.2 Mio. für das Gebäude sowie einem Mietzins von aktuell 3.75% beträgt die jährliche Eigenmiete ab 2022 Fr. 1.395 Mio. Heute wird vom Kanton eine Spitalmiete von Fr. 956'000.-- verrechnet. Damit finanziert der Spitalbetrieb den Bau indirekt via Miete über die Betriebsrechnung. Der Kanton als Eigentümer sorgt aber mit der Investition gleichsam für die Vorfinanzierung.

Die Unterhaltskosten für das Spital von Fr. 550'000.-- jährlich werden auch zukünftig in dieser Höhe anfallen. In den ersten Jahren nach der Inbetriebnahme des AVZ+ wird sich dies insgesamt negativ auf die Verwaltungsrechnung niederschlagen, da mit der degressiven Abschreibungsmethode (15% auf dem Restbuchwert) die Abschreibungen und der Gebäudeunterhalt rechnerisch höher ausfallen als die Mieteinnahmen.

	2017-2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Gebäudeunterhalt	550'000	550'000	550'000	550'000	550'000	550'000	550'000
Abschreibungen	-	5'580'000	4'743'000	4'031'550	3'426'818	2'912'795	2'475'876
Mietzinseinnahme	956'000	1'395'000	1'395'000	1'395'000	1'395'000	1'395'000	1'395'000
Nettoertrag	406'000	-4'735'000	-3'898'000	-3'186'550	-2'581'818	-2'067'795	-1'630'876
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Gebäudeunterhalt	550'000	550'000	550'000	550'000	550'000	550'000	550'000
Abschreibungen	2'104'494	1'788'820	1'520'497	1'292'423	1'098'559	933'775	793'709
Mietzinseinnahme	1'395'000	1'395'000	1'395'000	1'395'000	1'395'000	1'395'000	1'395'000
Nettoertrag	-1'259'494	-943'820	-675'497	-447'423	-253'559	-88'775	51'291

Das Bauvorhaben AVZ+ ist im Budget 2018 und im Finanzplan 2019-2022 bereits enthalten (Zahlungsfluss siehe oben). Während die Erfolgsrechnung des Staatshaushalts über die nächsten Jahre dank der selbsterwirtschafteten Mittel ausgeglichen gestaltet werden kann, müssen für die geplanten Nettoinvestitionen die in der Vergangenheit angehäuften Reserven verwendet werden. Dies gelingt voraussichtlich bis ins Jahr 2020. Danach benötigt der Kanton zusätzliche Mittel, welche voraussichtlich über alternative Finanzierungsformen beschafft werden müssen. Heute ist der Staatshaushalt schuldenfrei. Bei einer langfristigen Fremdverschuldung wird die Erfolgsrechnung zusätzlich mit Schuldzinsen belastet.

Finanzierungsentwicklung

Finanzierung (Zahlen in Fr. 1'000)	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Selbstfinanzierung	1'624	2'329	2'201	2'270	660
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	13'960	22'809	36'480	36'175	45'775
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-12'336	-20'481	-34'279	-33'905	-45'115
Verfügbare Mittel (E 31.12.17: 58'599)	46'263	25'783	-8'497	-42'402	-87'517
- Liquiditätsreserve	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
Fremdfinanzierung	Nein	Nein	-18'497	-52'402	-97'517

Der Kanton wird aus heutiger Sicht ab 2020 für die geplanten baulichen Investitionen - neben dem Spital stehen noch weitere Projekte zur Realisierung an, darunter eine bauliche Lösung für die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und weitere Nutzer - Fremdkapital (aktuelle Berechnungsbasis 2.5% Zins) aufnehmen müssen. Der Zins wird als Finanzaufwand die Erfolgsrechnung zusätzlich belasten:

	2020	2021	2022
Fremdkapital	4'000'000	36'000'000	74'000'000
Zins (2.5%)	100'000	900'000	1'850'000

Alternativ zur Aufnahme von Fremdkapital wäre auch eine Steuererhöhung zur Finanzierung der Investitionen ab 2021 denkbar.

Insgesamt ist der Kanton in einer guten Ausgangslage für die bevorstehenden Investitionen. Es bestehen finanzielle Reserven, und eine Verschuldung für nachhaltige Investitionen in einer Phase verstärkter Investitionstätigkeit ist verantwortbar, muss aber in der nachfolgenden Phase mit geringeren Investitionen wieder reduziert werden. Der Fokus vor und während der Investitionsphase ist unverändert stark auf die laufenden Kosten zu richten.

14. Wirtschaftlichkeit

Um die finanzielle Tragbarkeit der Neubaukosten und des durch den Betrieb zu finanzierenden Anteils an den Einrichtungen für den künftigen Betrieb einschätzen zu können, wurde durch das Spital zuhanden des Spitalrats eine approximative Planerfolgsrechnung erstellt. Diese basiert auf den Zahlen des Budgets 2017. Nach Vorliegen der definitiven Budgetzahlen für das Jahr 2018 wird die Planerfolgsrechnung aktualisiert.

Die Planerfolgsrechnung beruht auf folgenden Eckwerten:

Leistungsentwicklung

Für die Entwicklung der Fallzahlen bis 2022 wurden folgende Annahmen getroffen:

	2015	2016	2017	2018	2020	2022
stationär	953	934	1'100	1'150	1'200	1'300
ambulant	3'912	4'123	4'100	4'750	5'100	5'500

Dank den neuen Infrastrukturen (Gebäude sowie medizintechnische und mobile Sachanlagen) wird die Attraktivität und somit die Marktfähigkeit des Betriebs erheblich gesteigert. Es wird ein entsprechender Zugewinn von Belegärztinnen und Belegärzten sowie von Patientinnen und Patienten möglich sein. Dies wird sich in höheren Fallzahlen niederschlagen. Die Steigerung der stationären Fallzahlen im genannten Masse ist daher realistisch.

Was die ambulanten Fallzahlen betrifft, werden bereits heute über 5'500 Konsultationen geleistet (vgl. Kap. 3.1), und es ist für die Zukunft von höheren Werten auszugehen. Insgesamt können die unterstellten Werte demgemäss als zurückhaltend betrachtet werden.

Preisentwicklung

Hinsichtlich der Preisentwicklung im stationären Bereich wird beim durchschnittlichen Fallgewicht (Case Mix Index, CMI) und bei der Baserate von folgender Entwicklung ausgegangen:

		2017	2018	2019	2020	2021	2022
CMI	Allgemein	0.775	0.736	0.736	0.713	0.713	0.688
	Halbprivat	0.922	0.884	0.884	0.861	0.861	0.836
	Privat	0.785	0.746	0.746	0.723	0.723	0.698
Baserate	Allgemein	9'460	9'400	9'400	9'250	9'250	9'250
	Halbprivat	13'853	13'853	13'853	13'853	13'853	13'853
	Privat	15'986	15'986	15'986	15'986	15'986	15'986

Die ambulanten Tarife (Tarmed, Labor, Therapien und Beratungen) und die Einnahmen aus der Vermietung der Praxen werden als konstant eingesetzt.

Auch die Annahmen zur Preisentwicklung sind damit insgesamt vorsichtig getroffen. So konnten beispielsweise in der Zwischenzeit mit einigen Versicherern im Bereich der Zusatzversicherungen bereits bessere Preise ausgehandelt werden. Bei der Zahl der Zusatzversicherten wird angenommen, dass sie ab 2016 von 26.1% bis ins Jahr 2022 kontinuierlich auf 23.1% absinken wird.

Noch nicht berücksichtigt sind Verschiebungen aufgrund der Tarmed-Revision 2017 des Bundesrates. Die daraus folgenden mutmasslichen Mindereinnahmen werden aber voraussichtlich durch höhere Fallzahlen kompensiert, sodass netto kein Negativeffekt erwartet wird.

Kosten

Bei den Personalkosten gilt es, verschiedene Effekte zu berücksichtigen. Die durchschnittlichen Lohnkosten steigen, ausgehend von den aktuellen Lohnansätzen des Spitals, bis 2022 gegenüber 2016 um jährlich 0.5%. Es wird aber davon ausgegangen, dass nach dem Abschluss der Bauarbeiten im Jahr 2022 dank verbesserter Prozesse und Arbeitsabläufe im Pflegebereich ein um 15% reduzierter Personalaufwand und beim anderen medizinischen Personal eine entsprechende Senkung um 10% möglich sind.

Der Kostenanteil pro Fall des medizinischen Bedarfs wird in der Planerfolgsrechnung auf dem Niveau des Jahres 2016 belassen. Bei den Medikamentenpreisen und im Medizinalbedarf wird in Zukunft mit einer realen Kostenreduktion gerechnet.

Beim Aufwand für die Anlagennutzung wird basierend auf den Baukosten von Fr. 37.2 Mio. ab 2022 von einer jährlichen Mietzinszahlung von Fr. 1.395 Mio. ausgegangen (vgl. Kapitel 12). Bis dahin beträgt der Mietzins Fr. 956'000.-- pro Jahr.

Die durch den Betrieb zu finanzierenden Ausstattungen im Umfang von rund Fr. 1.2 Mio. bringen ab dem Jahr 2022 einen erhöhten Amortisationsaufwand mit sich. Die im Kredit enthaltenen Investitionen in die Medizintechnik und die Ausstattung werden vom Kanton geleistet und fliessen daher nicht in Form von Abschreibungen oder Mietzahlungen in die Betriebsrechnung des Spitals ein.

Mit der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 müssen die Spitäler ihre Investitionen mit ihren Erträgen tragen können. Allerdings zeigt die Praxis in der ganzen Schweiz, dass dies abgesehen von Ausnahmefällen mit den derzeitigen Investitionszuschlägen nicht möglich ist. Auf der Basis der geplanten Leistungen und der erwarteten Fallzahlen und Einnahmen lässt sich approximativ die maximale Investitionssumme bestimmen. Diese approximative Schätzung beläuft sich auf der Grundlage der dargelegten Annahmen für das Spital Appenzell als AVZ+ auf rund Fr. 24 Mio. (Gesamtgebäudewert). Diese Summen werden für die Erneuerung der Gebäude samt Ausstattung jedoch nicht ausreichen. Dies bedeutet, dass es den politischen Willen braucht, die Gebäude durch den Kanton zu erstellen und an den Betrieb zu vermieten. Die kantonsüblichen Mieten sind für den Betrieb gemäss Planerfolgsrechnung tragbar.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die vom Kanton geleisteten Pauschalzahlungen für die Vorhalteleistungen im Notfall und im Rettungsdienst werden über alle Jahre konstant gehalten. Da ab 2017 sowohl im Notfall (Öffnungszeit von 12 auf 24 Stunden erhöht) wie im Rettungsdienst (Vollbesetzung mit Sanitäterinnen und Sanitätern) ein qualitativer Ausbau stattgefunden hat, werden in einer aktualisierten Planerfolgsrechnung in diesem Bereich auf der Basis der Budgetzahlen 2018 zusätzliche Einnahmen anfallen. Dem stehen dann aber auch zusätzliche Aufwände gegenüber.

Planerfolgsrechnung „Neubau“

Konto Gruppe Klasse	Rechnungsjahr 2015 CHF	Rechnungsjahr 2016 CHF	Budget 2017 CHF	Budget 2018 CHF	Budget 2020 CHF	Budget Neubau 2022 CHF
30	911'548	1'034'375	903'000	910'000	910'000	910'000
31	1'494'681	1'612'371	1'536'000	1'519'000	1'519'000	1'291'000
32	2'363'791	2'344'166	2'446'000	2'426'000	2'426'000	2'183'000
33	634'917	652'412	812'000	654'000	654'000	654'000
34	1'151'453	670'162	214'000	466'000	466'000	466'000
35	303'128	329'610	304'000	300'000	300'000	300'000
36	-77'434	-85'424	-62'000	-80'000	-80'000	-80'000
37	1'148'148	1'094'550	1'060'000	1'053'000	1'053'000	973'000
39	155'691	134'241	126'000	142'000	142'000	132'000
Total Personalaufwand ohne Arzthonorare	8'085'922	7'786'462	7'339'000	7'390'000	7'390'000	6'829'000
381	706'486	707'663	851'000	788'000	804'000	840'000
382	450'159	440'443	627'000	533'000	499'000	524'000
383	332'823	452'977	500'000	416'000	448'000	480'000
384	248'799	211'797	270'000	270'000	270'000	270'000
385	68'950	75'550	70'000	70'000	70'000	70'000
Total Arzthonorare	1'807'216	1'888'430	2'318'000	2'077'000	2'091'000	2'184'000
Total Personalaufwand inkl. Arzthonorare	9'893'138	9'674'892	9'657'000	9'467'000	9'481'000	9'013'000
40	1'842'193	1'951'084	2'094'000	2'250'500	2'363'628	2'554'597
41	328'430	231'618	137'000	192'000	193'000	200'000
42	236'134	320'575	438'000	177'000	177'000	177'000
43	269'623	354'039	401'000	260'000	260'000	260'000
44	1'554'622	1'254'120	1'430'000	1'268'000	1'268'000	2'038'000
<i>davon Mietzinsen</i>	<i>1'187'000</i>	<i>864'000</i>	<i>1'004'000</i>	<i>956'000</i>	<i>956'000</i>	<i>1'395'000</i>
45	137'995	97'957	100'000	160'000	160'000	120'000
46	1'161	642	1'000	1'000	1'000	1'000
47	847'786	756'860	670'000	810'000	810'000	810'000
48	17'142	19'603	16'000	17'000	17'000	17'000
49	83'837	95'716	90'000	100'000	100'000	100'000
Total Sachaufwand	5'318'923	5'082'214	5'377'000	5'235'500	5'349'628	6'285'597
Total Betriebsaufwand	15'212'061	14'757'106	15'034'000	14'702'500	14'830'628	15'298'597
- allgemeine Abteilung	5'389'729	5'341'547	6'304'000	5'970'000	6'088'000	6'364'000
- halbprivate Abteilung	2'017'409	1'943'855	2'358'000	2'112'000	1'986'000	2'089'000
- private Abteilung	1'070'337	945'625	1'313'000	1'372'000	1'276'000	1'335'000
- ästhetischer Chirurgie	-	-	-	-	-	-
- übriger Hotellerie	15'540	18'200	20'000	20'000	20'000	20'000
60	8'493'016	8'249'226	9'995'000	9'474'000	9'370'000	9'808'000
61	331'035	372'980	380'000	390'000	420'000	450'000
62	1'041'260	1'076'213	1'191'000	1'248'000	1'344'000	1'440'000
63	589'647	546'034	680'000	688'000	690'000	750'000
65	402'128	306'993	404'000	400'000	400'000	400'000
66	99'824	107'234	136'000	100'000	100'000	130'000
67	1'308'165	1'032'048	266'000	535'000	535'000	535'000
68	638'447	645'999	413'000	465'000	465'000	465'000
Total Betriebsertrag	12'903'521	12'336'728	13'465'000	13'300'000	13'324'000	13'978'000
BETRIEBSERFOLG vor gemeinw. Leistungen	-2'308'540	-2'420'378	-1'569'000	-1'402'500	-1'506'628	-1'320'597
69						
72	3'722	9'480				
a.o. Aufwand	-	-21'835				
Erfolg Spital	-2'304'818	-2'432'733	-1'569'000	-1'402'500	-1'506'628	-1'320'597
68	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000
68	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000
Betriebserfolg Spital	-804'818	-932'733	-69'000	97'500	-6'628	179'403

Die Planerfolgsrechnung zeigt im Ergebnis, dass das Spital als AVZ+ auf der Grundlage der vorsichtig getroffenen Annahmen im Neubau kostendeckend betrieben werden kann.

Folgende Risiken könnten zu einem schlechteren Ergebnis des Spitals als AVZ+ führen:

- Ein Nichterreichen der erwarteten Fallzahlen, beispielsweise wegen eines Verlusts oder eines ungenügenden Zugewinns von Belegärztinnen und Belegärzten. Insbesondere die Zahl der stationären Fälle hat eine grosse Hebelwirkung auf das Ergebnis. Mit der verbesserten Infrastruktur steigt aber die Attraktivität für Belegärztinnen und Belegärzte markant.
- Die Tarifsituation im ambulanten oder stationären Bereich verschlechtert sich stärker als angenommen. Längerfristige Tarifverträge minimieren dieses Risiko.

- Die Personalkosten lassen sich nicht im erwarteten Ausmass senken. Die erstellte Grobplanung lässt hier allerdings keine grösseren Abweichungen erwarten.
- Mindereinnahmen infolge von Vorgaben des Bundes oder des Kantons, dass bestimmte Leistungen in der Regel nur noch ambulant erbracht werden dürfen.
- Bundesvorgaben im Bereich der Spitalplanung verunmöglichen oder erschweren das Angebot gewisser Leistungen.

Aufgrund der vorsichtig kalkulierten Planerfolgsrechnung sollte der Eintritt einzelner dieser Risiken aber trotzdem verkraftbar bleiben.

15. Folgen einer Ablehnung der Vorlage

Ein Nein zum Neubau des Spitals würde bedeuten, dass die bauliche und betriebliche Situation nicht verbessert werden könnte. Es würden keine Infrastrukturen geschaffen, die auf den Betrieb abgestimmte Prozesse zulassen. Damit würde letztlich ein erfolgversprechender und zukunftsfähiger Betrieb verunmöglicht. Ohne Investitionen in die Infrastruktur lässt sich das AVZ+ und damit eine leistungsfähige und qualitativ gute Notfall-, Grund- und Spezialversorgung längerfristig nicht sicherstellen.

Der heutige Spitalbetrieb müsste seinen Leistungsauftrag weiterhin in Räumlichkeiten erfüllen, die den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Die Attraktivität für Patientinnen und Patienten, die Ärzteschaft und das Personal würde zunehmend schlechter, und die Konkurrenzfähigkeit des Betriebs würde weiter reduziert. Dies würde eine schleichende Verschlechterung der betrieblichen Situation bedeuten, die voraussichtlich innerhalb weniger Jahre den Beschluss für eine geordnete Schliessung des Spitals und die Betriebseinstellung nach sich ziehen würde.

Ein Nein zum Spitalkredit käme damit letztlich dem Auftrag an die verantwortlichen Behörden gleich, mittelfristig sämtliche zur Versorgung der Innerrhoder Bevölkerung notwendigen Leistungen der akutstationären Spitalversorgung ausserkantonale einzukaufen und sicherzustellen.

16. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2. Oktober 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Anhang 1: Detailliertes Raumprogramm

Anhang 2: geplante Situation Spitalareal mit Neubau AVZ+

Anhang 3: Grundrisse

Anhang 4: Visualisierung, Fassaden

Anhang 1: Detailliertes Soll-Raumprogramm

Neubau Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

Raumprogramm					
			NF	Total NF	
Nr.	Raumtyp / Funktion / Nutzung	Anzahl	m2	m2	Bemerkungen

A	NEUBAU AVZ+		4'083.00	m2	
----------	--------------------	--	-----------------	-----------	--

1.00	Untersuchung/Behandlung			1'804.0	
-------------	--------------------------------	--	--	----------------	--

1.01	Notfallaufnahme			131.0	
.01	Ambulanzvorfahrt	1	12.0	12.0	
.02	Eingang "w alk in"	1	8.0	8.0	Kombiniert mit 1.02.01 Gruppenpraxis Hausärzte
.03	Wartebereich	1	8.0	8.0	
.04	Empfang, Triage	1	25.0	25.0	
.05	Behandlung	2	12.0	24.0	
.06	Schockraum, Gipsraum	1	0.0	0.0	Kombiniert mit Raum 1.07 CT
.07					
.08	Büro Leitung	1	12.0	12.0	2 AP
.09	Büro Pflege inkl. Apotheke	1	12.0	12.0	2 AP
.09 a	Ausguss, Putzraum	1	6.0	6.0	
.09 b	Material, Lager	1	12.0	12.0	
.09 c	WC Damen und Herren, 1 IV WC	2	6.0	12.0	

1.02	Ambulatorien			425.0	
1.02.01	Gruppenpraxis Hausärzte			149.0	Zu 1.01 Notfallaufnahme
.01	Warteraum	1	12.0	12.0	8 Sitzplätze
.02	Empfang / Patientenadministration	1	12.0	12.0	2 AP; zu.03 / .04; Eingangsbereich kombiniert mit "w alk in" Notfallaufnahme
.03	Labor	1	8.0	8.0	
.04	Apotheke	1	8.0	8.0	
.05	Untersuchungszimmer	4	14.0	56.0	
.06	Therapie, Diagnostik	2	10.0	20.0	
.07	Besprechung / Aufenthalt	1	15.0	15.0	
.08 a	WC Damen und Herren, 1 IV WC	3	6.0	18.0	
1.02.02	Interdisziplinäres Ambulatorium			276.0	Erschliessung über Haupteingang, im EG oder OG möglich
.01	Warteraum	1	12.0	12.0	12 Sitzplätze, auch für 01.13 Physiotherapie und 1.10 Tagesklinik
.02	Empfang / Patientenadministration	1	12.0	12.0	2 AP; zu.04 / .05; Eingangsbereich kombiniert mit "w alk in" Notfallaufnahme
.03	Büro / Besprechung	7	16.0	112.0	
.04	Untersuchungszimmer	5	16.0	80.0	
.05	Untersuchungszimmer	2	20.0	40.0	1 Raum mit Ultraschall
.06	Technik Osmose	1	12.0	12.0	
.07	Vorbereitung	1	8.0	8.0	

1.06	Labor			48.0	
1.06.01	Klinisches Labor			48.0	zu 1.07 Radiologische Diagnostik
.01	Labor	1	24.0	24.0	3 AP
.02	Blutentnahme	1	12.0	12.0	
.03	Büro	1	12.0	12.0	1 AP

1.07	Radiologische Diagnostik			145.0	
.01	Wartezimmer	1	16.0	16.0	10 Sitzplätze
.02	Stellplätze Betten	1	8.0	8.0	
	Röntgen				
.01	Röntgenraum	1	30.0	30.0	
.02	Technik	1	6.0	6.0	zu .01
.03	Bedienraum	1	10.0	10.0	zu .01 und CT .03; auch Befundraum
.04	Umkleiden Patienten	3	3.0	9.0	
	Computertomographie				
.01	Raum CT	1	30.0	30.0	auch Schockraum Notfallaufnahme
.02	Technik	1	6.0	6.0	zu .01
.03	Bedienraum	1	0.0	0.0	in Röntgen .03 enthalten; auch Befundraum
.04	Umkleiden Patienten	2	3.0	6.0	
	EKG				
.01	Behandlung	1	12.0	12.0	
.02 a	Lager, Rechner	2	6.0	12.0	

1.09	Operation			573.0	
	OPS: Grüner Bereich				
.01	OP-Saal	2	50.0	100.0	Kategorie 1 mit Laminarflow
.02	Ein- und Ausleiten	1	30.0	30.0	Zentral, zu .01, für beide OPs
.03	Ausguss	1	2.0	2.0	Für beide OPs; 1 Ausguss
.04	Rüstraum	1	16.0	16.0	Für beide OPs; mit Laminarflow
.05	Händewaschen	1	5.0	5.0	Für beide OPs; 3 Waschplätze
.06	Sterilkorridor	1	60.0	60.0	Anschluss an Reinzone ZSVA
.07	Lager OP-Sterilgut	1	20.0	20.0	zu .06 Sterilkorridor
	OPS: Grün / Weisser Bereich				
.01	OP-Leitung	1	12.0	12.0	2 AP
.02	Umbetten zentral	1	40.0	40.0	1 Umbettplatz / 4 Stellplätze
.03	Verteilkorridor vor OP	1	100.0	100.0	
.04	Lager	2	25.0	50.0	Material LAP, OP, Anästhesie
.05	Schleuse Versorgung	1	20.0	20.0	Stellplatz für 3 Paletten; zu .03; Bereich Grün / Weiss
.06	Schleuse Entsorgung	1	10.0	10.0	zu .03; Bereich Grün / Weiss
.07	Putzraum / Ausguss	1	16.0	16.0	
.08	Garderobe Damen	1	30.0	30.0	
.09	Garderobe Herren	1	30.0	30.0	
	Bereich Personal				
.01	Aufenthalt	0	0.0	0.0	Kombiniert mit Aufwachen 1.10
.02	Büro	1	16.0	16.0	2 - 3 AP Anästhesie, Ärzte
.03	Büro	1	10.0	10.0	3 AP Anästhesiepflege Leitung
.04	Diktierraum	1	6.0	6.0	3 AP / Kojen

1.10	Aufwachen / IMC / TK / Endo			292.0	
.01	Aufwachen	1	32.0	32.0	4 Kojen à 8.0m2, mit Vorhängen abtrennbar
.02	Patientenplätze	8	14.0	112.0	IMC, Tagesklinik; 2 Zugänge zu Umbetten
.03	Pflegestützpunkt	1	16.0	16.0	zu .01 und .02; inkl. Material
.04	Stellplätze Betten	1	16.0	16.0	
.05	Wartezimmer Tagesklinik	0	0.0	0.0	Kombiniert mit 1.02.02 Ambulatorium
.06	Umkleiden Patienten	2	6.0	12.0	mit DU/WC/WT
.07 a	Putzraum	1	6.0	6.0	
.07 b	Material- und Geräte	2	6.0	12.0	
.08	Endoskopie	1	30.0	30.0	mit DU/WC
.09	Aufbereitung	1	20.0	20.0	zu .08 Endoskopie
.10	Büro / Besprechung	1	16.0	16.0	inkl. Ultraschall
.11	Aufenthalt Personal	1	20.0	20.0	Kombiniert mit 1.09 Operation

1.12	Physiotherapie			190.0	Auf Ebene 2.00 Pflege
.01	Wartezimmer	1	8.0	8.0	in Nische Korridor
.02	Behandlung	6	9.0	54.0	1 AP
.03	MTT-Raum	1	72.0	72.0	in Raummitte teilbar
.04	Materialraum	1	8.0	8.0	zu .03 MTT-Raum
.05	Garderobe Damen	1	12.0	12.0	mit DU/WC; für 4 Patienten
.06	Garderobe Herren	1	12.0	12.0	mit DU/WC; für 4 Patienten
.07	Büro	1	18.0	18.0	2 AP
.08 a	Dusche WC / WT	1	6.0	6.0	

2.00	Pflege			582.0	
-------------	---------------	--	--	--------------	--

2.01	Allgemeinpflege			582.0	
	Patientenbereich				
.01	2-Bett-Zimmer	13	32.0	416.0	inkl. Nasszelle
.02	Patientenaufenthalt	1	28.0	28.0	
.03	Untersuchungszimmer	1	16.0	16.0	
	Arbeitsbereich Personal				
.04	Pflegestützpunkt	1	30.0	30.0	3 AP; Nische abgetrennt für Aufbereitung Medikamente
.05	Büro / Besprechung	1	16.0	16.0	2 AP; zu .04
.06	Office Roomservice	1	8.0	8.0	
.06	Büro	1	16.0	16.0	2 AP
.07	Aufenthalt Personal	1	16.0	16.0	
.08	Lager Material	1	12.0	12.0	
.09	Lager Geräte	1	12.0	12.0	
.10 a	Putzraum, Ausguss	1	6.0	6.0	
.10 b	WC Damen und Herren, 1 IV WC	1	6.0	6.0	

3.00	Allgemeine Dienste			216.0	
-------------	---------------------------	--	--	--------------	--

3.01	Serviceeinrichtungen			114.0	
3.01.01	Eingangshalle / Information			60.0	
.01	Eingangshalle	1	28.0	28.0	
.02	Empfang / Patientenadministration	1	20.0	20.0	1 AP kombiniert mit Empfang 4.0 Verwaltung / Management
.03	WC Damen und Herren, 1 IV WC	2	6.0	12.0	zu .01
3.01.02	Cafeteria			54.0	
.01	Gästeraum Selbstbedienung	1	40.0	40.0	zu 3.01.01 Eingangshalle; für Besucher und Personal; mit Theke Ausgabe
.02	Speiseversorgung	1	10.0	10.0	zu .01 Gästeraum; Zwischenlager / Regeneration Speisen
.03	Automatenzone	1	4.0	4.0	zu .01
.04	Aussensitzplatz				

3.04	Zentralgarderobe Personal			62.0	
.01	Zentralgarderobe Damen	1	36.0	36.0	
.02	Zentralgarderobe Herren	1	18.0	18.0	
.03	Wäscheausgabe	1	8.0	8.0	

3.05	Bereitschaftsdienst			30.0	
.01	Rikettzimmer	2	15.0	30.0	

3.06	Übrige Nutzungen			10.0	
.01	Katafalk	1	10.0	10.0	

4.0	Verwaltung / Management			242.0	
------------	--------------------------------	--	--	--------------	--

4.01	Geschäftsführung			230.0	
4.01.01	Administration			230.0	
.01	Empfang	1	0.0	0.0	1 AP kombiniert mit 3.01.01 Empfang Eingangshalle
.02	Büro Direktion	1	20.0	20.0	1 AP, mit Besprechung
.03 a	Büro Sekretariat Direktion	1	12.0	12.0	1 AP
.03 b	Büro ärztliche Leitung	1	16.0	16.0	1 AP, mit Besprechung
.03 c	Büro Finanzen und Rechnungswesen	1	12.0	12.0	1 AP
.03 d	Büro Personalverantw. örtliche	1	20.0	20.0	2 AP
.03 e	Büro Lagerbewirtschaftung, Logistik	1	12.0	12.0	1 AP
.03 f	Büro Patientenadmin. / Rechnungswesen	1	28.0	28.0	4 AP
.03 g	Büro QM	1	12.0	12.0	1 AP
.03 h	Büro Leitung Interdisziplinäre Dienste	1	16.0	16.0	1 AP; zu .03 b
.03 i	Büro Hotellerie, Dekomaterial,	1	18.0	18.0	1 AP
.03 j	Kopierraum	1	16.0	16.0	
.04	Besprechungszimmer	1	36.0	36.0	
.05	Besprechungszimmer	1	12.0	12.0	zu .01 Empfang

4.05	Informationstechnologie			12.0	
4.05.01	Informatik			12.0	
.01	Serverraum	1	12.0	12.0	
4.05.02	Archivierung			0.0	
.01	Archiv Verwaltung	1	100.0	0.0	in Schutzraum 7.07.01
.02	Archiv Labor	1	40.0	0.0	in Schutzraum 7.07.01

5.0	Ver- und Entsorgung			658.0	
------------	----------------------------	--	--	--------------	--

5.01	Logistik			123.0	
.01	Zufahrt LKW				Stellplatz für 1 LKW
.02	Laderampe / Ladebrücke				
.03	Warenübergabe	1	15.0	15.0	zu .02; Pufferraum
.04	Lager OP	1	25.0	25.0	Zentrallager
.05	Lager Pflege	1	60.0	60.0	Zentrallager
.06	Lager Gefahrgut	1	8.0	8.0	
.07	Lager Getränke	1	15.0	15.0	
5.02	Apotheke			70.0	
.01	Apotheke	1	40.0	40.0	2 AP; mit Tageslicht
.02	Lager Apotheke allgemein	1	18.0	18.0	
.03	Lager Apotheke Gefahrgut	1	12.0	12.0	

5.03	ZSVA			120.0	
.01	Zone unrein Annahme / Waschzone	1	30.0	30.0	Anlieferung von Instrumenten aus OP (intern) Einfache Verbindung zu OP-Bereich (Grün-Weisser Bereich) zwischen .01 und .03
.02	Waschzone	1	10.0	10.0	
.03	Zone rein Packzone	1	50.0	50.0	inkl. Schleuse Material / Personal
.04	Sterilgutlager Lager Sterilgut	1	30.0	30.0	
5.04	Geräte Medizintechnik			20.0	
.01	Werkstatt Service MT	1	20.0	20.0	
5.05	Bettenaufbereitung			44.0	
.01	Aufbereitung	1	30.0	30.0	
.02	Werkstatt	1	14.0	14.0	
5.08	Wartung und Reparatur			166.0	
5.08.1	Werkstätten			102.0	
.01	Werkstätten	2	30.0	60.0	Mechanik, Holzbearbeitung Schweissplatz 1 AP
.02	Werkstatt	1	24.0	24.0	
.03	Büro	1	18.0	18.0	
5.08.02	Gärtnerei / Umgebungswartung			64.0	
.01	Geräteraum	1	64.0	64.0	Garten- und Wegemaschinen
5.09	Abfallbeseitigung			30.0	
.01	Containerraum unrein	1	10.0	10.0	inkl. Waschplatz
.02	Containerraum rein	1	20.0	20.0	
5.10	Hausdienst / Reinigung			45.0	
.01	Reinigungszentrale	1	15.0	15.0	Gross-Reinigungsmaschinen inkl. Ausgabe
.02	Lager Reinigungsmaterial	1	30.0	30.0	
5.11	Transportdienst			40.0	
.01	Einstellhalle Betriebsfahrzeuge	1	40.0	40.0	2 PP
7.0	Sonstiges			348.0	
7.01	Rettungsdienst			106.0	Unabhängig von anderen Spitalnutzungen, ev. separates Gebäude
.01	Einstellhalle Rettungsfahrzeuge	1	70.0	70.0	
.02	Pikettzimmer	2	12.0	24.0	
.03	Aufenthaltsraum	1	12.0	12.0	
7.01.03	Helikopterlandeplatz				
.01	Helikopterlandeplatz 15.0m x 15.0m	1			Auf Dach; gem. aktuell gültigen Empfehlungen REGA / BAZL

7.07	Spezielle Flächen			242.0	
7.07.01	Schutzraum 1			75.0	Spital intern nach TWS 1982 Kap. 4
.01	Schleuse	1	5.0	5.0	
.02	Küche	1	5.0	5.0	
.03	Sanitäranlagen	1	7.0	7.0	
.04	Wasserlager	1	7.0	7.0	
.05	Abteil	1	50.0	50.0	
.06	Ventilationsräume	1	1.0	1.0	
7.07.02	Schutzraum 2			167.0	Externe Schutzplätze nach TWS 1982
.01	Schleuse	1	5.0	5.0	
.02	Sanitäranlagen	1	9.0	9.0	
.03	Abteile	3	50.0	150.0	
.04	Ventilationsräume	3	1.0	3.0	

8.0	Technik Gebäude			233.0	
------------	------------------------	--	--	--------------	--

8.01	Haustechnik inkl. Medgas			233.0	
8.01.01	Energiezentrale			48.0	Für Neubau
.01	Wärme- und Kälteanlage	1	48.0	48.0	Gas mit Wärmepumpen
.02	Kaminanlage	1		0.0	
8.01.02	Übrige Haustechnik			185.0	
.01	Lüftungszentrale	1	125.0	125.0	
.02	Sanitär	1	20.0	20.0	
.03	Elektro	1	20.0	20.0	
.04	Medizinalgas	1	20.0	20.0	

B	Aussenanlagen				
----------	----------------------	--	--	--	--

9.01	Parkierung			20	
.01	Parkplätze			20	Zu Haupteingang, für Personal / Arztdienste / Kurzparking inkl. IV-Parkplatz
.02	Parkplätze Besucher			0	Verbleiben auf dem Hauptparkplatz zu Pflegezentrum
.03	Zwieradparkplätze (gedeckt)			30	Sind an geeigneter Stelle auf dem Areal anzuordnen

Anhang 2: Situation Spitalareal mit Neubau AVZ+

Das neue Spitalgebäude steht dort, wo heute das Personalhaus (Haus E) steht. Das ehemalige Pflegeheim (Haus A) und das Verwaltungsgebäude des Spitals (Haus C) sind in der Übersicht nicht mehr eingetragen. Der Abbruch des Personalhauses und des heutigen Verwaltungsgebäudes ist im Kredit bereits berücksichtigt, jener des ehemaligen Pflegeheims nicht. Der Entscheidung darüber, ob das Pflegeheim abgebrochen wird oder anderweitig genutzt werden soll, ist später und separat zu treffen.



Anhang 3: Grundrisse (Farblegende auf der nächsten Seite)

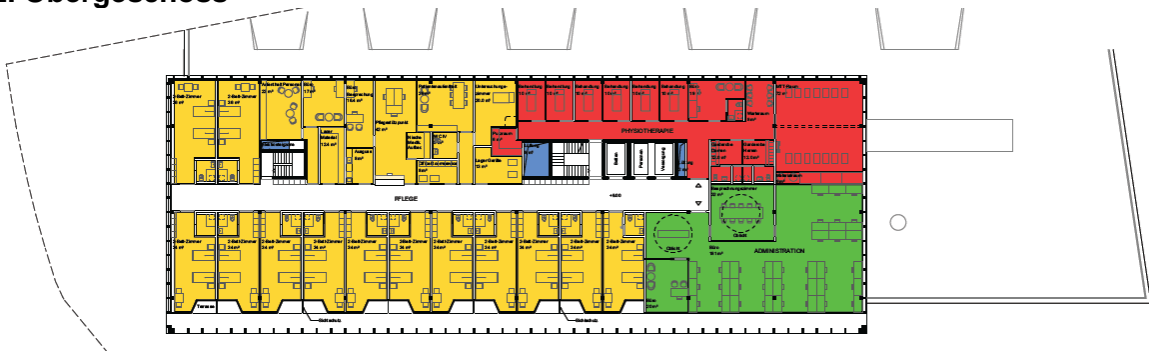
Erdgeschoss



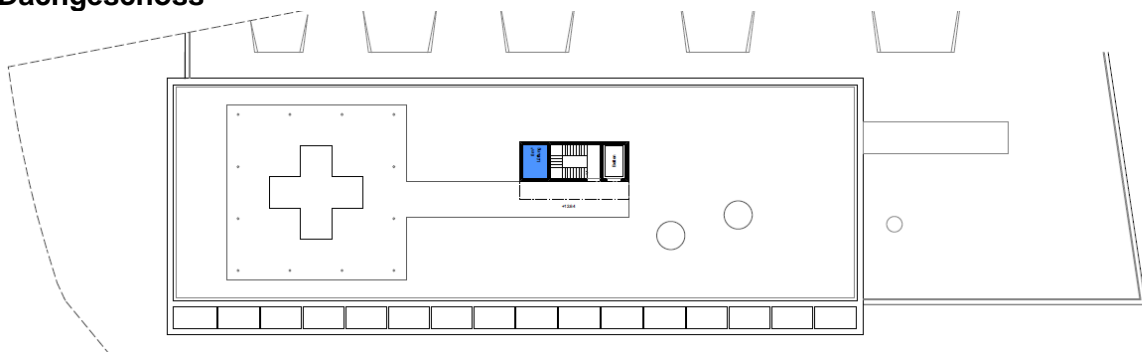
1. Obergeschoss



2. Obergeschoss



Dachgeschoss



-  Diagnostik und Therapie
-  Pflege
-  Allgemeine Dienste
-  Verwaltung / Management
-  Ver- und Entsorgung
-  Sonstige Einrichtungen
-  Technische Gebäudeausrüstung

Anhang 4: Visualisierung, Fassaden

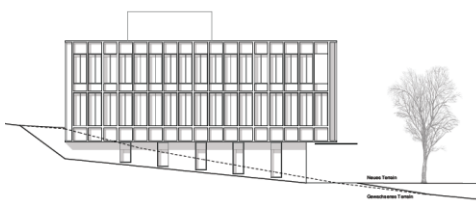


Visualisierung

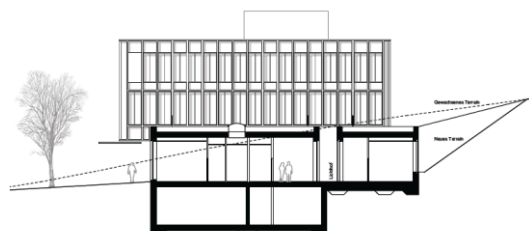
Ansicht Süd



Ansicht West



Ansicht Ost



Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat drei Landrechtsgesuche von insgesamt fünf Personen.



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

Aktualisierte Planerfolgsrechnung

Um die künftige Wirtschaftlichkeit des Betriebs und die finanzielle Tragbarkeit der Neubaukosten sowie des durch den Betrieb zu finanzierenden Anteils an den Einrichtungen für den künftigen Betrieb einschätzen zu können, wurde in die dem Grossen Rat am 9. Oktober 2017 zugestellte Botschaft eine Planerfolgsrechnung integriert. Diese wurde im Spätfrühling 2017 erstellt und basierte demgemäss noch auf den Zahlen des Budgets 2017.

In der Botschaft (S. 24) wurde angekündigt, dass die Planerfolgsrechnung nach Vorliegen der Budgetzahlen für das Jahr 2018 und im Hinblick auf die Beratungen des Geschäfts in der Dezembersession des Grossen Rates aktualisiert wird.

Diese Anpassungen wurden inzwischen vorgenommen, und die aktualisierte Planerfolgsrechnung für das AVZ+ befindet sich in der Beilage. Die Basis bildet nun das Budget 2018. Die Überarbeitung der Planerfolgsrechnung bot zudem die Gelegenheit, zwei seit dem Sommer absehbare, für die Einnahmen von Spitälern massgebliche Änderungen mitzubersichtigen. Dies sind:

- die Änderung der ambulanten Tarifstruktur Tarmed vom Oktober 2017, wirksam ab dem 1. Januar 2018 (Berücksichtigung in der Planerfolgsrechnung erst ab 2019, da das Budget 2018 im Oktober bereits erstellt war; Auswirkungen in Kontogruppen 61 und 62);
- die Einführung von Listen von Eingriffen, die in der Regel ambulant und nicht stationär durchzuführen sind, auf Ebene Bund und Kantone, wirksam voraussichtlich ab dem 1. Januar 2019 (Auswirkungen in Kontogruppen 60, 61 und 62).

Diese beiden politischen Entscheide des Bundes führen unter anderem bei allen Spitälern in der Schweiz zu massgeblichen Einbussen auf der Ertragsseite. Dem stehen nur beschränkte Einsparungsmöglichkeiten gegenüber, da die Kostenstrukturen relativ rigide sind.

Für das Spital Appenzell wurden die beiden Effekte in der Planerfolgsrechnung ab 2019 wie folgt berücksichtigt:

- Änderung Tarifstruktur Tarmed: Es ergibt sich ein Ertragsminus bei den ambulanten Eingriffen von rund 12% (Auswirkungen in Kontogruppen 61 und 62); als Konsequenz reduzieren sich die Arzthonorare um 6% (Auswirkungen in Kontogruppe 383).
- Liste „ambulant vor stationär“: Es ist von rund 70 Fällen auszugehen, die auf der Basis der aktuellen Fallzahlen künftig ambulant statt stationär durchzuführen sind. In der Planerfolgsrechnung wurde sogar ein Minus von 100 stationären Fällen berücksichtigt, um dem Vorsichtsprinzip gerecht zu werden (Auswirkungen in Kontogruppen 60, 61, 62, 381, 382 und 383).

Die Annahmen zur Entwicklung der Fallzahlen bis 2022 sehen neu wie folgt aus:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
stationär	953	934	1'100	1'100	1'100	1'150	1'150	1'200
ambulant	3912	4123	4'100	6'000	6'200	6'400	6'600	7'000

Die Zahl der ambulanten Fälle und Konsultationen wurde für 2017 mit 4'100 prognostiziert. Aufgrund der inzwischen verfügbaren effektiven Zahlen im laufenden Jahr ist aber anzunehmen, dass man 2017 annähernd 6'000 ambulante Fälle erreichen wird. Rund die Hälfte davon sind ambulante Behandlungen in den Fachgebieten, bei der anderen Hälfte handelt es sich um Konsultationen in den Bereichen Radiologie, Labor, Physiotherapie usw.

Im Weiteren sind folgende, neu absehbare Anpassungen eingeflossen:

- Der Case Mix Index (CMI) der stationären Fälle wird wegen der Einführung der Liste „ambulant vor stationär“ eher stagnieren als absinken, da tendenziell mehr leichte Fälle ambulant behandelt werden können (Auswirkungen in Kontogruppe 60).
- Die in der Zwischenzeit mit mehreren Versicherern ausgehandelten, um 8% bis 10% höher liegenden Tarife für Zusatzversicherte schlagen sich dort in höheren Erträgen nieder. Einen gewissen gegenläufigen Effekt ergibt sich aus der Prognose, dass der Anteil an Zusatzversicherten kontinuierlich sinken wird (Auswirkungen in Kontogruppe 60).
- Beim Aufwand für die Anlagennutzung wird die normalerweise für Abschreibungen von Mobilien verfügbare jährliche Summe von Fr. 335'000 ab 2022 um Fr. 150'000 erhöht (Kontogruppe 44). Dies entspricht dem benötigten Betrag, um die über die Betriebsrechnung zu finanzierenden Mobilien von total Fr. 1.2 Mio. innerhalb der buchhalterisch vorgegebenen Zeit von durchschnittlich acht Jahren abschreiben zu können.
- Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen basieren neu auf dem Budget 2018 und betragen Fr. 1.9 Mio. pro Jahr (Kontogruppe 68). Für den Notfall sind aufgrund der verlängerten Öffnungszeiten neu Fr. 1.2 Mio. anstatt Fr. 1.0 Mio. aufzuwenden, und für den Rettungsdienst fallen neu Fr. 0.7 Mio. anstatt Fr. 0.5 Mio. an Vorhalteleistungen an (seit 2017 werden Einsätze des Rettungsdienstes durch zwei ausgebildete Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterinnen ausgeführt, was höhere Kosten zur Folge hat).

Die übrigen der Planerfolgsrechnung zugrunde gelegten Daten und Annahmen (vgl. Botschaft S. 24 bis 26) bleiben unverändert.

Ergänzende Würdigung

Für die grundsätzliche Beurteilung wird auf die Botschaft (S. 27 und 28) verwiesen.

Auch für die aktualisierte Planerfolgsrechnung wurden vorsichtige Annahmen getroffen. Sie zeigt im Vergleich zur ersten Version, dass sich die Einnahmeneinbussen infolge der tarifseitigen Eingriffe für das Kantonale Spital Appenzell in der Höhe von rund Fr. 0.5 Mio. pro Jahr bewegen dürften. Die Jahresergebnisse, die für den Betrieb bis zum Bezug des Neubaus erwartet werden, liegen entsprechend bei rund minus Fr. 0.5 Mio.

Trotz dieser erschwerten Ausgangslage zeigt auch die aktualisierte Planerfolgsrechnung im Ergebnis, dass das AVZ+ nach Bezug des Neubaus kostendeckend betrieben werden kann.

Appenzell, 27. November 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

PLAN-ERFOLGSRECHNUNG 2017-2022 Spital Appenzell: aktualisierte Version vom 20. November 2017

Konto	Rechnungsjahr 2015 CHF	Rechnungsjahr 2016 CHF	Budget 2017 CHF	Budget 2018 CHF	Budget 2019 CHF	Budget 2020 CHF	Budget 2021 CHF	Budget Neubau 2022 CHF
30 Besoldungen Ärzte / andere Akademiker in med. Fachb.	911'548	1'034'375	903'000	1'181'000	1'181'000	1'181'000	1'181'000	1'181'000
31 Besoldungen Pflegepersonal im Pflegebereich	1'494'681	1'612'371	1'536'000	1'483'000	1'483'000	1'483'000	1'485'000	1'262'000
32 Besoldungen Personal anderer med. Fachbereiche	2'363'791	2'344'166	2'446'000	3'046'000	3'046'000	3'046'000	3'046'000	2'741'000
33 Besoldungen Verwaltungspersonal	634'917	652'412	812'000	841'000	841'000	841'000	841'000	841'000
34 Besoldungen Ökonomie- und Hausdienstpersonal	1'151'453	670'162	214'000	227'000	227'000	227'000	227'000	227'000
35 Besoldungen des Personals technischer Betriebe	303'128	329'610	304'000	310'000	310'000	310'000	310'000	310'000
36 Leistungen Sozialversicherungen	-77'434	-85'424	-62'000	-71'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000
37 Sozialleistungen	1'148'148	1'094'550	1'060'000	1'238'000	1'191'000	1'226'000	1'227'000	1'134'000
39 Personalnebenkosten	155'691	134'241	126'000	115'000	140'000	112'000	112'000	104'000
Total Personalaufwand ohne Arzthonorare	8'085'922	7'786'462	7'339'000	8'370'000	8'339'000	8'346'000	8'349'000	7'720'000
381 Arzthonorare Allg. Abteilung	706'486	707'663	851'000	835'000	837'000	856'000	856'000	894'000
382 Arzthonorare HP/P Abteilung	450'159	440'443	627'000	603'000	538'000	504'000	504'000	553'000
383 Arzthonorare Ambulatorium	332'823	452'977	500'000	550'000	533'000	550'000	568'000	602'000
384 AA SVAR	248'799	211'797	270'000	270'000	270'000	270'000	270'000	270'000
385 Ch. Bereitschaftsdienst	68'950	75'550	70'000	83'000	83'000	83'000	83'000	83'000
Total Arzthonorare	1'807'216	1'888'430	2'318'000	2'341'000	2'261'000	2'263'000	2'281'000	2'402'000
Total Personalaufwand inkl. Arzthonorare	9'893'138	9'674'892	9'657'000	10'711'000	10'600'000	10'609'000	10'630'000	10'122'000
40 Medizinischer Bedarf	1'842'193	1'951'084	2'094'000	2'278'000	2'297'000	2'393'000	2'412'000	2'529'000
41 Lebensmittelaufwand	328'430	231'618	137'000	135'000	135'000	137'000	137'000	142'000
42 Haushaltsaufwand	236'134	320'575	438'000	467'000	467'000	467'000	467'000	467'000
43 U&R Immobilien und Mobilien	269'623	354'039	401'000	326'000	326'000	326'000	326'000	326'000
44 Aufwand für Anlagenutzung	1'554'622	1'254'120	1'430'000	1'291'000	1'291'000	1'291'000	1'291'000	1'880'000
<i>davon Mietzinsen</i>	<i>1'187'000</i>	<i>864'000</i>	<i>1'004'000</i>	<i>956'000</i>	<i>956'000</i>	<i>956'000</i>	<i>956'000</i>	<i>1'395'000</i>
45 Energie und Wasser	137'995	97'957	100'000	95'000	100'000	100'000	100'000	100'000
46 Aufwand für Kapitalzinsen/Bankspesen	1'161	642	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
47 Büro- und Verwaltungsaufwand	847'786	756'860	670'000	675'000	680'000	680'000	680'000	680'000
48 Entsorgung	17'142	19'603	16'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
49 Übriger Sachaufwand	83'837	95'716	90'000	110'000	110'000	110'000	110'000	110'000
Total Sachaufwand	5'318'923	5'082'214	5'377'000	5'398'000	5'427'000	5'525'000	5'544'000	6'255'000
Total Betriebsaufwand	15'212'061	14'757'106	15'034'000	16'109'000	16'027'000	16'134'000	16'174'000	16'377'000
- allgemeine Abteilung	5'389'729	5'341'547	6'304'000	6'188'000	6'343'000	6'487'000	6'487'000	6'769'000
- halbprivate Abteilung	2'017'409	1'943'855	2'358'000	2'460'000	2'199'000	1'963'000	1'963'000	2'151'000
- private Abteilung	1'070'337	945'625	1'313'000	1'267'000	1'320'000	1'336'000	1'336'000	1'464'000
- ästhetischer Chirurgie	-	-	-	-	-	-	-	-
- übriger Hotellerie	15'540	18'200	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
60 Total Pflege-, Behandlungs- und Aufenthaltstaxen	8'493'016	8'249'226	9'995'000	9'935'000	9'882'000	9'806'000	9'806'000	10'404'000
61 Arzthonorare	331'035	372'980	380'000	440'000	400'000	413'000	425'000	451'000
62 Medizinische Nebenleistungen	1'041'260	1'076'213	1'191'000	1'331'000	1'210'000	1'249'000	1'288'000	1'366'000
63 Spezialuntersuchungen und -therapien	589'647	546'034	680'000	666'000	689'000	711'000	733'000	777'000
65 Übrige Leistungen von Patienten	402'128	306'993	404'000	635'000	400'000	400'000	400'000	400'000
66 Mietzinsserträge und übrige Zinsen	99'824	107'234	136'000	136'000	100'000	100'000	100'000	130'000
67 Lieferungen/Leistungen interner Bereiche	1'308'165	1'032'048	266'000	482'000	535'000	535'000	535'000	535'000
68 Leistungen an Personal und Dritte	638'447	645'999	413'000	521'000	465'000	465'000	465'000	465'000
Total Betriebsertrag	12'903'521	12'336'728	13'465'000	14'146'000	13'681'000	13'679'000	13'752'000	14'528'000
BETRIEBSERFOLG vor gemeinw. Leistungen	-2'308'540	-2'420'378	-1'569'000	-1'963'000	-2'346'000	-2'455'000	-2'422'000	-1'849'000
69 gemeinwirtschaftliche Leistungen								
72 Cafistöbli / Kiosk	3'722	9'480						
a.o. Aufwand	-	-21'835						
Erfolg Spital	-2'304'818	-2'432'733	-1'569'000	-1'963'000	-2'346'000	-2'455'000	-2'422'000	-1'849'000
68 Vorhalteleistungen Rettungsdienst	500'000	500'000	500'000	700'000	700'000	700'000	700'000	700'000
68 Vorhalteleistungen Notfall	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000
Betriebserfolg Spital	-804'818	-932'733	-69'000	-63'000	-446'000	-555'000	-522'000	51'000